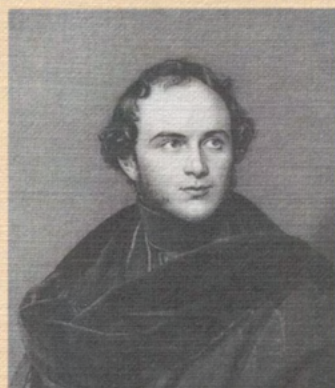


Harald Stockert

Adel im Übergang

Die Fürsten und Grafen
von Löwenstein-Wertheim
zwischen Landesherrschaft und
Standesherrschaft 1780–1850

Kohlhammer



Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

144. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

144. Band

Redaktion:
Isabella Eder

Harald Stockert

Adel im Übergang

Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-
Wertheim zwischen Landesherrschaft und
Standesherrschaft 1780–1850

2000

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Stockert, Harald:

Adel im Übergang : die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850 / Harald Stockert. – Stuttgart ; Berlin ; Köln : Kohlhammer, 2000

(Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg : Reihe B, Forschungen ; Bd. 144)

ISBN 3-17-016605-0

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda-Henkel-Stiftung, Düsseldorf

Einbandillustration:

Abbildungen von oben nach unten:

Dominik Konstantin Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (StAWt-A 57 Nr. 15)
Friedrich Karl Gottlob Graf zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg (StAWt-R S 23 Nr. 30)
Georg Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (StAWt-R S 23 Nr. 5)
Konstantin Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (StAWt-A 57 Nr. 209)

D 180



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart

Kartographie: Gerd Schefcik, Christiane Peh, Eppelheim

Herstellung: Offizin Chr. Scheufele Stuttgart

Printed in Germany

Kommission für

geschichtliche

Landeskunde in

Baden-Württemberg

K 2000 Stuttgart G 148

Für Heike

Vorwort

Die vorliegende, für die Drucklegung leicht veränderte Arbeit wurde im Sommersemester 1998 von der Philosophischen Fakultät an der Universität Mannheim als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde angenommen. Im November 1999 wurde die Arbeit mit dem Baden-Württembergischen Geschichtspreis der Baden-Württembergischen Bank AG ausgezeichnet.

Auf dem langen, bisweilen steinigem Weg zu diesem Ziel haben mich zahlreiche Personen und Institutionen unterstützt, denen an dieser Stelle mein ausdrücklicher Dank gilt.

Meine akademischen Lehrer Prof. Dr. Michael Erbe als Doktorvater, Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matz als Zweitgutachter sowie Prof. Dr. Wolfgang von Hippel (alle Universität Mannheim) haben mich für das Thema sensibilisiert und mir jederzeit geholfen, wenn es galt, methodische und inhaltliche Klippen zu umschiffen. Ohne das freundliche Entgegenkommen der vielen Archivare und Bibliothekare, die ich wegen der Bereitstellung des Quellenmaterials bemühen mußte, wäre das zügige Entstehen der Arbeit nicht möglich gewesen. Insbesondere im Staatsarchiv Wertheim, wo der größte Teil des einzusehenden Materials lagert, fand ich ideale Benutzungsbedingungen vor. Dem damaligen Leiter Dr. Volker Rödel (jetzt Generallandesarchiv Karlsruhe), seinem Nachfolger Dr. Peter Müller sowie ihren jederzeit hilfsbereiten Mitarbeitern sei hier stellvertretend für alle beteiligten Archivare und Bibliothekare gedankt. Mein Dank gilt der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und deren Vorsitzenden Dr. Gerhard Taddey für die Aufnahme meiner Dissertation in ihr Publikationsprogramm sowie Frau Isabella Eder für die Betreuung der Drucklegung. Besondere Hervorhebung verdient außerdem die Gerda-Henkel-Stiftung, Düsseldorf, die mir ein Promotionsstipendium und einen Druckkostenzuschuß gewährte.

Nicht unerwähnt soll die unverzichtbare Unterstützung bleiben, die ich von meiner Familie und von Freunden erhielt. Dr. Siegfried Grillmeyer war ein angenehmer Weggefährte auf so mancher Archivreise und ein wichtiger Ansprechpartner in jeder Hinsicht. Hildegard Grillmeyer, Silke Fux, M. A., und German Fux betätigten sich als unermüdliche Korrektoren, Dipl.-Ing. Stephan Scherer erstellte die Kartenvorlagen und Benjamin Sisko sorgte immer wieder für willkommene Ablenkung. Besonderer Dank gebührt schließlich meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglichten und mir jede nötige Hilfe gewährten. Dank gilt vor allem aber auch meiner Frau Heike. Sie begleitete meine Arbeit mit stetem Interesse, stärkte mir in schwierigen Phasen den Rücken und erinnerte mich nach so manchem Tag im Aktenstaub der Vergangenheit an das Leben in der Gegenwart. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Karten, Diagramme und Tabellen	XI
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	XI
Quellen- und Literaturverzeichnis	XIII
Ungedruckte Quellen	XIII
Gedruckte Quellen	XV
Literatur	XIX
Stammtafeln der Löwenstein-Wertheimer	XXXVI
Einleitung	1
Teil I. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim als Landesherren	9
1. Geschichte der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	9
2. Existenzbedingungen eines mindermächtigen Reichstandes Ende des 18. Jahrhunderts	23
2.1. Drei Landesherren am Ende des Alten Reiches	23
Fürst Dominik Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1762–1814) – Graf Johann Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Virneburg (1740–1816) – Graf Friedrich Gottlob von Löwenstein-Wertheim-Virneburg (1743–1825)	
2.2. Die Besitzungen Ende des 18. Jahrhunderts	28
Gemeinschaftliche Besitzungen – Löwenstein-Wertheim-Rocheforter Besitzungen – Löwenstein-Wertheim-Virneburger Besitzungen	
2.3. Regierung und Verwaltung	38
2.4. Finanzielle und wirtschaftliche Möglichkeiten	50
2.5. Politische Handlungsebenen	58
Kondominatspolitik in der Grafschaft Wertheim – Verhältnis zu den Nachbarterritorien – Verhältnis zu den Reichsinstitutionen – Familien-, Heirats- und Klientelpolitik – Die Löwensteiner: ein Familienzweig des Hauses Wittelsbach I?	
2.6. Adelige Lebensweise	88
3. Das Ende der Landesherrschaft im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons	92

VIII

3.1. Herausforderung durch die Untertanen	93
Unruhen in Püttlingen, Scharfeneck und in den niederländischen Besitzungen – Der Konflikt um den Wertheimer Stadtmann Städel	
3.2. Die Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich	105
Das Püttlinger Entschädigungsgeschäft – Ein mindermächtiger Reichsstand während der Revolutionskriege	
3.3. Der Reichsdeputationshauptschluß	113
Das Entschädigungsgeschäft – Der Kampf um die Virilstimme – Das Streben nach der Pfalzgrafenwürde	
3.4. Die Löwenstein-Wertheimer am Vorabend der Mediatisierung . . .	125
Die neuen Besitzungen – Innenpolitische Konsolidierungsver- suche – Vergebliches Ringen um die Existenz	
Teil II. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Standesherrn	145
1. Die Mediatisierung und die Rheinbundzeit	145
1.1. Die Mediatisierung	
Die neuen Territorialverhältnisse	145
1.2. Bedrängnis in der Rheinbundzeit	152
Die standesherrlichen Verhältnisse in Bayern, Hessen-Darmstadt und im Großherzogtum Würzburg – Die standesherrlichen Ver- hältnisse in den Großherzogtümern Baden und Frankfurt – Die standesherrlichen Verhältnisse in Württemberg	
1.3. Hoffnung auf Restitution: der Wiener Kongreß	180
2. Existenzbedingungen der Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Standesherrn	188
2.1. Die Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	191
Fürst Karl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1783–1849) – Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim- Rosenberg (1802–1838) – Fürst Georg von Löwenstein-Wert- heim-Freudenberg (1775–1855)	
2.2. Die Verwaltung der löwensteinischen Standesherrschaften	198
2.3. Finanzielle und wirtschaftliche Möglichkeiten	206
2.4. Politische Handlungsebenen	219
Politische Grundpositionen der Standesherrn – Die staatsrechtli- chen Verhältnisse der Standesherrn – Die Festlegung der staats- rechtlichen Verhältnisse in Bayern und Hessen-Darmstadt – Die Auseinandersetzungen um die staatsrechtlichen Verhältnisse in Baden und Württemberg – Zwischenbilanz – Politische Aktivi-	

täten der Löwensteiner Fürsten im Vormärz – Mitarbeit in den ersten Kammern – Standesherrliche Interessenpolitik beim Deut- schen Bundestag – Auseinandersetzung um die Bauernbefreiung – Die Löwensteiner und der badisch-bayerische Gebietsstreit – Standesherren und Untertanen – Familien- und Heiratspolitik – Die Löwensteiner: ein wittelsbachischer Familienzweig II?	
2.5. Standesherrliche Lebensweise	300
3. Epilog: Die Standesherren und die Revolution von 1848/49	306
Zusammenfassung	313
Orts- und Personenregister	321

Verzeichnis der Karten, Diagramme und Tabellen

Karte 1:	Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1789	37
Karte 2:	Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1803	129
Karte 3:	Die Kernterritorien der Löwenstein-Wertheimer am Unter- main 1803	130
Karte 4:	Die Territorien der Löwenstein-Wertheimer nach der Me- diatisierung 1806	153
Karte 5:	Die Territorien der Löwenstein-Wertheimer 1819	190
Diagramm 1:	Die Einnahmen der Löwenstein-Wertheim-Rocheforter Linie 1779–1806	51
Diagramm 2:	Die Einnahmen der Löwenstein-Wertheimer-Rosenberger Linie 1806–1853	211
Tabelle 1:	Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1789	38
Tabelle 2:	Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1819	189

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AGHV	Archiv der Großherzoglichen Hessischen Gesetze
AMAE	Archives du Ministère des Affaires Étrangères
Anm.	Anmerkung
ASGR	Archiv für Standes- und Grundherrliche Rechte
BAAF	Bundesarchiv Außenstelle Frankfurt/Main
BadRegBl	Großherzoglich Badisches Regierungsblatt
BEK	Badische Erste Kammer
BHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BKR	Bayerische Kammer der Reichsräte
Bü.	Büschel
CP	Correspondance Politique
ders.	derselbe
Fasz.	Faszikel
FTZA	Fürstlich Thurn und Taxissches Zentralarchiv
GHM	Geheimes Hausarchiv München
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe

XII

HAB	Historischer Atlas von Bayern
HEK	Hessische erste Kammer
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HJB	Historisches Jahrbuch
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HVAW	Jahrbuch des Historischen Vereins Alt-Wertheim
HZ	Historische Zeitschrift
HZAN	Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein
JF	Journal von und für Franken
JfrkLF	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Kart.	Karton
Konv.	Konvolut
LASp	Landesarchiv Speyer
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte
MTP	Main-Tauber-Post
MTB	Main-Tauberbote
NA	Nassauer Annalen
ND	Neudruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
OG	Oberlandesgericht
o. O.	ohne Ort
Pet. Princ.	Petites Principautés
QM	Quadratmeilen
RB	Der Rheinische Bund
RD Pb.	Protokolle der Reichsdeputation Protokollband
RD Bb.	Protokolle der Reichsdeputation Beilagenband
RegUfrk	Regierung Unterfranken
Rep.	Repertorium
StAD	Staatsarchiv Darmstadt
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StAW	Staatsarchiv Würzburg
StAWt-F	Staatsarchiv Wertheim, Abt. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergisches Archiv
StAWt-R	Staatsarchiv Wertheim, Abt. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergisches Archiv
StAWt-S	Staatsarchiv Wertheim, Abt. Stadtarchiv Wertheim
Ufsz.	Unterfaszikel
v.	von
vgl.	vergleiche
VLW	Verhandlungen der Landstände in Württemberg

WJB	Wertheimer Jahrbuch
WKS	Württembergische Kammer der Standesherrn
WVLG	Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
WA	Wertheimer wöchentliche Anzeigen
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

STAATSARCHIV DARMSTADT

- Großherzogliches Haus- und Familienarchiv: Personalien (D4)
- Auswärtige Beziehungen (E1)
- Adel und Standesherrn (E12)
- Archiv Erbach-Schönberg (F21B)
- Bundestagsgesandtschaft und Militärkommissionen (G2)
- Kreise (G15)

BUNDESARCHIV AUSSENSTELLE FRANKFURT/MAIN

- Deutscher Bund (DB1)
- Reichskammergericht

GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE

- Haus- und Staatsarchiv (Abt. 46–51)
- Geheimes Kabinett (Abt. 60)
- Reichskammergericht (Abt. 71)
- Lehens- und Adelsarchiv (Abt. 72)
- Badische Dienerakten (Abt. 76)
- Ämter: Wertheim, Grafschaft, Amt und Stadt (Abt. 189)
- Ministerien nach 1800 (Abt. 233–237)
- Oberlandesgericht Mannheim (Abt. 240)
- Kreisregierungen (Abt. 313)
- Bezirksämter Tauberbischofsheim, Wertheim (Abt. 380, 387)
- Nachlässe (N Klüber)
- Markgräfliches Familienarchiv (FA)

STAATSARCHIV LUDWIGSBURG

- Oberregierung Stuttgart (D45, D46)
- Kreis Ellwangen (E175)
- Oberämter Backnang, Gaildorf, Weinsberg (F152, F166, F213)

XIV

BAYERISCHES HAUPTSTAATSARCHIV MÜNCHEN

Kasten schwarz
Personalselekt
Reichskammergericht
Adelsmatrikel
Gesandtschaft Bundestag
Ministerien nach (MA, MInn, MJu)
Geheimes Hausarchiv (GHA): Nachlaß Ludwig I.

HOHENLOHE-ZENTRALARCHIV NEUENSTEIN

Partikulararchiv Öhringen

ARCHIVES DU MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES PARIS

Correspondance Politique Allemagne (CP): Petites Principautés

FÜRSTLICH THURN UND TAXISCHES ZENTRALARCHIV REGENSBURG

Haus- und Familiensachen (HFS)

LANDESARCHIV SPEYER

Akten Kurpfalz (A2)
Akten Scharfeneck (C47)

HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART

Lehenleute (A157)
Oberrat: Grafen (A220)
Königliches Kabinett (E9)
Geheimer Rat (E31, E33)
Ministerien nach 1800 (E41, E105, E141, E146)

STAATSARCHIV WERTHEIM

Abteilung Löwenstein-Wertheim-Freudenburgsches Archiv

Hausarchiv (Rep. 4–7, 131)
Altes Archiv (Rep. 10–12, 50a, 103–114, 140, 152, 180, 190–192)
Jüngere Zentralverwaltung (Rep. 15, 40b/d, 66–73, 76–83, 91–101, 122, 151, 166–173, 176–179, 181–185, 208)
Hausurkunden
Rechnungen (R48–R50)
Aktennachträge (AN)

Abteilung Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsches Archiv

Altes Archiv (Rep. 4, 9, 11, 18, 65h, 67a–r, 68, 72, 78, 87k, 88)
Neues Archiv (Lit A, Lit B, Lit Br, Lit C, Lit D, Lit St)
Jüngere Zentralverwaltung (G2)
Druckschriften (A52)
Urkundenselekt (US)
Protokolle (S8, S12, S13)
Rechnungen (R1, R5, R16, R68, R76, R91, R128)
Nachlässe (NL 15 Hieronymus Heinrich von Hinckeldey)

Abteilung Stadtarchiv

Ältere städtische Urkunden und Akten (I)
Bandselekt (B)
Frauenverein (V2)
Dankbarkeitsverein (V4)

Gymnasium (VI/01)
Bibliothek des Historischen Vereins Wertheim (HV)

HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIV WIEN
Reichskanzlei: Kleinere Reichsstände

STAATSARCHIV WÜRZBURG
Mainzer Regierungsarchiv (MRA)
Regierung Unterfranken (Reg. Ufrk.)
Oberlandesgericht Bamberg (OG Bamberg)

Gedruckte Quellen

Die im Verzeichnis in eckigen Klammern [] aufgeführten Quellen sind anonym erschienen. Keine eigene Erwähnung finden hier die herangezogenen zahlreichen gedruckten Prozessschriften, Reklamationen und Eingaben der Löwenstein-Wertheimer bei den Reichsgerichten und der Bundesversammlung. Ihr jeweiliger Titel und die zugehörige Archivsignatur können den entsprechenden Anmerkungen entnommen werden.

Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter Leitung der Ministerien herausgegeben, 4 Bände, Darmstadt 1834.

Archiv für Standes- und Grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit, Karlsruhe u. a., 1821–1822.

Die Auflösung des Rheinbundes mit ihren natürlichen Folgen dargestellt von einem deutschen Privatmann, Deutschland Ende 1813.

BAADER, Franz: Ueber das Revolutioniren des positiven Rechtsbestands als Commentar zur Schrift: „Einiges über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt [...]“, München 1832.

BELLINGHAUSEN, Heinrich Freyherr Münch von (Hg.): Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, 6 Bände, Rastatt 1800.

BRAUNFELS, Ludwig: Die Mainufer und ihre nächsten Umgebungen, Würzburg [1844–1847].

BÜSCHING, Anton Friedrich: Erdbeschreibung. Siebenter Theil, der den ober-rheinischen, schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis enthält, Hamburg 1790.

Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift politisch-statistisch-geographischen Inhalts, hg. v. Peter Adolph WINKOPP, Frankfurt a. M. 1806–1811.

Schwäbische Chronick: des Schwäbische Merkurs zweite Abtheilung. Begebenheiten aus Schwaben. Stuttgart auf das Jahr 1786, 1789.

CHROUST, Anton (Bearb.): Gesandtschaftsberichte aus München 1814–1848. I. Abteilung: Die Berichte der französischen Gesandten, 6 Bände; II. Abteilung: Die Berichte der österreichischen Gesandten, 4 Bände; III. Abteilung: Die Berichte der preußischen Gesandten, 5 Bände, München 1935–1951.

Commentar über einen in vielen deutschen Zeitungen vorfindlichen Artikel, o. O. 1814.

Darstellung des Betragens der vormals unmittelbaren Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen im Königreiche Würtemberg, mit dazu gehörigen Acten-Stücken, o. O. 1816.

DEMIAN, Johann Andreas: Statistik der Rheinbundstaaten, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1812.

DERS.: Beschreibung oder Topographie des Großherzogthums Hessen, 2 Bände, Mainz 1824/25.

Denkmal, Friedrich Adolph von Zwanziger geweiht (von einem wahrhaft edeln Freunde des Verewigten, der nicht genannt seyn will), in: ASGR 1 (1821), S. 174–180.

- EICHENDORFF, Joseph von: Werke in sechs Bänden, hg. v. Wolfgang FRÜHWALD, Frankfurt a. M. 1993.
- EIGENBRODT, Reinhard Carl Theodor: Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850, hg. v. Ludwig BERGSTRÄSSER, Darmstadt 1914.
- Essai sur la différence qui axiste [sic!] entre la Souveraineté et la Supériorité territoriale en Allemagne, [o. O. 1806/7].
- FLUHRER, Johann Michael: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben (1806–1881). Unveröff. Masch. Abschrift Bd. I und III., Wertheim o. D. [Abschrift in Bibliothek StAWt]
- [GASPARI, Adam Christian]: Der Französisch-Russische Entschädigungs-Plan mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, Regensburg 1802.
- DERS.: Der Deputations-Recess mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungs-Tafel, 2 Bände, Hamburg 1803.
- Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes [...] dargestellt von einem teutschen Patrioten in der Wüste des unterjochten Teutschlands, Germanien im Jahr 1813.
- GEYGER, Dr.: Beiträge zur Geschichte der deutschen Standesherren 1814 und 1815 aus Briefen, Berichten etc. zusammengestellt, Karlsruhe 1868.
- Handbuch des Congresses zu Rastadt, 4 Teile, Rastatt u. a. 1798/99.
- [HEFFTER, August Wilhelm]: Denkschrift zur Rechtfertigung der Ansprüche des hochfürstlichen Hauses Loewenstein an die Stamm- und Familienrechte des pfalzbaierischen Hauses, o. O. 1836.
- [DERS.]: Votum eines nordeutschen Publicisten zu J. L. Klüber's nachgelassener Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Halle 1838.
- Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1835, 1841.
- Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern, München 1824–1849.
- Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch, Stuttgart 1824, 1828, 1839.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart ³1978.
- [JARCKE, Karl Ernst]: Revolution und Absolutismus, o. O. 1833.
- Journal von und für Franken, hg. v. Johann Kaspar BUNDSCHUH und Johann Christian SIENKES, Nürnberg 1790–93.
- KLÜBER, Johann Ludwig: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bände, Osnabrück 1815–1835 (ND 1966).
- DERS.: Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes, Osnabrück 1816 (ND 1966).
- DERS.: Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Frankfurt a. M. 1837.
- DERS.: Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. ⁴1840 (ND 1975).
- KOHLER, J. C.: Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen, Sulzbach 1832.
- DERS.: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Adels in Deutschland, Sulzbach 1844.
- LANG, Karl Heinrich von: Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit, 2 Bände, Braunschweig 1842.
- [LÖWENSTEIN-WERTHEIM-FREUDENBERG, Georg von]: Die Stadt Wertheim a. M., ihre Schloßruine und ihre Umgegend. Ein Führer für Reisende, Wertheim 1847.
- [DERS.]: Guide de voyageur concernant la ville de Wertheim sur les bors du Main, sa ruine et ses environs, Wertheim [1847].

- [LÖWENSTEIN-WERTHEIM-ROSENBERG, Konstantin von]: Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses zu Löwenstein-Wertheim und dessen Successions-Recht in Bayern, Wertheim 1830, 21831.
- [DERS.]: Einiges über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Bei Gelegenheit gewisser Ergebnisse der jüngsten Ständeversammlung im Großherzogthume Baden, Frankfurt a. M. 1832.
- [DERS.]: Betrachtung über die Unzulänglichkeit des 14ten Artikels der Deutschen Bundesakte zur Befriedigung der mediatisirten Reichsstände, Heidelberg 1833.
- [DERS.]: Unter welchen Bedingungen ist das Gedeihen der landständischen Verfassungen im Deutschen Bunde zu erwarten?, Heidelberg 1833.
- [DERS.]: Beiträge zur Philosophie des Rechts, Heidelberg 1836.
- LÖWENSTEIN-WERTHEIM-ROSENBERG, Konstantin Joseph von: Versuch einer schematischen Beleuchtung der ersten Elemente einer christlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1840.
- LÖWENSTEIN[-WERTHEIM-FREUDENBERG], Wilhelm zu: Ausflug von Lissabon nach Andalusien und in den Norden von Marokko im Frühjahr 1845, Dresden/Leipzig 1846.
- DERS.: Das System der Vermittelung, Berlin 1848.
- DERS.: Die neue Preußische Verfassung und der Grundbesitz, Berlin 1849.
- Der Main- und Tauberbote. Amtsblatt für Wertheim, Boxberg, Krautheim und Buchen, Wertheim 1848–1849.
- MEMMINGER, J. D. G. v.: Beschreibung von Württemberg, Stuttgart/Tübingen 1841.
- Der Fränkische Merkur oder Unterhaltung gemeinnützigen Inhalts für die fränkischen Kreislande, hg. v. Johann Kaspar BUNDSCHUH, Schweinfurt 1794–1800.
- MOHL, Robert von: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Band 1: Das Verfassungsrecht, Tübingen 1829.
- MOSEK, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, 53 Bände, Nürnberg u. a. 1737–1754 (ND 1967 f.).
- DERS.: Neues Teutsches Staatsrecht, 20 Bände, Stuttgart u. a. 1766–1782 (ND 1967 f.).
- MOY, Ernst von: Das Staatsrecht des Königreiches Bayern, Teil I: Verfassungsrecht, Regensburg 1840.
- NEIDHART, Johann Friedrich: Beytrag zur Schulgeschichte der Stadt Wertheim, besonders in älteren Zeiten, Wertheim 1790.
- DERS.: Topographisch-statistische Nachrichten von der Stadt Wertheim in der Grafschaft gleiches Namens, im Fränkischen Kreise, Wertheim 1793 (ND 1980).
- [PIPITZ, Franz Ernst]: Der Jakobiner in Wien. Oesterreichische Memoiren aus dem letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts, Zürich/Winterthur 1842.
- PÖLITZ, Karl Heinrich Ludwig: Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, Leipzig 1811.
- PRESCHEK, Heinrich: Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg worinn zugleich die ältere Kochergau-Geschichte überhaupt erläutert wird, 2 Teile, Stuttgart 1789/90 (ND 1977).
- Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bände und 4 Beilagenbände, Regensburg 1803.
- Protokoll der Deutschen Bundesversammlung nebst de loco dictaturae gedruckten Beilagen. Amtliche Ausgabe, Frankfurt a. M. 1816–1848.
- Großherzoglich Badisches Regierungsblatt (1806–1808 Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden, 1817–1844 Großherzoglich Badisches Regierungs- und Staatsblatt), Karlsruhe 1806–1855.
- Regungen im Großherzogthum Hessendarmstadt, ständische Verfassung betreffend, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen 2 (1816), S. 123–210.

- Neues genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1796, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1796.
- Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch, 2 Teile, Frankfurt a. M. 1804, 1805.
- RETTIG, Friedrich: Ueber die Rechtsverhältnisse des Adels im Großherzogthume Baden, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik 2 (1840), S. 97–146.
- ROB, Klaus (Bearb.): Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogthums Frankfurt 1806–1813, München 1995.
- ROTTMAYER, Anton (Bearb.): Statistisch-topographisches Handbuch für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern, Würzburg 1830.
- SATTLER, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzöge, 13 Bände, Tübingen 1769–1783.
- [SCHIEDE, H. C.]: Die privatisirenden Fürsten, 3 Bände, Bundesstadt [sic!] 1802–1804.
- SCHIMKE, Maria (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, München 1996.
- SCHÖPE, Gregor: Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Wirzburg. Ein Versuch, Hildburghausen 1802.
- SODEN, Julius: Die Franzosen in Franken im Jahr 1796, Nürnberg 1797.
- Was ist Souveränität? Und Was ist Landeshoheit? Eine bloße Skizze, o. O. 1806.
- ULMANN, Heinrich (Hg.): Denkwürdigkeiten aus dem Dienstleben des Hessen-Darmstädtischen Staatsministers Freiherrn du Thil 1803–1848, Osnabrück 1967.
- VARNHAGEN VON ENSE, Karl Friedrich: Werke in 5 Bänden, hg. v. Konrad FEILCHENFELD, Frankfurt a. M. 1994.
- VARNHAGEN VON ENSE, Rahel: Rahel Bibliothek. Gesammelte Werke, hg. v. Konrad FEILCHENFELDT u. a., 10 Bände, München 1983.
- Verhandlungen der Kammer der Reichsräte in der Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, München 1819, 1831–1848.
- Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. Erste Kammer, Karlsruhe 1819–1849.
- Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen. Von ihr selbst amtlich herausgegeben, Darmstadt 1820–1850.
- Verhandlungen in der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1820–1848.
- Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1815–1819.
- VOLLGRAFF, Karl: Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch, Gießen 1824.
- DERS.: Ueber die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigenthums-Rechte, Marburg 1837.
- DERS.: Des Fürstlichen Hauses Loewenstein-Wertheim eheliche Abstammung und Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Eine Beurtheilung der über diesen Gegenstand neuerdings erschienenen Schriften, Halle 1838.
- WAGNER, Georg Wilhelm Justin: Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen, Band 1: Provinz Starkenburg, Darmstadt 1829.
- WEDLICH, Christoph: Biographische Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Band 3, Halle 1783.
- WEIGAND, Katharina (Hg.): „Familien-Buch, von Johann Christoph SCHLUNDT. Seiffen Sieder u. Licht Macher in Wertheim. 1790“, Würzburg 1998.
- Wertheimer wöchentliche Anzeigen und Nachrichten zum Nutzen und Vergnügen des Publici (ab 1788: Wertheimer Intelligenz-Blatt, ab 1802 Wertheimer Intelligenz-Zeitung, ab 1808 Löwenstein-Wertheimisches Gemeinschaftliches Bezirksblatt), Wertheim 1772–1814.

- WINKOPP, Peter Adolph: Versuch einer topographischen Beschreibung des Großherzogthums Frankfurt, Weimar 1812.
- Einige nachträgliche Worte zu dem Kommentar über einen in vielen deutschen Zeitungen vorfindlichen Artikel (aus dem Baadenschen), die jüngeren Vorgänge in Wertheim betreffend, Deutschland 1814.
- ZACHARIÄ, Karl Salomo: Über das Recht des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim zur Nachfolge in die Wittelsbachischen Stammländer kraft seiner ehelichen Abstammung von Friedrich dem Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz. Zur Beurtheilung der von Klüber über denselben Gegenstand herausgegebenen Schrift, Heidelberg 1838.
- ZEDLER, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon, 64 Bände und 4 Supplementbände, Halle u. a. 1732–1754 (ND 1961–1964).
- ZÖPFL, Heinrich: Kritische Bemerkungen zu den Schriften von Dr. Johann Ludwig Klüber und eines ungenannten nordeutschen Publicisten über die eheliche Abstammung des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim [...], Heidelberg 1838.

Literatur

- ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin 31978.
- ABT, Emil: Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien, Heidelberg 1911.
- ADAM, Albert Eugen: Georg Friedrich Waldeck-Pyrmont, in: ADB 40 (1896), S. 667f.
- AEGIDI, Ludwig Karl: Der Fürsten-Rath nach dem Lüneviller Frieden, Berlin 1853.
- ALBERT, Peter P.: Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803–6, Heidelberg 1901.
- ANDERMANN, Kurt: Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: ZHF 17 (1990), S. 281–303.
- ANDREAS, Willy: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Band 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, Leipzig 1913.
- ANDRES, Hans: Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen, Berlin 1908 (ND 1965).
- ARENBERG, Prince Jean-Engelbert de: Les Princes du St. Empire à l'Époque napoléonienne, Louvain 1951.
- ARETIN, Karl Otmar Freiherr von: Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bände, Wiesbaden 1967.
- DERS.: Die Großmächte und das Klientelsystem im Reich am Ende des 18. Jahrhunderts, in: MACZAK, S. 63–82.
- DERS.: Das Alte Reich 1648–1806, Band 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.
- ARNDT, Erwin: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden, in: ZGO 101 (1953), S. 157–264, 437–531.
- ARNDT, Johannes: Das niederrheinisch-westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder 1653–1806, Mainz 1991.
- DERS.: Die Grafschaft Lippe und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZHF 18 (1991), S. 149–176.
- DERS.: Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770–1820, Münster/New York 1992.
- ASCHBACH, Joseph: Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm im Jahre 1556, 2 Teile, Frankfurt a. M. 1843.

- Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. v. Württembergischen Landesmuseum, 3 Bände, Stuttgart 1987.
- BADER, Karl Siegfried: Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: ZWLG 5 (1941), S. 335–389.
- DERS.: Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg im Kampf um die Erhaltung der Rechte ihres Hauses, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 24 (1955), S. 119–131.
- DERS.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen ²1978.
- BARFUSS, Werner: Hausverträge und Hausgesetze fränkischer reichsgräflicher Familien (Castell, Loewenstein-Wertheim), Würzburg 1972.
- BECHT, Hans-Peter: Die badische zweite Kammer und ihre Mitglieder, 1819 bis 1841/42. Untersuchungen zu Struktur und Funktionsweise eines frühen deutschen Parlaments, Heidelberg 1985.
- BERDING, Helmut (Hg.): Soziale Unruhen in Deutschland während der französischen Revolution, Göttingen 1988.
- BERGHOEFFER, Christian Wilhelm: Meyer Anselm Rothschild, der Gründer des Rothschild'schen Bankhauses, Frankfurt a. M. ²1923.
- BILZ, Wolfram: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Ein Vergleich, Würzburg 1968.
- BIRO, Sydney Seymour: The German Policy of Revolutionary France. A Study in French Diplomacy during the War of the First Coalition 1792–97, 2 Bände, Cambridge/Mass. 1957.
- BITTERAU, Theodor: Geschichte des Rheinbundes, Band 1: Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches, München 1905.
- BLESSING, Werner K.: Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert, in: ZBLG 41 (1978), S. 623–700.
- BÖHME, Ernst: Liechtenstein auf der schwäbischen Grafenbank, in: PRESS/WILLOWEIT, S. 293–310.
- DERS.: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Stuttgart 1989.
- BORMUTH, Heinz: Hungersteine im und um den Odenwald, in: Hierzuland. Badisches und anderes von Rhein, Neckar und Main 20 (1995), S. 31–32.
- BRANDT, Hartwig: Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987.
- BRAUN, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: WEHLER, Adel, S. 87–95.
- BRUNNER, Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949.
- DERS.: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische Ökonomik, in: DERS. (Hg.): Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen ²1965, S. 33–61.
- DERS.: Land und Herrschaft: Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt ³1990.
- BÜTTNER, Siegfried: Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das du Thilsche System, Darmstadt 1969.
- BURCKARDT, Jacob: Historische Fragmente. Aus dem Nachlass gesammelt von Emil DÜRR, Stuttgart 1942.
- CARLÉ, Walter: Beiträge zur Geschichte der württembergischen Salinen, Stuttgart 1968.
- CARSTENS: Friedrich Christian Ferdinand von Pechlin, in: ADB 25 (1887), S. 306.
- CARTARIUS, Ulrich: Die Standesherrschaft Erbach-Schönberg während der Revolution 1848, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 39 (1981), S. 315–370.

- CAST, Friedrich: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Königreiches Württemberg, Stuttgart 1839.
- DERS.: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Grossherzogthums Baden, Stuttgart 1845.
- CASTELL-CASTELL, Prosper Graf zu: Die Mediatisierung der Grafschaft Castell, in: Mainfränkisches Jahrbuch 2 (1950), S. 246–268.
- DERS./HOFMANN, Hans Hubert: Die Grafschaft Castell am Ende des alten Reiches (= HAB Franken II/3), München 1955.
- CHASTELLUX, M. de: Le Territoire de la Moselle. Histoire et statistique, Metz 1860.
- DÄHN, Karl-Heinz (Hg.): 700 Jahre Löwenstein 1287–1987. Ein Heimat- und Sachbuch, Löwenstein 1987.
- DARMSTÄDTER, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit, Frankfurt a. M. 1901.
- DEMANDT, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel/Basel ²1972.
- DEMEL, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983.
- DERS.: Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: WEIS, Reformen, S. 213–228.
- DERS.: Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: REDEN-DOHNA/MELVILLE, S. 237–269.
- DERS.: Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: WEHLER, Adel, S. 126–143.
- DERS.: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993.
- DERS.: Politische und soziale Integration im „neuen Bayern“ (1803–1818). Eine Zwischenbilanz der Forschung, in: JfrkLF 58 (1998), S. 327–349.
- DILCHER, Gerhard: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: WEHLER, Adel, S. 57–86.
- DIPPER, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, Stuttgart u. a. 1980.
- DERS.: La Noblesse Allemande à l'Époque de la Bourgeoisie. Adaption et Continuité, in: Les Noblesses Européennes au XIXe Siècle, Rom 1988, S. 165–197.
- DOEBERL, Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns, Band 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I., München ³1928.
- DORNHEIM, Andreas: Adel in der bürgerlich-industrialisierten Gesellschaft. Eine sozialwissenschaftlich-historische Fallstudie über die Familie Waldburg-Zeil, Frankfurt a. M. 1993.
- DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
- DÜDING, Dieter: Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847). Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung, München 1984.
- DERS.: Nationale Oppositionsfeste der Turner, Sänger und Schützen im 19. Jahrhundert, in: DERS./FRIEDEMANN, Peter/MÜNCH, Paul: Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg, Hamburg 1988, S. 166–190.
- DUNKHASE, Heinrich Helmut: Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802–1806 (1839), Würzburg 1967.
- EBLING, Hanswerner: Die Hessische Politik in der Rheinbundzeit 1806–1813, Mainz 1952.
- ECKARDT, Hans Wilhelm: Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik: Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976.
- ECKERT, Hugo: Die Säkularisierung der Zisterzienserabtei Bronnbach im Taubertal, in: Archivnachrichten Nr. 3 1991, Beilage.

- ECKERT, Jörn: Der Kampf um die Familienfideicommiss in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts, Frankfurt a. M. u. a. 1992.
- EHMER, Hermann: Wertheim im Großherzogtum Baden. Bilder aus einer alten Stadt, Wertheim 1979.
- DERS.: Die Reformation in der Grafschaft Wertheim und bei der Ritterschaft im Kraichgau und im Odenwald, in: Luther und die Reformation am Oberrhein, hg. v. der Badischen Landesbibliothek, Karlsruhe 1983, S. 77–101.
- DERS.: Wertheim und die Maingrenze. Die Auswirkungen der napoleonischen Grenzziehungen auf die Stadt Wertheim, in: WJB 1984/85, S. 137–67.
- DERS.: Karl Heinrich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, in: NDB 15 (1987), S. 99 f.
- DERS.: Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989.
- DERS.: Löwenstein-Wertheim, in: SCHWARZMAIER II, S. 389–394.
- EHRLE, Peter Michael: Volksvertretungen im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Bände, Frankfurt a. M./Bern 1978.
- EIBACH, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt a. M. u. a. 1994.
- EISENHART, von: Karl Vollgraff, in: ADB 40 (1896), S. 248 f.
- ELIAS, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt a. M. 1994.
- ELTZ, Erwein H.: Die Modernisierung einer Standesherrschaft. Karl Egon III. und das Haus Fürstenberg in den Jahren nach 1848/49, Sigmaringen 1980.
- DERS./STROHMEYER, Arno (Hg.): Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa, Korneuburg 1994.
- EMLEIN, Friedrich: Fürst Georg Wilhelm Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und seine Beziehungen zu der Stadt Wertheim, in: HVAW 1912, S. 31–53.
- DERS.: Reisebilder aus dem Leben des Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Nach den Aufzeichnungen seines Kammerdieners L. Dreikorn, in: HVAW 1929, S. 1–22.
- DERS.: Bilder aus Wertheims Vergangenheit, Wertheim 1932.
- ENDRES, Rudolf: Die Eingliederung Frankens in den neuen bayerischen Staat, in: FRIED, Pankraz (Hg.): Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat: Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, Sigmaringen 1982, S. 93–113.
- DERS.: Adel in der frühen Neuzeit, München 1993.
- DERS.: Staat und Gesellschaft 1500–1800, in: SPINDLER, Handbuch III, S. 702–783.
- FABER, Karl-Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik, Wiesbaden 1966.
- DERS.: Literaturbericht. Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), S. 276–296.
- FABRICIUS, Wilhelm: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Band 2: Die Karte von 1789, Bonn 1965.
- FACIUS, Friedrich: Zwischen Souveränität und Mediatisierung. Das Existenzproblem der thüringischen Kleinstaaten von 1806 bis 1813, in: BERGLAR, Peter (Hg.): Staat und Gesellschaft im Zeitalter Goethes. Festschrift für Hans Tümmler zu seinem 70. Geburtstag, Köln/Wien 1977, S. 163–206.
- FEHRENBACH, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974.
- DIES.: Das Erbe der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 13 (1983), S. 99–122.
- DIES.: Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden, in: WEIS, Reformen, S. 251–264.

- DIES.: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, München 1992.
- DIES. (Hg.): Adel und Bürgertum 1770–1848, München 1994.
- DIES.: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: HZ 258 (1994), S. 1–28.
- DIES.: Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes, in: ULLMANN, Hans Peter/ZIMMERMANN, Clemens (Hg.): Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 189–198.
- FEIGL, Helmuth/ROSNER, Willibald (Hg.): Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn, 2.–5. Juli 1990, Wien 1991.
- FENSKE, Hans: Baden 1830 bis 1860, in: SCHWARZMAIER III, S. 79–132.
- FEUERBACH, Ute: „... die Stimme der Unzufriedenheit“. Feudalrechtsprozesse des frühen 19. Jahrhunderts. Beispiele bäuerlichen Konfliktverhaltens in Unterfranken, Würzburg 1996.
- FISCHER, Laurenz Hannibal: Der Teutsche Adel in Vorzeit, Gegenwart und Zukunft vom Standpunkte des Bürgerthums betrachtet, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1852.
- FISCHER, William: Karl Salomo Zachariae, in: ADB 44 (1898), S. 646–652.
- FISCHER, Wolfram: Das Fürstentum Hohenlohe im Zeitalter der Aufklärung, Tübingen 1958.
- FLECK, Peter: Agrarreformen in Hessen-Darmstadt. Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlastenablösung (1770–1860), Darmstadt/Marburg 1982.
- FÖRSTER, Wolfram: Wirtschaft, Gesellschaft und Verkehr in Nordostbaden 1806–1914, Mannheim 1990.
- FRANK ZU DÖFERING, Karl Friedrich von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblände bis 1806, 5 Bände, Senftenegg 1967–1974.
- FRANZ, Eckhart G./HOFMANN, Hanns Hubert/SCHAAB, Meinrad: Gerichtsorganisation in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover 1989.
- FRICEK, Alfred: Die Administration in Bayern von 1704–1714, Wien 1954.
- FRIED, Pankraz: Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in: WEIS, Reformen, S. 123–129.
- FRIESE, Alfred: Le pays de Wertheim et la Maison Comtale et Princièrre de Loewenstein-Wertheim-Rochefort, in: Ardenne et Famenne 4 (1962), S. 174–190.
- DERS.: Haid und die böhmischen Besitzungen des Hauses Löwenstein, in: 700 Jahre Haid, hg. v. Heimatkreis Tachau, Nürnberg 1964, S. 11–15.
- FRITZ, Gerhard: Die Geschichte der Grafschaft Löwenstein und der Grafen von Löwenstein-Habsburg vom späten 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1986.
- FURTWÄNGLER, Martin: Die Standesherren in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite, Frankfurt a. M. 1996.
- DERS.: Eine Beamtenkarriere im Alten Reich. Der Nachlaß von Hieronymus Heirnich von Hinkeldey, in: Archivnachrichten Nr. 18 1999, S. 4–5.
- GAISBERG-SCHÖCKINGEN, Friedrich Freiherr von (Hg.): Das Königshaus und der Adel von Württemberg, Stuttgart 1908.
- GERTEIS, Klaus: Vorrevolutionäres Konfliktpotential und Reaktionen auf die Französische Revolution in west- und südwestdeutschen Städten, in: BERDING, S. 67–76.
- Geschichte morganatischer und legitimirter Fürsten- und Grafen-Ehen in Deutschland. Nebst Mittheilungen über damit verwandte Erscheinungen, Halle 1874.
- GOLLWITZER, Heinz: Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen 2¹⁹⁶⁴.
- DERS.: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986.
- GRILLMEYER, Siegfried: Eine Prinzessin als Bäuerin? Bemerkungen zum Adel im frühen 19. Jahrhundert: Ein ungewöhnlicher Pachtvertrag im Fürstlich Thurn und Taxisschen Zen-

- tralarchiv, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 137 (1997), S. 105–123.
- DERS.: Das adelige Haus. Die Geschichte eines Begriffes und eines erfolgreichen Konzeptes, in: HARTMANN, Anja V./MORAWIEC, Malgorzata/Voss, Peter (Hg.): Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte – Verhaltensweisen – Handlungsmöglichkeiten, Mainz 2000, S. 57–72.
- GRITZNER, Maximilian: Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte. Nach den amtlichen Quellen gesammelt und zusammengestellt, 2 Bände, Görlitz 1880/81.
- GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- GRUPP, Georg: Die Verfassungskämpfe 1815–17 und der hohe Adel, insbesondere Fürst Ludwig von Öttingen-Wallerstein, in: WVLG 27 (1918), S. 177–214.
- HÄBICH, Theodor: Deutsche Latifundien: Bericht und Mahnung, Stuttgart 3 1947.
- HÄRTER, Karl: Reichstag und Revolution 1789–1806 Die Auseinandersetzung des immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das alte Reich, Göttingen 1992.
- HAMMANN, O.: Die Deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte, Donaueschingen 1888.
- HARDTWIG, Wolfgang: Der deutsche Weg in die Moderne. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen als Grundproblem der deutschen Geschichte 1789–1871, in: DERS./BRANDT, Harm-Hinrich (Hg.): Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, München 1993, S. 9–31.
- HARTMANN, Peter Claus (Hg.): Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung, Berlin 1994.
- DERS.: Zur Entwicklung der Staatsschulden in Baden und Bayern im 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, in: BECHT, Hans-Peter/SCHADT, Jörg (Hg.): Wirtschaft – Gesellschaft – Städte. Festschrift für Bernhard Kirchgässner zum 75. Geburtstag, Ubstadt-Weiher 1998, S. 201–208.
- HARTMANN, Traugott: Übergang der Herrschaft Breuberg an Hessen, in: Odenwälder Jahrbuch für Kultur und Geschichte 1997, S. 21–27.
- HASSENFLUG-ELZHOLZ, Eila: Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts, München u. a. 1982.
- HATZFELD, Lutz: Zur Geschichte des Reichsgrafenstandes, in: NA 70 (1959), S. 41–54.
- HAUG, Eduard: Aspekte der französischen Revolution. Zu deren Ablauf im ehemals hohenhohischen Oberbronn (Unterelsaß), in: WF 74 (1990), S. 295–403.
- HAUSMANN, Sebastian: Die Grund-Entlastung in Bayern. Ein wirtschaftsgeschichtlicher Versuch, Straßburg 1892.
- HEFFTER, August Wilhelm: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871.
- HEINE, Martina: Eine Reise nach Holland. Das Reisetagebuch des Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, in: WJB 1986/87, S. 151–170.
- DIES.: „So ergreifen Wir hiemit den vollen Civil-Besitz ...“. Die Säkularisation des Augustiner-Chorherrenstifts Triefenstein, in: WJB 1993, S. 215–237.
- HERDT, Gisela: Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie, Göttingen 1970.
- HERSCHE, Peter: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bände, Bern 1984.
- HERTLING, Karl Freiherr von: Säkularisationsprojekte aus dem Jahre 1798, in: HJB 13 (1892), S. 503–513.

- HESS, Hans: Landauer Bürgermeister aus dem Geschlecht Schattenmann, in: Die Pfalz am Rhein 36 (1963), S. 154–155.
- HETTINGER, Franz: Aus Welt und Kirche. Bilder und Skizzen, Band 2: Deutschland und Frankreich, Freiburg i. Br. 1911.
- HETTLING, Manfred: Freiheit und Ordnung: „Partizipatorische Reformpolitik“ 1848/49 in Württemberg, in: WEHLING, Hans-Georg/HAUSER-HAUSWIRTH, Angelika (Hg.): Die großen Revolutionen im deutschen Südwesten, Stuttgart 1998, S. 53–68.
- HEYD, Heinrich: Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden, Band 2: Die weltlichen Territorien, Bühl 1900.
- HEYER, Gustav: Die Standesherrn des Großherzogthums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897.
- HILGER, Wolfgang: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, München 1956.
- HIPPEL, Wolfgang von: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bände, Boppart a. Rh. 1977.
- DERS.: Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1800 bis 1918, in: SCHWARZMAIER III, S. 477–784.
- DERS.: Revolution im deutschen Südwesten. Das Großherzogtum Baden 1848/49, Stuttgart 1998.
- HOCHSTUHL, Kurt/SCHNEIDER, Regine: Politische Vereine in Baden 1847–1849, in: ZGO 146 (1998), S. 351–436.
- HÖLZLE, Erwin: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart/Berlin 1937.
- HÖMIG, Klaus Dieter: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, Tübingen 1969.
- HOERMANN, Liselotte: Der bayerisch-badische Gebietsstreit (1825–1832), Berlin 1938.
- HÖRNER, Manfred: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847), Göttingen 1987.
- HOFF, Johann Friedrich: Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–15, Berlin/Leipzig 1913.
- HOFMANN, Hanns Hubert: Franken seit dem Ende des Alten Reichs (= HAB Franken II/2), München 1955.
- DERS.: Unterfranken und Aschaffenburg mit den Hennebergischen und Hohenlohischen Landen am Ende des Alten Reiches (1789) (= HAB Franken II/1 a), München 1956.
- DERS.: Serenissimus. Ein fürstliches Prädikat in fünfzehn Jahrhunderten, in: HJB 80 (1960), S. 240–251.
- DERS.: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken, München 1962.
- DERS.: Die preußische Ära in Franken, in: DERS. (Hg.): Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Berlin/Köln 1967, S. 245–258.
- HOFMANN, Karl: Die Unruhen der Jahre 1848 und 1849 im badischen Frankenland, Weinheim/Leipzig 1911.
- HOFMANN, Norbert: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv, in: WJB 1977/78, S. 29–40.
- DERS.: „Zur Auferziehung der Jugend, der Ehre Gottes, unserer Unterthanen Wolfahrt“. Carl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim und seine Universitas Carolina in Kleinheubach, in: WJB 1979, S. 81–108.
- DERS.: „Ältere“ und „Altfürstliche Linie“. Der Kurztitel der Fürsten von Löwenstein-Wertheim und die Fürstenerhebung der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, in: WJB 1981/82, S. 149–72.
- DERS. (Bearb.): Inventar des löwenstein-wertheim-rosenbergschen Karten- und Planslekts im Staatsarchiv Wertheim 1725–1835, Stuttgart 1983.

- HOHENLOHE-SCHILLINGSFÜRST, Franz Josef zu: Monarchen, Edelleute, Bürger. Die Nachkommen des Fürsten Carl Ludwig zu Hohenlohe-Langenburg 1762–1825, Neustadt a. d. Aisch ²1963.
- HOLZMANN, Michael/BOHATTA, Hans: Deutsches Anonymen-Lexikon, Band 7, Weimar 1928.
- HORSTER, Roland: Castell – Vom Landesherrn zum Unternehmer, in: ZBLG 52 (1989), S. 565–591.
- HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart u. a. ²1975; Band 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart u. a. ³1988.
- HUBERTY, Michel/GIRAUD, Alain/MAGDELAINE, F. et B.: L'Allemagne dynastique, Tome IV: Wittelsbach, Le Perreux-sur-Marne 1985.
- HUNDT, Michael: Die minderächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996.
- HUTT, Christl: Maximilian Graf zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort und der fränkische Kreis 1700–1702. Eine Studie zur Reichs- und Kreispolitik in zwei Bänden, Würzburg 1969.
- ISENBURG, Wilhelm Karl Prinz von: Um 1800. Aus Zeit und Leben des Grafen Volrat zu Solms-Rödelheim 1762–1818, Leipzig 1927.
- JOHN, Jürgen: Die Thüringer Kleinstaaten – Entwicklungs- oder Beharrungsfaktoren?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 132 (1996), S. 91–150.
- JUNG, R.: Johann Gerhard Christian Thomas, in: ADB 38 (1894), S. 91 ff.
- JÜNGLING, Hans Jürgen: Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie, in: PRESS/WILLOWEIT, S. 329–345.
- KALTENBORN, Carl von: Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesverfassungen, 2 Bände, Berlin 1857.
- KAPPES, Georg: Die Hungersnot vor 100 Jahren, in: HVAW 1917, S. 48–63.
- KARENBERG, Dagobert: Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludwig I. (1790–1830), Darmstadt 1964.
- KELL, Eva: Die Frankfurter Union (1803–06). Eine Fürstenassoziation zur „verfassungsmäßigen Selbsterhaltung“ der kleineren weltlichen Adelherrschaften, in: ZHF 18 (1991), S. 71–97.
- DIES.: Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adelherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution, Kaiserslautern 1993.
- KETTERER, Hermann: Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayern, Aschaffenburg 1914.
- KIENITZ, Otto: Die Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Territorien und ihre Entwicklung, in: HVAW 1919, S. 31–108.
- KILLINGER, German: Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Straßburg 1912.
- KIRCHER, Walter-Siegfried: Adel, Kirche und Politik in Württemberg 1831–51. Kirchliche Bewegung, katholische Standesherrn und Demokratie, Göppingen 1973.
- KLEBERGER, Elisabeth: Territorialgeschichte des hinteren Odenwalds (Grafschaft Erbach, Herrschaft Breuberg, Herrschaft Fränkisch-Grumbach), Darmstadt 1958.
- KLEIN, Ernst: Der Staatshaushalt des Fürstentums Nassau-Saarbrücken unter der Regierung Wilhelm Heinrichs (1741–1768), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977), S. 237–276.
- KLEIN, Jochen: Zwei Jahrhunderte fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Kasse. Geschichte einer fränkischen Bank, Würzburg 1972.

- KLEIN, Thomas: Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand (1550–1806), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 137–192.
- KLEINSCHMIDT, Arthur: Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893.
- DERS.: Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789–1815, Gotha 1912.
- KLUETING, Harm: Dalbergs Großherzogtum Frankfurt – ein napoleonischer Modellstaat?, in: Aschaffener Jahrbuch für Geschichte 11/12 (1988), S. 359–380.
- KLUMPP, Heinrich: Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn, Stuttgart 1903.
- KNAPP, Theodor: Die württembergischen Erbkronämter, in: WVVG 42 (1936), S. 301–322.
- KNESCHKE, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, 10 Bände, Leipzig 1859–1870.
- KÖNIG, Johann: Die Herrschaft Haid im 200jährigen Besitze des Fürstengeschlechtes Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, in: Planer Bezirksblatt. Beilage zum „Westböhmischen Grenzboten“ vom 28. 7. 1920.
- KÖRNER, Hans: Grafen und Edelherrn als territorienbildende Kräfte, in: KOLB, Peter/KRENIK, Ernst-Günter: Unterfränkische Geschichte, Band 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des Konfessionellen Zeitalters, Würzburg 1993, S. 85–120.
- KÖHLER, Adolf: Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden, Freiburg i. Br. 1958.
- KOLB, Peter: „Endlich muss es dann doch brechen ...“. Die ersten 5 Monate löwensteinischer Landesherrschaft im ehemals fürstbischöflichen Amte Rothenfels, in: DERS./MÄTZER, Gottfried (Hg.): Kostbare Bücher aus drei alten fränkischen Bibliotheken (Bronnbach, Kleinheubach, Neustadt a. M.), Würzburg 1988, S. 1–47.
- DERS.: Rothenfelder Chronik. Die Geschichte der kleinsten Stadt Bayerns, Würzburg 1992.
- KONDYLIS, Panajotis: Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986.
- KOPP, Adolf: Zehentwesen und Zehentablösung in Baden, Freiburg i. Br. 1899.
- KRUSE, Christian: Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1750–1806), in: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 40 (1995), S. 1–448.
- KÜHNEL, Harry: Die adelige Kavaliertour im 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 36 (1964), S. 364–384.
- KULENKAMPF, Angela: Kuriatsstimme und Kollegiatverfassung der Wetterauer Grafen von 1663–1806. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte minderächtiger Reichsstände, in: ZHF 20 (1993), S. 485–504.
- KURZEL-RUNTSCHNEIDER, Monica: Ein Leben zwischen Politik und Liebe – Fürstin Elisabeth als Frau und als Kämpferin für die Rechte ihres mediatisierten Hauses, in: ELTZ-STROHMEYER, S. 78–89.
- LAMOTTE, G.: Étude historique sur le Comté de Rochefort, Brüssel 1974.
- LANGGUTH, Erich: Wertheim in der Reichsgeschichte, in: HVAW 1947, S. 25–32.
- DERS.: Graf Johann Ludwig Vollrath (1705–1790), in: MTP 13. 4. 1955.
- DERS.: Beschreibung des 50. Regierungsjubiläums, in: MTP 14. 4. 1955.
- DERS.: Fürst Adolf Löwenstein als Geschichtsforscher, in: MTP 24. 7. 1957.
- DERS.: Die Ehrenpforte in der Bahnhofstraße, in: MTP 17. 9. 1962.
- DERS.: Aus der Geschichte der Familie von Feder, in: MTP 13. 1. 1966.
- DERS.: Carl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1714–1789). Ein Rückblick anlässlich der Auflösung seiner Bibliothek, in: WJB 1988/89, S. 253–278.
- LAUTENSCHLAGER, Friedrich: Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848, Heidelberg 1915.
- DERS.: Zur Vorgeschichte der badischen Agrarunruhen im Jahre 1848, Heidelberg 1915.
- LEBENSATZ, E.: Franz (Ernst) Pipitz, in: Österreichisches biographisches Lexikon 1815–1950, hg. v. der Österr. Akademie der Wissenschaften, Band 8, Wien 1983, S. 87 ff.
- LEEB, Josef: Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818–1845), 2 Bände, Göttingen 1996.

- LENZ, Rüdiger: Der Erwerb der Grafschaft Virneburg durch die Grafen von Löwenstein-Wertheim, in: WJB 1988/89, S. 231–252.
- LIEVEN, Dominic: Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815–1914, Frankfurt a. M. 1995.
- LIND, Kurt: Fürst Carl Friedrich Wilhelm zu Leiningen als Landesherr in den Jahren 1803 bis 1806, Erlangen 1949.
- LINK, Georg: Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bände, Würzburg 1873/76.
- LINK, Thomas Hubertus: Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort und Johann Adam von Bach. Eine unglückliche Bestallung in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: WJB 1995, S. 47–62.
- LISSEK, Vincens M.: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848). Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Verfassung der Rheinbundstaaten, in: NA 80 (1969), S. 158–239.
- LIST, Willy: Franz regierender Graf zu Erbach. Neue Beiträge zu seiner Lebensgeschichte, Straßburg 1903.
- LÖFFLER, Bernhard: Die bayerische Kammer der Reichsräte. Grundlagen, Zusammensetzung, Politik, München 1996.
- DERS.: Die ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems, in: HZ 265 (1997), S. 29–76.
- LOIBL, Werner (Hg.): Glas aus Einsiedel. Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Karlshütte zu Einsiedel im Spessart (1820–1889), Lohr a. M. 1995.
- DERS.: Von laufenden Gewinnen zu steigenden Verlusten. Die Karlshütte 1850 bis 1877, in: LOIBL, Glas, S. 43–98.
- DERS.: Vom speziellen Mondglas zum lukrativen Hohlglas. Die Glashütte in Einsiedel von 1807 bis 1849, in: LOIBL, Glas, S. 9–41.
- LUDWIG, Theodor: Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege, Straßburg 1898.
- LÜBBE-WOLFF, Gertrude: Das wohlerworbene Recht als Grenze der Gesetzgebung im neunzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung 103 (1986), S. 104–139.
- MACZAK, Antoni (Hg.): Klientelsysteme im Europa der frühen Neuzeit, München 1988.
- MADER, Felix/KARLINGER, Hans: Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg, Heft 17: Bezirksamt Miltenberg, München 1917.
- MAGEN, Ferdinand: Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72, Berlin 1992.
- MAGER, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217 (1973), S. 296–346.
- DERS.: Johann Ludwig Klüber, in: NDB 12 (1980), S. 133–134.
- MAI, Eugen: Geschichte der Stadt Freudenberg am Main, Freudenberg 1908.
- MANGOLD, Gustav: Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), in: ZGO 95 (1933), S. 3–108.
- MANN, Bernhard: Württemberg 1800 bis 1866, in: SCHWARZMAIER III, S. 235–331.
- MAYER, Manfred: Geschichte der Mediatisierung des Fürstentums Isenburg, München 1891.
- MELVILLE, Ralph: Adel und Grundherrschaft in Böhmen an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1850, in: FEIGL/ROSNER, S. 75–87.
- MEMPEL, Hans Christian: Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien, 2 Teile, München 1979.

- MILCZEWSKY, Joachim: Die rechtliche Stellung der württembergischen Standesherrn in Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1921.
- MITTERMAIER, Michael: Zur Frage des Heiratsverhaltens im österreichischen Adel, in: FICHTENAU, Heinrich/ZÖLLNER, Erich (Hg.): Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs. Festschrift für Adam Wandruszka, Wien u. a. 1974, S. 176–194.
- MÖCKEL, Karl (Hg.): Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte, Boppard a. Rh. 1990.
- MÖLLER, Horst: Primat der Außenpolitik: Preußen und die Französische Revolution 1789–1795, in: Voss, S. 65–81.
- MOERS-MESSMER, Wolfgang von: Schicksale und Identifikationsversuche der Gebeine Friedrichs I. (des Siegreichen) von der Pfalz, in: Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 8 (1983), S. 185–208.
- MÖSSLE, Wilhelm: Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818. Geist und Politik des Oberschwäbischen Adels an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1968.
- MOHRDICK, Hella: Die Bauernunruhen in Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1848/49, Tübingen 1949.
- MOLITOR, Hansgeorg: Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980.
- MÜLLER, Adolf: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1820, Darmstadt 1931.
- MÜLLER, Gregor: Chronik des Klosters Bronnbach, in: Cistercienser-Chronik 7 (1895), S. 1–365.
- MÜLLER, Hans P.: Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung 1819–1835/36, Frankfurt a. M. 1984.
- MÜLLER, Leonhard: Badische Landtagsgeschichte, 4 Bände, Berlin 1900–1902.
- MÜLLER, Peter: Von der Registratur der Hofkanzlei zum fürstlichen Zentralarchiv. Zur Geschichte des Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Archivs, in: WJB 1999, S. 155–196.
- MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995.
- MÜNCH, Paul: Lebensformen in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- MURK, Karl: Vom Reichsterritorium zum Rheinbundstaat. Entstehung und Funktion der Reformen im Fürstentum Waldeck (1780–1814), Arolsen 1995.
- NETH, Ulrich: Standesherrn und liberale Bewegung. Der Kampf des württembergischen standesherrlichen Adels um seine Rechtsstellung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1970.
- NETZER, Hans-Joachim: Albert von Sachsen-Coburg-Gotha. Ein deutscher Prinz in England, München 1988.
- NEU, Heinrich: Geschichte der evangelischen Kirche in der Grafschaft Wertheim, Heidelberg 1903.
- NEUGEBAUER-WÖLK, Monika: Das Alte Reich und seine Institutionen im Zeichen der Aufklärung. Vergleichende Betrachtungen zum Reichskammergericht und zum Fränkischen Kreistag, in: JfrkLF 58 (1998), S. 299–326.
- NEUHAUS, Helmut: Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis – eine Region des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit?, in: HARTMANN, Regionen, S. 79–96.
- NERS.: Das Reich in der frühen Neuzeit, München 1997.
- NEUMAIER, Helmut: Simultaneum versus Reichsverfassung – der Rosenberger Kirchenstreit 1658–1756, in: WJB 1993, S. 215–236.

- NEUMANN, Tessa (Bearb.): Repertorium zum Bestand G50 Domänenkanzlei 1761–1995 im Staatsarchiv Wertheim Abt. Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsches Archiv, Wertheim 1997.
- NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.
- NUSSER, Hans: Das bayerische Adelsedikikt vom 26. 5. 1818 und seine Auswirkungen, in: Bayern. Kirche und Staat. Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, hg. v. den Staatlichen Archiven Bayerns, München 1960, S. 308–325.
- OECHELHAEUSER, Adolf von (Bearb.): Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Wertheim (Kreis Mosbach), Freiburg i. Br. 1896.
- OEXLE, Otto Gerhard: Aspekte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: WEHLER, Adel, S. 19–56.
- OGRIS, Werner: August Wilhelm Heffter, in: NDB 8 (1969), S. 202.
- OSTADAL, Hubert: Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus, München 1968.
- PEDLOW, Gregory W.: The Survival of the Hessian Nobility 1770–1870, Princeton 1988.
- PETIT, Roger: Administration des Terres Wallonnes des Princes de Loewenstein et de Stolberg. Repertorium. Archives de l'État à Arlon, Brüssel 1975.
- PLATEN, Alexander von: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854. Eine Gedenkschrift, Stuttgart 1954.
- PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Ansbach 1972.
- PRESS, Volker: Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: Bericht über die 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg 4. bis 8. Oktober 1978, Stuttgart 1979, S. 139–141.
- DERS.: Adel im Reich um 1600, in: KLINGENSTEIN, Grete/LUTZ, Heinrich (Hg.): Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982, S. 15–47.
- DERS.: Reichsstadt und Revolution, in: KIRCHGÄSSNER, Bernhard/NAUJOKS, Eberhard (Hg.): Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, Sigmaringen 1987, S. 9–59.
- DERS.: Die Reichsstädte des Schwäbischen Reichskreises zwischen Revolution und Mediatisierung, in: Baden und Württemberg II, S. 121–134.
- DERS.: Südwestdeutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, in: Baden und Württemberg II, S. 9–24.
- DERS./WILLOWEIT, Dietmar (Hg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, München/Wien 1987.
- DERS.: Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: REDEN-DOHNA/MELVILLE, S. 1–20.
- DERS.: Österreich, das Reich und die Eindämmung der Revolution in Deutschland, in: BERDING, S. 237–258.
- DERS.: Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: MACZAK, S. 19–46.
- DERS.: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Neuzeit, in: HEIDeking, Jürgen/HUFNAGEL, Gerhard/KNIPPING, Franz (Hg.): Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, S. 3–29.
- DERS.: Franken und das Reich in der Frühen Neuzeit, in: JfrkLF 52 (1992), S. 329–347.
- PRÖSSLER, Helmut: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769 bis 1822. Sein Lebensweg von 1769 bis 1806, Darmstadt 1957.
- QUINT, Wolfgang: Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1971.

- RATZEL: Adam Christian Gaspari, in: ADB 8 (1878), S. 394.
- REDEN-DOHNA, Armgard von/MELVILLE, Ralph (Hg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860, Stuttgart 1988.
- REHFELD, Horst: Die Mediatisierung des Fürstentums Oettingen-Spielberg, Erlangen 1955.
- REHM, Hermann: Prädikat- und Titularrecht der deutschen Standesherrn. Eine rechtlich–kulturgeschichtliche Untersuchung im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherrn unternommen, München 1905.
- REIF, Heinz: Westfälischer Adel. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979.
- DERS.: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: SCHIEDER, Wolfgang/SELLIN, Volker (Hg.): Sozialgeschichte in Deutschland, Band 4: Soziale Gruppen in der Geschichte, Göttingen 1987, S. 34–60.
- REMLING, Franz Xaver: Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798. Ein urkundlicher Beitrag zur vaterländischen Geschichte, 2 Bände, Speyer 1865/66.
- RHEINBABEN, Georg Wilhelm Freiherr von: Die Erste Kammer in Baden 1818–1918, Freiburg 1949.
- RIEDENAUER, Erwin: Gesandter des Kaisers am Fränkischen Kreis. Aus der Korrespondenz des Grafen Schlick zwischen Fürstenbund und Reichskrieg, in: ZBLG 28 (1965), S. 259–367.
- DERS.: Reichsverfassung und Revolution. Zur Persönlichkeit des fränkischen Kreisgesandten Adolph von Zwanziger, in: ZBLG 31 (1968), S. 124–196, 501–574.
- RÖDEL, Volker: Endzeit eines kleinen Reichsfürstentums. Der letzte Regierungswechsel im Hause Löwenstein-Wertheim-Rochefort und seine Vorgeschichte, in: WJB 1990, S. 167–200.
- DERS.: „à l'exception du Prince de Loewenstein-Wertheim“. Konfrontation eines minder-mächtigen Reichsstandes mit der Französischen Revolution, in: DERS., Revolution, S. 285–316.
- DERS. (Hg.): Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1806), Sigmaringen 1991.
- DERS.: Der Krankenbau von Kloster Bronnbach. Geschichte eines Gebäudes, in: WJB 1991/92, S. 173–192.
- DERS.: Wiederherstellung von Provenienzen – ein Problem für Erschließung und Nutzung. Das Rosenbergische Archiv im Staatsarchiv Wertheim, in: KRIMM, Konrad/JOHN, Herwig (Hg.): Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier, Stuttgart 1997, S. 169–186.
- RÖSSLER, Hellmuth: Die Reichsgrafschaften. Löwenstein-Wertheim, in: DERS.: Fränkischer Geist. Deutsches Schicksal. Ideen – Kräfte – Gestalten in Franken 1500–1800, Kulmbach 1953, S. 87–104.
- DERS.: Graf Johann Dietrich von Löwenstein, in: HVAW 1953, S. 27–42.
- DERS.: Ergebnisse und Ergänzungen der Diskussion [...], in: DERS. (Hg.): Deutscher Adel 1555–1740. Büdinger Vorträge 1964, Darmstadt 1965, S. 172–199.
- ROMMEL, Gustav: Geschichte der ehemaligen Kartause Grünau im Spessart, Karlsruhe [1935].
- SAHR, Wolf-Dieter: Die Löwensteiner Jäger. Auszug aus einem Kapitel deutsch-karibischer Geschichte, in: WJB 1988/89, S. 279–308.
- SAUER, Josef: Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Ein Beitrag zur Geschichte des kurhessischen Haus- und Staatsschatzes und zur Entwicklungsgeschichte des Hauses Rothschild, Fulda 1930.
- SAUER, Paul: Der schwäbische Zar. Friedrich, Württembergs erster König, Stuttgart 1984.
- DERS.: Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit, Stuttgart u. a. 1987.

- SAYN-WITTGENSTEIN, Franz Prinz zu: Durchläuchtige Welt. Fürstenhäuser und Herrensitze in Hessen und am Main, München 1959.
- DERS.: Der Main. Von den Quellen bis zur Mündung, München 1973.
- SCHAAB, Meinrad: Teilungen in fränkischen Hochadelshäusern, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg VI, 6. Erläuterungen, Stuttgart 1985.
- SCHENK, Winfried: Nutzung und Zustand der Gemeinschaftlichen Waldungen in der Grafschaft Wertheim am Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Frankens, in: WJB 1991/92, S. 97–109.
- DERS.: Waldnutzung und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland. Historisch-geographische Beiträge zur Erforschung von Kulturlandschaften in Mittelfranken und Nordhessen, Stuttgart 1996.
- SCHIER, Rolf: Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland 1815–1918, Bonn 1975.
- SCHILLING, Michael: Höfische Lyrik, in: MEIER, Albert: Die Literatur des 17. Jahrhunderts, München/Wien 1999, S. 316–332.
- SCHLIP, Harry: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: PRESS/WILLOWEIT, S. 249–292.
- SCHLOBACH, Jochen: Französische Aufklärung und deutsche Fürsten, in: ZHF 17 (1990), S. 327–349.
- SCHMID, Ernst Fritz: Musik am Hofe der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1720–1750), Würzburg 1953.
- SCHMID, Hermann: Säkularisation und Schicksal der Klöster in Bayern, Württemberg und Baden 1802–1815 unter besonderer Berücksichtigung von Industrieansiedlungen in ehemaligen Konventen, Überlingen 1975.
- DERS.: Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–11, Überlingen 1980.
- SCHMIDT, Georg: Der napoleonische Rheinbund – ein erneuertes Altes Reich?, in: PRESS, Volker (Hg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 227–246.
- SCHMIDT, Uwe: Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution. Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, Stuttgart 1993.
- SCHNABEL, Franz: Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927.
- DERS.: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 4 Bände, Freiburg 1929–37 (ND 1987).
- SCHNEIDER, Konrad: Geld und Geldprobleme in Frankfurt zur Zeit Dalbergs, in: SPIES, Hans Bernhard (Hg.): Carl von Dalberg 1744–1817. Beiträge zu seiner Biographie, Aschaffenburg 1994, S. 189–209.
- SCHOEPS, Hans Joachim: Vorläufer Spenglers. Studien zum Geschichtspessimismus im 19. Jahrhundert, Leiden/Köln 1953.
- SCHRAUF, Karl: Joseph Aschbach, in: ADB 46 (1902), S. 59–68.
- SCHREMMER, Eckart: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe, Stuttgart 1963.
- SCHUCK, Gerhard: Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitäts Erfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Stuttgart 1994.
- SCHULTE, von: Heinrich Zöpfl, in: ADB 45 (1900), S. 432 ff.
- SCHULZ, Andreas: Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803–15), Stuttgart 1991.
- SCHULZ, Thomas: Die Mediatisierung des Adels, in: Baden und Württemberg II, S. 157–174.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin u. a. (Hg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Band 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995; Band 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992.

- SCHWEINITZ, Hans Bernhard Graf von: Hohenlohe und die „Mediatisierung“ in Franken und Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der durch die Rheinische Bundesakte in Südwestdeutschland geschaffenen Verhältnisse, Tübingen 1953.
- SCHWENNICKÉ, Detlev: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten. Neue Folge, Band 5: Ständesherrliche Häuser II, Marburg 1988.
- SEIBOLD, Gerhard: Hohenlohe und Frankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstenhauses im 19. Jahrhundert, in: WF 71 (1987), S. 21–64.
- SEUFFERT, Alexander: Die böhmische Fluchtreise des Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach zu Würzburg mit seinem geheimen Referendär und Kabinettssekretär Johann Michael Seuffert vom 18. Juli 1796 bis 23. August 1796, in: Mainfränkisches Jahrbuch 17 (1965), S. 54–93.
- SHEEHAN, James: Der Ausklang des alten Reiches: Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763 bis 1850, Berlin 1994.
- SICKEN, Bernhard: Der Fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert, Würzburg 1970.
- SIEBERTZ, Paul: Karl Fürst zu Löwenstein. Ein Bild seines Lebens und Wirkens nach Briefen, Akten und Dokumenten, München 1924.
- SIEBMACHER, Johann: Johann Siebmachers grosses und allgemeines Wappenbuch I/3/3/B: Die durch deutsche Bundesfürsten in den Fürstenstand erhobenen Geschlechter, bearb. v. Maximilian GRITZNER, Nürnberg 1888.
- SPANGENBERG, Ilse: Hessen-Darmstadt und der Deutsche Bund 1815–1848, Darmstadt 1969.
- SPEHL, August: Ahnenbilder und Jugenderinnerungen, München 1922.
- SPIES, Hans-Bernd: Die Mediatisierung der auf der rechten Mainseite gelegenen löwenstein-wertheimischen Gebiete durch den Fürstprimatischen Staat (1806), in: WJB 1996, S. 179–194.
- SPINDLER, Max (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 3, 1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, neu hg. v. Andreas KRAUS, München 1997; Band 4: Das neue Bayern, 2 Teilbände, München 1974.
- DERS.: Die Regierungszeit Ludwigs I. (1825–1848), in: DERS., Handbuch IV, S. 87–223.
- SPROTTE, Bernhard: Der Wertheimer Mainübergang. Eine Dokumentation zum Thema „Fähre, Brücke und Verkehr“, Wertheim 1982.
- STÄLIN, Christoph Friedrich: Wirtembergische Geschichte, Vierter Theil: Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1870.
- STEIGELMANN, Wilhelm: Das gräfliche und fürstliche Haus Löwenstein, seine ehemaligen Besitztümer in der Rheinpfalz und seine treuen Berater aus der Sippe Schattenmann, in: Die Pfalz am Rhein 37 (1964), S. 5–11.
- STEIN, Friedrich: Geschichte Frankens, 2 Bände, Schweinfurt 1885/86 (ND 1966).
- STEINBAUER, Rosa-Maria: Die Stellung des reichsständischen hohen Adels in Österreich nach 1806, in: Neues Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft „Adler“ 1951/54, S. 44–62.
- STEKL, Hannes: Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, München 1973.
- DERS./WAKOUNIG, Marija: Windisch-Graetz. Ein Fürstenhaus im 19. und 20. Jahrhundert, Wien u. a. 1992.
- STEPHANI, Andreas: Die Jagd als Phänomen adligen Selbstverständnisses, in: ELTZ/STROHMAYER, S. 167–176.
- STETTEN, Wolfgang von: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Ländern. Dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald, Schwäbisch Hall 1973.
- DERS.: Die Grundentlastung in den Ländern Württemberg, Baden, Hessen und Bayern, in: WF 61 (1977), S. 124–138.

- STOCKERT, Harald: Die Kaiserkrönung von 1790 und die „Schlacht von Kleinheubach“, in: WJB 1999, S. 87–106.
- DERS.: Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim als Landesherren. Existenzbedingungen und Handlungsspielräume am Ende des 18. Jahrhunderts, in: WJB 2000 [im Druck].
- DERS.: „Edler Standesherr“ oder „gemeiner Gutsbesitzer“? Zur Bedeutung der Herrschaftsrechte für den mediatisierten Adel im 19. Jahrhundert, in: WF 84 (2000) [im Druck].
- STÖRMER, Wilhelm: Marktheidenfeld (= HAB Franken I/10), München 1962.
- DERS./VOCCKE, Roland: Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (= HAB Franken I/25), München 1979.
- TÄUBL, Friedrich: Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons, Bonn 1966.
- TREITSCHKE, Heinrich von: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bände, Leipzig 1928.
- TRUNK, Rainer: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches Archiv, in: WJB 1977/78, S. 19–28.
- TULARD, Jean (Hg.): Dictionnaire Napoléon, Paris 1989.
- ÜBEL, Rolf: Von Schultheißen und Amtmännern – St. Johann, das Zentrum der Herrschaft Scharfeneck, in: 1000 Jahre Albertsweiler-St. Johann, hg. v. der Gemeinde Albertsweiler, Annweiler 1991, S. 30–39.
- ULBRICH, Claudia: Rheingrenze, Revolten und Französische Revolution, in: RÖDEL, Revolution, S. 223–244.
- ULLMANN, Hans-Peter: Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Bände, Göttingen 1986.
- DERS.: Baden 1800–1830, in: SCHWARZMAIER III, S. 25–78.
- VALENTIN, Veit: Fürst Karl Leiningen und das Deutsche Einheitsproblem, Stuttgart 1910.
- DERS.: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, 2 Bände, Köln/Berlin 1977.
- VEHSE, Eduard: Geschichte der kleineren deutschen Höfe, 9. Theil: Die Mediatisierten, Hamburg 1858.
- VIDALENC, Jean: Les émigrés français dans les pays allemand pendant la Révolution, in: VOSS, S. 154–167.
- VIERHAUS, Rudolf: Handlungsspielräume. Zur Rekonstruktion historischer Prozesse, in: HZ 237 (1985), S. 289–309.
- DERS.: Höfe und Höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: HINRICHS, Ernst (Hg.): Absolutismus, Frankfurt a. M. 1986.
- VOSS, Jürgen (Hg.): Deutschland und die Französische Revolution, München 1983.
- WAGNER, Gottlieb: Die Ortsgeschichte Kleinheubach, Kleinheubach 1933.
- WALLNER, Emil: Die kreissässigen Reichsterritorien am Vorabend des Luneviller Friedens, in: MIÖG, Ergänzungsband 11, Innsbruck 1929, S. 681–716.
- WEBER, Hartmut: Die Fürsten von Hohenlohe. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Schwäbisch Hall 1977.
- WEBER, Wolfgang: Die Veränderungen in der staatsrechtlichen Lage der Deutschen Standesherrn zwischen Rheinbundakte, Deutscher Bundesakte und Gegenwart, Jena 1904.
- WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 3 Bände, München 1987–1995.
- WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.): Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990.
- WEHNER, Thomas: Wertheim, in: SCHINDLING, Anton/ZIEGLER, Walter (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1600, Band 4: Mittleres Deutschland, Münster 1992, S. 214–232.
- WEIDENBACH, A. J.: Abstammung und Genealogie des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, Coblenz 1870.

- WEIS, Eberhard: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: SPINDLER, Handbuch IV, S. 3–86.
- WEIS, Eberhard: Der aufgeklärte Absolutismus in den mittleren und kleinen deutschen Staaten, in: ZBLG 42 (1979), S. 31–46.
- WEIS, Eberhard (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984.
- WEIZMANN, Hermann: Wertheim und Miltenberg. Die parallelen und divergierenden Entwicklungen zweier Kleinstädte. Ein stadtheographischer Vergleich, Wertheim 1979.
- WENDE, Peter: Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: BIRKE, Adolf/KETTENACKER, Lothar (Hg.): Bürgertum, Adel und Monarchie: Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus, München u. a. 1989, S. 37–52.
- WERTHMANN, Sabine: Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1996.
- WETTENGEL, Michael: Die Revolution von 1848/49 im Rhein-Main-Raum. Politische Vereine und Revolutionsalltag im Großherzogtum Hessen, Herzogtum Nassau und in der freien Stadt Frankfurt, Wiesbaden 1989.
- WIBEL, Ferdinand: Zur Münzgeschichte der Grafen von Wertheim und des Gesamthaus Loewenstein-Wertheim, Hamburg 1880.
- WILD, Gerhard: Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung, Mainz 1954.
- WILLOWEIT, Dietmar: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: JESERICH, Kurt/POHL, Hans/UNRUH, Georg Christoph von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 289–345.
- WINKEL, Harald: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Südwestdeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren, Stuttgart 1968.
- WIRTZ, Rainer: „Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Scandale“. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815–1848, Frankfurt a. M. u. a. 1981.
- WUNDER, Bernd: Der Schwäbische Kreis, in: HARTMANN, Regionen, S. 23–39.
- ZÄNGERLE, Oskar: Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in Bayern, Kempten 1894.
- ZEILE, Christine: Baden im Vormärz. Die Politik der Ständeversammlung sowie der Regierung zur Adelsfrage, Grundentlastung und Judenemanzipation 1818 bis 1843, München 1989.
- ZIMMERMANN, Ludwig: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken, Würzburg 1951.
- ZOLLMANN, Günther: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Tübingen 1971.
- ZUBER, Karl Heinz: Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, in: NDB 15 (1987), S. 98f.
- ZWANZIGER, Karl Hermann: Friedrich Adolph von Zwanziger. Gräflich Castellscher Geheimrat und Kreisgesandter 1745–1800, München/Leipzig 1916.

Friedrich I. Kurfürst von der Pfalz (1425–1476)
∞ (morganatisch) Klara Tott (†1490)

Ludwig I. von Bayern (1463–1524)
1494 Graf von Löwenstein
∞ I. Elisabeth Gräfin von Montfort (1465–1503)

Ludwig II.
(†1536)

Friedrich I. (1502–1541)
∞ Helena Freifrau von Königsegg (†1566)

Wolfgang I.
zu Scharfeneck
(1527–1571)

Ludwig III. (1530–1611)
zu Löwenstein und Wertheim
∞ Anna Gräfin von Stolberg (1548–1599)
Erbin von Wertheim und Rochefort

Wolfgang II.
(1555–1596)

Christoph Ludwig
(1568–1618)
∞ Elisabeth Gräfin von
Manderscheid (1569–1621)
1615 Erbin von Virneburg

Ludwig IV.
(1569–1635)

*Linie
Löwenstein-
Scharfeneck
(†1633) im
Mannesstamm*

*Linie
Löwenstein-Wertheim-
Virneburg*

Friedrich Ludwig (1598–1657)
∞ I. Anna Hedwig Gräfin von Stolberg
(1599–1634)

Friedrich Eberhard (1629–1683)
∞ 2. Susanne Sophie Gräfin von
Hohenlohe-Waldenburg (1646–1691)

Heinrich Friedrich (1682–1721)
∞ Amöna Sophie Friderike Gräfin
von Limpurg (1684–1746)

Johann Ludwig
Vollrath
(1705–1790)
∞ Friederike
Charlotte Gräfin
von Erbach-Erbach
(1722–1786)

Friedrich Ludwig
(1706–1796)
∞ I. Sophie
Christine Albertine
Gräfin von Erbach-
Erbach (1716–
1741)

Karl Ludwig
(1712–1779)
∞ Anna Charlotte
Freifrau
Deym von Strzitež
(1722–1793)

Johann
Philipp
(1713–
1757)

Wilhelm Heinrich
(1715–1773)

*Vollrathsche
Linie*

*Karlische
Linie*

Johann Karl Ludwig

Friedrich Karl Gottlob

DIE GRAFEN UND FÜRSTEN
VON LÖWENSTEIN-WERTHEIM
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Wolfgang Ernst
(1578–1636)
∞ Barbara Gräfin
von Hohenlohe

Johann Dietrich
(1585–1644)
∞ 1. Josina Gräfin von
der Mark (1583–1626)

*Linie
Löwenstein-Wertheim-
Rochefort*

Ferdinand Karl (1616–1672)
∞ Anna Maria Gräfin von
Fürstenberg-Heiligenberg (1634–1705)

Maximilian Karl (1656–1718)
1711 Fürst von Löwenstein
∞ Polyxena Maria Gräfin Khuen
von Belasi (1658–1712)

Dominik Marquard (1690–1735)
∞ Christina Franziska Landgräfin von
Hessen-Rheinfels (1688–1728)

Karl Thomas
(1714–1789)
∞ 1. Maria Antonia
Herzogin von Holstein-
Wiesenburg
(1718–1765)
∞ 2. (morganatisch)
Josepha Stipplin
(1735–1799)

Theodor Alexander
(1722–1780)
∞ Katharina Luise Gräfin
von Leiningen-Dagsburg
(1735–1805)

Dominik Konstantin

*Vollrathsche
Linie*

Johann Karl Ludwig
(1740–1816, reg. 1790)
1812/13 Fürst von Löwenstein-Wertheim-
Freudenberg
∞ Dorothea Landgräfin von
Hessen-Philippsthal-Barchsfeld (1738–1799)

*Karlische
Linie*

Friedrich Karl Gottlob
(1743–1825, reg. 1779)
1812/13 Fürst von Löwenstein-Wertheim-
Freudenberg
∞ Franziska Gräfin zu Salm-Grumbach
Wild- und Rheingräfin (1744–1820)

*Linie
Löwenstein-Wertheim-
Freudenberg*

Georg
(1775–1855, reg. 1816)
∞ 1. Ernestine Luise Gräfin
von Pückler-Limpurg
(1784–1824)
∞ 2. Charlotte Gräfin von
Isenburg-Büdingen
(1803–1874)

Adolf
(1805–1861, reg. 1855)
∞ (morganatisch)
Katharina Schlundt
(1807–1877)

Wilhelm
(1783–1847)
∞ (morganatisch)
Dorothea von Kahlden
(1791–1887)

Wilhelm Paul Ludwig
(1817–1887, reg. 1861)
∞ 1. Klara Gräfin von Schönburg-
Forderglauchau (1831–1868)
∞ 2. (morganatisch) Bertha Hagen
(1845–1895)

Ernst
(1854–1931, reg. 1887)



DIE FÜRSTEN VON LÖWENSTEIN-WERTHEIM IM 19. JAHRHUNDERT

Dominik Konstantin
(1762–1814, reg. 1789)
1812/13 Fürst von Löwenstein-Wertheim-
Rosenberg
∞ 1. Maria Leopoldine Prinzessin zu Hohenlohe-
Bartenstein (1761–1807)
∞ 2. Maria Krescentia Gräfin zu
Königsegg-Rothenfels (1786–1821)

Linie
Löwenstein-Wertheim-
Rosenberg

Karl (Thomas)
(1783–1849, reg. 1814)
∞ Sophie Gräfin von
Windisch-Grätz
(1784–1848)

Konstantin
(1786–1844)
∞ Leopoldine Fürstin von
Löwenstein-Wertheim-
Rosenberg (1804–1869)

Wilhelm
(1795–1838)
∞ (morganatisch) Emilie
Molitor
(1810–1855)

Konstantin
(1802–1838) „Erbprinz“
∞ Maria Agnes Fürstin zu
Hohenlohe-Langeburg (1804–1835)

Karl Heinrich
(1834–1921, reg. 1849)





*Feierlicher Einzug des Fürstenpaares
Konstantin und Agnes von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg
am 17. Juni 1829 in Kleinheubach,
von G. Herrmann, 1829,
Grafschaftsmuseum Wertheim (Inv.-Nr. 1602b)*

Einleitung

Die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert war eine Phase des politischen Umbruchs in Europa, der auch die politische Landkarte Deutschlands nachhaltig veränderte. Dem Ansturm der revolutionären Ideen und der Truppen Napoleons hatte das ehrwürdige *Heilige Römische Reich Deutscher Nation* wenig entgegenzusetzen. Das Ergebnis dieser Herausforderung war die Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806. Durch die Schaffung leistungsfähiger Mittelstaaten wurde der anachronistisch gewordene „Flickenteppich“ in der Mitte des Kontinents weitgehend beseitigt.

Es waren vor allem die zahlreichen kleinen Territorien von Fürsten und Grafen, die der Mediatisierung zum Opfer fielen. Ihre Degradierung hatte weitreichende Folgen. Fortan unterschied man zwischen den wenigen verbliebenen regierenden Häusern und den vielen mediatisierten Geschlechtern, den sogenannten *Standesherrn*. Dank der Rheinbundakte konnten die ehemaligen Reichsstände jedoch mehr oder minder beschrittene Regierungsrechte und persönliche Privilegien behalten, was sie zu einer „Eigentümlichkeit der deutschen Geschichte“ machte¹. Nach wie vor ragten sie aus dem ansonsten eher einheitlichen Untertanenverband der souveränen Staaten des Rheinbundes bzw. des Deutschen Bundes heraus und es *kam jenes Monstrum zur Welt, jenes Mittelding zwischen Landesherrn und Unterthan, welches den Keim seines Todes bereits bei seiner Geburt in sich trug*, so das desillusionierte Urteil des Fürsten Karl von Leiningen 1847 in einer bekannten Denkschrift². Dabei war ihre Situation in den einzelnen Staaten verschieden. Je nach Politikrichtung sahen sich die Mediatisierten einer starken oder einer gemäßigten staatlichen Integrations- und Nivellierungspolitik ausgesetzt. Der Revolution von 1848 blieb es schließlich vorbehalten, den letzten hoheitlichen Prärogativen der Standesherrn ein Ende zu bereiten. Die ehemaligen mindermächtigen Reichsfürsten und -grafen wurden nun definitiv auf den Status privilegierter Untertanen reduziert.

Die Geschichte dieser offenkundigen Verlierer ist von der Forschung lange Zeit kaum beachtet worden. Zwar waren ihre rechtlichen Verhältnisse um die Jahrhundertwende beliebte Dissertationsthemen an juristischen Fakultäten, die Historiker zeigten an ihnen jedoch kaum Interesse³. Was hier für die kleine Gruppe der Standesherrn festzustellen ist, galt allgemein für die Geschichte des Adels in Deutschland, deren Erforschung lange Zeit ein „Mauerblümchen-

¹ GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 10.

² Zitat ebenda, S. 382.

³ Vgl. die Arbeiten von HEYER; ZÄNGERLE; WEBER, *Veränderungen*; HAMANN; MIL-CZEWSKY.

dasein“⁴ fristete. Vor allem die Zeit zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts sei eine „terra incognita der modernen Adelsgeschichte“, stellte Hans-Ulrich WEHLER noch 1990 fest⁵. Erst in jüngster Zeit mehrten sich die Studien über die ehemalige Führungsschicht des Alten Reiches.

Wichtige Vorarbeiten für die Erforschung des Adels lieferten um die Mitte des Jahrhunderts Otto BRUNNER (1949) und Heinz GOLLWITZER (1957), deren Werke inzwischen zu Klassikern geworden sind⁶. Sie brachten vor allem in methodischer Hinsicht Licht ins Dunkel, indem sie erstmals geistes-, mentalitäts- und auch sozialgeschichtliche Fragestellungen anwandten. Besonders GOLLWITZER ist hierbei hervorzuheben, der die Geschichte der Standesherrn „im Wechselspiel von Funktionswandel und erzwungener Anpassung einerseits, Selbstbehauptung und Identitätswahrung andererseits“ beleuchtete⁷. Damit eröffnete er der Adelsforschung neue Zugangsweisen, die jedoch erst 20 Jahre später in mehreren Fallstudien über reichsständische bzw. standesherrliche Familien aufgegriffen wurden. So belegte Hartmut WEBER 1977, daß es den Fürsten von Hohenlohe im Vormärz trotz der restriktiven Politik Württembergs gelang, eine unterlandesherrschaftliche Stellung zu konservieren und das Herrscher-Untertanen-Verhältnis gegenüber der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Eine Standesherrschaft nach 1848 stand im Mittelpunkt der Arbeit von Erwein H. ELTZ (1980), der beschrieb, wie sich die Standesherrschaft der Fürsten von Fürstenberg mittels administrativer Reformen sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich behaupten konnte. Größere Zeiträume liegen hingegen den Arbeiten von Hannes STEKL und Marja WAKOUNIG (1992) sowie Andreas DORNHEIM (1993) zugrunde, die die Entwicklung der standesherrlichen Häuser Windisch-Graetz bzw. Waldburg-Zeil im 19. und 20. Jahrhundert beleuchteten. Eine erste Zusammenfassung zu verschiedenen adligen Familien legte jüngst Martin FURTWÄNGLER (1996) mit seiner Darstellung der politischen und sozialen Verhaltensweisen der Standesherrn in Baden vor. Die badischen Mediatisierten hatten ihm zufolge allesamt versucht, eine Herrschaftsstellung gegenüber den Untertanen zu bewahren und als eigenständige Größen gegenüber den neuen Staaten und souveränen Häuptern bestehen zu bleiben, was ihnen nur zum Teil gelungen sei⁸.

⁴ So FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 11. Gleichwohl sind in jüngster Zeit einige Sammelbände zur Geschichte des Adels erschienen. Vgl. REDEN-DOHNA/MELVILLE; FEIGL/ROSNER; WEHLER, Adel; FEHRENBACH, Adel und Bürgertum 1770–1848. Einen Überblick über die Forschung geben FABER, Adel; ENDRES, Adel; REIF, Adel in der Sozialgeschichte, und zuletzt GRILLMEYER, Prinzessin.

⁵ WEHLER, Adel, S. 11.

⁶ BRUNNER, Adeliges Landleben; GOLLWITZER, Standesherrn.

⁷ REIF, Adel in der Sozialgeschichte, S. 54.

⁸ WEBER, Hohenlohe; ELTZ; STEKL/WAKOUNIG; FURTWÄNGLER, Standesherrn. Bei der Heranziehung von DORNHEIMS muß beachtet werden, daß dieser keinen Zugang zum Weilburgischen Archiv hatte und seine Ergebnisse zumindest für das 19. Jahrhundert nur mit Vorsicht herangezogen werden dürfen.

Nur unzureichend erforscht ist die Geschichte der mindermächtigen Reichsstände im 18. Jahrhundert. Zwar gab es in den vergangenen Jahren herausragende Arbeiten über deren gemeinsames Agieren in den Reichsgremien⁹, detaillierte Studien über einzelne Reichsgrafen oder -fürsten sind jedoch vergleichsweise rar¹⁰. Nach wie vor sind wir über die Existenzbedingungen ihrer kleinen Territorien nur unzureichend informiert. Auch ihr Schicksal während der Französischen Revolution blieb eher unbeachtet. Eva KELL hat in jüngster Zeit (1993) den Versuch unternommen, diese Lücke mit einer Untersuchung über die Fürsten von Leiningen etwas zu schließen. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, daß diese durchaus flexibel auf die revolutionären Ereignisse reagierten und nach 1803 ihre neuen Territorien durch eifrige Reformen zu konsolidieren suchten¹¹.

Dieser Überblick zeigt deutlich, daß die historische Zäsur von 1806 meist auch eine historiographische ist: Nur wenige Fallstudien widmeten sich der gesamten Übergangszeit von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Meist enden oder beginnen sie mit den Epochejahren 1789 oder 1806/1815. Kontinuitäten drohen darüber verloren oder unterbewertet zu werden. Denn kein Umbruch ist so tief, daß bestimmte Wirkungskräfte und Strukturen nicht fort dauern würden. Diese Ansicht stand bei Hanns Hubert HOFMANN Pate, der 1962 den Problemkreis von adeliger Herrschaft und souveränem Staat in Franken untersuchte. Vergleichbare Zeiträume lagen auch den Studien von Heinz REIF (1979) über den westfälischen (Stifts-)Adel sowie von Johannes ARNDT (1992) über das (auch nach 1806 souveräne) Fürstentum Lippe zugrunde¹². Die Erforschung des Adels im skizzierten Zeitraum ist nach wie vor lückenhaft. Vor allem eine entsprechende Untersuchung über ein reichsgräfliches bzw. standesherrliches Adelsgeschlecht in Süddeutschland steht bislang noch aus.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit sind die Fürsten bzw. Grafen von Löwenstein-Wertheim. Dieses am Unterlauf des Mains ansässige Reichsgrafengeschlecht¹³ war durchaus repräsentativ für die mindermächtigen Reichsstände in Süddeutschland. Im 17. Jahrhundert teilte es sich in zwei Linien: Der katholischen Rocheforter stand die evangelische Virneburger Linie gegenüber. Beide wechselten sie 1813 ihren Namen und nannten sich fortan Löwenstein-Wertheim-Rosenberg bzw. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Gemeinsam mit ihren Standesgenossen ereilte 1806 auch die Löwensteiner das Schicksal der Mediatisierung. Sie waren dabei die einzigen Standesherrn in Deutschland, deren Besitz schließlich unter nicht weniger als vier souveränen Staaten verteilt wurde. Darüber hinaus machten die Fürsten selbst durch ihre teilweise sehr konfliktfreundige und radikale Haltung in dieser Zeit in ganz Deutschland von sich reden.

⁹ Vgl. ARNDT, Reichsgrafenkollegium; BÖHME, Reichsgrafenkollegium.

¹⁰ Vgl. KRUSE; MÖSSLE.

¹¹ KELL, Leiningen.

¹² HOFMANN, Adelige Herrschaft; REIF, Westfälischer Adel; ARNDT, Fürstentum Lippe.

¹³ Ungeachtet der Fürstung der Rocheforter Linie im Jahr 1711 blieben die Löwenstein-Wertheimer bis 1803 verfassungsrechtlich Reichsgrafen.

Um so mehr verwundert es, daß die Geschichte der Löwenstein-Wertheimer bislang nur in geringem Maße erforscht ist. Zwar hat Hermann EHMER 1989 eine „Geschichte der Grafschaft Wertheim“ vorgelegt, doch ist diese gleichwohl sehr verdienstvolle Arbeit eher populärwissenschaftlicher Natur¹⁴. Die übrige Literatur besteht aus verschiedenen Aufsätzen zu Einzelproblemen. Daneben wurden die Löwenstein-Wertheimer immer wieder als Beispiele im Rahmen übergreifender Arbeiten herangezogen, etwa bei FURTWÄNGLER oder GOLLWITZER. Diese Grundlage an Sekundärliteratur ist freilich sehr dünn, vergleicht man sie mit den zahlreichen Dissertationen, die beispielsweise allein über das Fürstenhaus Hohenlohe vorliegen¹⁵. Im Falle der Löwenstein-Wertheimer mangelt es immer noch an einer gründlichen Aufarbeitung ihrer territorialen, wirtschaftlichen, institutionellen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse sowohl für das Alte Reich als auch für das 19. Jahrhundert. Es ist unter anderem ein Ziel dieser Arbeit, derartige Lücken zu schließen.

Das wichtigste Anliegen dieser Arbeit ist die Beschreibung der Existenzbedingungen eines mindermächtigen Reichsstandes vor und nach der Mediatisierung am Beispiel der Löwenstein-Wertheimer. Betrachtungen über ihre rechtliche, politische, finanzielle und soziale Position sollen dabei ebenso einfließen wie Fragen nach der adligen Mentalität. Die Richtgröße ist dabei das „Haus“ als adlige Existenz- und Wirtschaftsform bzw. als soziale Gruppe, in die die jeweiligen Familienmitglieder eingebunden waren¹⁶. Gleichwohl sollen die einzelnen Protagonisten hinter diesem Kollektiv nicht in Anonymität versinken. Zeitliche Grundlage ist der oben abgesteckte Transformationszeitraum von ca. 1780 bis 1850, in dessen Mitte der für den Adel so wichtige Einschnitt von 1806 steht. Dieses Jahr markiert zweifellos eine tiefe Zäsur in rechtlicher und politischer Hinsicht für das Adelshaus. Hier ist die Frage zu stellen, welche Auswirkungen dieser Einschnitt auf die gesellschaftliche Stellung sowie auf die Mentalität der ehemaligen Reichsstände hatte.

Der erste Hauptteil der Arbeit widmet sich den Löwenstein-Wertheimern als Landesherren im Alten Reich. Nach einer Übersicht über die Geschichte des Hauses bis ins 18. Jahrhundert werden die Existenzformen und -bedingungen eines mindermächtigen Reichsstandes systematisch beschrieben und analysiert. Untersuchungsfelder sind Verfassung, Finanzen, politische Aktionsfelder sowie

¹⁴ EHMER, Grafschaft.

¹⁵ Vgl. die Arbeiten von FISCHER, Hohenlohe; SCHREMMER; SCHWEINITZ und WEBER, Hohenlohe.

¹⁶ Grundlegend zum adeligen Haus vgl. BRUNNER, Haus, demzufolge es einerseits als „ganzheitliche Grundform alteuropäischer Ökonomik“ sowie andererseits als „Grundelement der Verfassung im weitesten Sinne“ zu begreifen ist. Vgl. OEXLE, S. 31, und neuerdings GRILLMEYER, Haus, der das Haus als erfolgreiches Konzept des Adels zum Überleben in der Umbruchszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert beschreibt, indem dieser sein „adeliges Haus“ von einer paternalistisch dominierten Geschlechterfolge zu einem rentablen Unternehmen umdeutete.

die Lebensweise des Herrscherhauses. Auch das Verhältnis der Landesherren zu ihren Untertanen soll dabei Beachtung finden. Schließlich stellt sich die Frage nach der inneren Stabilität und Überlebensfähigkeit derartiger Miniaturstaaten, die ohne den Schutz der Reichsverfassung schon längst von den größeren Territorien geschluckt worden wären. Der erste Hauptteil schließt mit einem chronologischen Abriss der Endzeit der löwensteinischen Landesherrschaft im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons. Dabei stehen die Reaktionsmuster der Fürsten und Grafen im Blickpunkt: Wie versuchten sie ihrer Existenzgefährdung zu begegnen? Welche Möglichkeiten eröffneten sich dabei den mindermächtigen Reichständen, die in der Literatur meist nur als Opfer dargestellt werden? Bestand für sie nach 1803 die Chance einer politischen und territorialen Konsolidierung?

Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit den Löwenstein-Wertheimern als Standesherrn. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht zunächst ihre Reaktion auf die Mediatisierung in theoretischer, aber auch in praktischer Hinsicht. Wie versuchten sie ihre Position gegenüber den einzelnen souveränen Staaten zu gestalten? Welchem Druck und welcher Politik waren sie dabei von deren Seite ausgesetzt? Bestand wirklich die Gefahr des beschworenen Untergangs ihrer adligen Häuser? Gab es nach 1813 Chancen auf eine Restitution? Für die Zeit nach 1815 wird auf das oben vorgegebene Instrumentarium zurückgegriffen, um die Existenzbedingungen der Löwenstein-Wertheimer Standesherrn bis 1848 systematisch zu beschreiben. Orientierungspunkte sind dabei wiederum die institutionellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Grundlagen ihrer Existenz, vom bloßen „Funktionieren“ einer Standesherrschaft bis hin zur Frage, wie die Löwensteiner ihre Degradierung mental verarbeiteten. Das Kontinuitätsproblem wird dabei entsprechend gewürdigt. Ein besonderes Gewicht wird auf die unterschiedliche rechtliche Position der Löwenstein-Wertheimer in den einzelnen Staaten – Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und Württemberg – gelegt. Dabei werden nicht nur die Argumente der Mediatisierten, sondern auch die Sichtweisen der jeweiligen souveränen Regierungen beleuchtet, deren Politik gegenüber den Standesherrn sehr unterschiedlich war. Sie zeigt das Ausmaß der Integration des ehemals reichsunmittelbaren Adels in die neuen Staatswesen. Der politische Funktionsverlust aufgrund der Mediatisierung barg für die Standesherrn die Gefahr in sich, ihre einst herausragende gesellschaftliche Position zu verlieren. Wie äußerte sich dies am konkreten Beispiel? Mit welchen Strategien suchten sie den erlittenen Bedeutungsverlust zu kompensieren? Gelang es ihnen, neue Tätigkeitsfelder zu entwickeln und diese exklusiv zu besetzen? Bestand die Gefahr einer „Verbürgerlichung“?

Den Abschluß der Arbeit bildet ein Epilog über die Situation der Löwenstein-Wertheimer im Revolutionsjahr 1848.

Diese Vorgehensweise birgt natürlich die Gefahr in sich, die Entwicklung des Adels in einer „einlinige[n] Entwicklungsperspektive“ ausschließlich als „Verlustgeschichte“ des ehemaligen Herrschaftsstandes zu betrachten¹⁷. In den Köp-

¹⁷ REIF, Adel in der Sozialgeschichte, S. 53 f.

fen der löwensteinischen Standesherrn war eine derartige Perspektive tatsächlich vorherrschend mit Folgen auch für ihre Politik. Die Berücksichtigung dieser Haltung macht das Ausmaß des Verlustes transparent, das der hohe Adel in dieser Zeit zu erleiden hatte. Darüber hinaus soll sie zur Analyse seiner Handlungsspielräume im Spannungsfeld von traditionaler und moderner Gesellschaft beitragen. Lange Zeit stützte sich die Forschung hierbei auf die griffige Formel der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“, um die dramatischen Veränderungsprozesse in den Jahrzehnten vor und nach 1800 zu beschreiben¹⁸. Gleichwohl sollte der Adel als politischer Verlierer, der er zweifelsohne war, nicht von vornherein als überlebtes Relikt im modernen „bürgerlichen“ Zeitalter betrachtet werden. Denn auch er suchte eigene Wege und Möglichkeiten, sich in einer veränderten Umgebung einzurichten und diese mitzugestalten. Dadurch kamen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur verschiedenartige Mischungsverhältnisse zwischen Tradition und Moderne zustande, deren Analyse sich die vorliegende Fallstudie ebenfalls widmen möchte. Dabei stützt sich die Beschreibung auf das von Rudolf VIERHAUS entworfene Konzept individueller und kollektiver Handlungsspielräume, demzufolge „sich das historische Erkenntnisinteresse nicht von den handelnden Personen ab[wendet], sondern [...] sich auf die historischen Wirklichkeiten [ausweitet], in denen sie gehandelt haben“¹⁹.

Die Untersuchung beruht weitgehend auf bisher unbearbeiteten archivalischen Quellen. Die Hauptüberlieferung befindet sich in den löwensteinischen Archiven, die heute im Staatsarchiv Wertheim vereint sind. Die Akten, Amtsbücher und Urkunden der Regierungen und Kammern bzw. der Domänenkanzleien liefern ein aussagekräftiges Bild über die Landes- und Standesherrschaft der Löwenstein-Wertheimer. Im Gegensatz zu den Themenkomplexen Politik, Wirtschaft und Verfassung erwies sich die Quellenlage für die Bereiche „Kultur“ bzw. „Lebensweise“ der Fürsten als dürftig, so daß hierzu vergleichsweise weniger Aussagen getroffen werden können. Hauptsächlich handelt es sich um die Familienkorrespondenz der Rosenberger, persönliche Dokumente wie Tagebücher oder Reiseberichte gibt es hingegen kaum²⁰. Die Rocheforter bzw. Rosenberger Linie steht auch in den Ausführungen über die institutionellen und wirtschaftlichen Strukturen im Vordergrund, da die Überlieferung bei ihr wesentlich dichter ist. Als eine wichtige Ergänzung erwies sich für das 19. Jahrhundert das Schriftgut in den Archiven der souveränen Staaten, unter deren Hoheit die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer gefallen waren. Hervorzuheben sind die Bestände im Generallandesarchiv Karlsruhe, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, im Staatsarchiv Darmstadt sowie im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Die Auseinan-

¹⁸ Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Konzept, das auf die 1930er Jahre zurückgeht, lieferte jüngst HARDTWIG, Weg. Vgl. VIERHAUS, Handlungsspielräume, S. 308.

¹⁹ VIERHAUS, Handlungsspielräume, S. 300.

²⁰ Das entsprechende Material der Freudenberger Linie befindet sich in Privathand und war mir nicht zugänglich.

dersetzungen der Löwensteiner mit den staatlichen Mittelbehörden sind dokumentiert in den Staatsarchiven Würzburg und Ludwigsburg. Ergänzende Informationen über löwensteinische ‚Außen-‘, Reichs- und Bundespolitik boten die relevanten Bestände im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, den Archives du Ministère des Affaires Étrangères Paris sowie in der Außenstelle Frankfurt des Bundesarchivs.

Zur Abrundung wurden gedruckte Quellen herangezogen. Wertvolle Einblicke in die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Wertheim konnten aus dem umfangreichen Werk des Staatsrechtlers Johann Jakob MOSER gewonnen werden. Die Protokolle der Reichsdeputation sowie der Ständeversammlungen der einzelnen Staaten wurden für das 19. Jahrhundert berücksichtigt. Schließlich geben die Artikel der in Wertheim erschienenen Zeitungen, die zahlreichen gedruckten Eingaben der Löwensteiner bei der Bundesversammlung, die Prozeß- und politischen Denkschriften ein aussagekräftiges Bild über die öffentlichen Aktivitäten der Standesherrn.

Teil I: Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim als Landesherren

1. Geschichte der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Als Reichsgrafen mit Sitz im Reichstag gehörten die Löwenstein-Wertheimer zu der größten und unübersichtlichsten Gruppe unter den Reichsständen. Erst die jüngere Forschung, die sich von der Prämisse des modernen Staatsbildungsprozesses losgelöst hat, hat mehr Interesse für diesen Stand entwickelt und auf dessen Bedeutung aufmerksam gemacht. Zusammen mit den übrigen mindermächtigen Reichsständen verkörperten die Reichsgrafen sozusagen „das politische und moralische Rückgrat des Alten Reiches“¹. Wie die Reichsritter verdankten auch sie die Erhaltung ihrer Existenz letztlich der Reichsverfassung. Denn schon seit dem 16. Jahrhundert war ihre Lage zwischen den mächtigen Fürstenterritorien zunehmend prekär. Häufig drohte eine zu starke politische und finanzielle Abhängigkeit oder gar die Mediatisierung. Nur der Schutz der Reichsverfassung und die Patronage einer größeren Macht verhinderten oft das Schlimmste.

Die wirtschaftliche Krise des 17. Jahrhunderts und die daraus resultierende Verschuldung verstärkte die Existenzbedrohung für die Reichsgrafen. Nur zu häufig trugen sie auch selbst mit ihrer barocken Bauwut und Prunksucht zu einer Verschlimmerung der Lage bei. In politischer Hinsicht wurden sie im 18. Jahrhundert zunehmend zu einem zu vernachlässigenden Faktor und zum Spielball der Mächtigen. In einem Zeitalter der dynastischen Eigeninteressen und Souveränitätsbestrebungen der größeren Fürsten gehörten sie jedoch zu den wichtigsten Stützen des alternden Reiches. Auch die Löwenstein-Wertheimer können hierzu gerechnet werden.

Prominenter Stammvater des Hauses war der pfälzische Kurfürst Friedrich der Siegreiche. Aus seiner morganatischen Ehe mit der Augsburgerin Klara Tott gingen zwei Söhne hervor. Dem Älteren, Ludwig von Bayern, wurde 1488 als minderberechtigtem Nachkommen des pfälzischen Kurfürstenhauses die Grafschaft Löwenstein verliehen. Bereits zuvor hatte er zur Versorgung die Herrschaft Scharfeneck erhalten. Wenige Jahre später, 1494, bewilligte ihm Kaiser Maximi-

¹ SHEEHAN, S. 27. Vgl. ähnlich VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 69, über die mindermächtigen Reichsstände: „Sie bildeten sozusagen den Mörtel des Reichs zwischen den Quadern der größeren Stände.“ Zu den Reichsgrafen vgl. die Übersichten bei NEUHAUS, Reich, S. 32f., 80–83, sowie bei ENDRES, Adel, S. 6f., 57ff., mit weiterer Literatur. Richtungsweisend zu diesem Thema: PRESS, Reichsgrafenstand.

lian I. Rang und Wappen eines Grafen von Löwenstein und erhob ihn in den Reichsgrafenstand².

Dem neuen Grafen gelang es bereits in kurzer Zeit, sich im Kreise des Adels in Schwaben und Franken zu etablieren. Doch schon nach wenigen Jahren zogen dunkle Wolken über dem Löwensteiner auf: Als Bundesgenosse des Kurfürsten von der Pfalz stand Ludwig im Landshuter Krieg auf der Verliererseite. Dies hatte zur Folge, daß Löwenstein von Württemberg besetzt wurde. Erst 1510 gab Herzog Ulrich die Grafschaft an Ludwig als Lehen zurück, er sicherte sich dabei jedoch verschiedene Obrigkeitsrechte. Der Löwensteiner mußte sich unter anderem dazu verpflichten, dem Herzog zu huldigen und ihm militärische Hilfe zu leisten. Noch schwerer wog, daß diese Grafschaft zu ewigen Zeiten dem Fürstenthum Württemberg einverleibt und ein Glied desselben bleiben sollte, was den Verlust aller unmittelbaren Beziehungen zu Kaiser und Reich bedeutete³. Diese württembergische Oberhoheit über die Grafschaft Löwenstein war von Dauer. Von seiten des herzoglichen Hofes war man in Zukunft immer darauf bedacht, die erlangten Rechte zu wahren. Jeder Versuch, sie abzustreifen, wurde energisch bekämpft. Auch gegenüber den späteren Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim war der Herzog nicht bereit, auf die ihm gebührenden Ehrbezeugungen zu verzichten⁴. Die angedeutete, ständig drohende Mediatisierung der Reichsgrafen durch mächtigere Fürsten war für den Löwensteiner bereits nach wenigen Jahrzehnten Realität geworden.

Der neuerliche Erwerb einer reichsständischen Herrschaft und die damit verbundene Restitution des einstigen Status' mußte daher ein wesentliches Ziel des jungen Geschlechtes sein. Daß es damit Erfolg hatte, war der Tatkraft seiner Familienmitglieder, vor allem aber glücklichen Umständen zuzuschreiben. 1566 heiratete Graf Ludwig III., der Enkel des ersten Löwensteiners, eine Tochter des Grafen Ludwig von Stolberg. Dieser Schritt war die Voraussetzung für die spätere Übernahme des reichen Erbes der ehemaligen Grafen von Wertheim, die zehn Jahre zuvor im Mannesstamm erloschen waren. Mit der Grafschaft Wertheim gelangten die Löwensteiner wieder in den Besitz eines reichsständischen Territoriums.

² Zur Herkunft der Löwensteiner vgl. Vgl. MOERS-MESSMER, S. 201–207; EHMER, Grafschaft, S. 130 ff.; SCHAAB, S. 14–19; OECHELHAEUSER, S. 177–185. Artikel „Löwenstein“ bei ZEDLER 18 (1738), Sp. 241–249. In den vorherigen Jahrhunderten gab es bereits zwei gräfliche Geschlechter zu Löwenstein, die jedoch beide frühzeitig erloschen waren. Vgl. dazu die Arbeit von FRITZ.

³ Lehnsrevers vom 29. Oktober 1510. SATTLER I, S. 110f. Zwar wurden Grafen von Löwenstein 1521 noch in der Liste der schwäbischen Kreisstände geführt, danach erlosch jedoch dieser Eintrag. DOTZAUER, S. 143.

⁴ Zu den Emanzipationsbestrebungen der Grafen gegenüber Württemberg vgl. BÖHME, Reichsgrafenkollegium, S. 54.

Im Gegensatz zu den Löwensteinern waren die Grafen von Wertheim ein altes Adelsgeschlecht⁵. Einer Mainzer Urkunde aus dem Jahre 1132 ist die erste schriftliche Erwähnung dieser Familie zu entnehmen, deren Herkunft in der Forschung bislang nicht eindeutig geklärt werden konnte. Ihr Besitz war der wesentlich früher belegte Markt Wertheim und dessen Umgebung. In der Folgezeit gelang es den Grafen als staufischen Parteigängern, einen Komplex von Eigen- und Lehnbesitz sowie zahlreiche Rechte und Privilegien zu erwerben. Ende des 13. Jahrhunderts taucht erstmals die Bezeichnung *comitia* für ihre Besitzungen am Main auf.

Das Spätmittelalter kann als die eigentliche Blütezeit der Wertheimer Grafen angesehen werden. Es gelang ihnen, weitere Besitzungen zu gewinnen und sich als regionale Macht am Untermain zu etablieren. Die enge Anlehnung an Kaiser Karl IV., dem sie 1362 als böhmischem König Burg und Stadt Wertheim, Kreuzwertheim und den Mainübergang als Lehen auftrugen, bescherte ihnen verschiedene Privilegien, unter anderem das Münzrecht. Nicht zuletzt die Erwähnung in der Goldenen Bulle von 1356 unterstreicht ihr Ansehen in dieser Zeit. Darin wurde ihnen das Recht zugesprochen, den König von Böhmen und den Kurfürsten von Sachsen zum Wahlort Frankfurt zu geleiten. Wie stark die Bedeutung und damit auch das Selbstbewußtsein der Grafen gewachsen war, zeigten ihre Bemühungen im 15. Jahrhundert, den Würzburger Bischofsstuhl mit einem Mitglied der Familie zu besetzen. Immerhin gelang es ihnen, dem Sohn des regierenden Grafen Johann I. den Posten des Koadjutors zu verschaffen, von dem aus er das Hochstift faktisch regierte. Sein früher Tod machte die Wertheimer Herrschaft über Würzburg jedoch zu einem kurzen Intermezzo. Auseinandersetzungen mit Würzburg waren fortan ein wesentlicher Bezugspunkt in der Politik der Grafen, die dabei gegenüber dem immer mächtiger werdenden Nachbarn zunehmend in die Defensive gerieten.

Der Gegensatz zu Würzburg war ein nicht zu unterschätzendes Motiv für die frühzeitige Annäherung Graf Georgs II. an die Reformation⁶. Bereits 1522 wurde ein lutherischer Prediger angeworben. Dies war der Auftakt zu jahrzehntelangen, letztlich erfolgreichen Bemühungen, das religiöse Leben in der Grafschaft im Sinne der neuen Lehre umzugestalten. Die Grafen versprachen sich hiervon sicherlich nicht nur die Gnade Gottes. Auch die Absicht, das „landesherrliche Kirchenregiment im Sinne einer Intensivierung der eigenen Staatlichkeit“ voranzutreiben, dürfte eine Rolle gespielt haben⁷. Ihre Politik fand naturgemäß im Hochstift Würzburg einen unerbittlichen Widersacher. Der Konflikt mit diesem Nachbarn war nun nicht mehr ausschließlich machtpolitisch bestimmt, er hatte

⁵ Zur Geschichte der Grafen von Wertheim immer noch heranzuziehen ist das umfassende Werk von ASCHBACH. Vgl. EHMER, Grafschaft, S. 29–117; 245–257; STÖRMER, S. 62–77; KÖRNER, S. 110–116.

⁶ Vgl. WEHNER; NEU, S. 7–30.

⁷ WEHNER, S. 216.

eine zusätzliche konfessionelle Ebene bekommen. Umstritten war vor allem das Unterfangen der Grafen, die Klöster Bronnbach, Grünau und Holzkirchen, über die sie die Schutzvogtei hatten, zu säkularisieren. Mitten in diese Auseinandersetzungen fiel am 14. März 1556 der plötzliche Tod Graf Michaels III., der im Alter von 26 Jahren ohne regierungsfähige Nachkommen starb. Seine einzige Tochter erlag wenige Tage später ebenfalls einer Krankheit.

Das Erbe der Wertheimer Grafen konnte schließlich Graf Ludwig von Stolberg, der Schwiegervater des verstorbenen Michael III. antreten, jedoch gegen Bezahlung eines hohen Preises⁸: Aufgrund verschiedener Erbensprüche mußte er die Hälfte der Odenwaldherrschaft Breuberg an den Grafen von Erbach abtreten, die fortan gemeinschaftlich verwaltet wurde. Den Grafen von Castell überließ er verschiedene Ortschaften, unter anderem das halbe Dorf Remlingen. Ein großes Problem war schließlich die ungeklärte Frage der würzburgischen Lehen der Wertheimer Grafen. Stolberg konnte zwar eine Belehnung erreichen, doch nur unter ungünstigen Bedingungen, die schließlich auf seinen löwensteinischen Nachfolger zurückfielen.

Trotz dieser Minderungen konnte Ludwig von Stolberg als Nachfolger der Grafen von Wertheim einen ansehnlichen Besitz übernehmen. Die Querelen um das Erbe einerseits und die Verschärfung des politischen Klimas im Zeitalter der Gegenreformation andererseits beeinträchtigten seine politischen Gestaltungsmöglichkeiten jedoch zunehmend. Dennoch konnte er bei seinem Tod 1574 auf eine erfolgreiche – wenn auch nur kurze – Regierungszeit in Wertheim zurückblicken, das damals eine wirtschaftliche Blüte erlebte.

Es mutet zuweilen wie eine Ironie der Geschichte an, wenn Personen, die im Laufe ihres Lebens reiche Gewinne durch Erbschaften verbuchen konnten, an dessen Ende selbst ohne männliche Nachkommen sind und ihrerseits Opfer ‚fremder‘ Erben werden. Graf Ludwig von Stolberg ist dieser Kategorie zuzurechnen. Der Erwerb der Grafschaft Wertheim im Jahre 1556 war nicht sein erster Besitzgewinn durch Erbschaft. Bereits in den Jahrzehnten zuvor konnte er unter anderem die Grafschaft Rochefort und weitere Gebiete in den Ardennen gewinnen, die in den Quellen als *niederländische Besitzungen* bezeichnet werden. Ludwig selbst hatte keinen männlichen Nachfolger. Erbberechtigt waren daher seine drei Töchter bzw. seine Schwiegersöhne⁹. Die Grafen Philipp von Eberstein, Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden und der bereits angesprochene Ludwig III. von Löwenstein übernahmen nach seinem Tod zunächst gemeinschaftlich, dann alternierend die Regierung der Grafschaft Wertheim, eine Lösung, die mehr schlecht als recht funktionierte. Außerdem gelang es ihnen, sich die niederländischen Besitzungen anzueignen, die einem Vertrag von 1544 zufolge eigent-

⁸ Zum folgenden Abschnitt vgl. EHMER, Grafschaft, S. 118–136.

⁹ Seine älteste Tochter Katharina heiratete nach dem Tod ihres ersten Mannes, Michaels III. von Wertheim, den Grafen Philipp von Eberstein.

lich den Brüdern des Stolbergers zugestanden hätten. Die Folge war eine langwieriger Prozeß vor dem Reichshofrat, der erst Mitte des 18. Jahrhunderts entschieden wurde.

Eine gewisse Entspannung der Situation brachte der Tod der Mitregenten ohne erbberechtigte Nachkommen. Damit hatte der Löwensteiner begründete Aussichten, das gesamte Erbe zu übernehmen. Doch dies erwies sich als nicht einfach.

Im Vertrag mit dem Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt vom 16. August 1556 hatte Ludwig von Stolberg nicht nur in die Zahlung von 25.000 Gulden eingewilligt, der Lehenbrief enthielt auch eine Klausel, derzufolge nur die männlichen Nachkommen seiner beiden ältesten Töchter ihm in den würzburgischen Lehen nachfolgen sollten¹⁰. Als Graf Ludwig III. von Löwenstein, der Ehemann der dritten Tochter Stolbergs, nun das Erbe antreten wollte, weigerte sich der streibare Bischof Julius Echter von Mespelbrunn aufgrund dieser Klausel, ihm die Würzburger Lehen zu übertragen. In den nun folgenden beinahe zwanzig Jahre dauernden kriegerischen Auseinandersetzungen, die vor dem Hintergrund des Ausgreifens der Gegenreformation am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges gesehen werden müssen, behielt der mächtigere Würzburger Bischof die Oberhand. Die von ihm besetzten vier Ämter Laudenbach, Remlingen, Freudenberg und Schweinberg blieben würzburgisch. Die Löwensteiner versuchten zwar, die verlorenen Besitzungen vor den Reichsgerichten wiederzuerlangen, doch der Prozeß, der später als *Vierämterstreit* bezeichnet wurde, zog sich über mehr als ein Jahrhundert hin und mußte schließlich mit dem Alten Reich begraben werden. Daß er aber eine dauerhafte Belastung für die Beziehungen zwischen dem Wertheimer und Würzburger Hof war, braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden¹¹. Doch trotz dieses lange schwelenden und belastenden Konflikts hatten sich die Grafen von Löwenstein zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Erben der Wertheimer Grafen durchgesetzt. Dieser Schritt war mehr als ein bloßer Gebietsgewinn, weitaus wichtiger war, daß sie sich endlich wieder zu den Reichsständen zählen durften. Dadurch konnten sie sich zunehmend dem Einfluß Württembergs entziehen; das einstige Stammland Löwenstein war bald nur noch ein entfernter Außenbesitz minderer Bedeutung. Durch die wiedergewonnene Reichsstandschaft öffneten sich den nunmehrigen Grafen von Löwenstein-Wertheim neue Möglichkeiten, die sie durchaus zu nutzen wußten.

Im Gegensatz zu den größeren Fürstentümern, wo die Einführung der Primogenitur den Verstaatlichungsprozeß förderte, wurde der personale Charakter der Herrschaft der Reichsgrafen durch Erbteilungen beibehalten. Vor allem die Versorgung der nachgeborenen Söhne stand dabei im Vordergrund. Daher erscheint es kaum verwunderlich, daß der politische Einfluß der Grafenhäuser durch Auf-

¹⁰ EHMER, Grafschaft, S. 119f.

¹¹ EHMER, Grafschaft, S. 140. Zum Streit mit Würzburg vgl. MOSER, Teutsches Staatsrecht 32, S. 204–270; aus Sicht des fränkischen Reichsgrafenkollegiums: BÖHME, Reichsgrafenkollegium, S. 227–231. Neben einer kaum zu überschaubaren Menge an Akten wur-

teilung des Besitzes in kleinste Ämter und Landstriche sowie durch verwirrende Kondominatsverhältnisse und ewige Familienzwestigkeiten nachhaltig vermindert wurde. Um der Gefahr einer gänzlichen Atomisierung entgegenzutreten, wurden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts seitens der gräflichen Familien Hausgesetze erlassen, die einen stärkeren Zusammenhalt des Familienverbandes bezwecken sollten. Die „agnatische Solidarität“, so Volker PRESS, beinhaltete ein Zustimmungsrecht der einzelnen Linien bei Verkäufen, Kreditaufnahmen und Verpfändungen¹². Häufig behielten diese Verträge als Vorform des Familienfideikommisses bis in das 19. Jahrhundert ihre Gültigkeit und trugen damit zur Besitzerhaltung bei.

Bereits in mehreren Untersuchungen wurde dargelegt, daß das Haus der Grafen von Löwenstein ein „klassisches Beispiel für die uneingeschränkte Teilung des Besitzes unter alle männliche Erben“ war¹³. Dieses Prinzip fand bereits vor dem Wertheimer Erbfall seine Anwendung und wurde auch von der neuen löwenstein-wertheimischen Linie weitergeführt¹⁴. Die Folge war, daß ihre Besitzungen zu keinem Zeitpunkt ungeteilt blieben und sich Erb- und Teilungsstreitigkeiten wie ein roter Faden durch ihre Geschichte ziehen. Die oben geschilderten Konsequenzen der Erbteilungen bei reichsgräflichen Häusern lassen sich an diesem Beispiel eindrucksvoll illustrieren.

Graf Ludwig III. von Löwenstein-Wertheim erteilte 1597 in einem Hausgesetz, dem sogenannten *statutum gentilicium*, der Primogenitur eine Absage zugunsten des gleichberechtigten Erbrechts aller männlichen Nachkommen¹⁵. Darüber hinaus statuierte er die Unveräußerlichkeit der ererbten Besitzungen sowie ein Verbot, Schulden zu machen. Der Anlaß für das Hausgesetz, das in die oben angesprochene Reihe reichsgräflicher Familienstatute einzuordnen ist, war die Weigerung Württembergs, die jüngeren Söhne Ludwigs III. mit der Grafschaft

den bei dem Vierämterprozeß auch einige erwähnenswerte Druckschriften produziert. Hervorzuheben ist eine mehr als tausend Seiten umfassende Deduktion, die vom löwensteinischen Rat Philipp Reinhard 1617/18 verfaßt wurde und die dank ihres Dokumentenanhanges das erste Wertheimer Urkundenbuch ist. EHMER, Grafschaft, S. 143–146. Der Vierämterstreit wurde sogar nach der Säkularisation des Hochstifts gegen die Rechtsnachfolger des Hochstifts, Kurbayern und Leiningen, weitergeführt. StAWt-R Lit D Nr. 382; StAWt-F Rep. 4 Nr. 47.

¹² PRESS, Reichsgrafenstand, S. 9.

¹³ SCHAAB, S. 14. Vgl. BARFUSS.

¹⁴ Die erste Löwensteiner Erbteilung wurde 1552 unter den vier Söhnen Ludwigs II. vollzogen. Der Älteste, Wolfgang I., erhielt damals die Herrschaften Scharfeneck und Habitzheim und begründete damit die Linie Löwenstein-Scharfeneck. Diese erlosch 1633 im Mannesstamm. Die übrigen Brüder verwalteten gemeinschaftlich die Grafschaft Löwenstein. Da von ihnen nur Ludwig III. männliche Nachkommen hatte, wurde das Erbe seiner Brüder aufgeteilt, wodurch er zwei Drittel von Löwenstein, Wolfgang I. hingegen mit dem Amt Abstatt ein Drittel erhielt. SCHAAB, S. 14. Vgl. HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE, S. 47 f.

¹⁵ Ausführlich dazu BARFUSS, S. 99 f., 120–123. Vgl. SCHAAB, S. 17; EHMER, Grafschaft, S. 154 f.

Löwenstein zu belehnen. Dies war der Höhepunkt eines schon mehrere Jahrzehnte dauernden Konflikts zwischen Württemberg und den Löwensteinern, die versucht hatten, die württembergische Lehnshoheit in Frage zu stellen. Letztlich überspannte Ludwig III. dabei den Bogen, als er 1586 kurzerhand die Lehnsgefolgschaft aufkündigte. Herzog Ludwig von Württemberg ließ daraufhin Löwenstein besetzen und entzog dem Grafen die Lehensrechte. Erst nach längeren Verhandlungen und der Fürsprache anderer gräflicher Häuser gelang es Ludwig III., zumindest die Belehnung seiner beiden ältesten Söhne mit der Grafschaft zu erreichen¹⁶.

Nach dem Tode des Grafen im Jahre 1611 mußten sich seine vier erbberechtigten Söhne auf einen Kompromiß einigen, der im Kern die Umsetzung des *Statutum gentilicium* beinhaltete¹⁷: Zum einen wurde vereinbart, die Grafschaft Wertheim gemeinsam zu regieren. Weiterhin sollten die beiden jüngeren Brüder die Nutzungs- und Herrschaftsrechte über Breuberg und die ehemals stolbergischen niederländischen Besitzungen mit der Grafschaft Rochefort bekommen, während die älteren ja bereits die Grafschaft Löwenstein inne hatten. Alle hier aufgezählten Territorien sollten als Familienfideikommiß unverletzlich und unveräußerlich sein. Was anfangs nur als Interimslösung gedacht war – die Aufteilung sollte bis zur Mitbelehnung der jüngeren Grafen mit Löwenstein durch Württemberg währen –, entwickelte sich zu einer Dauereinrichtung. Auf beiden Seiten setzte Mitte der 1630er Jahre jeweils ein Bruder das Haus Löwenstein fort, woraus die Unterscheidung zwischen der älteren Linie Löwenstein-Wertheim-Virneburg und der jüngeren Löwenstein-Wertheim-Rochefort resultierte¹⁸.

Als schwierig erwies sich die vereinbarte gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft Wertheim. Ihre Aufteilung hatte man *um deren vilen hochwichtigen bedencklichen Ursachen willen* – vermutlich aufgrund des noch schwelenden Vierämterstreits mit Würzburg – verschoben¹⁹. Meist versuchten die Grafen in Regierungsangelegenheiten ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Streit stand daher auf der Tagesordnung.

Die Situation in Wertheim wurde noch komplizierter, als sich Graf Johann Dietrich von Löwenstein-Wertheim-Rochefort 1621 entschloß, zum katholischen Glauben überzutreten²⁰. Der Konfessionswechsel ermöglichte eine Anlehnung an

¹⁶ Vgl. STÄLIN, S. 700 Anm. 1, 810; SÄTTLER V, S. 54 ff.; BÖHME, Reichsgrafenkollegium, S. 224–227.

¹⁷ StAWt-R US 1597 Juni 28. Wortlaut auszugsweise bei MOSER, Teutsches Staats-Recht 15, S. 188–192.

¹⁸ Zur Bezeichnung der Linien vgl. den Aufsatz von HOFMANN, Kurztitel, S. 151–155. Als Unterscheidungsmerkmal dienten dabei die Besitzungen, die jeweils alleine verwaltet wurden. Die Grafschaft Rochefort wurde aufgrund des Teilungsvertrags der Namensgeber für die jüngere Linie, während die zu Beginn des 17. Jahrhunderts von Graf Christoph Ludwig erworbene Grafschaft Virneburg der älteren ihren Namen gab.

¹⁹ Zitat bei MOSER, Teutsches Staats-Recht 15, S. 190.

²⁰ Zu Johann Dietrich vgl. RÖSSLER, Johann Dietrich.

den Kaiser, mit dessen Hilfe der Graf längerfristig seinen Einfluß im niederländischen Raum und nicht zuletzt die umstrittene Grafschaft Rochefort gegen die Stolberger sichern wollte²¹. Der Löwenstein-Wertheimer Familienstreit wurde auf diese Weise konfessionell aufgeladen und in seiner Brisanz nachhaltig verschärft. Das wechselnde Kriegsglück der großen Mächte im Dreißigjährigen Krieg hatte auch auf die Grafschaft Wertheim unmittelbare Auswirkungen. Suchte sich Graf Johann Dietrich im Fahrwasser des katholischen Sieges Ende der zwanziger Jahre in den alleinigen Besitz der Grafschaft zu bringen, so waren die evangelischen Grafen während der schwedischen Besatzungszeit mit dem umgekehrten Unterfangen erfolgreich²². Die konfessionellen Wirren hielten in der Folgezeit an. Auch die im Westfälischen Frieden festgesetzte Garantie der evangelischen Konfession in der Grafschaft war nicht von Bestand: Handstreichartig ergriff 1651 die katholische Seite Besitz vom Chor der Wertheimer Stiftskirche. Dies war der Ausgangspunkt eines mehr als ein Jahrhundert dauernden faktischen Simultaneums. Die Verschränkung von Konfessions- und Kondominatsstreitigkeiten lähmte nicht nur die gemeinschaftliche Regierungstätigkeit, sie hielt auch die Reichsgerichte in Atem. Nachdem offensichtlich war, daß die 1611 nur interimistisch vorgenommene Teilung der Besitzungen dauerhaft sein würde, reklamierten die evangelischen Grafen wiederholt beim Reichshofrat, daß ihnen im Teilungsvertrag nur der kleinere Teil überlassen worden sei. Dies hatte durchaus seine Berechtigung. Der katholische Graf Johann Dietrich hatte bereits 1624 das Erbe der ausgestorbenen Löwenstein-Scharfenecker Linie einstreichen können, das eigentlich dem Löwensteiner Gesamthaus zugestanden hätte. Außerdem gab Württemberg 1685 seine Weigerung auf, die jüngere Linie mit der Grafschaft Löwenstein zu belehnen. Daher forderte die evangelische Seite die nochmalige Aufteilung der Löwenstein-Wertheimer Gesamtbesitzungen. Die katholische Linie wollte sich indessen nur auf eine Abteilung der Grafschaft Wertheim einlassen. Dies setzte eine Prozeßlawine bei den Reichsgerichten in Gang, deren Akten allein in den beiden Wertheimer Archiven mehrere Regalmeter füllen. Der Wertheimer Teilungsprozeß erfreute sich als berichtigtes Beispiel für endlose Kondominatsstreitigkeiten bald einer zweifelhaften Berühmtheit. Johann Jakob MOSER widmete ihm in seinem Teutsches Staatsrecht von 1744 allein über vierzig Seiten²³. Die Darlegung der Wertheimer Verhältnisse führte ihn zu seinem bekannten Verdikt über Gemeinherrschaften: *Communio mater discordiarum und: Negotia communia communitater negliguntur. Wer es nicht glaubt, der lese, was zuvor z. B. von Sachsen-Meiningen, Löwenstein-Wertheim und Schwartzburg angemercket worden ist*²⁴. Die Löwenstein-Wertheimer geben sicherlich inner-

²¹ PETIT, S. 16.

²² Vgl. NEU, S. 52–84.

²³ MOSER, Teutsches Staats-Recht 15, S. 192–233; DERS., Neues Teutsches Staatsrecht Band 12/1, S. 628–647. Ähnlich ausführlich der Artikel „Wertheimer Theilungs-Streit“ bei ZEDLER 55 (1748), Sp. 662–678; vgl. EHMER, Grafschaft, S. 186–189.

²⁴ MOSER, Teutsches Staats-Recht 15, S. 256 f.

halb der Bandbreite der Kondominats- und Familienstreitigkeiten in reichsgräflichen Häusern ihrer Zeit ein extremes Beispiel. Von entscheidender Bedeutung für die Unlösbarkeit ihres Konflikts dürfte vor allem seine konfessionelle Untermauerung gewesen sein. Dies zeigte sich beispielsweise 1691, als eine vom Bamberger Bischof geführte Schlichtungskommission in Wertheim ankam und von der Virneburger Linie als voreingenommen abgelehnt wurde. Die Auseinandersetzungen konnten zu einem gewissen Grade durch die Aufteilung der gemeinschaftlichen Höfe in der Grafschaft Wertheim entschärft werden, auf die sich die beiden Linien 1697 einigten. Trotzdem sollte der Wertheimer Teilungsstreit das Alte Reich überleben. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde ein gerichtlicher Ausgleich gefunden.

Es wundert angesichts dieser Entwicklung kaum, daß die Politik der Grafen von Löwenstein-Wertheim sich meistens um sie selbst und ihre Zwistigkeiten drehte. Die Außenpolitik – so man sie als solche bezeichnen kann – erstreckte sich auf die engere lokale Umgebung ihrer Herrschaften. Nach wie vor suchten sich die Grafen im Fürstendienst zu profilieren, wobei die Tendenz der Rocheforter zum Wiener, die der Virneburger eher zum Heidelberger Hof ging.

Vor allem die Rocheforter Linie erlebte dabei Ende des 17. Jahrhunderts einen rasanten Aufstieg, der untrennbar mit dem Namen des Grafen Maximilian Karl verbunden war²⁵. Dieser machte Karriere in kaiserlichen Diensten und war bereits mit 28 Jahren Wirklicher Reichshofrat. Schon bald war er eine „entscheidende Figur in der Reichspolitik der drei großen habsburgischen Kaiser Leopold I., Joseph I. und Karl VI.“²⁶. Das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigte er als kaiserlicher Bevollmächtigter beim Oberrheinischen und Fränkischen Reichskreis, die er beide im spanischen Erbfolgekrieg für Habsburg gewinnen konnte. Nach dem habsburgischen Sieg über den bayerischen Kurfürsten wurde Maximilian Karl als kaiserlicher Administrator in Bayern eingesetzt²⁷. Diese Aufgabe erfüllte er durchaus zur Zufriedenheit seines Dienstherrn, auch zeigte er sich bei der Niederschlagung des bayerischen Bauernaufstandes 1705 als Mann des harten Durchgreifens. Vermutlich brachte ihm auch diese nicht gerade rühmenswürdige Aktion 1711 die Erhebung in den Reichsfürstenstand ein, die 1712 auf alle männlichen

²⁵ Zu Maximilian Karl vgl. ZUBER, sowie HUTT, die die Kreispolitik des Grafen beleuchtet; vgl. für den folgenden Abschnitt ebenda, S. 211–239; EHMER, Grafschaft, S. 192 ff.; RÖSSLER, Reichsgraftchaften, S. 95 ff.; FRICEK, S. 20 f.

²⁶ PRESS, Reichsgrafenstand, S. 18.

²⁷ Als Kaiser Leopold I. nach der Verhängung der Reichsacht gegen den bayerischen Kurfürsten Max Emanuel die Aufteilung Kurbayerns unter seinen Bundesgenossen plante, sah er zur Belohnung mit dem Markt und dem Gericht Markkirchen sowie dem Kastenamt Burghausen auch für den Löwensteiner eine Parzelle vor. DOEBERL II, S. 160; FRICEK, S. 66 f. Zum Wirken der Administration in Bayern vgl. die Untersuchung von FRICEK, der ihre „umsichtige Landesverwaltung“ hervorhob und insbesondere dem Löwensteiner „Menschlichkeit und Verständnis für die bedrückte Bevölkerung“ attestierte und ihn teilweise allzu überschwenglich lobte. Zitate ebenda, S. 20.

Deszendenten ausgeweitet wurde²⁸. Eine weitere kaiserliche Gunstbezeugung war die Gewährung des Inkolats für Böhmen, das am 6. Mai 1712 beurkundet wurde²⁹. Dies war eine lange geplante Aktion Maximilian Karls, der kurz darauf mit den Herrschaften Weseritz und Schwanberg sowie den Gütern Skupsch und Zebau umfangreiche Gebiete in Böhmen erwarb. Der Kauf dieser Besitzungen, deren Umfang und Bevölkerungszahl etwa der Grafschaft Wertheim entsprachen, war ein in der Geschichte des Hauses bis dato singulärer finanzieller Kraftakt. Die Kaufsumme von rund 460.000 Gulden konnte nicht aus den laufenden Revenüeneinnahmen bestritten werden, die sich auf 30.000 bis 40.000 Gulden im Jahr beliefen. Das Geschäft wurde durch die Aufnahme von Krediten, vor allem aber mit Hilfe von Überweisungen Maximilian Karls aus München finanziert. Der Graf und spätere Fürst verstand es vorzüglich, seinen Posten als Administrator von Bayern auch im Hinblick auf die Bereicherung seiner eigenen Börse zu nutzen – allein für die Jahre 1709/10 und 1710/11 sind in den Rechnungsbüchern Geldüberweisungen von 130.000 Gulden vermerkt, die nicht nur aus einem Gehalt als Administrator erwachsen sein konnten³⁰. Auch in den folgenden Jahren wurde er mit politisch wichtigen Aufgaben betraut: In den Jahren 1712 bis 1716 fungierte er als Prinzipalkommissar am Reichstag in Regensburg, ehe er als kaiserlicher Gouverneur in das Herzogtum Mailand gerufen wurde, wo er 1718 überraschend starb.

Maximilian Karl war es gelungen, in relativ kurzer Zeit eine Erhöhung von Rang und Ansehen sowie die Errichtung eines zweiten territorialen Standbeines zu erreichen. Mit ihm vollzog sich ein entscheidender Richtungswechsel in der Politik seines Hauses, das bisher trotz verschiedener Bindungen an Habsburg in erster Linie enge Beziehungen mit Frankreich gepflegt hatte³¹.

Sein Sohn Dominik Marquard setzte die väterliche Politik im Dienste des Kaisers und den Landerwerb fort. Die alten Gebiete wurden durch gezielte Käufe vorteilhaft arrondiert: in Böhmen durch den Kauf der Herrschaften Haid (1720) und Pernatitz (1732), die ebenfalls im Pilsener Kreis lagen, in der fränkischen Heimatregion mit der vormaligen Ritterherrschaft Rosenberg (1730) und dem er-

²⁸ StAWt-R US 1711 April 3 (Ernennung ad personam); StAWt-R US 1712 Januar 8 (Erweiterung der Fürstenwürde auf alle Deszendenten der Rocheforter Linie). Wenige Jahre zuvor, am 28. April 1702 war ihm bereits das Prädikat *Hoch- und Wohlgeboren* verliehen worden. FRANK ZU DÖFERING III, S. 156. Maximilian Karl hatte die Fürstenerhebung von langer Hand geplant. Bereits 1695 und 1698 hatte er in Schreiben den Kaiser um die Erhebung in den Fürstenstand gebeten. Abschriften in StAWt-R Lit A Nr. 191.

²⁹ StAWt-R US 1712 Mai 6.

³⁰ Zahlungen in StAWt-R R1 1709/10 und 1710/11. Die Kaufsummen für die böhmischen Herrschaften in StAWt-R Lit A Nr. 303/II. Vgl. KÖNIG. Diese Überweisungen stehen deutlich im Gegensatz zu den Lobeshymnen FRICEKS, der wiederholt die Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit des Löwensteiners hervorhob.

³¹ JÜNGLING, S. 343.

bachischen Amt Kleinheubach (1721)³². Letzteres war dazu auserkoren, dem gewachsenen Selbstbewußtsein des fürstlichen Hauses den gebührenden Ausdruck zu verschaffen. Denn schon längst fühlte sich der Fürst im evangelischen Wertheim eingengt, einem Ort, der die Darstellung katholisch-barocker Pracht nicht zugelassen hätte. Bereits 1723 begann man daher in Kleinheubach, dem verschlafenen, aber idyllischen Flecken am Main, ein Schloß streng nach den französischen Vorbildern der Zeit zu errichten. Dominik Marquard war ein typischer Regent des barocken Zeitalters, der prachtvolle Schloßbau zeugt davon ebenso wie die Kassen des Hauses, in denen bald gähnende Leere herrschte³³.

Fürst Karl Thomas trat ein schweres Erbe an, als er 1735 mit 21 Jahren an die Regierung gelangte, nachdem sein Vater Dominik Marquard einem nicht aufgeklärten Meuchelmord in Venedig zum Opfer gefallen war³⁴. Die ohnehin angespannte finanzielle Lage des fürstlichen Hauses verschlimmerte sich durch einen unrealistischen Politik- und überaus aufwendigen Lebensstil noch mehr³⁵. Wiederholt schwebte die Einsetzung einer kaiserlichen Debitkommission über dem Haus, die jedoch abgewendet werden konnte³⁶. Noch schlimmer kam es, als die Brüder des Fürsten, die durch die zwischenzeitlich eingeführte Primogenitur von der Regierung ausgeschlossen waren, die finanzielle Misere für sich ausnutzen wollten und am Reichshofrat die Regierungsunfähigkeit des Fürsten reklamierten³⁷. Zwar konnte er die Klagen abweisen und mittels Regierungs- und Kammerreformen die finanzielle Not etwas lindern, zur Entwarnung sollte es jedoch keinen Anlaß geben. Die leeren Staatskassen scheinen Karl Thomas nicht davon abgehalten zu haben, sich immer wieder aufs neue in Luftschlösser und unseriöse

³² Auch diese Erwerbungen stellten einen ungemeinen Aufwand dar, der das fürstliche Finanzwesen auf Dauer nachhaltig belastete. So wurden für Heubach 108.000 Gulden (StAWt-R Lit C Nr.13), für Rosenberg 215.000 Gulden (HOFMANN, Inventar, S.29), für Haid 282.000 Gulden und für Pernatitz 150.000 Gulden (KÖNIG), mithin insgesamt 750.000 Gulden ausgegeben.

³³ Zum Kauf und Schloßbau in Kleinheubach vgl. WAGNER, Kleinheubach, S.93–100. Leider sind keine Angaben über die Kosten des Schloßbaus überliefert. Eine Ertragsübersicht des fürstlichen Finanzhaushaltes aus den 1730er Jahren beziffert allein die zu erwartenden Lasten auf 644.000 Gulden, was ein Vielfaches der jährlichen Revenüeneinkünfte war. StAWt-R Lit D Nr.83.

³⁴ Zu Karl Thomas vgl. HOFMANN, Carl Thomas; LANGGUTH, Carl Thomas; LINK, Carl Thomas; sowie die Abschnitte bei EHMER, Grafschaft, S.200–203; RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S.98–101; VEHSE, S.330–336.

³⁵ LINK, Carl Thomas, S.47f.

³⁶ StAWt-F AN K111 Brief an den löwensteinischen Hofrat Emmert vom 23. Februar 1784 (Abschrift), demzufolge 1750 eine Debitkommission gedroht habe. Zu Debitkommissionen bei minderächtigen Reichsständen vgl. PRESS, Mediatisierung.

³⁷ Konkret wurde ihm vorgeworfen, daß er in kurzer Zeit über 300.000 Gulden Schulden gemacht hätte und er *aus Gemüths-Schwachheit durch 2 benahmte böse Räte sich sehr mißhandeln ließe*. MOSER, Teutsches Staats-Recht 24, S.76, 236. Noch Jahrzehnte später versuchten ihn seine Brüder durch gerichtliche Klagen aus dem Amt zu drängen oder zumindest Schadensansprüche bzw. höhere Apanagen zu bekommen. MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht 12/1, S.237, 439. Vgl. LANGGUTH, Carl Thomas, S.259.

Projekte zu verliehen, die allesamt schließlich doch nicht realisiert werden konnten. Der kurioseste Plan in diesem Zusammenhang war die geplante Gründung einer Universität in Kleinheubach, die der Ausbildung eigener und ausländischer Staatsdiener dienen sollte³⁸. Letztlich scheiterte die Sache wieder am Geld. Angesichts dieser Wechselhaftigkeit erwies es sich als unmöglich, die Finanzen längerfristig zu konsolidieren, obwohl erstmals Etats erstellt und eine geregelte Kammerkassenführung angestrebt wurde.

Prozesse an den Reichsgerichten machten Karl Thomas lange Zeit das Leben schwer. Neben den obligatorischen Streitereien mit der Virneburger Linie in Teilungs- und Kondominatssachen mußte er sich gegen Klagen seiner Brüder sowie ehemaliger Beamte wehren, bei denen es meist um finanzielle Angelegenheiten ging³⁹. Weit schwerwiegender war jedoch der Prozeß gegen die Nachfahren der Brüder Ludwigs von Stolberg um die niederländischen Besitzungen, der für die Löwensteiner negativ endete. 1732 forderte das Reichskammergericht die Restitution des Stolberger Anteils an Rochefort, die in einem Vergleich 1755 endgültig vollzogen wurde⁴⁰. Der Fürst verlor die Hälfte seiner niederländischen Besitzungen, darunter die Grafschaft Rochefort. Diesen Verlust konnte er immerhin durch Erbschaft weiterer Gebiete in Böhmen teilweise kompensieren.

Karl Thomas sah sich selbst als aufgeklärten Fürsten. Er hatte in Prag und Paris studiert, interessierte sich für Kunst und Wissenschaft – er war korrespondierendes Mitglied der Académie Française⁴¹ –, und er erwarb eine umfangreiche Bibliothek. Als Landesfürst sah er sich dem Wohl seiner Untertanen verpflichtet, ein Ziel, das er mit Reformen und Verordnungen erreichen wollte. Er dekretierte beispielsweise die Schulpflicht in der Grafschaft oder suchte die Macht der herrschaftlichen Beamten zu beschneiden – beides nur mit mäßigem Erfolg⁴². Langfristig wirkungsvoller waren die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen verstorbener Beamter sowie die Neuregelung der Steueranlagung. Daß man in Wertheim mit diesen Reformmaßnahmen letztlich dem Trend der Zeit immer ein wenig hinterhergelaufen zu sein scheint, zeigt der Vergleich mit den Neuerungen in den hohenlohischen Territorien, die wiederholt als Vorbild dienten⁴³. Jedoch können die beschriebenen Maßnahmen nicht verbergen, daß Karl Thomas ein eher absolutistisches, allenfalls mit aufklärerischen Elementen durchsetztes Regiment führte – soweit dies in einem derart kleinen

³⁸ Vgl. HOFMANN, Carl Thomas.

³⁹ Vgl. LINK, Carl Thomas, über den ehemaligen Kanzler von Bach; vgl. eine Druckschrift in StAWt-A52 Nr. 396 über den Prozeß mit dem Regierungspräsidenten von Hinkeldey.

⁴⁰ Vgl. PETIT, S. 14 f.; LAMOTTE, S. 207–216. Abteilungspläne in StAWt-R N15 Nr. 350.

⁴¹ Vgl. sein Dankschreiben für seine Aufnahme in die Académie vom 4. Oktober 1765 in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40.

⁴² Zur Schulpolitik vgl. HEYD, S. 955–971; EHMER, Grafschaft, S. 212 ff. Zur Regelung der Beamtenverhältnisse vgl. unten S. 60; RÖSSLER, Reichsgraftchaften, S. 100 f.

⁴³ Vgl. EHMER, Grafschaft, S. 220. Zu Hohenlohe vgl. FISCHER, Hohenlohe, S. 94–198.

Territorium überhaupt möglich war⁴⁴. Wiederholte Verbote, über Staatsangelegenheiten zu *raisoniren*, und Strafandrohungen gegen *Pasquillen-Schmiede* deuten darauf hin, daß er eine öffentliche politische Meinungsbildung nicht zulassen wollte und sich jegliche Kritik seitens der Untertanen verbat⁴⁵. Seine patriarchalische Herrschaftsauffassung konnte sich durchaus in Selbstherrlichkeit äußern. So scheute er sich nicht, wiederholt in laufende Gerichtsprozesse einzugreifen.

Im Laufe seiner mehr als fünfzigjährigen Regierungszeit fiel es Karl Thomas zunehmend schwerer, die notwendigen institutionellen Reformen anzugehen. Hierzu trug neben seiner Kränklichkeit auch seine zweite Frau Josepha Stipplin bei, die er 1770 geheiratet hatte⁴⁶. Sie regierte zunehmend in die Geschäfte hinein und lieferte sich dabei Kabalen mit Beamten, wodurch die ohnehin schon latente Krise des Fürstentums verschlimmert wurde⁴⁷. Dieser Situation sah sich Dominik Konstantin, der Neffe von Karl Thomas, gegenüber, als er 1789 die Regierung übernahm⁴⁸. Der Regierungswechsel war daher mehr als eine personelle Neubesetzung an der Spitze des Hauses. In den vergangenen Jahren hatte sich ein eminentes Reformdefizit angestaut, das vor allem die Regierungs- und Finanzverfassung betraf. Gleichzeitig zogen dunkle Wolken über Frankreich auf, wo sich die politische Situation in revolutionärer Weise zuspitzte. Dies konnte dem Fürsten um so weniger gleichgültig sein, als er Besitzungen im Elsaß und in Lothringen hatte. Dominik Konstantin war der Mann, der das fürstliche Haus in der revolutionären Zeit führte und mit der Mediatisierung den tiefsten Einschnitt seiner Geschichte erlebte. Sein Vorgänger hingegen ist als der herausragende Exponent des Ancien Régime in Wertheim zu sehen, der den drastischen Veränderungen an dessen Ende nicht mehr ausgesetzt war.

Es liegt auf der Hand, daß sich die evangelischen Grafen schwer taten, mit den Erfolgen der ungeliebten Verwandten Schritt zu halten. Weder die wirtschaftlichen Möglichkeiten noch die Konfession boten eine hinreichende Grundlage, territorial zu expandieren oder gar gefürstet zu werden. Zu sehr war die Virneburger Linie strukturell benachteiligt. Erst nach dem Ende des Alten Reiches

⁴⁴ Vgl. hierzu SCHLOBACH, S. 348 f., der die sich häufende, vorschnelle Vergabe des Attributs ‚aufgeklärt‘ für einzelne Fürsten seitens der Forschung kritisierte, wodurch der Begriff ‚Aufklärung‘ inhaltlich entleert zu werden drohe: „Frankreichorientierung von deutschen Fürsten kann ebensowenig alleiniges Kriterium für ihre ‚Aufgeklärtheit‘ sein wie Verwaltungsreformen und Akademiegründungen.“ Diese Einschätzung ist auch im Falle des Löwensteiners Karl Thomas zu beherzigen.

⁴⁵ Verordnungen in WA 23. Januar 1778 und 30. Januar 1784. Vgl. RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 101.

⁴⁶ Josepha Maria Stipplin (1735–1799) war die Witwe des löwensteinischen Kammerrats Johann Michael Edmund Rommerskirch. Vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 171 f.

⁴⁷ Ebenda, S. 197.

⁴⁸ Dominik Konstantin führte zeit seines Lebens nur seinen zweiten Namen. Um ihn von seinem Sohn und seinem Enkel, die ebenfalls Konstantin hießen, abzugrenzen, wird er in dieser Darstellung mit vollem Namen genannt. Vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 167 Anm. 2.

konnte die Scharte, dem jüngeren Hause im Rang nachgeordnet zu sein, ausgewetzt werden. 1812 wurden die Grafen durch die Rheinbundfürsten ebenfalls in den Fürstenstand erhoben. Territoriale Erwerbungen konnten sie im 18. Jahrhunderts keine verbuchen, sieht man einmal von den Parzellen aus dem Erbe der Grafen von Limpurg ab, die sie sich in sechs Ehen teuer erheiratet hatten.

Als großes Handikap für ihre Herrschaften erwies sich bei den Virneburgern die Beibehaltung der Regierungsteilung unter mehreren Grafen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts konnte die Primogenitur in den einzelnen *Speciallinien* durchgesetzt werden, was die Zahl der Regenten auf drei, später auf zwei reduzierte. Doch auch sie konnten sich nur schwer auf eine gemeinsame Politik einigen. Kondominatsstreitigkeiten gab es daher nicht nur mit der Rocheforter Linie. Vor allem Konflikte zwischen den einzelnen Grafen bzw. deren Räte legten die Regierungstätigkeit lahm, wobei diese nicht davor zurückscheuten, sich wechselseitig vor den Reichsgerichten zu verklagen⁴⁹. Die *Verwirrungen* im gräflichen Haus konnten so weit gehen, daß der Reichshofrat in einem Falle den Fränkischen Kreis zur Intervention aufrief, da unter den Virneburger Grafen *gar leicht Mord und Todtschlag darab erfolgen könnten*⁵⁰. Ein Protagonist der Virneburger braucht an dieser Stelle nicht hervorgehoben werden – teilweise waren bis zu fünf Grafen gleichzeitig an der Regierung. Persönliche Akzente und Auffassungen einzelner konnten sich daher in der Praxis kaum durchsetzen. Einig waren sie sich nur im Auftreten gegenüber der Rocheforter Linie, die sie auf dem Prozeßwege zur Aufteilung der Familienstammgüter sowie zum Auszug der katholischen Geistlichen aus Wertheim zwingen wollten.

Charakteristisch für die Situation des Gesamthauses Löwenstein-Wertheim ist die Tatsache, daß die Regenten im 18. Jahrhundert sehr lange an der Macht waren – Karl Thomas regierte 54 Jahre, seine evangelischen Verwandten Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig gar 60 bzw. 65 Jahre. Reduziert auf die Personen kann man daher tatsächlich von einem ‚langen 18. Jahrhundert‘ in Wertheim sprechen. Dies mag unter anderem den Reformstau erklären, dem sich ihre Nachfolger gegenüber sahen, die allesamt Mitte oder Ende der 1780er Jahre an die Macht gelangten.

⁴⁹ Ausführlich bei MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht 12/1, S. 632–642.

⁵⁰ Ebenda, S. 634.

2. Existenzbedingungen eines mindermächtigen Reichsstandes Ende des 18. Jahrhunderts

2.1. Drei Landesherren am Ende des Alten Reiches

Eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung hatten in derart kleinräumigen Territorien die einzelnen Herrscher. Biographischer Werdegang, Bildung und Charakter waren wesentliche Faktoren, die die Handlungen der Fürsten bzw. Grafen bestimmten. Zwar waren ihre Möglichkeiten durch externe Gegebenheiten grundsätzlich begrenzt, doch ergaben sich immer wieder unerwartet Handlungsspielräume, die je nach der Persönlichkeit des einzelnen unterschiedlich ausgefüllt werden konnten⁵¹. Im folgenden werden daher kurz jene Protagonisten vorgestellt, die allesamt ihre Sozialisation im Alten Reich erfahren hatten, Ende des 18. Jahrhunderts an die Regierung gelangten und sich den Herausforderungen einer neuen Zeit gegenüber sahen.

Fürst Dominik Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1762–1814)

Nach dem frühen Tod seines Veters Joseph Anton im Jahre 1770 war der 1762 in Nancy geborene Dominik Konstantin der einzige männliche Nachkomme auf Rocheforter Seite, deren Aussterben damals durchaus im Bereich des Möglichen lag. Er wuchs teils in seiner Geburtsstadt, teils in Straßburg auf, wo er die Militärschule besuchte und die Uniform des Regiments *Royal Allemand* trug⁵². Seine Kinder- und Jugendzeit verbrachte der spätere Fürst somit überwiegend im französischen Kultur- und Sprachbereich, was ihn vermutlich stark geprägt hat. Nach der Schule in Straßburg hielt er sich für einige Zeit mit seinem Hofmeister zum Studium in Fulda auf. Seit 1783 wohnte der Erbprinz und präsumptive Regierungsnachfolger in Wertheim⁵³. Wenige Wochen nach dem Tode seines Vaters im Februar 1780 heiratete er Maria Leopoldine, eine Tochter des Fürsten Ludwig Karl von Hohenlohe-Bartenstein. Die Jahre nach der Hochzeit gehörten für Dominik Konstantin sicherlich zu den schwierigsten seines Lebens. Rechtlich noch minderjährig, gleichwohl bald mehrfacher Familienvater, sah er sich der Kuratel seines Onkels Karl Thomas sowie mehrerer Vormünder unterworfen, die ihm das Leben schwer machten⁵⁴. Hauptsächlich die geringe Apanagierung des Erbprinzen trug dazu bei, daß er sich bald hoffnungslos verschuldete und noch mehr auf den guten Willen seines Onkels angewiesen war. Erst am 23./28. März

⁵¹ Zur Problematik individueller Handlungsspielräume vgl. VIERHAUS, Handlungsspielräume, S. 295–302.

⁵² StAWt-R Lit A Nr. 526: *Kurzer Lebenslauf [...] des Hochseelichen Herrn Fürsten Dominicus Constantin zu Loewenstein-Wertheim* (Druckschrift von 1814). Vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 174 ff.

⁵³ RÖDEL, l'exception, S. 288.

⁵⁴ Vgl. zum folgenden RÖDEL, Endzeit, S. 176–188.

1789 kam es auf Betreiben des fränkischen Kreisgesandten und Geheimen Rates Friedrich Adolph von Zwanziger zu einem Ausgleichsvertrag zwischen Onkel und Nefte, der den Konflikt zwischen den beiden beendete und „dem kleinen Löwensteinischen Staatswesen eine organisatorische Grundlage“ gab⁵⁵.

Diesen Vertrag ließ Dominik Konstantin nach seiner Regierungsübernahme durch verschiedene Verordnungen ergänzen, um so die Regierung und die Verwaltung neu zu strukturieren. Sie kennzeichnen seinen anfänglichen Reformwillen, der jedoch schon bald erlahmte. Bereits wenige Jahre später zog sich der Fürst aus dem politischen Tagesgeschäft zurück und überließ mehr und mehr das Feld den hohen Beamten. Es ist nicht eindeutig zu erkennen, was letztlich den Elan und das Interesse Dominik Konstantins erlahmen ließ. Möglicherweise war es die Resignation angesichts der allgemeinen politischen Entwicklung, die er weder nachvollziehen konnte noch wollte. Mit einer Rolle spielte zweifellos sein lebenslustiges Naturell, das kein Fest und keine Feier auslassen wollte⁵⁶. Die Lücke, die das Ausscheiden des Fürsten aus der Politik hinterließ, wurde sukzessive von ehrgeizigen und durchaus kompetenten Beamten gefüllt. Ihnen war es letztlich zu verdanken, daß die Löwensteiner die Revolutionskriege, vor allem aber den Reichsdeputationshauptschluß erfolgreich überstanden. Auch nach der Mediatisierung waren sie es, die in Wertheim bzw. in Kleinheubach die Stellung hielten und den neuen Souveränen trotzten, während der Fürst längst klein beigeben wollte. Räumlich entfernte sich Dominik Konstantin zunehmend von seinen Besitzungen am Main. Den Sommer über verbrachte er teils auf Reisen, teils in seinem Wiener Palais oder auf seinen böhmischen Schlössern⁵⁷. Im Winter hingegen wohnte er in Frankfurt, wo er ein Haus gemietet hatte. Hier lebte er mit seiner zweiten Gattin Maria Krescentia, Gräfin zu Königsegg-Rothenfels, die er nach dem Tod seiner ersten Frau 1807 geheiratet hatte. Zusammen mit ihr spielte er, soweit es sein kränklicher Gesundheitszustand zuließ, in Frankfurt eine aktive Rolle

⁵⁵ Ebenda, S. 187.

⁵⁶ Vgl. die Charakterisierung bei WAGNER, Kleinheubach, S. 107.

⁵⁷ Dominik Konstantins Aufenthalte in Wien und Böhmen in den 1790er Jahren haben einen literarischen Niederschlag gefunden. 1842 erschien anonym „Der Jakobiner in Wien“. Verfasser war der Literat Franz Ernst PIPITZ (1815–1899; vgl. LEBENSAFT). In diesem historischen Roman tritt als handelnde Figur ein Fürst von Löwenstein auf, der trotz literarischer Verfremdung unschwer als Dominik Konstantin zu erkennen ist. Schauplatz der Geschichte ist die Kaiserstadt Wien in den 1790er Jahren, wo die Reaktion nach den Regentenwechseln von 1790 und 1792 an Einfluß gewann. Höhepunkt des Werkes ist die Aufdeckung der Wiener Jakobinerverschwörung von 1794, die zur Verhaftung mißliebiger Zeitgenossen genutzt wurde. In diesen Rahmen eingebettet ist eine Liebesgeschichte, in deren Zusammenhang auch der Fürst auftritt. Als Adliger, bekannt in den besten Kreisen, zerstört er eine beginnende Romanze zweier Bürgerkinder: Er entführt ein unschuldiges Mädchen und hält es in seinem böhmischen Schloß gefangen, wo er es zu seiner Geliebten macht. Nicht geklärt werden konnte, inwieweit das Romangeschehen auf das tatsächlichen Verhalten des Fürsten zurückzuführen ist. Sicher richtig beobachtet ist die ausgesprochen große Liebe zum schönen Geschlecht bei Dominik Konstantin, der bereits in jungen Jahren ein uneheliches Kind zu alimentieren hatte. RÖDEL, Endzeit, S. 180 Anm. 76.

im gesellschaftlichen Leben und verhielt sich dabei finanziell äußerst großzügig. Letzteres geschah sehr zum Mißvergnügen seiner Räte. So schrieb Kabinettsrat Faber wenige Tage vor dem Tod des Fürsten aus Frankfurt, Dominik Konstantin sei *noch alle Jahre dahier an Leib und Beutel krank geworden, und sollte den Ort meiden*⁵⁸. Dieses Zitat ist eine von vielen kritischen Äußerungen der Beamten über das Wirtschaftsgebaren des Fürsten, der einen luxuriösen Lebensstil liebte.

Dominik Konstantin kann zu den Fürsten gezählt werden, die im Alten Reich verwurzelt und letztlich nicht fähig waren, den neuen Herausforderungen entgegenzutreten oder sie gar für sich nutzbar zu machen. Trotz seines recht jungen Alters – im Jahre 1806 war er gerade 44 Jahre alt – nahm er die politische Umgestaltung resigniert hin und zog sich weitgehend aus der Politik zurück. Für den Konfrontationskurs seiner gräflichen Vettern gegen die Regierungen der neuen souveränen Staaten zeigte er daher nur wenig Verständnis.

Graf Johann Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Virneburg (1740–1816)

Johann Karl Ludwig, der älteste Sohn des langjährigen Regenten Johann Ludwig Vollraths, kam nach dem Tod seines Vaters 1790 im reifen Alter von 50 Jahren an die Regierung. Der zwölfwache Familienvater – fünf Kinder starben allerdings früh – war zu diesem Zeitpunkt schon längst an der Regierung beteiligt und beriet seinen Vater in allen politischen Angelegenheiten. Er profitierte dabei entscheidend von der Einführung der Primogenitur, die sein Vater für seine leiblichen Nachkommen, d. h. für die nach ihm benannte *Vollrathsche Speciallinie* der Virneburger Seite, durchgesetzt hatte. In den Jahren seiner Regierung erwies sich Johann Karl Ludwig als pragmatischer Regent, der sich nicht zu unsinnigen oder teuren Aktionen hinreißen ließ. Auch seine Ausbildung mag hierzu beigetragen haben. Er studierte ab 1759 in Erlangen, ab 1761 in Tübingen Rechts- und Kameralwissenschaften sowie die *schönen Wissenschaften*, ohne daß ein Abschluß des Studiums belegt ist⁵⁹. Nach einer Kavaliertour nach Flandern hielt er sich für einige Monate in Wetzlar beim Reichskammergericht auf. Aus dieser Zeit resultierte auch die Bekanntschaft mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, dessen Tochter Maria Dorothea er 1764 heiratete. Die weiteren Jahre verbrachte er in Wertheim, wo er seinen Vater bei den Regierungsgeschäften unterstützte.

Wie Dominik Konstantin sah auch er sich bei seinem Regierungsantritt einem großen Reformstau gegenüber, den er durch eine neue Strukturierung der Finanz-

⁵⁸ StAWt-R Lit D Nr. 2. Brief des Kabinettsrats Faber an Domänenrat von Feder vom 9. April 1814.

⁵⁹ StAWt-F Rep. 129 Nr. 154 *Gedächtnis Rede zur Begräbnis Feyer des weiland durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Carl Ludwig [...] gehalten am 28ten Februar 1816* (Druckschrift).

verfassung seiner Teillinie zu lösen versuchte. Durch Sparsamkeit gelang es ihm, die Finanzen seiner Seitenlinie einigermaßen zu konsolidieren und sogar selbst als Kreditgeber aufzutreten. Johann Karl Ludwig war durchaus offen für weitere Neuerungen. Er war auch bereit, neue Wege mit der Rocheforter Linie zu gehen und eine gemeinsame Regimentsverfassung mit weitreichenden Kompetenzen für die gemeinschaftliche Regierung zu genehmigen. Dieses Projekt scheiterte jedoch am Widerstand seines Vetters Friedrich Karl. Auch eine gewisse Bürgernähe kann bei ihm festgestellt werden. Sie äußerte sich beispielsweise in seiner Mitgliedschaft in der Wertheimer Dienstagsgesellschaft, einem Zirkel in der Tradition der aufklärerischen Lesegesellschaften⁶⁰.

In der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der neuen Zeit zeigte er sich kämpferisch, wenn auch pragmatisch. Der finanzielle Preis für einen möglichen Prestige- oder Gebietsgewinn durfte nie zu hoch sein. Hauptsächlich dieser Graf war es, der angesichts der Mediatisierung im Jahre 1806 – er war zu diesem Zeitpunkt bereits 66 Jahre alt – voller Kampfesfeier entbrannte und nichts unversucht ließ, um möglichst viele Rechte gegenüber den neuen souveränen Staaten zu verteidigen. Seine argumentativ untermauerte Haltung wurde von den Mitständen teils bewundert, teils als Anregung aufgenommen. In der Überzeugung, im Recht zu sein, scheute er auch nicht davor zurück, es auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen, die 1814 sogar zur Besetzung Wertheims durch badische Truppen führte.

Johann Karl Ludwig war somit von einem völlig anderen Schlage als Dominik Konstantin. Statt Prunk propagierte er Sparsamkeit, statt auf resignative Höflichkeit setzte er gegenüber den Souveränen auf hartnäckigen Widerstand. Wie sehr er in seiner Anschauung und seinem Rechtsverständnis dem Verfassungsleben des Alten Reiches verhaftet war, zeigen die von ihm in Auftrag gegebenen Schriften, zeigt aber auch die Ablehnung der Bezeichnung *Standesherren* für die mediatisierten Reichsstände. Doch trotz seiner konservativen Einstellung war er durchaus bereit, Vorteile aus der neuen Zeit zu ziehen. Die Fürstenerhebung durch Rheinbundbayern nahm er dankbar entgegen – eine Standeserhöhung, die er unter einem habsburgischen Kaiser im Alten Reich kaum hätte erreichen können.

Graf Friedrich Karl Gottlob von Löwenstein-Wertheim-Virneburg (1743–1825)

Der 1743 geborene Friedrich Karl Gottlob hatte zum Zeitpunkt seines Regierungsantritts 1779 keine vergleichbare universitäre Ausbildung hinter sich⁶¹. Statt ein Studium aufzunehmen, war er 1765 in den preußischen Militärdienst eingetreten, den er im Rang eines Kapitäns 1768 auf Wunsch seines Vaters quittierte. In den folgenden Jahren arbeitete er sich in die Wertheimer Regierungsgeschäfte ein

⁶⁰ WA 3. August 1798.

⁶¹ StAWt-F Nr. 129 Nr. 2188 *Ehren-Gedächtniß des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Karl Gottlob [...]*. (Druckschrift von 1825).

und verbrachte längere Zeit auf dem Schloß Wildeck bei Löwenstein. Dieser Aufenthalt wurde durch verschiedene Reisen in die Niederlande und nach Virneburg, der Eifelbesitzung des gräflichen Hauses, unterbrochen. Der Tod des Vaters Karl Ludwig am 26. März 1779 brachte ihn und seinen Bruder Ludwig Friedrich Anton gemeinschaftlich an die Regierung der *Karlischen Speciallinie* im gräflichen Haus. Beide mußten sie sich nun die ohnehin schon kärglichen Einkünfte teilen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß ihr Erbrecht lange Zeit nicht als gesichert gelten konnte, da sie einer nicht standesgemäßen Ehe ihres Vaters mit der Freifrau Anna Charlotte Deym von Strzitez entstammten. Erst ein Reichshofratsbeschluß sicherte den Nachkommen des Paares Titel, Rang und Sukzessionsrecht⁶². Im Gegensatz zu seinem Vater ging Friedrich Karl mit Franziska Juliane, der Tochter des Wild- und Rheingrafen Karl Walram zu Salm-Grumbach, eine standesgemäße Partie ein, der vier Kinder entsprangen.

Nach dem Tod seines Bruders Ludwig Friedrich Anton 1785 war Friedrich Karl alleiniger Graf der Karlischen Seitenlinie und bestimmte zusammen mit seinen Onkeln Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig die Geschicke des Löwenstein-Wertheim-Virneburger Hauses. Der Graf hielt sich auch in der Folgezeit nicht ständig in seiner Residenz in Kreuzwertheim auf. Statt dessen unternahm er gerne Reisen, etwa nach Brüssel, wo er Kaiser Joseph II. seine Aufwartung machte, oder aber nach Paris, wo er im Sommer 1789 vom Ausbruch der Revolution überrascht wurde. Dieses Ereignis dürfte ihn in seiner erkonservativen Anschauung bestätigt haben, derzufolge er Neuerungen jeglicher Art ablehnend gegenüberstand. Er reagierte daher mit Unverständnis und Mißtrauen auf die Bemühungen seines Vetters Johann Karl Ludwig, der ein besseres Auskommen mit der Rocheforter Seite erreichen wollte. Seine Antipathie gegen das fürstliche Haus war in der Tat eine wesentliche Ursache für die ewige Verschleppung von Kondominatsgeschäften; seiner Konsensverweigerung bei Kreditaufnahmen konnte sich die Regierung in Kleinheubach bzw. in Wertheim stets sicher sein. Der schwierige Umgang mit ihm wurde allenfalls durch Vermittlung seines einflußreichen Geheimrates Georg Christian Ludwig Stephani erleichtert, der bald zum wichtigsten Beamten auf der Virneburger Seite wurde.

Die Mediatisierung 1806 empfand Friedrich Karl als ein ungeheures Unrecht. Wie bei Johann Karl Ludwig setzte sie ungeahnte Widerstandsenergien frei. Seinem Vetter oblag es jedoch, als Sprachrohr nach außen zu fungieren und die Souveräne mit Forderungen und Vorwürfen zu attackieren. Friedrich Karls Anteil an der Hartnäckigkeit des Virneburger Hauses sollte dabei jedoch nicht unterschätzt werden. Zu berücksichtigen ist sicherlich, daß die Grafen derselben Generation angehörten – im Gegensatz zu Fürst Dominik Konstantin, der 20 Jahre jünger war. Beide sahen sie sich im Alter von über 60 Jahren einem Scherbenhaufen gegenüber, ihre stolzen Territorien von fremden Mächten unterdrückt, ihre Ehre gekränkt. Trotz ihres unterschiedlichen Temperaments brachten beide

⁶² Vgl. Geschichte morganatischer [...] Fürsten- und Grafen-Ehen, S. 262.

Grafen große Energien auf, um gegen das Rad der Zeit anzukämpfen, das freilich nicht mehr zurückzudrehen war.

2.2. Die Besitzungen Ende des 18. Jahrhunderts

Es ist ein Charakteristikum des Alten Reiches, daß nahezu sämtliche Reichsstände über einen äußerst heterogenen Besitzkomplex verfügten. Neben der notwendigen Unterscheidung von reichsunmittelbarem und landsässigem Besitz muß in der vorliegenden Arbeit auf eine Eigenart der Adelslandschaft in Franken geachtet werden⁶³. Der im Norden des Reiches, aber auch in Bayern erfolgreiche Prozeß der spätmittelalterlichen Territorialbildung war in Franken auf halbem Wege steckengeblieben. Daher befanden sich in dieser Region bis in die Endzeit des Alten Reiches nur selten sämtliche Hoheits- und Herrschaftsrechte über einen bestimmten Landstrich bzw. über den dort lebenden Personenverband in einer einzigen Hand. Statt dessen kam es dort zu einer wechselseitigen Verschränkung der diversen Herrschaftskreise. Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, Dorf-, Grund- und Leibherrschaft teilten sich oft mehrere Herren. Dies wurde mit dem Prinzip des *territorium non clausum* umschrieben⁶⁴. Die Ausübung der Landesherrschaft durch eine Partei war daher nur eingeschränkt möglich, was auch ein entscheidendes Problem für die Löwenstein-Wertheimer sein sollte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann durch die gewaltsame Politik Brandenburg-Ansbachs und Kurbayerns die Auflösung dieser Strukturen⁶⁵.

Neben der rechtlichen Heterogenität fällt die extreme geographische Streuung des Besitzes der Löwenstein-Wertheimer über Franken hinaus ins Auge: Die Grafschaft Wertheim und die umliegenden Besitzungen bildeten das Kerngebiet und damit den engeren Machtbereich des Adelsgeschlechts, das darüber hinaus über Graf- und Herrschaften in den Ardennen, der Eifel, der Pfalz, in Lothringen sowie in Böhmen verfügte⁶⁶.

Dabei hatten die Fürsten und Grafen mit dem Problem zu kämpfen, nur geringe Kenntnisse über die eigenen Territorien zu besitzen. Dies illustriert ein Schreiben, das die Rocheforter Regierung 1751 an die kurpfälzische Regierung schickte. Sie erbat sich darin nähere Informationen darüber, ob und welche Teile der Herrschaft Scharfeneck gegenüber dem französischen Staat abgabepflichtig seien, *indem [...] hier [in Wertheim] eine nöthige Kundschaft von denen Gräntzen zwischen Teutschland und Frankreich in dasigen Gegenden ermangelt*⁶⁷.

⁶³ Vgl. für das folgende HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 47–94. Ähnliche Verfassungs- und Landschaftsstrukturen finden sich auch in den übrigen ‚zersplitterten‘ Gebieten des Alten Reiches wie dem Südwesten oder Thüringen.

⁶⁴ Quellennachweise bei HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 54 f.

⁶⁵ Vgl. ENDRES, Eingliederung; HOFMANN, Preußische Ära.

⁶⁶ Vgl. dazu HOFMANN, Inventar, S. 11–38, sowie den umfangreichen Aufsatz von KIENITZ.

⁶⁷ Schreiben vom 16. April 1751 in LAsp A2 Nr. 696/1.

Gemeinschaftliche Besitzungen

Die gemeinschaftlich regierte Grafschaft Wertheim war sowohl hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung als auch hinsichtlich ihrer Größe die wichtigste Besitzung des Hauses Löwenstein-Wertheim⁶⁸.

Die Grafschaft selbst bestand aus einem Landstrich um das Mündungsgebiet der Tauber und entlang des Mains zwischen dem südlichen Spessart und den nordöstlichen Ausläufern des Odenwalds. Abzüglich der vier reklamierten Ämter, um die ja noch prozessiert wurde, umfaßte sie rund fünf Quadratmeilen, was etwa 282 Quadratkilometern entspricht⁶⁹. Sie war das einzige größere weltliche Territorium am Untermain und bildete gewissermaßen die Grenze der Interessensphären zwischen den beiden geistlichen Fürstentümern Kurmainz und Würzburg. Weitere, weniger wichtige Nachbarn waren die Grafschaft Castell-Remlingen, ritterschaftliche Gebiete und mehrere Klöster, die bis Mitte des 16. Jahrhunderts der Wertheimer Vogteiherrschaft unterstanden hatten.

Politisch bedeutsam war die Grafschaft Wertheim für die Löwenstein-Wertheimer, da sie ihnen Sitz und Stimme im Fränkischen Reichsgrafenkollegium und als solche Anteil an der fränkischen Grafenstimme auf dem Reichstag sicherte. Wertheim war außerdem eine der vier Münzprägestätten im Fränkischen Kreis, was die Fürsten und Grafen allesamt zwar volkswirtschaftlich schädlich, aber gewinnbringend für sich selbst zu nutzen wußten. Wie sich Konrad SCHNEIDER jüngst ausdrückte, sind sie als „lästige Urheber von minderwertigem Kleingeld“ einzustufen⁷⁰.

Die angesprochene wechselseitige Durchdringung von Herrschaftsrechten in Franken zeigte sich auch in der Grafschaft Wertheim. Zwar hatten die Löwensteiner in den meisten Dörfern die Zent- und Niedergerichtsbarkeit inne, jedoch unterlagen mehrere Orte fremden Zentgerichtsherren wie Würzburg, Mainz und Castell. Umgekehrt waren auch die löwensteinischen Grafen Zentherren in auswärtigen Ortschaften⁷¹. Ähnliches galt für die Leibeigenschaft, die allerdings im 17. und 18. Jahrhundert eher als „leere Floskel“ einzustufen ist⁷². Überdies

⁶⁸ Zur Grafschaft Wertheim vgl. die Beschreibung von NEIDHART, Nachrichten, aus dem Jahre 1793. Vgl. weiterhin EHMER, Grafschaft; STÖRMER, S. 62–77; HOFMANN, Inventar, S. 31–35, jeweils mit weiterer Literatur.

⁶⁹ Neues Staatshandbuch 1796 II, S. 169. Diese Angabe wird durch die Archivalien bestätigt. *Übersicht über die deutschen Besitzungen des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim* (Angaben von 1816). StAWt-R Lit D Nr. 396 k. Soweit nicht anders vermerkt, stammen die statistischen Angaben für die übrigen Besitzungen aus diesen Quellen. Den Zahlen liegen allerdings keine exakten Vermessungen, sondern vielmehr grobe Berechnungen und Schätzungen der Zeitgenossen zugrunde, weshalb sie nur mit Vorsicht zu bewerten sind. Einer Quadratmeile entsprechen 56,44 km². KELL, Leiningen, S. 193.

⁷⁰ SCHNEIDER, S. 192. Ausführlicher zur Münzprägung der Löwenstein-Wertheimer vgl. WIBEL.

⁷¹ Eine Aufzählung der auswärtigen Zentherren in der Grafschaft Wertheim kann einem Lagerbuch von 1751 entnommen werden. StAWt-R Lit B Nr. 1359.

⁷² STÖRMER, S. 110.

gehörten mit der Amtsverweserei Gerichtstetten und dem Dorf Remlingen zwei Exklaven verwaltungstechnisch zur Grafschaft. In Remlingen teilten sich die Löwensteiner seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vogteiherrschaft mit den Grafen von Castell-Remlingen⁷³.

Als im Jahre 1803 eine Volkszählung in der Grafschaft durchgeführt wurde, zählte man insgesamt 13.729 Einwohner. Mittelpunkt des Territoriums war die Stadt Wertheim mit 3.070 Einwohnern, der Rest verteilte sich auf knapp 30 Dörfer und Flecken⁷⁴. Die Bevölkerung der Grafschaft war lutherisch und bildete damit eine evangelische Insel im Meer des mainfränkischen Katholizismus. Daran änderte der Konfessionswechsel der Rocheforter Linie nur wenig. Sie ließ zwar regelmäßig Gottesdienste in Wertheim abhalten und hatte ein Kapuzinerhospiz angesiedelt, beides war jedoch hauptsächlich für den Hofstaat bestimmt. Konflikte in Religionsfragen zwischen dem katholischen Herrscherhaus und der Bevölkerung gab es häufig, wobei sich dahinter oft rein weltliche Absichten verbargen. Die Wertheimer Bürger, insbesondere die Zünfte, traten dabei gegenüber ihren Herrschaften durchaus selbstbewußt und streitbar auf und scheuten sich auch nicht, in strittigen Fragen den mühseligen Weg des Prozesses einzuschlagen⁷⁵.

Die gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft Wertheim erwies sich im 17. und 18. Jahrhundert als schwierig. Ein äußerst langsamer Geschäftsgang war ebenso die Regel wie Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kondominatsherren. Daß die Regierungsverhältnisse auch eine Belastung für die Bevölkerung darstellten, ist nicht weiter verwunderlich. Diese beklagte sich 1792 beispielsweise darüber, daß man sich bei Anträgen jeweils an beide Seiten zu wenden, von beiden Seiten eine Genehmigung einzuholen und an beide Seiten Kanzleigebühren zu zahlen habe⁷⁶.

Wertheim war nicht nur die Residenz- und Regierungstadt der Grafschaft, es war auch der zentrale Wirtschafts- und Verkehrsknotenpunkt für die nähere Umgebung. Die Lage an der Taubermündung am Main bescherte ihr im Verbund mit verschiedenen Privilegien vor allem im Spätmittelalter eine regionale Bedeutung als Handelsplatz, die jedoch seit dem 16. Jahrhundert, als sich mit Miltenberg ein neuer ernsthafter Konkurrent etablieren konnte, zunehmend verblaßte⁷⁷. Wert-

⁷³ CASTELL-CASTELL/HOFMANN, S. 12; STÖRMER, S. 78, 137 f.

⁷⁴ StAWt-R Rep. 65 h Nr. 522. Die Einwohnerzahl von Wertheim hatte sich demzufolge in den vergangenen zehn Jahren in beträchtlichem Maße vermindert: NEIDHART gibt sie in seiner Beschreibung aus dem Jahre 1793 mit 3.373 Einwohner an. DERS., Nachrichten, S. 21 f.

⁷⁵ Vgl. beispielsweise einen Konflikt in den 1740er Jahren um die Erhöhung der Schatzung, in welchem die Stadt Wertheim bei den Reichsgerichten als Kläger gegen ihre Landesherren auftrat. Prozeßschrift in StAWt-A52 Nr. 1012. Dieser Weg des Untertanenprozesses war die „Alternative zum Aufruhr“ im Alten Reich. PRESS, Österreich, S. 240.

⁷⁶ Schreiben vom 10. Dezember 1792 an den preußischen Kreisgesandten von Soden (Abschrift) in StAWt-F Rep. 11 Nr. 5/III.

⁷⁷ NEIDHART, Nachrichten, S. 26–37. Vgl. EHMER, Wertheim und die Mainingen, S. 157–161; DERS. Grafschaft, S. 216 ff. Einen lesenswerten Vergleich der Städte Wertheim

heim war im 18. Jahrhundert auf eine weitgehend lokale Funktion zurückgeworfen und lediglich ein Umschlagplatz für die Dörfer der Grafschaft. Der Haupterwerbszweig war seit dem Mittelalter der Weinbau und -handel, der jedoch aufgrund der rigiden Zollpolitik Habsburgs und Frankreichs im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts empfindliche Rückschläge zu verzeichnen hatte⁷⁸. Auch die übrigen Wirtschaftszweige waren eng mit dem Weinhandel verknüpft. Das Schiffahrtswesen hatte durchaus Bedeutung, wobei auch hier ein Rückgang zu verzeichnen war. Nicht nur die Miltenberger Konkurrenz hatte hierzu beigetragen, weit nachteiliger wirkte sich mit der Zeit aus, daß Wertheim von keiner Fernstraße und nicht über eine Poststation verfügte. Briefe mußten daher ins würzburgische Esselbach gebracht werden, wo eine entsprechende Station der Thurn- und Taxisschen Reichspost ansässig war. Wirtschaftlich herrschte in der Stadt an Main und Tauber im 18. Jahrhundert eine Krise, welche die Landesherrn durch ihre Zoll- und Gewerbepolitik zu mildern suchten.

Aufgrund ihrer Besitzerwerbungen und durch die Errichtung des Residenzschlosses in Kleinheubach verloren Stadt und Grafschaft Wertheim im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, die sich immer häufiger in ihren anderen Besitzungen aufhielten. Dies sollte sich erst wieder 1802/3 durch den Gewinn der Entschädigungsgebiete ändern, die die geographische Zentralfunktion Wertheims innerhalb der löwensteinischen Territorien nachhaltig stärkten. Nominell blieb Wertheim als reichsunmittelbare Grafschaft jedoch der wichtigste Besitz, der beiden Löwenstein-Wertheimer Linien Name, Rang und Ansehen gab.

Löwenstein-Wertheim-Rocheforter Besitzungen

Etwa 20 Kilometer westlich der Grafschaft Wertheim besaßen die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort einen ausgedehnten Besitzkomplex im Odenwald, der sechs Quadratmeilen und 12.000 bis 13.000 Einwohner umfaßte. Er war aufgrund der umfangreichen Wälder wirtschaftlich von großer Bedeutung und sicherte den finanziellen Vorsprung der Rocheforter vor ihren gräflichen Vettern.

Kern des Besitzes war die Herrschaft Breuberg, die seit dem 16. Jahrhundert gemeinsam mit den Grafen von Erbach regiert wurde⁷⁹. Im Vergleich zum Wertheimer Kondominat gab es mit Erbach – im 18. Jahrhundert war es die Erbach-Schönberger Linie – weniger Streitereien. Bestehende Konflikte erreichten kaum Wertheimer Ausmaße. Dies war sicherlich auch auf die geringere politische Bedeutung Breubergs zurückzuführen, das für beide Häuser lediglich eine wirtschaftlich lukrative Außenbesitzung darstellte. Gegliedert war die Herrschaft in

und Miltenberg gibt die Arbeit von WEIZMANN.

⁷⁸ SCHÖPE, S. 190f. Vgl. NEIDHART, Nachrichten, S. 32.

⁷⁹ Zu Breuberg vgl. HOFMANN, Inventar, S. 17f.; KIENITZ, S. 82–89, sowie die einschlägigen Abschnitte in den Arbeiten von KILLINGER und KLEBERGER.

vier Zentbezirke, die von gemeinschaftlich eingesetzten Zentschultheißen verwaltet wurden⁸⁰. Erwähnung verdient das Kloster Höchst, das Ende des 16. Jahrhunderts von den Breuberger Kondominatsherren säkularisiert worden war. Die Einkünfte des Klosters wurden dem damals neugegründeten Höchster Klosterfonds inkorporiert und seither zur Besoldung der Verwaltungsbeamten, zur Unterhaltung von Schulen und Kirchen, aber auch zur Armenfürsorge in der Herrschaft verwendet.

Die übrigen Odenwaldherrschaften sind geringer zu veranschlagen. Es handelte sich um die Herrschaft Habitzheim, die mit dem Erbe der Löwenstein-Scharfenecker Linie an Rochefort gefallen war, und die 1792 eingetauschte Herrschaft Nauses⁸¹. Von größerer Bedeutung war das Amt (Klein-)Heubach, das Dominik Marquard 1721 den Grafen von Erbach abgekauft hatte. Damit konnten die Löwensteiner eine vorteilhafte Verbindung zwischen der Herrschaft Breuberg und dem Main herstellen. Kleinheubach war zudem als Ort der fürstlichen Selbstdarstellung auserwählt, wo der Fürst in den Jahren 1723 bis 1732 nach den Plänen des Architekten Johann Dientzenhofer ein Schloß erbauen ließ⁸².

Zwei kleinere Besitzungen besaßen die Fürsten mit der ehemals reichsritterschaftlichen Herrschaft Rosenberg und dem Amt Abstatt. Rosenberg wurde ebenfalls in den Jahrzehnten nach der Fürstenerhebung erworben und stellte eine vorteilhafte Arrondierung der Amtsverweserei Gerichtstetten dar⁸³. Abstatt hingegen war ein Teil der Grafschaft Löwenstein, der über die Löwenstein-Scharfenecker Linie an die Rocheforter Seite gelangt war.

Weit verstreut und von unterschiedlichem rechtlichen Charakter waren die linksrheinischen Herrschaften der Fürsten. Die erste und älteste Besitzung des Hauses Löwenstein war die Herrschaft Scharfeneck in der Pfalz. Wie Habitzheim

⁸⁰ Die Zenten waren in sich geschlossene Bezirke, wobei es dem Prinzip des *territorium non clausum* entsprechend durchaus vorkommen konnte, daß die Vogtei, d. h. die Niedergerichtsbarkeit, in fremden Händen war. KILLINGER, S. 24. Eine Besonderheit war der westlich der Herrschaft gelegene Kondominatsort Kirchbeefurt, dessen Vogtei sich Erbach-Erbach mit beiden Löwensteiner Linien teilten. Er wurde zwar von Breuberg aus verwaltet, war jedoch ursprünglich ein ritterschaftliches Gemeinwesen. Vgl. Bericht des hessen-darmstädtischen Staatsministers Lehmann über die löwensteinischen Besitzungen vom 15. November 1806 in StAD E1 Konv. L33 Fasz. 12. Die Virneburger Linie wurde aufgrund dieses Anteils nach 1806 dem grundbesitzenden Adel in Hessen-Darmstadt zugerechnet, wo sie ansonsten keine Besitzungen hatte.

⁸¹ Die Herrschaft Nauses wurde mit den Freiherren von Sickingen gegen das Dorf Köngernheim (Köngernheim) eingetauscht, verbunden mit der Zahlung von 42.000 Gulden. Akten und Abschriften des Vertrags in StAWt-R Lit D Nr. 155.

⁸² Eine Beschreibung des Schlosses bei MADER/KARLINGER, S. 156–188.

⁸³ Zur Herrschaft Rosenberg vgl. den Fragebogen aus dem Jahre 1806 in StAWt-R Lit B Nr. 338. Zusammen mit Rosenberg erwarben die Fürsten auch einen seit über einem Jahrhundert schwelenden Konfessionskonflikt, der aufgrund ihrer Religionspolitik noch verschärft wurde und lange Zeit die Autorität der neuen Herren beeinträchtigte. Vgl. NEUMAIER.

gelangte auch sie über die nach ihr benannte Löwenstein-Scharfenecker Linie im 17. Jahrhundert an Löwenstein-Wertheim-Rochefort, das sie bis zur Besetzung durch Frankreich 1793 innehatte. Die Herrschaft bestand aus acht Dörfern bzw. Dorfanteilen, hatte etwa 3.000 Einwohner und eine Fläche von knapp einer Quadratmeile⁸⁴. Scharfeneck war bereits 1789 unmittelbar von den Veränderungen im Nachbarland betroffen, da zur Herrschaft Einkünfte und Besitzstücke im französischen Landau und im Elsaß gehörten⁸⁵. Umfangreicher waren die sogenannten niederländischen Besitzungen in den Ardennen, die Ludwig von Stolberg 1544 von den Grafen de la Marck geerbt hatte⁸⁶. Das Erbe bestand in erster Linie aus der Grafschaft Rochefort sowie verschiedenen anderen kleineren Herrschaften in der näheren Umgebung. Ursprünglich handelte es sich dabei um Luxemburger und Lütticher Lehen, die 1715 mit dem Burgundischen Reichskreis unter österreichische Hoheit gefallen waren⁸⁷. Nach einem Reichshofratsurteil mußten die Rocheforter diese Gebiete 1755 mit den Grafen von Stolberg teilen. Den Löwensteinern blieben nur noch die Herrschaften Chassepierre, Cugnon, Herbeumont, Mellier, Hotton, Havresse und ein Sechstel von Neufchâteau⁸⁸. Die geschmälernten Besitzungen der Löwensteiner umfaßten etwa fünf Quadratmeilen mit 60 Ortschaften und rund 12.000 Einwohnern. Es ist leicht einsehbar, daß die große Entfernung von diesen Besitzungen ein Handikap darstellte. Nachrichten über dortige Ereignisse kamen meist zu spät nach Wertheim, um angemessen darauf reagieren zu können.

Die Herrschaft Püttlingen⁸⁹ in Frankreich, die der damalige Erbprinz Dominik Konstantin 1786 zu ¹¹/₁₄ von seiner Großmutter Caroline, geborener Wild- und

⁸⁴ KIENITZ, S. 78. Die Angabe von 1 1/2 QM im Neuen Staatshandbuch 1796 II, S. 168 f., dürfte zu hoch gegriffen sein, sie wurde jedoch von der Publizistik übernommen. Vgl. GASPARI, Entschädigungs-Plan, Tafel. Detaillierte Beschreibung der Herrschaft Scharfeneck aus dem Jahr 1751 in LAsp C47 Nr. 2c.

⁸⁵ Vgl. die vom Scharfenecker Amtmann Schattenmann 1751 vorgelegte *Designation der Renten und Gefälle in Frankreich* in LAsp A2 Nr. 696/1. Zur Lage der Reichsstände im Elsaß vgl. LUDWIG, S. 33–43.

⁸⁶ Zum niederländischen Erbe und dem daraus resultierenden Rechtsstreit vgl. LAMOTTE, S. 202–217; PETIT, S. 12–16; HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE, S. 50 ff., KIENITZ, S. 91–94; EHMER, Grafschaft, S. 162 f., 201.

⁸⁷ RÖDEL, l'exception, S. 300. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die niederländischen Besitzungen von den Fürsten und ihren Beamten nicht zu den *Reichslanden* gezählt, sondern gesondert geführt wurden.

⁸⁸ Nach dem Reichsdeputationshauptschluß versuchten die Stolberger ihr Glück nochmals. 1804 erhoben sie Ansprüche auf die Löwensteiner Entschädigungslande, die sie als Ersatz für ihre verlorenen niederländischen Herrschaften reklamierten. Das vorgesehene Austrägalgericht kam jedoch vor der Mediatisierung nicht mehr zustande. StAWt-R Rep. 67r Nr. 42 und StAWt-F Rep. 4 Nr. 48.

⁸⁹ Puttelange-aux-Lacs, südwestlich von Sarreguemines. Die Herrschaft wird in den Quellen, insbesondere während der Entschädigungsverhandlungen von 1791/92, häufig als *Grafschaft* bzw. als *Comté* bezeichnet. Vgl. Belege in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40, 41. RÖDEL, l'exception, S. 286 Anm. 10.

Rheingräfin zu Dhaun, geerbt hatte, war nur kurze Zeit im Besitz des Hauses⁹⁰. Der Fürst kaufte 1791 die restlichen Teile der Herrschaft von Salm-Salm ab, sie fiel jedoch wie die übrigen Besitzungen der Reichsstände in Frankreich bald unter den Sequester⁹¹. In Püttlingen, das mit seinen rund 20 Ortschaften etwa 8.000 Einwohner zählte, wurden die Löwensteiner bereits 1789 direkt mit den Auswirkungen der Revolution konfrontiert. Eine schwere Hypothek war außerdem der übernommene Schuldenberg der Herrschaft, der noch nach 1806 mühsam getilgt werden mußte⁹².

Eng mit der Erlangung der Fürstenwürde im Jahre 1712 verbunden war die Ansiedlung des Hauses in Böhmen⁹³. Fürst Maximilian Karl erwarb mit den Herrschaften Weseritz, Skupsch, Schwanberg, Guttenstein und Zebau umfangreiche Besitzungen im Pilsener Kreis – eine Politik, die von seinen Nachfolgern fortgesetzt wurde: Dominik Marquard kaufte 1720 Haid und 1732 Pernartitz, Karl Thomas erbte über seine erste Frau Horaschdjowitz und Wojnitz, während Dominik Konstantin 1799 Elsch und Widlitz erwerben konnte. Insgesamt umfaßten die böhmischen Güter neun Quadratmeilen Fläche (ca. 508 Quadratkilometer), darin vier Städte, fünf Schlösser, 75 Dörfer und Flecken mit insgesamt 18.000 Einwohnern⁹⁴. Bereits beim Kauf wurde auf die Wirtschaftlichkeit der neuen Besitzungen geachtet. Die böhmische Gutswirtschaft galt in dieser Zeit nicht umsonst als „Avantgarde der rationellen Landwirtschaft in Österreich“⁹⁵. Die Verwaltung wurde 1787 neu organisiert. Zentrale Oberbehörde wurde die

⁹⁰ Zu Püttlingen vgl. RÖDEL, l'exception, S. 286 Anm. 10; FABRICIUS, S. 464–479. Zur Entwicklung der Herrschaft im Zeitalter der Revolution vgl. CHASTELLUX, S. 97–108, 111. Bislang wurde übersehen, daß Püttlingen 1786 zu $\frac{3}{14}$ an Victoria Felicitas, der Schwester Dominik Konstantins und verheirateten Fürstin von Salm-Salm fiel, die jedoch noch im gleichen Jahr starb. Grund für diese seltsame Aufteilung war ein Hausvertrag der Rheingrafen zu Dhaun vom 13. April 1714, demzufolge Püttlingen beim Aussterben des Hauses im Mannesstamm zu gleichen Teilen unter den weiblichen Deszendenten verteilt werden sollte. Der Erbfall trat 1751 ein und Püttlingen wurde unter insgesamt sieben weiblichen Nachkommen aufgeteilt. Gräfin Caroline, die Großmutter Dominik Konstantins, kaufte mehrere Anteile von ihren Schwestern bzw. ihrer Cousine ab und erwarb so $\frac{11}{14}$ der Erbschaft. Ihre Schwester Christine erbte letztlich $\frac{3}{14}$, die sie ihrer Großnichte Victoria Felicitas vermachte. StAWt-R Rep. 67c Nr. 52.

⁹¹ Kaufvertrag vom 16. Juni 1791, ausgefertigt in Saarbrücken, in StAWt-R Rep. 67c Nr. 52. Französische Ausfertigung durch das Friedensgericht im Kanton Püttlingen vom 21. Juli 1791 in StAWt-R Rep. 68 Nr. 263.

⁹² Aufzählung der zur Herrschaft gehörenden Ortschaften in StAWt-R Rep. 68 Nr. 241. Einer Berechnung vom 31. Dezember 1789 zufolge betrug sämtliche Püttlinger Schulden rund 380.000 Livres (frz.) (= ca. 175.000 Gulden nach Umrechnungsschlüssel in StAWt-R Lit Br Nr. 294), wovon allein Dominik Konstantin 160.000 Livres (= ca. 74.000 Gulden) innerhalb weniger Jahre angehäuft hatte. StAWt-R Rep. 68 Nr. 273.

⁹³ Vgl. HOFMANN, Inventar, S. 36 f.; KIENITZ, S. 95 f.; FRIESE, Haid.

⁹⁴ Die Löwensteiner gehörten 1740 zu den 40 reichsten unter den 531 böhmischen Magnaten. Vgl. HASENPFLUG-ELZHOLZ, S. 335.

⁹⁵ MELVILLE, S. 80; vgl. PRESS, Reichsgrafenstand, S. 21. Auch HOFMANN, Inventar, S. 37 f., attestierte den Löwensteinern eine vorbildliche Gutsverwaltung in Böhmen.

Böhmische Generaldirektion mit Sitz in Nürnberg⁹⁶. Dieser Schritt war der Beginn der endgültigen Abtrennung der böhmischen Ländereien von den Besitzungen im Reich, weshalb sie für das dortige Geschehen ausschließlich von wirtschaftlicher Bedeutung waren. Im Gegensatz zu den niederländischen Herrschaften waren sie bei der fürstlichen Familie trotz der großen Entfernung auch als längerfristiger Aufenthaltsort beliebt.

Löwenstein-Wertheim-Virneburger Besitzungen

Im Vergleich zu den fürstlichen Vettern der Rocheforter Linie nahmen sich die Außenbesitzungen der Virneburger Grafen recht kärglich aus. Dies hatte seine Ursache unter anderem im 1611 abgeschlossenen Teilungsrezeß, der für ihre Seite relativ nachteilig ausfiel. Gleichzeitig fehlte ihr ein mächtiger Protektor und Dienstherr, unter dessen Schirm man Prestige und Reichtum hätte erwerben können.

Unter diesen Voraussetzungen hatte die Grafschaft Löwenstein trotz der württembergischen Lehenshoheit vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht eine größere Bedeutung. Neben der Grafschaft Wertheim war sie die wichtigste Einnahmequelle des Hauses⁹⁷. Sie umfaßte etwa zwei Quadratmeilen mit rund 5.700 Einwohnern. Diesen Zahlen hinzuzurechnen sind 15 Dörfer im württembergischen Amt Beilstein, die ganz oder teilweise den Grafen unterstanden und ein Gebiet von etwa einer Quadratmeile mit 1.300 Einwohnern ausmachten. Die Grafschaft war in sich nicht geschlossen, neben zwei größeren Ämtern – Löwenstein und Sulzbach – existierten noch kleinere Exklaven in der Umgebung. Von der ursprünglichen Grafschaft, wie sie 1488 verliehen worden war, hatten die Virneburger nur noch zwei Drittel inne; das Amt Abstatt war im Teilungsvertrag von 1552 an die Scharfenecker und damit später an die Rocheforter Linie gefallen. Bereits im 18. Jahrhundert war der Ort Löwenstein aufgrund seiner Heilquellen bekannt und von zahlreichen Kurgästen frequentiert worden⁹⁸. Für das Herrscherhaus hingegen waren die umfangreichen Waldgebiete von größerem Interesse, wo man gerne zur Jagd blasen ließ.

Ein beachtlicher Erfolg für die Löwensteiner Grafen war der Erwerb der Grafschaft Virneburg in der Eifel Anfang des 17. Jahrhunderts⁹⁹. Nach dem Aussterben der letzten Virneburger Grafen 1545 fiel deren allodiales Erbe an Graf Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden, der ebenfalls ohne männliche Nach-

⁹⁶ Ebenda, S. 37. Nürnberg wurde zum Sitz der Behörde gewählt, da der neue Generalfinanzdirektor Friedrich Adolph von Zwanziger in seiner Hauptfunktion Gesandter beim fränkischen Kreis war und dort seinen Wohnsitz hatte.

⁹⁷ Zu Löwenstein vgl. den zeitgenössischen Bericht in: Schwäbische Chronick 1786, S. 58 f., 65 f., 70 f.

⁹⁸ Schwäbische Chronick 1789, S. 231.

⁹⁹ Zum Erwerb der Grafschaft vgl. LENZ; EHMER, Grafschaft, S. 161.

kommen verschied. Ein großer Teil seiner Hinterlassenschaft konnte sich Philipp von der Marck sichern, der Rest wurde unter den Töchtern des Manderscheiders verteilt. Auf diese Weise konnte Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Christoph Ludwig von Löwenstein-Wertheim, einen Teil der Grafschaft Virneburg erwerben. Dieser bestand Ende des Alten Reiches aus 22 Ortschaften mit 2.600 Einwohnern und erstreckte sich über drei Quadratmeilen¹⁰⁰. Das wirtschaftliche Gewicht dieser von den Stammgütern des Hauses weit entfernten Besitzung ist eher gering einzuschätzen. Größer war jedoch ihre politische Bedeutung. Als reichsunmittelbare Grafschaft führte sie seit 1698 Sitz und Stimme im niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegium, was einen erheblichen Zuwachs an Prestige und Einfluß mit sich brachte¹⁰¹. Trotzdem blieb Virneburg für die Löwensteiner Grafen aufgrund der weiten Entfernung ein eher ungeliebter Außenbesitz, den man gerne verkauft hätte¹⁰².

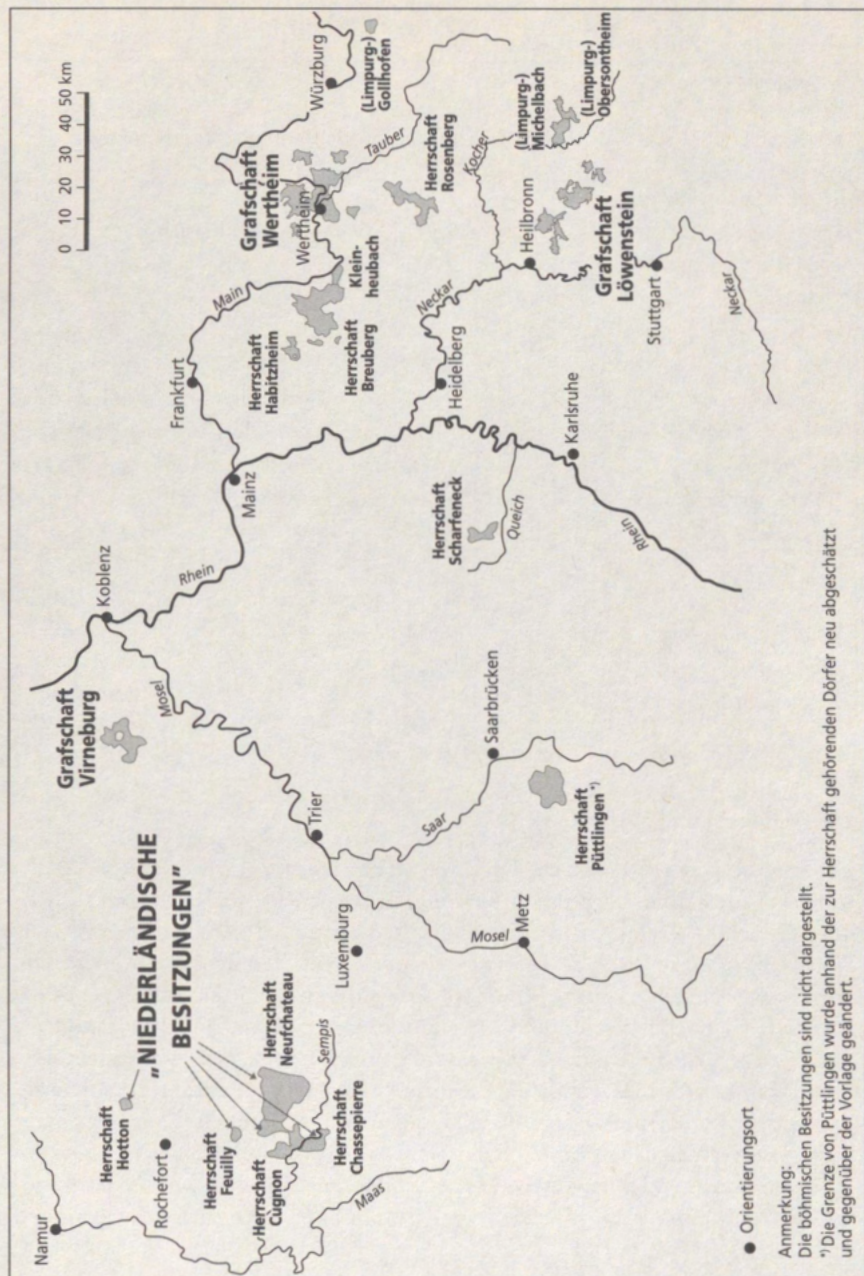
Während die Rocheforter Linie im 18. Jahrhundert umfangreiche Besitzungen kaufen konnte, mußte sich die Virneburger Seite mit weniger bescheiden. Immerhin ermöglichte eine zielorientierte Heiratspolitik den Erwerb mehrerer Teile aus der Hinterlassenschaft der Grafen von Limpurg, die im Süden der Reichsstadt Hall lag. Ende des 18. Jahrhunderts konnten die Grafen über insgesamt 1 1/2 Quadratmeilen mit etwa 2.000 Einwohnern verfügen, die hauptsächlich aus der Limpurg-Sontheimer Erbmasse stammten: Neben dem Amt Michelbach bekamen sie das halbe Amt Obersontheim, daneben den halben Ort Gollhofen aus der Limpurg-Speckfelder Hinterlassenschaft sowie einen geringfügigen Anteil von Limpurg-Gaildorf¹⁰³.

¹⁰⁰ So die Angaben vor der Reichsdeputation 1802. RD Bb. I, S. 183. Vgl. ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 86–89. Die Angaben bei GASPARI, Entschädigungs-Plan, Tabelle, demzufolge Virneburg 5.600 Einwohner gehabt haben soll, dürfte auf einen Druckfehler zurückzuführen sein, der jedoch mehrfach übernommen wurde. Vgl. Staatshandbuch 1805 II, S. 430.

¹⁰¹ ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 88.

¹⁰² Allerdings scheiterten sämtliche Versuche an überzogenen Zahlungsforderungen oder an Streitigkeiten zwischen den Grafen. 1790 wurde der Verkauf von Virneburg für 800.000 Gulden in einem Hausvertrag zwischen den Grafen vereinbart. StAWt-F Hausurkunden bis 1799 Nr. 181a; Rep. 6 Nr. 1; Rep. 11 Nr. 312.

¹⁰³ Ausführliche Beschreibung der ehemaligen Grafschaft Limpurg sowie der äußerst komplizierten Erbfälle bei PRESCHER II, S. 26–50. Vgl. SCHAAB, S. 8–14; KIENITZ, S. 51–58. Die Limpurger Besitzungen gehörten dabei nicht zum gemeinschaftlichen Virneburger Fideicommiß. Während die Vollrathsche Linie mit dem halben Dorf Gollhofen, dem Amt Michelbach sowie einem Drittel an Obersontheim über den Löwenanteil verfügte, konnte sich die Karlische Linie lediglich auf ein Sechstel von Obersontheim stützen. Den Rest des Amtes Obersontheim hielten Württemberg und die Grafen von Pückler-Limpurg.



Karte 1: Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1789

Vorlage: EHMER, Grafschaft, S. 196.

Name	Fläche in QM	Ein- wohner	Bemerkungen
<i>1. Gemeinschaftliche Besitzungen</i>			
Gf. Wertheim	5	13.700	darin Kondominatsort Remlingen (mit Castell)
<i>2. Rocheforter Besitzungen</i>			
Hs. Breuberg ¹⁰⁴	4,5	9.100	Kondominat mit Erbach
Hs. Habitzheim und Nauses	1,5	2.000	
Amt Heubach	0,75	1.000	
Hs. Rosenberg	1,5	2.000	
Hs. Scharfeneck	1	3.000	
Amt Abstatt	1	2.000	unter württembergischer Landeshoheit
Niederländische Besitzungen	5	12.000	unter österreichischer Landeshoheit
Hs. Püttlingen	3	8.000	unter französischer Landeshoheit
Böhmische Besitzungen	9	18.000	unter österreichischer Landeshoheit
<i>Insgesamt LWR privativ</i>	<i>27,25</i>	<i>56.100</i>	
<i>3. Virneburger Besitzungen</i>			
Gf. Löwenstein	3	7.000	unter württembergischer Landeshoheit
Gf. Virneburg	3	2.600	
Gf. Limpurg	1,5	2.000	
<i>Insgesamt LWV privativ</i>	<i>7,5</i>	<i>11.600</i>	

Tabelle 1: Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1789

2.3. Regierung und Verwaltung

Die herrschaftliche Macht der Grafen und Fürsten von Löwenstein-Wertheim stützte sich im Alten Reich auf die Summierung verschiedener Rechtstitel als Landes-, Gerichts-, Grund-, Patronats- sowie teilweise noch als Leibherren¹⁰⁵. Die Regenten hatten in ihren Territorien – sieht man von den durch das *territorium non clausum* örtlich gegebenen Einschränkungen einmal ab – kraft ihrer *plenitudo potestatis* die oberste Verordnungsgewalt über ihre Untertanen. Landstände, die als Gegengewicht zu den Landesherrn fungieren konnten, gab es hier nicht. Der obrigkeitlichen Gewalt setzten die Reichsverfassung, die Reichsgesetze sowie der seit Jahrhunderten praktizierte Rechtsbrauch ihre Schranken. Darüber hinaus waren die verschiedenen Besitzungen nicht zu einem einheitlichen Staatswesen zusammengefaßt: *Das Fürstliche Haus Löwenstein hat seine sämtlichen Herrschaften und Aemter zu verschiedener Zeit und auf verschiedene Art aequirt*,

¹⁰⁴ Das Kondominatsgebiet wurde vollständig mit einberechnet. Zur Genauigkeit der vorliegenden Zahlenangaben vgl. oben S. 29 Anm. 69.

¹⁰⁵ Vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 47–54.

*ohne daß solche zusammengenommen jemals ein geschlossenes Land gebildet hätten. Jede dieser Herrschaften hat daher ihre eigene von den übrigen ganz unabhängige Verfassung, und alle zusammen haben nichts, als den Landesherren miteinander gemein*¹⁰⁶.

Von einer modernen Staatlichkeit oder Souveränität zu sprechen, wäre angesichts dieser aus dem mittelalterlichen Personenverbandsstaat herrührenden Rahmenbedingungen anachronistisch. Mit der Miniaturhaftigkeit der Territorien, mit ihrer begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nicht zuletzt mit der geringen militärischen Potenz – Faktoren, die ein harmonisches Verhältnis zu den Untertanen geradezu erzwingen –, standen einer unkontrollierten Politik im absolutistischen Geiste weitere Barrieren entgegen. Trotzdem herrschte auch bei den Löwensteinern Bauwut, Geltungsdrang und ein überzogener Lebensstil vor in dem Bestreben, dem Glanz der großen Höfe nachzueifern. Dies war ein Hauptgrund dafür, daß ihre Politik vor allem mit der ständigen Suche nach neuen Geldquellen beschäftigt war. Die finanzielle Anspannung ist ein wesentliches Charakteristikum der Reichsstände im 18. Jahrhundert. Für die Mindermächtigen drohte dabei die Gefahr, zu sehr in die Abhängigkeit eines Großen zu geraten und schließlich ganz geschluckt zu werden¹⁰⁷.

Deutlicher als in den größeren Fürstenstaaten bewahrten sich in den kleinen Welten der mindermächtigen Reichsstände typische Merkmale adlig-feudaler Lebensauffassung und Lebensformen, was in einem patriarchalischen Denken und Handeln der Landesherren seinen Ausdruck fand. Hier waren „Staat und Gesellschaft, Privates und Öffentliches, Politik, Wirtschaft, Religion und kulturelles Leben noch aufs engste miteinander verbunden“¹⁰⁸.

Die Überschaubarkeit eines kleinen Herrschaftsgebiets spiegelte sich auch in seinen Regierungs- und Verwaltungsbehörden wider, wo die Beamten meist in mehreren Sparten eingesetzt wurden. Durch die Anhäufung verschiedener Positionen sowie durch ein gutes persönliches Verhältnis zu den Landesherren konnten sie großen Einfluß auf die Politik gewinnen. Ihre meist pragmatischen Argumente setzten den teilweise doch sehr ehrgeizigen und illusorischen Projekten der Herrscher Grenzen¹⁰⁹.

Bereits im 17. Jahrhundert traten mit der Teilung und mit der extremen geographischen Streuung der Besitzungen die beiden wesentlichen Strukturmerkmale hervor, welche die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Löwenstein-Wert-

¹⁰⁶ Erläuterung des Rocheforter Regierungsrats Kahl für den badischen Geheimrat von Marschall (März 1807) in GLA 48/5674.

¹⁰⁷ Vgl. PRESS, Mediatisierung, S. 139 ff.

¹⁰⁸ ENDRES, Staat, S. 728; DERS., Adel, S. 9; vgl. RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 87.

¹⁰⁹ RÖDEL bezeichnete die hohen Beamten der Löwenstein-Wertheimer in diesem Zusammenhang zu Recht als eine Art Ersatz für die fehlenden Landstände, da sie schon im eigenen Interesse Kontrollfunktionen wahrnahmen und auf eine Konsolidierung von Finanzen und Regierung hinarbeiteten. RÖDEL, Endzeit, S. 188, 192.

heimer bis zum Ende des Alten Reiches bestimmen sollten. Im Teilungsrezeß von 1611 war nur für die Grafschaft Wertheim eine gemeinschaftliche Regierung vorgesehen. Die übrigen Herrschaften wurden hingegen von den beiden Hauptlinien mittels eigener Oberbehörden regiert. Diese bestanden Ende des 18. Jahrhundert aus der Regierung und der Hofkammer. Um ein genaueres Bild über die Behörden eines mindermächtigen Reichsgrafengeschlechts zu geben, werden im folgenden der Verwaltungs- und Regierungsaufbau der Rocheforter Seite etwas ausführlicher beschrieben¹¹⁰.

Fürst Karl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort hatte im Bestreben, sich größeren Einfluß auf die laufenden Geschäfte zu verschaffen, eine Reorganisation seiner Regierung vorgenommen und regierte seit 1746 aus dem Kabinett¹¹¹. An der Spitze der Regierung stand der Regierungspräsident, der in der Regel gleichzeitig Hofkammerpräsident war. Ihm oblag die Leitung der Geschäfte in beiden Behörden, bei denen ihm der Kanzler und mehrere Räte zur Seite standen. Über den Kabinettsreferendar, der ebenfalls Sitz- und Stimmrecht in Regierung und Hofkammer hatte, kontrollierte der Fürst die Geschäfte. Kompetenzüberschneidungen zwischen beiden Behörden waren dabei nicht ausgeschlossen. Beispielsweise waren beide an der obersten Forstverwaltung beteiligt, was einen raschen Geschäftsablauf immer wieder behinderte.

Lange Zeit hatte mit Hieronymus Heinrich von Hinckeldey ein einzelner Beamter die wichtigsten Fäden in seiner Hand¹¹². Dieser Rechtsgelehrte, der sich mit verschiedenen Prozeßschriften einen Namen im Reich gemacht hatte, war in Wertheim zunächst als Geheimer Hofrat, später als Hofkanzler und schließlich als Regierungs- und Kammerpräsident tätig. Seine Position bei Karl Thomas sicherte ihm nachhaltigen Einfluß auf die löwensteinische Politik. Häufig war er ein notwendiges Korrektiv gegen die hochfliegenden Pläne seines Fürsten, indem er auf die schlechte Finanzlage hinwies. Nicht zuletzt sein Machthunger, der Konkurrenten nicht zuließ, sowie seine hochfahrende, teilweise kränkende Art anderen gegenüber machte ihn zur Zielscheibe der Kritik. Auch mit dem Fürsten überwarf er sich mehrmals. 1783 schied er endgültig aus dem Dienst und war fortan eine graue Eminenz, die noch während der Regie-

¹¹⁰ Vgl. zum folgenden HOFMANN, Inventar, S. 11–38; BARFUSS, S. 144–167. Zum Regierungs- und Verwaltungsaufbau vergleichbarer Territorien vgl. FISCHER, Hohenlohe, S. 38–53, für Hohenlohe; ARNDT, Fürstentum Lippe, S. 88–124, für Lippe. Allgemein vgl. WILLOWEIT, S. 289–345.

¹¹¹ LANGGUTH, Carl Thomas, S. 262 f.

¹¹² Zu Hieronymus Heinrich von Hin(c)keldey (1720–1805) vgl. WEIDLICH III, S. 150–155; FURTWÄGLER, Beamtenkarriere. Von Hinckeldey studierte Jura in Jena und übernahm seit 1742 Rechtsvertretungen in seiner Heimatstadt Nördlingen. 1745 trat er in Oettingen-Wallersteinsche, 1746 in Nassau-Weilburgsche Dienste über. 1750 wurde er vom Löwensteiner Fürsten Carl Thomas als Geheimer Hofrat und Kanzleidirektor eingestellt, 1763 erhielt er die Beförderung zum Regierungs- und Kammerpräsidenten. Dank fürstlicher Protektion wurde er 1754 vom Kaiser geadelt.

rungszeit Dominik Konstantins unter der Hand in der Politik des Hauses mitmischte¹¹³.

In der letzten Phase seiner Regierungszeit war der alternde, oft kränkelnde Fürst Karl Thomas zunehmend fremden Einflüssen ausgesetzt. Seine zweite Gattin Maria Josepha schaltete sich wiederholt in die Regierungsgeschäfte ein und setzte beispielsweise die Entlassung ihr mißliebiger Räte durch¹¹⁴. Die Unübersichtlichkeit der Behörden, das Hineinregieren von verschiedener Seite sowie nicht zuletzt die desolote finanzielle Lage machten Reformen unausweichlich. Der schließlich 1788/89 zwischen Karl Thomas und seinem Nachfolger Dominik Konstantin erzielte Ausgleich sah neben einer großen Umschuldungsmaßnahme und der Einräumung von Regierungsrechten für den Erbprinzen die Gründung einer Direktion für das Finanz- und Kameralwesen vor. Amtsinhaber wurde mit Friedrich Adolph von Zwanziger ein Mann, der seit mehreren Jahren als Kreditgeber und seit 1787 als Generaldirektor für die böhmischen Herrschaften großen Einfluß auf die Politik des Rocheforter Staatswesens ausübte.

Bereits wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt ordnete Dominik Konstantin mittels eines Dienstorganisationsedikts eine umfassende Neustrukturierung der Regierungs- und Kammerversfassung an¹¹⁵. Wichtigste Maßnahme war die Installation einer Geheimen Konferenz für Kabinettsachen, womit man an die in den 1750er Jahren unternommenen Reformversuche, eine Regierung aus dem Kabinet zu begründen, anknüpfte. Die Geheime Konferenz hatte die Aufgabe, *die an das Kabinet unmittelbar gehörige, oder von Unserm nachgesetzten Dicasteriis an Uns gelangende Gegenstände in Ueberlegung [zu] nehmen*, außerdem sollte sie *bey Unserer öftern Abwesenheit aus Unserm Reichs-Landen die dringendsten Angelegenheiten statt Unserer besorgen*. Mitglieder dieses Gremiums waren die Wirklichen Geheimen Räte, bei Finanzangelegenheiten war der Kammerdirektor zuzuziehen. Die Geheime Konferenz stand damit in der Hierarchie über den fürstlichen *Dicasterien*, d. h. der Regierung und der Hofkammer. Die Kompetenzen beider Behörden wurden dabei erstmals streng voneinander abgegrenzt, Überschneidungen sollten fortan vermieden werden. Die Regierung hatte die Aufgabe, die Geschäfte in der ‚Außenpolitik‘ zu leiten (vor allem Reichs-, Kreis- und Lehenssachen), ebenso die ‚Innenpolitik‘ mit dem umfangreichen Polizeiwesen und der Justizverwaltung. Hervorzuheben ist hierbei, daß Dominik Konstantin den Gerichten Unabhängigkeit zusicherte und sich nicht einmischen wollte, *so lang bey Uns keine Beschwerden über Real- oder Personal-Gebrechen*

¹¹³ Sein Abgang verlief nicht reibungslos. Hinckeldey strengte gegen seinen ehemaligen Dienstherrn beim Reichshofrat einen Prozeß um Zahlung einer Pension an, der 1784 mit einem für ihn positiven Urteil endete. StAWt-A52 Nr. 396. Seinen weiteren Einfluß auf die löwensteinische Politik zeigt beispielsweise sein Briefwechsel mit von Zwanziger. StAWt-R Lit St Nr. 304.

¹¹⁴ RÖDEL, Endzeit, S. 180.

¹¹⁵ Druck des Edikts vom 4.8.1789 in StAWt-R A52 Nr. 427; Akten in StAWt-R Lit B 187. Vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 191f.

einlaufen werden. In den übrigen Geschäften hatte die Regierung nur vollstreckende Gewalt. Bei neuen Anordnungen hatte sie den Beschluß der Geheimen Konferenz und des Fürsten abzuwarten. Die Hofkammer hingegen, in der sämtliche Regierungsmitglieder Sitz und Stimme hatten, wurde auf die engere Finanzverwaltung beschränkt. Sie hatte die *Special-Aufsicht über Unsere Herrschaften im Reich in allen Cameral-Angelegenheiten* und war für die fürstliche Hauptkasse zuständig. Für die böhmischen, niederländischen und lothringischen Besitzungen (Püttlingen) wurden besondere *Departements* eingerichtet, die von der Hofkammer unabhängig und der Geheimen Konferenz unterstellt waren¹¹⁶. Erwirtschaftete Überschußgelder hatten sie jedoch ebenso der Hauptkasse abzuliefern wie die übrigen Renteien, mit deren Aufsicht die Hofkammer betraut war. Um endlich einen genaueren Überblick über die finanzielle Situation zu bekommen, sollten fortan sämtliche Einnahmen und Ausgaben der fürstlichen Herrschaften durch diese Hauptkasse fließen. Das Dienstorganisationsedikt setzte weiterhin einen Betrag von jährlich 48.000 Gulden fest, der zum *Unterhalt Unserer Hofhaltung* und als *Hand-Gelder für Uns*, d. h. für den Fürsten bestimmt war. Was hier auf den ersten Blick als Einschränkung der fürstlichen Privatgelder erscheinen mag, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als recht üppige Dotation für den neuen Fürsten, der nach jahrelangem Geldmangel nun aus dem Vollen schöpfen wollte¹¹⁷.

Die Übersicht und Kontrolle des gesamten Finanzwesens wurden dem Geheimen Rat und Generalfinanzdirektor von Zwanziger anvertraut, ohne dessen Zustimmung keine wichtige Entscheidung gefällt werden durfte¹¹⁸. Ihm waren sämtliche Etats, Hauptkassenbücher und Renteirechnungen vorzulegen. Die neue Regierungs- und Finanzverfassung war vermutlich das Werk dieses Mannes, der auch den wenige Monate zuvor geschlossenen löwensteinischen Hausvertrag

¹¹⁶ Diese Departements wurden von Räten geleitet, die hauptamtlich bei der Regierung oder Hofkammer beschäftigt waren. Ebenda, S. 192 Anm. 132.

¹¹⁷ Die ausbezahlten Durchschnittsbeträge für Karl Thomas betragen rund 24.000 Gulden in den Jahren 1783 bis 1787. Sie sind jedoch nur bedingt vergleichbar mit dem neu festgesetzten Quantum von 48.000 Gulden. Eine umfassende Reform der Buchführung in den ersten Regierungsjahren Dominik Konstantins erschwert eine Nebeneinanderstellung der Einnahmen und Ausgaben, weshalb die genannten Beträge nicht als absolutes Vergleichspaar genommen werden dürfen. Letztlich kann jedoch eine deutliche Erhöhung der Hofkassenbezüge festgehalten werden.

¹¹⁸ Eine Biographie über Friedrich Adolph von Zwanziger (1745–1800), der als selbständiger Unternehmer und als leitender Beamter die Innen- und Finanzpolitik mehrerer mindermächtiger Reichsstände (Castell, Löwenstein-Wertheim) modernisierend gestaltete, wäre ein lohnenswertes Unterfangen. Darüber hinaus war er als Stimmführer für mehrere mindermächtige Reichsstände in den 1790er Jahren der einflußreichste Gesandte beim Fränkischen Reichskreis. Bislang hat sich die Forschung nur einzelnen Facetten seiner Tätigkeiten zugewandt, am wichtigsten zu nennen: RIEDENAUER, Reichsverfassung, über seine Rolle beim Fränkischen Kreis. Vgl. einen biographischen Abriss eines Nachkommens: ZWANZIGER; sowie die Abschnitte bei KLEIN, Castell'sche Bank, S. 24–30, sowie HORSTER, S. 576 f. Vgl. einen verspäteten Nachruf von 1821: Denkmal, Friedrich Adolph von Zwanziger geweiht.

ausgearbeitet hatte¹¹⁹. Es versteht sich von selbst, daß seine Position neben der des Fürsten die mächtigste im Rocheforter Staatswesen war; von ihr aus konnte er nicht nur die Finanzgeschicke, sondern auch die Politik des Fürstenhauses maßgeblich mitbestimmen. Die Rolle von Zwanzigers kann kaum überschätzt werden. Der Gründer der *Castell'schen Landes-Credit-Casse* war überdies ein wichtiger Geldgeber des Fürsten und außerdem der Vertreter der Löwensteiner beim Fränkischen Kreis. Aus dieser Perspektive betrachtet war der Vorwurf seines schärfsten Rivalen, des Hofkanzlers Johann Philipp von Hinckeldey, von Zwanziger wolle *Souverain von Löwenstein sein*, nicht aus der Luft gegriffen¹²⁰. Den Fürsten selbst störte der Einfluß dieses mächtigen Beamten ebenfalls in zunehmendem Maße. Als im Jahr 1800 die böhmischen Herrschaften nahezu schuldenfrei geworden waren, benutzte Dominik Konstantin diese Gelegenheit, um die Autorität der Generalfinanzdirektion zu beschneiden und ihr nur noch in dringenden Angelegenheiten interimistische Gewalt zuzubilligen¹²¹. Denn, so seine Argumentation: *Ich finde also eine Abänderung um so mehr nötig, als ich überzeugt bin, daß die Dahingebung meiner Autorität nicht die Conditio Sine qua non des guten Zustandes meiner Güter seyen [...]*. Nach dem überraschenden Tod von Zwanzigers noch im gleichen Jahr entschied der Fürst, den Posten eines Generalfinanzdirektors nicht mehr zu besetzen.

Bereits angedeutet wurden die Rivalitäten zwischen den einzelnen Beamten. Namentlich zwischen von Zwanziger und Johann Philipp von Hinckeldey bestand eine erbitterte Feindschaft. Der letztere war bereits zu Dominik Konstantins Erbprinzenzeiten dessen wichtigster persönlicher Berater gewesen. 1789 avancierte er zum Hofkanzler und hatte damit den Vorsitz in der Regierung inne. Sein unverbesserlicher Jähzorn und seine Streitlust machten ihn jedoch bald zu einem gefürchteten und verhaßten Mann, um den es zunehmend einsamer wurde. Auch mit dem Fürsten selbst verscherzte er es sich des öfteren, weshalb er bei wichtigen Missionen immer wieder übergangen und im Jahre 1800 sogar vorübergehend vom Dienst suspendiert wurde. Seine Kompetenz in juristischen Belangen machte ihn jedoch unersetzlich – nahezu alle Memoires und Gutachten zu politisch-rechtlichen Fragen, die in der fürstlichen Regierung besprochen wurden, entstammten seiner Feder.

Gleich mehrere Beamte dienten sich im Windschatten dieser beiden Großen empor. Hier ist an erster Stelle Johann Christian Heinrich Feder zu nennen, der 1776 als Kammerassessor in die fürstlichen Dienste trat, 1789 Kammerdirektor

¹¹⁹ Dies geht aus einem Brief von Hieronymus Heinrich von Hinckeldey an von Zwanziger vom 28. März 1789 hervor. StAWt-R Lit St 1787.

¹²⁰ Zitat bei RÖDEL, Endzeit, S. 190. Johann Philipp von Hinckeldey (1754–1814) war der Sohn des ehemaligen Regierungspräsidenten Hieronymus Heinrich von Hinckeldey.

¹²¹ Schreiben an von Zwanziger am 12. September 1800. Petitionen und Gesuche der böhmischen Untertanen und Beamten sollten fortan an ihn direkt gerichtet werden, ebenso hatte die Generaldirektion sämtliche Verfügungen dem Fürsten persönlich vorzulegen. StAWt-R Rep. 18 Nr. 144.

wurde und nach dem Tod von Zwanzigers die Aufsicht über das Finanzwesen bekam¹²². Dank guter Kontakte und geschickter Diplomatie wurde er zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als er über die Entschädigungen für die Löwensteiner verhandelte, zu einem gefragten Gesandten zwischen Regensburg und Paris.

Das Dienstorganisationsedikt verschaffte der Regierungs- und Verwaltungsverfassung des Fürstentums durchaus moderne Züge im Sinne des aufklärerischen Staatsbildes¹²³. Dies belegen nicht zuletzt die Unterscheidung zwischen vollziehender und verordnender Gewalt oder die Gewährleistung einer vom Regenten relativ unabhängigen Rechtsprechung. Von zentralen Regierungsinstanzen nach dem Ressortprinzip, wie sie etwa in Hohenlohe mit dem 1792 eingerichteten Ober-Polizey-Collegium gebildet wurden, nahm man in Wertheim Abstand. Das war sicherlich kein Fehler, wie das Scheitern des hohenlohischen Reformversuchs zeigte¹²⁴. Die Kleinräumigkeit der Territorien machte eine zu starke Diversifizierung von Regierungskompetenzen nach dem Vorbild der großen, ‚modernerer‘ Reichsstände allein wegen der zu hohen Personalkosten unmöglich.

Allerdings zeigte sich recht bald, daß auch die Reformen Dominik Konstantins nur bedingt durchsetzbar waren. Bereits 1790 mußte festgestellt werden, daß, allem bekundeten Sparwillen zum Trotz, die Hofkasse ständig Defizite aufwies. Dies war nicht zuletzt der Tatsache zuzuschreiben, daß der neue Fürst zahlreiche Neuanschaffungen für sein Kleinheubacher Schloß tätigen ließ. Um der Lage Herr zu werden, wurde per Verordnung am 20. Januar 1790 der Hofkanzler von Hinkeldey zusätzlich mit dem Posten eines Hofintendanten betraut, der die Reorganisation der Hofhaltung zur Aufgabe hatte¹²⁵. Auch die Geheime Konferenz wurde den ihr zugeordneten Aufgaben immer weniger gerecht. Traf sie sich in den ersten Regierungsjahren nahezu täglich, so trat sie im Laufe der Jahre nur noch sporadisch zusammen, ehe die immer spärlicher fließende Überlieferung mit der letzten Eintragung in den Kabinettsprotokollen am 13. Dezember 1796 gänzlich versiegt¹²⁶. Sicherlich sind im zunehmenden Desinteresse des Fürsten Dominik Konstantin am politischen Tagesgeschäft die entscheidenden Gründe für das Einschlafen der Geheimen Konferenz zu suchen, an deren Sitzungen er ursprünglich regelmäßig teilgenommen hatte. Die Abhängigkeit der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte vom persönlichen Faktor, d. h. von Vorlieben, Interesse und Eigeninitiative des Herrschers, ist kennzeichnend für derart kleine Territorien im Alten Reich. Während sich jedoch andernorts die Beamten über eine unstrukturierte, chaotische und teilweise bizarre Selbstregierung ihres Landesherrn beklag-

¹²² Zu Johann Christian Heinrich Feder (1751–1823), der 1797 aufgrund seiner Verdienste während des Krieges in Franken 1796 nobilitiert wurde, vgl. LANGGUTH, Feder.

¹²³ RÖDEL, Endzeit, S. 192 f.

¹²⁴ FISCHER, Hohenlohe, S. 62, 64–67.

¹²⁵ StAWt-R Lit B Nr. 957 f. 52–59.

¹²⁶ StAWt-R S12 1789/90 bis 1796.

ten¹²⁷, war bei der Rocheforter Linie die Gleichgültigkeit des Fürsten und der Einfluß schlechter Ratgeber Ziel ihrer Kritik. Ein weiterer Beleg für das Ende der Geheimen Konferenz ist ein am 9. Mai 1803 erlassenes Dienstreglement für die Hofkammer¹²⁸, in der sie mit keinem Wort mehr erwähnt wird. Das neue Edikt trug den territorialen Veränderungen in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses Rechnung und bestimmte die Auflösung des lothringisch-niederländischen Departements. Darüber hinaus bestimmte es, daß Hofkammer und Regierung als selbständige Kollegien jeweils eigene Sitzungen abhalten sollten. Dies war aufgrund der „persönlichen Integration“¹²⁹ beider Gremien bislang nicht beachtet worden – angesichts der Doppelmitgliedschaft der meisten Räte wurde eine Hofkammersitzung des öfteren während der Session in eine Regierungssitzung umgewandelt, was so in Zukunft unterbleiben sollte. Wachsenden Einfluß bekam durch das Einschlafen der Geheimen Konferenz der Kabinettsreferendar des Fürsten, der wie schon zu Zeiten von Karl Thomas zum wichtigsten Bindeglied zwischen Fürst und Regierung wurde¹³⁰. Zusammen mit zwei Sekretären bildete er das fürstliche Kabinett, das aus der Hofkasse besoldet wurde¹³¹.

Der Aufbau der fürstlichen Regierung und Verwaltung am Ende des Alten Reiches kann einem Fragebogen entnommen werden, den die badische Regierung im Oktober 1806 zur Beantwortung nach Wertheim schickte¹³². Regierung und Hofkammer bestanden demnach aus jeweils sechs Räten, wovon jeweils fünf stimmberechtigt waren. Vier Beamte – es handelte sich um die Geheimen Räte von Hinckeldey (gleichzeitig Regierungspräsident), von Feder (gleichzeitig Kammerpräsident) sowie Zentgraf und Kahl – waren in beiden Kollegien tätig. Einem Dienerverzeichnis kann deutlich entnommen werden, daß es bei den fürstlichen Behörden unter den hohen Beamten die Tendenz zur Dynastienbildung gab¹³³. In mehreren Fällen waren Vater und Sohn in den Diensten des Fürsten tätig, außerdem gab es in der Beamtenschaft noch weitere verwandtschaftliche Beziehungen, da die Familien selbst untereinander heirateten. Die Landesherren förderten diesen Trend, indem sie den Söhnen hochrangiger Beamter durch Stipendien eine Ausbildung finanzierten bzw. sie bei Einstellungen gegenüber anderen Bewerbern bevorzugten. Weitere Maßnahmen zur Bindung der Beamten an das fürstliche Haus waren die Errichtung einer Dienerwitwen- und Pensionskasse¹³⁴ sowie in einigen Fällen die Unterstützung der Nobilitierung, wie es bei Hinckeldey

¹²⁷ Vgl. die Schilderung des Ritters von Lang über die Regierung Oettingen-Wallersteins. LANG I, S. 204 f.

¹²⁸ StAWt-R Lit B Nr. 255.

¹²⁹ So die Formulierung bei WEBER, Hohenlohe, S. 31, für Hohenlohe.

¹³⁰ HOFMANN, Inventar, S. 13.

¹³¹ StAWt-R R5 1805/6.

¹³² StAWt-R Lit D Nr. 396a.

¹³³ StAWt-R Lit A Nr. 486a. Eine dem Hohenlohischen Hof- und Adreßkalender entsprechende prosopographische Quelle ist für die Löwenstein-Wertheimer nicht vorhanden. Vgl. WEBER, Hohenlohe, S. XIV.

¹³⁴ RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 100.

und bei Feder der Fall war¹³⁵. Die Protegierung der hohen Beamten fand ihre umgekehrte Entsprechung in der eminent einflußreichen Rolle, die sie für die Geschicke des fürstlichen Hauses spielten. Diese Politik ist als eine bewußte Strategie des Löwensteiner Hauses zu werten, sie erklärt zum großen Teil die enge Bindung der Beamtenfamilien an die Dynastie über das Jahr 1806 hinweg¹³⁶. Auffallend erscheint in diesem Zusammenhang, daß die katholische Rocheforter Linie gleich in mehreren Fällen wie etwa bei den beiden von Hinckeldeys wichtige Positionen mit evangelischen Beamten besetzte und damit über den Schatten ihrer sonst so vehement vertretenen Konfession sprang. Dies war vermutlich ein bewußter Schachzug der Fürsten, die auf diese Weise den wiederholten Einflüssen seitens des Prälaten von Bronnbach oder der Wertheimer Kapuziner auf die Politik des Hofes zu begegnen suchten¹³⁷.

Die Regierungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen der Löwenstein-Wertheim-Virneburger Linie waren ähnlich. Auch sie teilten die *Dicasterien* in Regierung und Kammer, die etwa die gleichen Kompetenzen wie bei den Rochefortern hatten. Auch hier waren hohe Beamten in beiden Behörden gleichzeitig tätig. Einen wesentlichen Unterschied machte jedoch die Tatsache aus, daß aufgrund der bestehenden Erbfolgeregelungen mehrere Grafen an der Regierung beteiligt waren. Bis zu fünf waren es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ihre Anzahl reduzierte sich zu Beginn der 1790er Jahre auf drei. Ab 1796 gab es nur noch zwei *Speziallinien* mit den *Chefs* Johann Karl Ludwig und Friedrich Karl. Die Mehrzahl an Regenten machte eine Geheime Konferenz überflüssig – sie hätte wohl auch die ohnehin schon sehr langsamen Entscheidungsprozesse noch mehr verzögert. Die gräfliche Regierung¹³⁸ und Kammer bestanden zum einen aus dem gemeinsam besoldeten Stammpersonal wie Schreibern, Kopisten, Registratoren, Assessoren und Sekretären, zum anderen aus Geheimen Räten, die jeweils von den einzelnen Grafen angestellt wurden, um deren Interessen zu vertreten¹³⁹.

¹³⁵ Die Aufnahme in den erbländisch-österreichischen Ritterstand erlangten im Jahre 1797 der Rocheforter Kammerdirektor Feder sowie der Virneburger Rat Städel. KNESCHKE III, S. 214 bzw. VIII, S. 587. Eine ähnliche Personalpolitik praktizierten die Fürsten von Fürstenberg. Da sie den Hofpfalzgrafentitel führten, konnten sie selbst eigene Beamte in den Briefadel erheben, was sie durchaus zu nutzen wußten. BADER, Lage, S. 346–350.

¹³⁶ In den hohenlohischen Territorien hingegen kam es zu häufigen Stellenwechseln der Beamten – SCHWEINITZ spricht in diesem Zusammenhang gar von einem Vagabundieren der Räte von Territorium zu Territorium. DERS., S. 29

¹³⁷ Vgl. einen Brief Johann Philipp von Hinckeldeys vom 13. Juni 1789 an Dominik Konstantin, in dem er den Prälaten von Bronnbach als Kopf einer Partei bezeichnete, der am Löwensteiner Hofe *seine Kreaturen unterbringen* und *die halbe Grafschaft schlucken* wolle. Zitat bei RÖDEL, Endzeit, S. 191.

¹³⁸ In den Quellen wird die gräfliche Regierung häufig als *gemeinschaftliche Regierung* (d. h. der Virneburger Speziallinien) bezeichnet, wodurch sie leicht mit der ebenso bezeichneten Kondominatsregierung der Grafschaft Wertheim verwechselt werden kann.

¹³⁹ Die genaue personelle Zusammensetzung der gräflichen Regierung kann einer Auflistung aus dem Jahre 1806 entnommen werden, die von der fürstprimatischen Landesdirektion Aschaffenburg angefordert worden war. StAWü MRA Löwenstein K421/332II.

Dies war ein großes Hindernis für einen reibungslosen Geschäftsgang, da sich die Grafen teilweise die Räte gegenseitig abwarben oder aber die Räte der anderen nicht als Regierungsmitglieder anerkennen wollten. Entsprechende Auseinandersetzungen führten häufig zu ernsthaften Regierungskrisen und endeten zuweilen als Prozeß vor dem Reichshofrat¹⁴⁰. Wie auf Rocheforter Seite hatten die einzelnen Grafen jeweils ein eigenes Kabinett und besoldeten – je nach ihren finanziellen Möglichkeiten – einen oder mehrere Hofräte.

Die Beschlußvorschläge der Regierung wurden bei wichtigen Angelegenheiten in Reinschrift gebracht und an einen der Grafen geschickt, der seine Meinung darauf schrieb und sie an seine Mitregenten weitergab. Auf diese Weise konnte viel Zeit verstreichen, bis ein gemeinsamer Konsens gefunden und damit eine Entscheidung gefällt war – häufig machte das Protokoll mehrfach die Runde, ehe man sich einigen konnte. Zusätzlich hemmend wirkte sich aus, daß meist eine größere Entfernung überbrückt werden mußte. Die Grafen residierten teils in Wertheim, teils in Kreuzwertheim oder nach 1803 in Triefenstein. Die Erledigung von Betreffen über die gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft Wertheim, die von den Kondominatsherrschaften bzw. deren Beamten geregelt werden mußten, erwies sich daher als äußerst langwierig. Dieser Zustand war auch in den Augen der Regenten unbefriedigend, die die Gefahr der Unregierbarkeit des gemeinsamen Territoriums durchaus erkannten. Eine Reform scheiterte jedoch immer wieder an unterschiedlichen Ansichten¹⁴¹.

Die Regierungen sowohl auf Virneburger als auch auf Rocheforter Seite hatten die Oberaufsicht über die einzelnen Besitzungen ihrer Häuser, die als Ämter verwaltet wurden. Vor Ort unterstand einem Amtmann das lokale Verwaltungs-, Polizei- und Justiz-, einem Rentmeister hingegen das Kammerwesen und damit die Eintreibung der herrschaftlichen Gefälle. Bei den meisten Ämtern wurden die beiden Positionen jedoch aus Kostengründen von einer Person wahrgenommen¹⁴². Dieser Rentamtmann unterstand direkt den Zentralbehörden in Wertheim, an die er die jährlich erwirtschafteten Überschüsse abliefern mußte. Bei wichtigen Belangen, beispielsweise bei Streitigkeiten mit benachbarten Terri-

¹⁴⁰ Vgl. Prozeß *In Sachen: Löwenstein Grafen Johann Ludwig Vollrath, Ludwig Friedrich, und Cons. Wider den Grafen Wilhelm Heinrich puncto turbationis & violentiarum in Condomino &c.* bei MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht, Zusätze II/1, S. 504 f. Weitere Prozeßunterlagen in StAWt-F AN K12, darunter ein gedruckter Reichshofratsbeschluß vom 1. Oktober 1792 in Sachen [...] *Graf Friedrich Karl contra die Grafen Friedrich und Johann Karl Ludwig [...], die Verordnungs- und Observanzwidrige Aufdringung eines untauglichen Subjects zum Gemeinschaftlichen Regirungs- und Kammerrath und andere Störungen in den Kondominalgerechtsamen betr.*

¹⁴¹ Eine Rationalisierung der Regierungs- und Verwaltungsstruktur der Grafschaft Wertheim im Jahr 1800 scheiterte am Veto Friedrich Karls, der den Regierungsräten keine weitergehenden Entscheidungsbefugnisse einräumen wollte. Vgl. seine Stellungnahme vom 13. Mai 1800 in StAWt-R Lit B Nr. 1469.

¹⁴² Fragebogen des badischen Geheimrats 1806 (Abschrift) in StAWt-R Lit D Nr. 396a.

torien, hatte er der Regierung den Sachverhalt zu berichten und Anweisungen zu erbitten. Verwaltungstechnisch fungierten die einzelnen Ämter als Gerichtssprengel in erster Instanz. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Untertanen und Beisassen in *Personalibus & Realibus* mit Ausnahme der Geistlichen, der Schulmeister, Schultheißen und übrigen herrschaftlichen Diener. Appellationsinstanz für die Ämter waren die jeweiligen Regierungen in Wertheim bzw. die gemeinschaftliche Regierung für die Kondominatsgebiete. Diese hatten das Recht, in strittigen Einzelfällen Untersuchungskommissionen einzusetzen oder aber das Gutachten auswärtiger Juristenfakultäten einzuholen¹⁴³. Ein weiterer Rekurs an die Landesherrn selbst stand zwar jedem Untertan offen. Doch sollte dies wohlüberlegt sein, *immassen von den hohen Landes-Herrschaften alle ungegründete Beschwerden gegen das Verfahren der Regierungen empfindlich werden gehandelt*, da es in Deutschland mit den Reichsgerichten genügend andere Instanzen gebe, an die man sich wenden könne¹⁴⁴.

Eine besondere Struktur wiesen die Kondominate Breuberg und Wertheim auf. Die Justiz- und Polizeiverwaltung in der Grafschaft Wertheim unterstanden einem Stadtamt für die Stadt Wertheim und einem Landamt für die umliegenden Gemeinden. Beide bildeten einen voneinander getrennten Gerichtssprengel. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurde für Wertheim ein gemeinschaftlicher Amtmann oder Stadtschultheiß ernannt, während beide Kondominatsherren für das ländliche Umland jeweils einen eigenen Landamtman beriefen¹⁴⁵. Alle drei Amtmänner hatten mehrere Subalterne wie Schreiber, Kassierer und Zentknechte unter sich. In wichtigen Regierungs- und Justizsachen mußten die genannten Stellen die Weisungen der Regierungen einholen, die sich dann über den jeweiligen Sachverhalt miteinander zu verständigen hatten. Meistens wurde dies auf schriftlichem Wege geregelt, nur selten traf man sich zu einer gemeinschaftlichen Konferenz in Grafschaftssachen. Die Kameralverwaltung der Grafschaft liefert ein ähnlich kompliziertes Bild. Neben der gemeinschaftlichen Rentei, die für die Einnahme der gemeinsam erhobenen Gefälle zuständig war, hatte jede Linie eine Kellerei mit jeweils eigenem Personal. Die Kellereien gewannen im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung, da gemeinschaftliche Höfe oder Güter abgeteilt und ihnen zugeschlagen wurden. Bei der Besetzung der gemeinschaftlichen Ämter, die in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden mußten, kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Linien, die teilweise

¹⁴³ Dies geht aus einer 1773 erlassenen *Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Verordnung, wornach sich sämtliche Gerichts-Stellen [...] bey Führung Gerichtlicher Process in erster und zweyter Instanz hinkünftig zu richten haben* hervor. Druckschrift in StAWt-A52 Nr. 921, S. 7–11.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 11.

¹⁴⁵ Vgl. *Amts-Reglement, wornach sich ein Gemein-Herrschaftlich-zeitlicher Amtmann und Stadt-Schultheis allhier zu Wertheim in seinen Amts-Verrichtungen zu achten hat. Nebst beygefügter Civil- und Criminal-Tax-Ordnung bey dem Stadt-Amt und Gericht zu Wertheim. Im Druck publicirt 1746. Neu aufgelegt 1773.* GLA 189/167.

auch vor den Reichsgerichten ausgetragen wurden¹⁴⁶. Die Löwensteiner Linien unterhielten zudem gemeinsam ein Militärkontingent in der Grafschaft, das sich 1806 aus insgesamt 31 Mann zusammensetzte und unter der Führung des Erbgrafen Karl Friedrich stand. Darüber hinaus hatten beide Seiten eine kleine Privatkompanie¹⁴⁷.

In Breuberg war die Verwaltung einfacher aufgebaut. Hier gab es nur einen Amtmann und einen Rentmeister, daneben vier Zentschultheißen für die vier Zentbezirke der Herrschaft, die allesamt gemeinsam ernannt wurden.

Trotz der katholischen Bekenntnisses der Rocheforter Fürsten fungierten beide Linien gemeinschaftlich als Oberhaupt der evangelischen Landeskirche der Grafschaft. Dies war auf Rocheforter Seite sicher keine Glaubens-, wohl aber eine politische Entscheidung. Die Zuständigkeit als protestantischer Landeskirchenherr ließ man sich auch nicht vom Würzburger Bischof streitig machen. Die gemeinschaftliche Regierung bildete als oberste Kirchenbehörde das Konsistorium. Ihm untergeordnet war eine Kommission, die sich aus den Pfarrern von Stadt- und Landamt zusammensetzte und an deren Spitze der Wertheimer Oberpfarrer als Superintendent stand. Er führte die Aufsicht über sämtliche Kirchen- und Schulsachen in der Grafschaft und war für die Visitationen verantwortlich¹⁴⁸. Analog waren die Verhältnisse in der Kondominats Herrschaft Breuberg. In den übrigen Ämtern waren die Grafen und Fürsten jeweils alleinige oberste Kirchenherren. Ihre jeweiligen Regierungen fungierten dort als Konsistorium.

Bei wichtigen Sachfragen oder Ereignissen, vor allem in der Reichs- und Kreispolitik, suchten die beiden Linien ihre Politik miteinander abzustimmen. Daher finden sich in den Akten einer Seite des öfteren Protokolleextrakte der anderen Regierung. Gerade bei Gesandtschaften an auswärtige Mächte, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend nötig wurden, einigten sich die Löwensteiner schon aus Kostengründen auf einen Delegierten, der dann die Interessen des *Samthauses* zu vertreten hatte. Die Besoldung des Bevollmächtigten am Regensburger Reichstag aus der Wertheimer Schatzungskasse gibt davon Zeugnis ebenso wie die gemeinsame Vertretung beim Kreis durch von Zwanziger¹⁴⁹. In gemeinschaftlichen Regierungssachen war ein Konsens dringend notwendig, zumal sich auswärtige Mächte nur bedingt in die komplizierten Wertheimer Kondominatsverhältnisse hineindenken konnten und wollten. Außenpolitische Alleingänge einer Seite riefen sofort den harschen Protest der anderen Linie hervor. Doch trotz dieser Vorgaben waren Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Seiten eher die Regel als die Ausnahme.

¹⁴⁶ MOSER, Neues deutsches Staatsrecht Zusätze II/1, S. 505 ff.

¹⁴⁷ Vgl. Aufstellung in StAWü MRA Löwenstein K422/332III.

¹⁴⁸ Vgl. den Fragebogen in StAWt-R Lit D 396a; EMLEIN, Bilder, S. 9.

¹⁴⁹ Dienerverzeichnis in StAWt-R Lit A 486a. Neben dem Vertreter in Regensburg hatte das fürstliche Haus jeweils einen Agenten bei den Reichsgerichten in Wien und in Wetzlar.

2.4. Finanzielle und wirtschaftliche Möglichkeiten

Die angesprochene Kleinräumigkeit, die extreme geographische Streuung sowie die rechtliche Heterogenität des Besitzes erwiesen sich nicht nur im Hinblick auf eine einheitlich konzeptionierte Politik als nachteilig, sie wirkten sich ebenso beeinträchtigend auf die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Möglichkeiten der Löwenstein-Wertheimer aus. Sie bemühten sich zwar im 18. Jahrhundert, im Sinne eines städtisch-protindustriell orientierten Merkantilismus die gegebenen Expansionsgrenzen der einheimischen Wirtschaft aufzubrechen, indem vor allem in Wertheim gezielt die Ansiedlung von Fabriken und Manufakturen gefördert wurde. Doch dies waren nur erste Ansätze für eine wirtschaftliche Modernisierung des Territoriums¹⁵⁰. Nach wie vor war die Landwirtschaft der wichtigste Erwerbszweig in der Grafschaft, die Stadt Wertheim war als Handelsplatz und Fischerort in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Die Haupteinnahmequelle in Breuberg hingegen war der Wald- und Forstbetrieb. Als nachteilig erwies sich auch die große Entfernung der niederländischen Herrschaften von den Stammländern des fürstlichen Hauses. Meist gab es bei der Überführung der Einnahmen nach Wertheim größere Reibungsverluste. Aus diesem Grund wurden sie häufig verpfändet, ihre Einkünfte wanderten dann direkt an einen Kreditgeber des Hauses¹⁵¹.

Eine genaue Analyse der Einkünfte der beiden Linien wird durch die jeweilige Buchführung erschwert. Bis zuletzt praktizierte man das Prinzip der Überschufetats, was bedeutete, daß die Erhebungs- und Verwaltungskosten auf den unteren Verwaltungsebenen vorab bestritten und nur die Überschüsse an die Zentralkasse abgeliefert wurden¹⁵². Die Übersicht über die Gesamteinnahmen ging dadurch verloren.

Im Falle der Rocheforter Linie, die im folgenden eingehender betrachtet wird, kam noch erschwerend hinzu, daß bis 1789 Besoldungs- und Pensionszahlungen verschiedener Zentralbeamter direkt in den Rechnungsbüchern einzelner Rentien verbucht wurden. Dadurch sind sie in den Hauptkassenabrechnungen nicht faßbar¹⁵³. Einnahmen aus Verkäufen von Gütern und Gerechtsamen wurden seit 1790 nicht mehr in der Hauptkasse verbucht. In diesem Jahr beschloß die Roche-

¹⁵⁰ Vgl. EHMER, Grafschaft, S. 216–220. Zu den geographischen Gegebenheiten für die später nordostbadischen Gebiete vgl. FÖRSTER, S. 1 f., 13–24, der diese als die strukturschwächste und wirtschaftlich am weitesten zurückgebliebene Region des Großherzogtums Baden ausweist. Gleichwohl war das Gebiet der Taubermündung um Wertheim gegenüber den entlegeneren Odenwald- und Baulandgegenden besser gestellt.

¹⁵¹ StAWt-R R1 1782 und 1783.

¹⁵² So KLEIN, Staatshaushalt, S. 241, für das Beispiel Nassau-Saarbrücken; vgl. KELL, Leiningen, S. 29, sowie MURK, S. 21 f., für das Fürstentum Waldeck.

¹⁵³ Beispielsweise betrug die Besoldungs- und Pensionszahlungen, die 1779 von Hauptkasse bezahlt wurden, nur 2.370 Gulden. Hingegen wurden der Rentekasse der Herrschaft Breuberg 1.500 Gulden allein für die Bezahlung des Regierungspräsidenten von Hinckeldey entnommen. StAWt-R R1 Hauptkassenrechnungen 1779/80; StAWt-R Lit B Nr. 1208.

forter Regierung die Gründung einer eigenen Fideikommißkasse zur Bewahrung und Vermehrung des herrschaftlichen Stammgutes, über die alle hierzu in Frage kommenden Transaktionen abgewickelt wurden¹⁵⁴. Auf diese Weise ergibt sich für die Nettoeinnahmen der Rocheforter Linie in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das folgende Bild:

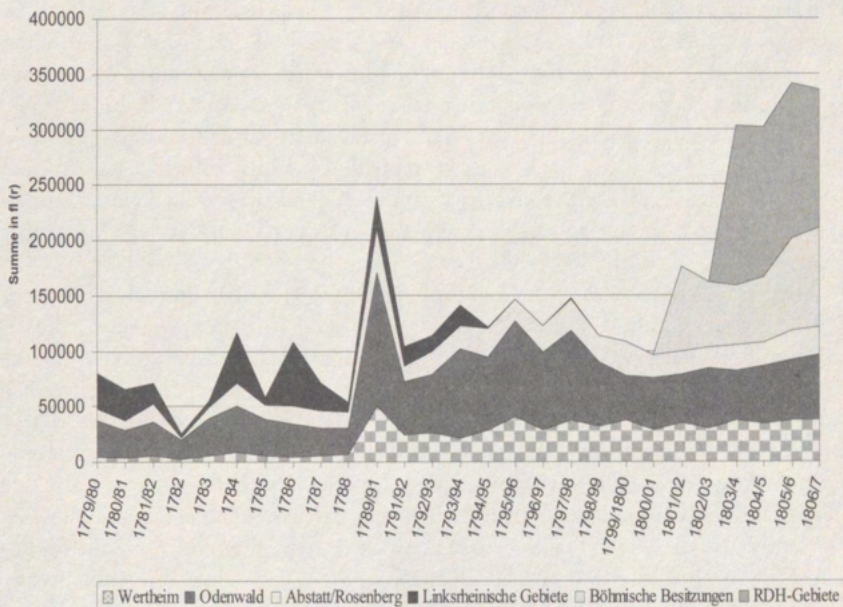


Diagramm 1: Die Einnahmen der Löwenstein-Wertheim-Rocheforter Linie 1779–1806

Die Grafik weist aus, wie nach dem Regierungswechsel von 1789 die jährlichen Nettoeinnahmen aus den Renteien deutlich anstiegen¹⁵⁵. Beliefen sie sich in den 1780er Jahren auf durchschnittlich 70.000 Gulden, so waren es in den 1790er Jahren rund 120.000 Gulden¹⁵⁶. Eine Ursache hierfür lag in der Neustrukturie-

¹⁵⁴ StAWt-R R16 1805/6. Die Höhe der hier verbuchten Gelder betrug meist zwischen 10.000 und 30.000 Gulden, teilweise auch weniger. Laut einer Aufstellung im Rechnungsbuch von 1805 wurden zwischen 1790 und 1804 lediglich mit der Herrschaft Nausen ein größerer Gebietserwerb getätigt. Den Rest bildeten einzelne Gärten, Häuser und Weinberge, deren Wert gering zu veranschlagen ist.

¹⁵⁵ Da die Unterhaltungskosten für die einzelnen Ämter vorab, auf Renteiebene bestritten wurden, erscheinen hier nur die Zahlungen, die von dort an die Hauptkasse abgeführt wurden.

¹⁵⁶ StAWt-R R1 1779/80–1806/07. Die Jahresangaben folgen den einzelnen Geschäftsjahren der Hauptkassenführung. Während zu Beginn des Untersuchungszeitraums und wieder ab 1792/93 jeweils der 1. Mai der entscheidende Stichtag war, wurde zwischen 1783 und 1788 pro Kalenderjahr abgerechnet. Der Zeitraum vom 1. Januar 1789 bis 1. Mai 1791

rung der Buchführung – die früher vorab abgezogenen Sonderposten für Besoldungen und Pensionen in den einzelnen Renterechnungen wurden nun in der Hauptkasse verbucht, weshalb die Renteeinnahmen höher angesetzt werden konnten. Gleichzeitig machte sich eine geänderte Konjunkturlage mit steigenden Fruchtpreisen bei gleichzeitig wachsender Inflation bemerkbar¹⁵⁷. Dies erklärt den Anstieg vor allem der Odenwälder und Wertheimer Revenüen. Nicht berücksichtigt wurden für das 18. Jahrhundert die Einnahmen aus den böhmischen Herrschaften. Die dort erwirtschafteten Gelder wurden zwar in den Hauptkassenrechnungen angeführt, jedoch gleichzeitig als Ausgaben nach Böhmen rückverbucht, da sie ausschließlich zur Tilgung der dortigen Schulden dienten, die meist noch vom Kauf und von verschiedenen Umschuldungsmaßnahmen herrührten¹⁵⁸. Erst als die Lasten zur Jahrhundertwende abgetragen waren, konnten die dortigen Revenüen als Nettoeinnahmen in der Hauptkasse veranschlagt werden¹⁵⁹.

Der beschriebene Anstieg der Einkünfte nach 1789 kompensierte durchaus den Rückgang der Zahlungen aus den besetzten linksrheinischen Gebieten, die ab 1795 völlig versiegten. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen hatte bis 1790 immerhin knapp ein Drittel betragen. In den 1790er Jahren waren die Löwensteiner vollständig auf die Revenüen im Reich angewiesen. Deutlich geht aus der Grafik die gestiegene Bedeutung der Odenwälder Besitzungen hervor, wo eine intensivierte Forstwirtschaft durchaus üppige Gewinne bescherte. Die Grafschaft Wertheim war für die Rocheforter Linie wirtschaftlich weniger wichtig, aus ihr stammten lediglich zehn bis 20 Prozent der Gesamteinnahmen. Deutliche Mehreinnahmen gab es allerdings erst nach 1800, als die böhmischen Einnahmen vollständig in der Hauptkasse verbucht werden konnten.

Interessant erscheint eine Aufschlüsselung der Einnahmen nach ihrer rechtlichen Grundlage¹⁶⁰. Die Vielzahl der diversen Einnahmen, die regional häufig eine unterschiedliche Geschichte hatten, sowie unklare und mehrdeutige Bezeichnungen in den Rechnungsbüchern erschweren allerdings eine genaue Zu-

wurde wegen des Regierungswechsels und der darauf erfolgten Neustrukturierungen zu einem Doppelgeschäftsjahr zusammengefaßt, was den Hochpunkt in der Grafik für 1789/91 erklärt.

¹⁵⁷ StAWt-R S12 11. Juli 1794. Vgl. ULLMANN, Staatsschulden I, S. 262, der ähnliches für Baden feststellte. WILD, S. 15, hingegen führt die vergleichbare Entwicklung bei Leiningen ausschließlich auf eine große Geldentwertung seit den 1790er Jahren zurück.

¹⁵⁸ StAWt-R Kabinettsprotokoll 13. September 1790. Vgl. ein Schreiben an die Reichskanzlei vom 30. Oktober 1788 mit der Bitte um Erlaß der Steuern, da man aus den Herrschaften keine Einnahmen beziehen könne. HHStA Reichskanzlei Kl. Reichsstände Nr. 333.

¹⁵⁹ Vgl. die Ankündigung der Generalfinanzdirektion vom 7. September 1800, derzufolge die böhmischen Herrschaften in Kürze schuldenfrei sein würden. StAWt-R Rep. 18 Nr. 144.

¹⁶⁰ Die folgende Analyse stützt sich auf ein detailliertes Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis aus dem Jahre 1779. StAWt-R Lit B Nr. 1208.

ordnung, so daß im folgenden allenfalls Richtwerte angegeben werden können¹⁶¹. Ein charakteristisches Merkmal der Finanzwirtschaft kleinerer Reichsstände war noch im 18. Jahrhundert das Nebeneinander von Geld- und Naturaleinnahmen – ganz im Gegensatz zu größeren Landesfürsten, die sich zunehmend auf Steuern und Regalien als Haupteinnahmequellen stützen konnten¹⁶². Dies war auch bei den Löwensteinern der Fall. Bei der Rocheforter Linie machten die grund- und zehntherrlichen Abgaben (v. a. Zehnten, Gülten, Zinsen und der Handlohn) mit 43 Prozent den größten Anteil am Gesamtvolumen aus. Abgaben, die auf die Gerichtsherrschaft zurückgingen, betrugten rund 10 Prozent, Einkünfte aus herrschaftlichen Domänen hingegen 25 Prozent. Letzteres kam vor allem aufgrund der sehr einträglichen Waldbesitzungen in der Herrschaft Breuberg sowie der zahlreichen Höfe zustande, die teils in Eigenregie bewirtschaftet, vor allem aber in Erb- und Zeitpacht vergeben wurden. Eine größere Bedeutung als etwa in Hohenlohe hatten landesherrschaftliche Einnahmen und Regalien mit einem Anteil von rund 20 Prozent. Dies war in erster Linie auf die Schatzungen und die recht üppigen Zolleinnahmen am Main zurückzuführen. Allerdings wurde nur ein Teil der landesherrlichen Einkünfte in der Hauptkasse verbucht. In einer eigenen Landeskasse verwaltete man hingegen die Schatzungen der Grafschaft Wertheim, aus der die gemeinschaftlichen Amtsbedürfnisse in der Grafschaft (Landesbeamte, gemeinsames Archiv, Landphysikus) sowie für die Reichs- und Kreisbeiträge bestritten wurden¹⁶³. Kaum noch eine Rolle spielten Einnahmen aus der Leibeigenschaft, deren Anteil am Gesamtvolumen etwa bei einem Prozent lag.

Mit einem durchschnittlichen Revenüeneinkommen von etwa 120.000 Gulden im Jahr zwischen 1790 und 1800 war die Rocheforter Linie unter ihren minder-mächtigen Standesgenossen durchaus wohlhabend. Das linksrheinische Fürstentum Leiningen, das nach dem Reichsdeputationshauptschluß direkter Nachbar der Löwenstein-Wertheimer im Odenwald und im Taubertal werden sollte, verfügte in den 1780er Jahren Nettoeinnahmen von rund 110.000 Gulden, wobei jährlich der gleiche Betrag zur Schuldentilgung aufgewendet werden mußte. Auch im Vergleich zu den einzelnen hohenlohischen Häusern war das Löwenstein-Rocheforter Haus besser gestellt.¹⁶⁴. Deutlich ist jedoch der Abstand zu

¹⁶¹ Beispielsweise stellen *verkaufte Früchte* einen wichtigen Posten in den Rechnungsbüchern dar, wobei häufig unklar bleibt, ob es sich hierbei um verkaufte Zehntfrüchte oder um Domäneneinnahmen handelt. Die fürstlichen Stellen selbst unterschieden nur teilweise zwischen Domänen- und Landeseinkünften. Erstere umfaßten sämtliche in der Hauptkasse verbuchten Einnahmen, die letzteren die in eigens geführten Kassen verwalteten Gelder. Vgl. die entsprechenden Angaben in einem von Baden 1806 abgeforderten Fragebogen in StAWt-R Lit D Nr. 396a. Allgemein zu den einzelnen Abgabearten vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 78–304.

¹⁶² WEBER, Hohenlohe, S. 35 f.

¹⁶³ Vgl. eine Übersicht über die löwenstein-wertheimischen Schatzungskassen in GLA 48/5674.

¹⁶⁴ KELL, Leiningen, S. 31; WEBER, Hohenlohe, S. 37 f.

größeren Reichsständen. Baden verfügte Ende des 18. Jahrhunderts über rund 900.000 Gulden an jährlichen Nettoeinnahmen und war praktisch schuldenfrei¹⁶⁵.

Einen ungemainen Geldsegen brachten – die Grafik weist es aus – die Gebietsgewinne aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses mit sich, die den Verlust der linksrheinischen Besitzungen mehr als kompensierten. Insbesondere die reichen Wälder im Spessart erwiesen sich als einträglicher Zugewinn¹⁶⁶. Auf diese Weise stieg das durchschnittliche jährliche Nettoeinkommen um das Doppelte auf nunmehr über 300.000 Gulden an.

Mit den Einnahmen stiegen auch die Schulden des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Rochefort. Während man in einigen Jahren keine oder nur geringe Summen leihen mußte, gab es 1786 und 1789 ungemain hohe Kreditaufnahmen, die der Umschuldung dienten und die durch Hausverträge gedeckt waren. Im Hausvertrag vom 23./28. März 1789 zwischen Karl Thomas und Dominik Konstantin wurde festgesetzt, daß Dominik Konstantin Schulden in Höhe von 400.000 Gulden von seinem Onkel übernehmen sollte. Zur Bestreitung dieser Umschuldung sowie zum Ankauf weiterer Herrschaften (Nausens, Elsch) wurden 1790 gegen Verpfändung der Besitzungen im Reich beim Landgrafen von Hessen-Kassel Kredite über insgesamt 500.000 Reichstaler, im Ganzen etwa 892.000 Gulden, aufgenommen¹⁶⁷. Bereits diese Zahl, die beinahe das Siebenfache der jährlichen Nettoeinnahmen ausmachte, unterstreicht die hohe Verschuldung des fürstlichen Hauses¹⁶⁸. Der Schuldendienst fraß einen großen Teil der Einnahmen auf. Bis zu den Besitzveränderungen durch den Reichsdeputationshauptschluß betrugen die Zins- und Tilgungszahlungen an den Nettoeinnahmen anteilig rund 30 Prozent, wobei sie nach 1799 stetig zunahmen¹⁶⁹. Verglichen mit dem linksrheinischen Fürstentum Leiningen, das in den 1780er Jahren eine Quote von beinahe 90 Prozent erreichte, standen die Rocheforter damit deutlich besser da¹⁷⁰. Im Jahr 1800 belief sich ihr Schuldenstand auf 1.066.628 Gulden¹⁷¹. Nicht miteinberechnet sind hierbei die auf der Grafschaft lastenden Landesschulden, die sich aufgrund der kriegerischen Wirren im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhun-

¹⁶⁵ ULLMANN, Staatsschulden I, S. 262, 267; vgl. HARTMANN, Entwicklung.

¹⁶⁶ Vgl. SCHENK, Nutzung und Zustand, S. 99.

¹⁶⁷ StAWt-US 1789 März 23 und 28. Vgl. eine Schuldenübersicht in StAWt-R Lit A Nr. 728. Zum Kredit StAWt-R Rep. 67a Nr. 152a; StAWt-R S12 3. August 1789, 20. Februar 1790. Vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 187. Die Gewährung derartiger Großkredite an mindermächtige Reichsstände gehörte zur Geschäftspolitik Hessen-Kassels. Beispielsweise wurden 1790 auch 700.000 Gulden an Oettingen-Wallerstein verliehen. Die Umschuldungsmaßnahmen der Löwensteiner Regierung sowie die Höhe des Kredites bewegten sich daher durchaus im Rahmen des üblichen. Vgl. SAUER, Finanzgeschäfte, S. 64, 67.

¹⁶⁸ Vgl. KLEIN, Staatshaushalt, S. 269, der „eine Staatsschuld in Höhe von etwa des Vierfachen der jährlichen Einnahme“ im „Rahmen des damals üblichen“ bezeichnet.

¹⁶⁹ Nicht inbegriffen sind hierbei die böhmischen Schulden, die gesondert verbucht und getilgt wurden.

¹⁷⁰ KELL, Leiningen, S. 31.

¹⁷¹ Bericht des Rechnungsrevisors Nitschky vom 18. Juli 1800. StAWt-R Lit B Nr. 1586.

derts dramatisch vermehrt hatten. Ende des Jahres 1806 beliefen sie sich auf über 110.000 Gulden¹⁷².

Daß angesichts dieser Situation auch für ihn persönlich Sparsamkeit angesagt war, unterstrich Fürst Dominik Konstantin am 22. Mai 1799 mit einer neuen *Verordnung die Einrichtung der fürstlichen Hof Oeconomie [...] betreffend*¹⁷³. Bis zur Tilgung sämtlicher Schulden im Reich und in Böhmen – mit Ausnahme des Hessen-Kasseler Kredits – sollte demzufolge die Hofkasse jährlich nicht mehr 48.000 Gulden, sondern lediglich 42.000 Gulden erhalten. Die Verwendung dieser Gelder wurde nun detailliert geregelt: 1.) *Chatoullen Geld für Unserer fürstlichen Frauen Gemahlin Liebden* 3.000 fl.; 2.) *Chatoullen Gelder für Uns* 2.000 fl.; 3.) *Besoldung Unserer Hofdiener* 6.000 fl.; 4.) *Anschaffung neuer livrée* 750 fl.; 5.) *zur Hof Kü[c]he* 9.000 fl.; 6.) *zum Keller* 3.000 fl.; 7.) *zum Marstall* 8.000 fl.; 8.) *zum Viehhof* 1.000 fl.; 9.) *zur Gärtnerei* 1.200 fl.; 10.) *für Holtz* 2.200 fl.; 11.) *für Lichter Wachs und Oehl* 1.200 fl.; 12.) *für Waschkosten und Seife* 500 fl.; 13.) *Arzt und Apothe[ke]rskosten* 1.000 fl.; 14.) *Tag- und Botenlohn, Schiffracht* 400 fl.; 15.) *Reisen und Diaeten* 800 fl.; 16.) *Jagd Sejour* 500 fl.; 17.) *Allmosen* 400 fl.; 18.) *Unterhaltung der Mobilien* 700 fl.; 19.) *Insgemein* 300 fl. Bereits zwei Jahre später sah man sich erneut gezwungen, die Gelder für die Hofkasse zu reduzieren – ab 1801 wurden ihr jährlich nur noch 37.200 Gulden aus der Hauptkasse überwiesen¹⁷⁴. An dieses Ausgabenquantum hat man sich in den folgenden Jahren auch vordergründig gehalten. Daß es dem Fürsten trotz aller gegenteiligen Verlautbarungen jedoch sehr schwer fiel zu sparen, zeigen die gestiegenen Sonderausgaben in diesen Jahren, die unter der Rubrik *Zuschüsse an andere Kassen* verbucht wurden. So erhielt die Hofkasse regelmäßig außerordentliche Überweisungen – im Jahr 1803 betragen sie gar 81.763 Gulden, mithin das Doppelte des jährlich bewilligten Quantums¹⁷⁵. Offenbar hatte man am Hof in Kleinheubach den Eindruck, daß mit den erworbenen Besitzungen und den damit gestiegenen Einnahmen alle finanziellen Engpässe überwunden seien. Doch diese Rechnung erwies sich als fehlerhaft. Denn verbunden mit den Besitzgewinnen 1802/03 war die Aufnahme neuer Kredite zur Bestreitung der Verhandlungskosten und Bestechungsgelder sowie die Übernahme hoher Schulden von den säkularisierten Territorien. Beides zusammen machte rund 1,5 Millionen Gulden aus¹⁷⁶. Der Schuldendienst stieg demnach um ein Vielfaches. 1803 bis 1806 betragen die jährlichen Rück- und

¹⁷² Schreiben der Freudenberger Domänenkanzlei vom 28. August 1833 in StAWt-R G2 Nr. 901.

¹⁷³ StAWt-R Lit B Nr. 957, fol. 151–153.

¹⁷⁴ StAWt-R R1 1801.

¹⁷⁵ StAWt-R R1 1803.

¹⁷⁶ *Verzeichnis der von dem fürstl[ichen] Löwensteinischen Hause Reichsschlußmäsigen auf die Entschädigung übernommenenen Lasten und gehabten Negotiations Kosten*. StAWt-R Lit B Nr. 254. Noch drastischer gestalteten sich die Verhältnisse im Fürstentum Leiningen nach seiner Transferierung in den Odenwald, wo man die zu übernehmenden Schulden auf 4,25 Millionen Gulden schätzte. WILD, S. 16.

Zinszahlungen zwischen 200.000 und 300.000 Gulden, mithin wurden 70 bis 90 Prozent der Nettoeinnahmen abgeführt. Sonstige Ausgaben wie Besoldungen, Pensionen, Apanagen oder die Zuschüsse zur Hofkasse mußten daher mit neuen Krediten bestritten werden, was die Schuldenspirale noch weiterdrehte. Sicherlich war dies eine Ausnahmesituation. Mit Hilfe der zusätzlichen Revenüeneinnahmen, die sie noch weiter zu steigern hofften, hätten die Fürsten auf lange Sicht den Schuldenberg vielleicht abbauen können. Die politische Handlungsfähigkeit war jedoch eingeschränkt, die Existenzfrage des kleinen Territoriums stellte sich damit auch in finanzpolitischer Hinsicht. Die weitere Entwicklung zeigt jedoch, daß das finanzielle Überleben der fürstlichen Standesherrschaft, der es in den folgenden Jahrzehnten nur langsam gelingen sollte, den Anteil des Schuldendienstes an den Gesamteinnahmen auf ein erträglicheres Maß zu reduzieren, keineswegs ernsthaft bedroht war. Wohl auch als souveränes Kleinstterritorium hätte sie mit ihrem Schuldenberg ähnlich wie die Fürstentümer Lippe oder Waldeck weiterbestehen können¹⁷⁷.

Weitaus bescheidener waren die Einkünfte der Virneburger Linie. Anlässlich einer im Januar 1806 von der Rocheforter Seite vorgeschlagenen Entsendung eines Abgeordneten nach München, die zweifellos teuer zu werden versprach, stellte Graf Johann Karl Ludwig fest: *Daß der Fürst von Löwenstein, der gewis über Sechsmal mehr Einkünfte als Jeder von Uns hat, und bereits auf einem grosen Fuß lebt, und leben kann, die Sache von einer andern Seite und die Durchsetzung derselben vor leicht ansieht, ist angeführtermaßen sehr begreiflich*¹⁷⁸. Nicht zuletzt die Tatsache, daß die Grafschaft Wertheim für die Grafen auch unter finanziellen Aspekten die wichtigste Besetzung war, zeigt die gravierenden Unterschiede zwischen den beiden Linien.

Allerdings macht es die fragmentarische Überlieferung der Kassenbücher sowie die Verbuchung der Einnahmen in verschiedene Kassen unmöglich, ein differenzierteres Bild von der finanziellen Situation auf gräflicher Seite zu bekommen¹⁷⁹. Einer 1807 an Baden übergebenen Übersicht zufolge betrugen die Einnahmen der gräflichen Kammerkasse in den 1780er Jahren durchschnittlich 32.300 Gulden, mithin nur ein Bruchteil dessen, was die fürstliche Seite für sich verbuchen konnte¹⁸⁰. Hiervon wurden etwa 70 Prozent in jeweils gleich großen Anteilen an die einzelnen Kassen der gräflichen *Speciallinien* abgeführt¹⁸¹.

¹⁷⁷ Vgl. ARNDT, Fürstentum Lippe, S. 128 f.

¹⁷⁸ Brief Johann Karl Ludwigs an Friedrich Karl vom 17. Januar 1806. StAWt-F Rep. 5 Nr. 212.

¹⁷⁹ Seltsamerweise sind die Jahrgänge 1782/83 bis 1830/31 der Kammerkassenbücher (StAWt-F R49) nicht überliefert. Ebenfalls Lücken weist die Überlieferung der privaten Rechnungsbücher der einzelnen Grafen auf (StAWt-F R50 Generalrecepturrechnungen Karlische Linie; R50 Generalkassenrechnungen Vollrathsche Linie).

¹⁸⁰ GLA 48/5673. Hiervon kamen 46 Prozent aus der Grafschaft Wertheim und 33 Prozent aus der Grafschaft Löwenstein.

¹⁸¹ StAWt-F r53 1774/75 und 1781/82.

Aufschlußreich erscheint ein Blick in die privaten Rechnungsbücher der Vollrathschen bzw. Karlischen Linie. Überraschenderweise sind hier große Unterschiede festzustellen. Während Graf Friedrich Karl in den beiden letzten Geschäftsjahren des 18. Jahrhunderts an Nettoeinnahmen knapp 40.000 Gulden verbuchte, konnte Graf Johann Karl Ludwig über mehr als das Doppelte verfügen. Seine Einnahmen betragen zwischen 80.000 und 100.000 Gulden¹⁸². Dies änderte sich nach 1803 nur geringfügig, die Nettoeinnahmen beider Seiten stiegen durch die Gebietserwerbungen um etwa zehn Prozent, während sich gleichzeitig die jährliche Kreditaufnahme auf Karlischer Seite bis 1806 nahezu verdoppelte. Nicht eindeutig geklärt werden können die Ursachen für diese Unterschiede. Auf der einen Seite verfügte die Vollrathsche Linie über mehr Besitzungen, vor allem im Limpurgischen. Andererseits hatte Johann Karl Ludwig bei seinem Regierungsantritt 1790 eine rigorose Sparpolitik verordnet und eine Neuorganisation des gräflichen Finanzwesens vorgenommen mit dem Ziel, die vorgefundenen Schulden abzutragen¹⁸³. Leider muß ungeklärt bleiben, wie diese Politik umgesetzt wurde, da die ersten zehn Jahrgänge der 1790 eingeführten Generalkasse nicht überliefert sind¹⁸⁴. Einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesundung dürften Verkäufe von Grundstücke und Höfe geleistet haben¹⁸⁵. Erfolg war den Anstrengungen auf finanziellem Gebiet jedenfalls beschieden. Die Rechnungsbücher nach 1800 weisen aus, daß von einem hohen Schuldenstand der Vollrathschen Linie keine Rede mehr sein kann – im Gegenteil, obwohl sie rund 180.000 Gulden Passiva verbuchten, konnte sie selbst zur gleichen Zeit Gelder in der Höhe von rund 270.000 Gulden verleihen, deren Zinsen als Einnahmen verbucht wurden. Schuldner waren unter anderem die Castellsche Kreditkasse, die Rocheforter Verwandten sowie Graf Friedrich Karl. Völlig anders stellte sich die Situation auf dessen Seite dar. Seine Schulden betragen knapp 200.000 Gulden, ohne daß er über entsprechende Aktivkapitalien verfügte. Diese recht katastrophale Situation machte sich auch im Verhältnis zwischen den beiden Virneburger Linien bemerkbar, indem Johann Karl Ludwig versuchte, die finanzielle Abhängigkeit seines Vetters politisch für sich nutzbar zu machen. Es lag vor allem an der Karlischen Linie, daß die Gesamtschulden der beiden Virneburger Grafen 1807 für ihre bescheidenen Verhältnisse sehr hoch waren. Der badischen Regierung gegenüber wurden sie auf 531.706 Gulden beziffert¹⁸⁶.

Die Darstellung des Finanzwesens beider Linien offenbart deutlich den Charakter eines typischen vormodernen Staatswesens, das in wirtschaftlicher Hin-

¹⁸² StAWt-F R50 1795/96; 1798–1806; R50 1800–1806.

¹⁸³ StAWt-F Hausurkunden bis 1799 Nr. 182. BARFUSS, S. 117, datiert die Urkunde irrtümlicherweise auf das Jahr 1799.

¹⁸⁴ Dies geht aus einem Vertrag zwischen Dominik Konstantin und Johann Karl Ludwig vom 13. September 1790 hervor. StAWt-R Lit D Nr. 274.

¹⁸⁵ Vgl. etwa den Verkauf eines Freihofs in Elsbach für 22.500 Gulden an den Grafen Franz von Erbach vom 22./23. März 1792. StAWt-F Hausurkunden bis 1799 Nr. 187.

¹⁸⁶ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 63 Anm. 55.

sicht „ein Erwerbsunternehmen der Fürsten in Reinkultur“ und letzten Endes – von den wenigen Hoheitsabgaben einmal abgesehen – hauptsächlich eine große Grundherrschaft war¹⁸⁷. Auf territorialer Ebene kam es nicht zu einer strikten Trennung zwischen Landes- und herrschaftlichem Privathaushalt, wofür eine größere bürokratische Staatsverwaltung die Voraussetzung gewesen wäre.

Der relative Reichtum der fürstlichen Linie ist auf den für sie günstigen Teilungsrezeß von 1611 sowie vor allem auf die erfolgreiche Politik im Dienste des Kaisers zu Zeiten Maximilian Karls zurückzuführen. Ein vergleichbarer Zugang zu größeren Geldquellen fehlte der Virneburger Linie. Mit Blick auf die durchaus hohe Verschuldung der Löwensteiner kann festgestellt werden, daß die minder-mächtigen Reichsstände den größeren Territorien damit kaum nachstanden, die meist ebenfalls notorisch überschuldet waren. Allerdings hatte sich im Falle der Löwensteiner die finanzielle Situation im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts immerhin so weit entspannt, daß eine kaiserliche Debitkommission nicht mehr drohte.

2.5. Politische Handlungsebenen

Rechtliche Heterogenität und geographische Streuung der Besitzungen bestimmten die Handlungsmöglichkeiten und -konzeptionen in der Politik der Löwenstein-Wertheimer. So verhinderte die große Entfernung einiger Herrschaften oftmals ein selbständiges politisches Agieren. In der Regel war aus Wertheim nur eine verspätete Reaktion möglich, um aufgetretenen Problemen oder Herausforderungen entgegenzutreten. Gestalterisches Handeln in größerem Maße konnte es allenfalls in der Grafschaft Wertheim geben. Die übrigen Besitzungen wurden von den jeweiligen Amtmännern in der Regel recht gut verwaltet. Zwar war die Regierung in Wertheim auch gerichtliche Appellationsinstanz etwa für die Herrschaft Scharfeneck, jedoch wurde sie von dieser Seite nur äußerst selten frequentiert¹⁸⁸.

Wichtig für das Adelsgeschlecht selbst war in erster Linie die Anerkennung seines rechtlichen und sozialen Status sowie die Gewährleistung sicherer Einkünfte aus den Renteien. Nur selten hielten sich regierende Fürsten und Grafen in Virneburg, in Scharfeneck, den niederländischen Herrschaften oder im nahe gelegenen Odenwald auf. Allenfalls während der obligatorischen Kavaliertour wurden diese entfernten Herrschaften von den Prinzen in Augenschein genommen. Die Grafschaft Wertheim war als Zentrum der Besitzungen nicht nur der bevorzugte Aufenthaltsort, sondern auch das wichtigste politische Handlungsfeld der Landesherren, wo sie durchaus eigene Akzente setzen konnten. In der ‚Außenpolitik‘ sind dagegen mehrere Ebenen zu unterscheiden. Direkter Kontakt bestand am ehesten zu den unmittelbaren Nachbarn in Franken, im Odenwald,

¹⁸⁷ SAUER, Finanzgeschäfte, S. 11.

¹⁸⁸ LAsP C47 Nr. 2c fol. 24f.

der Kurpfalz und auch mit Württemberg. Neben der lokalen Bezugsebene zu den Nachbarterritorien standen regional und überregional die Reichs- und Kreisinstitutionen. Von ebenfalls großer Bedeutung waren die Familien-, die Haus- und die Heiratspolitik, der neben der Statuswahrung eine entscheidende Funktion in der Klienteleinbindung des Adelshauses zukam.

Kondominatspolitik in der Grafschaft Wertheim

Konstitutiv für die Regierung der Grafschaft waren ihr rechtlicher Charakter als Kondominat einerseits, die angesprochenen Ausflüsse der Territorialverfassung in Franken allgemein andererseits. Beides bestimmte und begrenzte gleichermaßen die politischen Handlungsmöglichkeiten der Landesherren.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahrhunderten gab es zum Ende des Alten Reiches eine vorsichtige Annäherung zwischen den beiden Kondominatsherren¹⁸⁹. In einer Zeit, in der mindermächtige Reichsstände gegenüber mächtigen Nachbarn, aber auch gegenüber der eigenen Bevölkerung zunehmend in die Defensive gedrängt wurden, waren die Löwensteiner letztlich zu gemeinsamem Handeln gezwungen. Konfessionelle Vorbehalte oder persönliches Mißtrauen einander gegenüber hatten angesichts der sich häufenden innen-, aber auch reichspolitischen Probleme hintanzustehen, sie kamen aber immer wieder zum Ausbruch. Ausdruck dieser wechselhaften Politik waren zum einen der gemeinschaftliche Erlaß verschiedener Maßnahmen für eine vorsichtige Modernisierung von Verfassung, Wirtschaft oder Schulwesen in der Grafschaft Wertheim, zum anderen aber kleinliche Streitereien und groß aufgebauchte Konflikte, die im Falle des sogenannten Wertheimer Wallfahrtsstreits von 1781 sogar für reichsweites Aufsehen sorgten¹⁹⁰.

Zu den wichtigsten gemeinschaftlich durchgeführten Neuerungen gehörte die 1773 vorgenommene Strukturierung der Gerichtsverfassung in der Grafschaft, die auch auf die übrigen Besitzungen der beiden Linien ausgedehnt wurde. Den Anlaß dazu gaben die wiederholten Auseinandersetzungen der Kondominatsparteien um gerichtliche Rechte und Befugnisse, die meist vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurden, und die den laufenden Betrieb immer wieder behinderten¹⁹¹. Ein fester Instanzenweg, die Klärung der Kompetenzen der einzelnen Gerichte und der Erlaß einer detaillierten Gebührenordnung sollten nun den Advokaten und Richtern klare Vorgehensrichtlinien geben und die Rechtslage für die Untertanen nachvollziehbar machen¹⁹². Der Erlaß dieser Verordnung ist ein

¹⁸⁹ EHMER, Grafschaft, S. 221.

¹⁹⁰ Vgl. zum folgenden auch STOCKERT, Fürsten und Grafen.

¹⁹¹ GLA 71/1854, 1855.

¹⁹² StAWt-R A52 Nr. 921. Das hier vorhandene Exemplar stammt von der fürstlichen Seite, jedoch kann dem Vorwort entnommen werden, daß die Verordnung von beiden Linien erlassen wurde.

Zeugnis für die relativ geringen Gestaltungsmöglichkeiten der legislativen Gewalt, die sich unterschiedlichen Rechtsbräuchen und Rechtsauffassungen auch in der Grafschaft selbst gegenüber sah. Die Folge waren *verschiedene Ungleichheiten und Verzögerungen* in der Rechtsprechung, *unordentliches Schreibwerk der Advocaten und Anwälde, theils durch Mangel der nöthigen Kenntniß von dem bey unserer Regierung und andern Stellen herkommlichen Gerichtsbrauch* hervorgerufen¹⁹³. Der Justiz sollte daher eine gemeinsame Grundlage gegeben werden. Gleichwohl waren durch diese Regelungen nicht alle Ungereimtheiten beseitigt, wie mehrere bei den Reichsgerichten geführte Prozesse zeigten. Auch weiterhin versuchten die einzelnen Regierungen, Verfahren an sich zu ziehen, deren Durchführung eigentlich in die Kompetenz der Kondominatsregierung gefallen wären¹⁹⁴.

Weitere Verordnungen dienten der Disziplinierung der Beamten und herrschaftlichen Diener, denen bei Androhung ehrenrühriger Strafen (Karrenarbeit) verboten wurde, Geschenke anzunehmen oder Einfluß auf Versteigerungen und Verpachtungen zu nehmen¹⁹⁵. Vor allem den Amtmännern galten diese Maßnahmen. Sie fungierten zwar als Repräsentanten der Herrschaft vor Ort und nahmen dort die „Funktion eines Scharniers zwischen Obrigkeit und Untertanen“ ein¹⁹⁶, gleichwohl waren sie meist fest ins gesellschaftliche Gefüge der Bevölkerung integriert und hatten damit doppelte Loyalitätspflichten den Herrschern sowie dem eigenen sozialen Umfeld gegenüber. Häufig wurde die relative Autonomie der Amtmänner von den Zentralbehörden durch die beschriebene Dynastiebildung und durch die Tradition verstärkt, derzufolge das herrschaftliche Amt innerhalb der Familie weitervererbt wurde¹⁹⁷.

Ein weiteres bedeutsames Betätigungsfeld war das Schulwesen, wo die Löwensteiner einer sehr rückständigen Situation in den Volksschulen, insbesondere in den ländlichen Gemeinden, gegenüberstanden¹⁹⁸. Von beiden Regierungen wurde dieses Problem ernst genommen. 1783 einigten sie sich auf eine Schulordnung für die gesamte Grafschaft. Doch die Durchsetzung der beschlossenen allgemeinen Schulpflicht erwies sich wie schon in früheren Fällen als sehr schwierig. Die Bauern weigerten sich nur zu oft, ihre Kinder zur Schule zu schicken, da sie nicht auf sie als Helfer bei der Feldarbeit verzichten wollten. Dies besserte sich erst, als mit der Schulkommission Ende des 18. Jahrhunderts eine gemeinsame Schulbehörde ins Leben gerufen wurde. Diese setzte sich aus dem Superintendenten

¹⁹³ StAWt-A52 Nr. 921, Einleitung.

¹⁹⁴ Vgl. Prozesse in GLA 71/1857–1859.

¹⁹⁵ WA 4. Februar 1780.

¹⁹⁶ EIBACH, S. 24. Vgl. ÜBEL, S. 35, der die relative Autonomie der Amtmänner in der Herrschaft Scharfeneck unterstreicht.

¹⁹⁷ Vgl. HESS und STEIGELMANN über die Familie Schattenmann, die über mehrere Generationen die Amtmänner in der Herrschaft Scharfeneck stellten.

¹⁹⁸ Vgl. HEYD, S. 955–973, hier auch die Edition der verschiedenen Schulordnungen, S. 989–1031; vgl. EHMER, Grafschaft, S. 212 ff.

der Grafschaft, dem Wertheimer Stadtpfarrer sowie aus zwei Räten der beiden Linien zusammen. Unter ihrer Leitung wurden im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts verschiedene Schulordnungen für die einzelnen Schularten erlassen, die im wesentlichen vom Geist der Aufklärung beseelt waren, wie deren Zielsetzung, didaktischer Anspruch und Fächerkanon zeigen. Eine zentrale Rolle nahm dabei die Erziehung der Kinder zu „einem anständigen und gesitteten Betragen“ und die Belehrung über ihre Rechte und Pflichten als Bürger und Untertanen ein¹⁹⁹. Der regelmäßige Schulbesuch auf dem Lande wurde von nun an verstärkt kontrolliert und die Position des Lehrers gestärkt, womit man durchaus Erfolg hatte. Immerhin erwiesen sich diese Reformen als so praktikabel, daß sie auch noch Jahre nach der Mediatisierung beibehalten wurden. Eine Sonderrolle im Schulwesen der Grafschaft spielte das Wertheimer Gymnasium, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine neue Blütezeit erlebte²⁰⁰. Verantwortlich hierfür zeichnete der damalige Rektor und spätere Superintendent Neidhart, dem die Herrschaften bei der Umwandlung der Schule in eine aufklärerische Bildungsanstalt freie Hand ließen²⁰¹. Das Gymnasium war bald die wichtigste Erziehungs- und Ausbildungsanstalt nicht nur für Wertheimer Bürgersöhne, sondern auch für die späteren löwensteinischen Beamten – eine Tradition, die bis ins 19. Jahrhundert reichen sollte²⁰².

Die Anstrengungen der Landesherren, die einheimische Wirtschaft durch Manufakturasiedlungen zu fördern und zu modernisieren, wurden bereits angesprochen. Seit 1765 intensivierten die Regierungen ihre Bemühungen, *allerlei Fabrikanten zur Beförderung des hiesigen Commercii in die Stadt zu bringen*²⁰³. Mittels Privilegienvergaben suchten sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ansiedlung verschiedener frühindustrieller Unternehmen wie einer Kattundruckerei, einer Hammerschmiede, einer Weinsteinsiederei und -raffinerie sowie mehrerer Mühlen zu fördern und das örtliche Gewerbe wieder auf die Beine zu bringen. Auch anderweitige Verordnungen dienten der Unterstützung des geographisch benachteiligten Wirtschaftsstandorts Wertheim. So wurde 1779 der Import ausländischen Weins in den Sommermonaten verboten, damit der eigene verbraucht werden konnte – eine Regelung, die dem merkantilistischen Geist der Zeit huldigte und auf ähnliche protektionistische Maßnahmen anderer Regionen und Staaten reagierte²⁰⁴. Doch derartige Aktionen konnten die strukturellen

¹⁹⁹ Ebenda, S. 213.

²⁰⁰ Ebenda. Historiographischer Ausfluß dieser Blüte war die stolze Rede *Beytrag zur Schulgeschichte der Stadt Wertheim, besonders in ältern Zeiten* des Rektors Neidhart, die 1790 in Wertheim im Druck erschien. Vgl. NEIDHART, *Beytrag*.

²⁰¹ Zu Johann Friedrich Neidhart (1744–1825) vgl. die Kurzbiographie von LANGGUTH in NEIDHART, *Nachrichten*, S. I–XI.

²⁰² Dies zeigt die Analyse des Schüleralbums des Wertheimer Gymnasiums in StAWt-S VI/01 Nr. 1.

²⁰³ Zitat bei EHMER, *Wertheim und die Maingrenze*, S. 161.

²⁰⁴ WA 23. April 1779. Zur Behinderung des Weinhandels durch Schutzzölle im 18. Jahrhundert vgl. SCHÖPF, S. 190; NEIDHART, *Nachrichten*, S. 30 f.

Nachteile der Stadt nicht beseitigen, die im Schatten mächtigerer Konkurrenten stand und nach wie vor zu sehr auf Weinhandel und Fischereiwesen ausgerichtet war. Überdies stellten sich die Landesherrn bei ihrer Wirtschafts- und Verkehrsförderung nur zu oft selbst ein Bein. Beispielsweise wurde in den 1780er Jahren ein so sinnvolles Projekt wie die Erneuerung der Tauberbrücke auf dem Altar der Eifersüchtelei und des gegenseitigen Mißtrauens geopfert²⁰⁵.

Davon abgesehen agierten die beiden Linien in all diesen Belangen recht einvernehmlich miteinander. Dies lag sicherlich an einer etwas entspannteren Atmosphäre zwischen den beiden Häusern. Zunehmend setzte sich die Einsicht durch, in Grafschaftsbelangen gemeinsam handeln zu müssen, um das kleine Staatswesen regieren zu können. Entscheidend dürfte zusätzlich gewesen sein, daß sie mit der Zeit gelernt hatten, zwischen brisanten und weniger brisanten Themen zu unterscheiden. Fragen der Gerichtsordnung, der Polizei- oder Wirtschaftspolitik – die Schulpolitik mag hierbei eine Ausnahme bilden – konnte man meist kühlen Kopfes begegnen, da hier letztlich gemeinsame Interessen zugrunde lagen.

Weitaus schwieriger war es jedoch, in Fragen, welche die Hausverträge, den Prozeß um die Teilung der Grafschaft, vor allem aber konfessionelle Belange betrafen, eine einvernehmliche und gestalterische Politik zu betreiben. Hier gab es neben bescheidenen Ansätzen zur Zusammenarbeit nach wie vor entschiedene Differenzen. Eine Phase verstärkten Einvernehmens scheint es um 1750 gegeben zu haben. Darauf deutet unter anderem die Tatsache hin, daß man sich 1747 nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen vor den Reichsgerichten in einem Hausvertrag auf die Einführung des Seniorats einigen konnte²⁰⁶. Diese Entspannungsphase war jedoch nicht von langer Dauer. Bereits wenige Jahrzehnte später versuchte Graf Friedrich Karl den 1790 von der Rocheforter Linie aufgenommenen Großkredit durch eine Klage beim Reichshofrat zu hintertreiben, da er sich in seinem Anspruch auf den Fideikommiß des Gesamthauses verletzt sah²⁰⁷. Auch in anderen Situationen war es vor allem dieser Graf, der nichts unversucht ließ, dem fürstlichen Vetter Knüppel zwischen die Beine zu werfen.

Ein Grund für seine feindselige Haltung war möglicherweise eine im sogenannten Wertheimer Wallfahrtsstreit erlittene Demütigung durch katholische Volksmassen. Der Konflikt, der sich im Juni 1781 ereignete, war ein letztes Aufflammen des Konfessionsstreits zwischen den beiden Linien, der seit über 150 Jahren die Wertheimer Bevölkerung, den Fränkischen Kreis und die Reichsgerichte in Atem gehalten hatte²⁰⁸. Er gibt ein deutliches Bild von dem eisglatten Terrain, auf dem sich beide Parteien in Religionsfragen bewegten.

²⁰⁵ SPROTTE, S. 36 ff.

²⁰⁶ EHMER, Grafschaft, S. 200; vgl. MOSER, Teutsches Staats-Recht 22, S. 481 f.

²⁰⁷ StAWt-F-Rep. 131 Nr. 151.

²⁰⁸ Zum Wertheimer Wallfahrtsstreit vgl. EHMER, Grafschaft, S. 205 ff.; NEU, S. 96–100; EMLEIN, Bilder, S. 77–87; VEHSE, S. 331–335; MOSER, Neues teutsches Staatsrecht, Zusätze II/1, S. 508 f. Vgl. weiterhin die zahlreichen Rechtfertigungsschriften, die 1781 und 1782 von den beiden Kontrahenten im Druck veröffentlicht wurden. Von katholischer Seite:

Ausgangspunkt war die juristisch ungeklärte Lage der Katholiken in der Grafschaft seit der Einführung des Simultaneums im Jahre 1651²⁰⁹. Es handelte sich hierbei um einen recht kleinen Personenkreis, der sich aus fürstlichen Beamten und Dienern sowie den Kapuzinern zusammensetzte. Eine öffentliche Praktizierung des katholischen Kultus wurde angesichts dieser Umstände von seiten der Grafen und der protestantischen Bevölkerung als Ärgernis, wenn nicht gar als Provokation wahrgenommen, die man zu verhindern trachtete. Umgekehrt versuchte die Rocheforter Linie, mit Hilfe von Prozessionen und Leichenzügen die Toleranz- und letztlich die Machtgrenzen zwischen den beiden Seiten auszuloten. Dies dürfte auch der eigentliche Hintergrund des Wertheimer Wallfahrtsstreits gewesen sein, der mit einer Prozession begann.

Die traditionelle „Heilig Blut“-Wallfahrt ins kurmainzische Walldürn hatte sich in der Vergangenheit wiederholt als Ausgangspunkt konfessioneller Auseinandersetzungen erwiesen. Immer wieder versuchten die rückkehrenden Katholiken, in geschlossener Prozession demonstrativ in die Stadt Wertheim einzuziehen. Derartige Aktionen waren durchaus als Provokation der Protestanten gedacht, die sich davon nicht lange ärgern ließen und mehrmals die Wallfahrer auseinandertrieben²¹⁰. Auch im Jahr 1781 suchte die Pilgerschar, die durch Bauern der umliegenden katholischen Dörfer verstärkt worden war und schließlich aus mehreren hundert Menschen bestanden haben soll²¹¹, in die Stadt einzuziehen. Dies hatte die Virneburger Regierung erwartet. Die Grafen Friedrich Karl und Ludwig Friedrich machten sich daher mit einigen Männern auf, um den Zug an der Grenze zur Grafschaft abzufangen. Beim Aufeinandertreffen beider Seiten erhitzen sich die Gemüter, harte Worte wurden gewechselt, schließlich kam es zu einer wilden Prügelei, es gab „auf beiden Seiten blutige Köpfe, doch keine ernsthaften Verletzungen“²¹².

Fürstlich-Löwensteinische Beurkundete Nachricht für das Publikum von der wahren Beschaffenheit des Wertheimischen Simultanei [...] wie auch von dem am 17ten Junii dieses Jahres verübten Gräflich Löwensteinischen Landfriedensbruch und dabey angestifteten blutigen Aufruhr (1781) mit über 300 Seiten (!) in StAWt-A52 Nr. 877. Von dieser Schrift gab es noch mehrere Fortsetzungen, Teilauszüge sowie eine Fassung für den *gemeinen Mann*. StAWt-A52 Nr. 156, 661, 662. Gräflicherseits veröffentlichte man eine *Vollständige und beurkundete Geschichte der von einigen Fürstlich-Löwensteinischen Bediensteten und Angehörigen durch die anmasliche Wallfahrtsprocession am 17. Jun. 1781 zu Wertheim veranlaßten Thätlichkeiten [...]* (1781) in StAWt-A52 Nr. 236 sowie eine *Wahrhafte Darstellung der Religionsverfassung der Grafschaft und ihrer von der kath. Mitherrschaft allda fast anderthalb Jahrhunderten erleidenden Religions-Bebrückungen* (1782) in StAWt-A52 Nr. 153. Weitere Druckschriften in StAWt-A52 Nr. 12, 19, 414. Archivalische Überlieferung in StAWt-R Lit A Nr. 489a-i.

²⁰⁹ Vgl. oben S. 16.

²¹⁰ StAWt-A52 Nr. 236, S. 2 f.; NEU, S. 94 f.

²¹¹ StAWt-A52 Nr. 236, S. 8.

²¹² EHMER, Grafschaft, S. 206.

Die katholische Seite versuchte umgehend den Vorfall für ihre Zwecke zu nutzen. Während noch Graf Ludwig Friedrich für die erlittenen Prügel schriftlich Satisfaktion von einem fürstlichen Büchsenspanner einforderte, hatte Karl Thomas schon längst mehrere Schreiben an Würzburg, Bamberg und den Fränkischen Kreis abgeschickt und über das *jämmerliche Blutbad* berichtet, das die Grafen an den Katholiken angerichtet hätten²¹³. Demnach wären die *Herrn Grafen in Person, mit entblösten Säbeln, und alles Hofgesind der gesammten Grafen und ihren Wittwen, wohlbewaffnet, unter Begleitung einer grossen Menge mit Prügeln und Stangen versehener Bauren, und hernach mit Zuziehung etlicher 100 mit gleichen Rüstungen bewaffneter Bürger, [...] denen von Wallthürn zurückkehrenden Walleuten auf eine halbe Stunde entgegen geritten und gelauffen, und hätten [...] ein solches Blutbad, grösten Theils mit eigenen Gräflichen Händen, unter den unbewehrten, und nur mit Rosencränzen versehenen, einheimischen und benachbarten Chur-Maynzischen und Fürstlich-Würzburgischen Walleuten angerichtet, daß derer vier bis fünf auf den Tod, und sehr vile andere hart verwundet, darnider ligeten*²¹⁴. Freilich entsprach dies kaum der Wahrheit – einem Gutachten eines Wertheimer Chirurgen zufolge wurden acht Verwundete behandelt, die Stoß- und Stichverletzungen sowie blutige Nasen davongetragen hatten²¹⁵.

Angesichts dieses Hilferufs beschloß der Kreis am 21. Juni, umgehend Hilfe für die bedrängten Katholiken zu schicken. Statt des erwarteten Chaos fanden die beauftragten Würzburger Truppen – es waren über 600 Mann – jedoch Ruhe in Wertheim vor. Die Bürgerschaft hatte verständlicherweise keinen Versuch unternommen, sich der Besetzung zu widersetzen und beschränkte sich auf förmliche Proteste gegen Einquartierungen und die Inhaftierung ihres Stadtmanns Städel. Es verstrich nicht viel Zeit, bis der Kreis zur Überzeugung gelangte, daß eine längere Stationierung der Truppen in Wertheim nicht angemessen war²¹⁶. Am 27. Juni zogen die letzten Soldaten aus der Stadt ab.

Der Streit zwischen den löwensteinischen Linien fand seine Fortsetzung vor dem Reichskammergericht²¹⁷. Auch die eingesetzte Kommission, die Zeugenbefragungen vor Ort durchführte, konnte die Vorgänge nicht genau aufhellen. Mittels zahlreicher Druckschriften und Verlautbarungen versuchten fortan beide Parteien, sich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen und dem Gegner die Schuld zuzuweisen. Auch in verschiedenen Zeitungen wurde der Wallfahrtsstreit thematisiert²¹⁸. Hauptverantwortlich für die Eskalation des Wallfahrtsstreites war

²¹³ Schreiben vom 18. Juni 1789 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 489a.

²¹⁴ Fränkisches Kreisprotokoll vom 21. Juni 1781. Ebenda. Ediert bei MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht. Zusätze II/1, S. 294 ff.

²¹⁵ Gutachten vom 19. Juni 1781 in StAWt-R Lit A Nr. 489a.

²¹⁶ *Mandatum de indilate abducendo milite* des Reichskammergerichts vom 27. Juni 1781 in BHStA Reichskammergericht Nr. 8392/I.

²¹⁷ BHStA Reichskammergerichtsakten Nr. 8392/I–III.

²¹⁸ Vgl. die Artikel in: Journal. In Frankfurt am Mayn (20. und 21. Juli 1781); Reichspostzeitung (27. und 29. Juni 1781). Exemplare in StAWt-R Lit A Nr. 489c.

ihnen zufolge in erster Linie der fürstliche Regierungspräsident Hieronymus Heinrich von Hinckeldey. In zahlreichen Artikeln wurde er als Drahtzieher gebrandmarkt, und das wohl nicht zu Unrecht. Von Hinckeldey war es, der mit aufgebauten Berichten den Fürsten zu dem überzogenen Hilferuf an den Kreis veranlaßte. Der Wallfahrtsstreit entpuppt sich bei näherer Analyse als politisches Manöver der Rocheforter Regierung, die unter dem Mäntelchen konfessioneller Streitigkeiten ihre eigene Stellung in der Stadt stärken wollte. So hatte von Hinckeldey während der Besetzung Wertheims mehrmals versucht, die Bevölkerung zu einem einseitigen Huldigungseid zu zwingen, wogegen diese sich erfolgreich zur Wehr gesetzt hatte. Das Reichskammergericht jedenfalls entschied in einer Sentenz vom 17. Mai 1782 salomonisch, daß die Grafen die Rechte der Katholiken anerkennen, die Fürsten hingegen bei künftigen Prozessionen keine Neuerungen vornehmen und die Stadtbürger alle Schmähreden und -schriften gegen die Katholiken unterlassen sollten²¹⁹.

Der Wallfahrtsstreit war mehr als eine Episode. Er führte einerseits ein letztes Mal die hochgradige Brisanz des Faktors Religion im Wertheimer Kondominat vor Augen, andererseits entlarvte er beide Seiten, die ihn letztlich zu politischen Zwecken zu instrumentalisieren suchten. Die nicht geklärte Religionsfrage barg noch im aufgeklärten Zeitalter den Keim der alten konfessionellen Auseinandersetzungen in sich, mit der man die Bevölkerung mobilisieren konnte.

Dieser sicherlich herausragende Vorfall darf jedoch nicht die üblichen Kondominatsstreitigkeiten etwa um die Einsetzung von Rentei Beamten, um Regierungskompetenzen oder aber um die Teilung der Grafschaft vergessen machen. Auch die kleineren Konfliktherde führten nach wie vor ein zähes Eigenleben und beschäftigten ebenfalls die Reichsgerichte²²⁰.

Die noch Jahre später angespannte Situation zwischen den beiden Seiten hatte auch Fürst Dominik Konstantin vor Augen, als er wenige Tage nach seinem Regierungsantritt 1789 eine *Verordnung zur Vermeidung aller Irrungen zwischen den Mitherrschaften oder ihren Collegiis repraesentativis zu Wertheim und Breunberg* erließ und so seinen Willen zur Entspannung bekundete. *Die Ruhe der Regenten und die Glückseligkeit der Untertanen* seien durch die ständigen Streitereien empfindlich gestört worden. Verantwortlich für diese nicht hinzunehmende Situation seien vor allem die Räte und Geschäftsträger beider Seiten. Fortan sollten derartige Konflikte vermieden werden, so der fürstliche Befehl²²¹. Eine dauerhafte Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Linien bewirkte jedoch auch diese Verordnung nicht. Allerdings ist seit Beginn der 1790er Jahre eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Fürst Dominik Konstantin und Graf Johann Karl Ludwig festzustellen. So gab die Rocheforter Seite 1790 ein in Kassel ausgehandeltes Darlehen über 80.000 Reichstaler als Kredit an die gräfliche Seite

²¹⁹ Urteilsbuch in BAAF AR1-III/92.

²²⁰ Vgl. MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht, Zusätze 2/1, S. 504 ff.

²²¹ StAWt-R-Lit B Nr. 957, S. 3-5.

weiter und trug damit zur Konsolidierung der Finanzen Johann Karl Ludwigs bei²²². Auch bei einer Reform der Regierungs- und Hausverfassung waren beide bereit, neue Wege zu gehen, sie scheiterten jedoch am Veto des mißtrauischen Grafen Friedrich Karl. Eine zielgerichtete Kondominatspolitik zur Modernisierung der Grafschaft wurde auch weiterhin häufig durch die Antipathien und Vorurteile einzelner Regenten oder Räte behindert.

Ab und zu kam es bei der Regierung der Grafschaft zu Alleingängen einer Seite, die von der anderen Seite toleriert wurden. Es war hauptsächlich Dominik Konstantin, der sich hierbei im Reformeifer seiner frühen Jahre hervortat, wobei die konservativ-defensiven Züge seiner Maßnahmen nicht zu übersehen sind. Ein durchaus nennenswertes Beispiel ist eine Verordnung über die Freizügigkeit innerhalb seiner Territorien im Reich²²³. Fürstliche Untertanen waren fortan von der Nachsteuer (zehn Prozent des Vermögens) und der Manumissionsgebühr²²⁴ (fünf Prozent des Vermögens) befreit, wenn sie von einer in eine andere Besetzung des Hauses Rochefort wechselten. Die Maßnahmen der Rocheforter Regierung entsprachen durchaus dem Geist des aufgeklärten Zeitalters. Sie orientierten sich wohl am vielzitierten Vorbild Badens, das bereits 1783 die Leibeigenschaft beseitigt und die Freizügigkeit innerhalb der markgräflichen Lande verfügt hatte²²⁵. Allerdings schreckte Dominik Konstantin vor der gänzlichen Aufhebung des Rechtsinstituts zurück, das bis zuletzt ein prägendes Strukturmerkmal kleiner Herrschaften blieb, „denen es nicht gelungen war, bei der Entwicklung moderner Verfassungsstrukturen mitzuhalten“²²⁶. Den leibeigenen Untertanen wurde lediglich die Möglichkeit geboten, sich davon loszukaufen. Ähnlich wie in Baden handelte es sich auch hier letztlich um „mehr ideell als sachlich bedeutsame Maßnahmen“²²⁷, da die Leibeigenschaft zumindest in der Maingegend weitgehend nur noch dem Namen nach bestand bzw. die Nachsteuer wirtschaftlich keine Rolle mehr spielte²²⁸. Sie dienten daher wohl mehr der Zusammenfassung der Bewohner der löwenstein-rochefortischen Besitzungen von Scharfeneck über Wertheim bis Abstatt zu einer ‚Staatsbevölkerung‘ und der Erzeugung eines Gemeinschaftsbewußtseins bei den Untertanen, die bislang lediglich in der Dynastie eine

²²² Dieses Kapital hatte die Rocheforter Seite ursprünglich für Investitionen in Püttlingen vorgesehen. Es konnte jedoch angesichts *der in dem Königreich Frankreich vorwaltenden bekannten Troubles* nicht eingesetzt werden, weshalb man es an Johann Karl Ludwig weiter verlieh. Abschrift der Schuldurkunde vom 13. September 1790 in StAWt-R Lit D Nr. 274.

²²³ StAWt-A52 Nr. 314. StAWt-R Lit B Nr. 957, S. 38–40.

²²⁴ Im Dekret nur umschrieben. Zog ein Leibeigener jedoch in einen fürstlichen Ort, wo keine Leibeigenen angenommen wurden (z. B. in der Stadt Wertheim), so hatte er sich davon loszukaufen. Ebenda.

²²⁵ KOHLER, Bauernbefreiung, S. 22.

²²⁶ ANDERMANN, S. 300.

²²⁷ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 258.

²²⁸ 1779 verbuchte beispielsweise die Rocheforter Linie für ihre Besitzungen im Reich gerade einmal 420 Gulden an Einnahmen durch die Nachsteuer. StAWt-R Lit B Nr. 1208.

Verbindung hatten. Die Beibehaltung der Leibeigenschaft beschränkte jedoch weiterhin ihre Freizügigkeit, indem sie den Wegzug in fremde Territorien zumindest erschwerte und so einem Bevölkerungsabfluß entgegensteuerte.

Derartige Alleingänge waren ebenfalls eine Möglichkeit der Politikführung im Kondominatsgebiet. In der Rocheforter Verordnung wurde dabei sorgsamst zwischen Untertanen aus *einer uns privative zustehenden Herrschaft* und aus *einer gemeinschaftlichen Herrschaft* unterschieden. Die Nachsteuerbefreiung für die letzteren erstreckte sich daher auch nur auf den fürstlichen Anteil der Gebühr. Die Virneburger Seite nahm diesen Schritt zur Kenntnis, sie unterließ es jedoch, sich der vorsichtigen Reform anzuschließen.

Trotz aller inneren Zwistigkeiten legten sämtliche Löwensteiner Landesherren größten Wert auf ein angemessenes Auftreten gegenüber ihren Untertanen. Dem Zeitgeist gemäß war das herrschaftliche Gepräge ganz vom Bild eines aristokratischen Landespatriarchen beseelt, der sich vorausschauend und fürsorglich um das Wohl seiner Landeskinder kümmerte²²⁹. Dabei wurde der offenen Zurschaustellung eines Herrscher-Untertanen-Verhältnisses größten Wert beigemessen. Die berühmte Devise des Fürsten Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein fand auch bei den Löwensteinern ihre Anwendung: *Nichts sei gleichgültig, was dem Unterthan durch äußerliche Zeichen die Hoheit seines Herrn anschaulich machen könne*²³⁰. Entsprechende Ausdrucksmöglichkeiten gab es vor allem im religiösen Bereich. In Kirchengebet und Trauergeläut wurde den Untertanen ihre Beziehung zur Herrschaft deutlich vor Augen geführt.

Eine öffentliche Demonstration dieser Verbindung zwischen Herrschaft und Untertanen gab es auch bei runden Geburtstagen oder Regierungsjubiläen. Beim 50. Regierungsjubiläum des Virneburger Grafen Johann Ludwig Vollrath im Jahr 1780 beispielsweise fanden sich morgens um acht Uhr neben der herrschaftlichen Dienerschaft auch der Magistrat und die gesamte Bürgerschaft einschließlich der Jugend in der Stadtkirche ein²³¹. *Alsdann [wurde] das Te Deum laudamus angestimmt, unterdessen Seiner Erlaucht unter vorhergegangener Livré-Bedienten in die Kirche gefahren, nach Vollendung des Gesangs Music gemacht [...] und anschließend gemeinsam der Gottesdienst gefeiert.* Nach dessen Beendigung gratulierten Diener, Bürgermeister und Stadtverordnete unter Kanonendonner dem Jubilar. Am Nachmittag hielt die gesamte Bürgerschaft einen Fahnenumzug vor der gräflichen Hofhaltung ab. Zum Dank für diese Ovation ließ der gefeierte Landesherr einige Tage später Brot und Wein an seine Untertanen austeilen.

Die in diesem Beispiel dargestellte Beziehung zwischen Graf und Bevölkerung zeigt deutlich das für das Ancien Régime typische patriarchalische Gepräge: Die Bevölkerung nimmt unmittelbar Anteil am Jubiläum des Landesherrn, dankt

²²⁹ Zur Ideologie des Paternalismus vgl. MÜNCH.

²³⁰ LANG I, S. 226 f.

²³¹ Eine zeitgenössische Beschreibung des Festes wurde von LANGGUTH, Beschreibung, ediert.

Gott für die lange Regierung in einem Gottesdienst – der bezeichnenderweise unter dem Bibelwort *Wer bin ich Herr? Und was ist mein Haus, daß Du mich bis hierher gebracht hast?* steht –, veranstaltet einen Umzug und eine Gratulationscour und wird anschließend wie die Kinder vom liebenden Vater mit Brot und Wein belohnt. Zweifellos war viel Inszenierung, es gab jedoch in derart kleinen Territorien durchaus eine emotionale Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihren Landesherren, die bei derartigen Ereignissen zum Ausdruck kam und wohl auch verstärkt wurde.

Vor allem zwischen der Virneburger Linie und Wertheim herrschte ein recht enges Verhältnis. In großen Gesten wurde es wiederholt zum Ausdruck gebracht. So erging 1805 die Bitte des Erbgrafen Georg an die Stadt, die Patenschaft für seinen Erstgeborenen zu übernehmen²³². Mehr Distanz gab es hingegen zwischen den Rocheforter Fürsten und den Wertheimern, was wohl auch konfessionell bedingt war. Fürst Karl Thomas hatte 1781/82, als er nach dem Wallfahrtsstreit endgültig nach Kleinheubach umzog, diesen Abstand auch räumlich vertieft. Doch auch weiterhin nahm die Stadt Anteil an Ereignissen in der fürstlichen Familie, wie etwa der triumphale Einzug unterstrich, den sie 1789 dem neuen Fürstenpaar in Wertheim bereitete²³³. Ihre Hoffnung auf ein besseres Verhältnis zum Rocheforter Fürstenhaus brachte die Bevölkerung in mehreren panegyrischen Huldigungsgedichten zum Ausdruck, indem sie Dominik Konstantin mit den Versen *Sieh, bester Fürst! Auf Deiner Bürger Freuden. / Wie sonst, mit holdem Blick. / Wer freut sich nicht? – Du bringst ja goldne Zeiten / Zu Deinem Volk zurück ehrte*²³⁴. Dies war ein deutlicher Seitenhieb auf den eben verblichenen Fürsten Karl Thomas, mit dessen Wegzug aus Wertheim wohl auch die *goldne[n] Zeiten* die Stadt verlassen hatten.

In der Grafschaft Wertheim waren vor dem Ausbrechen der Französischen Revolution kaum Anzeichen für eine wachsende Unmutsstimmung unter der Bevölkerung gegenüber ihren Landesherren festzustellen. Sicherlich gab es immer wieder Konflikte, wie etwa der geschilderte Wallfahrtsstreit. Von einer grundsätzlichen Entfremdung konnte jedoch keine Rede sein.

Vor diesem Hintergrund kann man das Urteil Hartmut WEBERS über die Fürsten von Hohenlohe, das für das Regiment mindermächtiger Reichsstände Allgemeingültigkeit besitzen dürfte, auch auf die löwensteinischen Landesherren übertragen²³⁵: „Innerhalb der Grenzen und Möglichkeiten ihres überschaubaren patriarchalischen Regiments bemühten sich die Landesherren ehrlich, unter Wah-

²³² StAWt-S I Nr. B25. Regest 11. Dezember 1805.

²³³ Schilderung bei RÖDEL, Endzeit, S. 194 ff.

²³⁴ *Festgesang der Stadt Wertheim, als dieselbe das unschätzbare Glück hatte, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Constantin, des Heiligen Römischen Reichs Regierenden Fürsten zu Löwenstein-Wertheim etc. als Ihren Gnädigsten Fürsten und Herrn zum erstenmal in ihren Mauern zu verehren. Wertheim. Im August 1789.* StAWt-R Lit D Nr. 737. Zu panegyrischen Gedichten vgl. SCHILLING, bes. S. 325 ff.

²³⁵ WEBER, Hohenlohe, S. 39f. Vgl. RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 98.

rung der Tradition des Hauses, aber doch den aufklärerischen Strömungen der Zeit aufgeschlossen, um des ‚Landes Wohl‘ und der ‚Untertanen Glückseligkeit‘. Doch die finanzielle Enge verhinderte meist eine weitere Expansion oder Modernisierung der Herrschaften. Allerdings, „das Bewußtsein, [...] [ihr] kleines Territorium durch Jahrhunderte zu allseitiger Zufriedenheit regiert und zu einer wirtschaftlichen Blüte geführt“ zu haben, war auch bei den Standesherrn im 19. Jahrhundert ein festgefügtes Element ihrer Ideologie und Selbstwahrnehmung und somit ein maßgebliches Fundament in den Auseinandersetzungen mit den souveränen Staaten.

Verhältnis zu den Nachbarterritorien

Die zersplitterten Territorialverhältnisse in Franken bescherten den Löwensteinern Umgang, aber auch Konflikte mit zahlreichen Nachbarterritorien. Obwohl die Analyse dieser Auseinandersetzungen ein verzerrtes Bild vermittelt, da sie die Normalität, die weitgehend friedlich war, nur unzureichend widerspiegelt, gibt sie Aufschluß über die Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse auf regionaler Ebene ebenso wie über die Formen der Konfliktaustragung und -bewältigung innerhalb der Bahnen der Reichsverfassung. Im folgenden wird daher das Verhältnis der Löwenstein-Wertheimer zu ihren wichtigsten Nachbarterritorien dargestellt²³⁶.

Der bekannteste der zahlreichen Prozesse mit benachbarten Reichsständen war zweifellos der bereits angesprochene „Vierämterstreit“ mit Würzburg. Der Prozeß führte im 18. Jahrhundert lange ein Schattendasein, ehe er von seiten der Löwensteiner 1769 mit einer neuen Streitschrift wiederbelebt wurde²³⁷. Dies hatte zwar keinen Erfolg, die Löwensteiner hielten aber dennoch bis zum Ende des Reiches an ihren Ansprüchen fest. Von diesem Konflikt abgesehen, war das Verhältnis zu Würzburg im 18. Jahrhundert eher unproblematisch. Das Fürstbistum geriet im Lauf der Zeit viel zu sehr in die Defensive, als daß es sich auf neuerliche Konflikte mit dem kleinen Nachbarn einlassen konnte.

Ähnlich verhielt es sich mit verschiedenen Prozessen gegen Erbach und Castell über einzelne Gerechtsame. Auch sie rührten aus dem 16. Jahrhundert her und betrafen beispielsweise die Verwendung der Schatzung für den Kondominatsort Remlingen²³⁸. Erst als nach 1803 die große napoleonische Flurbereinigung begann

²³⁶ Keine Berücksichtigung finden die Reichsritter, die ebenfalls am Mainviereck vertreten waren und teilweise dem Löwenstein-Wertheimer Lehenhof angehörten. STÖRMER/VOCKE, S. 145–148; STÖRMER, S. 79–83.

²³⁷ *Revisions-Libell in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Würzburg* (1769). StAWt-R A52 Nr. 50. Verfasser dieser Klagschrift war der prominente Göttinger Rechtsgelehrte Johann Stephan Pütter. OECHELHAEUSER, S. 164. Vgl. die Bitte der Löwensteiner um kaiserliche Unterstützung in diesem Prozeß vom 29. April 1772 in HHStA Reichskanzlei Kl. Reichstände Nr. 333. Zum Vierämterstreit vgl. oben S. 13.

²³⁸ Vgl. Prozeßstabelle aus dem Jahre 1804 in StAWt-R Lit B Nr. 1014.

und das *territorium non clausum* Schritt für Schritt beseitigt wurde, gewannen sie kurzfristig wieder an Aktualität. Trotzdem kann von einem guten Verhältnis untereinander gesprochen werden. Insbesondere für die Virneburger Linie waren die Casteller und Erbacher Grafen politische Weggefährten und beliebte Jagdgenossen beim adeligen Freizeitvergnügen. Man war durch mehrere Heiraten miteinander verschwägert und bildete mehr oder weniger einen großen Familienverband. Nach 1803 rückten die Grafen angesichts der drohenden Mediatisierung noch enger zusammen. Ähnliches galt auch für die Rocheforter Linie, die jedoch aufgrund der Konfession und des erworbenen Fürstenstandes keine Konnubien mit Castell und Erbach einging. Allein schon wegen der Herrschaft Breuberg war sie aber zur Zusammenarbeit mit Erbach gezwungen. Zwar gab es Kondominatskonflikte, doch sie nahmen niemals die Schärfe wie in Wertheim an. Als Beispiel kann ein Streit in den 1790er Jahren angeführt werden, als Erbach einen gemeinschaftlichen Zentschultheissen eigenmächtig abgesetzt und einen neuen ernannt hatte²³⁹. Die Rocheforter Regierung weigerte sich, diesen Akt anzuerkennen und reichte beim Reichshofrat eine Klage *puncto turbationis in exercito condominii* ein. Die Folge war eine jahrelange Rechtsunsicherheit im entsprechenden Zentbezirk, die die Untertanen sehr hart traf²⁴⁰. Im Laufe der Zeit wurde rasch deutlich, wie offen die rechtliche Lage in der Herrschaft war. Keine Seite konnte in Urkunden oder Verträgen die genauen Kondominatsrechte nachweisen. Zur Beweisfindung mußte die Rocheforter Regierung schließlich auf Breuberger Untertanen als Rechtszeugen zurückgreifen, deren Aussagen jedoch vom Gericht als nicht stichhaltig zurückgewiesen wurden. Beide Seiten kamen angesichts der drohenden Verschleppung des Prozesses darüber ein, alles beim alten zu lassen und den entlassenen Zentschultheissen wieder einzusetzen. Dieser Streit zeigt deutlich die unklare Rechtslage im Kondominat Breuberg. Ähnlich verhielt es sich mit dem Verhältnis der Löwensteiner zu Castell wegen Remlingens oder mit den ehemaligen Vogteiklöstern der Grafschaft, auf die sie immer noch Ansprüche erhoben.

Konfliktreicher hingegen war das Verhältnis zum mächtigsten Nachbarn der Grafschaft Wertheim, dem Kurfürstentum Mainz. Die Etablierung des Miltenberger Stapelrechts im 16. Jahrhundert war ein schwerer Schlag für die Stadt Wertheim gewesen, der ihre handelspolitische Bedeutung eminent gemindert hatte. Unter diesen Vorzeichen kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen um Zoll-, Geleit- und Stapelrechte. Sicherlich dürfen die einzelnen Fälle nicht zu hoch angesetzt werden – auch mit Kurmainz war das Verhältnis über die Jahrhunderte hindurch nicht allzu problematisch –, doch kam es in diesem Fall noch im 18. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen, die in ihrer Brisanz nicht mit den Konflikten mit Würzburg oder Erbach zu vergleichen sind. Hervorzuheben ist

²³⁹ StAWt-R Lit B Nr. 753.

²⁴⁰ Schreiben der betroffenen Gemeinden an die Wertheimer Regierung vom 13. Januar 1793. Ebenda.

beispielsweise ein Vorfall anlässlich der Überführung der Reichsinsignien zur Kaiserwahl Leopolds II. von Nürnberg nach Frankfurt²⁴¹. Da der Main im Oktober 1790 Hochwasser führte, mußten die Reichsinsignien von Miltenberg aus linksmainisch über Kleinheubacher Gemarkung gebracht werden. Umstritten zwischen der Löwenstein-Rocheforter und der Mainzer Regierung war, wer nun das Geleitrecht in diesem Gebiet ausüben durfte. Es war eine Prestigefrage, die letztlich mit Gewalt entschieden wurde, nachdem die Verhandlungen darüber gescheitert waren. Die Löwensteiner stellten eine Mannschaft aus 24 Grenadieren und etwa 50 Bürgern an der Grenze zu Miltenberg auf, die den anrückenden Zug erwartete und die Reichsinsignien übernehmen sollte. Der Mainzer Geleitzug, der durch die Landwehr verstärkt worden war und aus über 1000 Mann bestanden haben soll, dachte jedoch nicht daran, den Kronschatz zu übergeben. Die Situation eskalierte, es kam zu einer Prügelei, bei der die Mainzer die Oberhand behielten. Triumphierend geleiteten sie die Reichsinsignien durch das Löwensteiner Gebiet und brachten ihr Siegesgefühl dadurch zum Ausdruck, indem sie auf dem Rückweg noch einige Fensterscheiben des Kleinheubacher Schlosses einwarfen und sich eine Schlägerei mit den löwensteinischen Grenadieren und dem Hofkanzler von Hinckeldey lieferten. Nach dem Vorfall gaben sich beide Parteien gegenseitig die Schuld an der Eskalation. Zwei Untersuchungskommissionen wurden daraufhin eingesetzt, wobei sie die jeweilige Version ihrer Partei bestätigten. So stand man zwei Jahre später anlässlich der neuerlichen Kaiserkrönung immer noch vor einer ungeklärten Situation. Das ausbleibende Hochwasser verhinderte glücklicherweise erneute Auseinandersetzungen, da der Zug ganz über Mainzer Gebiet geleitet werden konnte. Der Rechtsstreit wurde letztlich ungelöst mit dem Alten Reich begraben. Dieser Konflikt zeigte deutlich die wechselseitige Antipathien sowohl unter den betroffenen Beamten als auch unter der Bevölkerung beider Seiten, die sich in diesem Fall stark mit ihren Territorien identifizierten²⁴².

Konfliktreich war das Verhältnis zu Hessen-Darmstadt. Der Zankapfel hierbei war die Rocheforter Odenwaldherrschaft Habitzheim, die von Hessen-Darmstadt während des Dreißigjährigen Krieges besetzt und danach nur zum Teil zurückgegeben worden war. Über die Frage, wem letztlich die Zentgerichtsbarkeit in der Herrschaft zustand, entspann sich ebenfalls ein langwieriger Prozeß. Ende des 18. Jahrhunderts entschied der Reichshofrat die Frage zugunsten der Löwensteiner, wogegen Hessen-Darmstadt Protest beim Reichstag einlegte²⁴³. Für zusätzliche Mißstimmung zwischen beiden Seiten sorgten zudem die wiederholten

²⁴¹ StAWt-R Lit B Nr. 4589, 4590. Vgl. neuerdings STOCKERT, Schlacht, sowie eine anekdotische Schilderung der Vorfälle bei SPERL, S. 162–165.

²⁴² Vgl. weitere Konflikte, vor allem Grenzstreitigkeiten, in StAWü MRA Löwenstein K410/83; K407–408/36.

²⁴³ Vgl. die gedruckte Eingabe Hessen-Darmstadts beim Reichstag von 1787 mit einer historischen Beleuchtung des Konflikts in StAD E12 Konv. 229 Fasz. 3.

Einfall hessischer Truppen in Habitzheim, das so seine Ansprüche vor Ort dokumentieren wollte. Erst 1805 konnte man sich auf einen Schlichtungsvertrag einigen, in welchem die jeweiligen Rechte und Interessen klar abgesteckt wurden²⁴⁴.

Schließlich ist noch das Verhältnis zu Württemberg zu erwähnen. Württemberg ließ keine Gelegenheit verstreichen, die Löwensteiner an die württembergische Landeshoheit über die gleichnamige Grafschaft zu erinnern. So protestierte die herzogliche Regierung nach der Standeserhöhung der Rocheforter Linie 1712 gegen die Führung des Titels *Fürst zu Löwenstein*, sie blieb damit aber erfolglos²⁴⁵. Auch vor Ort kam es immer wieder zu Konflikten zwischen den württembergischen und den löwensteinischen Behörden. Als Basis des gegenseitigen Verhältnisses wurde schließlich 1741 ein Rezeß vereinbart, der den Grafen und Fürsten unter der Oberhoheit der württembergischen Stellen durchaus weitreichende Kompetenzen in Kirchen-, Schul- und Gerichtsangelegenheiten einräumte²⁴⁶. Trotzdem blieb das Verhältnis zwischen beiden Seiten nicht ungetrübt²⁴⁷. So untersagten die württembergischen Stellen 1789 anlässlich des Todes von Fürst Karl Thomas das Trauergeläut in Abstatt, solange nicht *Württemberg hierum geziemend requirirt werde*²⁴⁸. Die löwensteinischen Regierungen waren letztlich gezwungen, derartigen schikanösen Aufforderungen nachzukommen. Sie bemühten sich jedoch, den Lehnsherrn auf Distanz zu halten. Die Grafschaft Löwenstein wurde dadurch zu einer eher unbedeutenden Außenbesitzung.

Das Verhältnis der Löwenstein-Wertheimer zu den unmittelbaren Nachbarterritorien im 18. Jahrhundert war, von kleineren Spannungen abgesehen, letztlich weitgehend unproblematisch. Sicherlich kam der Tatsache Bedeutung zu, daß ihre Herrschaften nicht in direkter Nähe eines expandierenden weltlichen Reichstands wie Bayern und Württemberg lagen. Auf diese Weise beschränkten sich Nachbarschaftskonflikte in der Regel auf kleinere Prozesse, die nicht überbewertet werden dürfen. Württemberg und Hessen-Darmstadt, von denen durchaus eine Bedrohung ausgehen konnte, waren glücklicherweise weit von den Kernterritorien der Löwensteiner entfernt. Konflikte mit ihnen entbrannten ausschließlich um Außenbesitzungen²⁴⁹.

²⁴⁴ StAWt-R US 1805 Februar 5.

²⁴⁵ MOSER, Teutsches Staats-Recht 4, S. 157 ff.

²⁴⁶ Abschrift in StAWt-F Rep. 140 Nr. I/4.

²⁴⁷ Beispielsweise stritten sich 1772 das württembergische Oberamt Beilstein und der löwensteinische Amtmann in Abstatt um die Jurisdiktion über öffentliche Chausseen, nachdem es auf der Straße nach Abstatt zu einer Schlägerei gekommen war. HStAS A220 Bü. 1074.

²⁴⁸ Bericht des Amtmanns Treffz aus Abstatt vom 8. Juli 1789. StAWt-R Lit A Nr. 699.

²⁴⁹ Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis zur Kurpfalz bezüglich der Herrschaft Scharfeneck. Auch hier kam es immer wieder zu kleineren Auseinandersetzungen, beispielsweise um die Gerichtsbarkeit in den Haingeraiden. LAsp A2 Nr. 696/3 und 696/4.

Verhältnis zu den Reichsinstitutionen

Die aus der Reichsreform des Spätmittelalters erwachsenen Reichskreise waren eine bedeutende politische Bezugsebene für die mindermächtigen Reichsstände²⁵⁰. Vor allem in Franken und Schwaben übernahmen die Kreise wichtige Aufgaben im Bereich des Münzwesens, der Polizei-, der Handels- und Gewerbeordnung sowie die Sicherung des Landfriedens. Damit wurden sie zu einem wichtigen regionalen Integrationsfaktor für die territorial zersplitterten Regionen²⁵¹.

Als Inhaber der Grafschaft Wertheim hatten die beiden Löwenstein-Wertheimer Linien einen gemeinsamen Sitz auf der Grafen- und Herrenbank des fränkischen Reichskreises. Der Rocheforter Graf Maximilian Karl erreichte 1706 die Teilung der Stimme, 1713 rückte seine Linie auf die Fürstenbank auf²⁵². Verbunden mit dieser Standeserhöhung war die Übernahme eines extraordinären Matrikelzuschlags von 16 Gulden, *bis sie [die Rocheforter Linie] sich mit unmittelbaren Reichsgütern versehen habe, auf welche der Kreis das Übliche und ein fürstenmäßiger Anschlag gegründet werden könne*²⁵³. Die Virneburger Vettern mußten indessen auf der Grafenbank verharren. Gleichwohl hatte die gefürstete Rocheforter Linie lange um ihre Anerkennung durch die Mitkreisstände zu kämpfen. Noch im Jahr 1782 lehnten zahlreiche altfürstliche Gesandte eine Gleichstellung im Zeremoniell mit dem Vertreter des neufürstlichen Hauses als unstandesgemäß ab²⁵⁴. Der Protektion durch Bamberg war es letztlich zu verdanken, daß der Rocheforter Gesandte zu den Kreisverhandlungen zugelassen wurde. Der Sitz auf der Fürstenbank brachte jedoch keine Änderung im Rechtsstatus mit sich, da sämtliche Stimmen der Kreisstände gleichwertige Virilstimmen waren²⁵⁵. Zweifellos hatten die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim wie auch die übrigen kleineren Stände des Kreises keine große Bedeutung für die Politik des Kreises. Denn trotz der Virilstimmen konnten Maßnahmen gegen den Willen der größeren Stände wie Würzburg, Bamberg, Brandenburg-Ansbach oder Nürnberg, die den Löwenanteil der Matrikularbeiträge bestritten, nicht durchgesetzt werden. Meist übertrugen die kleinen Stände ihre Stimmen deren Vertretern und suchten so in deren Fahrwasser mitzuschwimmen. Beispielsweise

²⁵⁰ Zu den Reichskreisen vgl. DOTZAUER; VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 70–76; MAGEN, S. 131–144; NEUHAUS, Reich, S. 43–48, 91–95 mit weiterführender Literatur. Das Verhältnis eines mindermächtigen Reichsstandes zu den Reichsinstitutionen hat ARNDT, Grafschaft Lippe, beschrieben.

²⁵¹ PRESS, Franken, S. 339; zum fränkischen Reichskreis vgl. SICKEN; DOTZAUER, S. 81–141. Zum Schwäbischen Kreis vgl. ebenda, S. 142–179; WUNDER. Vgl. überdies die entsprechenden Beiträge bei HARTMANN, Regionen.

²⁵² HOFMANN, Unterfranken, S. 26 Anm. 16. Die Angabe bei MOSER, demzufolge die Löwensteiner auch im 18. Jahrhundert gemeinsam eine Stimme hatten, trifft nicht zu. MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht III/2, S. 854.

²⁵³ BÜSCHING, S. 1014 ff. Vgl. MOSER, Teutsches Staats-Recht 30, S. 467.

²⁵⁴ SICKEN, S. 212.

²⁵⁵ Vgl. BÖHME, Liechtenstein, S. 308.

übertrug die Rocheforter Linie ihre Stimme lange Zeit an den Gesandten des Hochstifts Bamberg²⁵⁶. Erst als sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts das Mehrheitsprinzip im Kreistag durchsetzte, entschlossen sich die mindermächtigen Reichsstände zur Entsendung gemeinsamer Gesandter zum Kreis. Ungeachtet der geringen Untertanenzahl und Einkünfte ihrer Herrschaften geboten ihre Vertreter bald über mehr als ein Drittel der Stimmen im Kreistag und wurden damit zu einer politisch wichtigen Kraft²⁵⁷. Besondere Bedeutung erlangte der löwensteinische Generalfinanzdirektor Friedrich Adolph von Zwanziger, der als Kreisdeputierter über sieben der 27 Stimmen am Kreistag gebot und gleichzeitig als Experte in Finanzfragen großen Einfluß hatte²⁵⁸. Diese Anhäufung brachte ihm gar den Vorwurf ein, *Dictator im Kreise* zu sein²⁵⁹. Seine Mitgliedschaft in der Ansbacher Freimaurerloge „Alexander zu den 3 Sternen“ bescherte ihm zudem ein gutes Verhältnis zu von Soden und zu Oberkamp, dem preußischen bzw. bambergischen Gesandten, mit denen er längere Zeit das informelle „engere Direktorium des Kreises“ bildete²⁶⁰. Von Zwanziger wurde bald zum hartnäckigsten Gegner Hardenbergs, dessen Revindikationspolitik in Franken auf Kosten der Reichsritter er entschieden bekämpfte. Über den Fränkischen Kreis hinaus bekannt wurde von Zwanziger als Unterhändler mit dem französischen Kriegsgegner während der Revolutionskriege.

Das Geschehen im Kreistag war für die Territorien der Löwensteiner durchaus von Belang. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die überterritoriale Zusammenarbeit erweitert, als die Stände dem Kreis „wesentliche Gebiete der umfassenden Polizeibefugnisse überließ[en]“²⁶¹. Das Resultat waren beachtenswerte Erfolge im Straßenbau, in der Bekämpfung des Lotteriede- oder des Vagantenwesens. Der Kreis trat außerdem mit handels- und zollpolitischen Maßnahmen in Aktion, um so die Folgen von Mißernten zu lindern, die immer wieder auftraten und 1770 auch die Grafschaft Wertheim trafen²⁶². Volker PRESS' Urteil, demzufolge „die Integrationskraft des Fränkischen Kreises als einer übergeordneten Instanz und als einer Schiedsinstanz“ für Franken „von größter Bedeutung“ war, ist auch aus Sicht der Löwenstein-Wertheimer zuzustimmen²⁶³. Es

²⁵⁶ SICKEN, S. 165.

²⁵⁷ Ebenda, S. 128. Graf Schlick, der österreichische Gesandte am Kreis, berichtete nach Wien: *Herr Rhodius mit 5 Stimmen und Geheimer Rat Zwanziger mit 7 vertreten kleine Stände, nämlich Grafen und neufürstliche Häuser. Diesen ist alles daran gelegen, ihre Kategorie im Kreis zu erhalten und mächtigen Missetänden ... in keinem Betracht nachzugeben oder sich unterjochen zu lassen; die Städte treten ihnen bei, mithin haben sie majora.* Zitat bei RIEDENAUER, Gesandter, S. 327 f.

²⁵⁸ Vgl. RIEDENAUER, Revolution; DERS., Gesandter.

²⁵⁹ So das Urteil Graf Schlicks. RIEDENAUER, Gesandter, S. 324.

²⁶⁰ NEUGEBAUER-WÖLK, S. 308, 314 f.

²⁶¹ SICKEN, S. 85.

²⁶² Ebenda, S. 87–90; vgl. MAGEN, S. 33 f., 46 ff., 74 ff. 119 ff., 126 ff.

²⁶³ PRESS, Franken, S. 339.

war in der Tat der Kreis, den die Fürsten oder Grafen als schiedsrichterliche Instanz in ihren Kondominats- und Konfessionsstreitigkeiten anriefen, den sie im Falle des Wallfahrtsstreits gar um militärische Hilfe ersuchten. Kommissionen des Kreises suchten im Wertheimer Teilungsstreit zu vermitteln oder bei Konflikten zwischen den Virneburger Grafen, drohenden *Mord und Todtschlag* zu verhindern²⁶⁴. Auch von seiten der Untertanen wurde der Kreis als Schutzmacht gesehen, wie etwa die wiederholten Hilferufe der Bevölkerung der Herrschaft Rosenberg zeigten, die sich in ihren Religionsrechten beschnitten sah²⁶⁵. Der militärische Schutz, den der Kreis gegen äußere Mächte bot, war hingegen ungenügend, was sich in den Kriegen des 18. Jahrhunderts wiederholt zeigte. Nichtsdestoweniger war die Kreisstandschaft für die Fürsten eine Frage des Prestiges, es war ihnen dadurch möglich, an der ‚Regierung‘ in Franken teilzuhaben²⁶⁶.

Durch den Besitz der Grafschaft Virneburg war die gräfliche Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim zudem Mitglied im niederrheinisch-westfälischen Reichskreis²⁶⁷. Im Gegensatz zu Franken kam es in dieser Region jedoch nicht zu einer festeren Korporationsbildung. Das Eigenleben des Kreises war angesichts der mangelnden Geschlossenheit seiner Mitglieder weitgehend erlahmt. Territoriale Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern sowie eigenmächtiges Handeln einzelner Stände bewirkten den Zerfall der Kreisgemeinschaft im 18. Jahrhundert.

Analog zu ihrer Mitgliedschaft in den Reichskreisen gehörten die Löwenstein-Wertheimer auch den entsprechenden Reichsgrafenkollegien an²⁶⁸. Diese Grafenvereine konnten im Laufe des 17. Jahrhunderts Kuriatstimmen am Reichstag gewinnen, deren Wahrnehmung die wichtigste Bestimmung ihres Kollegiums war. Die Stimmen wurden einem Gesandten übertragen, der die schwierige Aufgabe hatte, die Rolle „eine[r] Art kollektiven Außenministers für die Mitstände seines Kollegiums“ wahrzunehmen²⁶⁹. Angesichts der verschiedenen Interessen seiner Auftraggeber erwies sich dies nur als bedingt möglich. Die Gesandten handelten letztlich im Interesse einer bestimmten Gruppe innerhalb des Gremiums, was im Falle des niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegiums sogar zu dessen Spaltung führte. Das Mitspracherecht einzelner mindermächtiger Reichsstände in Reichstagsangelegenheiten war daher begrenzt. Im Falle der Löwenstein-Wert-

²⁶⁴ MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht 12/1, S. 634.

²⁶⁵ SICKEN, S. 41.

²⁶⁶ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß die Löwensteiner Fürsten nicht nur dem Fränkischen Reichskreis, sondern auch dem Fränkischen Ritterkreis angehörten. Für die in den 1730er Jahren gekaufte Herrschaft Rosenberg zahlten sie Schatzungssteuer an den Ritterkanton Odenwald, obwohl die Fürsten als Reichsstand nicht der Ritterschaft inkorporiert waren. Vgl. VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 39f.

²⁶⁷ Zum niederrheinisch-westfälischen Reichskreis vgl. DOTZAUER, S. 297–333; NEUHAUS, Reichskreis.

²⁶⁸ Vgl. ARNDT, Reichsgrafenkollegium, für die niederrheinisch-westfälischen und BÖHME, Reichsgrafenkollegium, für die fränkischen Reichsgrafen.

²⁶⁹ ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 169.

heimer beschränkte es sich auf die Mitwirkung an der Korrespondenz des Kollegiums und auf die Absprache der Instruktionen für den Gesandten in Regensburg. Die Virneburger Linie verfügte dabei über eine eigene Kuriatstimme für die Grafschaft Virneburg bei den westfälischen Grafen, während die Stimme für die Grafschaft Wertheim bei den fränkischen Grafen ungeteilt von beiden Löwensteiner Linien wahrgenommen wurde²⁷⁰. Deputierter sowohl der fränkischen als auch der westfälischen und wetterauischen Grafen war zwischen 1779 und 1796 der Neuwiedsche Kanzleidirektor Christian Hiskias Heinrich von Fischer, der als reichstreu einzustufen ist²⁷¹.

Bereits wenige Jahre nach seiner Fürstenerhebung bemühte sich Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim-Rochefort um den Eintritt in den Reichsfürstenrat und damit um die Erlangung einer Virilstimme im Reichstag. Sein Ansinnen entsprang dem Gedanken, die Standeserhöhung mit einem entsprechenden Aufstieg im Verfassungsgefüge des Reiches zu verbinden. Die Aufnahme in den Reichsfürstenrat war gleichbedeutend mit der Anerkennung des neuen Rangs und des neuen Prestiges durch die reichsfürstlichen Mitstände. Trotz der Unterstützung von Kaiser und Kreis²⁷² stieß sein Unterfangen auf den entschiedenen Widerstand der etablierten Reichsfürsten, die eine neuerliche Auffüllung ihres exklusiven Gremiums mit kaiserlichen Parteigängern nicht dulden wollten²⁷³. Ähnlich erging es anderen neuen Fürsten, denen ebenfalls der Zutritt verwehrt wurde²⁷⁴. Jahrzehnte später unternahm Fürst Karl Thomas einen neuen Anlauf, als sich 1753 mit der Einführung des Prinzipalkommissars Fürst von Thurn und Taxis sowie des Fürsten von Waldeck in den Reichsfürstenrat die Tür einen Spalt öffnete²⁷⁵. In einem Schreiben an den Kaiser vom 20. Oktober 1753 wies der

²⁷⁰ Die Virneburger Linie hatte außerdem einen achteil Anteil an der Kuriatstimme für die ehemalige Grafschaft Limpurg bei den fränkischen Grafen. WALLNER, S. 693 f.

²⁷¹ HÄRTER, S. 663 Anm. 3. Vgl. ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 172 f.

²⁷² MOSER, Teutsches Staats-Recht 35, S. 290 ff.

²⁷³ So schrieb Herzog Wilhelm von Sachsen am 26. September 1716 an Maximilian Karl, sein Gesuch könne nicht angenommen werden, da es eine ganze Reihe anderer Prätendenten zu ähnlichen Gesuchen verleiten würde, wobei *es zu nicht geringer behinderung der Reichs-tags affairen, mithin dem gantzen Reich, und geliebten Vatterland zu gar empfindlichen Nachtheil ausschlagen dürfte*. StAWt-R Lit St Nr. 21. Vgl. ein ähnliches Schreiben des Markgrafen Karl III. Wilhelm von Baden-Durlach vom 27. August 1716 (Abschrift) in GLA 50/1434.

²⁷⁴ Durch den erschwerten Zugang zum Reichsfürstenrat konnten die altfürstlichen Häuser weitgehend erfolgreich ihre ständische und verfassungsrechtliche Exklusivität verteidigen. Von den ca. 160 zwischen 1582 und 1806 gefürsteten Geschlechtern gelang es in den Jahren zwischen 1653 und 1754 nur 19 Fürsten, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Diese Diskrepanz führte zu einer „Zerfaserung“ des Reichsfürstenstandes, zu einer „Differenzierung zwischen umfassender politischer und reichsverfassungsrechtlicher Rollenzuweisung auf der einen und bloßer Dignität auf der anderen Seite“. SCHLIP, S. 252; vgl. KLEIN, Erhebungen, S. 191.

²⁷⁵ AEGIDI, S. 91–100; vgl. VON ARETIN, Reich III, S. 57 ff.

Löwensteiner darauf hin, daß bereits Maximilian Karl Sitz und Stimmrecht von Kaiser Karl VI. zugesichert worden sei. Es sei nun an der Zeit, das Versprechen einzulösen, da man bereits im Kreis auf der Fürstenbank sitze und zur Übernahme eines fürstenmäßigen Matrikelzuschlags bereit sei. Angesichts der Aufnahme von Thurn und Taxis bedeute eine Nichtbeachtung der Löwensteiner eine empfindliche Kränkung²⁷⁶. Dies sei um so mehr der Fall, da bereits Maximilian Karl Prinzipalkommissar gewesen sei und somit *in gleichen Personal-Umständen, wie jetzo der Herr Fürst von Taxis gestanden* habe. Außerdem – der Seitenhieb auf Thurn und Taxis ist unverkennbar – verfüge man über reichsunmittelbare Fürstengüter²⁷⁷. In Wertheim scheint man sich tatsächlich Chancen ausgerechnet zu haben, wohl auch deswegen, da verschiedene altfürstliche Reichsstände bereit waren, das Gesuch zu unterstützen. Deren angebliche Hilfe entsprang jedoch ausschließlich taktischen Motiven. Vor allem Hessen-Kassel und Bamberg ermunterten Löwenstein zu Eintrittsgesuchen, um so den Durchbruch für Thurn und Taxis zu verzögern und vielleicht zu verhindern. *Dermalen komme es nur darauf an, daß die Ansage und Proposition zur Taxischen Introduction verhindert und dadurch Zeit gewonnen werde*, schrieb der löwensteinische Abgesandte von Hinckeldey desillusioniert nach Wertheim²⁷⁸. Doch der Druck, den die kaiserliche Partei daraufhin erzeugte, war zu stark. Wie sich von Hinckeldey Jahrzehnte später erinnerte, wurde er zum Reichsvizekanzler Colloredo-Waldsee einbestellt. Dieser drohte, die kaiserliche Unterstützung im damals noch laufenden Reichshofratsprozeß gegen die Stolberger fallen zu lassen, sollte sich Löwenstein weiterhin um eine Virilstimme bewerben und die Einführung von Thurn und Taxis blockieren. *Die Wahl war nicht schwer, und die ganze Introductions-Sache ist bey Seite gelegt worden, um nicht Rochefort und Breuberg zu verlieren*, so rückblickend von Hinckeldey im Jahre 1804²⁷⁹. Auch bei späteren Versuchen, als sich die Löwensteiner beispielsweise 1760 an das Introduktionsgesuch der Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg anschlossen, scheiterten sie²⁸⁰.

Trotz der erreichten Standeserhebung durch den Kaiser blieben die Rocheforter Fürsten verfassungsrechtlich auf der Stufe von Reichsgrafen stehen – der neue Titel war letztlich nur eine ‚äußerliche‘ Würde. Erst im Zuge der Neugestaltung des Reichsfürstenrats durch die Regensburger Reichsdeputation im Jahre 1802/3 sollte es ihnen gelingen, einen Sitz im Reichsfürstenrat zu erlangen und in das exklusive Gremium aufzusteigen.

²⁷⁶ StAWt-R Lit A Nr. 200.

²⁷⁷ Schreiben vom 17. Dezember 1753 an die Kurfürsten. Ebenda.

²⁷⁸ Bericht vom 9. Januar 1754. Ebenda.

²⁷⁹ StAWt-R Lit D Nr. 124.

²⁸⁰ Schreiben an den Reichsvizekanzler vom 26. März 1760 in HHStA Reichskanzlei Kl. Reichsstände Nr. 333.

Familien-, Heirats- und Klientelpolitik

Die Haus- und Familienpolitik nimmt bei adeligen Geschlechtern eine besondere Rolle ein. Die jahrhundertealte Tradition sowohl des einzelnen Hauses als Herrschaftsträger als auch das Bewußtsein, einem supranationalen Herrschaftsstand anzugehören, waren die Eckpfeiler für Selbstbild, Legitimation und Rollenverständnis des Adels²⁸¹. Dem ‚Haus‘ als „Instrument adliger Herrschaft“, das über Grund, Boden und Hoheitsrechte verfügen konnte, kam daher eine zentrale Bedeutung zu²⁸². Vor diesem Hintergrund war die Formel „Erhaltung adligen Stammes und Namens“ mehr als eine Floskel in Urkunden, sie unterstreicht vielmehr das adelige Bemühen um Sicherung des Familienbestandes, letztlich um Fortsetzung der Tradition²⁸³. Auch aus diesem Grund waren Hausgesetze ein elementarer Bestandteil adeliger Familienpolitik, mit denen vorrangig das Erbrecht, die Güterverteilung, das Konnubium, aber auch Belange der Regierung geregelt wurden. Aufgrund der Herrschaftsrechte des Hauses waren sie von öffentlich-rechtlichem Interesse, weshalb sie auch von der Reichspublizistik diskutiert wurden²⁸⁴.

Die Tatsache, daß die Grafschaft Wertheim im 18. Jahrhundert von zwei verschiedenen Linien regiert wurde, wovon sich eine wiederum in bis zu fünf Seitenzweige spaltete, war ein Ausfluß der Hausgesetze der Löwenstein-Wertheimer²⁸⁵. Denn bis in diese Zeit blieb das *statutum gentilicium* von 1596 in Kraft, das allen männlichen Nachkommen gleiches Erbrecht zusicherte²⁸⁶. Auch innerhalb der Linien wurde dieses Prinzip angewandt, wie die Aufteilung der Virneburger Seite in zahlreiche *Speziallinien* zeigte. Obwohl bereits im 17. Jahrhundert andere Grafenhäusern das Prinzip der ungeteilten Vererbung durchgesetzt hatten²⁸⁷, faßten die Löwenstein-Wertheimer derartige Maßnahmen erst im 18. Jahrhundert ins Auge.

Fürst Maximilian Karl dekretierte in seinem Testament vom 11. Juli 1716 die Einführung der Primogeniturerbfolge bei gleichzeitiger Einräumung einer territorialen Sekundogenitur für die nachgeborenen Söhne. Diese „den Bestand des Fürstentums gefährdende Regelung“ beseitigte sein Enkel Karl Thomas, als er nach langwierigen Auseinandersetzungen vor den Reichsgerichten seine Brüder mit einer erhöhten Apanage zufriedenstellen konnte²⁸⁸. Kern des schließlich 1766

²⁸¹ Vgl. DILCHER, S. 76 f.

²⁸² OEXLE, S. 31, 34. Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 254 ff.

²⁸³ REIF, Westfälischer Adel, S. 78 f.

²⁸⁴ Vgl. MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht 12/1 und 12/2.

²⁸⁵ Zur Hauspolitik und den Familienstatuten der Löwenstein-Wertheimer vgl. BARFUSS, S. 94–188; SCHAAB, S. 14–20; RÖDEL, Endzeit, S. 168–171.

²⁸⁶ Vgl. oben S. 14.

²⁸⁷ ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 235; REIF, Westfälischer Adel, S. 80 f.

²⁸⁸ RÖDEL, Endzeit, S. 169. Zu den Auseinandersetzungen, in denen sich Karl Thomas gegen den Vorwurf des Testaments- und Wortbruchs wehren mußte, vgl. MOSER, Teutsches Staats-Recht 24, S. 76, 236; DERS., Neues Teutsches Staatsrecht 12/1, S. 237, 439, 890; 12/2, S. 1208. Vgl. die gedruckten Streitschriften in StAWt-A52 Nr. 68, 111, 424, 682.

geschlossenen Vertrags über die Fideikommiß- und Primogeniturordnung waren die Apanagierung sowie die Modalitäten angesichts des sich abzeichnenden Übergangs der Regentschaft auf den Neffen des Fürsten Karl Thomas. Mit der 1769 erlangten kaiserlichen Bestätigung des Rocheforter Primogeniturgesetzes fanden die Auseinandersetzungen um die Familienstatuten des fürstlichen Hauses schließlich ein Ende. Darüber hinaus bestimmte der Fürst 1768 für den Fall, daß sein Haus aussterben oder keine standesgemäßen männlichen Nachfolger vorhanden sein sollten, daß die böhmischen Besitzungen an die Nachkommen seiner Verwandten Fürst Georg Adam von Starhemberg und Gräfin Maria Leopoldina von Sternberg fallen sollten²⁸⁹.

Noch komplizierter verlief die Entwicklung auf der Virneburger Seite. Zwar kamen die fünf regierenden Grafen 1741 überein, das *statutum gentilicium* aufzuheben, das Erstgeburtsrecht einzuführen und nachgeborene Söhne zu apanagieren. Doch ihre nicht ganz uneigennützigere Regelung überließ den Konflikt letztlich der nachfolgenden Generation. Sie wurde ergänzt durch Erbverträge zwischen den Familienzweigen, wodurch eine weitere Zersplitterung des Besitzes verhindert werden sollte. Es lag nun an den einzelnen Seitenlinien, die Primogenitur expressis verbis festzusetzen. Während in der Vollrathschen Linie noch im gleichen Jahr erste Regelungen getroffen wurden, die jedoch erst 1770 die kaiserliche Bestätigung erhielten²⁹⁰, wurde entsprechendes in der Karlischen Linie erst 1781 statuiert²⁹¹. Im Jahre 1790 schließlich fanden sich die Häupter der drei noch bestehenden Linien zur Errichtung eines Hausgesetzes zusammen, das am 14. Mai 1790 in Kraft trat. Zwischen den beiden mit Nachkommen versehenen Linien wurde die Linealerbfolge vereinbart – sie betraf insbesondere das Erbe des kinderlosen Grafen Friedrich Ludwig, das damit zu gleichen Teilen an die Vollrathsche und Karlische Linie fallen sollte²⁹².

²⁸⁹ Vertrag vom 13. Februar 1768 in StAWt-R Lit A Nr. 303L.

²⁹⁰ MOSER, Neues Teutsches Staatsrecht 12/1, S. 239f. Keine Bestätigung durch den Reichshofrat erhielt die Klausel, nur Söhne aus ebenbürtigen Ehen als erberechtigt anzuerkennen. Vgl. Akten in HHStA Reichskanzlei Kl. Reichsstände Nr. 333.

²⁹¹ StAWt-F Rep. 4 Nr. 16. Bestätigung durch Württemberg in StAWt-F Rep. 4 Nr. 16a. Die übrigen Seitenlinien, die allesamt im Laufe des 18. Jahrhunderts ausstarben, können hier außer acht gelassen werden.

²⁹² StAWt-F Hausurkunden bis 1799 Nr. 181b. Dies war ein Zugeständnis Johann Karl Ludwigs, der im Falle der ursprünglich geltenden Gradualerbfolge alleiniger Erbe gewesen wäre. Friedrich Karl erkaufte es mit dem Versprechen, 100.000 Gulden vom erwarteten Verkaufserlös der Herrschaft Virneburg an seinen Vetter zu überlassen, das restliche Geld sollte als fideikommissarisches Vermögen angelegt werden. Sollte der Verkauf scheitern, was angesichts der überhöhten Forderungen der Grafen von über 800.000 Gulden tatsächlich der Fall war (Akten in StAWt-F Rep. 11 Nr. 312), versprach Friedrich Karl die Zahlung von 50.000 Gulden. Diese Vereinbarung war lange Zeit ein Zankapfel zwischen den beiden Seiten. Noch 1826 wurde der zahlungsunwillige Vetter an diese *erste und privilegirteste Schuld* seines Hauses erinnert, die einen entscheidenden Anteil am Netz finanzieller Abhängigkeiten hatte, in welchem sich Friedrich Karl gegenüber seinem Vetter verding. Forderung vom 27. Oktober 1826 in StAWt-F Rep. 6 Nr. 1.

Die Einführung der Primogeniturordnung, die von den meisten weltlichen Reichsfürsten im 16. Jahrhundert und auch von verschiedenen Grafengeschlechtern im 17. Jahrhundert vorgenommen wurde, ließ im Hause Löwenstein-Wertheim ähnlich wie bei den hohenlohischen Vettern somit lange auf sich warten²⁹³. Die bestehenden Erbregelungen waren wie bei vielen anderen mindermächtigen Reichsständen ein eminentes Hindernis für eine modernere, an der ‚Staatsraison‘ orientierten Politik, da ständig die Atomisierung und damit letztlich die Unregierbarkeit der Territorien drohte. Sie hatten zur Folge – so der Virneburger Graf Johann Ludwig Vollrath –, daß *nicht nur die Häuser entkräftet, sondern selbst die Unterthanen, Land und Leute nicht gebührendt gehandhabt werden können, [...] weder kaiserlichen Majestät noch dem Heiligen Römischen Reiche, der Crone Böhmeim, auch andern Chur- und Fürsten von welchen Leben getragen werden, auf Erfordern die gebührenden Dienste geleistet, noch auch Reichs-, Crais-, Collegial- und andere Praestanda ordentlich entrichtet, weniger Heurats- und Wittums-Gelder behörig abgeführt, noch minder die vorhandenen Schulden bei dem Hause jemals getilgt werden könnten*²⁹⁴. Die Aufspaltung der löwenstein-wertheimischen Häuser in mehrere Linien bedeutete somit im 18. Jahrhundert eine immense Erschwernis für eine zielorientierte, modernisierende Politik. Gleichzeitig trug sie zu der zunehmend bedrohlicheren Situation der mindermächtigen Reichsstände im 18. Jahrhundert bei, die gegenüber den institutionalisierten Flächenstaaten der größeren weltlichen Fürstentümer immer mehr in die Defensive gerieten.

Die Ehe in der alteuropäischen Adelsgesellschaft war in erster Linie ein Institut zur Existenzsicherung in biologischer, politischer und oft auch finanzieller Hinsicht. Nicht zu unterschätzen ist der Aspekt der Standessicherung und die Tendenz zur sozialen Abschließung nach unten. So war das Bestreben allgemein, sich möglichst nie mit einer im Adelsrang tiefer stehenden Person zu verheiraten, um auf diese Weise den eigenen Status und den der Nachkommen nicht zu gefährden²⁹⁵. Ein lohnenswertes Forschungsobjekt bilden zudem die adligen Heiratskreise. Aus ihrer Analyse kann ein Bild der Vernetzung zwischen den Standesgenossen, in unserem Falle der Reichsgrafen, gewonnen werden. Auf ihre verwandtschaftliche Verflechtung gründete sich meist ein regionaler, zuweilen auch überregionaler, informeller Interessensverband, dessen Mitglieder gemeinsame politisch-konfessionelle Ziele verfolgten und die häufig der gleichen Klientel einer größeren Macht angehörten²⁹⁶.

²⁹³ FISCHER, Hohenlohe, S.7. Vgl. dazu BARFUSS, S.26–35, für Castell, das derartige Regelungen zu Beginn des 18. Jahrhunderts traf.

²⁹⁴ Schreiben an Kaiser Josef II. vom 20. August 1768 in HHStA Reichskanzlei Kl. Reichsstände Nr. 333.

²⁹⁵ Vgl. ELIAS, S. 80f.; BÖHME, Reichsgrafenkollegium, S. 11.

²⁹⁶ Ebenda, S. 9ff. Vgl. JÜNGLING, S. 332–336, demzufolge sich die adlige Eheschließung an der „auf Exklusivität und Ehrenvorzügen beruhenden Rangstellung, die eine Familie innerhalb ihrer zugehörigen Konfiguration genöß“, orientierte (S. 333).

Betrachtet man nun die Löwenstein-Wertheimer, so erweisen sich beide Familienzweige als lohnende Vergleichsobjekte²⁹⁷. Während des 17. Jahrhunderts wurden die meisten Konnubien mit anderen gräflichen Häusern eingegangen, wobei es der Rocheforter Seite noch vor der Fürstenerhebung gelang, einige Ehen mit Angehörigen fürstlicher Geschlechter zu schließen²⁹⁸. Dies war ein eminenter Prestigegewinn, dem die Virneburger Linie nichts Vergleichbares entgegenzusetzen hatte. Im 18. Jahrhundert hingegen wurden die Heiratskreise beider Löwensteiner Häuser heterogener. Nach ihrer Fürstenerhebung waren die Rocheforter bestrebt, den neuen Rang durch ebenbürtige Heiraten zu untermauern²⁹⁹. Konnubien gingen sie nun vorrangig mit mindermächtigen fürstlichen Häusern ein, ihr Anteil wuchs auf 37,5 Prozent (sechs von 16 Ehen). Einen großen Einfluß auf die Wahl der Heiratspartner hatte offensichtlich die neue Primogeniturordnung. Die Erbprinzen hatten keine Probleme, standesgemäße Partien zu finden. Demgegenüber mußten sich die nachgeborenen Söhne oft mit Verbindungen mit gräflichen, freiherrlichen oder ausländischen niederadligen Geschlechtern begnügen. Der gesellschaftliche Aufstieg in die Fürstenfamilien gelang demnach nur teilweise. Insbesondere der Zugang zu den großen reichsfürstlichen Häusern blieb den Rochefortern verwehrt.

Obwohl eine Erbregelung auf der Virneburger Seite erst sehr spät getroffen wurde, ist auch bei ihr eine Ausdifferenzierung des Heiratskreises festzustellen. Von 23 Ehen wurden nur noch 13 (57 Prozent) mit reichsgräflichen Häusern eingegangen. Von den übrigen Heiratspartnern entstammten zwei dem Fürstenstand (Hohenlohe-Kirchberg; Hessen-Philippsthal-Barchfeld), der Rest überwiegend dem Freiherrenstand oder ausländischem Adel. Die Gefahr für ein derart kleines Reichsgrafengeschlecht, keine ebenbürtigen Partner zu finden und gesellschaftlich auf die Stufe des niederen Adels abzusinken, zeichnete sich bei den Virneburgern bereits im 18. Jahrhundert ab.

Eheschließungen mit Bürgerlichen blieben bei beiden Löwensteiner Linien die Ausnahme. Drei Heiraten mit Töchtern aus bürgerlichem Hause können für den Zeitraum zwischen 1600 und 1806 festgestellt werden. Prominentester Vertreter

²⁹⁷ Die folgende Analyse basiert auf den genealogischen Daten aus SCHWENNICKÉ, Tafel 66–71, und HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE. Eine vorbildliche Untersuchung bietet das Werk von HOHENLOHE-SCHILLINGSFÜRST, der bis ins Detail die Nachkommenschaft und das Heiratsverhalten der protestantischen Familie Hohenlohe-Langenburg untersuchte.

²⁹⁸ Von den zwölf Ehen, die vom Virneburger Haus eingegangen wurden, stammten zehn Partner (83,3 Prozent) aus gräflichen, zwei aus freiherrlichen Häusern (16,7 Prozent). Auf Rocheforter Seite hingegen war die Streuung größer. Von 16 Eheschließungen stammten neun Partner aus gräflichen, vier hingegen aus fürstlichen, landgräflichen bzw. herzoglichen Häusern (Nassau-Saarbrücken, Liechtenstein, Hessen-Rotenburg, Sachsen-Weißenfels). Zwei Konnubien wurden mit Mitgliedern ausländischer Adels Häuser eingegangen. Die zweite Ehe Graf Johann Dietrichs schließlich, des Begründers der Rocheforter Linie, war morganatisch mit einer Bürgerlichen.

²⁹⁹ Vgl. PRESS, Adel im Reich, S. 20 f.

war Fürst Karl Thomas, der nach dem Tod seiner ersten Gattin mit Josepha Stippelin eine nichtstandesgemäße Verbindung einging. Daß dies durchaus als Makel empfunden wurde, zeigen die intensiven Bemühungen auf fürstlicher Seite, die bürgerliche Herkunft der Braut mit vielerlei Tricks bis hin zur Aktenfälschung zu vertuschen und sie als geborene Adlige auszuweisen³⁰⁰.

Neben dem Stand der Ehepartner war zu Zeiten des Alten Reiches die Konfession ein weiterer bestimmender Faktor. Auch bei den Löwensteinern kann eine konfessionelle Abschließung seit dem 16. Jahrhundert beobachtet werden, derzufolge die Ehepartner dem gleichen Bekenntnis angehören mußten³⁰¹. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fiel auch bei ihnen die konfessionelle Scheidewand – ein Phänomen, das ebenso bei anderen adligen Familien zu beobachten ist.

Aufschlußreich erscheinen die Ergebnisse einer Analyse der Heiratshäufigkeit und der Heiratskreise³⁰². Eheschließungen insbesondere der weiblichen Nachfahren waren eine enorme finanzielle Belastung für ein Grafenhaus wie das der Löwenstein-Wertheimer. Wollte man eine Tochter des Hauses standesgemäß verheiraten, so war dies mit der Zahlung einer meist üppigen Morgengabe verbunden, was bei mehreren Töchtern sehr teuer werden konnte. Das *Statutum gentilicium* von 1597 setzte die Mitgift auf 6.000 Gulden fest³⁰³. Die desolante Lage der Virneburger Linie war lange Zeit ein Hindernis, standesgemäße Partien für die Töchter des Hauses zu finden. Auch eine 1681 erlassene Modifikation der Zahlungsweise der Mitgift änderte wenig daran. Erst für das 18. Jahrhundert ist eine Trendwende festzustellen, als nahezu alle Töchter verheiratet werden konnten. Besonders nachteilig dürfte sich beim gräflichen Haus das Fehlen geistlicher Versorgungsinstitute ausgewirkt haben. Dies zeigt der Vergleich mit der Rocheforter Linie, die vor allem im 17. Jahrhundert zahlreiche Nachkommen in Klöstern und Domkapiteln unterbringen konnte³⁰⁴. Dieses Versorgungsinstitut

³⁰⁰ RÖDEL, Endzeit, S. 171–174. Noch zu Beginn der 1780er Jahre versuchten die Löwensteiner mehrmals vergeblich, einen *lettre de naturalisation* von der französischen Regierung für die Stippelin zu erlangen, um sie auf diese Weise dem französischen Adel gleichzustellen. Akten in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40.

³⁰¹ Vgl. HOHENLOHE-SCHILLINGSFÜRST, S. Xf., der gleiches bei den Grafen bzw. Fürsten von Hohenlohe-Langenburg feststellte.

³⁰² Vgl. MITTERMAIER.

³⁰³ Vgl. für das folgende BARFUSS, S. 140–143.

³⁰⁴ Karriere als Kleriker machten Philipp Eberhard (1657–1720), der es bis zum Abt von Gorze bzw. Afterdechant und Chorbischof von Köln brachte; Franz Leopold (1661–1682) war Domherr in Köln und Straßburg; Johann Ernst (1667–1731) erlangte unter anderem als Abt von Stablo und Malmedy sowie als Bischof von Tournai durchaus größere Bedeutung. Auffällig ist, daß zu dieser Zeit zwar nahezu sämtliche Söhne der Rocheforter Linie – auch die Erstgeborenen – in jungem Alter in Domkapitel eintraten, jedoch später dispensiert wurden und heirateten. Die Fürsten Maximilian Karl und Dominik Marquard, die beide Domherren in Köln waren, sind als Beispiele anzuführen. Auch in ihrem Fall dürfte die Frage der Ausbildungsfinanzierung der eigentliche Antrieb für den Eintritt in das Domkapitel gewesen sein. Vgl. Tabelle bei HERSCHE I.

wurde im 18. Jahrhundert weniger genutzt, was wohl auch auf die neuen Hausgesetze zurückzuführen war. Denn die durchaus üppige Apanagierung ermöglichte auch nachgeborenen Söhnen eine Heirat, wobei diese freilich mit dem Problem zu kämpfen hatten, standesgemäße Partien zu finden.

Bei der Analyse der regionalen Zuordnung der Heiratskreise beider Linien lassen sich ebenfalls unterschiedliche Tendenzen feststellen. Die ebenbürtigen Heiratspartner der Virneburger Grafen entstammten im 17. Jahrhundert nahezu gleichmäßig allen vier Reichsgrafenkollegien, erst im 18. Jahrhundert gab es einen verstärkten Trend in Richtung Franken. Ursache waren wohl die Erbaussichten hinsichtlich der Grafschaft Limpurg. So wurden im Untersuchungszeitraum nicht weniger als sechs Verbindungen mit limpurgischen Erbtöchtern eingegangen. Angesichts der komplizierten Teilungsverhältnisse und der zahlreichen Erbberechtigten, die meist untereinander heirateten, konnte man bald von einem eigenen Familiennetz der Limpurger Rechtsnachfolger reden, das hauptsächlich aus den Häusern Hohenlohe-Bartenstein, Solms-Assenheim, Solms-Rödelheim, Isenburg-Büdingen-Meerholz, Erbach-Erbach, Pückler, Schönburg-Waldenburg und den holländischen Grafen von Gronsfeld-Diepenbroick bestand und auch noch im 19. Jahrhundert existierte³⁰⁵. Nahezu sämtliche standesgemäßen Partien der Virneburger Linie stammten aus diesen Familien. Ihre Heiratspolitik war daher vor allem auf den Erwerb und später auf die Sicherung der ererbten Limpurger Landesteile ausgerichtet.

Ein anderes Bild ergibt sich bei der katholischen Linie. Während des 17. Jahrhunderts gab es keine einzige Verbindung mit Adelshäusern aus Franken. Favoriert wurden hingegen Geschlechter aus dem Westen des Reiches, die zur Klientel Frankreichs gehörten (Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg), oder aber in den spanischen Niederlanden ansässig waren (Manderscheid)³⁰⁶. Sogar die Schwestern des Grafen und späteren Fürsten Maximilian Karl ehelichten französische Parteigänger (Nassau-Saarbrücken, Salm-Reifferscheid) oder gar einen französischen Hofadligen (Philippe de Courcillon Marquis de Dangeau), während der Löwensteiner selbst entschiedener Anhänger des Kaisers war. Er war es schließlich, der den entscheidenden Schritt zum Konnubium mit dem habsburgischen erbländischen Adel unternahm, indem er 1678 eine Gräfin von Khuen von Lichtenberg und Belasi heiratete³⁰⁷. Dies korrespondierte mit der endgültigen Hin-

³⁰⁵ Vgl. Tafel bei SCHAAB, S. 12 f.

³⁰⁶ Hintergrund dieser Orientierung war die Sicherung der niederländischen Besitzungen, auf die König Ludwig XIV. Anspruch erhoben hatte. Überdies hoffte man, mit französischer Protektion an das reiche Erbe der Grafen von der Mark zu kommen, was letztlich scheiterte. RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 95.

³⁰⁷ JÜNGLINGS Feststellung, die Verbindung zwischen einer Tochter Maximilian Karls und einem liechtensteinischen Prinzen im Jahr 1695 habe die Schwerpunktverlagerung der Löwensteiner nach Osten und den Anschluß an Habsburg ermöglicht, erscheint vor diesem Hintergrund als fragwürdig und zu sehr aus der Perspektive des Hauses Liechtenstein gesehen. DERS., S. 344.

wendung des Hauses Löwenstein zum habsburgischen Kaiser, in dessen Dienst Maximilian Karl bald erfolgreich Karriere machen sollte. Auch nach dem Grundbesitzerwerb in Böhmen gab es Eheschließungen mit dort ansässigen Häusern. Erst im 18. Jahrhundert, erstaunlich spät, suchte die Rocheforter Linie verwandtschaftliche Beziehungen zu Standesgenossen in Franken. Wichtigste Partner waren die hohenlohischen Fürstenhäuser, mit denen sie immerhin drei Verbindungen einging. Erwähnenswert sind überdies mehrere Eheschließungen mit landgräflichen Nebenlinien des Hauses Hessen-Kassel, wodurch sie, wie Hellmuth RÖSSLER es etwas überschwenglich formulierte, „schon in die nächste Verwandtschaft der regierenden Häuser eingetreten waren“³⁰⁸. Die Heiratspolitik der Rocheforter Linie hatte daher keinen eindeutigen Schwerpunkt, wie es bei den Virneburger Grafen mit Limpurg der Fall war. Sie war vielmehr bestrebt, mehreren Heiratskreisen anzugehören, was sowohl im 17. als auch im 18. Jahrhundert erfolgreich praktiziert wurde. Vor diesem Hintergrund erfolgten die Eheschließungen weniger nach Grundsätzen des Besitzererbs als vielmehr nach Machtgesichtspunkten als Klientel des Kaisers in Böhmen und als nächste Verwandte der Fürsten des Fränkischen Kreises.

Über Patronage und Klientelpolitik ist bei der Analyse der Heiratsverbindungen beider Häuser bereits einiges gesagt worden, das im folgenden zusammengefaßt und ergänzt werden soll³⁰⁹. Hinter dem Normensystem der Verfassung wurde das politische System des Alten Reiches durch ein sehr kompliziertes Geflecht „von Patronats- und Klientelbeziehungen gestützt, die freilich wiederum von dem Geflecht der rechtlichen Beziehungen des Reichsverbandes reguliert wurden“³¹⁰. Vor allem mindermächtige Reichsstände oder Reichsritter hatten sich der Patronage einer größeren Macht anzuvertrauen, um nicht zuletzt der Gefahr einer Mediatisierung durch expandierende Fürstentümer zu entgehen. Die politische Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte mit der Entscheidung Kaiser Leopolds I. zugunsten der traditionellen Reichskriegsverfassung auf der Basis der Kreise eine neuerliche Festlegung des Kaisers auf die Klientel der mindermächtigen Reichsstände und Reichsritter³¹¹. Bereits seit dem Dreißigjährigen Krieg förderten die Kaiser durch Gewährung des Inkolats für die erbländischen Länder die Ansiedlung katholischer reichsgräflicher Geschlechter. Weitere Elemente der Patronage waren Standeserhebungen, Privilegien und Dotationen. Mit „dem alten Instrument familiärer Beziehungen“ wurde auf diese Weise „die alte habsburgische Klientel im Reich stärker mit dem Wiener Hof“ verknüpft³¹². Die Löwenstein-Rocheforter orientierten sich allerdings erst unter

³⁰⁸ RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 97.

³⁰⁹ Zur Problematik der Klientelsysteme in der frühen Neuzeit vgl. den Sammelband von MACZAK.

³¹⁰ PRESS, Patronat, S. 19.

³¹¹ VON ARETIN, Großmächte, S. 66 f.

³¹² PRESS, Reichsgrafenstand, S. 16.

Maximilian Karl verstärkt nach Wien. Zwar waren auch seine Vorgänger zuweilen in kaiserlichen Diensten tätig gewesen³¹³, gleichwohl hatten sie sich auch um die Nähe zu Frankreich bemüht, wie ihre Heiratspolitik zeigte³¹⁴. Maximilian Karl hingegen war ein entschiedener Parteigänger des Kaisers und vollzog damit einen tiefen Richtungswechsel in der Politik seines Hauses. Fortan war die Rocheforter Linie der habsburgischen Klientel zuzuordnen, wofür sie mit Fürstung und Inkolatgewährung aus dem reichhaltigen Arsenal kaiserlicher Gunstbezeichnungen belohnt wurde³¹⁵.

Verschiedene Angehörige des Löwensteinischen Fürstenhauses befanden sich auch während des 18. Jahrhunderts in habsburgischen Diensten, vorrangig als Militärs oder als Mitglieder des Reichshofrats³¹⁶. Doch ungeachtet des Frontenwechsels, der von Frankreich mißbilligend aufgenommen wurde, suchten vor allem einige nachgeborene Löwensteiner weiterhin die Nähe des ehemaligen Patrons Frankreich, der sie durch die Erteilung von *lettres de naturalisation* enger an sich binden konnte³¹⁷. Auf diese Weise kam es dazu, daß der 1762 in Nancy geborene spätere Fürst Dominik Konstantin geburtsrechtlich Franzose war.

Unter Joseph II. kam es zu einer neuerlichen Wende in der kaiserlichen Klientelpolitik im Reich³¹⁸. Da er die Förderung der Mindermächtigen als unnützlich und zu teuer betrachtete und in seiner teilweise rigiden Reformpolitik nicht auf gewachsene Verbindungen Rücksicht nehmen wollte, wurden die Klientelbindungen in den 1780er Jahren zunehmend geschwächt. Zahlreiche Reichsstände wandten sich statt dessen Preußen zu, das jedoch kein großes Interesse für sie aufbrachte. Vermutlich sind dies auch die Hintergründe, die den Rocheforter Fürsten Dominik Konstantin zur stärkeren Hinwendung an Preußen bewogen hatten³¹⁹. Zwar darf die Annahme des Titels eines preußischen Generalmajors³²⁰ nicht überbewertet werden, doch zeigte sie deutlich eine Abkehr von der Familientradition, die bis dato nur habsburgische oder allenfalls kurpfälzische Generäle gekannt hatte. Auch in der Folgezeit suchte sich der Fürst mit Preußen in

³¹³ Graf Ferdinand Karl (1616–1672) trug beispielsweise den Titel eines kaiserlichen Kämmerers und Reichshofrats. Er und andere Rocheforter Grafen wurden wiederholt vom Kaiser als Wahlkommissäre bei Wahlen in süddeutschen Stiften eingesetzt, so etwa 1647 bei der Mainzer Erzbischofswahl. RÖSSLER, Ergebnisse, S. 176, 179.

³¹⁴ Während des 17. Jahrhunderts war auch bei der Auswahl der Dompfründen eine Tendenz hin zu Frankreich erkennbar, als die Löwensteiner „im Gefolge der Fürstenberger eine nicht unbedeutende Rolle“ in den hochfreien Kapiteln zu Köln und Straßburg spielten. HERSCHE II, S. 155.

³¹⁵ PRESS, Patronat, S. 36.

³¹⁶ SCHWENNICKE, Tafel 70, 71.

³¹⁷ Dies war bei den Fürsten Franz Karl (vgl. seinen Briefwechsel mit dem französischen Außenministerium in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40) und bei Theodor Alexander (vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 175 Anm. 42) der Fall.

³¹⁸ VON ARETIN, Großmächte, S. 69–72.

³¹⁹ RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 102.

³²⁰ StAWt-R Lit A Nr. 203.

gutes Einvernehmen zu setzen, indem er beispielsweise 1790 preußische Truppenwerbungen in der Grafschaft Wertheim und in der Herrschaft Scharfeneck erlaubte³²¹.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt verfolgten die Rocheforter in der Klientelbindung gemeinsame Interessen mit den Virneburgern. Diese hatten sich verglichen mit den Fürsten sehr zurückgehalten, was wohl auch auf das Fehlen einer vergleichbaren Macht in Süddeutschland lag, die als Patron für protestantische Reichsgrafen in Frage kam³²². Im Gegensatz zur Rocheforter Linie verzichtete die Virneburger Linie auf den Eintritt in fremde Fürstendienste, „sondern blieb im fränkischen Raum“, wo sie sich vor allem dem Erwerb der Grafschaft Limpurg widmete³²³. Sicherlich lehnte sie sich in der Politik an mächtigere protestantische Stände im Kreis an, doch von einer Klientelbildung kann kaum die Rede sein. Die Grafen bemühten sich bereits frühzeitig um ein gutes Verhältnis zu Preußen, dem sie 1740 Truppenwerbungen in Virneburg gestatteten³²⁴. Wie die Rocheforter Seite hofften auch sie in den 1790er Jahren auf preußischen Schutz vor den revolutionären Herausforderungen. Erst sehr spät wurden sie sich der Tatsache bewußt, daß sie im Kampf um die eigene Existenz letztlich ohne Patronage und damit auf sich alleine gestellt waren.

Die Löwensteiner: ein Familienzweig des Hauses Wittelsbach I?

Durch die Jahrhunderte hindurch zieht sich ein alter Traum der Löwensteiner: Aufgrund ihrer Abstammung von Friedrich dem Siegreichen hofften sie, die Aufnahme in den wittelsbachischen Familienverband zu erreichen. Ein Erfolg hätte den Eintritt des kleinen Reichsgrafengeschlechts in die höchsten Kreise des Reichs-, wenn nicht gar des europäischen Adels bedeuten können. Ingeheim träumten sie natürlich auch von der Sukzession in den pfalz-bayerischen Herrschaften³²⁵.

Seit Beginn der 1620er Jahre intensivierten vor allem die katholischen Löwensteiner ihre Bemühungen, die *Agnitionssache*, wie das Projekt in den Quellen genannt wird, zu realisieren. Als eine wesentliche Voraussetzung für dessen Erfolg hatten sie zu belegen, daß sie legitime Sprößlinge des Kurfürsten und somit erberechtigt waren. Großes Kopfzerbrechen bereitete ihnen hierbei die Frage, ob

³²¹ RÖDEL, l'exception, S. 315.

³²² PRESS, Reichsgrafenstand, S. 19f.

³²³ RÖSSLER, Reichsgrafschaften, S. 95.

³²⁴ ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 88.

³²⁵ Zu diesem Problem gibt es zahlreiche Deduktionen, Darstellungen und ‚wissenschaftliche‘ Abhandlungen, hauptsächlich aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Sie sind jedoch allesamt Auftragschriften und werden somit einer objektiven Betrachtung nicht gerecht. Am ehesten heranzuziehen sind die Darstellungen von KLÜBER, Abstammung, und WEIDENBACH. Die relevanten Archivalien sind dem umfangreichen Bestand StAWt-R Lit A Nr. 147/I–VIII zu entnehmen.

Friedrich schon vor der Geburt Graf Ludwigs von Bayern eine eheliche Verbindung mit Klara Tott eingegangen war oder ob die Löwensteiner einer unehelichen Beziehung entstammten. Ähnlich war es um die Standeszugehörigkeit ihrer Stammutter bestellt, die sie als *Clara von Dettingen aus einem alten vornehmen Stifft- und Turnier-mäßigen Reichs-Adelichen Geschlecht* wissen wollten³²⁶. Da direkte Quellen hierüber nicht mehr gefunden werden konnten, war man auf indirekte Schlüsse aus späterer Überlieferung angewiesen, die verschiedenartig interpretiert werden konnten. In Wertheim zeigte man sich daher eifrig bemüht, in zahlreichen Schriften den eigenen Standpunkt ‚wissenschaftlich‘ zu belegen und öffentlich zu verbreiten. Als Argument führte man zudem die Tatsache ins Feld, daß die Löwensteiner in der Vergangenheit nur aufgrund zeitbedingter Konstellationen auf die offensive Vertretung ihrer Ansprüche verzichtet hätten und daß dadurch mit Pfalz-Neuburg inzwischen eine wittelsbachische Linie an die Regierung gelangt sei, die an Anciennität hinter den Löwensteinern stehe. Doch ihre diesbezüglichen Bemühungen blieben erfolglos. Nicht nur die kurpfälzische und kurbayerische Seite wiesen diese Ansprüche ‚wissenschaftlich‘ zurück, auch bei der neutraleren Reichspublizistik stießen sie auf Kritik³²⁷.

Wichtiger und auch schwieriger als die theoretische Fundierung ihrer Ansprüche war es, die Protektion mächtiger Gönner zu erreichen, die für den Erfolg des Projekts unabdingbar war. Zu diesem Zweck wandten sich die Löwensteiner vor allem an die Höfe zu Wien, Heidelberg und Mannheim, aber auch nach Versailles, von wo sie jedoch abschlägige Bescheide erhielten³²⁸. Zur rechtlichen Untermauerung ihrer Ansprüche war ihnen dabei jedes Mittel recht – sie scheuten sich nicht, anderen Archiven falsche Urkunden unterzuschieben oder gar 1728 im eigenen Archiv in Wertheim einen Brand zu legen, um den Verlust einiger für sie nachteiliger Originalurkunden öffentlich rechtfertigen zu können. Glücklicherweise scheiterte dieser Versuch³²⁹. Aussichtsreich waren Verhandlungen in den 1730er Jahren, als sich der pfälzische Kurfürst Karl Philipp für die Anerkennung offen zeigte. Er konnte sich jedoch nicht gegen seine bayerischen Verwandten durchsetzen, die von einer Erweiterung des wittelsbachischen Hauses nichts wissen wollten³³⁰. Den Löwensteinern blieb demzufolge nichts anderes übrig, als ohnmächtig den Linienwechseln in den kurpfälzischen und pfalz-bayerischen Territorien zuzuschauen. Um wenigstens die eigenen Ansprüche zu wahren, reichten

³²⁶ So die Formulierung in der gedruckten Schrift *Gründliche Nachricht von des glorwürdigen Chur Fürstens zu Pfaltz, Friderici Victoriosi, In Fürst-Ehelicher Abkunfft entsprossener Pfaltz-Gräfflicher hoher Stamm-Linie Des Hoch-Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim [...] 1731*, S. 4. StAWt-R Lit A Nr. 147IV.

³²⁷ MOSER, Teutsches Staatsrecht 19, S. 90.

³²⁸ Zu diesen Verhandlungen vgl. KLÜBER, Abstammung, S. 310–342.

³²⁹ Undatierter Bericht des löwensteinischen Kammerrats Klebsattel (Abschrift), vermutlich an die Zweibrücker Regierung. BHStA MA Nr. 74406 (Beilage zu einem Schreiben des Ministers Armansperg an König Ludwig I. vom 12. Dezember 1830).

³³⁰ Vgl. bayerische Überlieferung in BHStA Personalselekt Kart. 218

sie 1778 anlässlich der Sukzession des pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor im Kurfürstentum Bayern beim Reichshofrat schriftlich eine Lehensmutung für die bayerischen Reichslehen ein³³¹. In Wertheim hatte man sich zu diesem Zeitpunkt bereits weitergehende Gedanken gemacht. So hatte Fürst Karl Thomas 1751 die Zustimmung der gräflichen Linie gewinnen können, daß ihm im Falle der löwensteinischen Sukzession in den wittelsbachischen Ländern die pfälzische Kurwürde zufallen würde³³². Doch so weit sollte es vorerst nicht kommen.

Trotz dieser Mißerfolge stand die Herkunft des Hauses immer wieder im Mittelpunkt des Interesses. Beispielsweise schlug der französische König Ludwig XIV. dem Grafen und späteren Fürsten Maximilian Karl mehrmals vor, die besagten löwensteinischen Ansprüche für die horrenden Summe von 1 Million Livres abzukaufen. Doch der Löwensteiner verschloß sich diesem Ansinnen. Ähnlich abschlägig reagierte er auf ein Angebot Frankreichs, das dem Grafen 1685 eine Armee von 40.000 Mann stellen wollte, um die pfälzische Kurwürde zu erobern³³³. Andererseits konnte die rechtlich ungeklärte Abstammung auch zu Schwierigkeiten führen. So wurde die Qualität der Virneburger Linie als altgräfliches Geschlecht von Seiten der Direktorialkanzlei des niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegiums aufgrund der morgantischen Abkunft des Hauses in Frage gestellt³³⁴.

Die Herkunft des Hauses war immer wieder Gegenstand der Politik des Hauses. Besonders die Rocheforter Linie trat des öfteren wie selbstverständlich als wittelsbachische Agnaten auf, beispielsweise wurde Dominik Konstantin 1762 in seinem Tauschein der Anspruchstitel *de Bavière* beigegeben³³⁵. Obwohl den Löwensteinern in der Agnitionssache ein Erfolg verwehrt blieb, verloren sie diese nie aus den Augen. Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein verfolgten sie ihr Ziel, wandten sich an Fürsprecher und bekundeten immer wieder publizistisch ihre Ansprüche.

2.6. Adelige Lebensweise

In der ständisch verfaßten Gesellschaft hatte der hohe Adel „soziokulturelle Distinktionsformen“ entwickelt, die die Unterscheidung der hohen von den niedrigen Ständen transparent machen sollten³³⁶. Ein weitgehend einheitliches Ethos, eine einheitliche Bildungswelt und nicht zuletzt eine einheitliche Lebenskultur verband den Adel als sozial und rechtlich privilegierten Stand miteinander über die Staats- und Territoriegrenzen in Europa hinweg. Auch im Falle der Löwen-

³³¹ StAWt-F Rep. 10 Nr. 58 (Abschrift).

³³² EHMER, Grafschaft, S. 200 f.

³³³ KLÜBER, Abstammung, S. 323 f.

³³⁴ ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S. 88.

³³⁵ RÖDEL, Endzeit, S. 174.

³³⁶ BRAUN, S. 89.

steiner können typisch aristokratische Lebens- und Verhaltensformen ausgemacht werden, die sie von Nichtadligen unterschieden und die ihren Status als Landesherrn unterstrichen. Eine ausführliche Beschreibung derselben ist zum einen aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht möglich, zum anderen würde sie den hier vorgegebenen Rahmen sprengen. Statt dessen sollen mit den Komplexen ‚Erziehung‘ und ‚Hofhaltung‘ zwei Teilaspekte angerissen werden.

Die Erziehung der jungen Löwensteiner Prinzen und Grafen orientierte sich am typischen Bildungsgang für Adlige, wie er sich seit dem 16. Jahrhundert entwickelt hatte³³⁷. Verantwortlich für die Kinder und Jugendlichen war in der Regel ein Hofmeister, der ihren Werdegang meist bis zur Beendigung des Universitätsstudiums begleitete. Die Rocheforter griffen dabei im 18. Jahrhundert häufig auf französische Lehrer zurück, um den jungen Herrschaften nicht nur die französische Sprache, sondern auch die Gepflogenheiten, Sitten und Bräuche der als Vorbild geltenden höfischen Welt des Nachbarlandes beizubringen³³⁸. Im 17. Jahrhundert hingegen waren vor allem die Domkapitelschulen die wichtigsten Ausbildungsstätten gewesen. Konstitutiv für den adligen Bildungsgang war darüber hinaus der Besuch einer bzw. mehrerer Universitäten, wobei hier konfessionell getrennte Wege gegangen wurden. Während beispielsweise Fürst Karl Thomas in Prag und Paris, Fürst Dominik Konstantin in Fulda studiert hatte, waren für die Virneburger Grafen Erlangen, Tübingen und Marburg bevorzugte Studienorte. Dieses Universitätsstudium war weniger als eigenständige Ausbildung für die jungen Adligen gedacht, sondern „zumeist nur ein Teil der großen Kavaliertour“³³⁹, welche die Löwensteiner nach Frankreich, Italien, in die Niederlande, aber auch nach Böhmen führte. Ziel war das *Studium Loicae*, um so gesellschaftliche Gepflogenheiten, Weltgewandtheiten und die *Optimi mores und Sitten zu erlernen, wie ein Cavalier sein und sich alle Zeit verhalten solle, in Höflichkeit und allen*³⁴⁰. Demnach sollten die jungen Adligen „nicht ausgebildet, sondern zum Hofmann und Cavalier gebildet werden“³⁴¹. Nach Abschluß dieses Bildungsgangs und mit Erlangung der Volljährigkeit beteiligten sich die jungen Grafen der evangelischen Linie, bei der die Primogenitur ja erst sehr spät eingeführt wurde, meist gleich an der Regierung der Virneburger Territorien. Die Rocheforter Prinzen hingegen – von den Erbprinzen einmal abgesehen – suchten ihr Glück in Militärdiensten größerer Herren, vorzugsweise des Kaisers.

³³⁷ Zum folgenden vgl. BRUNNER, Adeliges Landleben, S. 155 ff.; konkrete Beispiele geben MÖSSLE, S. 12–29; STEKL/WAKOUNIG, S. 33–58.

³³⁸ Vgl. die entsprechenden Hofkassenrechnungen in StAWt-R R5. Leider sind zu diesem Komplex keine weiteren Quellen wie etwa Instruktionen, Stundenpläne oder Tagebücher überliefert, so daß genauere Aufschlüsse über Unterricht und Erziehung an den löwensteinischen Höfen nicht möglich sind.

³³⁹ BRUNNER, Adeliges Landleben, S. 156.

³⁴⁰ So eine Instruktion des Fürsten Kuefstein für seinen Sohn. Zitat bei KÜHNEL, S. 366.

³⁴¹ GRILLMEYER, Prinzessin, S. 116.

Auch bei der Prachtentfaltung ihrer Höfe suchten sich die Löwensteiner an den großen Vorbildern aus dem Nachbarland zu orientieren. Hier war der Hof die „Lokation der fürstlichen Macht“³⁴² und die Bühne ihrer landesherrlichen und -patriarchalischen Repräsentation gegenüber ihren Standesgenossen und Untertanen gleichermaßen. Anschaulich wird dies bei der zeitweise relativ vermögenden Rocheforter Linie.

In den 1730er Jahren ließ Fürst Dominik Marquard in Kleinheubach einen großangelegten Schloßbau errichten, der sich an den französischen Vorbildern orientierte³⁴³. Die Ausgestaltung der Innenräume stand ganz im Zeichen barocker Prachtentfaltung und Repräsentation – neben einem großen Mamorsaal, einem Thronsaal und einer Ahnengalerie findet sich auch ein Gobelinzimmer mit Paradebett, wo das auch bei kleineren Reichsständen teilweise übliche Lever abgehalten wurde³⁴⁴.

Ungeachtet ihrer zunehmend prekärer werdenden Finanzlage unterhielten die Rocheforter in Kleinheubach einen zahlenmäßig beträchtlichen Hofstaat, bei dem teilweise über 100 Menschen direkt Beschäftigung fanden³⁴⁵. Neben den militärischen Chargen aus bis zu 50 Grenadiere, die freilich auch zu ‚zivilen‘ Beschäftigungen wie Eintreibung der Zehnten, Schloßbau- oder gar Näharbeiten herangezogen wurden, gab es zahlreiche Bedienstete – angefangen vom ersten Koch bis hin zu den Lakaien, die sich um das leibliche Wohl der Herrschaften zu kümmern hatten³⁴⁶. Für Unterhaltung am Hofe sorgte zeitweise ein kleines Orchester, das dem Urteil Ernst Fritz SCHMIDS zufolge hinsichtlich seiner musikalischen Qualität durchaus den Höfen von Mannheim und Mainz zur Seite stehen konnte³⁴⁷. Auch die obligatorischen Mohren durften da nicht fehlen³⁴⁸. Ein anspruchsvolles Theater, wie es etwa am leiningischen Hof zu Dürkheim unterhalten wurde, konnte man sich in Kleinheubach jedoch nicht leisten³⁴⁹. Trotzdem,

³⁴² MÜLLER, Fürstenhof, S. 9. Zu den Höfen und der höfischen Gesellschaft in der frühen Neuzeit vgl. ELIAS und VIERHAUS, Höfe. Einen Forschungsüberblick gibt MÜLLER, Fürstenhof. Eine beachtenswerte Fallstudie über einen Hof in der Region Franken (Ansbach) wurde von PLODECK vorgelegt.

³⁴³ MADER/KARLINGER, S. 162. Eine detaillierte Beschreibung des Schlosses vgl. ebenda, S. 156–188; vgl. SAYN-WITTGENSTEIN, Durchläuchtige Welt, S. 249 f.

³⁴⁴ Vgl. die Beschreibung bei LANG I, S. 200, über das Lever des Fürsten von Oettingen-Wallerstein.

³⁴⁵ Im Gegensatz dazu nahmen sich die benachbarten hohenlohischen Höfe geradezu bescheiden aus – so zählte beispielsweise das Kircherberger Schloß lediglich 42 Bewohner. FISCHER, Hohenlohe, S. 30. Die Angabe bei MÜLLER, Fürstenhof, S. 30, derzufolge der durchschnittliche Grafen Hof im 18. Jahrhundert zwischen 200 und 300 Menschen zählte, ist meiner Ansicht nach zu hoch gegriffen.

³⁴⁶ SCHMID, Musik, S. 28 f. Vgl. außerdem die entsprechenden Hofrechnungen in StAWt-R R5.

³⁴⁷ So SCHMID, Musik, S. 54.

³⁴⁸ Ebenda, S. 29. StAWt-R Lit Br Nr. 47.

³⁴⁹ Vgl. KELL, Leiningen, S. 55–61.

die rauschenden Feste, Hof- und Maskenbälle oder Familienfeiern in Kleinheubach fanden auch bei Standesgenossen ihre Anerkennung. *Die Hofhaltung ist glänzend und muß etzliches kosten. Man speist alle Tage auf Silber und ist viel Laufens von Lakaien und Hoffägern, auch hält der Fürst einen guten Marstall [...]*, schrieb der Erbgraf von Sayn-Wittgenstein 1735 an seinen Vater³⁵⁰. Man war gerne zu Gast in dem Schloß am Main.

Sparsamkeit ließ man in Kleinheubach während des 18. Jahrhunderts wahrlich nicht walten. Die Unbekümmertheit, mit der am Hof mit Geld umgegangen wurde, ließ die fürstlichen Beamten immer wieder verzweifeln. *Das trawrigste bey der Sache ist, daß man sich bey unserem Hof immer so sehr verrechnet und auf ungewisse Einnahmen sogleich große Ausgaben macht.* Statt den Abbau der Schulden zu forcieren, wolle man dort *noch Extra Ausgaben für Silber-Service und Bauwesen und Ammeublement [und] Lustreisen bestreiten*, klagte Rat Zentgraf 1797³⁵¹. Eine standesgemäße Lebensführung hatte eben ihren Preis, rational-ökonomische Argumente spielten demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Dies lag durchaus in der Vorstellungswelt der Adelsgesellschaft begründet, die wirtschaftlichen Tatsachen wenig, Fragen des Prestiges hingegen übergeordnetes Interesse entgegenbrachte. Auch die mindermächtigen Reichsstände befanden sich in einem „nie erlöschende[n] Konkurrenzkampf um Status- und Prestigechancen“, indem sie die höfische Welt der großen Fürsten im kleinen Rahmen zu imitieren trachteten³⁵². Entsprechende Repräsentationsausgaben waren daher „ein unentbehrliches Instrument der sozialen Selbstbehauptung“³⁵³. Sie zeigten offen ihre Zugehörigkeit zum adligen Herrschaftsstand und zugleich die soziale Distanz zur nichtadligen Bevölkerung auf.

Ähnlich wie im leiningischen Dürkheim war allerdings auch der Hof in Kleinheubach entscheidend von Bürgerlichen mitgestaltet, einen Hofadel gab es natürlich nicht. Hier hatten die Rocheforter ihre eigene ‚kleine Welt‘, oder wie es Eva KELL mit Blick auf Leiningen ausdrückte, einen „Zirkel mit klar abgegrenzten Regeln, der sich um den Mittelpunkt der durch ihre Standesposition isolierten fürstlichen Familie bewegte“³⁵⁴.

Mit der Schilderung der Erziehung der jungen Adligen sowie der Beschreibung des ‚höfischen‘ Lebens der Rocheforter Fürsten in Kleinheubach sind nur zwei Aspekte der adligen Lebensweise angesprochen. Zweifellos führte vor allem die katholische Linie der Löwensteiner das typische Leben eines Duodezfürsten mit all seinen kleinen Skurilitäten. Die Virneburger Grafen sind damit nur bedingt vergleichbar. Aufgrund der Aufteilung der ohnehin schon knappen wirtschaftlichen Ressourcen konnten sie sich einen Lebensstil wie ihre Vettern nicht leisten.

³⁵⁰ Zitat bei SAYN-WITTGENSTEIN, Durchläuchtige Welt, S. 249f.

³⁵¹ Brief an von Zwanziger vom 26. Juni 1797 in StAWt-R Lit St Nr. 799.

³⁵² ELIAS, S. 99.

³⁵³ Ebenda, S. 98.

³⁵⁴ KELL, Leiningen, S. 61.

Ihre Schlösser in Wertheim und Kreuzwertheim waren daher weitaus bescheidener, auch kann hier von einem eigentlichen Hofstaat kaum die Rede sein³⁵⁵. Trotzdem suchten auch sie an der adeligen Lebenskultur des Ancien Régime teilzuhaben. Dies unterstreichen neben der erwähnten Erziehung der Kinder die typisch adligen Freizeitbeschäftigungen wie das Jagen oder das Reisen zu befreundeten Höfen. Da man von der Welt der großen Höfe weit entfernt war, verkehrten die kleinen Fürsten und Grafen hauptsächlich mit ihresgleichen in der näheren Umgebung und feierten sich in Festen, Bällen und Maskeraden vornehmlich selbst. Die am fernen Horizont dunkel heranziehenden Wolken eines neuen Zeitalters wurden dabei nicht bemerkt.

3. Das Ende der Landesherrschaft im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons

Die 1789 in Frankreich ausgebrochene Revolution erschütterte die Verfassung des Alten Reiches und mit ihr den regierenden Adel aufs nachhaltigste. Insbesondere für die kleinen Territorien in der „scheinbar ruhigen Welt“ Südwestdeutschlands³⁵⁶ erwuchs eine existentielle Bedrohung angesichts des immer dynamischer werdenden politischen und gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses im Nachbarland. Zum einen häuften sich die Konflikte zwischen der Bevölkerung und der Landesherrschaft. Zum anderen wurde der gegebene Verfassungsrahmen von mächtigeren Reichsständen zunehmend in Frage gestellt, wie etwa die preußische Politik in Franken zeigte.

In Wertheim und Kleinheubach reagierte man höchst sensibel auf die Entwicklung in Frankreich. Aufgrund der Zersplitterung ihrer Besitzungen sahen sich die Löwenstein-Wertheimer völlig unterschiedlichen Krisenherden und revolutionären Herausforderungen gegenüber. Vor allem die Rocheforter Linie ist hierbei zu nennen, die sich als Reichsstand und als Herr über Besitzungen in Frankreich sowohl mit der deutschen als auch mit der innerfranzösischen Perspektive auseinanderzusetzen hatte³⁵⁷. Die Französische Revolution war daher schon 1789 mehr als ein Fremdeignis, über das man in Zeitungen las und über das man debattieren konnte. Die Herausforderung durch die eigene Bevölkerung in den einzelnen Besitzungen bildete ab 1789 einen Schwerpunkt in der Politik der Wertheimer und Kleinheubacher Regierung.

³⁵⁵ Den Rechnungsbüchern von 1805/6 zufolge gab Graf Friedrich Karl für Personal 2.556 Gulden aus – der Hofstaat der Rocheforter kostete hingegen das Zehnfache. Der Graf besoldete neben wenigen Regierungsbeamten lediglich einen Hofverwalter, einen Haushofmeister, einen Musikdirektor, einen Leibkutscher, einen Kanzleidiener, einen Kellermeister und einen Tafeldecker. StAWt-F R50 1805/06.

³⁵⁶ PRESS, Südwestdeutschland, S. 9.

³⁵⁷ Vgl. RÖDEL, l'exception.

Eine neue Dimension erreichten die Auseinandersetzungen nach Ausbruch der Koalitionskriege, zu deren Teilnahme die Löwenstein-Wertheimer als Reichsstand ab 1793 verpflichtet waren. Frankreich wurde dadurch zum Kriegsgegner, ein Umstand, der auch eine Rolle in den Auseinandersetzungen um Püttlingen spielen sollte.

3.1. Herausforderung durch die Untertanen

Unruhen in Püttlingen, Scharfeneck und in den niederländischen Besitzungen

Als am 4. August 1789 die französische Nationalversammlung die Aufhebung der Feudalrechte beschloß, setzte man sich auch in der Rocheforter Geheimen Konferenz in Wertheim mit der Lage in Frankreich auseinander³⁵⁸. Es wurde berichtet, *daß die französischen Unruhen in dieser Grafschaft [Püttlingen] sich leider auch ausgebreitet haben und täglich überhandnehmen*³⁵⁹. Mehrere Gemeinden hätten sich miteinander verabredet, keine herrschaftlichen Abgaben mehr zu zahlen, *ja der Pöbel zu Püttlingen [habe] sogar öffentlich gedroht [...], das Schloß anzuzünden und alles zu verwüsten und zu ermorden, was der Herrschaft angehöre*³⁶⁰.

In Wertheim nahm man die Gefahr durchaus ernst. Die Regierung entschloß sich für eine Hinhalte- und Beschwichtigungstaktik, um eine Deeskalation der Situation zu bewirken. Gleichzeitig forderte sie den Püttlinger Beamten zum Sammeln von Beweismaterial für ein späteres Gerichtsverfahren auf. Gewaltanwendung kam nicht in Frage, da dadurch die Situation womöglich noch verschärft werden würde, außerdem standen die dafür nötigen Mittel ohnedies nicht zur Verfügung. Wesentlich zur Beruhigung und Disziplinierung der Untertanen dürften gezielte Getreidelieferungen beigetragen haben³⁶¹. Die starke Teuerung in Lothringen in dieser Zeit bewirkte eine vorübergehende Nahrungsmittelknappheit, woraufhin bereits im September verschiedene Gemeinden devot und unter Bekundung der Treue gegenüber dem Herrscherhaus um Zuteilungen baten. Gewalttätige Übergriffe wie in den elsässischen Besitzungen Leiningens oder Hohenlohes, wo es sogar zu einer militärischen Intervention kam, blieben hier aus –

³⁵⁸ Für das folgende vgl. ebenda, S. 292–295.

³⁵⁹ StAWt-R S12 4. August 1789. Die Herrschaft Püttlingen wird in den Quellen zuweilen als Grafschaft bezeichnet.

³⁶⁰ Zur Unzufriedenheit der Bevölkerung in Püttlingen haben sicherlich die mehrfachen Herrschaftswchsel in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen. 1789 regierte die Rocheforter Linie gerade drei Jahre in Püttlingen; einem Vergleich der Amtsrechnungen dieser Jahre ist zu entnehmen, daß sie durch Abgabenerhöhungen die hohen übernommenen Schulden abzutragen suchte. StAWt-R Rep. 68 Nr. 187, 192.

³⁶¹ So RÖDEL, l'exception, S. 293.

die Unzufriedenheit mit der Löwensteiner Herrschaft war wohl nicht so groß, weshalb sie auch letztlich nicht in Frage gestellt wurde³⁶².

Die Lage vor Ort beruhigte sich zwar wieder einigermaßen, trotzdem mußte man ohnmächtig von Wertheim aus die Einführung der neuen Ordnung in Frankreich hinnehmen. Diese sah neben der Reform der Gerichtsverfassung, durch welche die feudale Gerichtsbarkeit abgeschafft wurde, die Aufhebung zahlreicher herrschaftlicher Abgaben vor³⁶³. Doch obwohl die Regierung bereits 1790 den Aufenthalt des Fürsten in Püttlingen nicht mehr für ratsam hielt, unterschrieb er 1791 den erwähnten Ausgleichsvertrag mit Salm-Salm, mit welchem der Löwensteiner die restlichen $\frac{3}{14}$ der Herrschaft aufkaufte³⁶⁴. Man war also noch zwei Jahre nach Ausbruch der Revolution bereit, Geld in Frankreich zu investieren – wobei es in diesem Falle zu Zahlungen nicht mehr gekommen ist. Bereits wenige Monate nach diesem Vertragsabschluß war Hofkanzler von Hinckeldey in Paris und verhandelte mit der französischen Regierung über eine Entschädigung für die verlorenen Feudalrechte.

Auch in der Herrschaft Scharfeneck und in den niederländischen Besitzungen gab es 1789 und 1790 Unruhen³⁶⁵. Sicherlich darf in beiden Fällen die Nähe zur französischen Grenze nicht unterschätzt werden – zu Scharfeneck gehörten ja sogar Einkünfte aus Ortschaften unter französischer Hoheit. Im August 1789 machte das Dorf Arzheim mit Abgabenverweigerungen den Anfang, auf die die Regierung mit einer Klage vor den einschlägigen Gerichten reagierte. Das dadurch anhängige Verfahren kam jedoch aufgrund der Neuorganisation des Gerichtswesens in Frankreich nicht mehr zum Abschluß. 1792 konnte schließlich ein Kompromiß mit den renitenten Gemeinden gefunden werden. In der Zwischenzeit hatte die *allgemeine Gährung*³⁶⁶ auch andere Ortschaften erreicht, die in Beschwerdeschriften nach dem Vorbild der elsässischen *Cahiers de doléance* die Senkung der Grundzinsen, der herrschaftlichen Verwaltungsgebühren, der Verbrauchsabgaben sowie der Frondienste forderten. Mit Franz Christoph Schattenmann hatte die Herrschaft Scharfeneck jedoch einen sehr kompetenten, mit den lokalen Verhältnissen gut vertrauten Amtmann vor Ort, der durch seine Vermittlung eine Beruhigung der Gemüter erreichte. Auch während der Kriegswirren ab

³⁶² Vgl. KELL, Leiningen, S. 62f., für die leiningische Herrschaft Dabo und HAUG, S. 337ff., für die hohenlohische Herrschaft Oberbronn, beide im Elsaß gelegen.

³⁶³ Nach der Ausschreibung der *Impôt patriotique* durch die Nationalversammlung wurde im Kabinett festgestellt, daß nach dieser Steuer, den zu bezahlenden Wittumsgeldern für die fürstliche Mutter, den Pensionen sowie den Zinsen zur Abtragung der Püttlinger Schulden *Ibro Durchlaucht keine Revenüen von dorthier zu beziehen haben, sondern viel mehr noch ein Namhaftes zuschießen müssen*. StAWt-R S12 29. Dezember 1789. Vgl. ein entsprechendes Verzeichnis in StAWt-R Rep. 68 Nr. 274.

³⁶⁴ Vgl. oben S. 34.

³⁶⁵ Für das folgende vgl. RÖDEL, l'exception, S. 295–304. Allgemein zur Situation der im Elsaß ansässigen Reichsstände vgl. LUDWIG, S. 121–156.

³⁶⁶ Zitat bei RÖDEL, l'exception, S. 295.

1792 vertraute man in Wertheim auf das Urteil des bewährten Amtmannes, der jedoch die Ausplünderung der herrschaftlichen Dörfer im Juli 1793 nicht verhindern konnte³⁶⁷. Beeindruckend war die Reaktion in der Grafschaft Wertheim auf diese Vorfälle. Dort rief die Regierung öffentlich zu Spenden *für die durch den französischen Einfall verunglückten Einwohner des Amtes Scharfeneck* auf³⁶⁸. Das Ergebnis der Aktion konnte sich durchaus sehen lassen – bis April 1794 fanden sich 154 Spender in Wertheim, die der Scharfenecker Bevölkerung insgesamt 1.209 Gulden zukommen ließen – ein beachtlicher Beweis der Solidarität zwischen herrschaftlichen Untertanen, die angesichts der großen Entfernung kaum etwas miteinander zu tun hatten³⁶⁹. Ab 1794 brachen diese Bindungen jedoch ab, als Scharfeneck endgültig dem französischen Machtbereich einverleibt wurde.

Ähnlich verlief die Entwicklung in den niederländischen Besitzungen. Auch hier brachen 1790 Unruhen aus, die jedoch in direktem Bezug zur Brabantischen Revolution und zur Volksbewegung in Lüttich zu sehen sind. Die dortigen Auführer forderten vor allem die Herstellung altrechtlicher Verhältnisse, womit in erster Linie die Waldnutzung gemeint war. Im Juli 1790 bat die Regierung den Generalgouverneur der österreichischen Niederlande um Intervention. Vermutlich war es diese Maßnahme, die eine Beruhigung der Lage brachte, nachdem der Gouverneur eine Generalamnestie in Aussicht gestellt hatte. Die Gemeinden beschränkten sich fortan auf den herkömmlichen Weg der Konfliktregelung und reichten hinsichtlich der Waldnutzung bei Gericht Klage gegen den Fürsten ein. Das Verfahren blieb bis zur französischen Besetzung im Jahre 1794 anhängig und wurde danach eingestellt.

Die fürstliche Regierung in Wertheim begegnete den Unruhen in den linksrheinischen Besitzungen bedächtig und angemessen. Sie war sich darüber im klaren, daß ihre Möglichkeiten zur gewaltsamen Konfliktbekämpfung gering waren. Statt dessen setzte sie in allen drei Besitzungen auf einen Ausgleich mit der Bevölkerung. Kleinere Zugeständnisse, Untersuchungskommissionen, Hinhaltetaktiken sowie der Gang an die betreffenden Gerichte waren die Maßnahmen zur Deeskalation. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Amtmänner, deren Beitrag zur Beruhigung der Lage nicht zu unterschätzen ist. Auch die Wertheimer Beamten sind hier anzuführen, die „aus guter Kenntnis der Verhältnisse und aus nüchterner Abwägung der Möglichkeiten“ die Situation zu gestalten versuchten³⁷⁰. In einer Rechtfertigungsschrift der Löwensteiner Regierung schrieb Hofkanzler von Hinkeldey gemäß der aufgeklärten Maxime 1791, daß Unruhen *mehr durch Güte als durch Gewalt zu steuern* seien. Man erreiche viel mehr, wenn *a) dem Un-*

³⁶⁷ Zum Kriegsgeschehen in der Pfalz vgl. REMLING I, S. 344–350.

³⁶⁸ WA 6. September 1793.

³⁶⁹ WA 11. April 1794. Die gegenseitige Verbundenheit zeigte sich auch 1794 in der Aufnahme mehrerer geflüchteter Familien aus Scharfeneck in Wertheim. Schreiben Dominik Konstantins an von Zwanziger vom 27. April 1794 in StAWt-R Lit St Nr. 799.

³⁷⁰ RÖDEL, l'exception, S. 315.

terthanen die unpartheyischste und strengste Justiz administrirt und ihm durchaus keine gerechte Ursache zu Beschwerden gegeben, dagegen vielmehr unter der hand und noch ehe die Unterthanen darüber zu queruliren anfangen, alles, was zu gerechten Beschwerden Anlaß geben könnte, von selbst aus dem Weg geräumt würde. Dagegen müste b) bey unbilligen und ungegründeten Beschwerden dem Unterthanen durchaus nicht nachgegeben werden, weil man durch unzeitige Nachgiebigkeit dem Pöbel einen unrichtigen Begriff von der Stärke des Obrigkeitlichen Arms einflößen und ihn dadurch noch kecker machen würde. Weiterhin solle die Stimmung im Volk durch heimliche Erkundigungen erforscht werden und nur notfalls, wenn Gewalttätigkeiten wirklich auftreten würden, den mit Aufruhr bedrohten Ort durch eine so starke militärische Macht plötzlich überfallen [...], daß man im Stand seye, gleichsam einem jedem Einwohner den Arm zu halten und ihn an Ausübung aller Thätlichkeiten zu verhindern³⁷¹.

Der Konflikt um den Wertheimer Stadtamtman Städel

Der Geist der Unruhen, der Frankreichs blühende Provinzen verwüstet, beginnt auch in Teutschlands ruhige Pforten einzudringen, und den sprühenden Funken des Mißvergnügens, der hie und da unter der Asche glimmen mag in lichterlobe Flammen aufzuschlagen. Bislang sei der fränkische Kreis davon verschont worden. Aber einige Einwohner der Stadt Wertheim haben diese fröhliche Hoffnung vereitelt³⁷². Mit diesen Worten wurde in einem Artikel im *Journal von und für Franken* 1791 das Verhalten der Wertheimer Bürger gezeißelt. Doch traf seine Einschätzung wirklich zu, die das Geschehen in Wertheim mit den französischen Verhältnissen verglich? Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand dabei der Wertheimer Stadtamtman Franz Städel³⁷³.

Franz Städel (1753–1833) war zu diesem Zeitpunkt bereits seit über zehn Jahren Stadtamtman in Wertheim. Trotz anfänglicher Beliebtheit bei der Bevölkerung brachte ihm sein herrischer Charakter, aber auch seine Amtshandlungen zahlreiche Kritiker und Feindschaften ein³⁷⁴. Anfang der 1790er Jahre nahm der Unmut über den Stadtamtman immer mehr zu. Bald kursierten anonyme Schmähschriften gegen Städel, der daraufhin auf Verdacht die mutmaßlichen Verfasser arretierte und sie erst nach mehrfacher Ermahnung durch die Regierung

³⁷¹ GLA 189/161. Bericht der Löwensteiner Regierung vom 27. Januar 1791 an das Reichskammergericht anlässlich der Vorfälle in Wertheim.

³⁷² JF 1791 II/3, S. 310f.

³⁷³ Der Sachverhalt wird – zum Teil allerdings ungenau – geschildert bei EHMER, Grafenschaft, S. 207ff., und bei EMLEIN, Bilder, S. 91–97. Vgl. außerdem die zitierte Einschätzung der Vorfälle in JF 1791 II/3, S. 310–321. Eine gute Zusammenfassung ist dem Untersuchungsbericht der Kreiskommission zu entnehmen. GLA 189/195.

³⁷⁴ Ein früher Beleg hierfür ist ein ironisches Lobgedicht in der Wertheimer Zeitung, das Städel in allzu überschwenglicher Weise als den Retter Wertheims im harten Winter feiert. WA 19. und 26. März 1784.

wieder freigab³⁷⁵. Dieser Vorfall und eine ominöse Geldunterschlagung in der Stadtkasse, die Städel angelastet wurde, ließen die Situation eskalieren. Die Bürgerschaft wandte sich am 2. November 1790 in einer Supplik an die löwensteinischen Regierungen und bat um die Ablösung des Stadtamtmanne und um die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Ihm wurden unter anderem Willkür in der Rechtsprechung, unverhältnismäßige Strafen, Unterschlagung von städtischen Geldern, die Erhebung übermäßiger Sporteln sowie die öffentliche Beschimpfung der Zünfte vorgeworfen³⁷⁶. Städel seinerseits schrieb der Regierung, daß sich *die ganze Stadt in Gährung und Unordnung befinde, daß Zunftgebote und Zusammenkünfte ohne seine Erlaubnis und Vorwissen gehalten werden*³⁷⁷. Die Kondominatsregierung versuchte auch *in dieser allerdings schlüpfri-gen Sache*³⁷⁸ erst einmal auf Zeit zu setzen, womit ihr jedoch kein Erfolg beschieden war. Denn trotz eines Verbots gab es weiter Zusammenkünfte der Bürger, die nun erklärten, Städel nicht mehr als Stadtamtmanne anerkennen zu wollen. Nachdem mehrere Bürger außerdem das Haus eines seiner Gehilfen nach unterschlagenem Beweismaterial durchsucht und einige Hitzköpfe Morddrohungen gegen ihn ausgesprochen hatten, entschloß sich der Stadtamtmanne im Januar 1791 zur Klage beim Reichskammergericht³⁷⁹. In drastischer Weise beschrieb er die Lage in Wertheim, wo unter dem Schlagwort der Freiheit *die Polickey und die Justiz [...] ganz darnieder lägen* und er seines Lebens nicht mehr sicher sei³⁸⁰. Er beschuldigte außerdem die Regierung der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber einem herrschaftlichen Beamten. Letztere hatte nämlich weiterhin versucht, die Sache herunterzuspielen, war aber mit diesem Unterfangen nicht erfolgreich. Vor allem ein in der gräflichen Hofhaltung aufgefundenes anonymes Pamphlet machte im Dezember 1790 von sich reden, in welchem erstmals auch die Herrschaften direkt angegriffen wurden. Es schloß mit den Worten: *Aber eh noch die Soldaten vor unsre Stadt kommen, so sol der Regierungs-Rath Blutsauger [Städel], mit seinem ganzen Anhang vom Regenten biß zum devothesten Diner im Bluthe zerfliesen, ist euch damit gedint, so ists uns recht*³⁸¹. Das Blatt verursachte große Aufregung bei der Regierung. Sie schrieb umgehend eine Belohnung für die Er-

³⁷⁵ StAWt-R S8 2. Oktober 1790.

³⁷⁶ Ausführliches Beschwerdeverzeichnis mit Aufzählung von Einzelfällen in StAWt-F Rep. 11 zu Nr. 5. Vgl. eine Darlegung der Vorfälle der Jahre 1790 bis 1792 aus Sicht der Bürgerschaft gegenüber dem preußischen Kreisgesandten Graf Julius von Soden vom 10. Dezember 1792 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 11 Nr. 5/III: *Der Volks-Quäler* Städel habe der Stadt durch eine falsche Ausgabenpolitik über 100.000 Gulden Schulden aufgelastet und der Bürgerschaft die Rechnungskontrolle vorenthalten.

³⁷⁷ Schreiben vom 3. November 1790. StAWt-F Rep. 50a Nr. 114 und GLA 189/162.

³⁷⁸ So Graf Friedrich Ludwig am 5. November 1790. GLA 189/162.

³⁷⁹ Klagschrift in GLA 189/161.

³⁸⁰ So der Wortlaut in seinem Rechtfertigungsschreiben gegenüber der Regierung. GLA 189/162.

³⁸¹ StAWt-F Rep. 11 zu Nr. 5.

greifung des Verfassers aus, der allerdings nicht gefunden werden konnte³⁸². Diese Schrift blieb jedoch ein Einzelfall. Der Protest der Wertheimer Bürger richtete sich ausschließlich gegen Städel, bei gleichzeitiger Bekundung der Anhänglichkeit an die Landesherrschaft.

Für Bürger und Regierung war die Klage Städels beim Reichskammergericht ein Schock. Zu Unrecht sahen sie sich als Rebellen denunziert bzw. der unterlassenen Hilfeleistung beschuldigt. Städel hatte in seiner Schilderung drastisch übertrieben, er konnte jedoch damit ein reichsgerichtliches Mandat erwirken, in welchem die Bürgerschaft bei Zucht- und Leibesstrafe zur Ordnung angehalten und die Regierung zur Unterstützung des Stadtamtmannes aufgerufen wurde³⁸³. Da sich die Regierung, die das Mandat als Ehrverletzung ansah, Zeit mit seiner Vollstreckung ließ, erging wenig später eine neuerliche Aufforderung des Gerichts, das zudem eine unparteiische Schlichtungskommission in Auftrag gab³⁸⁴. Doch auch die folgenden Monate brachten keine Lösung, da sich beide Seiten nicht auf eine unabhängige Kommission einigen konnte, bis das Gericht schließlich den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg mit der Mission beauftragte³⁸⁵. Unter der Leitung des Hohenloher Geheimrats von Braun wurde 1792 die Kommissionsarbeit aufgenommen und gleichzeitig ein Rechtsspruch durch die Jenaer Juristenfakultät in Auftrag gegeben. Anfang 1793 gab die Universität schließlich ihr Urteil bekannt: Neben einigen geringen Geldstrafen wurden gegen 13 Personen Freiheitsstrafen von vier Wochen bis zu drei Monaten verkündet³⁸⁶.

Herrschte angesichts der Arbeit der Kommission und der Juristenfakultät 1791 und auch 1792 das Jahr über einigermaßen Ruhe, so eskalierte im November 1792 die Situation erneut. Städel hatte 1791 eine Druckschrift in Wetzlar veröffentlicht, in der er die Bürgerschaft der Rebellion und Körperverletzung beschuldigte³⁸⁷. Diese Broschüre gelangte über Umwege nach Wertheim, wo sie im Herbst 1792 bekannt wurde und die Gemüter in Wallung brachte. Wiederum gab es nichtgenehmigte Zunftversammlungen und Protestkundgebungen, auf denen die Verhaftung Städels verlangt wurde. Sollte die Regierung darauf nicht eingehen, werde man selbst, so die Drohung, für die Arrestierung Städels sorgen³⁸⁸. Ein weiteres Mal suchte die Regierung die Sache auszusetzen und konkrete Entscheidungen zu umgehen, indem sie eine Untersuchung der Schrift in Aussicht stellte. Doch dies konnte die weitere Eskalation nicht verhindern. Die Bürger verriegelten die Stadttore, besetzten das Rathaus und brachten den verhaßten Stadtamtman in ihre Gewalt. Trotz Androhung drakonischer Strafen und des Aufmarsches von

³⁸² GLA 189/163.

³⁸³ Mandat vom 17. Januar 1791 abgedruckt in JF 1791 II/2, S. 190–195. StAWt-R A52 Nr. 514.

³⁸⁴ Mandat vom 24. März 1791 abgedruckt in JF 1791 II/2, S. 465–468.

³⁸⁵ Mandat vom 27. Januar 1792 abgedruckt in JF 1792 IV/4, S. 520 ff.

³⁸⁶ Urteilsspruch der Universität Jena vom 28. Februar /29. März 1793 in GLA 189/173.

³⁸⁷ Klagschrift Städels in StAWt-HV H6.

³⁸⁸ Gemeinschaftsprotokoll vom 22. November 1792 in StAWt-F Rep. 11 Nr. 5A.

herrschaftlichem Militär ließen sie sich nicht auf seine Freilassung ein. Statt dessen drohten die Rebellen, Städel vom Wertheimer Eichelorturm zu stürzen, sollte das Militär nicht abziehen. Die Regierung sah sich ohnmächtig einer Situation gegenüber, die durchaus als revolutionär zu bezeichnen ist. Fürst Dominik Konstantin seinerseits drohte, seine Regierungsbehörden aus Wertheim abzuziehen, sollte der Tumult kein rasches Ende finden. Am 25. November verordnete er deswegen seiner Dienerschaft den Umzug nach Kleinheubach, da die Drohung nicht gefruchtet hatte³⁸⁹. Die Regierung kam nun nicht mehr umhin, fremde Hilfe beim Kreis und in Wetzlar anzurufen. Das erwirkte Mandat des Reichskammergerichts vom 28. November gab die rechtliche Handhabe zum militärischen Eingreifen. Ein Rat der Regierung war bereits vorher nach Würzburg unterwegs, um starke Truppen anzufordern, da mit *100–150 Mann bey den äusserst erhitzten Köpfen ohne großes Blutvergießen nichts auszurichten sey*³⁹⁰. Diese Maßnahmen wurden auch der renitenten Bürgerschaft bekanntgemacht. Angesichts der drohenden blutigen Auseinandersetzung und nach der Vermittlung durch von Zwanziger gab sie schon bald klein bei und ließ Städel frei. Fortan verlief der Konflikt wieder in den gewohnten rechtlichen Bahnen.

Die Rebellion der Wertheimer Bürger war in ihrem Ansatz durch und durch altrechtlich motiviert. Unterschwellig spielte die Rückdrängung kommunaler Rechte durch den Stadtamtman eine Rolle, der sich wiederholt über die Beschlüsse des städtischen Rates hinweggesetzt hatte. Es war hauptsächlich die Person Städels, die die Gemüter erhitzte. Seine in ihren Augen verleumderischen Handlungen vor dem Reichsgericht bewirkten letztlich den offenen Aufruhr. Beschwerden über wirtschaftliche Mißstände, über Nahrungsmittelknappheit, die auch Wertheim heimsuchte, spielten überraschenderweise keine Rolle³⁹¹. Unzufriedenheit mit herrschaftlichen Beamten war ein altes Übel in der Stadt. Neu war hingegen die Art und Weise, wie der Konflikt ausgetragen wurde. In der Radikalität und in der Zuspitzung, die in offene Widersetzlichkeit mündete, dürfte der revolutionäre Geist des Zeitalters eine wichtige Rolle gespielt haben. Die illegalen Versammlungen der Zünfte, die Wahl von Deputierten gegenüber der Herrschaft in diesem Konflikt und nicht zuletzt die durchaus vorhandene Gewaltbereitschaft geben ein beredtes Zeugnis davon. Freiheitsparolen fielen nicht. Das zitierte Pamphlet war das einzige seiner Art, das die Herrschaft in Frage stellte³⁹². Es gab

³⁸⁹ StAWt-R Rep. 4 Nr. 209.

³⁹⁰ StAWt-F Rep. 11 Nr. 5A Gemeinschaftsprotokoll vom 24. November 1792.

³⁹¹ Hohe Lebensmittelpreise und Nahrungsmittelknappheit waren in anderen Städten häufig der Anlaß für Unruhen. Vgl. SCHMIDT, Südwestdeutschland, S. 305 f. Zur allgemeinen Konjunktorentwicklung in den 1790er Jahren vgl. ABEL, S. 198–203.

³⁹² Erst im Dezember 1792 – also nach der Eskalation – beschuldigte die Bürgerschaft die Herrschaft, sie hätte durch Duldung von Vetternwirtschaft in der Regierung sowie durch die militärische Drohung die Situation zur Eskalation gebracht. Zusätzlich habe sie mittels ihrer überzogenen Abgabepolitik, die die Bürger in den vergangenen Jahren um den fünften Teil ihres Realvermögens gebracht habe, die Situation in der Stadt destabilisiert. Schreiben

kein übergeordnetes revolutionäres Programm, einziges Ziel war die Absetzung des verhaßten Stadtammannes. Eine revolutionäre Situation nach französischem Vorbild hat es ungeachtet des Urteils im zitierten Artikel des *Journal von und für Franken* nicht gegeben.

Ähnliche Entwicklungen waren auch in anderen Städten des Reiches zu beobachten. Es sind insbesondere die Reichsstädte, die bislang von der Forschung untersucht wurden³⁹³. Volker PRESS stellte in diesem Zusammenhang fest, daß sich auch in den meisten süddeutschen Reichsstädten die Konflikte zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit häuften, wobei der konservative Zug in den Forderungen nach Reformen innerhalb des bestehenden Verfassungsgefüges nicht zu übersehen sei. Träger der Opposition waren demnach die Zünfte, die mehr politischen Einfluß, aber keine grundlegende Veränderung der Verhältnisse forderten. „Dennoch war die katalysatorische Wirkung der Revolution unverkennbar.“³⁹⁴ Auch in anderen Städten, sei es mit Amts- oder gar Residenzfunktion, häuften sich in den 1790er Jahren die Auseinandersetzungen, die sich jedoch weitestgehend aus vorrevolutionärem Konfliktpotential speisten. Klaus GERTEIS bezeichnete derartige Unruhen „als von den Zünften getragene Gravamina-Bewegungen“ – ein Ausdruck, der auch die Wertheimer Ereignisse treffend charakterisiert und sie damit in den größeren Zusammenhang städtischer Konflikte während der Revolutionszeit einordnet³⁹⁵.

Mehr als ein Jahrzehnt hielten die Nachwirkungen der Rebellion die Beteiligten in Atem. Im März 1793 kam eine neue Kommission unter der Führung Bambergers in Wertheim an und nahm die Untersuchung der Vorfälle auf. Ein Rechtspruch der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg verhängte ein hartes Urteil: 130 Bürger wurden verurteilt, 13 davon mit über einem Jahr Zuchthaus. Zusätzlich gab es hohe Geldstrafen³⁹⁶. An einer Vollziehung dieses drakonischen Urteils konnte der Wertheimer Regierung jedoch nicht gelegen sein, *weil dadurch am Ende wenigstens 1/4tel der Wertheimischen Bürgerschaft an den Bettelstab gerathen werde*³⁹⁷. Sie wandte sich daher nochmals an das Reichskammergericht mit der Bitte um Milderung des Urteils. Der Prozeß wurde dadurch abermals verlän-

der Bürgerschaft vom 10. Dezember 1792 gegenüber dem preußischen Kreisgesandten Graf von Soden in StAWt-F Rep. 11 Nr. 5/III.

³⁹³ Vgl. hierzu die Arbeiten von SCHMIDT, Südwestdeutschland; PRESS, Reichsstädte; vgl. den Forschungsüberblick bei FEHRENBACH, Ancien Régime, S. 66 f.

³⁹⁴ PRESS, Reichsstädte, S. 126. SCHMIDT zählt als zentrale Forderungen in den Reichsstädten Esslingen, Ulm und Reutlingen den Abbau von Mißständen in der Verwaltung, den Abbau der Staatsschulden, die politische Mitwirkung der Zünfte und die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf. DERS., Südwestdeutschland, S. 99.

³⁹⁵ GERTEIS, S. 67, 74. RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 183–196, bes. 191, vermutet einen gewissen Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Wertheim und der revolutionären Agitation der Opposition in Nürnberg. Zur Situation in Nürnberg vgl. PRESS, Reichsstadt, S. 24 ff.

³⁹⁶ Urteilsspruch vom 31. März 1797 in StAWt-F Rep. 50a Nr. 114.

³⁹⁷ StAWt-R S 8 31. Mai 1800.

gert. Erst 1813, also schon in der badischen Zeit Wertheims, sollte er durch Zahlung kleinerer Strafgeder ein Ende finden³⁹⁸.

Städel selbst trat 1795 von seinem Posten als Stadtammann zurück und wechselte in die Dienste des Grafen Johann Karl Ludwig über³⁹⁹. Als wirklicher Hof- und Regierungsrat fungierte er fortan als Mitglied der gräflichen Regierung.

Eine weitere Folge des Wertheimer Tumults war der Wegzug der Rocheforter Regierungs- und Kammerbehörden von Wertheim nach Kleinheubach. Obwohl die Drohung des Fürsten als Disziplinierungsmittel nicht gewirkt hatte, wurde sie in die Tat umgesetzt und auch nach 1792 beibehalten. Dominik Konstantin wollte damit sicherlich die renitenten Bürger in Wertheim treffen, jedoch scheint auch eine gewisse Bequemlichkeit, die Regierung nun direkt in Kleinheubach zu haben, mit den Ausschlag gegeben zu haben. Die Beamten waren äußerst verärgert über diese Maßnahme, die sie als unnötig, teuer und als Kurzschlußreaktion des Fürsten ansahen⁴⁰⁰. Auch die Virneburger Regierung war damit nicht einverstanden. Sie protestierte prompt beim Reichskammergericht gegen die Verlegung und weigerte sich, mit einer Regierung in Kondominatssachen zusammenzuarbeiten, die außerhalb der Grafschaft ihren Sitz habe⁴⁰¹. Zwar wurde die Klage zurückgewiesen und der Gegenklage des Fürsten auf Anerkennung seiner Entscheidung stattgegeben, jedoch stellte der Umzug sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Kommunikation zwischen beiden Häusern eine große Belastung dar. Letztlich zeigte sich an diesem Beispiel nochmals die Macht des Landesherrn im Alten Reich, dessen persönliche Bedürfnisse oder Gekränktheit über der von den Beamten vertretenen Staatsräson stand. Die Maßnahme war ein schwerer Schlag für die Stadt Wertheim. Mit zahlreichen Bittschriften und Treuebekundungen versuchte die Bürgerschaft den Fürsten zur Rücknahme seiner Entscheidung zu bewegen⁴⁰². Doch dem wurde nicht stattgegeben. Erst nach der territorialen Neuordnung im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses ließ sich Dominik Konstantin dazu bewegen, seine Behörden wieder nach Wertheim zu verlegen⁴⁰³.

³⁹⁸ GLA 189/203.

³⁹⁹ Bestallungsurkunde (Abschrift) vom 1. September 1795 in StAWt-F Rep. 40b Nr. 6. Bereits wenige Jahre später, 1797, wurde Städel dank gräflicher Protektion und dank seiner Verdienste während der Revolutionskriege in den erbländisch österreichischen Ritterstand erhoben. KNESCHKE VIII, S. 587.

⁴⁰⁰ Gutachten des Kammerdirektors Feder vom 23. Januar 1793. StAWt-R Rep. 4 Nr. 209.

⁴⁰¹ Klagschrift *In Betreff verfassungswidriger auch sonst höchstnachtheiliger Verlegung der Fürstlichen Condominial-Dicasterien von Wertheim außer Landes nach Heubach* (Druckschrift). StAWt-R Rep. 87k Nr. 410. Gegenklage des Fürsten in StAWt-R A52 Nr. 407.

⁴⁰² Bereits am 21. Januar 1793 bat der Wertheimer Stadtrat um eine Rückkehr von Regierung und Hofkammer in die Stadt. StAWt-R S12 21. Januar 1793.

⁴⁰³ Bekanntmachung vom 25. Dezember 1802 in StAWt-R Rep. 4 Nr. 209. Dankschreiben des Stadtrats über diese Maßnahme in StAWt-R Lit B Nr. 471.

Die Wertheimer Regierung hatte zu Beginn der Auseinandersetzung verschleppend und beschwichtigend auf den Konflikt reagiert. Erst als im November 1792 die Gewalttätigkeiten zunahmen und die Bürgerschaft sich im offenen Aufruhr befand, entschloß sie sich zu einem harten Durchgreifen. In der Folgezeit versuchte sie, neuerliche Unruhen gleich im Keime zu ersticken. Dies konnte auch zu überzogenen Reaktionen führen, wie es 1801 in Rosenberg der Fall war⁴⁰⁴. Angeblich hatten junge Burschen dort einen politischen Club gegründet, lose Reden geführt und umstürzlerische Pläne geschmiedet. Die Regierung schickte dem dortigen Amtmann umgehend militärische Hilfe und ließ die Rädelsführer verhaften. Dabei kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen. Hinterher stellte sich heraus, daß die angebliche Rebellion nichts weiter als die Folge eines Trinkgelages übermütiger Jugendlicher gewesen war, in dessen Verlauf einige böse Worte gegen den Amtmann gefallen waren. Das Militär durfte wieder abziehen.

Ernsthafter waren die Auseinandersetzungen aufgrund der Heranziehung der Untertanen zu den französischen Kontributionen in der zweiten Hälfte der 1790er Jahre. Während zu Beginn des Jahrzehnts die Situation auf den Dörfern noch ruhig war – ganz im Gegensatz etwa zu Hohenlohe, wo bereits 1790 die Bauern aufbegehrten⁴⁰⁵ – deutete sich ab 1794 in zahlreichen kleineren Konflikten auch hier eine Destabilisierung der Herrschaft an. Bereits 1795 wies der alte Hinckeldey in einem Schreiben an von Zwanziger auf den wachsenden Unmut der Bevölkerung gegen die Landesherrschaft hin: *Gewiß, wenn die Franzosen einem Bauern nur eine Kube nehmen, so wird er sagen, daß sein Herr daran Schuld seye, weil Er dem Feind der Franzosen diene*⁴⁰⁶. Als kriegführender Reichsstand waren die Löwensteiner zu Geld- und Naturallieferungen an die kaiserliche Armee verpflichtet, die von der Bevölkerung ihrer Territorien erhoben wurde. Diese war durch ständige Kriegszüge, Einquartierungen und Kontributionen freilich ohnehin überaus stark belastet⁴⁰⁷. Ihr Unmut richtete sich daher gegen die Regierung und das Herrscherhaus, gegen die sie beim Reichskammergericht wegen unzulässiger Einquartierungen und Belastungen Klage einreichten⁴⁰⁸. Zusätzliche Mißstimmung verursachten Zusammenstöße zwischen Soldaten und der Bevölkerung, wobei in einem Falle sogar versehentlich eine Wertheimer Bürgerstochter

⁴⁰⁴ StAWt-R S8 21. 10., 16. 11., 7. und 18. Dezember 1801.

⁴⁰⁵ Vgl. FISCHER, Hohenlohe, S. 231–240. Vgl. für andere Territorien (Nassau-Saarbrücken, Pfalz-Zweibrücken, Hochstift Speyer, Kursachsen u. a.) die Beiträge bei BERDING sowie den Aufsatz von ULBRICH jeweils mit weiterer Literatur.

⁴⁰⁶ Schreiben vom 23. September 1795. StAWt-R Lit St Nr. 799.

⁴⁰⁷ Dies wurde auch von der Regierung so gesehen. StAWt-R S8 25. Mai 1795. Bis 1800 sollten die Kriegskosten auf über 300.000 Gulden anwachsen, die sich – so Regierungsrat von Städel in einer Berechnung vom 22. September 1800 – aus knapp 400.000 Einquartierungen (pro Mann pro Tag), Naturallieferungen und außerordentlichen Kosten zusammensetzten. Insgesamt gab es 288 Extraschatzungen, die von den Gemeinden der Grafschaft erhoben wurden. StAWt-R Lit B Nr. 1586.

⁴⁰⁸ Klage der Stadt Wertheim vom 4. Juni 1794 in GLA 71/3322.

getötet wurde. Die Stadt befand sich hierauf wiederum in Aufruhr, *es solle hiebey allerley Reden wieder gegeben haben, und Serenissimo die Schuld zugelegt worden seyn, weil die Soldaten hierher gekommen wären, und Er könne seine Soldaten behalten wo er seye*⁴⁰⁹. Die Folge dieser Entwicklung war die Zunahme von Beschwerdeschriften, die Verweigerung von Frondiensten⁴¹⁰ und von Kontributionszahlungen. Hauptsächlich in der besonders stark gebeutelten Odenwaldherrschaft Breuberg hatten die herrschaftlichen Stellen kaum noch Autorität. Die dortigen Untertanen weigerten sich, weiterhin Kontributionen zu zahlen, da die Regierung selbst dazu keine Beiträge leisten, sondern alle Lasten auf die Bevölkerung abwälzen würde. Derartige Beschuldigungen entbehrten nicht der Grundlage, wie Regierungsrat von Städel in einem internen Gutachten mit Blick auf die Grafschaft Wertheim eingestand⁴¹¹. Ob das erwirkte Mandat des Reichskammergerichts, das die dortige Bevölkerung bei Strafe an ihre Untertanenpflichten erinnerte, die Situation beruhigte, ist zweifelhaft. Die kurz darauf erfolgte Besetzung durch französische Truppen und das Ende der Kämpfe 1801 dürfte die Deeskalation der Situation bewirkt haben⁴¹². Doch nicht nur aus Breuberg, auch aus anderen Ortschaften gingen Meldungen über derartige Unruhen ein⁴¹³.

Einen neuerlichen Zusammenstoß zwischen der Bevölkerung und der Regierung gab es 1802, als die Einführung einer Landesschuldentilgungskasse beschlossen wurde. Nach dem Ende der Kriegswirren unternahmen die beiden Regierungen vielfältige Anstrengungen, um den angehäuften Schuldenberg, der auf der Grafschaft lastete, abzutragen. Zu diesem Zweck wurde eine Landesschuldentilgungskasse eingerichtet, in der die Kriegsschulden abgerechnet werden sollten⁴¹⁴. Die Bezahlung der Tilgungsraten sollte zwar wie bisher durch Schatzungen erfolgen, zusätzlich aber wurde ein Sparpaket besonderer Art geschnürt: Da die Schatzungen nur die Besitzer von Grund und Boden, mithin den *Mittel-Mann* trafen, sollten, um alle Einwohner der Grafschaft heranzuziehen, verschiedene Steuern erhöht werden⁴¹⁵. Dies bezog sich hauptsächlich auf Verbrauchssteuern wie das Ohmgeld, das verdoppelt wurde, und auf die Fleisch- und Mehlakzise, außerdem auf Verwaltungs- und Besitzwechselgebühren bei Immobilienverkäufen. Mit der Betonung, daß derartig geringfügige Erhöhungen gar

⁴⁰⁹ Brief des Regierungsrats Kahl an von Zwanziger vom 23. Mai 1794 in StAWt-R Lit St Nr. 799.

⁴¹⁰ SCHENK, Nutzung und Zustand, S. 107.

⁴¹¹ Gutachten vom 22. September 1800 in StAWt-R Lit B Nr. 1586.

⁴¹² StAWt-R S 8 10. Januar 1800. Patent des Reichskammergerichts vom 29. April 1800 in StAWt-R Lit St Nr. 1788. Nach der Besetzung äußerten die Breuburger Untertanen die gleichen Vorwürfe gegenüber dem französischen Generaladjutanten Dessolles. StAWt-R S 8 12. November 1800. Leider sind keine Einzelheiten der Vorfälle in Breuberg überliefert.

⁴¹³ Die einzelnen Fälle – meist Widersetzlichkeit gegen Konskriptionen oder Kontributionen – können vor allem den Regierungsprotokollen der Jahre 1799, 1800 und 1801 entnommen werden. StAWt-R S 8 1799–1801.

⁴¹⁴ Beschluß vom 1. Februar 1802 in StAWt-F Rep. 152 Nr. 1.

⁴¹⁵ Gedruckte Bekanntmachung vom 18. März 1802 in StAWt-F Rep. 152 Nr. 4.

nicht bemerkt werden würden, bekräftigten die Regierungen in der Bekanntmachung ausdrücklich, daß *dieß keine neue Herrschaftliche Abgaben sind, sondern es sind Beyträge, die zum Staats-Eigenthum gehören, und lediglich zur Kriegsschulden-Zahlung verwendet werden sollen*. Doch die Untertanen waren trotz dieser Beschwichtigungen keineswegs bereit, das Sparpaket anzunehmen. Statt dessen formierte sich Widerstand. Leider sind auch in diesem Fall die näheren Umstände nicht überliefert. Die Regierung sah sich jedenfalls zu einer neuerlichen Klage beim Reichshofrat gezwungen, der in einem Mandat vom 30. April die *aufreißend und widerspänstige[n] Unterthanen in sämmtlichen zur Grafenschaft Wertheim gehörigen Dörfern* bei Androhung schärfster Strafen zum Gehorsam aufrief⁴¹⁶. Mit der Exekution wurde der Kurfürst von Mainz beauftragt, der im Notfall eine *hinlängliche Mannschaft* zu stellen hatte⁴¹⁷. Diese massive Drohung verhinderte eine weitere Eskalation. Die Wertheimer Regierung suchte in der folgenden Zeit Schuldige für die Unruhen zu finden. Bereits einen Monat später fällt sie ein Urteil gegen die Rebellen, das sie im Druck veröffentlichte und auf den Dörfern verbreiten ließ⁴¹⁸. Sicherlich auch zur Abschreckung wurden in Sachsenhausen der dortige Schultheiß und der Gemeindevorsteher, denen man Eidbruch, Verachtung des kaiserlichen Befehls und Aufwiegelei vorwarf, zu 14 Tagen Gefängnisstrafe bzw. zu acht Tagen und zehn Stockschlägen verurteilt. Beide hatten sich geweigert, den herrschaftlichen Erlaß durchzuführen und die erhöhten Steuern einzutreiben. Mit Geldstrafen bedachte man außerdem verschiedene Bürger, deren Renitenz bekannt geworden war. Mit dem scharfen herrschaftlichen Durchgreifen scheint die Sache tatsächlich erledigt gewesen zu sein. Die Bürger fügten sich murrend der herrschaftlichen Verordnung und beschränkten sich auf den Gang an die Reichsgerichte den herkömmlichen Weg des Untertanenprotestes⁴¹⁹.

Nach dem Abebben der kriegerischen Wellen, die das Land bis dahin durchzogen hatten, entspannte sich ab 1802/3 das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und den herrschaftlichen Stellen zusehends. Konflikte der beschriebenen Art, wie sie in den 1790er Jahren und zu Beginn des Jahrhunderts aufgetreten waren, gab es nur noch selten. Beachtenswert erscheint bei der Konfliktbewältigung, daß bis zuletzt die Reichsgerichte als Entscheidungsinstanz eingeschaltet und auch von der Bevölkerung anerkannt wurden. Ein Autoritätsverfall in dieser Hinsicht ist nicht festzustellen.

⁴¹⁶ Gedrucktes Patent in StAWt-F Rep. 152 Nr. 8.

⁴¹⁷ Kaiserliches Reskript vom 30. April 1802 an Kurmainz in StAWü MRA Löwenstein K420/271.

⁴¹⁸ Urteil vom 31. Mai 1802. Ebenda.

⁴¹⁹ Das beim Reichshofrat anhängige Verfahren scheint jedoch nicht mehr zum Abschluß gelangt zu sein. StAWt-R Rep. 9 Nr. 215.

3.2. Die Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich

Das Püttlinger Entschädigungsgeschäft

Die Stellung des Rocheforter Fürsten Dominik Konstantin als Landesherr in Püttlingen sowie als Reichsstand ermöglichte die Einordnung und Analyse der Vorgänge in Frankreich aus der Perspektive sowohl der französischen als auch der deutschen Seite. Vermutlich war auch dies der Grund dafür, daß man in Kleinheubach – anders als in anderen Residenzen des Reiches – sehr früh von der Unumkehrbarkeit der revolutionären Entwicklung überzeugt und auch bereit war, die entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen⁴²⁰.

Die antifeudalen Beschlüsse der Assemblée Nationale betrafen auch die Besitzungen der Reichsstände in Frankreich, für die die Frage nach Entschädigung rasch an Aktualität gewann⁴²¹. Schon bald sollte sich herausstellen, daß hierbei keine Hilfe von seiten des Kaisers zu erwarten war, auch Preußen verfolgte letztlich eigene Ziele⁴²². In Wertheim setzte sich daher die Überzeugung durch, daß kaum eine andere Möglichkeit mehr bestehe, *als einzeln für sich besondere Unterhandlungen mit der französischen Nationalversammlung anzugehen und auf diesem von der Nationalversammlung selbst angebotenen Weg zu retten, was zu retten seye [...]*⁴²³. Während die geistlichen Fürsten im Sommer 1791 erfolglos versuchten, einen Beschluß des Reiches gegen Frankreich zu erwirken⁴²⁴, während andere Parteien mit einem Krieg und der Rückgewinnung des Elsasses liebäugelten, befand sich der löwensteinische Hofkanzler Johann Philipp von Hinckeldey bereits in Paris zu Verhandlungen über eine Entschädigung. In der am 27. August 1791 unterzeichneten Übereinkunft⁴²⁵ erklärte sich Frankreich zur Bezahlung einer Entschädigungssumme für die entzogenen Einkünfte in Püttlingen und Scharfeneck in Höhe von 1.550.970 Livres bereit, die noch von einer

⁴²⁰ RÖDEL, l'exception, S. 308, bes. Anm. 154. Für das folgende vgl. ebenda, S. 304–314.

⁴²¹ LUDWIG, S. 123–126.

⁴²² Vgl. VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 251–262; zu Preußen vgl. MÖLLER, S. 68 ff; zu Habsburg vgl. PRESS, Österreich, S. 245. Zu den französischen Entschädigungsangeboten vgl. LUDWIG, S. 141–144, 157–182.

⁴²³ StAWt-R S12 3. Dezember 1790. Die öffentliche Auseinandersetzung um die Lage der Reichsstände in Frankreich illustrieren verschiedene Druckschriften, die sich im Rosenberger Archiv befinden. StAWt-R Lit St Nr. 291. Darunter: *Drei merkwürdige Aufsätze über die Rechte und Besitzungen teutscher Fürsten im Elsaß und Lothringen* (1791); *Was ist das deutsche Reich zu thun schuldig? Und Wozu ist es noch weiter berechtigt? In Absicht sowohl auf die Beschwerden deutscher Unmittelbarer und Mittelbarer gegen Frankreich, als auf die französische Staatsrevolution überhaupt [...]* (1791). In StAWt-R Lit St Nr. 300: *Die Rechte fremder Nationen bey der neuen Französischen Staatsveränderung. Geschrieben im Jänner 1792.*

⁴²⁴ VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 256. LUDWIG, S. 166 ff.

⁴²⁵ *Arrangement convenu avec Monsieur Le Prince de Löwenstein-Wertheim* in StAWt-R Rep. 78 Nr. 1251. Vgl. RÖDEL, l'exception, S. 311 f.

königlichen Kommission verifiziert werden sollte⁴²⁶. Die Zahlung der Gelder wurde bereits für 1792 angesetzt. Diese Abmachung wurde am 29. April 1792 unterzeichnet, am 16. Mai von der Nationalversammlung ratifiziert und am 23. Mai als Gesetz verkündet⁴²⁷. Trotz des inzwischen ausgebrochenen Revolutionskrieges nahm die Kommission die genaue Ermittlung der weggefallenen Einkünfte in Arbeit, deren Wert sie schließlich auf 1.381.865 Livres taxierte⁴²⁸.

Doch alle Hoffnungen in Wertheim auf einen baldigen Geldsegen sollten sich als vergebens herausstellen. Wurden die Zahlungen von Frankreich zunächst auf die Zeit nach dem Krieg verschoben, so widerrief der Konvent am 16. Dezember 1792 alle Entschädigungsdekrete. Die kurz darauf erfolgte Hinrichtung König Ludwigs XVI. bewies schließlich den radikalen Bruch der Republik mit der Tradition der Monarchie, der auch vor dem Püttlinger Geschäft nicht Halt machte.

Die Löwensteiner Fürsten waren neben Salm-Salm die einzigen Reichsstände, die zu einem derartigen Abschluß mit dem revolutionären Nachbarn gelangten. Der Vertrag war der bemerkenswerte Alleingang eines kleinen Fürsten, der versucht hatte, sich „im Niemandsland zwischen den beiden widerstreitenden Systemen behaglich einzurichten“⁴²⁹. Zweifellos war diese Vorgehensweise mit der Reichsverfassung vereinbar. Zwar versuchten die geistlichen Fürsten, derartige Separatverhandlungen für unzulässig zu erklären, sie scheiterten jedoch mit diesem Anliegen. Auch die 1792 verkündete Kriegserklärung Frankreichs an Österreich tangierte die Konvention nicht. Als 1793 der Reichskrieg erklärt wurde, hatte die historische Entwicklung den Vertrag bereits zur Makulatur gemacht. Jahre später, als der Wettlauf der Reichsstände um die Gunst des Nachbarlandes begann, erinnerte man sich in Kleinheubach wieder an den Vertrag und versuchte, ihn als Argument um Protektion zu verwenden.

Ein mindermächtiger Reichsstand während der Revolutionskriege

Bereits vor dem Kriegsausbruch im Jahre 1792 konnte man im Reich die Auswirkungen der Revolution spüren. Es herrschte Euphorie unter den Gelehrten, die die Situation in intellektuellen Zirkeln diskutierten, es häuften sich aber auch die Untertanenunruhen. Eine Auswirkung der Entwicklung im Nachbarland war zudem die steigende Anzahl französischer Emigranten, die gegen die neuen

⁴²⁶ Errechnet aus den Einkünften aus Püttlingen (43.220 Livres) und den elsässischen Zehnteinkünften der Herrschaft Scharfeneck (8.479 Livres), kapitalisiert mit dem Faktor 30. 1 1/2 Millionen Livres entsprachen etwa 687.000 Gulden (nach Umrechnungen in StAWt-R Rep. 68 Nr. 273).

⁴²⁷ *Loi relative à la Convention faite avec les Princes de Salm-Salm & de Loeveinstein-Wertheim* (Druck) StAWt-R Rep. 68 Nr. 299. Vgl. LUDWIG, S. 176 f.

⁴²⁸ Etwa 633.000 Gulden. StAWt-R Rep. 68 Nr. 68. Die Arbeit der Kommission ist überliefert in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁴²⁹ RÖDEL, l'exception, S. 314.

Verhältnisse in Frankreich polemisierten und agitierten⁴³⁰. Auch nach Franken zog es einige von ihnen, wo der Hohenlohe-Waldenburger Hof zu ihrem Zentrum wurde⁴³¹. Der dortige Fürst war es auch, der sehr zum Unwillen der übrigen fränkischen Kreisstände die Emigranten unterstützte, ihnen Truppenwerbungen und schließlich die Aufstellung eines eigenen Regiments erlaubte⁴³². In Wertheim hingegen wurde von einem derartig exponierten Verhalten wegen des Entschädigungsgeschäftes Abstand genommen. Gleichwohl gewährte man einigen Emigranten Unterschlupf, namentlich erwähnt ist ein Abbé Oster, der als Erzieher für die Prinzen eingestellt wurde⁴³³.

Überhaupt versuchten beide Wertheimer Regierungen, möglichst wenig provozierend gegenüber Frankreich aufzutreten. Zwar hatten sie sich seit dem Regierungsantritt des Fürsten Dominik Konstantin um ein gutes Einvernehmen mit Preußen bemüht⁴³⁴, trotzdem schlossen sich die Löwensteiner der von Zwanziger betriebenen Neutralitätspolitik des Fränkischen Kreises an⁴³⁵. Beide Linien waren bereits 1792 direkt von den Kriegseignissen betroffen, als französische Truppen erstmals bis an den Rhein vorstießen und dabei ihre linksrheinischen Herrschaften besetzten. Es gab jedoch keine Alternative zur Neutralitätspolitik, um so mehr, als die Rocheforter noch auf einen erfolgreichen Abschluß des Entschädigungsgeschäftes hofften. Doch spätestens nach der Erklärung des Reichskrieges vom 22. März 1793 war auch Löwenstein-Wertheim als Reichsstand kriegführende Partei. In Kleinheubach wurde bald darauf ein Magazin zur Verpflegung der Kreismannschaft installiert, an das die Kreisstände Beiträge zu entrichten hatten⁴³⁶. Doch das revolutionäre Frankreich widerstand dem Angriff der Koalition, es konnte sich 1794 endgültig am linken Rheinufer festsetzen. Scharfeneck, die niederländischen Herrschaften und die Grafschaft Virneburg waren für die Löwensteiner damit unabänderlich verloren. Zwar konnten die einzelnen Archive noch rechtzeitig gerettet werden, auch die Amtmänner flohen nach Wertheim, den Franzosen sollte es jedoch innerhalb weniger Jahre gelingen, die alte Herrschaftszugehörigkeit bei der betroffenen Bevölkerung in Vergessenheit zu bringen⁴³⁷.

Hauptverantwortlich für die Siegesserie der französischen Armeen war die Uneinigkeit unter den alliierten Armeen. Namentlich Habsburg und Preußen

⁴³⁰ Vgl. hierzu VIDALENC; BIRO, S. 42–45.

⁴³¹ RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 145.

⁴³² VIDALENC, S. 158.

⁴³³ Schreiben des Regierungsrats Zentgraf an von Zwanziger vom 19. April 1794 in StAWt-R Lit St Nr. 799.

⁴³⁴ Vgl. oben S. 85 f.

⁴³⁵ Vgl. RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 145–169. Zu den Revolutionskriegen vgl. BIRO; VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 262–371; BITTERAUFG, S. 11–35.

⁴³⁶ StAWt-R Lit St Nr. 301.

⁴³⁷ So MOLITOR, S. 185–187. Zur Besetzung Virneburgs vgl. die Berichte des dortigen Amtmannes Hennemann in StAWt-F Rep. 103–114 Nr. 1875.

folgten jeweils ihren eigenen Interessen und setzten sich dabei auch gegebenenfalls über Reichsbeschlüsse hinweg⁴³⁸. Das Mißtrauen, das ihnen deswegen entgegenschlug, war verständlich. Bereits im Februar 1794 mußte sich beispielsweise der preußische Kreisgesandte von Soden offiziell beim Fränkischen Kreis gegen das Gerücht verwahren, Preußen habe zur Entschädigung seiner linksrheinischen Verluste und zur Bestreitung der Kriegskosten Säkularisationen ins Auge gefaßt⁴³⁹. Doch trotz aller Bedenken war Preußen die wichtigste Macht in Franken. Auch in Wertheim bzw. Kleinheubach hatte man dies längst eingesehen. Im Dezember 1794 beauftragte Fürst Dominik Konstantin von Zwanziger, der mittlerweile die Rolle eines Generalbevollmächtigten für die Reichs- und Außenpolitik einnahm⁴⁴⁰, den preußischen Minister von Hardenberg aufzusuchen und diesen zu bitten, bei den anstehenden Friedensverhandlungen auch die löwensteinischen Belange zu berücksichtigen⁴⁴¹. Der am 5. April 1795 in Basel unterzeichnete Friedensschluß Preußens mit Frankreich war jedoch keineswegs der Auftakt zu einem allgemeinen Reichsfrieden, was insbesondere die mindermächtigen Reichsstände erhofft hatten. Fürst Dominik Konstantin erneuerte daher sein Gesuch an Preußen, er wurde jedoch von Friedrich Wilhelm II. lediglich auf die Klausel im Basler Friedensvertrag verwiesen, derzufolge sich jeder Reichsstand binnen drei Monaten selbst an Frankreich wenden könne, um *der Wohlthat des Friedens gleichfalls theilhaftig [zu] werden*⁴⁴². Der Fränkische Kreis suchte sich daher mittels einer Neutralitätserklärung vor neuen Kriegswirren zu schützen, die jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte⁴⁴³. Angesichts des drohenden Krieges in Franken hatte man in Kleinheubach sogar über eine mögliche Flucht diskutiert. Doch derartige Pläne wurden wieder beiseite gelegt, *da nicht nur immer gute Nachrichten von unten [aus Basel] heraufkommen, sondern auch 3 Preußische Ordonanz-Husaren in dem Cordon von Anspach bis Erbach sicher gesellt sind*⁴⁴⁴.

⁴³⁸ VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 286–301.

⁴³⁹ Schreiben des preußischen Kreisgesandten von Soden vom 22. Februar 1794 (Abschrift) an den Kreis in StAWt-F Rep. 191 Nr. 65.

⁴⁴⁰ RÖDEL, l'exception, S. 308.

⁴⁴¹ Auszug aus dem Kabinettsprotokoll vom 6. Dezember 1794 in StAWt-R Lit St Nr. 303. Die Friedensverhandlungen Preußens gründeten sich auf einen Reichstagsbeschluß vom 22. Dezember 1794. Die Bitte der Löwensteiner um Protektion war daher reichsrechtlich unproblematisch. Vgl. VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 320 f.

⁴⁴² Schreiben des preußischen Königs vom 22. April 1795 in StAWt-R Lit St Nr. 304.

⁴⁴³ RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 176 f. Unter den Kreisständen war die Frage, ob man in die preußische Neutralitätszone eintreten sollte, umstritten, da damit die Aufnahme preußischer Truppen in den eigenen Besitzungen verbunden gewesen wäre. Während etwa Löwenstein-Wertheim uneingeschränkt dazu bereit war, wurde dies von den geistlichen Kreisständen strikt abgelehnt. Ebenda. Von Zwanziger hatte zuletzt sogar versucht, eine persönliche Garantie des preußischen Generals Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen für den Fränkischen Kreis zu erreichen. BIRO, S. 399 Anm. 91.

⁴⁴⁴ Brief Hieronymus Heinrich von Hinckeldeys an von Zwanziger vom 16. Oktober 1795 in StAWt-R Lit St Nr. 304. Zur preußischen Neutralitätszone vgl. BIRO, S. 349, 365 ff., 396–401.

Die Freude über den Schutz war jedoch verfrüht. Am 26. Oktober verzichtete Preußen offiziell auf die Demarkationslinie südlich des Mains „und gab damit den Süden Österreich und damit dem Krieg preis“⁴⁴⁵.

Bereits vorher hatte man sich in Kleinheubach zu einem ungewöhnlichen und gleichzeitig etwas naiven Schritt entschlossen. Im August 1795 richtete Fürst Dominik Konstantin an Hardenberg die Bitte, den Erzieher der löwensteinischen Prinzen, Abbé Oster, bei der französischen Delegation zu empfehlen⁴⁴⁶. Oster, eine etwas zwielichtige Gestalt, sollte für die Löwensteiner in Basel *la designation nominative des heritiers eventuels de la succession de la Baviere et du palatinat* erreichen, mithin die Verwirklichung des alten Traumes⁴⁴⁷. Überzeugungshilfe sollte dabei der Hinweis auf die entgegenkommende Haltung der Rocheforter Linie in der Püttlinger Entschädigungsfrage leisten⁴⁴⁸: *Comme il a été le premier des Princes allemands, qui s'est présenté avant la Guerre pour traiter de ses indemnités avec la France, il se confie aussi aujourd'hui à la Generosité de la republique française pour ce qui regarde les Domaines et les interets de sa Maison.*

Bevor Oster nach Basel reiste, traf er sich seltsamerweise in Mannheim mit Abbé Salabert, einem Berater des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, der verständlicherweise den Vorrang der Zweibrücker Linie bei der bayerischen Sukzession betonte. Es bleibt ein Rätsel, warum Oster ausgerechnet mit dem schärfsten Rivalen – den präsumptiven Erben der Birkenfelder Linie – verhandelte, bevor er die Sache in Geheimverhandlungen in Basel aufs Tableau brachte. Leider sind die Berichte Osters aus Basel nicht mehr vorhanden – zweifelsohne hat er jedoch mit seiner Mission Schiffbruch erlitten. Überliefert ist ein ausführlicher Bericht Johann Philipp von Hinckeldeys, der darüber verstimmt war, daß nicht er mit der Mission betraut wurde. Es verwundert daher kaum, daß er das Verhalten Osters in den schwärzesten Farben zeichnete und genüsslich die Gründe für das Scheitern der Mission ausbreitete⁴⁴⁹. Demnach wurde Oster wegen seiner angeblich guten Bekanntschaft mit dem französischen Unterhändler Barthélemy ausgewählt, tatsächlich aber habe der Abbé diesen lediglich ein einziges Mal getroffen⁴⁵⁰. Von Hinckeldey zufolge kam kurz nach der Ankunft Osters in Basel ein Schreiben von befreundeten leiningischen Gesandten in Kleinheubach an, die empfahlen, Oster so schnell wie möglich abzurufen, *weil die französische Gesandtschaft niemals mit einem französischen Priester Geschäfte behandeln werde*. Sicherlich zu Recht geißelte von Hinckeldey die diplomatische Unbedarftheit des Abbés in einer Sache, die *als das größte Geheimnis so lang behandelt wer-*

⁴⁴⁵ VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 332. Vgl. BIRO, S. 398 f.

⁴⁴⁶ Schreiben vom 25. August 1795 (Abschrift) in StAWt-R Lit St Nr. 304. Leider ist die Überlieferung des folgenden Sachverhalts nur bruchstückhaft.

⁴⁴⁷ Schreiben Osters an von Zwanziger vom 4. September 1795. Ebenda.

⁴⁴⁸ Formulierung in einem Memoire Osters. Ebenda.

⁴⁴⁹ Bericht vom 22. September 1795. Ebenda.

⁴⁵⁰ Zu Barthélemy vgl. BIRO, S. 194 Anm. 105.

den müsste, bis man der kräftigsten Unterstützung von Seiten Frankreichs und Preußen, welche vermuthlich den Frieden dictatorie abschliesen würden, versichert seye. Statt dessen habe der Abbé mit dem Zweibrücker Rat verhandelt, was die Spatzen inzwischen von den Dächern piffen – er, von Hinckeldey, habe darüber von Emigranten in Großheubach erfahren.

Es verwundert kaum, daß die Mission unter diesen Umständen zum Scheitern verurteilt war. Auch die französische Delegation zeigte kein Interesse an einer derartigen Protektion Löwensteins, zumal sich die Rocheforter Regierung, so ihre Kritik, durch die Gestattung englischer Truppenwerbungen in der Grafschaft Wertheim als Feind Frankreichs gezeigt habe⁴⁵¹.

Das skizzierte Projekt der Rocheforter Linie, die Verknüpfung der Entschädigungs- mit der Agnitionsfrage in den Verhandlungen mit Frankreich bildete fortan einen festen Bestandteil in der Wertheimer Außenpolitik. Nachdem die Löwensteiner jahrzehntelang sowohl vom Kaiser als auch von den pfalzbayerischen Kurfürsten hingehalten worden waren, wollten sie nun die offene Situation ausnutzen und ihr Glück bei der neuen Hegemonialmacht versuchen. Eine Anerkennung durch Frankreich, dessen war man sich inzwischen sicher, war gleichbedeutend mit der endgültigen Durchsetzung des Projekts. Die tatsächliche Gefahr, die dem Verfassungsgefüge des Reiches durch den revolutionären Nachbarn drohte, wurde dabei geflissentlich übersehen.

Nach der Aufkündigung des Waffenstillstandes durch Österreich am 21. Mai 1796 wurde Franken und mit ihm die Grafschaft Wertheim von französischen Truppen besetzt⁴⁵². Zwar konnte von Zwanziger am 7. August einen Neutralitätsvertrag aushandeln, dieser wurde jedoch aufgrund der überraschend eingetretenen militärischen Wende hinfällig, da die Franzosen wieder zurückgeschlagen werden konnten⁴⁵³.

⁴⁵¹ Dies wurde Oster in Basel deutlich zu verstehen gegeben: *On m'a encore objecté que le Prince est doublement l'Ennemi de la republique, comme Etat de L'Empire et comme colonel propriétaire d'un reg[imen]t au service de l'Angleterre*. Schreiben Osters an von Zwanziger vom 28. September 1795 in StAWt-R Lit St Nr. 304. Zur englischen Werbung in der Grafschaft vgl. SAHR. Diese Aktion stieß auch in der Öffentlichkeit auf Kritik – der Fränkische Merkur beispielsweise bewertete sie als Beitrag zum *Verfall des Patriotismus*. Fränkischer Merkur 2 (1795), S. 413 ff.

⁴⁵² Zu diesen Vorgängen vgl. RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 501–547.

⁴⁵³ Dieser Vertrag, in welchem auch Aufgaben des Kreises festgelegt wurden, die über dessen übliche Kompetenzen hinausgingen, wurde von verschiedener Seite als erster Schritt zur Republikanisierung Frankens durch von Zwanziger interpretiert. Beispielsweise fanden die Fürsten im Text des Vertrags keine namentliche Erwähnung, der Kreis erschien hingegen als autonome Institution. Von Zwanziger wurde vor allem von Preußen der Vorwurf gemacht, er sei ein revolutionärer Demokrat. Vgl. BIRO, S. 399 Anm. 91, der von Zwanziger als „a democratic and restless soul“ bezeichnet. Diese Annahme geht jedoch in die falsche Richtung. Eine gelungene Ehrenrettung und treffliche Charakterisierung von Zwanzigers bietet hingegen RIEDENAUER, Reichsverfassung, bes. S. 572 f., der ihn als aufgeklärt-fortschrittlichen „Vertreter einer kleinständisch-föderalistischen Opposition“ gegen preußische und habsburgische Expansionsgelüste bezeichnet und den Vertrag dahingehend interpre-

Es zeigte sich in der Folgezeit, daß Frankreich das 1791/92 abgeschlossene Entschädigungsgeschäft mit den Löwensteinern nicht vergessen hatte. So schlug der französische Generalmajor Clarke gegenüber Carnot vor, das ehemals österreichische Fricktal im Aargau den Löwensteinern als Entschädigung für ihre Besitzungen in Frankreich zu überlassen, da diese seinerzeit auf das französische Verhandlungsangebot eingegangen seien⁴⁵⁴. Zwar drang er mit seinem Vorschlag nicht durch, gleichwohl zeigte er, daß man auf französischer Seite den Löwensteinern durchaus gewogen war. Erwähnung fand das Haus auch im Friedensvertrag von Campo-Formio, in welchem ihm neben anderen betroffenen Reichsständen eine Entschädigung für den verlorenen Besitz versprochen wurde⁴⁵⁵. In einem geheimen Artikel willigte Österreich darin außerdem in die Abtretung der linksrheinischen Territorien und deren Entschädigung durch Säkularisationen ein, die durch Verhandlungen mit den entsprechenden Reichsständen realisiert werden sollten. Diese Klausel war ein zentraler Diskussionspunkt des Rastatter Kongresses, der am 9. Dezember 1797 begann und am 23. April 1799 ergebnislos wieder auseinander ging⁴⁵⁶.

Auch die Löwenstein-Wertheimer hegten in dieser Zeit große Hoffnungen. Sie waren sich allerdings einig, daß Einzelaktionen beim anstehenden Kongreß kein gutes Ergebnis bringen würden. Daher beauftragten sie von Zwanziger, im Interesse beider Häuser und anderer mindermächtiger Stände nach Rastatt zu reisen⁴⁵⁷. Auf einer im Dezember 1797 abgehaltenen Konferenz in Weikersheim vereinbarten sie mit anderen fränkischen Reichsgrafen, der Reichsverfassung die Treue zu halten und individuelle Bedürfnisse den gemeinsamen Interessen unterzuordnen⁴⁵⁸. Freilich waren die Möglichkeiten eines Gesandten der mindermächtigen Reichsstände mehr als begrenzt. Von Zwanziger selbst beklagte schon im Vorfeld seiner Reise nach Rastatt die unglückliche Lage des Reiches, die *eine unmittelbare*

tiert. Dem ist durchaus zuzustimmen. Von Zwanziger genoß weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der mindermächtigen Reichsstände, die ihn auch 1797/98 als ihren Gesandten nach Rastatt schickten.

⁴⁵⁴ BIRO S. 716 Anm. 59.

⁴⁵⁵ Geheimartikel 12, ediert in Handbuch des Congresses III, S. 213.

⁴⁵⁶ Zum Rastatter Kongreß vgl. Handbuch des Congresses; BELLINGHAUSEN; VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 345–352; BITTERAU, S. 73–82. Die Verhandlungen aus Sicht mindermächtiger Reichsstände schildern PRÖSSLER, S. 32–48; RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 556–559.

⁴⁵⁷ Brief des Regierungsrats Zentgraf an von Zwanziger vom 16. Oktober 1797 in StAWt-R Lit St Nr. 799.

⁴⁵⁸ Ergebnisprotokoll vom 7. Dezember 1797 in StAWt-R Lit St Nr. 305 und StAWt-F Rep. 192 Nr. 23. Eine gemeinsame Bevollmächtigung aller fränkischen Grafen für von Zwanziger kam allerdings aufgrund „konfessionell begründeter Mißverständnisse“ nicht zustande. RIEDENAUER, Reichsverfassung, S. 556f. Auch die projektierte Zusammenarbeit von Zwanzigers mit dem Graf Friedrich Ludwig von Solms-Laubach, dem Bevollmächtigten der wetterauischen und protestantischen westfälischen Reichsgrafen, scheiterte an unterschiedlichen Interessen. Schreiben Hohenlohe-Öhringens an die Virneburger Regierung vom 31. Dezember 1797 in StAWt-F Rep. 192 Nr. 26/I. Vgl. PRÖSSLER, S. 34.

Folge der Neutralität von Oesterreich, der Nullität von Teutschland, und Allgewalt von Frankreich sei. Mehr noch: *Freylich muß es jeden Teutschen, der noch Gefühl hat, empören, daß eine fremde Nation uns bloß nach ihrem Gutfinden und nach ihrer Konvenienz Geseze und Verfassungen vorschreiben will*⁴⁵⁹. Trotzdem mußten die Delegierten die Abtretung des linken Rheinufers hinnehmen, was die Vertreter der Reichsgrafen am 13. Februar 1798 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer hinreichenden Entschädigung offiziell bestätigten⁴⁶⁰. Zur Ermittlung der Entschädigungsgrundlage wurden von den einzelnen Reichsständen Verzeichnisse und Etats der verlorenen Besitzungen vorgelegt, die jedoch meist übertrieben waren⁴⁶¹. Auch die Rocheforter Linie erwies sich hierbei als sehr kreativ. Sie betrieb sogar Nachforschungen über das bei Poitiers in Civray und Melle gelegene Erbe des 1720 verstorbenen Marquis de Dangeau, der seinerzeit eine Löwensteinerin geheiratet hatte⁴⁶². In Wertheim bzw. Kleinheubach beobachtete man fortan mit bangen und gleichzeitig auch erwartungsvollen Blicken das Geschehen in Rastatt. Doch zur Diskussion über die konkrete Entschädigung sollte es vorerst nicht kommen. Auch von Zwanziger verlor angesichts der endlosen Querelen und des faktischen Stillstandes die Geduld. Im Dezember 1798 schrieb er an die Regierung in Kleinheubach, daß er sich nicht mehr imstande sehe, das besondere Interesse des Gesamthauses Löwenstein-Wertheim angesichts der *verwickelten Wertheimer Lokalverhältnisse* länger zu vertreten⁴⁶³. Dies war mit Sicherheit nur ein Vorwand, da derart konkrete Dinge noch gar nicht Gegen-

⁴⁵⁹ Bericht von Zwanzigers nach Wertheim vom 22. Dezember 1797 in StAWt-R Lit St Nr. 305. Ähnlich desillusioniert äußerte sich auch Solms-Laubach, der die Belange der Virneburger Linie für deren gleichnamige Besitzung vertrat. PRÖSSLER, S. 33. Vgl. die Berichte des Grafen in StAWt-F Rep. 103–114 Nr. 2073, 2074 und teilweise in Rep. 192 Nr. 26/I, 26/II.

⁴⁶⁰ PRÖSSLER, S. 38. Vgl. Erklärung von Zwanzigers im Namen Löwenstein-Wertheims sowie des herzoglichen Hauses Arenberg in BELLINGHAUSEN IV, S. 324–327, in der er ausführte, daß seine Herrschaften aufgrund der Verfassung am Krieg teilnehmen mußten und letztlich unschuldig in den Konflikt gezogen worden seien.

⁴⁶¹ Dies stellte der Virneburger Graf Friedrich Karl mit Blick auf die Etats von Hessen-Darmstadt und Pfalz-Zweibrücken fest. Man selbst müsse daher entweder offiziell Protest einlegen oder die eigenen Rechnungen deren Niveau angleichen. Brief an Graf Johann Karl Ludwig vom 9. Januar 1799 in StAWt-F Rep. 192 Nr. 26/II. Dieser Umstand war natürlich auch den Franzosen geläufig. Deren Gesandter Graf Treillard spottete, man benötige ein zweites Deutschland, um alle angestellten Forderungen befriedigen zu können. BITTERAU, S. 78.

⁴⁶² Vgl. StAWt-R Lit St Nr. 305. Zu dieser verwaisten Erbschaft vgl. RÖDEL, Endzeit, S. 175. Zwar konnte sich der Vater Dominik Konstantins, Fürst Theodor Alexander, 1771 in Besitz des Erbes bringen (RÖDEL, Endzeit, S. 65), nachdem es sein Bruder Franz Karl Ende der 1730er Jahre mehrmals vergeblich versucht hatte. Akten in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40. Gleichwohl ist nicht klar, ob dieses abgelegene Erbe von den Löwensteiner überhaupt angetreten wurde.

⁴⁶³ Brief von Zwanzigers vom 26. Dezember 1798 in StAWt-R Lit St Nr. 305. Bereits im Juni hatte sich von Zwanziger aus Rastatt zurückgezogen und verweilte stattdessen in Nürnberg, von wo aus er das Kongreßgeschehen zu beobachten gedachte. Falls konkrete

stand der Verhandlungen gewesen waren. An seiner Stelle vertrat fortan der salmsalmische Kanzleidirektor Franz Peter Noël die löwensteinischen Interessen. Ihm wurde von seinem Vorgänger eingeschärft, trotz aller gerechtfertigten Vorbehalte nicht das Mißfallen Österreichs zu erregen, da der Kaiser immer noch die wichtigste Macht im Süden des Reiches sei. Daher solle man lieber im Stillen abwarten, als sich unnötig zu exponieren⁴⁶⁴. Noël scheint dies auch beherzigt zu haben. Während er für Salm-Salm zahlreiche Petitionen und Denkschriften an die Franzosen richtete⁴⁶⁵, begnügte er sich im Falle Löwensteins mit der regelmäßigen Übersendung von Berichten aus Rastatt. Umtriebiger zeigte sich auch der Graf von Solms-Laubach. Dieser suchte Frankreich von der Wichtigkeit der kleinen Stände für die Aufrechterhaltung des Friedens zu überzeugen und versicherte auch nach Auflösung des Kongresses die Neutralität seiner Auftraggeber gegenüber der Republik⁴⁶⁶. Seine Politik zeigte durchaus Erfolg, als sich Frankreich im Sommer 1800 zu einem Neutralitätsabkommen mit den Wetterauer Ständen bereit erklärte. Franken hingegen erlitt in diesem Jahr das gleiche Schicksal wie 1796, als es abermals von französischen Truppen besetzt wurde⁴⁶⁷. Wiederum sahen sich die Territorien und ihre Bevölkerung schweren Kontributionen ausgesetzt. Erst mit dem am 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden von Lunéville hatte die Leidenszeit vorerst ein Ende.

3.3. Der Reichsdeputationshauptschluß

Es ist wahr, unsere Deutsche Constitution ist ein altes Gothisches Gebäude; aber ein Gebäude, das, aus dem rechten Gesichtspuncte angesehen, wie das Strassburger Münster, wie der Dom zu Regensburg, Ehrfurcht einflößt. Es ist baufällig – weniger durch sein Alter, als durch die Schuld derer, die seinen Mauern die Strebepfeiler, seinen Gewölben die Widerlagen wegnehmen, um es – leichter zu machen⁴⁶⁸.

Mit diesen Worten beurteilte der Publizist und Professor für Geographie und Statistik Adam Christian GASPARI die Reichsverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. GASPARI ahnte die Bedeutung der Territorial- und Verfassungsverschiebungen im Reich aufgrund des französisch-russischen Entschädigungsplanes, der Folgen haben würde, *an welche jetzt vielleicht Niemand denkt*. Gleichwohl war sein Urteil über die Verfassung des Reiches positiv; erst durch das eigensüchtige Handeln einzelner Stände sei sie nachhaltig erschüttert worden.

Belange in Rastatt zur Diskussion kommen sollten, wollte er unverzüglich dorthin reisen. Konferenzprotokoll vom 15. Juni 1798 in StAWt-F Rep. 192 Nr. 26/II.

⁴⁶⁴ Brief von Zwanzigers an Noël vom 5. Januar 1799 (Abschrift) in StAWt-R Lit St Nr. 305.

⁴⁶⁵ KLEINSCHMIDT, Arenberg, S. 171, 174.

⁴⁶⁶ PRÖSSLER, S. 44f. Vgl. den Rechenschaftsbericht Solms-Laubachs in StAWt-F Rep. 103–114 Nr. 2074.

⁴⁶⁷ STEIN II, S. 180.

⁴⁶⁸ GASPARI, Entschädigungs-Plan, S. 189. Zu Gaspari (1752–1830) vgl. RATZEL.

Neben dem Egoismus der Großmächte Preußen und Österreich sowie einiger Mittelstaaten wie Bayern, Baden und Württemberg war auch immer wieder der Opportunismus und die „Eigenliebe“ der mindermächtigen Reichsstände Gegenstand der Kritik in der Forschung⁴⁶⁹. Eva KELL hat es erstmals unternommen, das Verhalten der kleineren Adelshäuser am Beispiel Leiningens genauer zu untersuchen und in gewisser Hinsicht auch zu rechtfertigen⁴⁷⁰. Insbesondere die im linksrheinischen Gebiet ansässigen Reichsstände wurden demnach durch die französische Besetzung vor die Alternative gestellt, „entweder die ‚Würde‘ und den Status des Adelshauses oder die Integrität des Reiches zu opfern“⁴⁷¹. Angesichts der adeligen Werthaltung, derzufolge der Status der Familie immer an erster Stelle stand und stehen mußte, votierten sie für die erste Option und waren gezwungen, sich an Frankreich anzulehnen, um so eine äquivalente Entschädigung zu erreichen. Doch trotz dieser ‚Sachzwänge‘ gab es opportunistische Verhaltensweisen auch bei den Mindermächtigen. Auch sie waren bestrebt, sich einen möglichst großen Anteil an der inzwischen feststehenden Säkularisationskonkursmasse zu sichern.

Für die Löwenstein-Wertheimer stellte sich diese Frage bei weitem nicht in dieser Dramatik. Sie hatten mit ihren linksrheinischen Herrschaften lediglich einige Außenbesitzungen verloren. Deren Verlust war vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht schmerzhaft, der politische und gesellschaftliche Status des Hauses war dadurch jedoch nicht gefährdet. Trotzdem waren sie schon sehr früh bereit, zur Verlustkompensation ungewöhnliche Wege zu gehen, wie die Püttlinger Entschädigungsverhandlungen zeigten. Ein opportunistischer Zug war demnach auch bei ihnen erkennbar.

Nicht zur Disposition standen für die Löwensteiner Reich und Kreis, die feste Bezugsgrößen ihrer Politik waren und blieben. Seit Ausbruch des Reichskrieges ordneten sie sich in die Kreispolitik ein, um so mehr, da sie mit von Zwanziger einen ihrer Interessensvertreter an entscheidender Stelle wußten. Separatverhandlungen unterblieben seit 1795, auch während des Rastatter Kongresses verhielten sie sich – im Gegensatz zu anderen Reichsständen – äußerst zurückhaltend. Dies hatte sicherlich seine Ursache in der „Reorganisation der längst totgeglaubten Kreisverfassung“ im Reich, die angesichts des Reichskrieges nochmals zu einer festen Größe im politischen Geschehen avancierte⁴⁷². Es waren vor allem die Reichskreise, die dem Bestreben einzelner Reichsstände, das territoriale Verfassungsgefüge aus den Angeln zu heben, entgegentraten, und den wichtigsten Schutzfaktor für die Mindermächtigen bildeten. Erst als durch den Friedensschluß von Lunéville die Säkularisation der Reichskirche endgültig festgeschrieben und damit auch das Gleichgewicht des Kreisgefüges zerstört worden war,

⁴⁶⁹ Vgl. KELL, Leiningen, S. 142; DUNKHASE, S. 17 ff.

⁴⁷⁰ KELL, Leiningen, S. 142–158.

⁴⁷¹ Ebenda, S. 142.

⁴⁷² VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich I, S. 362.

verloren sie an Bedeutung. Der Kreiszusammenhalt brach auseinander, jeder Reichsstand suchte fortan in eigenständigen Verhandlungen sein Glück. Es begann der Wettlauf nach Paris, der vielbeschriebene und verurteilte Länderschacher, an dem sich auch die Löwenstein-Wertheimer beteiligten.

Bereits im Februar 1801 reisten mit den Räten von Feder und von Städel gleich zwei löwensteinische Beamte nach Paris, um die Interessen ihrer Häuser zu vertreten. Sie fanden relativ schnell Anschluß auf dem diplomatischen Parkett, auf das sie nach dem überraschenden Tod von Zwanzigers im Dezember 1800 als Neulinge geschickt worden waren. Angesichts der Wichtigkeit der Mission waren die löwensteinischen Linien bereit, zusammenzuarbeiten und interne Differenzen vorübergehend zu vergessen. In einem gemeinsamen internen Gutachten wurden als wichtigste Ziele territoriale Entschädigungen, ein Ersatz für die verlorene Virneburger Kuriatstimme sowie die Aufrechterhaltung der Ansprüche aus den laufenden Reichsgerichtsprozessen formuliert⁴⁷³. Die 1798 abgegebenen Verlustberechnungen korrigierten sie deutlich nach oben, außerdem sollten Verhandlungen über die Restitution der ehemaligen Besitzungen in Frankreich aufgenommen werden. Die Löwensteiner waren sich dabei der Schwierigkeiten, die dem Erreichen dieser Ziele im Weg standen, durchaus bewußt. Die Konkurrenz unter den verhandelnden Reichsständen in Paris war sehr groß, außerdem hatte man mit der Unwissenheit der französischen Verhandlungspartner zu kämpfen. Von Feder machte sich beispielsweise über die Franzosen dahingehend lustig, *daß man ihnen gar füglich aufbinden könnte, der Congreß zu Nurenberg könne sich mit dem Statsrath zu Wien und mit dem Petersburger Ministerio vermittelt eines guten Sprechrohrs alle Ratsgeheimnisse mittheilen, und der König in Preußen seye der erste Kreißausschreibende Fürst in Schwaben*⁴⁷⁴. Als schwere Hypothek erwies sich abermals ein mit England abgeschlossenes Geschäft über Truppenwerbungen in der Grafschaft Wertheim, das der Reichstag 1801 auf eine französische Beschwerde hin scharf verurteilte und deswegen mit Sanktionen gegen den Fürsten drohte⁴⁷⁵. Bereits Volker RÖDEL hat die Behauptung des Ritters von Lang als Legende entlarvt, derzufolge die Löwensteiner bei den Verhandlungen von der angeblichen Schulfreundschaft Dominik Konstantins mit Talleyrand profitiert hätten⁴⁷⁶. Freundschaftliche Beziehungen verbanden den Fürsten hingegen mit dem französischen Staatsrat Regnier, den er um Hilfe für die Restitution Pütt-

⁴⁷³ Gutachten vom 28. März 1801 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 35.

⁴⁷⁴ Brief an Amtmann Comesaska vom 30. März 1801 in StAWt-R Lit St Nr. 800.

⁴⁷⁵ Druck des Reichstagsbeschlusses vom 28. August 1801 in StAWt-R Lit St Nr. 1788. Die englische Truppenwerbung in der Grafschaft wurde auch in französischen Zeitungen thematisiert. Vgl. Journal de Paris vom 23. Fructidor IX (10. September 1801) in StAWt-R Lit D Nr. 22a.

⁴⁷⁶ RÖDEL, Endzeit, S. 175 Anm. 47. Stelle bei LANG II, S. 53. Langs Behauptung wurde vielfältig rezipiert, der wichtigste Multiplikator dürfte dabei VEHSE gewesen sein. DERS., S. 337; vgl. MEMPEL II, S. 21; SAYN-WITTEGENSTEIN, Main, S. 335.

lingens ersuchte⁴⁷⁷. Doch das angestrebte Ziel konnte auch auf diesem Wege nicht erreicht werden.

Angesichts des langen Stillstandes der Verhandlungen wurden in Wertheim die kritischen Stimmen über die Dauer der Mission immer lauter. Graf Friedrich Karl war es schließlich, der im August 1801 mit Hinweis auf die hohen Kosten die Abberufung der Gesandten durchsetzte. Die Interessen des Hauses sollte fortan ein Agent in Paris wahrnehmen, der gleichzeitig andere Reichsstände vertrat. Er erledigte jedoch seine Aufgabe völlig unbefriedigend und ließ schließlich sogar den Kontakt nach Wertheim abbrechen. Dort war man sich lange Zeit nicht der Bedeutung und der Gefahr der Entwicklung bewußt. Im Sommer 1802 äußerte Graf Johann Karl Ludwig schließlich die Sorge, beim Entschädigungsplan vergessen zu werden oder selbst als Entschädigung für größere Reichsstände erhalten zu müssen⁴⁷⁸. Diese Gefahr hatte auch tatsächlich bestanden, da Napoleon vorübergehend die Mediatisierung der neufürstlichen und reichsgräflichen Häuser ins Auge gefaßt hatte⁴⁷⁹. Erst als die wesentlichen Entscheidungen bereits gefallen waren, schickten die Löwensteiner Gesandte nach Paris, Regensburg und München. Diese Missionen kamen nur auf Druck der Wertheimer Beamten und des Grafen Johann Karl Ludwig zustande, die die Sparsamkeit als ungerechtfertigt verurteilten: *Wir haben bisher einige tausend Gulden gesparrt, an der größten Angelegenheit, die Unser Haus seit seiner Existenz betroffen hat, während wir vor kurzem auf elende Religionshändel viele tausende verwendet haben*⁴⁸⁰. Der existenziellen Bedeutung der weiteren Entwicklungen war sich dieser Graf durchaus bewußt geworden.

Das Entschädigungsgeschäft

Zu den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg wurden mit den Räten von Feder, Stephani und Birkenstock gleich drei Delegierte geschickt, die auch andere mindermächtige Reichsstände vertraten⁴⁸¹. Es war vor allem dem Verhandlungsgeschick und den guten Kontakten von Feders, der in diesen Monaten zum „Kariere-diplomaten“ avancierte⁴⁸², zum französischen Delegationsmitglied Jacques Mathieu zu verdanken, daß die Löwenstein-Wertheimer erfolg-

⁴⁷⁷ Bericht von Feders an Dominik Konstantin vom 8. Juni 1801 in StAWt-R Lit St Nr. 800. Zu Claude-Ambroise Regnier (1746–1814) vgl. TULARD, S. 1449f.

⁴⁷⁸ Gräfliches Regierungsprotokoll vom 24. Juli 1802. StAWt-F Rep. 7 Nr. 35.

⁴⁷⁹ DUNKHASE, S. 20f.

⁴⁸⁰ Johann Karl Ludwig am 18. Juli 1802. StAWt-F Rep. 7 Nr. 35.

⁴⁸¹ So übernahm von Feder zusätzlich die Vertretung des Herzogs von Croy, des Hauses Oettingen sowie Salm-Kyrburgs, Stephani hingegen die der Grafen von Leiningen-Westerburg. DUNKHASE, S. 30 Anm. 41; RD Pb. I, S. X–XVI. Allgemein zu den Verhandlungen der Reichsdeputation vgl. HÖMIG; HÄRTER, S. 589ff.; HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 42–60; FEHRENBACH, Ancien Régime, S. 170–177, mit weiterer Literatur.

⁴⁸² DUNKHASE, S. 181.

reich aus dem Entschädigungsgeschäft hervorgingen⁴⁸³. Gegen die Vorstellungen des sehr unpräzisen Planes der russischen und französischen Delegation erhoben die Löwensteiner Bevollmächtigten am 9. September gleich mehrere Beschwerden, in welchen sie um Vermehrung der Entschädigung nachsuchten⁴⁸⁴. Sie bezifferten die jährlichen Revenüenverluste auf nunmehr 121.000 Gulden – 1799 hatte man noch 85.000 Gulden, 1801 bereits 103.000 Gulden angegeben⁴⁸⁵. Demgegenüber gestanden sie der präsumptiven Entschädigungsmasse nur einen Wert von 40.000 Gulden zu, was natürlich untertrieben war. Ausgehend von diesen Berechnungen erbaten sie eine Revision der Zuteilung. Obwohl die Reichsdeputation darauf hinwies, daß nur reichsständische Besitzungen dem Frieden von Lunéville zufolge ein Anrecht auf Entschädigung hatten – landsässige Gebiete sollten restituiert werden –, leitete sie den Antrag an die vermittelnden Mächte weiter⁴⁸⁶. Abschlägig beschied sie hingegen die übrigen Forderungen nach Restitution oder Entschädigung der von Würzburg im 17. Jahrhundert besetzten vier Ämter, da dies in die Zuständigkeit der Reichsgerichte falle⁴⁸⁷.

Die Reklamation einer größeren Entschädigung war von Erfolg gekrönt. Die vagen Bestimmungen wurden dank dem Einfluß Mathieus, *dem Retter des Löwensteinischen Haußes*⁴⁸⁸, im Entschädigungsplan korrigiert. Der schließlich am 24. Februar verabschiedete, am 27. April vom Kaiser ratifizierte Reichsdeputationshauptschluß bescherte den Löwenstein-Wertheimern als Ersatz für die verlorenen reichs- und landsässigen Herrschaften hauptsächlich würzburgische Ämter und Klöster, die ihre Besitzungen am Main vorteilhaft arrondierten⁴⁸⁹.

⁴⁸³ Als ehemaliger Hofrat und Rentmeister im hohenlohischen Oberbronn (Elsaß) war Mathieu mit den Interessen der mindermächtigen Reichsstände bestens vertraut. HAUG, S. 329. Überdies war er dem Rocheforter Haus besonders gewogen, da seine Schwester in Kleinheubach als Erzieherin beschäftigt war. Doch trotz dieser familiären Bande ließ er sich seinen Einsatz teuer bezahlen, er verließ Regensburg als reicher Mann. Allein von den Löwensteinern erhielt er im Dezember 1802 insgesamt 3.000 Louisdor (etwa 33.000 Gulden; vgl. Bericht von Städels vom 18. Januar 1803 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 32). Memoire vom Dezember 1802. Ebenda. Vgl. DUNKHASE, S. 31 f. Vgl. LANG II, S. 53. Von Feder vertrat die Interessen seiner Fürsten und Grafen mit ganzem Herzen und scheute daher auch nicht vor einem Kniefall vor Mathieu zurück, wodurch er zum Gespött von ganz Regensburg wurde. ULMANN, S. 107.

⁴⁸⁴ Reklamationen in RD Bd. I, S. 182–191.

⁴⁸⁵ Zusammentrag vom 22. Januar 1799 in StAWt-R Lit St Nr. 305; Zusammentrag aus dem Jahre 1801 in StAWt-R Lit St Nr. 800.

⁴⁸⁶ Diskussion über die löwensteinischen Reklamationen in RD Pb. I, S. 127–138.

⁴⁸⁷ Zum Vierämterstreit vgl. oben S. 13 und 69. Vgl. GASPARI, Deputations-Recess II, S. 145 ff.

⁴⁸⁸ So die Bezeichnung durch den Virneburger Rat Stephani. Abschrift eines Briefes vom 28. Oktober 1802 in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁴⁸⁹ § 14. *Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim für die Grafschaft Pütlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzischen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg; die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Wirzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den § 39 erwähnten Schiffabtrts-Octroi, und*

Damit gingen ihre meisten territorialen Wünsche in Erfüllung, die sie bereits 1801 in Paris vorgetragen hatten⁴⁹⁰. Trotzdem blickte man in Wertheim immer wieder neidvoll nach Amorbach und Krautheim, wo sich mit den Häusern Leiningen und Salm-Reifferscheid zwei landfremde Geschlechter mit umfangreichen Besitzungen etablieren konnten, die man gerne selbst als Entschädigung gehabt hätte.

Ein großes Problem bei der Zuteilung der Entschädigungen in Franken war das Prinzip des *territorium non clausum*. Hier zeigte sich ein letztes Mal die verwirrende Mannigfaltigkeit unterschiedlicher Herrschaftsrechte in verschiedenen Händen, der die vermittelnden Mächte mehr oder weniger ratlos gegenüber standen. Bereits der erste Entschädigungsplan wies viele Lücken und Ungereimtheiten auf, die durch die französische Sprache, in der er abgefaßt war, noch verschärft wurden⁴⁹¹. Die Folge war eine politisch und rechtlich ungeklärte Situation, die einige Parteien militärisch zu lösen suchten.

Bayern, das unter anderem mit dem Hochstift Würzburg bedacht worden war, hatte bereits im September die Stadt Würzburg eingenommen und besetzte in der Folgezeit die übrigen Besitzungen des Territoriums, unter anderem auch solche, die dem Fürsten von Löwenstein zugeteilt werden sollten. Die Löwensteiner sahen sich daraufhin veranlaßt, noch im Oktober von den zugesprochenen Entschädigungslanden provisorisch Besitz zu ergreifen. Auseinandersetzungen zwischen den beiden Seiten waren daher vorprogrammiert. Der Ablauf der Konflikte war immer derselbe: Beide Parteien ergriffen jeweils provisorisch Besitz von den jeweiligen Gebieten, erklärten entsprechende Maßnahmen der Gegenseite für nichtig und ließen sich von den dortigen Amtsträgern und Geistlichen huldigen. Sie hefteten Besitzergreifungspatente an Kirchentüren, Amtshäuser und Gaststätten, die häufig über Nacht wieder abgerissen und durch entsprechende Deklarationen der anderen Seite ersetzt wurden. Letzten Endes behielt Bayern bei diesen Scharmützeln, die auch der Bevölkerung als sehr grotesk erscheinen mußten, meist die Oberhand, indem es schließlich die entsprechenden Ortschaften militärisch besetzen ließ⁴⁹². Die umstrittensten Gebiete waren hierbei das würzburgi-

die Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Clausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Werthheim, für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld. Ediert bei HUBER, Dokumente I, S. 6 f.

⁴⁹⁰ Vgl. eine Eingabe von Feders vom 9. April 1801, in der er überdies das mainzische Amt Prozelten forderte. AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁴⁹¹ Vgl. die Interpretation der löwensteinischen Entschädigungen von GASPARI, DERS., Entschädigungs-Plan, S. 76–78; DERS., Deputations-Recess II, S. 141–151.

⁴⁹² Die Quellenmasse hierzu ist immens, da es in fast allen Entschädigungsgebieten der Löwensteiner zu Konflikten mit anderen Reichsständen kam. StAWt-R Lit D Nr. 13; Nr. 22b–22f; Nr. 26a–26b; Nr. 143; Nr. 226a; Nr. 378/I–VI; Nr. 384. Überblick bei STÖRMER, S. 146f. Zu den Auseinandersetzungen um das Amt Rothenfels vgl. KOLB, Landes-

sche Amt Homburg und die Propstei Holzkirchen⁴⁹³. Diese wurden dem Fürsten von Löwenstein im allgemeinen Entschädigungsplan vom 8. Oktober 1802 zugesprochen. Allerdings konnte Bayern eine Klausel durchsetzen, derzufolge es beide gegen eine jährliche Rente von 28.000 Gulden bzw. 12.000 Gulden auslösen konnte, was es umgehend in Anspruch nahm⁴⁹⁴. Als problematisch erwies sich hierbei das Stift Triefenstein und das Dorf Trennfeld, die im Plan der Virneburger Linie zugestanden wurden. Bayern reklamierte sie als Teile des Amtes Homburg, wozu sie tatsächlich gehört hatten. Den Grafen sei, so die bayerische Argumentation, nur das Grundeigentum und die Vogteiherrschaft, nicht aber die Landeshoheit zugesprochen worden. Diese solle weiterhin dem Inhaber von Homburg zustehen. Gegen die bayerische Besitzergreifung ihrer Parzellen legten die Löwensteiner Protest bei der Reichsdeputation ein und forderten die volle Landeshoheit über Triefenstein und Trennfeld. Damit hatten sie letzten Endes Erfolg. Bayern mußte sich aus den betroffenen Gebieten zurückziehen.

Noch komplizierter waren die Auseinandersetzungen um die Propstei Holzkirchen, um die sich die Löwensteiner mit Bayern und Nassau-Dillenburg-Oranien, das als Rechtsnachfolger des Hochstifts Fulda Ansprüche erhob, stritten⁴⁹⁵. Der Fürst von Löwenstein ging auch hier nicht leer aus. Doch statt eines territorialen Ersatzes – er hatte auf ritterschaftliche Besitzungen im Kanton Odenwald gehofft⁴⁹⁶ –, mußte er sich mit einer jährlichen Rente von 12.000 Gulden des Rheinschiffahrtsoktroi begnügen⁴⁹⁷. Bei näherer Betrachtung konnte er mit die-

herrschaft, S. 4–20; zum Augustinerchorherrenstift Triefenstein vgl. HEINE, Triefenstein, S. 222 ff.

⁴⁹³ Vgl. STÖRMER, S. 58 ff; 83–86.

⁴⁹⁴ Entschädigungsplan in RD Bb. II, S. 30f. Bayern begründete seinen Einspruch mit der drohenden Zerstückelung des Hochstifts Würzburg. Am 24. November 1802 kündigte der würzburgische Kommissar Hompesch die Bezahlung der jährlichen Rente von 28.000 Gulden für Homburg an. StAWt-R Lit D Nr. 22c. Gegen die Besitzergreifung von Homburg legte von Feder in Regensburg mehrmals vergeblich Protest ein. Regierungsrat Zentgraf fand es *ewig Schade, daß wir Homburg verliehren sollen, die dortige Unterthanen sind so gut Wertheimisch gesinnt* [...] Brief vom 17. November 1802. StAWt-R Lit D Nr. 22c. Die angebotenen Verhandlungen um einen Tausch der Rente gegen das Kloster Unterzell wurden von Bayern abgelehnt. STÖRMER, S. 148.

⁴⁹⁵ Vgl. HOFMANN, Franken, S. 47 Anm. 20; StAWt-R Lit D Nr. 13.

⁴⁹⁶ Brief Dominik Konstantins an von Feder vom 15. Februar 1803 in StAWt-R Lit D Nr. 22d. Diese Stelle ist ein wichtiger Beleg für die egoistische Haltung Löwensteins gegenüber der Reichsritterschaft.

⁴⁹⁷ Zum Rheinschiffahrtsoktroi vgl. GASPARI, Deputations-Recess II, S. 286–293. Nach der Abschaffung der verschiedenen Rheinzölle oblag allein dem Kurerzkanzler die Erhebung eines einheitlichen Zolles für die gesamte Rheingrenze, des sogenannten Rheinschiffahrtsoktrois. Auch die Verwendung der sich daraus ergebenden Einnahmen wurde im Reichsdeputationshauptschluß geregelt, ein Teil sollte einigen Reichsständen als Entschädigung für verlorene Besitzungen zufließen, so auch den Löwenstein-Wertheimern. Allerdings weigerte sich Kurmainz jahrelang, die vereinbarten Zahlungen zu entrichten. Vgl. Beschwerdeschreiben der Löwensteiner an Talleyrand vom Februar 1807 in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

ser Entscheidung sehr zufrieden sein – der tatsächliche Wert der Rechte und Einkünfte Holzkirchens war deutlich geringer als die nun bewilligte jährliche Ausgleichszahlung⁴⁹⁸.

Diese Beispiele mögen als Beleg für die verwirrende Situation genügen, die sich in Franken bei der Territorialumschichtung aufgrund des *territorium non clausum* ergab. Ähnliche Auseinandersetzungen gab es auch mit Leiningen über die Würzburger Rechte in Gerichtstetten, in Widdern und Thalheim mit Württemberg oder aber in Habitzheim, wo der Konflikt mit Hessen-Darmstadt durch militärische Aktionen erneut eskalierte und auch die Reichsdeputation beschäftigte⁴⁹⁹. Fränkische Lokalverhältnisse wurden auf diese Weise Gegenstand einer öffentlichen, erregt geführten Diskussion, an der sich die Löwensteiner rege beteiligten. Zum Jahreswechsel 1802/03 verteilte der gräfliche Rat Birkenstock in Paris eine Druckschrift, in der er sich gegen die oben skizzierten Ansprüche Bayerns wandte⁵⁰⁰. Bayern, das bereits im Herbst 1802 seine Interessen öffentlich bekundet hatte⁵⁰¹, antwortete mit einer Gegenschrift, die das eigene Verhalten, d. h. vor allem die Auslösung Homburgs und Holzkirchens sowie das militärische Eingreifen rechtfertigte und die Entschädigung Löwenstein-Wertheims für absolut hinreichend erklärte⁵⁰². Daß man diese Schrift in Wertheim genau gelesen hatte, zeigt eine kurz darauf erfolgte kommentierte Neuauflage, in der Virneburger Rat Birkenstock den Text mittels Fußnoten zu widerlegen suchte⁵⁰³. Jedoch dürften diese Schriften abgesehen von den sie betreffenden Parteien kein allzu großes Interesse gefunden haben.

Die umstrittenen Fragen konnten in den folgenden Jahren zum größten Teil vertraglich geklärt werden. Am 10. März 1804 einigten sich beispielsweise Bayern und die Virneburger über das Verhältnis von Triefenstein und dessen Vogteiortschaften. Während die Grafen die gesamte Zent- und Vogteigerichtsbarkeit über das Stift und die Dörfer erhielten, traten sie ihren Landeshoheitsanteil am Kondominatsort Remlingen an Bayern ab⁵⁰⁴. Ähnlich beendete die fürstliche Linie

⁴⁹⁸ Kammerpräsident von Feder veranschlagte 1801 die jährlichen Revenüen Holzkirchens auf etwa 4.400 Gulden. StAWt-R Lit St Nr. 800.

⁴⁹⁹ Vgl. Eingabe von Feders an die Reichsdeputation vom 6. Oktober 1802 in RD Bb. II, S. 80f., 112f. Ähnliche Auseinandersetzungen gab es auch zwischen Bayern und Salm-Krautheim, vgl. DUNKHASE, S. 45–57.

⁵⁰⁰ *Exposé des principes établis pour les indemnités et leur application à la Maison de Löwenstein-Wertheim*. Druckschrift in StAWt-A52 Nr. 995; BHStA MA Nr. 4017.

⁵⁰¹ *Welche Aemter und Ortschaften sollen von dem Fürstenthum Würzburg in Gemäßheit des nun angenommenen Entschädigungsplans getrennt werden? Eine Frage, wichtig für Kurpfalzbayern und Würzburg*. (1802). Druckschrift in StAWt-R Lit D Nr. 22f.

⁵⁰² *Ueber die richtige Anwendung der Entschädigungs-Grundsätze auf das Haus Löwenstein-Wertheim*. (1803). Druckschrift in StAWt-A52 Nr. 103.

⁵⁰³ *Ueber die richtige Anwendung der Entschädigungs-Grundsätze auf das Haus Löwenstein-Wertheim. Neue Auflage mit berichtigenden Anmerkungen zum Text und zu der Beylage No. IV*. (1803). Druckschrift in StAWt-A52 Nr. 155.

⁵⁰⁴ Abschrift in StAWt-F Rep. 11 Nr. 216; Rep. 50a Nr. 129; vgl. HOFMANN, Franken, S. 50; STRÖMER, S. 148. Zu den äußerst komplizierten Verhältnissen im Kondominatsort

den Konflikt mit Hessen-Darmstadt um Habitzheim, indem die jeweiligen Einkünfte und Rechte klar definiert und voneinander abgegrenzt wurden⁵⁰⁵. Ziel dieser und anderer Verträge war es, sämtliche Rechte über ein Gemeinwesen in einer Hand zu konzentrieren. Die „Purifikation“ ihrer Besitzungen gehörte in dieser Zeit zu den „Lieblingsgedanken der Landesherren“, da sie dadurch sukzessive das *territorium non clausum* beseitigen konnten⁵⁰⁶.

Der Kampf um die Virilstimme

Der Reichsdeputationshauptschluß änderte nicht nur die territorialen Verhältnisse, er mischte auch die politischen Karten für den Reichstag neu⁵⁰⁷. Seit ihrer Fürstung im Jahre 1711 war der Erwerb einer Virilstimme ein erklärtes Ziel der Rocheforter Linie gewesen. Daher wollte sie die nun gegebene Chance nicht verstreichen lassen. Mit Hilfe kleiner Bestechungsgelder insbesondere für Talleyrand hoffte man zum Erfolg zu gelangen, *wobey sich die Bemerkung von selber aufdringt, daß man in Frankreich die Betheiligung einer Stimme für nichts besonder wichtiges halte*⁵⁰⁸. Daß dies jedoch nicht ganz so einfach zu bewerkstelligen war, sollte sich schon bald herausstellen. Entgegen allen Vermutungen wurde die Rocheforter Linie in den ersten Fassungen des Entschädigungsplans nicht mit einer Virilstimme bedacht. Erst nach wiederholten Gesuchen an den Kaiser, die vermittelnden Mächte und die Reichsdeputation sowie nach Bezahlung verschiedener Bestechungsgelder wurde sie in die Reihe der neuen Stimmenführer aufgenommen und in der Aufrufordnung des Reichsdeputationshauptschlusses als Platz 115 geführt⁵⁰⁹. Doch damit war man in Kleinheubach nicht zufrieden, besonders über die schlechte Rangnummer – nach der zweiten Stimme von Thurn und Taxis – zeigte sich der Fürst sehr verärgert. Da sich die Scharte nicht mehr ausweiten ließ, hoffte er durch das Erreichen einer zweiten Virilstimme den Abstand zu diesem unliebsamen Konkurrenten nicht allzu groß werden zu lassen. Hierzu schien die Gelegenheit günstig. Der Kaiser verweigerte den neuen Stimmenverhältnissen im Reichstag seine Anerkennung, nachdem die katholische Par-

Remlingen vgl. ebenda, S. 137f. Vgl. einen ähnlichen Vertrag der Rocheforter mit Bayern vom 22. Oktober 1803 in StAWt-R Lit C Nr. 50.

⁵⁰⁵ StAWt-R US 1805 Februar 5.

⁵⁰⁶ TÄUBL, S. 66. Zu einem Ausgleich gelangte auch die gräflich vollrathsche Linie hinsichtlich ihrer Limpurger Besitzungen mit Württemberg, indem sie zur Purifikation Limpurg-Michelbachs ihren ererbten Anteil an der Herrschaft Adelmansfelden abtrat. Vertrag vom 22. 11./3. Dez. 1805 in HStAS E41 Bü. 63 (Abschrift). Vgl. weitere Verträge bei HOFMANN, Franken, S. 41–51; DERS., Adlige Herrschaft, S. 219–256.

⁵⁰⁷ HÖMIG, S. 34, 64ff.

⁵⁰⁸ Denkschrift vom Oktober 1802 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 7 Nr. 4.

⁵⁰⁹ Antrag bei der Reichsdeputation vom 14. Oktober 1802 in RD Bb. II, S. 187f. Abschriften der Schreiben an die französische Delegation, an Kaiser Franz II. und den preußischen König Friedrich Wilhelm III. in StAWt-R Lit A Nr. 200. Vgl. ähnliche Bemühungen Salm-Krautheims bei DUNKHASE, S. 80.

tei aufgrund der Säkularisation der geistlichen Territorien in die Minderheit geraten war⁵¹⁰. Durch die Fürstung und Aufnahme katholischer Parteigänger hoffte er, die alten konfessionellen Verhältnisse wiederherzustellen, wobei hierzu qualifizierte Bewerber rar waren⁵¹¹. In dieser Situation, als selbst landsässige Fürsten wie Khevenhüller oder Colloredo ins Gespräch gebracht wurden, entschloß sich Fürst Dominik Konstantin zur Bewerbung um eine weitere Virilstimme. Nachdem er sich bereits am 10. Dezember 1803 persönlich an Kaiser Franz II. gewandt hatte, stellte am 12. Januar 1804 sein Agent Gumpelzhaimer beim Reichstag den förmlichen Antrag auf eine zweite Stimme, die den Namen des ehemals würzburgischen Amtes Rothenfels führen sollte⁵¹². Da sich der Kaiser jedoch mit seinem Bestreben, die konfessionelle Parität im Reichstag wiederherzustellen, gegen die mehrheitlich protestantischen Reichsfürsten nicht durchsetzen konnte, blieb das Gesuch erfolglos. Statt dessen hatte das kaiserliche Veto gegen die Neuformierung des Reichsfürstenrats die unangenehme Folge, daß selbst die von der Reichsdeputation bewilligte eine Virilstimme der Löwensteiner nicht mehr in Kraft treten konnte. Faktisch gehörte die Rocheforter Linie niemals dem Reichsfürstenstand an.

Angesichts des scheinbaren Erfolgs des fürstlichen Vettters setzte auch die Virneburger Linie verschiedene Hebel in Bewegung, um eine Virilstimme zu erlangen. Als unüberwindliches Hindernis erwies sich jedoch ihr gräflicher Rang. Der Kaiser hatte kein Interesse, ein weiteres protestantisches Haus in den Fürstenstand zu erheben, was für die Virilstimme unabdingbare Voraussetzung war⁵¹³. Damit war der Versuch der Grafen zum Scheitern verurteilt. Neben diesem Mißerfolg mußten sie außerdem den Verlust der Kuriatstimme für Virneburg verschmerzen – ein entsprechender Antrag, sie auf die Entschädigungslande zu übertragen, wurde von der Reichskommission nicht weiter verfolgt⁵¹⁴.

Das Streben nach der Pfalzgrafenwürde

Bereits 1795 hatten sich die Löwensteiner an das revolutionäre Frankreich gewandt, um ihre Anerkennung als wittelsbachischer Familienzweig zu erlangen. Seit 1802 nahm die Agnitionssache wieder einen wichtigen Platz in der Politik des

⁵¹⁰ HÄRTER zufolge sei diese Begründung der kaiserlichen Seite jedoch nur vordergründiger Natur. In Wirklichkeit war es „eine prinzipielle Auseinandersetzung über eine verfassungsrechtliche Modernisierung der Mitbestimmungsanteile der einzelnen deutschen Länder an der Reichsgesetzgebung“, mithin ein Streit der neuen starken Mittelstaaten gegen die bisherige Führungsmacht Habsburg um die Legislative des Reiches gewesen. DERS., S. 607. Für das folgende vgl. ebenda, S. 607–617; vgl. AEGIDI.

⁵¹¹ AEGIDI, S. 122 f.

⁵¹² Gedruckte Eingabe an den Reichstag und weitere Bittschreiben in StAWt-R Lit A Nr. 200. Gesuch an den Kaiser in HHStA Reichskanzlei Kl. Reichsstände Nr. 333.

⁵¹³ Gesuche an den Kaiser vom 15. Januar und 25. Oktober 1803 (Abschrift) ebenda. Vgl. StAWt-F Rep. 4 Nr. 58 b.

⁵¹⁴ Antrag vom 4. November 1802 in BHStA MA Nr. 4014.

Hauses ein, Hofkanzler von Hinkeldey wies ihr gar einen höheren Stellenwert als dem Entschädigungsgeschäft zu⁵¹⁵. Es war jedoch nicht nur der Prestigewert und die vage Hoffnung auf eine spätere Sukzession in den kurpfalz-bayerischen Landen, die zu diesem abermaligen Versuch motivierten. Eine wichtige Rolle spielte nun der Gedanke, als Teil des Hauses Bayern die eigene politische Existenz sichern zu können. Mittlerweile hatte man die *Zerstörung der mindermächtigen Reichsstände* als reale Gefahr erkannt, der man mit der Agnition zu entgehen hoffte⁵¹⁶.

Bereits im Herbst 1802 hatten die Löwensteiner versucht, ihre Pläne Bayern sowie Frankreich schmackhaft zu machen. Doch während die französische Seite zeitweise durchaus Interesse bekundete und intern ihren Gesandten in Regensburg anwies, Verhandlungen in diese Richtung aufzunehmen⁵¹⁷, zeigte man dem löwensteinischen Gesandten von Städel in München die kalte Schulter⁵¹⁸. Doch davon ließ man sich in Wertheim nicht abschrecken. Im Dezember 1802 wurde von Städel nach Paris geschickt, um in persönlichen Unterhandlungen zum Ziel zu gelangen. Dabei war man sich durchaus bewußt, daß Frankreich weniger durch historisch-genealogische als vielmehr durch politische Argumente überzeugt werden mußte. Demnach müsse es Napoleon als Protektor Bayerns schmackhaft gemacht werden, *das Pfalz Bayerische Haus durch recht viele Agnaten, so zu sagen, unsterblich zu machen*⁵¹⁹. Gleichzeitig gingen die Löwensteiner mit mehreren gedruckten Deduktionen an die Öffentlichkeit, um sie von der Legitimität ihrer Forderung zu überzeugen⁵²⁰.

Im französischen Außenministerium zeigte man sich diesen Argumenten gegenüber offen. Einem Bericht des Gesandten Laforêt aus Regensburg zufolge sei die Aufwertung der Löwensteiner *un intérêt politique majeur*, da tatsächlich die

⁵¹⁵ Brief an Fürst Dominik Konstantin vom 10. November 1802 in StAWt-R Lit B Nr. 252.

⁵¹⁶ Gemeinschaftliche Hauskonferenz beider Linien vom 27. Dezember 1802 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 32. Die Erlangung einer Standeserhöhung wurde jedoch nicht nur in Wertheim als probates Mittel zur Verhinderung der Mediatisierung angesehen. Die Hohenloher Linien beispielsweise hatten seit dem Rastatter Kongreß wiederholt den Wunsch angemeldet, zu „Herzögen von Franken“ erhoben und diesem Titel entsprechend mit Säkularisationsgebieten – ins Gespräch brachten sie Schönthal und Mergentheim – entschädigt zu werden. SEIBOLD, S. 33.

⁵¹⁷ Vgl. die Abschrift eines undatierten, vermutlich im Oktober 1802 entstandenen Schreibens des Außenministeriums an den französischen Bevollmächtigten Laforêt in Regensburg in AMAE CE Allemagne Pet. Princ. Vol. 41

⁵¹⁸ Akten der Reise von Städels nach München im September 1802 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 3.

⁵¹⁹ Von Hinkeldey an Fürst Dominik Konstantin am 5. Februar 1803 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 32 (Abschrift).

⁵²⁰ *Mémoire sur les droits de Succession éventuelle de la maison de Löwenstein-Wertheim aux états Bavarolo-Palatins*. Paris. (Dezember 1802) StAWt-F Rep. 7 Nr. 4; *Beurkundete Nachricht von dem Ursprung des Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Rechten zur Nachfolge in die Pfalz-bayrischen Staaten*. (1803). StAWt-A52 Nr. 185.

Gefahr bestände, daß das Haus Wittelsbach aussterben könnte. Außerdem sei es möglich, den Einfluß Bayerns im Reich damit zu steigern. Es läge nun letztlich an Napoleon zu entscheiden, ob dem Gesuch der Löwensteiner stattgegeben werden solle⁵²¹.

In Wertheim war man unterdessen damit beschäftigt, sich über die Finanzierung des ehrgeizigen Projekts Gedanken zu machen. Frankreichs Protektion, darüber war man sich im klaren, war nicht kostenlos zu erhalten. Während der finanzielle Aufwand zunächst auf 600.000 Livres (etwa 275.000 Gulden) begrenzt wurde, hielten die Löwensteiner im Juni 1803 die Aufwendung von 1.200.000 Livres (etwa 550.000 Gulden) für die Erlangung der Anerkennung von Frankreich, Preußen, Rußland, Bayern, Österreich und dem Reichstag für durchaus angemessen⁵²². Die Rangerhöhung zu wittelsbachischen Pfalzgrafen war den Fürsten und Grafen demnach ein mehrfaches der jährlichen Revenüeneinnahmen wert, eine Summe, deren Bezahlung viele Jahre gedauert und das Haus in noch tiefere Schulden gestürzt hätte. Diese ungeheuer hohe Wertveranschlagung eines Titels war ein typisches Merkmal adliger Mentalität, derzufolge die Steigerung von Ansehen und Prestige der Familie über Fragen von Wirtschaftlichkeit und Finanzierung stand. Es waren vor allem Graf Friedrich Karl, Erbgraf Georg und die Räte von Städel und von Hinckeldey, die das Projekt forcierten. Skeptisch war hingegen Graf Johann Karl Ludwig, der der Meinung war, *daß es durchaus nicht zu rathen seye, übermäßige Aufopferungen zu machen, weil wir immer bedenken müßten, daß Wir gegenwärtige Realitäten mit ungewissen Hofnungen vertauschen würden*⁵²³.

Im Laufe von Städels Mission in Paris wurde jedoch deutlich, daß das ganze Projekt nicht mehr als ein Luftschloß war, das freilich seltsame Blüten trieb: Monatelang stritt man sich in Wertheim darüber, welcher der Linien im Falle der Sukzession der Vorrang und somit die Kurwürde zustehen sollte. Noch kurioser erscheint die Ausarbeitung von Plänen über die Aufteilung Bayerns unter den Löwensteinern⁵²⁴: Einem undatierten Vorschlag von Hinckeldeys zufolge sollte die fürstliche Linie das bayerische Franken, die löwensteinischen Besitzungen sowie das Herzogtum Berg bekommen, während die gräflichen Vettern das Herzogtum Bayern und die Oberpfalz unter sich aufteilen sollten. Ein gewisser Realitätsverlust in der Anerkennungssache war den Verantwortlichen nicht abzusprechen. Denn ungeachtet des zitierten⁵²⁵, für die Löwensteiner so positiven Gutachtens unternahm Frankreich keinen Schritt, um die Agnitionssache voranzubringen. Das vorübergehende Interesse war längst erkaltet, inzwischen diente

⁵²¹ Undatierter *Rapport* (vermutlich Dezember 1802) eines Beamten im französischen Außenministerium in AMAE CE Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁵²² Gemeinschaftliche Hauskonferenz vom 8. Juni 1803 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 32.

⁵²³ Brief an von Städel vom 29. Januar 1803. Ebenda.

⁵²⁴ StAWt-F Rep. 7 Nr. 32.

⁵²⁵ Vgl. oben S. 123.

das Löwensteiner Ansinnen wohl nur noch als ein willkommenes Druckmittel gegenüber Bayern. Die Agnitionssache war somit ein weiteres Mal gescheitert, auch ein letztes Ersuchen beim Münchner Kurfürsten konnte keine positive Wende mehr bewirken. Es blieb den Löwensteinern nichts anderes übrig, als die Sache wieder einmal auf sich beruhen zu lassen und auf bessere Zeiten zu warten. Lediglich der ehrgeizige Erbgraf Georg ließ es sich auch in den folgenden Jahren nicht nehmen, um die Gunst Frankreichs in der Agnitionssache – jedoch ausschließlich für die Virneburger Linie – zu werben⁵²⁶.

3.4. Die Löwenstein-Wertheimer am Vorabend der Mediatisierung

Die Jahre nach dem Reichsdeputationshauptschluß werden meist nur als Vorspiel des endgültigen Kollapses des Reiches gesehen, das mit der Gründung des Rheinbundes sein Ende fand. In der Tat scheiterte nach 1802/03 der Versuch, der Reichsverfassung als Fundament der geänderten Verhältnisse neues Leben einzuhauchen. Verantwortlich waren die unüberbrückbaren Gegensätze zwischen den alten und neuen Vormächten, die allesamt nur zu gerne bereit waren, das Reich den eigenen Interessen zu opfern. Die Neuordnung der Machtverhältnisse und deren Einbettung in die Reichsverfassung scheiterten auch an der dynamischen Entwicklung hin zu einer noch umfassenderen territorialen Neuordnung. Das Reich hatte diesem Trend wenig entgegenzusetzen. Die systemsprengende Konföderation verschiedener Reichsstände unter der Protektion Frankreichs im Jahre 1806 war in dieser Hinsicht das zwangsläufige Ergebnis.

Auf der territorialen Ebene der mindermächtigen Reichsstände hingegen erscheint die Zwischenepoche in einem anderen Licht. Zwar beobachteten auch sie die rasende Entwicklung mit Besorgnis, als wichtiger wurde jedoch meist die innere Konsolidierung des eigenen Territoriums angesehen. Die Integration der Entschädigungsgebiete machte Reformen unausweichlich. Nachhaltig hiervon betroffen waren Reichsstände wie Leiningen oder Salm-Krautheim, die durch den Reichsdeputationshauptschluß vollständig in fremde Gegenden verpflanzt wurden, mit denen sie keine historischen Wurzeln verbanden. Die Reformtätigkeit dieser Häuser zur Herrschaftskonsolidierung war demzufolge wiederholt Gegenstand des Forschungsinteresses⁵²⁷.

Anders gestaltete sich hingegen die Situation bei den Löwenstein-Wertheimern. Nach der Säkularisation der Hochstifte Mainz und Würzburg gehörten sie zu den wenigen alteingessenen Herrschaftsgeschlechtern an Main und Tauber, wobei ihre Besitzungen beträchtlich erweitert worden waren. „Die beiden Linien des Hauses erhielten eine Entschädigung, die ihre Verluste förmlich vergoldeten“,

⁵²⁶ Vgl. seine Eingaben vom 17. Dezember 1804 und 20. Dezember 1805 in AMAE CE Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁵²⁷ Für Leiningen vgl. ALBERT, S. 32–40; LIND; WILD, S. 8–36; KELL, Leiningen, S. 193–301; für Salm-Krautheim vgl. DUNKHASE, S. 78–158.

so das etwas übertriebene Urteil Hans Christian MEMPELS, das auch manche Zeitgenossen teilten⁵²⁸. Jedoch war auch hier die Integration der neuen Besitzungen für die Konsolidierung ihrer Territorien eine wesentliche Voraussetzung.

Die neuen Besitzungen

Zu den herausragenden Entschädigungen für die Rocheforter Linie gehörten die Klöster Bronnbach und Neustadt am Main⁵²⁹. Beide waren relativ wohlhabende Abteien, zwar mit wenigen Hoheitsrechten, jedoch mit reichen Einkünften aus den Dörfern der Umgebung. Auf die Zisterzienserabtei Bronnbach, wenige Kilometer südlich von Wertheim an der Tauber gelegen, hatten die Löwensteiner seit dem 16. Jahrhundert ein Auge geworfen, da das Kloster mit seinen Dörfern einen katholischen Keil in die protestantische Grafschaft Wertheim trieb. Wirtschaftlich bedeutender als Bronnbach war das im Norden der Grafschaft gelegene würzburgische Amt Rothenfels einschließlich des Benediktinerklosters Neustadt⁵³⁰. Das mehr als drei Quadratmeilen große Amt hatte rund 20 Dörfer. Zur Abtei gehörte reicher Grund- und Waldbesitz, der den Grundstock der fürstlichen Jagdreviere im Spessart bilden sollte. Kleinere Entschädigungsparzellen waren schließlich die beiden ehemals kurmainzischen Dörfer Wörth und Trennfurt, die eine weitere Landbrücke zwischen der Odenwaldherrschaft Breuberg und dem Main ermöglichten, sowie der ehemals würzburgische Anteil am Ganerbiat Widdern an der Jagst⁵³¹ und an der Verwaltung Thalheim bei Heilbronn.

Spärlicher fiel hingegen die Entschädigung für die Virneburger Linie aus. Neben dem kleinen Amt Freudenberg, das zu den vier mit Würzburg umstrittenen Ämtern gehört hatte, wurde sie mit einigen Mainzer Dörfern bedacht, wodurch die Grafschaft Wertheim nach Westen hin arrondiert werden konnte. Außerdem

⁵²⁸ MEMPEL II, S. 21. Vgl. eine entsprechende Äußerung von Städel vom 27. März 1803 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 4.

⁵²⁹ Auch das Kurfürstentum Mainz sowie der Deutsche Orden hatten einige Zeit mit dem Kloster Bronnbach als Entschädigungsmasse für die verlorenen linksrheinischen Gebiete geliebäugelt. HERTLING, S. 507; TÄUBL, S. 39. Zu den Entschädigungsgebieten der Löwensteiner vgl. EHMER, Grafschaft, S. 237–234; HOFMANN, Inventar, S. 18–21, 24, 26–29, 35 f.; KIENITZ, S. 97 ff.; MEMPEL I, S. 163 f. Zu Bronnbach vgl. MÜLLER, Chronik; OECHELHAEUSER, S. 10–24; zur Säkularisierung des Klosters vgl. ECKERT, Säkularisierung. Ungenannt in der offiziellen Entschädigungsmasse und auch in den Quellen blieb der Erwerb des zum würzburgischen Amt Rothenfels gehörenden Klosters Mariabuch im Spessart, das SCHMID zufolge über einen hohen Bestand an Aktivkapitalien sowie an Gebäuden im Wert von rund 24.000 Gulden verfügte. DERS., Säkularisation in Baden, S. 272; vgl. LINK, Klosterbuch II, S. 499–518.

⁵³⁰ Vgl. hierzu KOLB, Landesherrschaft; STÖRMER S. 59 f., 116, 120; LINK, Klosterbuch I, S. 123–343.

⁵³¹ Das Ganerbiat Widdern teilte sich die Rocheforter Linie mit Württemberg sowie mit den beiden Freiherren von Gemmingen und von Zyllnhardt. Sie verfügte letztlich über $\frac{3}{8}$ der dortigen Einkünfte. KIENITZ, S. 98 Anm. 1; HOFMANN, Inventar, S. 35.

bekam sie mit Grünau und Triefenstein zwei Klöster zugesprochen, die in ihrer Bedeutung jedoch nicht an Bronnbach oder Neustadt heranreichen konnten⁵³².

Verglichen mit den linksrheinischen Verlusten nimmt sich die Entschädigungsmasse hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl gering aus – die Rocheforter Seite verlor Gebiete von etwa neun Quadratmeilen mit 23.000 Einwohnern, wurde jedoch nur mit 5 1/2 Quadratmeilen und 13.000 Einwohnern entschädigt. Ähnlich stand es um die Virneburger Linie, deren Verlusten von drei Quadratmeilen und 2.600 Einwohnern nur 1 1/2 Quadratmeilen mit rund 3.800 Einwohnern als Kompensation gegenüberstanden⁵³³.

Allerdings muß hierbei zumeist der landsässige Charakter der alten Besitzungen in Rechnung gestellt werden, wohingegen die Entschädigungslande allesamt reichsunmittelbar waren. Ihre politische Bedeutung war daher weitaus höher, was die Rocheforter beispielsweise in ihrem Gesuch um eine zweite Virilstimme geltend machen wollten. Vorteilhaft war vor allem die Lage der Entschädigungsgebiete, die die Kernbesitzungen am Untermain arrondierten und somit die extreme geographische Streuung der herrschaftlichen Besitzungen beendeten. Die stärkere Kohärenz der Gebiete bot einen guten Ansatzpunkt für die Modernisierung und Intensivierung der löwensteinischen Herrschaft. Augenfällig war auch der Vorteil des Entschädigungsgeschäftes in finanzieller Hinsicht. Die neuen Einnahmen für das fürstliche Haus betrugen etwa 130.000 Gulden, die der gräflichen Linie etwa 40.000 Gulden. Damit übertrafen sie den Wert der alten Besitzungen bei weitem, den man intern auf insgesamt 66.000 Gulden veranschlagte – offiziell hatte man freilich das Doppelte angegeben. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war außerdem, daß der Grundbesitz der ehemaligen Klöster dem herrschaftlichen Domanalvermögen einverleibt und so zu einer wichtigen „Quelle des Reichums“ nach der Mediatisierung wurde⁵³⁴.

Untrennbar mit dem Erwerb der Entschädigungslande verbunden war die Übernahme der auf ihnen lastenden Schulden, die im Falle der ehemals mainzischen bzw. würzburgischen Gebiete mit den übrigen Rechtsnachfolgern dieser Territorien ausgehandelt werden mußten⁵³⁵. Den Löwenanteil machte dabei die

⁵³² Vgl. STÖRMER, S. 87–92, 116 f., 129, 141; HEINE, Triefenstein; LINK, Klosterbuch II, S. 190–260. Die Kartause Grünau unterstand bereits vor 1802 zur Hälfte der Virneburger Landeshoheit. Sie war 1545 von den Grafen von Wertheim säkularisiert worden, die Rocheforter Linie hatte jedoch 1635 ihre Hälfte als geistlichen Besitz restituiert, der nun an die gräflichen Vettern fiel. Ebenda, S. 288–291. Zu Grünau vgl. ROMMEL.

⁵³³ Angaben aus dem Staatshandbuch 1804 II, S. 345 f. Teilweise falsch sind die Angaben bei MEMPEL II, S. 24, der sich auf die Angaben der Tafel bei GASPARI, Entschädigungs-Plan, stützt, der Homburg und Holzkirchen fälschlicherweise als territoriale Entschädigung und nicht als Rente in seine Auflistung einbezieht.

⁵³⁴ MEMPEL II, S. 84 ff. Dies geht auch aus dem deutlichen Anstieg der herrschaftlichen Gesamteinkünfte hervor. Vgl. oben Diagramm 1, S. 51.

⁵³⁵ Zu den Frankfurter Schuldenkonferenzen über die Mainzer Schulden vgl. deren Protokolle in StAWt-R Rep. 11 Nr. 222; Lit D Nr. 234a, b. Vgl. DUNKHASE, S. 144–152. Zu den Würzburger Schulden vgl. Vertrag vom 22. Oktober 1803 zwischen der Rocheforter Linie

Bestreitung der Pensionen für die Geistlichen der säkularisierten Klöster und Hochstifte aus. Die Gesamtsumme der hieraus resultierenden Belastungen betrug für die Rocheforter Linie rund 1,3 Millionen Gulden (hiervon rund 600.000 Gulden an Pensionen für die Klöster Bronnbach und Neustadt, 580.000 Gulden für die Pensionen der Würzburger Geistlichen, jeweils auf 25 Jahre gerechnet), beim gräflichen Haus können sie auf etwa 350.000 Gulden geschätzt werden⁵³⁶. Auch in dieser Hinsicht waren die Löwensteiner gegenüber den beneideten Leiningern im Vorteil. Diese wurden für ihren Totalverlust zwar reich entschädigt, gleichzeitig aber auch mit hohen Lasten – Gerhard WILD nennt die Zahl von 4,25 Millionen Gulden – befrachtet⁵³⁷.

Unklarheit herrschte in Wertheim vorübergehend über die Verwendung der erworbenen Güter. Ein kleiner Teil der Immobilien wurde zu Wirtschaftsgebäuden umfunktioniert. Beispielsweise beherbergte das ehemalige Kloster Bronnbach nach 1803 einen herrschaftlichen Ökonomiehof, darunter eine Brauerei und eine Schnapsbrennerei⁵³⁸. Der überwiegende Rest hingegen wurde auf Zeit verpachtet oder zum Verkauf angeboten. Fand sich kein Interessent, so konnte es durchaus vorkommen, daß erhaltenswerte Gebäude wie das Kloster Grünau dem Verfall preisgegeben wurden⁵³⁹. Auch kleinere landwirtschaftliche Güter, die für eine Eigenbewirtschaftung nicht in Frage kamen, sowie das bewegliche Inventar der Klöster wurden öffentlich versteigert⁵⁴⁰. Der Erlös aus diesen Verkäufen wurde für die Tilgung kurzfristiger Schulden verwendet.

Relativ nüchtern ging die Zivilbesitznahme der Entschädigungsgebiete vor sich. Die Stilisierung des Verwaltungsaktes zu einer Machtdemonstration, wie man es im neuen Fürstentum Leiningen betrieb, hätte angesichts des teilweise tumultuarischen Wirrwarrs und der Scharmützel mit Bayern sicherlich keine große Wirkung gehabt⁵⁴¹. Mitglieder des neuen Herrscherhauses ließen daher relativ viel Zeit verstreichen, ehe sie sich persönlich in den neuen Ländern sehen ließen. Erst am 2. Juli 1803 hielt beispielsweise die gräfliche Familie feierlichen Einzug

und Bayern in StAWt-R Lit C Nr. 50; Vertrag vom 10. März 1804 mit der Virneburger Linie in StAWt-F Rep. 50a Nr. 129. Kurbayrische Überlieferung in StAWü RegUfr Nr. 12342–43.

⁵³⁶ *Verzeichnis der von dem Fürstl. Löwensteinischen Hause Reichsschlußmäßig auf die Entschädigung übernommenen Lasten [...]* in StAWt-R Lit B Nr. 254. Ein derartiges Verzeichnis liegt bei der Virneburger Linie nicht vor. Laut dem Vertrag mit Bayern betragen die übernommenen Würzburger Pensionen und Schulden auf 25 Jahre kapitalisiert rund 200.000 Gulden, die Grünauer Pensionen etwa 50.000 Gulden (StAWt-F Rep. 66 Nr. ad1), die Triefensteiner knapp 100.000 Gulden (StAWt-F Rep. 76 Nr. 1C/7).

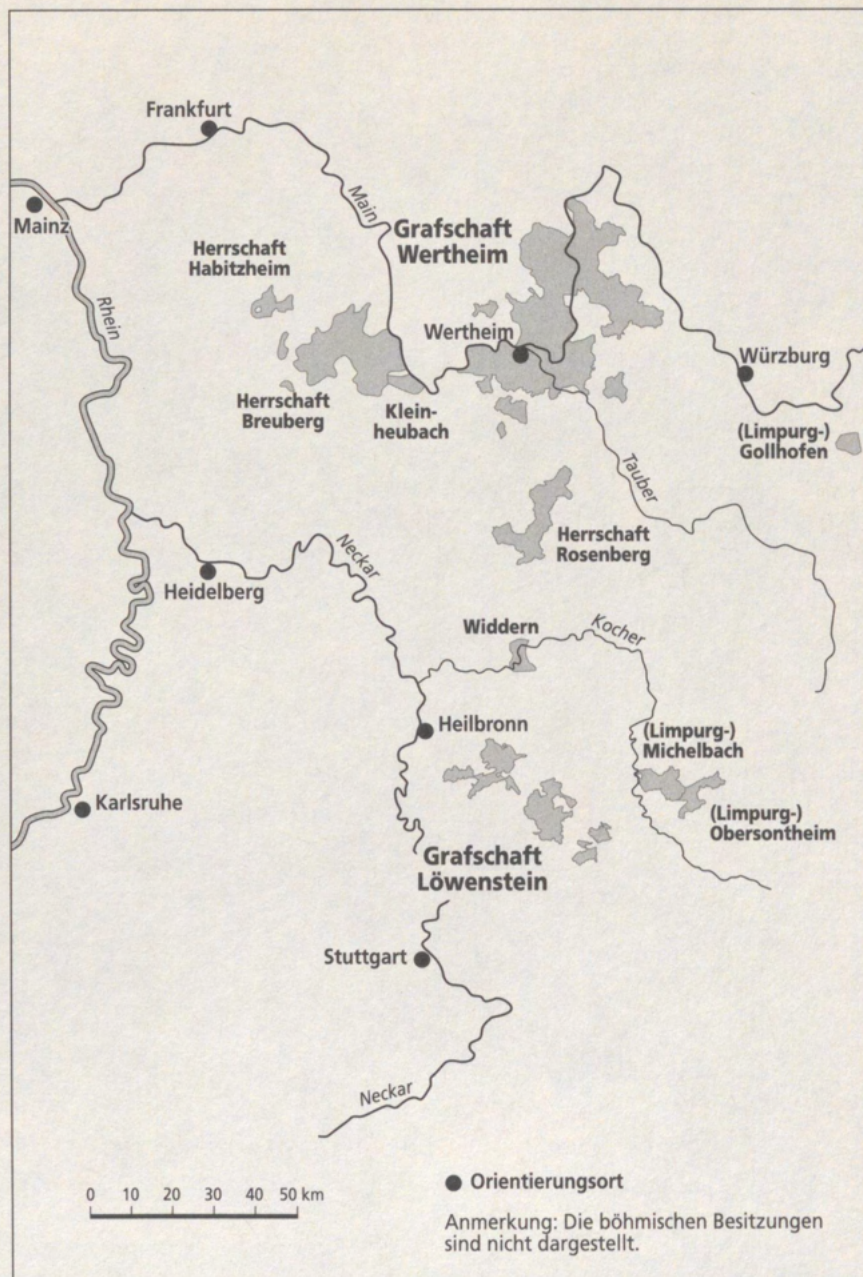
⁵³⁷ WILD, S. 16; KELL, Leiningen, S. 236 f.

⁵³⁸ Vgl. RÖDEL, Krankenbau, S. 184–191. Allgemein zur Nutzung der säkularisierten Klöster vgl. SCHMID, Säkularisation und Schicksal.

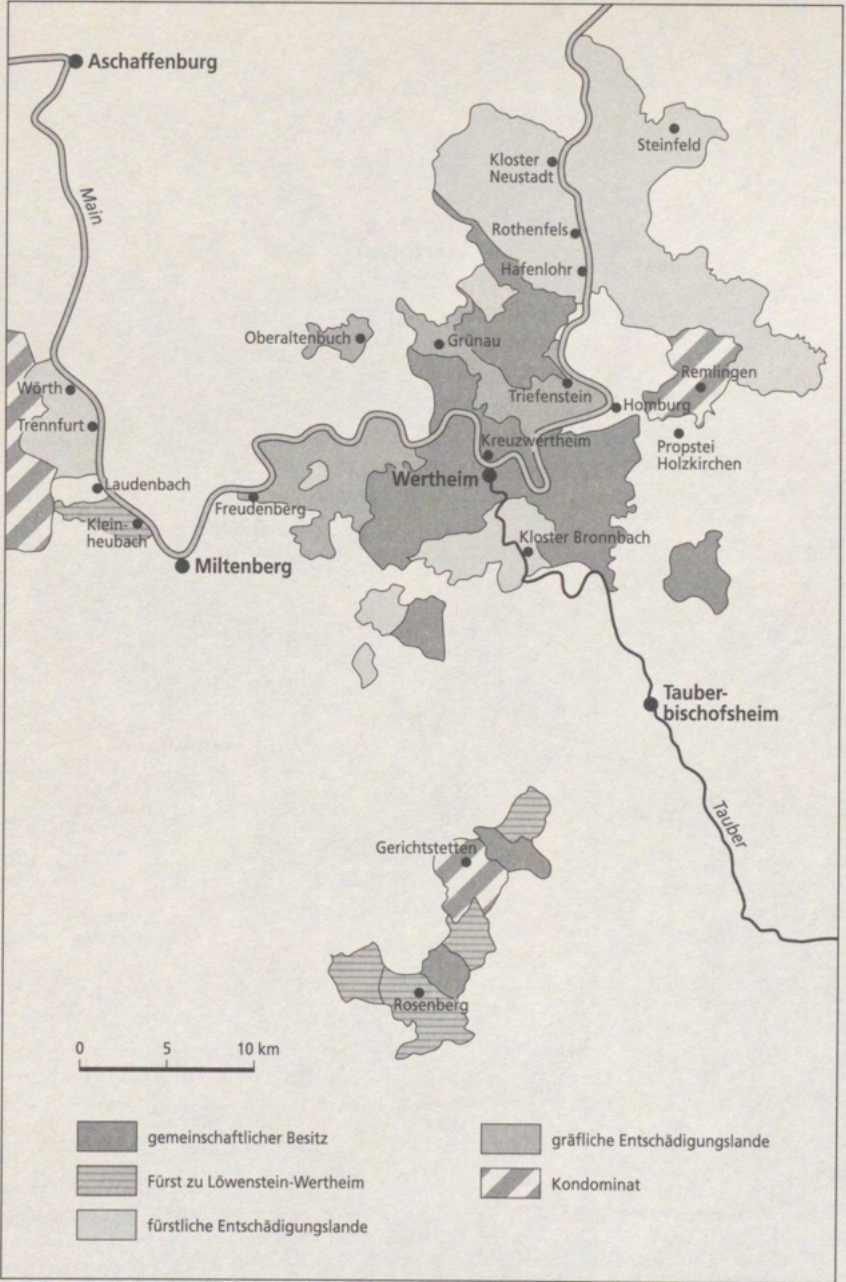
⁵³⁹ ROMMEL, S. 57 f.

⁵⁴⁰ HEINE, Triefenstein, S. 233 f. Dabei kamen auch Kirchengüter und ein Teil der Klosterbibliotheken unter den Hammer.

⁵⁴¹ Zu Leiningen vgl. KELL, Leiningen, S. 200–211.



Karte 2: Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1803



Karte 3: Die Kernterritorien der Löwenstein-Wertheimer am Untermain 1803

Vorlage: EHMER, Grafschaft, S. 233

in Freudenberg⁵⁴². Der Bürgermeister begrüßte die neuen Landesherren, die mit ihrem ganzen Hofstaat angerückt waren, mit einer feierlichen Rede und überreichte die Stadtschlüssel. Tags darauf wurde mit einem Gottesdienst und einem Te Deum das neue Herrscher-Untertanen-Verhältnis kirchlich sanktioniert und anschließend in einem Volksfest mit Feuerwerk gefeiert. Die Löwensteiner bedankten sich bei ihren neuen Untertanen mit einer eigens geprägten Gedenkmünze sowie mit Wein und Brot, die sie unter der Bevölkerung verteilen ließen. Dem katholischen Pfarrer übergaben die protestantischen Landesherren für das Gotteshaus zahlreichen Kirchenschmuck, der aus den säkularisierten Klöstern stammte.

Bei der Ankunft Karl Friedrichs von Leiningen in Tauberbischofsheim beispielsweise empfing ihn die Bürgerschaft mit einem später im Druck veröffentlichten Willkommensgedicht. Mit der Anrede des Fürsten als gütigen Vater, *der für das Wohl der Unterthanen wachet, [...] das Recht und Unrecht wiegt, [...] den Handel unterstützt, den Landmann schätzt und ehrt, den Bürgerstand erhebt, den Armen Brot gewährt*, suchte der Verfasser ihm die Erwartungen der Bevölkerung nahe zu bringen⁵⁴³. Ähnliche Worte sind wohl auch in Freudenberg gefallen, ein entsprechendes Huldigungsgedicht ist jedoch nicht überliefert. Eine entscheidende Rolle bei diesen Einzügen spielte die Präsentation der neuen Landespatrarchen und die offene Darstellung der neuen Machtverhältnisse sowie die aus ihr wechselseitig erwachsenden Verantwortlichkeiten. Die Neukonstituierung eines Herrscher-Untertanen-Verhältnisses stieß dabei trotz der revolutionären Ereignisse, die auch an diesen abgelegenen Gebieten nicht spurlos vorübergegangen waren, auf keine offenen Vorbehalte und Widerstände gegenüber den neuen Landesherren.

Innenpolitische Konsolidierungsversuche

Für die Konsolidierung der politisch, vor allem aber wirtschaftlich angeschlagenen Löwensteiner Herrschaft war die Integration der neuen Gebiete unabdingbare Voraussetzung. Umfangreiche Reformen zur Schaffung eines einheitlichen Staatswesens wie in Leiningen wurden von den Regierenden jedoch nicht für nötig gehalten. Sie begnügten sich im wesentlichen damit, die Herrschaftsstrukturen der Grafschaft auf die Entschädigungsgebiete zu übertragen. Die neuen Besitzungen der Löwensteiner wurden Anfang des Jahres 1803 zu Ämtern und Renteien zusammengefaßt und den Zentralbehörden in Wertheim unterstellt. Die neuen Ämter waren Bronnbach und Rothenfels/Neustadt auf Rocheforter bzw.

⁵⁴² Schilderung bei MAI, S. 122 ff. Vgl. Einladungsschreiben der Grafen vom 29. Juni 1803 an die fürstliche Linie. StAWt-R Lit B Nr. 182.

⁵⁴³ Gedicht gedruckt bei KELL, Leiningen, S. 203–207. Zu entsprechender Kasuallyrik für adelige Häuser vgl. SCHILLING, S. 322–325.

Triefenstein und Freudenberg auf Virneburger Seite⁵⁴⁴. Als Amtsverwaltung wurde der löwensteinische Anteil des Ganerbiats Widdern geführt, wobei die Verwaltung der Talheimer Einkünfte 1805 dem Amt Abstatt zugeschlagen wurde. Die beiden Dörfer Wörth und Trennfurt wurden bei getrennter Schrift- und Rechnungsführung vom Heubacher Amtmann verwaltet. Die ehemals mainzischen Dörfer der Virneburger Linie hingegen – Mondfeld, Rauenberg und Wesental – wurden dem neuen Amt Freudenberg einverleibt, während Grünau nunmehr Triefenstein zugeordnet wurde. Wie bei der Grafschaft Wertheim wurde die Revenüenverwaltung auch beim Rocheforter Amt Rothenfels auf drei Unterrenten verteilt – neben der allgemeinen Rentei Rothenfels gab es noch das Zollamt Rothenfels sowie das Forstamt Hafenlohr, zuständig für die Spessartwäldungen. In den Rechnungsbüchern der Hauptkasse unterschied man in den folgenden Jahren dezidiert zwischen alten und neuen Besitzungen.

Eine wichtige Maßnahme zur Integration dieser Gebiete war die Übernahme eines Teils des alten Verwaltungspersonals in herrschaftliche Dienste, wie sie etwa im Amt Rothenfels praktiziert wurde⁵⁴⁵. Doch auch in den Zentralbehörden der Rocheforter Linie drehte sich in den Jahren 1802/03 das Personalkarussell. Neben verschiedenen Neueinstellungen, die den bisherigen Regierungsapparat um zwei Räte personell erweiterten, wurden zahlreiche altgediente Beamte mit Beförderungen belohnt⁵⁴⁶. Am spektakulärsten war sicherlich die Ernennung des Kammerdirektors von Feder zum Kammerpräsidenten, der nunmehr die alleinige Aufsicht über die Hofkammer innehatte. Auf diese Kompetenz mußte der bisherige Hofkanzler von Hinckeldey verzichten, der sich in der Vergangenheit ob seiner Streitlust des öfteren ins Abseits manövriert hatte. Der Kompetenzverlust wurde allerdings mit einer Beförderung zum Regierungspräsidenten ausgeglichen. Die dabei vorgenommene strikte Trennung von Regierung und Hofkammer in personeller als auch organisatorischer Hinsicht war sicherlich die wichtigste Verwaltungsreformmaßnahme des Fürsten⁵⁴⁷. Dies war durchaus ein modernisierender Schritt, der den Abschied von der „Hofkammer als reine[r] Rentkammer“ hin zu einer unabhängigen Behörde, zu einem „Regierungsorgan mit eigener Entscheidungskompetenz“ einleitete⁵⁴⁸.

Die augenfälligste Reformmaßnahme, die eindeutig auf die veränderten Verhältnisse zurückzuführen ist, war die Rückverlegung der fürstlichen Regierung und Kammer von Kleinheubach nach Wertheim⁵⁴⁹. Dieser Erlaß wurde vorder-

⁵⁴⁴ Erlaß Dominik Konstantins zur Verwaltung der neuen Gebiete vom 2. Januar 1803 in StAWt-R Rep. 88 Nr. 459. Zum folgenden vgl. HOFMANN, Inventar, S. 13, 19–21, 24, 27 f., 35 f.

⁵⁴⁵ Vgl. Beförderungen in StAWt-R Lit B Nr. 108, 111. KOLB, Rothenfels, S. 52.

⁵⁴⁶ StAWt-R Lit B Nr. 107–112, 115.

⁵⁴⁷ Vgl. S. 44 f.

⁵⁴⁸ So die Bezeichnung KELLS für vergleichbare Reformvorschläge des leiningischen Regierungsdirektors Lang für das dortige Fürstentum. DIES., Leiningen, S. 214.

⁵⁴⁹ Bekanntmachung vom 25. Dezember 1802 in StAWt-R Rep. 4 Nr. 209. Dankschreiben (Abschrift) der Wertheimer Bevölkerung vom 12. Januar 1803 in GLA 380/7005.

gründig als Weihnachtsgeschenk an die Wertheimer Bevölkerung präsentiert, letzten Endes dürfte jedoch die gestärkte Mittelpunktfunktion der Stadt aufgrund der Entschädigungsgebiete die entscheidende Rolle gespielt haben. Fürst Dominik Konstantin hingegen wohnte weiterhin im Kleinheubacher Schloß.

Mit den angedeuteten Maßnahmen erschöpfte sich auch schon die Reformtätigkeit Dominik Konstantins. Zu weitergehenden Schritten, beispielsweise hin zu einer Verdichtung des heterogenen Staatswesens, das nur im Landesherrn ein gemeinsames Bindeglied hatte, kam es nicht. Daß es überhaupt Neuerungen gab, ging auf den Einfluß der hohen Beamten auf den Fürsten zurück, der sich zu diesem Zeitpunkt nur noch mäßig für die politischen Geschicke seines Territoriums interessierte. Vergleichbare Schritte seitens der gräflichen Regierung sind nicht überliefert – institutionelle Neustrukturierungen hätten angesichts ihrer Aufteilung in zwei Linien ohnehin kaum Aussicht auf Erfolg gehabt.

Tendenzen zu einer abstrakteren Staatsauffassung, wie sie KELL für Leiningen feststellte, gewannen bei den Löwensteinern kaum Gewicht⁵⁵⁰. Zwar wurden auch hier in öffentlichen Bekanntmachungen Termini wie *Staats-Eigenthum* verwendet⁵⁵¹ – die Herrschenden selbst wollten von einer Intensivierung der ‚Staatlichkeit‘, die ja nur auf Kosten ihres Selbstregiments gehen konnte, nichts wissen. Es war vor allem Graf Friedrich Karl, der sich Reformen in dieser Richtung entgegenstellte. Einem Vorschlag zur Reform der gemeinschaftlichen Regierung der Grafschaft im Jahre 1800 verweigerte er sich mit den Worten, dieser sei eine *nach dem jetzt herrschenden Geist der Zeit von Staats- und nicht mehr von Herren-Dienern abgefaßte Piece*⁵⁵². Beamte waren seiner Ansicht nach lediglich Diener, für die das Wohl ihrer Herrschaften und nicht das des Staatswesens oberste Priorität haben sollte. Entsprechend betrachtete er das Territorium als sein Privateigentum. Sein Schreiben an Dominik Konstantin ist in jeder Hinsicht äußerst aufschlußreich, offenbarte sich der Graf darin zu Beginn des neuen Jahrhunderts ganz als Landespatriarch des Ancien Régime. Reformen seien alleine schon deswegen abzulehnen, da *das meiste Gute sich gewiß dadurch bewirken laße, daß man mit möglichster Beybehaltung der bestehenden Formen und ganz ohne Geräusch und Leidenschaft, immer nur den vorhandenen Gesezzen ihr Recht wiederfahren laße, und genau darauf sehe, daß dieses auch von den nachgeordneten und dazu bestellten Diener geschehe und jeder in seinen gehörigen Schranken bleibe [...]*. Eine Stärkung der Kompetenzen der Regierung hätte hingegen nur negative Folgen: *Die Collegia würden also wahre Landes-Herren – und die Landes-Herren nur Einnehmer ihrer Intraden werden und müsten froh seyn, daß ihnen noch die Disposition über diese frey gelassen würde*. Friedrich Karl zeichnete mit diesen Worten

⁵⁵⁰ KELL, Leiningen, S. 222.

⁵⁵¹ Bekanntmachung der Landesschuldentilgungskasse vom 18. März 1802 in StAWt-F Rep. 152 Nr. 4.

⁵⁵² Brief an Fürst Dominik Konstantin vom 13. Mai 1800 in StAWt-R Lit B Nr. 1469. Hervorhebungen im Original.

nicht mehr und nicht weniger die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts voraus, als Verfassung, Parlament und Verwaltungsstaat die Kompetenzen des Herrschers zunehmend einengten. Mit der Forderung, die landesherrliche Gewalt der Regenten zu stärken, untermauerte der Graf sein impulsives Bekenntnis zum Selbstregiment im Geiste der schwindenden Zeit.

Qualitativ änderte sich in den löwensteinischen Herrschaften nach der territorialen Neuordnung kaum etwas. Im Vergleich zur zuweilen hektischen Reformtätigkeit in den leiningischen Nachbarterritorien schien hier Stillstand zu herrschen⁵⁵³. Dies muß jedoch etwas relativiert werden, da sowohl Leiningen als auch Salm-Krautheim einen Neuanfang starten mußten, während sich die Löwensteiner auf vertraute und hergebrachte Strukturen stützen konnten.

Gleichwohl suchte man sich auch in Wertheim durch freilich sehr vorsichtige Reformen dem Wandel der Zeit anzupassen. Beispielsweise intensivierten die löwensteinischen Regierungen die Zusammenarbeit mit den Nachbarterritorien, mit denen sie vereinbarten, daß bei Wohnortwechseln in das jeweilige andere Territorium die Nachsteuer erlassen werden sollte⁵⁵⁴. Gleichzeitig wurde nach 1803 die sukzessive Abschaffung der Leibeigenschaft in den neuen Gebieten fortgeführt, indem man den Dörfern Wörth und Trennfurt den Freikauf gestattete⁵⁵⁵. Wie andere mindermächtige Reichsstände sahen die Löwensteiner von der gänzlichen Aufhebung des veralteten Rechtsinstituts ab⁵⁵⁶, das zwar wirtschaftlich bedeutungslos war, jedoch den sozialen Abstand zwischen Herrschaft und Untertanen untermauerte. Ähnlich vom Geiste des vergangenen Zeitalters beseelt war der Erlaß einer Sabbatordnung, die offenkundig der Disziplinierung der Untertanen diente⁵⁵⁷. Diese Maßnahme traf durchaus auf Zustimmung der Bürgerschaft, da nach den Wirren der vergangenen Jahre *in unserer Stadt sowohl als auf dem Lande unter Hoch und Nieder sehr wenig Religion und Liebe zum Gottesdienst, wohl aber viel irreligiösität, Unglauben und gering Schätzung Gottes* herrschte, wie der Bürgerrat und spätere Oberbürgermeister Schlundt beklagte⁵⁵⁸. Eine

⁵⁵³ Diese Ansicht wurde vor allem von der älteren Forschung kritisiert, jedoch nur bedingt berechtigt. ALBERT, S. 33, beispielsweise zählte für die löwensteinische Reformintensität lediglich sechs Verordnungen, denen er 95 leiningische gegenüberstellte. Seine Angaben treffen jedoch nicht zu. Einem im Jahr 1807 an die fürstprimatische Landesdirektion überschiedenen Verzeichnis der erlassenen Verordnungen der vergangenen Jahrzehnte können allein 15 gemeinschaftliche Verordnungen der Löwensteiner aus den Jahren 1803 bis 1806 entnommen werden. StAWü MRA Löwenstein K421/330.

⁵⁵⁴ Vgl. den Bericht des badischen Hofratsdirektor von Dawans aus dem Jahr 1807 in GLA 48/5684.

⁵⁵⁵ Dies geht aus einem Schreiben des Wertheimer Magistrats vom 13. Oktober 1804 hervor. StAWt-R Lit B Nr. 649.

⁵⁵⁶ Vgl. eine entsprechende leiningische Verordnung vom 26. November 1803 bei ALBERT, S. 87 Anm. 26.

⁵⁵⁷ Gemeinschaftliche Sabbatordnung vom 20. April 1804 in StAWü MRA Löwenstein K421/330.

⁵⁵⁸ WEIGAND, S. 57.

Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der vergangenen Kriege war hingegen die Errichtung eines Armenkollegiums für Stadt und Grafschaft Wertheim am 10. Dezember 1804, das das Armenwesen auf eine neue Grundlage stellen sollte. Ziel der Maßnahme war es, das Betteln gänzlich auszurotten und Hilfsbedürftigen Arbeit und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen⁵⁵⁹. Diese Reformansätze – von etwas anderem wird man kaum sprechen dürfen – zeigen deutlich, daß ungeachtet der dramatischen Veränderungen in den vergangenen Jahren letztlich Politik im alten Stil weitergemacht wurde. Die Tradition der „patriarchalisch-personale[n] Herrschaftsausübung“⁵⁶⁰ blieb weitgehend ungeboren. Besonders auf der gräflichen Seite wurden alle wichtigen Entscheidungen ausschließlich von den Landesherren getroffen, die sich noch in der behaglich-überschaubaren Welt des Ancien Régime wähten.

Dies wurde zu einem gewissen Grade wohl auch von den Untertanen so gesehen. Die außenpolitisch ruhige Lage trug wohl erheblich dazu bei, daß ihre Auseinandersetzungen mit den Herrschaften wieder in die herkömmlichen Bahnen der Konfliktregelung geleitet werden konnten und die alten Autoritäten noch einmal Anerkennung erfuhren. Vor diesem Hintergrund kann in der Tat von einer politischen Konsolidierung in den Löwensteiner Territorien gesprochen werden.

Die größten Anstrengungen zur Konsolidierung mußten in finanzieller Hinsicht unternommen werden. Der ohnehin schon beträchtliche Schuldenberg war durch die hohen Verhandlungskosten, die von der Rocheforter Linie auf 250.000 Gulden beziffert wurden⁵⁶¹, und durch die Übernahme der Entschädigungslasten dramatisch gestiegen. Als besonders drückend erwiesen sich zusätzlich die alten Püttlinger Privatschulden, deren Abzahlung während der Revolutionszeit eingestellt worden war und die nun infolge des Zinseszinses drastisch gewachsen waren⁵⁶². Zur Bestreitung des Schuldendienstes entschloß sich die fürstliche Regierung, eine Anleihe über 530.000 Gulden aufzunehmen. Vermittler war das ebenfalls zum Kasseler Umfeld gehörende Bankhaus Rüppell & Harnier, das für einen jährlichen Zinssatz von 4 1/2 Prozent die Summe als Partialobligationen zum freien Verkauf auf dem Frankfurter Geldmarkt anbot⁵⁶³. Als Sicherheit für

⁵⁵⁹ Verordnung im Druck in StAWü MRA Löwenstein K421/330.

⁵⁶⁰ KELL, Leiningen, S. 222.

⁵⁶¹ Verzeichnis in StAWt-R Lit B Nr. 254.

⁵⁶² Die Schulden beliefen sich 1789 auf etwa 380.000 Livres (= 175.000 Gulden). Eine Aufstellung aus dem Jahre 1814 bezifferte die Lasten auf mittlerweile 600.000 Gulden, wovon man gerade mal die Hälfte bezahlt hatte. Sekundogeniturordnung vom 14. Juni 1814 in StAWt-R Lit A Nr. 552. Für diesen dramatischen Anstieg war ein relativ normaler Zinssatz von etwa fünf Prozent verantwortlich. Im Jahre 1803 dürften die Püttlinger Schulden etwa 350.000 Gulden betragen haben.

⁵⁶³ Bekanntmachung des Hauses Rüppell & Harnier vom 10. November 1803 in StAWt-R Rep. 67a Nr. 124. Ein noch größeres Geschäft schloß Rüppell & Harnier mit Leiningen ab, dem die Summe von 1,9 Millionen Gulden zur Verfügung gestellt wurde. BERGHOEFFER, S. 73.

die Anleihe wurden die Revenüen der Entschädigungslande angegeben. Rückzahlungsbeginn war das Jahr 1813, wodurch die fürstlichen Kassen erst einmal eine Atempause erhielten. Diese Umschuldung zu einem relativ günstigen Zinssatz war Teil einer längerfristigen Konzeption zur finanziellen Gesundung, mit deren Hilfe die drückendsten Geldsorgen erst einmal beseitigt werden konnten.

Der Abschluß des Geschäftes weckte jedoch erneut die alten Rivalitäten zwischen den beiden löwensteinischen Linien. Seit der 1611 erfolgten Teilung des Hauses war die Bestimmung des gemeinschaftlichen Fideikommisses umstritten, der Streit darüber wurde nun auf die Entschädigungsgebiete übertragen. Die Verpfändung dieser Gebiete, die der Fürst als Allod reklamiert hatte, stieß auf den entschiedenen Widerstand der Grafen, die sich in ihren Ansprüchen geschmälert sahen⁵⁶⁴. Da ein Großteil der verlorenen linksrheinischen Gebiete dem umstrittenen Familienfideikommiß angehört hatten, so die Argumentation, hätten die Entschädigungsgebiete nunmehr die gleiche rechtliche Qualität. Dies wurde jedoch von der fürstlichen Seite bestritten. Ein agnatischer Konsens für das Anleihegeschäft wurde nicht für nötig gehalten. Obwohl die Rocheforter Seite mehrmals versuchte, den Streit einschlafen zu lassen, wurde die definitive Ausmittlung des Familienfideikommisses von den Grafen seit 1810 wieder verstärkt aufgegriffen. Dies führte schließlich zur Wiedereröffnung des alten Divisionsprozesses, dem nunmehr auch die Entschädigungslande unterworfen wurden.

Die Auseinandersetzung zeigte deutlich, daß die vergangenen, gemeinsam durchgestandenen Krisen den innerfamiliären Streit nur vorübergehend verdeckt hatten. Kleinliche Eifersüchteleien verhinderten weiterhin nur zu oft eine konstruktive Zusammenarbeit. Am gegenseitigen Mißtrauen scheiterte beispielsweise 1803 ein so sinnvolles Projekt wie der Bau einer Mainbrücke in Wertheim, das für die in ihrer Zentralfunktion gestärkten Stadt von enormer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen wäre⁵⁶⁵. Auch die gemeinsam erlittene Mediatisierung sollte am schlechten Verhältnis beider Linien zueinander lange Zeit nichts ändern.

Vergebliches Ringen um die Existenz

Die Mindermächtigen Stände hätten ihre Erhaltung nur einzig und allein so lange zu hoffen, als die leyder sehr baufällige Constitution des teutschen Reichs aufrecht stehen bleibe; falle diese zusammen, so würden die mindermächtigeren unfehlbar ein Raub der mächtigeren Nachbarn werden und der erste Grundsatz in der Politique der mindermächtigen Stände müsse also seyn, sich fest an die teutsche Constitution anzuschmiegen, und sich nicht den geringsten Schritt zu erlauben,

⁵⁶⁴ Vgl. Akten in StAWt-F Rep. 4 Nr. 49, 57.

⁵⁶⁵ SPROTTE, S. 54 f. So sollte es erst im Zusammenhang mit dem Anschluß Wertheims an das Eisenbahnnetz 1882 zum Bau einer Mainbrücke kommen. EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 62.

welcher nicht mit dieser Constitution genau übereinkäme⁵⁶⁶. Mit diesen Worten beschrieb die fürstliche Regierung Ende 1803 ihrem Dienstherren ihre Einschätzung der politischen Lage. Zu Recht erkannte sie, daß mit der Reichsverfassung die wichtigste Stütze ihrer Existenz ins Wanken geraten war. Das offensive Vorgehen Bayerns bei der Besitzergreifung der Entschädigungslande, aber auch die von Baden und Württemberg geäußerten Vorschläge, mindermächtige Reichsstände mit Geld zu entschädigen und deren Territorien zu mediatisieren⁵⁶⁷, zeigten nur allzu deutlich, daß der Hunger der erstarkten Mittelstaaten noch längst nicht gestillt war.

Die Reaktionsmuster der bedrohten mindermächtigen Fürsten und Grafen sind in jüngster Zeit auf ein neues Interesse in der Forschung gestoßen⁵⁶⁸. Widerstandskraft und der Wille, zur Existenzsicherung auch unbequeme Wege zu gehen, wechselten demnach bei den Betroffenen mit früher Resignation und Verzweiflung. Ein sicherlich entscheidender Punkt war die Tatsache, daß es den kleinen Ständen an Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit, vor allem aber an einer einheitlichen politischen Konzeption fehlte, der man kontinuierlich und energisch hätte folgen können. Statt dessen erscheint ihr Verhalten häufig widersprüchlich und kopflos, da sie wesentliche Entscheidungen oft nur auf vage Vermutungen oder Gerüchte fundierten⁵⁶⁹. Auch den Löwensteinern kann dieser Vorwurf gemacht werden. Zwar erkannten sie bereits frühzeitig die drohende Gefahr, doch auch sie waren häufig zu bequem oder zu nachlässig, um daraus die nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Was aber gegenwärtig Kurpfalz Bayern gegen die Ritterschaft in Francken unternommen habe, lasse sich auf keine Weise aus der teutschen Constitution vertheidigen, seye vielmehr dieser wohlthätigen Constitution schnurstracks entgegen, und bleibe im Grund nichts anders, als Ausübung des Rechts des Stärkern gegen einen Schwachen, welches, wenn es so fort gehen sollte, in kurzem auch gegen mindermächtige Reichsstände unfehlbar würde ausgeübt werden⁵⁷⁰. In Wertheim war man sich über die neue Gefahr im klaren, die aus dem Verhalten Bayerns und dem dadurch ausgelösten „Rittersturm“ erwuchs⁵⁷¹. Obwohl der Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich die Existenz der Reichsritterschaft bestätigt hatte, begann Bayern im Herbst 1803, die enklavierten ritterschaftlichen Gebiete in

⁵⁶⁶ Schreiben der fürstliche Regierung an Dominik Konstantin vom 12. Dezember 1803. StAWt-R Lit B Nr. 317.

⁵⁶⁷ SCHULZ, Mediatisierung, S. 163.

⁵⁶⁸ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 32–38; KELL, Frankfurter Union, mit weiterer Literatur.

⁵⁶⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 37 f.

⁵⁷⁰ Fürstliche Regierung an Dominik Konstantin 12. Dezember 1803. StAWt-R Lit B Nr. 317. Hervorhebung im Original.

⁵⁷¹ Zum bayerischen Vorgehen gegen die Ritterschaft und dem anschließenden Rittersturm vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 219–248; VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 125–168; SCHULZ, Mediatisierung, S. 158–162.

Franken der eigenen Landeshoheit zu unterwerfen mit der Begründung, einen *den Gang der Regierung lähmenden Mißstand zu beseitigen*⁵⁷². Diese Maßnahmen waren der Auslöser für den im Dezember 1803 einsetzenden „Rittersturm“. Neben den Mittelstaaten beteiligten sich auch kleine Fürsten daran, die ebenfalls über enklavierte oder benachbarte ritterschaftliche Orte herfielen und diese für annektiert erklärten⁵⁷³. Obwohl sich die löwensteinische Regierung darüber im klaren war, daß dadurch die Existenz der kleinen Territorien untergraben wurde, beteiligte auch sie sich daran. Nachdem im Frühjahr des Jahres 1803 der Ankauf des von löwensteinischem Gebiet (Kleinheubach, Wörth, Breuberg) umgebenen freiherrlich fechenbachischen Dorfes Laudenschbach gescheitert war⁵⁷⁴, besetzte sie den Ort kurzerhand im Januar 1804 und erklärte ihn für einverleibt⁵⁷⁵. Zur gleichen Zeit marschierte löwensteinisches Militär in die ritterschaftlichen Nachbarorte der Herrschaft Rosenberg ein, auf die Salm-Krautheim Ansprüche erhoben hatte⁵⁷⁶. Allerdings mußten sich die Löwensteiner bereits wenige Tage später auf württembergischen Druck zurückziehen.

Es waren schließlich die alten Gewalten des Reiches, die die Ritterschaft ein letztes Mal retteten. Das kaiserliche Konservatorium, das der Reichshofrat am 23. Januar 1804 erließ, stellte sich entschieden auf die Seite der Ritter und befahl deren vollständige Restitution. Nachdem jedoch ein Jahr später durch den französischen Einmarsch in Wien die kaiserliche Protektion weggefallen war, waren die Tage der Ritterschaft im November 1805 endgültig gezählt. Auch die Löwensteiner hielten sich hierbei schadlos und besetzten erneut benachbarte ritterschaftliche Gebiete⁵⁷⁷. Jedoch waren sie nicht nur Täter; als Besitzer ritterschaftlicher Herrschaften wurde etwa die Rocheforter Linie zugleich auch Opfer des zweiten „Rittersturms“. Ihre Anteile an Remlingen und Widdern wurden Ende 1805 besetzt und der bayerisch-würzburgischen bzw. württembergischen Landeshoheit unterworfen. Der eingelegte Protest der Fürsten fruchtete ebenso wenig wie der Hilferuf an Frankreich⁵⁷⁸. Der Schatten der Mediatisierung hatte sie bereits erreicht.

Das Verhalten der Löwensteiner gegenüber der Ritterschaft zeigt deutlich, daß auch bei ihnen die Gier nach neuen Besitzungen und die Angst, bei der Verteilung der ritterschaftlichen Gebiete Nachteile zu erleiden, über alle nüchternen Lage-

⁵⁷² Zitiert nach DUNKHASE, S. 161.

⁵⁷³ Daß es hierbei zu Interessensüberschneidungen kommen mußte, war vorauszusehen. Vgl. die Auseinandersetzungen zwischen Hohenlohe und Württemberg, in deren Verlauf ein hohenlohischer Soldat zu Tode kam, bei SCHWEINITZ, S. 28, 33; VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 143–145; vgl. Auseinandersetzungen zwischen Salm-Krautheim und Württemberg bei DUNKHASE, S. 171–173.

⁵⁷⁴ StAWt-R Lit B Nr. 173; Lit St Nr. 885.

⁵⁷⁵ VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 150.

⁵⁷⁶ DUNKHASE, S. 173 ff.; VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 149 f.

⁵⁷⁷ DUNKHASE, S. 180; VON STETTEN, Reichsritterschaft, S. 175.

⁵⁷⁸ Protestschreiben vom 6. Januar 1806 an den bayerischen Minister Thürheim in StAWt-R Lit A Nr. 446. Gemeinschaftliche Konferenz vom 20. Januar 1806 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 5.

einschätzungen hinsichtlich der Stabilität der Reichsverfassung siegten. Zwar waren sie im Vergleich zu Hohenlohe oder Salm-Krautheim relativ zurückhaltend gewesen, auch hätten sie die territoriale Stabilität in der Region mit einer intakten Ritterschaft bevorzugt, doch angesichts des Verhaltens der übrigen Reichsstände sahen sich die Löwensteiner zu gleichem Handeln gezwungen. Über die Konsequenzen der Zerschlagung der Ritterschaft war sich die fürstliche Regierung 1806 dabei genau bewußt: *Ohne Zweifel werde die Ritterschaft zu Grund gehen, und kein deutscher Patriot könne sich darüber freuen, weil hiedurch wieder ein Sparren aus dem alten Gebäude der deutschen Freyheit gerissen werde, und man mit Recht fürchten müsse, daß des Mediatisirens so lange kein Ende seyn werde, bis Deutschland in zwey – höchstens drey Reiche getheilt seye*⁵⁷⁹. Resignative Stimmen über die allgemeine politische Situation waren nun auch in Wertheim häufig anzutreffen. Die Löwensteiner bäumten sich im Frühjahr noch ein letztes Mal gegen die drohende Mediatisierung auf, doch sie trauerten vertanen Chancen nach. Seit 1803 hatten sie Anstrengungen unternommen, Klientelbindungen mit Bayern zu errichten. Fürst Dominik Konstantin selbst war seit 1804 bayerischer Generallieutenant, sein Sohn Konstantin war zur gleichen Zeit in bayerische Militärdienste eingetreten⁵⁸⁰. Doch diese konnte die Entwicklung ebensowenig aufhalten wie die Frankfurter Union, die die Löwensteiner 1803 mit großen Hoffnungen mitgegründet hatten⁵⁸¹.

Es war vor allem das Verdienst des Kammerpräsidenten von Feder gewesen, daß man sich in Wertheim 1803 nach dem territorialem Zugewinn nicht der Selbstzufriedenheit hingab, sondern die drohende Gefahr der Mediatisierung erkannte und ihr entgegenzuarbeiten suchte. Gemeinsam mit Graf Friedrich Ludwig von Solms-Laubach regte er zum Schutz der mindermächtigen Reichsstände die Gründung der Frankfurter Union an, die am 29. August 1803 ins Leben gerufen wurde. An ihr beteiligten sich neben Löwenstein-Wertheim unter anderem Erbach, Solms, Sayn-Wittgenstein, Wied-Runkel, Oettingen-Spielberg, Leiningen und Isenburg⁵⁸². Die Union war ein Rückgriff auf das traditionelle Einigungs- und Assoziationswesen, oberstes Ziel war die *verfassungsmässige Selbsterhaltung* ihrer Mitglieder⁵⁸³. Als wichtigste Maßnahme zur Durchsetzung ihrer

⁵⁷⁹ Fürstliche Regierung an Dominik Konstantin am 27. Januar 1806 in StAWt-R Lit B Nr. 317.

⁵⁸⁰ Akten in StAWt-R Lit A Nr. 204; 205.

⁵⁸¹ Vgl. KELL, Frankfurter Union, mit einem Überblick der Forschungslage (S. 72 Anm. 3); KULENKAMPE, S. 502 ff., FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 32–35; PRÖSSLER, S. 59–74; WILD, S. 37–55; MAYER, S. 42–53; DUNKHASE, S. 181–193.

⁵⁸² Briefwechsel von Feders in StAWt-R Lit A Nr. 511; vgl. PRÖSSLER, S. 60 ff.; MAYER, S. 42 ff. Edition der Einigungsurkunde ebenda, S. 162 ff. In Berlin sah man von Feder als alleinigen Initiator und den Fürsten von Löwenstein als Kopf der Frankfurter Union an, was so nicht den Tatsachen entsprach. Ebenda, S. 45. Die entscheidende Rolle hatte eher Solms-Laubach inne. KELL, Frankfurter Union, S. 75.

⁵⁸³ MAYER, S. 162.

Interessen wurde die Abordnung eigener Gesandter an die Höfe zu Paris, Wien und Berlin vereinbart, deren Unterhalt gemeinschaftlich finanziert werden sollte. Nach langwierigen Verhandlungen gelang es tatsächlich, mit dem leiningischen Geheimrat von Greuhm einen Botschafter in Paris zu akkreditieren.

Die Union konnte allerdings die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Daß sie ihren Mitgliedern außer Spesen keine nennenswerten Ergebnisse vorweisen konnte, lag zum Teil in der Persönlichkeit des Gesandten begründet, der eine ausgesprochene Fehlbesetzung war⁵⁸⁴. Weit mehr jedoch hat die Tatsache zu ihrem Scheitern beigetragen, daß kaum jemand in der Union das Gesamtinteresse über das des eigenen Hauses zu stellen bereit war⁵⁸⁵. *Leider aber habe man es [...] bloß bey der Errichtung dieser Union bewenden lassen – ohne sie zu organisieren, den bloßen Namen für die That angenommen und so gar scheinen von einigen Unions Mitgliedern gegen ihre eigene Genossen in Paris stark cabballirt zu werden*⁵⁸⁶, so die nüchterne Feststellung der Virneburger Regierung 1806. Diplomatische Alleingänge, kleinliche Streitereien um Rangfragen, die Nichtentrichtung der Beiträge, aber auch die Beteiligung am „Rittersturm“ seitens einzelner Mitglieder torpedierten einen geregelten Geschäftsgang von Anfang an. Leiningen wurde hierbei der Vorwurf gemacht, den gemeinschaftlichen Abgesandten von Greuhm als *Particular Leiningischen Diener*⁵⁸⁷ auf Kosten der Union in Paris unterhalten zu haben. Dies war durchaus zutreffend. Leiningen betrachtete das Bündnis als Mittel zur eigenen Selbsterhaltung, notfalls auch auf Kosten der Mitstände⁵⁸⁸. Erst im Jahr 1806, als die drohende Gefahr immer konkretere Züge annahm, versuchte der Fürst von Isenburg ein letztes Mal, die Union zu reaktivieren. Doch auch sein Angebot an Frankreich, das Bündnis in eine Militärunion umzuwandeln, die Hilfstruppen stellen sollte, hatte keine Chance.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Assoziation bereits in ihrer Auflösungsphase. Längst hatten sich prominente Mitglieder wie Leiningen und von Isenburg von ihr abgewandt und ihr Heil in eigenen Verhandlungen und Missionen gesucht. Nachdem die Löwensteiner einige Zeit in Ratlosigkeit und ohnmächtiger Verzweiflung verharret hatten⁵⁸⁹, bäumten sie sich in den ersten Monaten des Jahres 1806 noch einmal auf. In Erinnerung an ihr Vorgehen im Frühjahr 1803 griffen sie auf die Aagnitionssache zurück in der Hoffnung, als bayerischer Familienzweig der

⁵⁸⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 35.

⁵⁸⁵ Von Feder ahnte bereits 1803 diese Gefahr voraus und sah diese auch bei seinem Fürsten aufziehen, dem *das eigene Hemd näher als der gemeinsame Rock* sei. Brief an den Hohenloher Rat von Braun vom 17. August 1803 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 511.

⁵⁸⁶ Gräfliches Regierungsprotokoll vom 24. Juni 1806. StAWt-F Rep. 11 Nr. 238o.

⁵⁸⁷ Ebenda.

⁵⁸⁸ KELL, Frankfurter Union, S. 86–89.

⁵⁸⁹ Vgl. eine Äußerung des Kabinettsreferendars Faber bei KELL, Frankfurter Union, S. 91 Anm. 90.

Mediatisierung zu entgehen⁵⁹⁰. Zur Realisierung ihres Vorhabens wurde abermals von Städel als Gesandter nach München abgeschickt, wo im Januar 1806 unter der Ägide Frankreichs neue Grenzen festgelegt wurden. Mehrmals suchte von Städel den französischen Gesandten Otto auf, dem er die löwensteinischen Wünsche übergab⁵⁹¹. Dieser stellte zwar für die mindermächtigen Reichsstände an Main, Tauber und im Odenwald die Errichtung eines eigenen Kreises in Aussicht, er hielt sich jedoch bezüglich des Löwensteiner Ersuchens um die Protektion Frankreichs bedeckt⁵⁹². Als sich wenig später die Gerüchte über weitere territoriale Verschiebungen auf Kosten der mindermächtigen Reichsstände verstärkten, reiste von Städel umgehend nach Paris. Doch auch hier hatte er mit seinem Vorhaben keinen Erfolg. Ende Mai stellte er die Verhandlungen ein. Die fieberhaften Aktivitäten machten einer resignativen Stimmung Platz⁵⁹³.

Einzig und allein Erbgraf Georg wollte sich mit dieser Situation nicht abfinden. Noch im August 1806, als die Mediatisierung bereits bekannt war, entschloß er sich zum Handeln und machte sich auf den Weg nach Paris. Doch in Mainz wurde ihm die Einreise nach Frankreich verwehrt. Daraufhin wandte er sich schriftlich an Napoleon und Talleyrand, denen er mit Hinweis auf die Besitzungen seines Hauses, die groß genug seien, um der Rheinischen Konföderation ein beträchtliches Militärkontingent zu stellen, ein ungewöhnliches Angebot unterbreitete: *De vouloir gracieusement admettre la maison de Lewenstein et le Comte Frédéric de Pückler son proche parent, participant également au Comté de Limpourg, à la Confédération; en daignent accepter en même termes leurs possessions en Fief de l'Empire Français*⁵⁹⁴. Dieser Plan rief in Wertheim nach Bekanntwerden helle Empörung hervor. Graf Johann Karl Ludwig wandte sich schriftlich an seinen Sohn und las ihm die Leviten. Nicht nur, daß er eine derart wichtige Entscheidung ohne förmliche Einwilligung der regierenden Grafen und des Fürsten gemacht

⁵⁹⁰ Schreiben Dominik Konstantins an die Virneburger Grafen vom 14. Januar 1806. StAWt-F Rep. 5 Nr. 212. Vgl. DUNKHASE, S. 191.

⁵⁹¹ StAWt-F Rep. 7 Nr. 5. Demzufolge forderten sie ihre Anerkennung als rechtmäßige Linie des bayerischen Hauses. Diese beinhaltete das Sukzessionsrecht der Löwensteiner bei Aussterben der männlichen Linie des zweibrückischen Hauses und die sofortige Führung des Titels *duc de Bavière*. Außerdem sollte die Standeserhebung mit einer ausdrücklichen Garantie der löwensteinischen Besitzungen durch den bayerischen König und Napoleon verbunden werden.

⁵⁹² Bericht von Städels aus München vom 1. Februar 1806. StAWt-F Rep. 7 Nr. 5.

⁵⁹³ Gleichwohl scheint die französische Seite auch über eine Rheinbundmitgliedschaft Löwensteins nachgedacht zu haben. Dies geht aus einer Äußerung Talleyrands gegenüber dem württembergischen Minister Graf von Wintzingerode vom 28. Juni 1806 hervor, derzufolge Löwenstein unter anderem mit Arenberg, Nassau und Hohenzollern Mitglied in einer zweiten Kurie des zu errichtenden rheinbündischen Bundestags werden sollte. SAUER, Zar, S. 254.

⁵⁹⁴ Schreiben vom 13. August 1806 in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41. Hervorhebung im Original. Vgl. den Bericht Georgs an seinen Vater Johann Karl Ludwig vom 28. August 1806. StAWt-F Rep. 7 Nr. 1. Vgl. DUNKHASE, S. 194.

habe, noch schlimmer war, daß er die löwensteinischen Herrschaften Frankreich als Lehen angeboten habe, bevor der Kaiser seine Krone niedergelegt hatte⁵⁹⁵. Dies sei ein unverzeihlicher Treuebruch gegenüber dem obersten Lehnsherrn. Doch werde es vermutlich zu keinen Konsequenzen kommen, da der Plan *in den Augen eines Kenners im Grund nur lächerlich erscheinen müsse*⁵⁹⁶. Frankreich jedenfalls würdigte ihn mit keiner Silbe.

Die Bemühungen der Löwensteiner, ihre Landesherrschaft zu behaupten, waren in der Tat vielfältig und auch ungewöhnlich. Eine reelle Chance, der Mediatisierung zu entgehen, bestand jedoch nicht – aus mehreren Gründen⁵⁹⁷. Als mindermächtige Reichsstände paßten sie endgültig nicht mehr in die politische Konzeption Napoleons, da sie als traditionelle österreichische Klientel galten⁵⁹⁸. Die Vielfältigkeit der Reichsstände und die daraus resultierende Zersplitterung der politischen Landkarte standen seinem Bestreben entgegen, Deutschland als Truppenreservoir nutzbar zu machen. Napoleon entschied sich spätestens im April 1806 für die Stärkung der süddeutschen Mittelstaaten und deren Einbindung in ein festes Bündnisystem. Als Köder dienten die kleinen Grafen und Fürsten, deren Schicksal somit besiegelt war⁵⁹⁹. Entscheidend für die mindermächtigen Reichsstände war nun ihre geographische Lage. Betroffen von der Mediatisierung waren hauptsächlich diejenigen, die in der Nähe oder im Einzugsgebiet eines der vergrößerten Rheinbundstaaten lagen, dem sie dann auch einverleibt wurden⁶⁰⁰. Ausnahmen waren lediglich Reichsstände, an deren Protektion Napoleon aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen gelegen war und die als „Pfähle im Fleisch“ der Mittelstaaten fungieren sollten, um sie gefügiger zu machen⁶⁰¹.

Angesichts dieser Konstellation wundert es kaum, daß die Bemühungen der Löwensteiner scheitern mußten. Um sich ihren Nachkommen gegenüber zu rechtfertigen, schlugen die Grafen die Ausfertigung einer Urkunde zur Hinterlegung im Archiv vor, in der sie sich in aller Form gegen die erlittenen Rechtsverletzungen verwehren wollten. Ihr Vorschlag stieß auf den Widerspruch des Fürsten Dominik Konstantin: [...] *daß Ich seit mehrern Jahren theils durch eigne Reisen, theils durch Versendung meiner Rätthe, theils durch Beitritt zur Union, theils durch sonstige Einleitungen mit schweren Kosten alles mögliche versucht habe, um nicht*

⁵⁹⁵ Dieser Vorwurf war jedoch unberechtigt, da der Kaiser bereits am 6. August 1806 die Krone niedergelegt hatte.

⁵⁹⁶ Schreiben vom 30. August 1806. StAWt-F Rep. 7 Nr. 1.

⁵⁹⁷ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 38.

⁵⁹⁸ FEHRENBACH, Ancien Régime, S. 74; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 19.

⁵⁹⁹ SCHULZ, Mediatisierung, S. 164

⁶⁰⁰ Dies dürfte auch die Tatsache erklären, daß einerseits Reichsstände mit durchaus beachtlichen Besitzungen (Fürstenberg, Leiningen) mediatisiert wurden, während andererseits die Vielzahl der thüringischen und sächsischen Kleinterritorien verschont blieben. Zum Überleben der thüringischen Staaten vgl. FACIUS; JOHN.

⁶⁰¹ Vgl. beispielsweise die nicht mediatisierten Fürsten von Liechtenstein, von Isenburg oder Salm-Salm sowie die Grafen von der Leyen. SCHMIDT, Rheinbund, S. 231.

allein die Gerechtsame Meines fürstlichen Hauses zu erhalten, sondern auch zu verbessern, darüber liegen mannigfaltige bekannte und Actenmäßige Beweise vor, daß keine weitem Verwahrung durch ein besonders Rescript nöthig ist⁶⁰².

Man hatte demnach genug getan. Allein, es hatte nicht gereicht.

⁶⁰² Notiz Dominik Konstantins vom 19. September 1806. StAWt-R Lit D Nr. 251.

Teil II: Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Standesherrn

1. Die Mediatisierung und die Rheinbundzeit

1.1. Die Mediatisierung

Am 12. Juli 1806 unterzeichneten Napoleon und 16 Reichsstände die Rheinbundakte. Damit beendeten sie endgültig die Zeit der fieberhaften Verhandlungen und der großen Projektpläne und schufen ein neues Fundament für die künftigen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse in der Mitte Europas. Die Entscheidung, unter dem Protektorat des französischen Kaisers leistungsfähige Mittelstaaten zu schaffen, wurde auf Kosten der traditionellen Klientel Österreichs, der minderächtigen Reichsstände, gefällt. Sie wurden unter den Rheinbundstaaten aufgeteilt und mediatisiert.

Spätestens seit Mai 1806 hatte man auch in Wertheim diese Entwicklung als zwangsläufig vorausgesehen. Am 31. Juli bekam man die erste Nachricht von der bevorstehenden Mediatisierung, bereits am 4. August kündigte ein französischer Offizier die Besetzung der löwensteinischen Gebiete an, am 11. August traf die Nachricht Gumpelzhaimers aus Regensburg über die Abdankung des Kaisers ein, zwei Wochen darauf wurde man durch gedruckte Patente aus Karlsruhe, Stuttgart und Darmstadt sowie durch Schreiben aus Frankfurt von der bevorstehenden Besitzergreifung der löwensteinischen Gebiete durch die Rheinbundstaaten informiert¹.

Doch auch nach der Gründung des Rheinbundes war es zunächst für die betroffenen minderächtigen Reichsstände ein „Hangen und Bangen [...] zwischen den Gewalten, die man nicht beeinflussen konnte“². Zwar lag der Text der Konföderationsakte inzwischen vor, man war sich jedoch sehr schnell darüber im kla-

¹ Pro Memoria des Regierungspräsidenten von Hinkeldey vom 10. August 1807 in StAWt-R Lit B Nr. 456. Nachricht des Agenten am Reichstag, Gumpelzhaimer, in Lit A Nr. 484. Zur Besitzergreifung durch die einzelnen Rheinbundstaaten vgl. SPIES durch den fürstprimatischen Staat; HARTMANN, Übergang, durch Hessen-Darmstadt, sowie EHMER, Grafschaft, S. 235–240. Zur Mediatisierung im süddeutschen Raum allgemein vgl. SCHULZ, Mediatisierung; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 39–84; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 313–321; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 249–274. Das Schicksal benachbarter Mediatisierter wird beschrieben bei SCHWEINITZ, S. 65–100, für Hohenlohe; WILD, S. 56–62, für Leiningen; CASTELL-CASTELL, S. 246–268, für Castell; DUNKHASE, S. 199–211, für Salm-Krauthaim.

² ISENBURG, S. 234.

ren, daß dieser – nicht zuletzt aufgrund der französischen Sprache – vielseitig interpretierbar war³. Die folgenden Konflikte zwischen den Mediatisierten und den Souveränen lassen sich zu einem großen Teil auf die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des Dokumentes zurückführen, das in den Artikeln 26 und 27 die Verhältnisse zwischen beiden Parteien ansprach. Während die Rechte der souveränen Staaten mit Gesetzgebung, oberster Gerichtsbarkeit, oberer Polizeigewalt, militärischer Konskription sowie der Besteuerung (*législation, juridiction suprême, haute police, conscription militaire, impôt*) abgesteckt wurden, sollten den Mediatisierten, die als *Princes et Comtes actuellement regnans* bezeichnet wurden, *chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu’ils possèdent maintenant* sowie alle *droits seigneuriaux et féodaux non-essentiellement inhérens à la souveraineté* bleiben. Namentlich fielen hierunter die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in niederer und mittlerer Instanz, die Forstpolizei und -gerichtsbarkeit, das Jagd-, Fischerei-, Bergwerks- und Hüttenrecht, die Zehnten und Feudalgefälle, das Schul- und Kirchenpatronat und andere Gerechtsame.

Diese Regelung war in sich durchaus widersprüchlich. Denn während einerseits das Prinzip der Souveränität hochgehalten wurde, sollten gleichzeitig überkommene Herrschaftsformen und Privilegien einzelner bewahrt werden. Unklare Begrifflichkeiten wie etwa das Souveränitätsrecht der *Impôts*, denen die *préstations féodales* der Mediatisierten entgegengestellt wurden, waren in der Gemengelage altständischer Gerechtsame nicht eindeutig voneinander abgrenzbar. „Das widersprüchliche Nebeneinander von staatlichem Souveränitätsanspruch [...] und ‚feudalem‘ Rechtsreservat drängte zur Klärung“⁴. Bereits innerhalb weniger Wochen kursierten zahlreiche Gutachten und Denkschriften zwischen den Kanzleien der Mediatisierten⁵. In öffentlichen Organen wie Winkopps Zeitung *Der Rheinische Bund* war die Debatte über den künftigen Status der Mediatisierten ein wichtiges, wenn nicht das zentrale Thema⁶.

Auch in Wertheim waren die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse Gegenstand der internen Diskussion. Bereits am 8. August trafen die Räte beider Regierungen zu einer gemeinschaftlichen Konferenz zusammen, um das weitere Vorgehen zu besprechen⁷. Als wichtigste Ziele formulierten sie die Sicherung persönlicher Vorrechte für ihre Herrschaften (Beibehaltung des Prädikats „regierend“, Erhalt der Fideikomnisse, Gerichtsprivilegien), den Erhalt wirtschaftlich relevanter Gerechtsame wie Zölle, Ohmgeld und Schatzungen sowie den Grundsatz, *daß den Mediatisirten alles bleiben soll, was den Souverains nicht ausdrücklich zugespro-*

³ Text der Rheinbundakte bei HUBER, Dokumente I, S. 28–34.

⁴ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 315; über die Mehrdeutigkeit der Rheinbundakte vgl. ANDREAS, S. 175; HERDT, S. 34; ZOLLMANN, S. 22 f.; WEBER, Veränderungen, S. 13–17.

⁵ Vgl. entsprechende Schriften in StAWt-R Lit B Nr. 214, 884, 885.

⁶ SCHUCK, S. 105 f., 230–255.

⁷ Protokoll vom 8. August 1806 in StAWt-F Rep. 190 Nr. 13.

chen ist. Mit Blick auf die eigenen Besitzungen erhoben sie überdies die Forderung, daß sämtliche mediatisierten Gebiete, auch wenn diese auf mehrere Staaten verteilt sein sollten, von einer Regierung verwaltet werden konnten. Trotz der negativen Erfahrungen mit der Frankfurter Union hielten es die Löwensteiner auch nach der Mediatisierung für das Beste, *sich über gewisse den bisherigen deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen angemessenen Unterwerfungs-Grund-Sätze* [mit anderen betroffenen Reichsständen] *gemeinschaftlich [zu] vereinbaren* und einen Delegierten zu Napoleon zu schicken, damit dieser *die neuen Souverains veranlassen möge, die zum Opfer bestimmten Stände nach diesen mehr modifizierten und bestimmten Grundsätzen zu behandeln.*

Um ein entsprechendes Vorgehen in Paris mit anderen Mediatisierten abzusprechen, luden die Löwensteiner Linien zu einer Konferenz ein, die vom 15. bis 18. August stattfand⁸. Als Austragungsort entschieden sie sich für Frankfurt, da sie dort auf die Anwesenheit des neuen Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg hofften, den sie für die Belange der Mediatisierten gewinnen wollten. Bei dem von löwensteinischer Seite mit großen Hoffnungen einberufenen Treffen zeigte sich jedoch schnell, daß der Wille zum gemeinsamen Vorgehen unter den Mediatisierten nur noch gering war. Von den insgesamt 15 eingeladenen Teilnehmern erschien eben die Hälfte, während der übrige Teil sich entschuldigen ließ, unter anderem mit dem Hinweis, man wolle die neuen Souveräne nicht durch ein eigenmächtiges Vorgehen verärgern⁹. Entsprechend schmal fiel das Ergebnis dieser Zusammenkunft aus. Die Teilnehmer einigten sich lediglich darauf, den souveränen Staaten noch keine Subjektionsurkunden zuzuschicken. Großes Vertrauen setzten sie hingegen in das Wohlwollen Dalbergs, der in Paris eigene Vorschläge über das künftige Schicksal der Mediatisierten unterbreiten wollte. Dieser hatte sich in mehreren Gesprächen mit dem löwensteinischen Kammerpräsidenten von Feder dahingehend geäußert, daß die Souveräne vorläufig in die Rechte von Kaiser, Reich und Kreis treten sollten. Den Mediatisierten hingegen versprach er, daß sie *als fortbestehende F[ürsten] und Regenten an ihren Titeln und honneurs nichts verlieren* würden und ihnen ein *votum consultativum* an der Gesetzgebung des Rheinbundes über die neue Gerichtsverfassung eingeräumt werde. Die endgültige Regelung und die Errichtung eines allgemeinen Systems für die Verhältnisse der Mediatisierten wollte Dalberg einem noch einzuberufenden Bundestag anvertrauen¹⁰.

⁸ Ebenda.

⁹ Die Konferenz wird erwähnt bei LISSEK, S. 175, und ISENBURG, S. 257, demzufolge zahlreiche Mediatisierte aus Mißtrauen gegen die Löwensteiner nicht teilnahmen.

¹⁰ Zusammenfassung der Ansichten Dalbergs über die Mediatisierten in einem undatierten Gutachten in StAWt-F Rep. 190 Nr. 13. In den Archiven der Mediatisierten finden sich mehrere Gutachten über die Vorstellungen Dalbergs. StAWt-R Lit B Nr. 883; vgl. SCHWEINITZ, S. 140 f., für Hohenlohe, der dieses auf den 17. August 1806, mithin auf dem Zeitpunkt der Frankfurter Konferenz, datiert; MÖSSLE, S. 149 ff., für Waldburg-Zeil.

Diese Ansichten des Fürstprimas deckten sich zu einem großen Teil mit den Vorstellungen vieler mediatisierter Reichsstände. Insbesondere Graf Johann Karl Ludwig machte sich die These zu eigen, die neuen Souveräne seien lediglich in die Rechte von Kaiser, Reich und Kreis eingetreten. Seiner Ansicht nach war für deren Durchsetzung eine Reklamation bei Napoleon das *einzig übrige Rettungsmittel*. Eine entsprechende Denkschrift sollte dem Korse sowie der politisch interessierten Öffentlichkeit diese Gedankengänge vorstellen¹¹. Zu diesem Behuf legte er eine systematische Zusammenstellung der obigen These vor, die sein Rat Birkenstock publizistisch wirksam ausformulierte¹².

Die Flugschrift *Was ist Souverainetät? und Was ist Landeshoheit?* kursierte an zahlreichen Höfen ehemaliger Reichsstände. Sie weckte dort Hoffnungen und bestärkte Positionen, während die staatlichen Stellen in ihr nicht mehr als eine *elende Brochure* sahen¹³. Ausgehend von der Rheinbundakte, „doch gestützt auf den Boden des alten Reichsrechts“¹⁴, verfochten die Verfasser die These, daß die Prinzipien der Souveränität und der Landeshoheit selbständig und getrennt voneinander auch weiterhin bestehen könnten. Die neuen Staaten sollten auf ihre Territorien begrenzt lediglich in die ‚soveränen‘ Rechte der Reichshoheit eintreten, während die Mediatisierten die landeshoheitlichen Rechte behalten sollten¹⁵.

¹¹ Brief Johann Karl Ludwigs an Friedrich Karl am 10. September 1806 in StAWt-F Rep. 190 Nr. 13.

¹² Genauer Titel der kurz darauf im Druck erschienen Flugschrift: *Was ist Souverainetät? und Was ist Landeshoheit? Eine bloße Skizze* (1806). SCHWEINITZ, S. 151, nimmt irrtümlich einen hohenlohischen Rat als deren Verfasser an. Bei näherer Überprüfung stellte sich jedoch heraus, daß das von ihm angenommene Manuskript im Öhringer Archiv (HZAN Partikulararchiv Öhringen 145/2) nichts anderes als eine Abschrift der Denkschrift *Flüchtige Privat Gedanken zur nähern Ausbildung, über die Pariser Föderations Akte vom 12. July 1806* ist, die von dem Löwensteiner Grafen Johann Karl Ludwig verfaßt wurde (StAWt-F Rep. 190 Nr. 13). Dies wird durch die Vermutung des badischen Hofratsdirektors von Dawans bestätigt, der den löwensteinischen Rat Birkenstock als Verfasser der gedruckten Flugschrift bezeichnete (Äußerung vom 11. Juni 1807 in GLA 48/5674).

Zur Interpretation der weitverbreiteten Flugschrift vgl. RB II/4 (1807), S. 3–27; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 51 ff.; DUNKHASE, S. 201 f. Die Vermutung von SCHUCK, S. 105 f., es handle sich um eine Übersetzung der im gleichen Jahr erschienen Flugschrift *Essai sur la différence, qui existe (!) entre la Souveraineté et la Supériorité territoriale en Allemagne*, trifft nicht zu. Statt dessen war jene eine Übersetzung aus dem Deutschen, die vom löwensteinischen Kammerpräsidenten von Feder vorgenommen wurde. Brief von Feders vom 7. Januar 1807 an die Löwensteiner Regierungen in StAWt-R Lit A Nr. 554.

¹³ So der badische Hofratsdirektor von Dawans am 11. Juni 1807. GLA 48/5674.

¹⁴ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 315.

¹⁵ *Souverainetät ist Reichshoheit, Oberhoheit, welche keine andere Hoheit über sich erkennt, und völlig unabhängig ist*. Was ist Souverainetät, S. 3. Die Verfasser folgten hierbei der Lehre der klassischen Staatsrechtler Moser und Pütter. Beide lehnten die Souveränität der Reichsstände strikt ab und sprachen statt dessen von deren Landeshoheit, „obwohl sie zugeben mußten, daß diese sich inzwischen praktisch bis zur völligen Unabhängigkeit und Selbständigkeit vom Reich losgelöst hatte“. QUINT, S. 32. Allgemein zum Begriff der Souveränität vgl. ebenda, S. 16–28. Zum Begriff der Landeshoheit vgl. HÖMIG, S. 9ff.

Letztere umschrieben sie als *Aggregat einzelner Hoheits- und Regierungsrechte*, die zwar der Obergerichtbarkeit des Souveräns unterstehen würden, jedoch das Eigentum und Patrimonium ihrer Inhaber seien und dies auch bleiben würden¹⁶. Diese altständische Interpretation der Souveränität, die mit dem modernen Verständnis „als umfassende[r] Regelungskompetenz des Souveräns nach innen“ nicht zu vereinbaren war¹⁷, beschränkte deren Inhalt auf die ehemals kaiserlichen Reservatrechte der obersten und höchsten Staatsaufsicht, der Reichsgesetzgebung, der Reichs- und Kreispolizei, der obersten und höchsten Gerichtsbarkeit, der Reichsverteidigung und auf das Besteuerungsrecht zur Bestreitung allgemeiner Reichsbedürfnisse, was auch so der Rheinbundakte entnommen werden könne¹⁸. Umgekehrt sprachen die Verfasser den Mediatisierten als Inhaber der Landeshoheit alle übrigen Gerechtsame bis hin zum Recht zu, Soldaten zur Landessicherheit aufzustellen und Münzen zu prägen. Dieser Interpretation zufolge hätte sich die Lage der ehemaligen Reichsstände insbesondere gegenüber ihren Untertanen durch die Mediatisierung so gut wie überhaupt nicht geändert. Lediglich in höheren Gerichts- oder Polizeianglegenheiten hätte man entsprechende Schreiben statt nach Wien oder Wetzlar neuerdings nach Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt oder Aschaffenburg adressieren müssen.

Diese Ansichten über eine ständisch eingeschränkte Souveränität bildeten fortan die offizielle Position der beiden löwensteinischen Linien, mit der sie auch bei anderen Mediatisierten warben. Die Löwenstein-Wertheimer suchten von Anfang an zum Sprachrohr einer hartnäckigen, am alten Recht orientierten Haltung zu werden, die den souveränen Regierungen streitbar entgegengebracht werden sollte. Die weite Verbreitung der oben zitierten Broschüre, die sie auch übersetzen ließen, zeigt den Erfolg ihrer Bemühungen um Breitenwirkung. Sie wurden auch dann nicht eingestellt, als die ersten Mitstände gegenüber den Regierungen bereits zum Nachgeben bereit waren. Der Inhalt von *Was ist Souverainetät?* bildete gewissermaßen die theoretische Verteidigungslinie gegen die Maßnahmen der Staaten, die in der Folge nur noch als ‚Rechtsverletzungen‘ und ‚Willkürakte‘ gebrandmarkt wurden. Auch in verschiedenen Schreiben an die neuen Souveräne bedienten sie sich des Inhalts der Flugschrift, der teilweise wörtlich übernommen wurde¹⁹. Der kämpferische und fordernde Ton darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß man sich auch in Wertheim über die Unwahrscheinlichkeit im klaren war, daß alle diese Wünsche erfüllt werden würden.

¹⁶ Was ist Souverainetät, S. 4.

¹⁷ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 51 f.

¹⁸ Was ist Souverainetät, S. 8 ff.

¹⁹ Vgl. das Schreiben des Grafen Johann Karl Ludwig an König Friedrich von Württemberg vom 23. Oktober 1806. Ediert bei VON HIPPEL, Bauernbefreiung II, S. 70–75. Auch dieser Brief wurde in zahlreichen Abschriften unter den Mediatisierten verbreitet und sollte diese zu einer ähnlich harten Haltung animieren. SCHWEINITZ, S. 158; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 315 Anm. 36; MÖSSLE, S. 158 f.

Für die offensive Verteidigungstaktik, wie sie vor allem von den Grafen Johann Karl Ludwig und Friedrich Karl eingeschlagen wurde, sprach vielmehr ihr Temperament und die Überzeugung, *daß Uns am Ende gar nichts mehr übrig bleiben wird, wenn Wir nicht suchen, diesem reisenden Stroh ein Damm entgegen zu setzen*²⁰.

Die Mediatisierung war in den Augen der Grafen in der Tat nichts anderes als eine „Unterjochung“ oder eine „willkürliche Gewalttat“ ihrer Mitstände, die diese mit der Hilfe Frankreichs begangen hatten²¹. Selbst sah man keine Möglichkeit, sich dem *Drang der Gewalt* entgegenzustellen. Dies betonten die Grafen auch in einer Urkunde, in welcher sie sich eigens gegen die Mediatisierung verwahrten²²: *Schmerzlich ist es für uns, ohne alle Veranlassung die Hoheits Rechte zu verliehen, welche von Gott und Unsern Vorältern auf Uns gebracht worden sind [...] Es bleibt Uns daher nichts übrig, als diese Unsere Gesinnung Unserer Regierung und Kammer hiermit gnädigst zu eröffnen, mit dem Befehl, solche nebst dem hiermit von Uns geschehen feyerlichen Vorbehalt aller Unserer Hoheits Rechte in Unser sämtlichen teutschen Reichs Landen auf ewige Zeiten als den Regierung- und Kammer Protocollen einverleibt, zu betrachten*. Der historischen Dimension des Verlustes war man sich also bewußt. Pläne, die auf eine Restitution abzielten, spielten fortan kaum eine Rolle mehr, von einem kurzen Intermezzo in den Jahren 1813/14 einmal abgesehen. Das vorrangige Ziel der Löwensteiner war es fernerhin, die von ihren Vorfahren ererbten Rechte und Gerechtsame als Signum der ehemals reichsständischen Exklusivität zu bewahren und den ererbten sozialen Status beizubehalten.

Die neuen Territorialverhältnisse

Die Bekanntgabe der näheren Mediatisierungsverhältnisse durch die Rheinbundakte bzw. durch spätere Verträge hat in Wertheim sicherlich einen Schock ausgelöst²³. Die Löwenstein-Wertheimer fanden ihre Territorien unter nicht weniger als sechs souveränen Staaten aufgeteilt, was unter den Mediatisierten seinesgleichen suchte. Der größte Teil der Besitzungen fiel an das Großherzogtum Baden, das die löwensteinischen Territorien links des Mains mit Ausnahme der Grafenschaft Löwenstein, der Limpurger Besitzungen sowie der Odenwaldherrschaften

²⁰ Brief Johann Karl Ludwigs und Friedrich Karls an Dominik Konstantin vom 7. November 1806 in StAWt-R Lit A Nr. 554.

²¹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 47.

²² Urkunde (Abschrift) vom 12. September 1806 in StAWt-F Rep. 4 Nr. 60. Dominik Konstantin hingegen sah keine Veranlassung, dieser Urkunde beizutreten, die der Rechtfertigung gegenüber den Nachkommen dienen sollte. Vgl. S. 142 f. Pikanterweise hinterlegte König Friedrich von Württemberg ebenfalls eine Urkunde in seinem Hausarchiv, in der er gegen die Loslösung der Rheinbundstaaten vom Reich protestierte. HÖLZLE, S. 21.

²³ Die territoriale Aufteilung wurde in Artikel 24 der Rheinbundakte geregelt.

zugesprochen bekam²⁴. Der rechtsmainische Teil fiel hingegen an den Staat des Fürstprimas. Diese Grenzziehung bedeutete das Ende der Grafschaft Wertheim. Ihre Teilung sollte sich zu einem besonderen Problem für die Verwaltung der späteren Standesherrschaft auswachsen. Ein ähnliches Schicksal blieb den Odenwaldherrschaften Breuberg und Habitzheim erspart, die beide komplett an Hessen-Darmstadt fielen, das außerdem noch Wörth und Trennfurt einstreichen konnte. Eine territoriale Odyssee stand hingegen dem Amt Heubach bevor. Ursprünglich für Hessen-Darmstadt vorgesehen, fiel es noch 1806 an Baden, 1810 wieder an Hessen-Darmstadt, bis es schließlich 1816 Bayern zugeschlagen wurde.²⁵ Eindeutiger waren die Regelungen bezüglich der Grafschaft Löwenstein und der Limpurger Besitzungen, die an Württemberg fielen. Weitgehend unbeachtet blieb bislang das Schicksal der Löwensteiner Anteile an den Dörfern Remlingen und Gollhofen, die dem Großherzogtum Würzburg bzw. dem Königreich Bayern zugesprochen wurden²⁶.

Diese Aufteilung der löwensteinischen Besitzungen unter Baden, dem Staat des Fürstprimas, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Würzburg und Bayern hatte eine Vielzahl von Problemen zur Folge. Für die Standesherrschaft war es ein entscheidender Nachteil, *daß die Parzellen eines solchen vertheilten Landes oder Amtes aus ihrer alten staatsrechtlichen Verbindung gerissen wurden, daß jede derselben eine andere staatsrechtliche Verfaßung, andere Gesetze, andere Besteuerungsnormen, ein anderes Mass und Gewichts-System erhielt, daß Institute, Hospitäler, Stiftungen, Chaussee Cassen u. s. w. gewaltsam getrennt, und theils aufgelöst und theils anders gemodelt wurden*²⁷. Andererseits hatte diese Aufteilung den Vorteil, nicht

²⁴ Der löwensteinische Anteil am Ganerbiat Widdern fiel damit ebenfalls an Baden. Dies war um so brisanter, da Württemberg ebenfalls an diesem Ort beteiligt und ihn bereits zu Beginn des Jahres 1806 als ritterschaftliche Besitzung inkorporiert hatte. Nach zahlreichen Auseinandersetzungen während der Rheinbundzeit und einem einigermaßen gesicherten Status quo in den Jahren nach 1815 trat Baden seinen Anteil an Widdern am 3. März 1846 im Austausch an Württemberg ab. HStAS E33 Bü. 478.

²⁵ Noch im September 1806 hatte Baden Ansprüche auf Wörth und Trennfurt erhoben, die beide in der Rheinbundakte nicht eigens erwähnt waren. Hessisches Ministerialprotokoll (Auszug) in StAD E1 L33 Fasz. 13. Am 6. Oktober 1806 traf man eine vertragliche Regelung, derzufolge beide Dörfer hessisch bleiben, Heubach hingegen an Baden abgetreten werden sollte. Regesten dieses und der weiteren Verträge vom 8. September 1810 (Abtretung an Hessen-Darmstadt) und 7. Juli 1816 (Abtretung an Bayern) bei HOFMANN, Franken, S. 57, 65, 68.

²⁶ Auch in zeitgenössischen Darstellungen über den Rheinbund wie von DEMIAN, Statistik, oder PÖLITZ, Rheinbund, werden diese Gebiete nicht erwähnt. In einem Staatsvertrag vom 17. Mai 1807 hatte Baden den noch vorhandenen Löwenstein-Rocheforter Anteil an Remlingen endgültig an Würzburg überlassen. HOFMANN, Franken, S. 58. Gollhofen hingegen war ein ehemaliger Teil Limpurg-Speckfelds, dessen Hälfte 1775 von der vollrathischen Linie geerbt und von dieser fortan Limpurg-Michelbach zugeordnet wurde. Als ursprünglich Speckfeldisches Territorium fiel es 1806 an Bayern. Brief Johann Karl Ludwigs an König Max I. Josef von Bayern vom 13. April 1807 in BHStA MA Nr. 74377.

²⁷ Zusammenfassung der Hauptbeschwerden gegen die souveränen Staaten aus dem Jahr 1813 in StAWt-R Lit A Nr. 490.

vollständig der Macht eines einzelnen Souveräns wie etwa Württemberg unterworfen zu sein. Die Nackenschläge und Demütigungen von dieser Seite trafen die Löwensteiner bei weitem nicht so hart wie etwa die Fürsten von Hohenlohe.

Die Besitzergreifung der löwensteinischen Territorien durch die einzelnen souveränen Staaten ging reibungslos vor sich²⁸. Bereits kurz nach der Besetzung durch französische Truppen wurde die Übergabe der Gebiete an die neuen Herren angekündigt, die im September durchgeführt wurde. Die Inbesitznahme erfolgte in einer förmlichen Zeremonie, in deren Verlauf den löwensteinischen Regierungsbeamten ein Handgelöbnis auf die neuen Souveräne abgenommen wurde. Sie erklärten, sich dem Willen des französischen Kaisers zu unterwerfen und bekundeten ihr Vertrauen in die Tugenden und die Milde der neuen Souveräne, in deren Händen das zukünftige Schicksal der Mediatisierten liegen sollte.

1.2. Bedrängnis in der Rheinbundzeit

Die sieben Jahre des Rheinbundes waren eine Zeit der Erosion der adligen Privilegien und Herrschaftsrechte. Nicht nur die unscharfen Formulierungen in der Rheinbundakte über den Rechtsstand der Mediatisierten, auch das Fehlen einer überterritorialen Beschwerde- und Kontrollinstanz machte es den einzelnen Regierungen relativ leicht, eine umfassende Reformpolitik durchzusetzen. Eines der Hauptopfer dieser Entwicklung waren die *Standesherrn*, wie die mediatisierten Reichsstände bald genannt wurden²⁹.

Während die Mediatisierten forderten, die Verfassungsgrundsätze des Alten Reiches auf die Rheinbundstaaten zu übertragen, standen die neuen Mittelstaaten vor dem Problem, ihre zusammengewürfelten Territorien zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, um sie zu modernen und leistungsfähigen Staaten auszubauen. Die Integration der neu erworbenen Gebiete und deren Bevölke-

²⁸ Vgl. hierzu die Aufsätze von SPIES für die fürstprimatische und HARTMANN, Übergang, für die hessische Besitzergreifung. Vgl. EHMER, Grafschaft, S. 235–240. Das Protokoll des fürstprimatischen Kommissars über die Besitzergreifung ist ediert in RB I/2 (1806), S. 271–282. Mißgunstsbezeugungen seitens der Bevölkerung sind im Falle der löwensteinischen Besitzungen nicht überliefert. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 61. Zur württembergischen Vorgehensweise vgl. SCHWEINITZ, S. 69–76, für Hohenlohe. Keine formelle Besitzergreifung gab es in Remlingen und Gollhofen, die lediglich besetzt wurden.

²⁹ Zum Terminus *Standesherrn*, der auf den badischen Geheimrat Brauer zurückgehen soll, vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 20; HERDT, S. 32 Anm. 3. Die Mediatisierten standen dieser Bezeichnung lange Zeit ablehnend gegenüber. Als Beleg hierfür kann eine Instruktion der Löwensteiner Grafen an ihren Geheimrat Stephani vom 5. Dezember 1806 gelten, derzufolge man sich die Benennung *Standesherrn* nicht gefallen lassen könne, da er eine *Schmälerung der bisherigen Würden und Ehren in sich* bringe. Konsequenterweise forderten sie: *Wenn das Großherzogthum Baden als ein souveraines Reich betrachtet wird, so sind auch die darin ansässigen Grafen Grafen dieses Reichs und können also füglich fernerhin als Reichsgrafen genannt werden.* StAWt-F Rep. 167 Nr. 2.



Karte 4: Die Territorien der Löwenstein-Wertheimer nach der Mediatisierung 1806

rung, die Durchsetzung der Staatssouveränität nach innen im Sinne einer umfassenden Herrschaftsdurchdringung sowie nicht zuletzt die Lösung der akuten finanziellen Probleme machten umfassende Modernisierungsmaßnahmen unausweichlich³⁰. Auch Napoleon forderte seine Verbündeten immer wieder zu derartigen Anstrengungen auf, um dadurch „Voraussetzungen [...] für die rasche Mobilisierung der ökonomischen, finanziellen und militärischen Ressourcen“ zu schaffen³¹.

Zu den wichtigsten Elementen der Reformpolitik gehörte neben der administrativen Integration der neuen Gebiete der Abbau altständischer Privilegien, die der Durchsetzung der Staatssouveränität im Wege standen. Hauptleidtragender dieser staatlichen Egalisierungsmaßnahmen war unter anderem der ehemals reichstädtische Adel. Das aus der Mediatisierung erwachsene „Adelsproblem“³² bildete somit einen bedeutenden Brennpunkt im Streit der Prinzipien von moderner Staatssouveränität und traditionaler altständischer Rechtsverfassung. Zentralisierung, Bürokratisierung, Egalisierung und Entfeudalisierung – beinahe sämtliche Seiten der staatlichen Reformpolitik koinzidierten in diesem Problemkreis.

Ein Konsens unter den Rheinbundstaaten über ein einheitliches Vorgehen gegenüber den mediatisierten Reichsständen war bereits frühzeitig gescheitert. Die Anstrengungen Dalbergs in dieser Richtung konnten vor allem von Württemberg und Bayern erfolgreich sabotiert werden. Die nunmehr souveränen Staaten zeigten sich nicht gewillt, Eingriffe in ihre inneren Verhältnisse zuzulassen und sich in obiger Frage festzulegen³³. Die Lage der Standesherrn hing daher weitgehend von der Haltung der einzelnen Regierungen ab. Hierbei kam es zu sehr verschiedenen Vorgehensweisen³⁴.

³⁰ Eine umfassende Monographie über die Geschichte des Rheinbundes steht noch aus. Vgl. allgemein FEHRENBACH, *Ancien Régime*, S. 79–91, 178–187; DEMEL, *Aufgeklärter Reformstaat*, S. 36–55, 98–112; WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte I*, S. 368–396.

³¹ FEHRENBACH, *Ancien Régime*, S. 80f.

³² VON HIPPEL, *Bauernbefreiung I*, S. 313.

³³ HERDT, S. 35 ff.; vgl. DEMEL, *Staatsabsolutismus*, S. 39. In ihrer Haltung wurden sie zumindest im Jahr 1806 auch von Napoleon bestärkt, der auf Dalbergs Vorstoß, die Lage der Mediatisierten zu vereinheitlichen, abschlägig reagierte: *Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas. Les princes de la Confédération du Rhin sont des Souverains qui n'ont point de Suzerain*. Schreiben vom 11. September 1806 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 190 Nr. 13.

³⁴ Grundlegend für einen Vergleich der standesherrlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten ist die quellennahe Darstellung von VOLLGRAFF, *Standesherrn*, der dabei den Standpunkt der Mediatisierten vertritt. Vgl. weiterhin die juristische Dissertation von WEBER, *Veränderungen*, sowie die Übersichten bei KOHLER, *Verhältnisse*, S. 183–201; GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 46–60; HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 262–266; ARNDT, *Patrimonialstaat*, S. 241, 474–482. Auch in Wertheim hat man sich zwangsweise vergleichend mit den Rechtsverhältnissen befaßt. Im löwensteinischen Archiv findet sich eine umfangreiche *Abhandlung über die Staatsrechtliche Stellung der Standesherrn in Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und Würzburg* aus der Rheinbundzeit. StAWt-R Lit B Nr. 892. Vgl. außerdem die *Darstellung der Hauptbeschwerden der mediatisierten deutschen Reichs-*

Maßgebend für die Behandlung der Mediatisierten war sicherlich die Einstellung der Entscheidungsträger in dieser Frage. Augenscheinlich wird dies am Beispiel Badens, wo die Beamten Brauer und von Reitzenstein zwei verschiedene Richtungen vertraten³⁵. Während Brauer, der den Traditionen des Alten Reiches verhaftet war, in den ersten Jahren nach 1806 einen relativ milden Kurs gegenüber den Standesherrn steuerte, erfolgte unter der Ägide seines Konkurrenten Reitzenstein ab 1808 eine Gewichtsverlagerung zugunsten des bürokratischen Staatsabsolutismus, der vor den Privilegien der Mediatisierten nicht haltmachen wollte. Überdies gilt es zu beachten, daß von den hier relevanten Staaten, von Bayern einmal abgesehen, keiner über eine ausgeprägte Adelstradition und somit kaum über Erfahrungen mit landsässigem Adel verfügte³⁶. Von erheblicher Bedeutung war darüber hinaus der jeweilige quantitative Anteil der standesherrlichen Gebiete am Gesamtterritorium der einzelnen Staaten. Eine quantité négligeable waren sie in Bayern und im Großherzogtum Würzburg. Weniger als vier Prozent der gesamten Staatsbevölkerung wohnten Ende 1806 in diesen Regionen. Anders verhielt es sich hingegen in den übrigen süddeutschen Rheinbundstaaten. Dort lagen mit zehn Prozent im Dalbergstaat, 14 Prozent in Württemberg und 18 Prozent in Hessen-Darmstadt die entsprechenden Quoten deutlich höher. Geradezu dramatisch nahm sich die Situation in Baden aus, dessen Territorium sich in den vorausgegangenen Jahren vervierfacht hatte. Von den rund 900.000 Einwohnern des Großherzogtums wohnten 200.000, mithin 22 Prozent, in standesherrlichen Gebieten. Durch Zuzählung der ehemals ritterschaftlichen Besitzungen erhöhten sich diese Quoten noch zusätzlich – für Württemberg auf 23 Prozent, für Baden auf sogar 33 Prozent³⁷. Dieser überwältigend hohe Anteil zwang der Regierung in Karlsruhe ganz andere Prioritäten in ihrer Politik auf, da das Großherzogtum dadurch bei weitem heterogener und fragiler als etwa das kompakte Königreich Bayern war. Schließlich spielte auch die geographische und politische Nähe zum mächtigen Protektor Frankreich bzw. dessen Einfluß bei der Reformpolitik eine wichtige Rolle.

stände in dem Königreich Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Frankfurt in Lit A Nr. 490. Ähnliche Gutachten wurden auch von den souveränen Regierungen in Auftrag gegeben. So unterstrich der badische Finanzminister im Februar 1808 in einem entsprechenden Vergleich, die Verhältnisse in Baden seien für die Standesherrn am günstigsten. GLA 237/13862.

³⁵ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 57 ff.

³⁶ Dies war FLECK, S. 226, zufolge auch in Hessen-Darmstadt der Fall. Besonders Württemberg galt als „bürgerliches“, wenn nicht gar als „adelsfeindliches“ Land, nachdem sich die Ritterschaft im 16. Jahrhundert aus der Landsässigkeit gelöst hatte. VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 313; GAISBERG-SCHÖCKINGEN, S. 89. Zu Baden vgl. ULLMANN, Baden, S. 53. Zum landsässigen Adel in Bayern vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 114–119.

³⁷ Diese Zahlen stützen sich auf die statistischen Angaben bei DEMIAN, Statistik, die nur mit Vorbehalt zu übernehmen sind. Dies gilt zwangsläufig auch für die oben angeführten Prozentzahlen, die lediglich als grobe Richtwerte verstanden werden können. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 39 f.; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 314 Anm. 32.

Die Politik der einzelnen Rheinbundstaaten gegenüber den Standesherrn bewegte sich daher in unterschiedlicher Art und Weise zwischen den Polen Integration und Degradierung, zwischen altrechtlichen Verfassungsvorstellungen und einem modernen Staatskonzept. Dabei konnte es durchaus zu abrupten Änderungen in den politischen Vorgehensweisen kommen, die sich nachhaltig auf die Verhältnisse der Mediatisierten auswirken sollten. Entscheidend für die Beurteilung ihrer Situation erscheint daher die Frage, ob die Verhältnisse der Standesherrn durch eine staatliche Deklaration festgesetzt und inwieweit diese beibehalten wurde. Unter diesem Blickwinkel empfiehlt sich für die Staaten Baden, Bayern, des Fürstprimas (bzw. das Großherzogtum Frankfurt), Hessen-Darmstadt, das Großherzogtum Würzburg und Württemberg die Zuordnung in drei Gruppen:

- Staaten mit Deklarationen, deren Inhalt fortgalt und die deswegen in den Augen der Standesherrn als gemäßigt galten (Bayern, Hessen-Darmstadt und das Großherzogtum Würzburg),
- Staaten, die ihre anfangs gemäßigte Auffassung aufgaben und ihren Kurs gegenüber den Standesherrn verschärften (Baden und der Staat des Fürstprimas bzw. das Großherzogtum Frankfurt),
- Staaten, die ohne Deklaration von Anfang an die Rechte der Mediatisierten drastisch abbauten (Württemberg).

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stehen die persönlichen Vorrechte und die gerichtlichen Hoheitsrechte, die das „wichtigste Kernstück in den Beziehungen zwischen den Mediatisierten und ihren ehemaligen Untertanen“ waren. Ausgespart werden die Bemühungen der Staaten um die Einführung des Code Napoléon, der auch die Rechte des Adels tangierte³⁸. Die Politik gegenüber den Standesherrn in den verschiedenen Staaten wird dabei einzeln beschrieben. Ein gemeinsames Vorgehen sowohl der verschiedenen Regierungen als auch der betroffenen Mediatisierten gab es kaum. Eine Ausnahme hierbei bilden Beschwerden einiger Standesherrn bei Napoleon, in dem sie als Garanten der Rheinbundakte einen Vertreter ihrer Interessen zu finden hofften. Wie vor der Mediatisierung schickten sie daher Delegationen und Abgeordnete nach Paris oder in das kaiserliche Feldlager. Auch die Löwenstein-Wertheimer zeigten hierbei sehr viel Engagement, indem sie noch im Frühjahr 1807 für ihre Restitution als unmittelbarer Reichsstand warben³⁹. Doch damit erlitten sie ebenso Schiffbruch wie ihre Mitstände⁴⁰. Es sollte noch einige Monate dauern, bis sie sich auf Beschwerden gegen

³⁸ FEHRENBACH, Erbe, S. 101. Zum Code Napoleon vgl. DIES., Traditionale Gesellschaft, S. 104–120, 133–145. Zur Frage der Gefäll- und Schuldenauscheidung vgl. unten S. 206–210.

³⁹ Vgl. die vermutlich im Februar 1807 eingegebene Denkschrift *Raisons qui sembloient autoriser la Maison de Löwenstein-Wertheim [...] à l'esperence de rester dans son ancien état immediate*. AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁴⁰ Bereits im Herbst 1806 hatte sich von Feder nach Berlin aufgemacht. Dort hoffte er den großen Korsen selbst oder zumindest Talleyrand zu treffen, denen er die eigens angefertigte

die Politik der souveränen Staaten beschränkten, die sie des Bruchs der Rheinbündakte bezichtigten⁴¹. Auch die Einschaltung des Erbgrafen Georg als löwensteinisches Sprachrohr, der seit 1807 am westfälischen Hof von Jérôme Bonaparte diente und dies als Argument gegenüber der französischen Regierung anführte, erwies sich als vergeblich. Erst sehr spät erkannten die Mediatisierten, daß der französische Kaiser, „ihr letzter Hoffnungsanker, sie ihren ehemaligen Mitreichsständen geopfert hatte“⁴². Die Auseinandersetzungen um den standesherrlichen Status fanden letztlich ausschließlich auf der territorialen Ebene der Einzelstaaten statt.

Die standesherrlichen Verhältnisse in Bayern, Hessen-Darmstadt und im Großherzogtum Würzburg

Als relativ gemäßigt und zuvorkommend kann die Politik Bayerns, Hessens-Darmstadts und des Großherzogtums Würzburg gegenüber ihren Standesherrn eingeschätzt werden. Ein wichtiges Kriterium hierbei war die relative Stabilität ihrer Verhältnisse, die zu Beginn der Rheinbundzeit begründet und in den darauf folgenden Jahren beibehalten wurden.

Die standesherrlichen Verhältnisse in Bayern spielten für die Löwensteiner eher eine untergeordnete Rolle, da sie im Königreich mit Gollhofen nur über einen halben Ort verfügten. Gleichwohl verdienen sie hier etwas ausführlicher dargestellt zu werden, da die bayerische Deklaration Vorbildcharakter für die übrigen Rheinbundstaaten, aber auch für die Jahre nach 1815 bekommen sollte.

Rückblickend gehörte Bayern im Umgang mit den Mediatisierten in den Augen der Betroffenen zweifelsohne zu den ‚liberalsten‘ Staaten im Rheinbund⁴³. Obwohl mit Montgelas der eigentliche Entscheidungsträger in Bayern⁴⁴ bestrebt war, die Hoheitsfunktionen des Adels zugunsten der Souveränität aufzuheben, scheute er – ganz im Gegensatz zu Württemberg – vor einem allzu offensichtlichen Bruch der Rheinbündakte zurück. Statt dessen suchte er den zahlenmäßig ohnehin geringen mediatisierten Adel als privilegierte Klasse in das bayerische Staatswesen einzugliedern. Klare Verhältnisse wurden mit der am 19. März 1807

französische Übersetzung der löwensteinischen Schrift *Was ist Souveraineté?* übergeben wollte. Doch diese Mission wurde zum Fehlschlag, als er zu seiner eigenen Überraschung aus dem besetzten Preußen ausgewiesen wurde. Dies geschah vermutlich auf das Drängen einer der Regierungen, über die er sich bei Napoleon beschweren wollte. StAWt-R Lit A Nr. 554; StAWt-F Rep. 4 Nr. 66. Seine Eingaben finden sich in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41. Ähnlich erfolglos blieb Erbgraf Georg, der 1807 einen Verhandlungspartner in Paris suchte. StAWt-R Lit A Nr. 555.

⁴¹ Vgl. Beschwerden gegen Württemberg (14. September 1807) bzw. gegen Baden (20. September 1807) in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

⁴² GOLLWITZER, Standesherrn, S. 21.

⁴³ Zu den standesherrlichen Verhältnissen in Bayern während der Rheinbundzeit vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 254–284; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 257–322; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 277–305; SCHIMKE, S. 83–149, mit Quelleneditionen.

⁴⁴ DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 555.

erlassenen Deklaration geschaffen, die zum Vorbild für die anderen Staaten werden sollte⁴⁵. Bayern nahm darin eine klare Abgrenzung der staatlichen Hoheitsrechte von den adligen Eigentumsrechten vor und legte Ausführungsbestimmungen fest, die sehr zugunsten des Staates ausfielen. Zwar erhielten die Mediatisierten einen privilegierten Status, indem sie der ersten Klasse des Adels in Bayern eingegliedert wurden, es wurde ihnen jedoch verboten, Attribute in Titel, Wappen und Zeremoniell weiterzuführen, *welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken*. Bewilligte Ehrenrechte wie Kirchengebet, Trauergeläut, ein bevorrechtigtes Kanzleizeremoniell oder aber der privilegierte Gerichtsstand waren demnach nicht autonom, sondern Ausfluß der Souveränität Bayerns. Darüber hinaus mußten die Mediatisierten weitere Einschränkungen hinnehmen. Beispielsweise hatten sie fortan Familienverträge zur Bestätigung vorzulegen. Die Deklaration verpflichtete sie überdies, *als getreue und gehorsame Unterthanen* unverzüglich eine entsprechende Subjektionsurkunde nach München zu schicken, eine persönliche Huldigung behielt sich der König vor. Auch bezüglich der Hoheitsrechte wurden Regelungen getroffen. Gesetzgebung, Steuerhoheit, Jurisdiktion, Kirchengewalt und Militärgewalt definierte die Deklaration als staatliche Souveränitätsrechte. Gleichzeitig wurde den Mediatisierten aber gestattet, die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz sowie die niedere Polizei- und Kirchengewalt als delegierte Staatsgewalt auszuüben. Diese sollten im Rahmen der Landesgesetze durch eine Justizkanzlei bzw. durch ein Konsistorium wahrgenommen werden. Die ständige Oberaufsicht der Regierung über diese standesherrlichen Behörden sowie Qualifikationsregelungen und Schutzbestimmungen für das angestellte Personal sollten dabei verhindern, daß „die Grenze zur ‚privatherrschaftlichen Willkür‘ überschritten werden konnte“⁴⁶. Ein für die Mediatisierten besonders wichtiger Punkt war die Regelung der Gefällausscheidung. Bayern unterschied hierbei zwischen öffentlichen und privaten Rechten, deren finanzielle Ausflüsse dementsprechend zwischen dem Staat und den Mediatisierten aufgeteilt werden sollten, was sich vor Ort als höchst kompliziert erwies⁴⁷. Abschließend regelte die Deklaration die Lehensverhältnisse. Ehemalige Reichslehen hatten die Mediatisierten nun binnen Jahr und Tag beim neuen Souverän zu muten.

Die bayerische Deklaration von 1807 war die erste ihrer Art und setzte Maßstäbe. Mit ihr war es gelungen, den mediatisierten Adel der Souveränität zu unterwerfen, ihn gleichzeitig in das Staatswesen einigermaßen harmonisch einzugliedern, ohne ihn als „unersetzliche Elite der Monarchie ernsthaft zu beschä-

⁴⁵ Die Deklaration ist ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage VI. Als Vorbild der Deklaration diente der am 7. Juni 1806 – also noch vor der Rheinbundakte – geschlossene freiwillige Unterwerfungsvertrag der Grafen Fugger mit Bayern. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 281 Anm. 49. Vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 254 ff.

⁴⁶ DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 283.

⁴⁷ Ebenda, S. 284.

digen⁴⁸. Bereits Karl VOLLGRAFF hat allerdings darauf hingewiesen, daß die bayerische Deklaration nur deshalb so viel Lob von seiten der Mediatisierten bekommen hatte, weil sie rückblickend als die „relativ liberalste“ unter den standesherrlichen Erklärungen der einzelnen Staaten erschien und keineswegs deswegen, weil sie treu der Rheinbundakte gefolgt sei⁴⁹. Denn in der Tat setzte sie sich in zahlreichen Punkten über deren Bestimmungen hinweg und barg verschiedene Härten für die Betroffenen in sich. Es verwundert daher nicht, daß von seiten der Mediatisierten alsbald Protestnoten gegen die Deklaration in München ankamen. Nach über einem halben Jahr der offenen Rechtsverhältnisse wurde ihnen nun eine Verordnung präsentiert, durch die ihre letzten Hoffnungen auf die Beibehaltung der Landeshoheit enttäuscht wurden. Auch der Löwensteiner Graf Johann Karl Ludwig wandte sich diesbezüglich an König Max I. Joseph⁵⁰. Nach wie vor vertrat der Graf die Ansicht, die neuen Souveräne seien den Mediatisierten gegenüber lediglich in die Rechte von Kaiser und Reich getreten. Unter diesem Gesichtspunkt sei das bayerische Vorgehen und die bayerische Deklaration nicht hinnehmbar für ihn. Besonders kritisierte der Graf die Gleichstellung der Mediatisierten mit dem bayerischen Adel erster Klasse. Dies sei *eine persönliche Herabwürdigung [...], weil der Adel in dem Königreich Bayern größtenteils schon zuvor mediat und landsäßig gewesen ist*. Allein schon um sich von diesem abzusetzen, sollten die Mediatisierten das Prädikat *regierende Fürsten und Grafen* beibehalten dürfen. Auch an anderen Regelungen meldete er Kritik an, insbesondere beschwerte er sich über die Einziehung verschiedener Gefälle wie Zoll, Ohmgeld oder Schatzung seitens der staatlichen Behörden. Mit der Betonung auf *das ohnehin harte und unverdiente Schicksal der vormaligen Reichsstände durch Herabwürdigung in persönlichen Würden, Rechten und Vorzügen, und Schmälerrung Ihrer eigentümlichen Revenüen* forderte er die Erfüllung der Bestimmungen der Rheinbundakte und schlug als Vorbild die Verhältnisse der ehemals im Elsaß ansässigen deutschen Fürsten unter der Krone Frankreichs vor⁵¹.

Bayern ließ diesen Brief unbeantwortet. Auch zeigte man sich nicht gewillt, dem Löwensteiner für sein halbes Dorf Gollhofen die Rechte einer ganzen standesherrlichen Herrschaft einzuräumen. Statt dessen fand auf königliches Geheiß hin die ritterschaftliche Deklaration vom 31. Dezember 1806 Anwendung für den Ort⁵².

⁴⁸ SCHIMKE, S. 83.

⁴⁹ VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 267 f.

⁵⁰ Schreiben vom 13. April 1807 in BHStA MA Nr. 74377.

⁵¹ Die Auslegung der Rheinbundakte nach dem Vorbild der *Lettres patentes* für die erstmals im Elsaß begüterten deutschen Fürsten, die dort eine relativ unabhängige Stellung hatten, entstammt vermutlich einem Vorschlag Leiningens. Vgl. ein anonymes Schreiben aus Amorbach vom 5. September 1806 in StAWt-F Rep. 190 Nr. 35. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 52 Anm. 12. Vgl. ein entsprechendes *Lettres patentes* von 1781 für die ehemaligen Besitzungen der Löwensteiner im Elsaß in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 40.

⁵² Brief des Außenministeriums an Graf Johann Karl Ludwig vom 25. Juni 1808 (Abschrift) in BHStA MA Nr. 74377.

Daß Bayern jedoch bereit war, ein Auge zuzudrücken, zeigt die Tatsache, daß während der Rheinbundzeit für Gollhofen ein Patrimonialgericht existierte, dessen Personal sich in Wertheim und damit im badischen Ausland aufhielt⁵³.

Eine besondere Gunsterweisung Bayerns an die Löwensteiner Grafen war die 1812 vorgenommene Fürstung dieser Linie⁵⁴. Auf diese Weise konnte die Virneburger Linie die ‚Scharte‘ von 1711/12 wieder ausgleichen, durch welche die jüngere katholische Linie im Rang den Vorzug vor der älteren bekommen hatte. Sich dabei an Bayern zu wenden, erwies sich als ein gelungener Schachzug. Mit Hinweis auf die in Bayern gelegenen limpurgischen Besitzungen – in Wirklichkeit handelte es sich lediglich um ein halbes Dorf –, baten die Grafen in ihrem Gesuch vom 12. Oktober 1812, der katholischen Linie gleichgestellt zu werden⁵⁵. König Max I. Joseph ließ es sich nicht nehmen, dem Ansinnen zu entsprechen und dadurch einen eigentlich fremden Standesherrn an sich zu binden. Am 3. Dezember unterzeichnete er die Fürstenerkennung⁵⁶. Bereits im Vorfeld hatten sich die Grafen die Genehmigung Badens und Dalbergs für ihr Gesuch an Bayern geben lassen⁵⁷, Württemberg dabei jedoch übergangen. König Friedrich zeigte sich darüber äußerst empört und war erst nach einem Bittschreiben zur Anerkennung bereit⁵⁸. Da sich durch die Fürstung die Namensfrage der beiden Löwensteiner Linien erneut stellte und es darüber zum erbitterten Streit zwischen den beiden Rivalen zu kommen drohte, dekretierte Baden auf Vorschlag des Kreisdirektors von Hinckeldey, die ehemals gräfliche Virneburger Linie habe künftig den Zusatz *Freudenberg*, die Rocheforter Linie hingegen *Rosenberg* im Namen zu führen⁵⁹. Diese Konvention wurde schließlich auch in den anderen Staaten übernommen und wird in der weiteren Darstellung für die Zeit nach 1812 ebenfalls verwendet⁶⁰.

⁵³ Bericht des Rezatkreises an das Außenministerium vom 25. März 1814 in BHStA MA Nr. 74381.

⁵⁴ Vgl. HOFMANN, Kurztitel.

⁵⁵ Schreiben in BHStA Adelsmatrikel Fürsten L4 Löwenstein-Wertheim-Freudenberg Beiakt.

⁵⁶ Die Fürstung betraf beide gräflichen Linien. Erwähnenswert ist, daß Graf Friedrich Karl überhaupt keine Besitzungen in Bayern hatte.

⁵⁷ Vgl. das Gesuch an Baden vom 9. September 1812 in GLA 48/6695. Auch Großherzog Ludwig von Hessen-Darmstadt konnte für die Anerkennung gewonnen werden. GRITZNER II, S. 515.

⁵⁸ Vgl. unten S. 177.

⁵⁹ Zu den teilweise äußerst skurrilen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Linien, die sich selbst zunächst als *ältere Linie* bzw. *altfürstliche Linie* bezeichneten, vgl. HOFMANN, Kurztitel, S. 157–168.

⁶⁰ Einzelne Familienmitglieder der Rosenberger Linie weigerten sich, den neuen Kurztitel zu führen, da sie ihn als Rangschmälerung empfanden. Der Bruder des später regierenden Fürsten Karl, der bayerische Generaladjutant Fürst Konstantin, unterzeichnete zeit seines Lebens mit *Rochefort*. Auch Fürst Karl spielte 1818 kurzfristig mit dem Gedanken, die alten Bezeichnungen wieder einzuführen. Dies wurde ihm jedoch von seinen Beamten ausgedrückt. Brief Jagemanns an Fürst Karl vom 30. November 1818 in StAWt-R Lit Br Nr. 1026a.

Eine weitaus größere Bedeutung für die Rocheforter bzw. Rosenberger Linie kam der Situation in Hessen-Darmstadt zu, da dort mit den Odenwaldherrschaften ein wirtschaftlich wichtiger Teil ihrer Besitzungen lag. Ähnlich wie in Bayern herrschten auch im hessischen Großherzogtum relativ stabile Verhältnisse, es kam zu keinem Bruch in der standesherrlichen Politik. Dies empfanden auch die Löwensteiner als großen Vorteil. In einem internen Gutachten lobten sie 1813 *die Festigkeit, womit Großherzoglich Hessischer Seits von dem Augenblicke der Mediatisierung an bis jetzt auf den einmal fixierten Normen unverbrüchlich bestanden [...] worden ist*⁶¹.

Seit 1803 wurden in Hessen zentralistische Verwaltungsreformen und Finanzreformen nach napoleonischem Vorbild durchgeführt⁶². Wenige Monate nach Erlangung der Souveränität 1806 hob Großherzog Ludwig die Landstände sowie die Steuerfreiheit der privilegierten Untertanen auf. Dies ließ nichts Gutes für die Mediatisierten erwarten. Auch die Tatsache, daß man von hessischer Seite nicht mit der löwensteinischen Regierung im badischen Wertheim, sondern nur mit den hessisch gewordenen Ämtern im Odenwald kommunizierte, gab Anlaß zur Sorge. An dieser Mißstimmung zwischen den beiden Seiten trug allerdings Fürst Dominik Konstantin die Hauptschuld, der sich weigerte, dem Großherzog seine Aufwartung zu machen oder zumindest eine Kommission nach Darmstadt zu schicken⁶³.

Doch die weitere Entwicklung verlief weitaus weniger zu Ungunsten der Standesherrn als befürchtet. Dies zeigt deutlich die am 1. August 1807 veröffentlichte Deklaration über die standesherrlichen Verhältnisse, die sich stark an den entsprechenden Erklärungen Bayerns und Badens orientierte bzw. teilweise wörtlich daraus entlehnt war⁶⁴. Dank dieser Deklaration und später folgender Verordnungen war die Situation hier aber günstiger als in diesen beiden Staaten. Beispielsweise wurde bereits 1808 den Standesherrn wieder ein Steuerprivileg eingeräumt, das deren finanzieller Stärkung dienen sollte. Besonders erwähnenswert ist darüber hinaus, daß die standesherrlichen Justizbeamten den staatlichen Beamten nicht untergeordnet, sondern „koordiniert“, d. h. gleichberechtigt, zugeordnet

⁶¹ StAWt-R Lit A Nr. 490. Zu den standesherrlichen Verhältnissen in Hessen-Darmstadt vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 318–336; HEYER, S. 16–48; SCHULZ, Herrschaft, S. 248–251.

⁶² Durch diese Reformen avancierte die Bürokratie, die meist von bürgerlichen Juristen gestellt wurde, zum eigentlichen Entscheidungsträger im Großherzogtum und etablierte die „Herrschaft durch Verwaltung“, wie SCHULZ, Herrschaft, im Titel seiner Dissertation formulierte.

⁶³ Dies machte auch von Hinkeldey dem Fürsten zum Vorwurf: Es drohe dadurch die Gefahr, im Odenwald *auch den geringsten Schatten einer Herrschaft* zu verlieren. Fürstliches Regierungsprotokoll vom 25. Oktober 1806 in StAWt-R Lit A Nr. 481a.

⁶⁴ Vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 318–336. Text der Deklaration in AGHV I, S. 95–120.

waren, wodurch ihnen ein großes Maß an Selbständigkeit eingeräumt wurde⁶⁵. Auch in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse traf Hessen-Darmstadt die für die Standesherrn „ehrvollste“ Regelung⁶⁶.

Als Rückschlag empfanden die Löwenstein-Wertheimer hingegen die Auflage, daß die standesherrliche Justizkanzlei für die löwensteinischen Odenwaldherrschaften ihren Sitz in Hessen-Darmstadt haben müsse⁶⁷. Der bisherige Instanzenzug sah für die dortigen Untertanen die Appellation bei der Regierung in Wertheim vor, das nun zum badischen Ausland gehörte. Von hessischer Seite war man verständlicherweise nicht bereit, einem ausländischen Gericht Hoheitsrechte über ein umfangreiches Gebiet im eigenen Territorium zuzugestehen⁶⁸. Leidtragende war in diesem Falle die löwensteinische Standesherrschaft, der wieder einmal die nachteilige Aufteilung unter mehreren Souveränen vor Augen geführt wurde. Denn die Errichtung einer eigenen Justizkanzlei im Odenwald war vor allem aufgrund des Personalaufwands mit hohen Kosten verbunden⁶⁹. Kurzfristig kursierte deswegen die Überlegung in Kleinheubach, auf die zweite Instanz provisorisch zu verzichten. Dies lehnte jedoch Hessen-Darmstadt ab, das nur eine endgültige Abtretung akzeptieren wollte. Ein Angebot Erbachs kam in dieser Situation gerade recht. Am 19. März 1808 einigte man sich über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Justizkanzlei, deren Wirkungskreis sich auf die erbachischen und löwensteinischen Besitzungen im Odenwald erstrecken sollte. Die Personalkosten der Justizkanzlei, die am 20. September 1808 in Michelstadt konstituiert wurde, wurde von den drei Erbacher Linien (Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg, Erbach-Fürstenau) und Löwenstein-Wertheim-Rochefort bzw. -Rosenberg zu gleichen Teilen getragen. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Breuberg sowie die Zenten Habitzheim, Rothenberg, Trennfurt und Wörth, wo sie die zivile und strafrechtliche Jurisdiktion in erster und zweiter Instanz sowie die untere Polizeigewalt wahrnahm. Letztere beinhaltete beispielsweise die Ausführung der landesherrlichen Gesetze über Bürgerannahme, Zunftangelegenheiten, Straßen- und Chausseebau oder Kirchen- und Schulwesen.

⁶⁵ VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 327–334. VOLLGRAFF zufolge waren die Standesherrn dank dieser Regelung in Hessen-Darmstadt „Unterlandesherrn“ – im Gegensatz zu Bayern und Baden, wo ihren Beamten weitaus weniger Selbständigkeit eingeräumt wurde.

⁶⁶ Ebenda, S. 336.

⁶⁷ Für den folgenden Abschnitt vgl. StAWt-R Lit B Nr. 5007a.

⁶⁸ Dies war eine durchaus typische Haltung der Rheinbundstaaten, die ihre Souveränität nicht durch ausländische Gerichte beeinträchtigen lassen wollten. Vgl. die Ablehnung einer entsprechenden Eingabe des Fürsten von Thurn und Taxis durch Württemberg vom 26. Mai 1807 in HStAS E31 Bü. 534.

⁶⁹ Man rechnete in Wertheim mit Mehrausgaben von 1.600 bis 1.800 Gulden pro Jahr. Gutachten vom 29. Februar 1808 in StAWt-R Lit B Nr. 5007a.

Die Konstanz der Verhältnisse in Hessen-Darmstadt trug dazu bei, daß die Justizkanzlei ihre Arbeit im wesentlichen ungestört verrichten konnte⁷⁰. Die bereits angedeutete umfangreiche Kompetenz der Justizkanzlei sicherte den Standesherrn auch nach der Mediatisierung eine Art *Unterlandesherrschaft*, derzufolge sie unter der Oberhoheit des Großherzogs gegenüber den Untertanen relativ eigenständige Herrschaftsfunktionen einnehmen konnten⁷¹.

Als besonderes Problem sollte sich in Hessen-Darmstadt die Gefällausscheidung erweisen. Zahlreiche Einnahmen wurden als Souveränitätsgefälle eingezogen, darunter auch solche, die man bei der Purifikation der Herrschaft Habitzheim im Jahre 1805 gegen Kammergefälle eingetauscht hatte. Dies rief natürlich Wut und Bitterkeit bei der Standesherrschaft hervor. In einem Protestschreiben an den Großherzog äußerte sich Fürst Dominik Konstantin dahingehend, daß Hessen nicht befugt sei, Gefälle, die es 1805 an Löwenstein im Austausch abgetreten hatte, 1806 als Hoheitsgefälle wieder einzuziehen⁷². Eine entsprechende Entschädigungsforderung wurde jedoch von der hessischen Regierung zurückgewiesen. Großzügig zeigte sie sich hingegen bei der übrigen Gefäll- und Schuldenausscheidung, die 1813 vertraglich geregelt wurde⁷³. Zufriedenheit herrschte darüber in Kleinheubach, da *genau berechnet nabebey alles bewilligt ist, was nur gefordert werden konnte*⁷⁴. Derartige interne Äußerungen entlarven die häufig nach außen getragene Weltuntergangsstimmung des fürstlichen Hauses, wo ständig von „Willkür“, „Schicksal“ und „Gewalt“ die Rede war, zumindest zu einem Teil als blanke Rhetorik.

Hessen-Darmstadt suchte ähnlich wie Bayern, die Standesherrn als privilegierte Untertanen in das Staatswesen zu integrieren. Obwohl die Standesherrschaften immerhin knapp ein Fünftel (1806) und somit einen beträchtlichen Anteil des Staatsgebiets ausmachten, gewährte die großherzogliche Verwaltung den Mediatisierten überraschenderweise relativ weitgehende Hoheitsrechte. Damit nahm sie in Kauf, daß beträchtliche Landstriche dem unmittelbaren Zugriff des neuen Souveräns teilweise entzogen waren, wodurch die staatliche Souveränität in einem nicht geringen Maße eingeschränkt wurde. Die Löwensteiner, die den Vergleich mit anderen Staaten ständig vor Augen hatten, wußten dies durchaus zu honorieren – ihre Beschwerdepolitik in Hessen-Darmstadt fiel daher relativ gemäßigt aus.

⁷⁰ Einen Überblick über die Zahl der Prozesse gibt eine Tabelle für die Jahre 1808/09, derzufolge in dieser Zeit 348 zivil- und 33 strafrechtliche Prozesse in Michelstadt anhängig waren. StAWt-R Lit B Nr. 5007b.

⁷¹ VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 334.

⁷² Brief vom 20. Februar 1811 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 481c.

⁷³ Übereinkunft vom 15. September 1813. Die Summe belief sich auf 92.000 Gulden. Im Gegenzug verzichtete der Fürst auf weitere Reklamationen. StAWt-R Lit C Nr. 47; Akten in Lit A Nr. 481d.

⁷⁴ Kahl (?) am 15. Juli 1813. StAWt-R Lit A Nr. 481d.

Schließlich ist der Gruppe der Staaten mit Deklarationen und stabilen Rechtsverhältnissen noch das Großherzogtum Würzburg zuzuordnen⁷⁵. Großherzog Ferdinand von Toskana betrieb in seiner habsburgischen Sekundogenitur eine sehr freundliche Politik gegenüber dem Adel, der hier im Vergleich zu den übrigen Staaten wenig Grund zur Klage hatte⁷⁶. Auf den 9. Juni 1807 datiert eine umfangreiche Verordnung, welche die Rechte und Pflichten der *adelichen Gutsbesitzer* regelte⁷⁷. Sämtliche Adlige, Grundherren wie Standesherrn, waren von ihr betroffen. Da im Großherzogtum kaum Standesherrschaften existierten, richtete sich diese Deklaration hauptsächlich an die ehemalige Reichsritterschaft. So wurde auch das Viertel an Remlingen, über das die Rocheforter Linie bis 1806 die Landeshoheit inne hatte, als Rittergut behandelt. Dies rief natürlich den Protest der Löwensteiner Regierung hervor⁷⁸, indes zeigte sich der Großherzog in diesem Falle entgegenkommend, indem er dem Fürsten die Führung der zweiten Instanz vom badischen Wertheim aus gestattete⁷⁹. Für die erste Instanz hingegen wurde gemeinschaftlich mit Castell ein Patrimonialgericht in Remlingen installiert.

Bayern, Hessen-Darmstadt und das Großherzogtum Würzburg führten eine relativ milde Politik gegenüber den Standesherrn, obwohl auch sie auf die Sicherung ihrer Souveränitätsrechte achteten. Als großen Vorteil empfanden die Löwensteiner insbesondere die Stabilität der standesherrlichen Verhältnisse in diesen Staaten, wo sie sich jederzeit auf gedruckte Verordnungen bzw. Deklarationen über ihre Rechte und Pflichten stützen konnten.

Die standesherrlichen Verhältnisse in den Großherzogtümern Baden und Frankfurt

In den beiden Großherzogtümern Baden und Frankfurt kam es hingegen während der Rheinbundzeit zu einem nachhaltigen Wandel in der Politik gegenüber den Standesherrn. Beide galten sie anfangs als gemäßigt und milde, beide verschärfte sie den Kurs gegen Ende des ersten Dezenniums zur Durchsetzung einer verstärkten Zentralisierungs- und Egalisierungspolitik. Beiden ist überdies gemeinsam, daß sie stärker unter französischem Einfluß standen als die übrigen süddeutschen Rheinbundstaaten.

⁷⁵ Vgl. BILZ, S. 82–95; VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 341–355.

⁷⁶ BILZ, S. 84, übernimmt hier die Bewertung VOLLGRAFFS.

⁷⁷ Exemplar in StAWt-R Lit Br Nr. 844.

⁷⁸ Schreiben vom 7. November 1807 in StAWt-F Rep. 4 Nr. 73 (Abschrift).

⁷⁹ Schreiben der Würzburger Regierung an die Justizkanzlei zu Wertheim vom 1. März 1811 in StAWt-R G2 Nr. 73. Die zweite Instanz sollte abwechselnd – entsprechend der Anteile an Remlingen – von den Kondominatsherren wahrgenommen werden, wodurch Remlingen in den Zuständigkeitsbereich dreier Gerichte (in Castell, Wertheim und Würzburg) fiel, was sicherlich einzigartig war. Vgl. den Bericht vom 29. September 1807 an die Würzburger Landesdirektion in StAWü RegUfr Nr. 12343.

Besonders auffällig war der Kurswechsel in Baden, wo anfangs ein „milderes Lüftchen“ wehte⁸⁰. Anders als in den übrigen Staaten wurden hier die Mediatisierten im Dezember 1806 eigens nach Karlsruhe eingeladen, wo sie ihre Wünsche äußern durften. Allerdings zeigte sich recht bald, daß Baden nicht gesonnen war, die überzogenen Forderungen etwa eines Grafen von Löwenstein-Wertheim anzunehmen. Johann Karl Ludwig vertrat auch hier die These, Baden sei lediglich in die Rechte des Reiches getreten und reklamierte deswegen entsprechende landesherrliche Rechte für sich⁸¹. Das schließlich von Baden erlassene III. Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 lehnte sich eng an die bayerische Deklaration an und fiel in einzelnen Punkten durchaus zugunsten der Standesherrn aus⁸². Dies galt besonders im Hinblick auf die persönlichen Ehrenrechte – Baden sah beispielsweise davon ab, den standesherrlichen Wappen an den Justizkanzleien und Rathhäusern ihres Bezirkes eigene beizuschlagen⁸³. Die Entscheidung für diesen gemäßigten Kurs gegenüber dem mediatisierten Adel war der Sieg einer Gruppe hoher Beamter um den Geheimrat Nikolaus Friedrich Brauer, die „den territorialen und juristischen Traditionen des Alten Reiches verhaftet“ blieb⁸⁴. Diese bestimmte im wesentlichen die Politik Badens in diesen Jahren, wo der alte Großherzog Karl Friedrich nur noch geringen Einfluß nahm⁸⁵.

Doch trotz dieser relativen Milde zeigte man sich in Wertheim unzufrieden mit der Deklaration. Offensichtlich hatte man dort weitaus günstigere Bedingungen erwartet. Mitverantwortlich für die hohen Erwartungen der Löwensteiner war unter anderem Dalberg, der mit zahlreichen Versprechungen den Standesherrn die *Köpfe verrückt* gemacht habe, wie der badische Hofratsdirektor von Dawans treffend feststellte⁸⁶. Das relativ rigorose und eigennützige Vorgehen Badens bei der Gefällausscheidung forderte zusätzlich den Protest der Standesherrn heraus. Diese waren überzeugt, daß die Deklaration das Werk adelsfeindlicher Beamter und Geschäftsmänner sei, denen der an sich milde gesinnte Großherzog aufgesessen sei. Daher entschlossen sich die beiden Löwensteiner Grafen, die von nun an zum Motor der Protestpolitik ihres Hauses gegen die souveränen Staaten wur-

⁸⁰ ANDREAS, S. 175. Zur standesherrlichen Politik in Baden vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 302–318; FURTWÄNGLER, S. 49–85; ULLMANN, Baden, S. 38–62, sowie die jeweiligen Abschnitte bei ANDREAS und ARNDT, Patrimonialstaat. Zur standesherrlichen Politik aus der Sicht eines Mediatisierten vgl. WILD, S. 56–88.

⁸¹ Eingabe vom 13. Dezember 1806 in GLA 48/5670.

⁸² Text der Deklaration in BadRegBl Nr. 29 (1807), S. 141–154. Die Abweichungen vom bayerischen Vorbild sind einzeln aufgelistet bei VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 305–314.

⁸³ Beschluß des badischen Geheimen Rats vom 4. November 1807 in GLA 72 Löwenstein/5.

⁸⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 58. Vgl. ANDREAS, S. 172 ff.; ARNDT, Patrimonialstaat, S. 214–264.

⁸⁵ ULLMANN, Baden, S. 42, sprach daher von einer „Herrschaft der hohen Bürokratie“ im Großherzogtum.

⁸⁶ Bericht nach Karlsruhe vom 18. Mai 1807 in GLA 48/5673.

den, ihre Söhne persönlich nach Karlsruhe zu schicken, wo sie Großherzog Karl Friedrich eine Protestnote zu Füßen legen sollten⁸⁷. Die Rocheforter Seite, die ebenfalls die Deklaration beklagte, wollte sich an dieser Aktion nicht beteiligen, da ihnen der in den betreffenden Schreiben eingeschlagene Ton als zu hart erschien⁸⁸. In ihrem Brief reklamierten die Grafen die Anwendung des Grundsatzes, wonach den Souveränen nicht mehr zugebilligt werden sollte, als was ausdrücklich in der Rheinbundakte genannt sei⁸⁹. Im Zentrum ihrer Forderungen stand dabei die Wahrung der standesherrlichen Familienautonomie, die Beibehaltung der niederen Polizei ohne die in der Deklaration vorgenommenen Einschränkungen, vor allem aber der Erhalt der Wertheimer Wasserzölle für die Standesherrschaft. Letztere standen bald im Mittelpunkt nahezu sämtlicher Auseinandersetzungen zwischen Baden und den Löwensteinern, da es sich hierbei um wichtige Einnahmequellen handelte. Baden ließ sich jedoch auf keinerlei Diskussionen ein. Geheimrat Marschall von Bieberstein wies in einem internen Gutachten darauf hin, daß man gegenüber den Löwensteinern nicht nachgeben könne, da man sonst von den übrigen Mediatisierten mit ähnlichen Protestschreiben überflutet werde⁹⁰. Nach Erhalt der abschlägigen Antwort aus Karlsruhe sah man in Wertheim keine andere Möglichkeit mehr, als *die Sache an die grose Gloke nach Paris zu bringen, [um] dorten aus allen Kräften Sturm zu läuten*⁹¹. Allein der Klang blieb ungehört.

Daß das Ende der Reichsstandschaft keineswegs das Ende der Zwistigkeiten unter den beiden Löwensteiner Linien bedeutete, zeigte drastisch der lang anhaltende Streit um die Besetzung des Direktorpostens bei der gemeinschaftlichen Justizkanzlei in Wertheim⁹². Abwechselnd beschwerten sich beide Seiten beim Souverän, sprachen von „Willkür“ des jeweiligen Gegenparts. 1809 wurde Baden die durch den Streit hervorgerufene Lähmung der Gerichtsbarkeit schließlich zu bunt und es dekretierte, daß der älteste Lehnsträger – mithin Fürst Dominik Konstantin – die Stelle besetzen könne. Der erste Direktor der Justizkanzlei wurde der langjährige Kammerpräsident von Feder.

In den Jahren nach 1806 verschoben sich die Gewichte in der badischen Politik zugunsten der Gegner Brauers. Diese favorisierten einen strafferen, zentralistischen Verwaltungsaufbau nach französischem Vorbild. Die katastrophale Finanzmisere und wohl auch der Druck Napoleons trugen bald dazu bei, daß unter Sigmund von Reitzenstein die Reform- und Modernisierungspolitik in Baden

⁸⁷ Bericht der Erbgrafen Georg und Karl Friedrich aus Karlsruhe vom 16. Juni 1807 in StAWt-F Rep. 167 Nr. 3.

⁸⁸ Vgl. eine entsprechende Äußerung von Hinckeldeys vom 4. Juni 1807 in StAWt-R Lit D Nr. 396 d.

⁸⁹ Schreiben vom 12. Juni 1807 in GLA 48/5674.

⁹⁰ Gutachten vom 23. Juni 1807. Ebenda.

⁹¹ Johann Karl Ludwig am 2. Juli 1807 in StAWt-F Rep. 167 Nr. 3.

⁹² Vgl. zum folgenden StAWt-F Rep. 11 Nr. 307; StAWt-R Lit D Nr. 396 h.

neuen Schwung erhielt⁹³. Nach und nach wurden nun die standesherrlichen Privilegien, die einer zentralisierten Verwaltung als Störfaktor entgegenstanden, abgebaut. Einen großen Einschnitt markierte die neue Staatsorganisation kraft eines Edikts vom 26. November 1809. Die bisherige Provinzialverwaltung, durch welche die historischen Grenzen meist beibehalten worden waren, wurde zugunsten einer Kreisverfassung ersetzt, die nach einer festen Bevölkerungszahl gebildet wurde und sich bewußt über die alten Grenzverläufe hinwegsetzte. Gleichzeitig wurde den neuen Kreisdirektoren zu Lasten der standesherrlichen Justizkanzleien verschiedene Kompetenzen im Verwaltungs-, Schul-, Kirchen- und Stiftungsbereich übertragen und in den staatlichen Instanzenzug eingegliedert.

Diese Neuordnung hatte einen energischen Proteststurm der Löwensteiner zur Folge und markierte einen Höhepunkt in den Auseinandersetzungen zwischen beiden Seiten⁹⁴. Die Beschneidung der Kompetenzen der Justizkanzlei rief vor allem deren Personal auf den Plan. Direktor von Feder ermahnte seinen Fürsten Dominik Konstantin ausdrücklich, nun endlich mal *ein kräftiges Wort* zu sprechen und nicht alle Rechtsverletzungen über sich ergehen zu lassen, dies sei er seiner Nachkommenschaft schuldig⁹⁵. Mit dieser eigentlich aristokratischen Argumentationsweise konnte er seinen Herrn tatsächlich bewegen, ein von den Räten ausgearbeitetes Protestschreiben zu unterzeichnen, das am 27. Februar 1810 nach Karlsruhe abgeschickt wurde. Auch die Grafen traten wenige Tage später diesem Schreiben bei. Binnen kurzer Zeit erregte es in Karlsruhe die Gemüter, vor allem bei von Reitzenstein, der nur Anmaßung, Gehässigkeit und Verdrehungen herauslas⁹⁶. Dominik Konstantin pochte darin auf die Rechte des Adels und reklamierte die Rheinbundakte als Rechtsquelle der standesherrlichen Privilegien und Gerechtsame. Im Zentrum der Beschwerden stand die Schmälerung der Befugnisse der Justizkanzleien zugunsten der Kreisdirektoren, die nunmehr als Vorgesetzte der standesherrlichen Ämter fungierten.

Die Diskussion in Karlsruhe über das Schreiben währte erstaunlich lange. Dies hing damit zusammen, daß sich dort eine politische Gewichtsverschiebung anbahnte, in deren Folge von Reitzenstein, der den Brief als Beleidigung aufgefaßt und Konsequenzen gefordert hatte, seinen Abschied nehmen mußte. Brauer, der dadurch wieder Entscheidungsbefugnisse erhielt, forderte sämtliche Ministerien zum Vortrag über die neue Organisation auf, die er zu überdenken bereit war.

⁹³ Zum französischen Druck auf Baden vgl. ANDREAS, S. 189 ff. Auch die Löwenstein-Wertheimer vermuteten ausländischen Druck als Ursache des verschärften badischen Kurzes. Vgl. ihre Hauptbeschwerden über Baden in StAWt-R Lit A Nr. 490. Zur Finanzsituation vgl. ULLMANN, Staatshaushalt I, S. 307 ff. Zu Reitzenstein vgl. SCHNABEL, Reitzenstein.

⁹⁴ Vgl. ANDREAS, S. 315–324; Quellen dazu in StAWt-R Lit D Nr. 396 h–k; Rep. 88 Nr. 657; StAWt-F Rep. 167 Nr. 24–25; Rep. 11 Nr. 308; GLA 48/6695–6696; 233/2389–2391.

⁹⁵ Schreiben von Feders vom 13. Februar 1810 in StAWt-R Lit D Nr. 396 h.

⁹⁶ ANDREAS, S. 317.

Doch zwischenzeitlich eskalierte die Lage vor Ort. In Wertheim hatte der gräfliche Justizrat von Städel im Auftrag seines Herren eine umfangreiche Schrift verfaßt und zum Druck gebracht, mit der er Karlsruhe von den angetanen Ungerechtigkeiten überzeugen wollte⁹⁷. Dies rief den neuen Direktor des Main- und Tauber-Kreises, Johann Philipp von Hinckeldey, auf den Plan. Der ehemalige Löwensteinische Regierungspräsident war Ende des Jahres 1807 in badische Dienste übergetreten und mit dem Amt des Landvogtes bzw. später des Kreisdirektors ausgerechnet in Wertheim betraut worden. Er hatte mit ganzem Herzen die Seiten gewechselt und kämpfte mit dem Feuer seines Temperaments nun gegen seine ehemaligen Herren und Kollegen an. Kaum war die Schrift erschienen, ließ er sie konfiszieren, von Städel in Arrest nehmen und verhören. Erst nach mehrfacher Ermahnung aus Karlsruhe ließ er diesen wieder frei und gab die Schriften zurück⁹⁸. Die Beschwerden der Löwensteiner hingegen wurden unter den Ministerien weiter diskutiert und schließlich vertagt.

Diese Episode legt eindrucksvoll einen wichtigen Aspekt der badischen Personalpolitik zu Tage: Es war eine beliebte Strategie, Spitzenbeamte der ehemaligen Reichsstände abzuwerben und diese ihren ehemaligen Herren als staatliche Kontrolleure vorzusetzen⁹⁹. Wohlwissend, daß diese sich mit den Interna der Standesherrschaften oft besser auskannten als die Fürsten und Grafen selbst, konnte sich die badische Regierung, die häufig nur über ein geringes Wissen hinsichtlich der neuen Besitzungen verfügte, vor Ort eine wichtige und einflußreiche Position sichern. Im Falle von Hinckeldeys erwarb man mit dessen umfangreichen Kenntnissen allerdings auch sein jähzorniges Temperament, das sein Ziel nun in der Schikanierung seines ehemaligen Dienstherrn sah. Das großzügige Auslegen seiner Kompetenzen als Kreisdirektor hatte die Auseinandersetzung entscheidend verschärft¹⁰⁰.

Brauers gemäßigter Kurs gegenüber den Standesherrn war auch dieses Mal nicht von langer Dauer. *Unerwartet wie ein Donnerschlag bey heiterm Himmel* wurde im Frühjahr 1813 ein Edikt erlassen, *welches den Mediatisirten alle und jede Ehrenwacht, Gerichtsbarkeit, Obrigkeit, Polizey [...] nahm und sie in die*

⁹⁷ *Ehrebietige Bemerkungen zu dem Organisationsedikt vom 26. November 1809, insoferne solches die standesherrliche Verhältnisse und Berechtigungen betrifft. Mit 23 Beylagen. Wertheim. Im Juli 1810. Überreicht am 22. Oktober 1810.* Die Schrift umfaßte über 100 Seiten. Exemplar in StAWt-R Lit B Nr. 1204.

⁹⁸ Gleichwohl sah er sich bemüßigt, eine noch umfangreichere Gegenschrift zu den *Ehrebietigen Bemerkungen* zu verfassen, die sein eigenes voreiliges Handeln rechtfertigen sollte. Exemplare in StAWt-F Nr. 167 Nr. 25; GLA 233/2391.

⁹⁹ Neben von Hinckeldey wechselte auch Finanzrat Johann Christoph Firnhaber in badische Dienste. Vgl. überdies den Wechsel des fürstenbergischen Regierungsdirektors von Kleiser, der zum Hofrichter beim Hofgericht des Seekreises in Konstanz aufstieg. BADER, Elisabeth, S. 126.

¹⁰⁰ Vgl. entsprechende Beschwerden in den *Ehrebietigen Bemerkungen*, S. 84. StAWt-R Lit B Nr. 1204.

*Classe simpler Privatpersonen [...] herabsetzte*¹⁰¹. Mit diesem Schritt, der vermutlich auf Anraten Napoleons durchgeführt worden war¹⁰², schaltete die badische Regierung die mediaten Gewalten aus und übernahm sämtliche Hoheitsfunktionen. Für die Löwensteiner bedeutete es das Ende ihrer ohnehin beschnittenen Justizkanzlei in Wertheim. Den Wegfall ihrer obrigkeitlichen Stellung gegenüber den Untertanen in ihrem Stammgebiet empfanden sie als Katastrophe, der Löwensteiner Rat Jagemann sprach gar von einem *Todesurtheil*¹⁰³.

Die badische Politik der Milde hatte sich im Lauf der Jahre drastisch gewandelt. Baden baute jedoch nicht nur die Hoheitsrechte der Standesherrn ab, auch deren persönliche Stellung wurde zunehmend jener der übrigen Untertanen angeglichen. Als Beispiele hierfür können die Aufhebung ihrer Steuerprivilegien sowie das Ende der Militärfreiheit für die Söhne des Adels angeführt werden¹⁰⁴. So sehr sich die Löwensteiner auch im Gegensatz zu ihren Standesgenossen gegen diese Entwicklung gestemmt hatten, so wenig hatten sie damit erreicht. Auch die Hilferufe an Napoleon hatten sich als vergeblich erwiesen. Doch ihr Kampfesifer um die als Eigentum reklamierten Feudal- und Herrschaftsrechte erlosch damit nicht, wie die weitere Entwicklung in Baden zeigt.

Ähnlichkeiten wies die Situation im Staat des Fürstprimas bzw. ab 1810 im Großherzogtum Frankfurt auf¹⁰⁵. Auch hier kam es zu mehrmaligen Änderungen im Kurs des Souveräns gegenüber den Standesherrn, wie von Städel bereits 1810 kritisch feststellte: *[...] der Fürst Primas haben bisher gegen die Standesherrn alle mögliche Gestalten angenommen. Anfangs wollten Sie den Pariser Vertrag auf das mildeste ausgelegt wissen und haben sich deshalb Selbst in Paris verwendet: Später wollten Sie mit den Standesherrn das Ganze Vertragsweis applaniren; dann sollte eine Constitution unter französischer Autoritaet gemacht werden und nunmehr wird eine Organisation zugesichert, die [...] zum bleibenden Gesetz sollen erhoben werden. [...] Diese Uebung war bisher viel härter, als in allen übrigen Soverainitaets-Landen [...]*¹⁰⁶.

Dalberg zeigte sich anfangs in der Tat sehr großzügig im Umgang mit den Mediatisierten. Verantwortlich hierfür war unter anderem, daß sein Hauptinteresse der Außenpolitik galt und er bezüglich der Verhältnisse der Standesherrn große Hoffnungen auf einen gemeinsamen Bundestag der Rheinbundstaaten setzte. Unter diesen Voraussetzungen herrschten für die Mediatisierten anfangs relativ

¹⁰¹ So die Beschwerde der Löwensteiner 1814 in StAWt-R Lit A Nr. 490. Vgl. Edikt in BadRegBl 1813, S. 87–90.

¹⁰² SAUER, Napoleons Adler, S. 178.

¹⁰³ Note vom 19. Mai 1813 in StAWt-R Lit D Nr. 1.

¹⁰⁴ FEHRENBACH, Erbe, S. 100f.

¹⁰⁵ Zum Dalbergstaat bzw. Großherzogtum Frankfurt vgl. VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 338–341. Grundlegend bis heute ist die Darstellung von DARMSTÄDTER. Vgl. weiterhin den Aufsatz von KLUETING sowie die Quellenedition von ROB. Zu den standesherrlichen Verhältnissen vgl. BILZ, S. 228 ff. KETTERER, S. 80 ff.

¹⁰⁶ Gutachten von Städels vom 14. April 1810 in StAWt-F Rep. 11 Nr. 309.

freundliche Verhältnisse. Anders als in den bisher vorgestellten Staaten wurde hier jedoch keine Deklaration erlassen. Maßgebend war in Problemfällen das III. Konstitutionsedikt Badens¹⁰⁷.

Strukturell war der Dalbergstaat gegenüber den übrigen Rheinbundstaaten aufgrund seiner mangelnden territorialen Geschlossenheit – er verfügte noch über die Exklaven Wetzlar und Regensburg – benachteiligt. Bis 1810 herrschte hier nur geringe Reformaktivität hinsichtlich der Durchsetzung der Souveränität nach innen. Möglicherweise war auch dies der Grund dafür, daß den bei der Justizkanzlei im badischen Wertheim angestellten Räten gestattet wurde, auch im rechtsmainischen Gebiet Recht zu sprechen. Zwar mußten sie ihre Versammlungen und Gerichtstage auf primatischem Territorium abhalten, doch hierzu hatten sie lediglich den Main zu überqueren, um nach Kreuzwertheim zu gelangen¹⁰⁸. Der dortigen Justizkanzlei¹⁰⁹ wurden dabei umfangreichere Kompetenzen als in Baden eingeräumt, sie war neben der Gerichtsbarkeit auch für die Polizei- und Landesverwaltung zuständig und unterstand direkt dem Staatskabinetts des Primatialstaats, wobei allerdings eine definitive Rechtsgrundlage fehlte. Dies hatte Kompetenzstreitigkeiten mit den staatlichen Behörden zur Folge. Dalberg sah sich schließlich angesichts zahlreicher *Mißverständnisse* dazu genötigt, eine

¹⁰⁷ Das Ausbleiben einer Deklaration wurde auch von den Löwensteiner Grafen dem Fürstprimas gegenüber kritisiert: *Wir haben ehemals regiert und müssen nunmehr gehorchen, und sollten wir nicht von der Grosmuth des Stärkern und Glücklichen billig erwarten können, daß uns dieses Gehorchen durch baldige definitive Bestimmung der Verhältnisse und durch Gerechtigkeit in dieser Bestimmung so viel als möglich werde versüßet werden?* Brief vom 19. September 1809 in StAWü MRA Löwenstein K422/332/III.

¹⁰⁸ Bericht des Kabinettsrats von Faber über seine Audienz bei Dalberg vom 15. August 1808 in StAWt-F Rep. 11 Nr. 309. Diese Regelung wurde jedoch von den Justizräten nicht allzu ernst genommen. So beschwerte sich im Oktober 1809 eine Beklagte aus Rothenfels, daß die Justizkanzlei in Wertheim (!) über ihren Ehezwist in zweiter Instanz entscheiden habe, ohne sie anzuhören. Die primatische Landesdirektion hob daraufhin das Urteil auf und verordnete eine Neuverhandlung in Kreuzwertheim. StAWü MRA Löwenstein K422/332/III. Von badischer Seite hatte man gegen diese Regelung nichts einzuwenden, obwohl der Landvogt zu Miltenberg die Gefahr einer Kollision der Staatsinteressen damit verbunden sah. Badisches Innenministerium an den Main- und Tauber-Kreis vom 9. Mai 1810 in GLA 236/2520.

¹⁰⁹ Höchst kompliziert waren die Verhältnisse der verschiedenen Justizkanzleien in Wertheim und Kreuzwertheim. Hier muß zum Teil zwischen vier (!) Einrichtungen unterschieden werden. Auf eine entsprechende badische Verordnung aus dem Jahre 1807 hin sahen sich die Standesherrn genötigt, ihre bisherigen Regierungen in Justizkanzleien umzubenennen. Demzufolge entstanden in Wertheim die *privative* fürstliche Justizkanzlei (die ehemalige Rochefortter Regierung) und die *privative* gräfliche Justizkanzlei (die ehemalige Virneburger Regierung). Verkompliziert wurde die Lage zusätzlich durch die oben beschriebene Errichtung der *gemeinschaftlichen* Justizkanzleien in Wertheim und Kreuzwertheim, die für die Wahrnehmung der standesherrlichen Hoheitsrechte in der ehemaligen Grafschaft Wertheim zuständig waren. HOFMANN, Inventar, S. 14. Faktisch können diese vier Institutionen aufgrund der Doppelmitgliedschaft der jeweiligen Beamten beider Linien jedoch kaum auseinanderdividiert werden.

Deklaration über die Gerichtsbarkeit zu erlassen, die eindeutig zu Lasten der Standesherrn ging¹¹⁰. Diesen wurde zwar noch die zweite Instanz in bürgerlichen, nicht mehr jedoch in strafrechtlichen Fällen zugestanden. Harsche Protestschreiben der Löwensteiner dagegen zeigten keine Wirkung¹¹¹.

Die territoriale Konsolidierung und die Umwandlung des Dalbergstaats zum Großherzogtum Frankfurt im Jahre 1810, das eine französische Sekundogenitur wurde und nach dem Tode des ehemaligen Reichserzkanzlers an Napoleons Stiefsohn Eugène Beauharnais fallen sollte, war der Ausgangspunkt für ein umfassendes Reformprogramm nach dem Vorbild des Königreichs Westfalen. Noch im gleichen Jahr wurde das *Höchste Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt* erlassen, das dem bislang wenig kohärenten Staatswesen eine zentralistische Verwaltungsspitze gab¹¹². Betroffen hiervon waren unter anderem auch die standesherrlichen Justizkanzleien, die einen großen Teil ihrer Kompetenzen verloren. Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten lagen nunmehr in der Hand eines staatlich eingesetzten Distriktmaires, der insbesondere die Aufsicht über die Maires (ehemals Dorfschultheissen) und Munizipalräte (Gerichtsleute) führte, die jedoch weiterhin von den Standesherrn besoldet werden mußten.

Weitere Reformmaßnahmen, die eine Egalisierung der Gesellschaft bewirken sollten, machten zumeist vor der privilegierten Stellung der Mediatisierten halt, wofür vermutlich Dalberg selbst verantwortlich war¹¹³. Stärker getroffen wurden sie hingegen von der ständigen Finanznot des Großherzogtums, die durch den von Napoleon eingeleiteten Territorialausgleich von 1810 noch verschärft wurde. Sukzessiv wurden in der Folge Gefälle eingezogen, wobei eine definitive Gefäll- und Schuldenauscheidung niemals stattfand. Eine Ausnahme bildete hierbei seltensamerweise die Zölle, die im Falle Wertheims nicht eingezogen, sondern den Standesherrn belassen wurden¹¹⁴.

Die geringe Reformbereitschaft und mangelnde Systematik etwa in bezug auf die standesherrlichen Verhältnisse, die im Großherzogtum vorherrschten, hatte vermutlich auch darin ihre Ursache, daß Dalberg selbst seinen Staat nur als Provi-

¹¹⁰ Deklaration vom 21. April 1809, auszugsweise bei VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 338–341.

¹¹¹ Vgl. die verschiedenen Protestschreiben in StAWt-R Lit A Nr. 486 b (Abschriften). Die Justizräte mutmaßten, daß für Dalbergs Richtungsänderung die Politik Württembergs als Vorbild gedient habe. Gutachten von Städels am 19. Mai 1809 in StAWt-R Lit A Nr. 486 a.

¹¹² Text bei ROB, S. 105–116.

¹¹³ Ebenda, S. 105. KLUETING urteilte unter anderem auch deswegen, daß die Reformpolitik im Großherzogtum Frankfurt deutlich hinter der anderer Rheinbundstaaten zurückgeblieben sei. DERS., S. 378.

¹¹⁴ Dies lag vor allem im Wohlwollen Dalbergs gegenüber den Löwensteinern begründet, der ihnen die Zölle für die Zeit seiner Regierung garantierte. Bericht von Feders vom 8. Februar 1811 in StAWt-R Lit A Nr. 486 b.

sorium sah und der Politik seines Nachfolgers nicht vorgreifen wollte¹¹⁵. Der „französischste Staat“¹¹⁶ unter den süddeutschen Rheinbundstaaten übernahm nur äußerlich das französisch-westfälische Vorbild, etwa in Namen und Benennungen wie ‚Marie‘ und ‚Departements‘¹¹⁷. Hinter der Fassade hingegen blieben überkommene Formen häufig bestehen, meist herrschte organisatorischer Wirrwarr und wenig Übersicht. Dies wirkte sich auch zu Lasten der Standesherrn aus.

Beiden Staaten, Baden und Frankfurt, war somit die anfänglich ‚liberale‘ Haltung gegenüber den Standesherrn gemeinsam. Hauptsächlich durch äußeren und finanziellen Druck wurde diese aufgegeben, wobei Baden im Unterschied zu Frankfurt härter, aber auch systematischer daran ging, die adligen Privilegien abzubauen. Dalberg schreckte vor einer derartigen Radikalität zurück und beließ den Standesherrn noch Hoheitsrechte. Die Tatsache jedoch, daß in beiden Staaten ein durchaus scharfer Kurswechsel stattfand, weckte bei den Betroffenen das Gefühl wachsender Unsicherheit¹¹⁸.

Die standesherrlichen Verhältnisse in Württemberg

Weitgehend ohne rechtliche Grundlage blieb das Verhältnis der Mediatisierten in Württemberg, dem „Purgatorium der Standesherrn“¹¹⁹. Im ‚bürgerlichen‘ Königreich hatten diese nicht nur mit der Abneigung der Beamten zu kämpfen, ihr privilegierter Status war überdies unvereinbar mit der Staatsauffassung des streitbaren und gewalttätigen Königs Friedrich, der ein spätabolutistischer Herrscher reinster Prägung war. In den neu erworbenen Gebieten, die bald unter dem Titel „Neuwürttemberg“ firmierten, setzte er ab 1803 und verstärkt ab 1806 rigoros den staatlichen Souveränitätsanspruch nach innen durch. Öffentlich-rechtliche Funktionen in den Händen mediater Gewalten waren unvereinbar mit seinem Ziel, ein einheitliches Staatswesen zu bilden. Besonders hart ging er daher gegen seine ehemaligen Mitreichsstände vor, die er als „mögliche[n] Hort politischer

¹¹⁵ So der Eindruck von Feders bei seiner Mission nach Aschaffenburg vom 6. Februar 1811. Ebenda.

¹¹⁶ So VON ARETIN im Vorwort bei ROB, S. XI.

¹¹⁷ KLUETING, S. 380.

¹¹⁸ StAWt-R Lit A Nr. 490.

¹¹⁹ So die viel rezipierte Formel von GOLLWITZER, Standesherrn, S. 54. Unter den süddeutschen Rheinbundstaaten sind die Verhältnisse der Mediatisierten in Württemberg bislang am gründlichsten erforscht. Neben mehreren Darstellungen, die auf gesamtstaatlicher Ebene argumentieren, wie etwa ZOLLMANN und HERDT, S. 18–132, gibt es verschiedene Arbeiten über einzelne betroffene Mediatisierte, z. B. SCHWEINITZ; MÖSSLE, S. 144–192; DORNHEIM, S. 127–130. Vgl. außerdem die entsprechenden Abschnitte bei VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 284–302; HÖLZLE, S. 88 f., 132 f.; SAUER, Napoleons Adler, S. 170–177; DERS., Zar, S. 373–381; MILCZEWSKY, S. 5–10; SCHULZ, Mediatisierung. Eine Übersicht sämtlicher Gesetze, die die Mediatisierten betrafen gibt GAISBERG-SCHÖCKINGEN, S. 70–91.

Reaktion“ bekämpfte¹²⁰. In dieser Haltung wurde er von seinem Beamtenapparat nachhaltig unterstützt.

Bereits die Ankündigung der württembergischen Besitzergreifung an die betroffenen Mediatisierten ließ nichts Gutes erwarten. Anders als etwa die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, die in ihren Besitzergreifungspatenten kaum verbargen, wie peinlich ihnen die Mediatisierung ihrer Standesgenossen war¹²¹, verwandte die württembergische Regierung in ihren Schreiben ein bewußt demütigendes Kanzleizeremoniell, das nicht einmal den üblichen Passus für gehobene Vasallen enthielt¹²². Zahlreichen Schikanen sahen sich die Standesherrn auch in der Folgezeit ausgesetzt. Friedrich ließ seinen Beamten bei der Besitzergreifung und der Gefällauscheidung freie Hand¹²³. Wie diese dabei vorgingen, illustriert eindrücklich das bereits angeführte Protestschreiben des Löwensteiner Grafen Johann Karl Ludwig vom 17. Oktober 1806¹²⁴. So habe Württemberg demzufolge unter anderem die gesamten Limpurger Beamten Löwensteins, etwa auch die Forstdiener, einen Eid leisten lassen. Ferner sei die gräfliche Familie gänzlich aus dem Kirchengebet gestrichen worden; in anderen Staaten würden sie hingegen an zweiter Stelle, nach dem Landesherrn, genannt. Auch sei man angehalten, ausschließlich königliches Stempelpapier für Ausfertigungen zu benutzen, das überdies erst noch gekauft werden müsse. Derartige Maßnahmen seien nicht mit der Bundesakte vereinbar, weswegen man ausdrücklich Verwahrung dagegen einlegen müsse. Noch drastischer argumentierte der Graf in einem Schreiben vom 17. Januar 1807 gegen die Eingriffe in die von ihm reklamierte Landeshoheit: Demzufolge hing der Umfang der Souveränität nicht vom freien Willen des Königs ab, er sei vielmehr durch die Bundesakte begrenzt¹²⁵. Diese Proteste, vor allem aber der darin enthaltene Tonfall riefen den Unmut Friedrichs hervor – erst nach einer persönlichen Entschuldigung des Grafen, der betonte, er habe den König nicht beleidigen wollen, war dieser bereit, über die respektwidrigen Äußerungen hinweg- und von einem förmlichen Gerichtsverfahren gegen Johann Karl Ludwig abzusehen¹²⁶.

¹²⁰ HERDT, S. 130. Vgl. hierzu die im württembergischen Geheimen Rat entstandenen *Beiträge zu einer Erklärung über die Subjectionsverhältnisse der mediatisierten Stände*, vermutlich aus dem Jahr 1806, die den *Grundsatz der Einheit des Staates* über alle Rechtsansprüche der Mediatisierten stellte. HStAS E31 Bü. 999.

¹²¹ SAUER, Napoleons Adler, S. 170 f.

¹²² SCHWEINITZ, S. 145. Nicht haltbar ist m. E. die Ehrenrettung Friedrichs in diesem Punkt bei SAUER, Zar, S. 374, demzufolge es dem König fern stand, seine Standesherrn bewußt zu demütigen oder diese zu schikanieren. SAUER selbst spricht im späteren Zusammenhang von „Demütigungen“, die den Mediatisierten zugefügt wurden. Ebenda, S. 379.

¹²³ HÖLZLE, S. 61.

¹²⁴ Ediert bei VON HIPPEL, Bauernbefreiung II, S. 70–75. Das Beschwerdeschreiben stützte sich auf die Angaben des Limpurger Amtmanns Loeber vom 5. Oktober 1806 in StAWt-F Rep. 181 Nr. 222a.

¹²⁵ HStAS E31 Bü. 998.

¹²⁶ HStAS E31 Bü. 534 und Bü. 998. Vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung II, S. 75 Anm. 4; ZOLLMANN, S. 60.

Als Demütigung besonderer Art empfanden die Mediatisierten den Huldigungsakt am 6. Januar 1807, den sie – bei Androhung der Sequestration ihrer Güter – in Stuttgart über sich ergehen lassen mußten. Friedrich führte dabei in einem ausgeklügelten Zeremoniell den Standesherrn eindrücklich ihre zukünftige Untertanenrolle vor Augen.

Anders als in den meisten übrigen Staaten verzichtete Württemberg auf eine Deklaration der standesherrlichen Rechte, die deren Zustand fixiert und den Betroffenen gegebenenfalls als juristische Argumentationsgrundlage hätte dienen können. Statt dessen erließ die Regierung eine Flut an Dekreten und Verordnungen, die sukzessive den Status der Mediatisierten minderte und ihre Privilegien und Gefälle aufhob. Im Jahr 1807 war den Standesherrn noch die Errichtung einer Justizkanzlei zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erster und eingeschränkt in zweiter Instanz erlaubt worden. Bereits zwei Jahre später jedoch nahm die württembergische Regierung Unruhen anlässlich des ausgebrochenen Krieges mit Österreich zum Vorwand, diese gänzlich und entschädigungslos aufzuheben¹²⁷. Die Löwenstein-Wertheimer unterhielten bis dato zwar keine Justizkanzlei in Württemberg, waren aber mit ihren Patrimonialgerichten davon betroffen. Württemberg wurde mit dieser Aktion, die sich eindeutig über die in der Rheinbundakte garantierten Rechte hinwegsetzte, zum Vorbild; andere Staaten wie Baden folgten wenige Jahre später. Durch die Ausschaltung sämtlicher mediater Gewalten konnte die Souveränität nach innen durchgesetzt und Württemberg verwaltungs- und gerichtstechnisch zu einem einheitlichen Staatsgebilde geformt werden. Die harschen Protestnoten und Beschwerdeschreiben gegen diese Maßnahmen, mit denen die Standesherrn in Stuttgart, vor allem aber in Paris vorstellig wurden, verpufften wirkungslos¹²⁸. Die württembergische Regierung ließ sich auch dadurch nicht von ihrem eingeschlagenen Weg abbringen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Verhältnisse in der ehemaligen Grafschaft Löwenstein, die bereits seit mehr als drei Jahrhunderten unter württembergischer Lehenshoheit stand. Wie bei der Rheinbundakte zeigte Friedrich auch hier wenig Skrupel, sich über bestehende Verträge hinwegzusetzen, die er selbst noch in den 1790er Jahren bestätigt hatte. Die Grafschaft wurde schlichtweg den standesherrlichen Besitzungen im Königreich rechtlich gleichgestellt, mit der Folge, daß 1809 auch die vertraglich zugesicherte Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde¹²⁹. In steuerlicher Hinsicht wurde sie hingegen von der zeitweiligen Steuer-

¹²⁷ SCHWEINITZ, S. 126–136; ZOLLMANN, S. 76–81.

¹²⁸ Schreiben des Grafen Johann Karl Ludwig an den französischen Außenminister vom 4. Dezember 1809 in AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41.

¹²⁹ Schreiben des Abstätter Amtmanns vom 15. Mai 1809 in StAWt-R Lit A Nr. 525a. Vgl. das unbeantwortete Beschwerdeschreiben der Löwensteiner vom 29. Juli 1809 in HStAS E146 Bü. 454. Vgl. HERDT, S. 30 Anm. 2.

freiheit der standesherrlichen Besitzungen ausgenommen, da sie nicht reichsunmittelbar gewesen sei¹³⁰.

Doch die Reformpolitik beschränkte sich in Württemberg nicht nur auf die Hoheitsfunktionen. Weitaus stärker als in anderen Staaten suchte man hier den Adel persönlich zu erniedrigen und dem einheitlichen Untertanenverband einzugliedern. Als Degradierung, wenn nicht gar als Bedrohung ihrer Existenz mußten auf die standesherrlichen Familien Verordnungen wirken, die ihnen die Ebenbürtigkeit mit der königlichen Familie absprachen, die ihnen vorschrieben, ihren Wohnsitz im Königreich zu nehmen, oder noch schlimmer, die die Aufhebung der Sukzessions- und Primogeniturordnungen dekretierten¹³¹. Derartige Maßnahmen müssen als Bestandteile der Politikkonzeption Friedrichs und der württembergischen Regierung gesehen werden. Einmal sollte dadurch die reichsständische Vergangenheit der Standesherrn in Vergessenheit gebracht werden, andererseits dienten sie dem Ziel, sie als Machtfaktoren auszuschalten und sie zu ‚nationalisieren‘. Denn durch die Aufhebung der Familienautonomie und der verordneten Teilung ihrer Güter sollte der mehrstaatliche Charakter der Standesherrschaften beseitigt werden, die in verschiedenen Staaten begütert und somit dem Zugriff Württembergs zu einem Teil entzogen waren. Daß dabei die Gefährdung der wirtschaftlichen und politischen Existenz der ehemaligen Reichsstände in Kauf genommen wurde, versteht sich von selbst¹³².

Schwer getroffen von diesen Maßnahmen waren auch die Löwenstein-Wertheimer. Die Aufforderung, ein Familienmitglied solle seinen Wohnsitz im Königreich nehmen, wurde in Wertheim mit dem Hinweis auf die Verteilung der Besitzungen auf sechs Staaten als unzumutbar zurückgewiesen¹³³. Württemberg

¹³⁰ Schreiben des Finanzministeriums an das Oberamt Backnang vom 1. August 1808 in StAL F152 Bü. 83a. Die Steuerfreiheit der standesherrlichen Besitzungen wurde bereits ein Jahr später aufgehoben. GAISBERG-SCHÖCKINGEN, S. 73.

¹³¹ Belege für die Existenzangst der Mediatisierten in Württemberg dürften sich in allen standesherrlichen Archiven finden. So schrieb Johann Karl Ludwig an Friedrich Karl am 7. Mai 1808: *Die Absicht dieser Verordnung, nehmlich die Familien zu ruiniren, und die Güter ganz zu dismembriren, liegt klar vor Augen, und Unsere Grafschaft Löwenstein und Limpurgischen Herrschaften würden künftig, wie jedes Bauer Gut unter sämtliche Söhne und Töchter vererbt werden müssen [...]* StAWt-F Rep. 181 Nr. 249. Vgl. ähnliche Äußerungen Waldburg-Zeils bei MÖSSLE, S. 172. Zum Glück für die Löwensteiner kam es während der Rheinbundzeit zu keinem Erbfall. Nach dem Tod Dominik Konstantins erklärte sich Friedrich auf österreichischen Druck hin bereit, die Primogenitur anzuerkennen. Württembergisches Innenministerium an Fürst Karl vom 18. März 1815 in StAWt-R Lit A Nr. 737. Vgl. einen Bericht Jagemanns aus Wien vom 29. Oktober 1814 über das löwensteinische Gesuch um österreichische Unterstützung in Lit D Nr. 331a.

¹³² Vgl. eine entsprechende Äußerung Friedrichs, derzufolge es keineswegs für den Staat von Nutzen [sei], wenn die großen Familien in Einheit erhalten werden, sondern geradezu die Trennung ihrer Besitzungen in mehrere Teile die Absicht Seiner Königlichen Majestät sei. Zitat bei ZOLLMANN, S. 97.

¹³³ Schreiben Fürst Dominik Konstantins vom 26. März 1808 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 707. Für das folgende vgl. HStAs E146 Bü. 455 Ufsz. 2; StAWt-F Rep. 4 Nr. 61a; StAWt-R Lit A Nr. 465, Nr. 707.

reagierte hierauf drastisch. Sämtliche löwensteinischen Besitzungen im Königreich fielen unter Sequester, und man hob ihn erst wieder auf, als mit Johann Karl Ludwigs zweitgeborenem Sohn Wilhelm ein Familienmitglied seinen Hauptwohnsitz in Stuttgart nahm und in württembergische Dienste eintrat¹³⁴.

Wohl als Beitrag zur ‚Nationalisierung‘ des Adels sowie zur Präsentation der königlichen Pracht gleichermaßen gedacht war die Installation von vier Kronererbämtern¹³⁵. Die Nachricht vom 23. Juli 1808, daß man mit der Würde eines württembergischen Erboberkammerherrn belehnt werde, rief in Wertheim mehr Unwohlsein als Freude hervor¹³⁶. Auf diese Weise intensivierte Württemberg die Lehensbindungen mit den Inhabern der neuen Erbämter – außer Löwenstein-Wertheim wurden noch Hohenlohe, Waldburg-Zeil und von Zeppelin mit ähnlichen ‚Ehren‘ beglückt, die zu Zeiten des Herzogtums meist ritterschaftliche Familien inne gehabt hatten¹³⁷. Nach dem Ende der Rheinbundzeit gelang es den Löwensteinern nach einigen Anstrengungen, diese lästige Würde wieder loszuwerden, *die nicht mit dem uns zustehenden Rechte der Ebenbürtigkeit übereinstimmte*¹³⁸. Nachdem in den 1820er und 1830er Jahren mehrmals die Mutung des Lehens angemahnt worden war, gelang es Fürst Georg 1837, den württember-

¹³⁴ Wilhelm machte am Hof des Königs Karriere und stieg bis zum Oberzeremonienmeister auf. 1819 quittierte er und trat in kaiserlich-österreichische Dienste ein. HERDT, S. 409. Bei dem oben beschriebenen Konflikt handelte es sich vermutlich um einen persönlichen Racheakt Friedrichs gegen die unbotmäßigen Löwensteiner – ihr Gebiet wurde als einziges unter denen der Standesherrn vollständig sequestriert, die der Wohnsitzaufforderung nicht sofort nachgekommen waren. Graf Franz von Erbach-Erbach wurde dank seiner Jugendfreundschaft zu Friedrich dispensiert (LIST, S. 111 f.), während im Falle von Thurn und Taxis die Sache im Sande verlief (Frdl. Hinweis von S. Grillmeyer, Regensburg, der z. Zt. an einer Studie über Thurn und Taxis arbeitet). Umgekehrt ließ Friedrich 1810 gegenüber dem Löwensteiner Fürsten wieder Milde walten, als dieser seinem Gesuch, seine nichtrheinbündischen Besitzungen an ein Familienmitglied abzutreten, nicht nachkam, und der König von einer Sequestration seiner Gebiete absah. StAWt-R Lit D Nr. 254.

¹³⁵ Vgl. dazu den Aufsatz von KNAPP, der die Verleihung der Hofämter als Demütigung des Adels beschrieb. Vgl. HERDT, S. 94 ff.; MÖSSLE, S. 180, stellt zu Recht fest, daß die Verleihung dieser Erblehen an die Senioren der jeweiligen Familie implizit die Anerkennung des adligen Seniorats bedeutete und damit im Gegensatz zur Aufhebung der Familienverträge der Standesherrn stand.

¹³⁶ Daß dieses Amt von den Löwensteinern als Bürde gesehen wurde, unterstreicht nichts mehr als die Tatsache, daß Graf Johann Karl Ludwig, der als Senior des Gesamt-hauses erster Erboberkammerherr wurde, sich gegenüber Innenminister Graf Normann-Ehrenfels beschwerte, daß die Rochefortter Linie als eventuelle Amtsnachfolger nicht eigens in der Lehenurkunde genannt war. Schreiben vom 27. April 1809 in StAWt-F Rep. 6 Nr. 19. Trotz dieser Geringschätzung des Ehrenamtes ließ es sich der Löwensteiner Graf nicht nehmen, in einem Schreiben an den französischen Außenminister vom 4. Dezember 1809 (AMAE CP Allemagne Pet. Princ. Vol. 41) den Titel eines *Grand-Chambellan hereditaire du Royaume de Wurtemberg* zu führen.

¹³⁷ WEBER, Hohenlohe, S. 52.

¹³⁸ Fürst Georg an seinen Freudenberger Vetter Fürst Philipp vom 12. Februar 1837 in StAWt-F Rep. 6 Nr. 19.

gischen Lehnsrat davon zu überzeugen, daß man das Kronamt nicht annehmen könne, da man dadurch Nachteile von seiten der übrigen souveränen Staaten zu befürchten habe. Das von König Friedrich geschaffene Erboberkammerherrenamt blieb daher – im Gegensatz zu den übrigen Ämtern – auf Dauer vakant¹³⁹.

Der Widerstand der Grafen gegen die württembergischen Rechtsverletzungen der Rheinbundakte ebte nach dem Streit um den Wohnsitz deutlich ab. Eine nochmalige Sequestration wollte man nicht mehr riskieren, auch nicht, als Friedrich dekretierte, ein weiteres Familienmitglied müsse mindestens drei Monate im Königreich verweilen¹⁴⁰. Derartige Willkürakte Friedrichs scheinen auch auf finanziellen Erwägungen basiert zu haben. Ständig lebte er in der Angst, die ihm untergebenen Standesherrn könnten ihr Geld anderswo ‚verprassen‘. So lehnte er persönlich ein Gesuch Wilhelms, der 1811 eine Bildungsreise nach Italien unternehmen wollte, mit den Worten ab, daß dieser *sein Geld nützlicher innerhalb der Königlichen Staaten verwenden kann*¹⁴¹. Mit der erneuten Sequestration ihrer Güter bedrohte der König die Virneburger Grafen, nachdem deren Fürstung durch Bayern 1812 bekannt geworden war¹⁴². Er war keineswegs bereit, die Fürstung eines seiner Vasallen durch einen fremden Souverän anzuerkennen. Erst nach einem entsprechend devoten Gesuch der Grafen erhob er diese ebenfalls zu Fürsten, wodurch die Freudenberger den erworbenen Titel retten konnten¹⁴³.

Für diese Politik im Königreich, die hier aufgrund ihrer Einzigartigkeit etwas ausführlicher beschrieben wurde, trugen Persönlichkeit und Staatsauffassung des Königs die Hauptverantwortung. Im Gegensatz zu anderen Staaten wie Bayern, Baden oder Hessen-Darmstadt, wo sich die Monarchen das Heft zum großen Teil von einflußreichen Beamten aus der Hand hatten nehmen lassen, war Friedrich in Württemberg der wichtigste Entscheidungsträger, der sich dabei auf gleichgesinnte Beamte stützen konnte. Nicht zuletzt wegen seines herrschsüchtigen Charakters, aber auch aufgrund seiner leidigen Erfahrungen mit den widerspenstigen Landständen des einstigen Herzogtums ließ er die Chance nicht ungenutzt, die ihm die erlangte Souveränität zum Abbau altständischer Privilegien und Schranken bot. In diesem Sinne war die Politik gegenüber den Mediatisierten keineswegs

¹³⁹ KNAPP, S. 308.

¹⁴⁰ Schreiben des Innenministeriums vom 28. Januar 1810 in StAWt-F Rep. 4 Nr. 61b.

¹⁴¹ König Friedrich an das Innenministerium am 23. Februar 1811 in HStAS E146 Bü. 455 Ufsz. 17. Ähnlich argumentierte er bereits 1808 angesichts der anfänglichen Weigerung der Löwensteiner, ein Mitglied ihrer Familie in Stuttgart wohnen zu lassen. Dies sei, so Friedrich am 14. Dezember 1808, *nur eine evasive Methode [...], mir das Geld außer Landes zu ziehen*. HStAS E146 Bü. 455 Ufsz. 2.

¹⁴² Schreiben vom 17. Dezember 1812 (Abschrift) in HStAS E9 Bü. 5 Ufsz. 3.

¹⁴³ Welch geringe Bedeutung die ehemaligen Grafen der nachträglichen Fürstung durch Württemberg beimaßen, zeigt die Tatsache, daß sie sich weigerten, die für die Ausstellung der Fürstungsurkunde üblichen Gebühren zu zahlen. Daher befindet sich diese Urkunde noch heute im Stuttgarter Archiv in HStAS E105 Nr. 206.

nur Willkür und Rachsucht, wie sie von seiten der Betroffenen ausschließlich wahrgenommen wurde. Die Durchsetzung der staatlichen Souveränität nach innen war im süddeutschen Raum wohl nirgendwo so weitgehend wie in Württemberg, wo umgekehrt vor 1803 die Stände größere Bedeutung gehabt hatten als anderswo im Reich. Finanzielle Erwägungen hinsichtlich der Delegation von niederen Hoheitsrechten oder Gedanken über eine langsame Integration der neuen Gebiete spielten kaum eine Rolle. Der nachhaltige Bedeutungsverlust in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, den die Mediatisierten hier erlitten, und die durchaus gewalttätigen und wenig zum Kompromiß neigenden Züge Friedrichs als Monarchen machten Württemberg durchaus zu einem „Purgatorium der Standesherrn“¹⁴⁴.

Der vergleichende Blick auf die Entwicklung in den einzelnen Staaten hat die Bedeutung der Ausgangslage für die standesherrliche Politik zu Tage treten lassen. Die Persönlichkeit und die Staatsauffassung der Entscheidungsträger, aber auch die strukturellen Voraussetzungen der jeweiligen Staaten waren wichtige Faktoren. Zwei Prinzipien im Umgang mit den Mediatisierten können ausgemacht werden:

- Integration in das Staatswesen, wobei ihnen delegierte staatliche Gewalt zugesprochen wurde,
- Degradierung der Standesherrn, denen zugunsten eines einheitlichen Staatswesens die in der Rheinbundakte zugestandenen Hoheitsrechte abgesprochen wurden.

Bis Mitte 1807 stand dabei zumeist die Frage nach den zukünftigen herrschaftlichen Befugnissen der Standesherrn im Brennpunkt der Auseinandersetzungen. Ausgehend vom Modell der ständisch begrenzten Souveränität hofften die Mediatisierten, ihre Rechte gegenüber den Untertanen nahezu unverändert weiter ausüben zu können – eine Hoffnung, die durch die verschiedenen Deklarationen enttäuscht wurde. Die Folgezeit war in den meisten Staaten geprägt vom Streit um Gefällauscheidungen und um persönliche Vorrechte. Eine nachhaltige Verschlechterung der Situation der Standesherrn trat ab 1809 ein, als Württemberg mit der Aufhebung der Hoheitsrechte einen Anfang machte und andere Staaten diesem Beispiel nach und nach folgten. Der Souveränitätsgedanke in Richtung eines vereinheitlichten Staatsgedankens gewann insbesondere aufgrund der allgemeinen finanziellen Krisensituation neuen Auftrieb.

Für die Standesherrn hingegen war die Beibehaltung von Hoheitsrechten, vor allem der Gerichtsbarkeit, von eminenter Bedeutung. Denn nach dem Verlust der Landeshoheit war die Jurisdiktion das wichtigste Mittel, auch weiterhin gegenüber den ehemaligen Untertanen als Herrscher auftreten zu können. Ihre Ausübung war jedoch mit großem finanziellem Aufwand verbunden. Für die ohnehin gebeutelten Mediatisierten wurde die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit zu einem

¹⁴⁴ Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 54.

großen Problem und mehr noch, nämlich zu einer Frage ihrer Standortbestimmung und Identität¹⁴⁵.

Sehr aufschlußreich ist ein Brief des Grafen Johann Karl Ludwig an Fürst Dominik Konstantin vom 28. März 1811¹⁴⁶. Nach der oben beschriebenen Organisation des Großherzogtums Frankfurt hatten die fürstlichen Beamten gefordert, daß das Hauptaugenmerk des Hauses fortan dem *pecuniären Interesse* zu gelten habe. Diese Haltung stieß bei Johann Karl Ludwig auf schärfste Kritik, die er schriftlich zum Ausdruck brachte. Im Widerstreit zwischen finanziellen Erwägungen und dem traditionell herrschaftsorientierten Adelshabitus setzte er eindeutige Prioritäten. Für ihn war der sukzessive Verlust von Revenüen und Hoheitsrechten mehr als nur ein finanzieller Verlust, sondern eine Frage der gesellschaftlichen Standortbestimmung. *Was hilft uns eine Intrade, ohne hinlänglichen Berechtigungs-Titel, und wie werden Wir uns gegen die Uebergriffe der Souverains schützen können, wenn Wir nicht durch persönliche Vorzüge und Erinnerungen vor andern Staatsbürgern unserem pecuniären Interesse eine vorzügliche Berechtigung zu verschaffen im Stande sind?* Denn im Gegensatz zu Bankiers oder Gutsbesitzern, so der Graf, könne man als Familie Löwenstein-Wertheim in Verantwortung gegenüber der jahrhundertealten Tradition und gegenüber der Nachkommenschaft nicht primär auf das finanzielle Interesse achten. Statt dessen habe das *Honorificum* des Hauses im Mittelpunkt jeglicher Politik zu stehen. Darunter verstand er die Ehre seines Hauses kraft des herausgehobenen gesellschaftlichen Status und der Tradition, die sich beide aus der herrschaftlichen Funktion der Familie während der vergangenen Jahrhunderten speisten. Offen bekannte der Graf: *Ich war nie stolz auf die mir durch die Zufälligkeit der Geburt gewordenen Vorzüge, dem ohnerachtet habe ich sie von jeher geschätzt, und werde mir solche, außer durch unwiderstehliche Gewalt, nicht nehmen lassen, am allerwenigsten aber des pecuniären Interesse wegen darauf verzichten.* Diese Haltung solle sich auch Dominik Konstantin zu eigen machen, den er daran erinnerte: *Dieses nemliche Honorificum, das Euer Fürstl[iche] Gnaden und Liebden so gering zu achten scheinen, gehört übrigens nicht Euer Fürstl[ichen] Gnaden allein, sondern ist ein kostbares Familien Eigenthum, woran wir allen Anspruch zu machen haben, es ist eine Erbschaft Unserer Kinder und Nachkommen, die Wir Ihnen zu treuen Händen zu liefern verbunden sind, und worüber Wir Ihnen dereinst Rechnung ablegen müssen. Zwar gebe ich zu, daß eben dieses Honorificum in dem Augenblick sehr klein, und sehr beschränkt sey, allein eben die Hand des Schicksals, die es so sehr verdunkelt hat, kann es auch wieder erhöhen, und ist es deswegen klug gehandelt, wenn man den überbleibenden Schein vollends ganz verlösche, und die Möglichkeit, ihm wieder mehr Glanz zu verschaffen vollends ganz benehmen will?*

Verpflichtung gegenüber der Nachkommenschaft, Beibehaltung des sozialen Status und Widerstand in der Hoffnung auf eine Restitution waren die Leitlinien

¹⁴⁵ Vgl. dazu mit weiteren Beispielen STOCKERT, Edler Standesherr.

¹⁴⁶ StAWt-R Lit A Nr. 486 b.

in der Politik des Grafen. Seine Kritik an der Haltung der fürstlichen Stellen zeigte Wirkung. Die Rocheforter Beamten äußerten Verständnis für diese Haltung und bestätigten – interessanterweise aus einem mehr ‚bürgerlichen‘ Blickwinkel – die Wichtigkeit der Beibehaltung der Hoheitsrechte: *Denn nur zu sehr bestätigte die Erfahrung, wie sehr das pekuniäre Interesse der hohen Standes Herrschaften dadurch gefährdet sey, wenn die Unterthanen in Hinsicht ihrer Abgaben an Hochdieselben keinen standesherrlichen Beamten mehr zu fürchten haben [...]*¹⁴⁷.

Diese Episode führt eindrücklich vor Augen, wer die eigentlichen Protagonisten in den Auseinandersetzungen mit den souveränen Staaten waren. Zum einen waren es die Grafen, die nach der Mediatisierung ungeachtet ihres fortgeschrittenen Alters ungeahnte Energien zum Vorschein brachten und sich persönlich auf eine teilweise rigide Konfrontationspolitik mit den jeweiligen Regierungen einließen. In ihrer Haltung, deren Motivation dem obigen Schreiben entnommen werden kann, wurden sie von ihren Beamten tatkräftig unterstützt. Die Situation auf der fürstlichen Seite stellte sich anders dar. Hier zeigte sich Fürst Dominik Konstantin zwar persönlich sehr getroffen von der Entwicklung seit 1806. Allerdings hatte er wie schon in den Jahren zuvor kein großes Interesse mehr an der Politik seines Hauses, er gab kaum noch Impulse, allenfalls forderte er seine Beamten zur Zurückhaltung und Nachgiebigkeit auf. Diese waren jedoch aus einem anderen Holz geschnitzt und setzten ähnlich wie die Grafen auf Widerstand gegenüber den Herausforderungen durch die Souveräne. Die nachgiebige Haltung ihres Fürsten war ihnen dabei oft im Wege, sie forderten ihn immer wieder zu einer härteren Gangart auf, wie etwa nach der Neuorganisation in Baden 1809. Sie waren die eigentlichen Träger der fürstlichen Politik und zeigten sich auch nach 1806 sehr loyal gegenüber ihren Dienstherren.

1.3. Hoffnung auf Restitution: der Wiener Kongreß

Das militärische Desaster Napoleons in Rußland und die daraus resultierende Erschütterung seines Bündnissystems weckte unter den Mediatisierten große Hoffnungen. Seit der Völkerschlacht zu Leipzig intensivierten sie ihre Bemühungen, die alliierten Mächte als Protektoren zu gewinnen, um auf diese Weise ihre Restitution oder zumindest die Linderung ihres Schicksals zu erreichen. Zahlreiche

¹⁴⁷ Protokoll der fürstlichen Domänenkanzlei vom 13. Mai 1811. Ebenda. Für den Fürsten von Salm-Krauthaim etwa stellte sich die Frage hingegen ausschließlich von der finanziellen Seite. Dies führte so weit, daß er 1808 Baden darum bat, ihm das teure Hoheitsrecht abzunehmen. DUNKHASE, S. 240. Entscheidend für seine Haltung war sicherlich die Tatsache, daß Salm erst 1803 in das Taubertal plaziert worden war und es folglich keinerlei Herrschaftstradition seines Hauses in dieser Gegend gab. Auch persönlich interessierte er sich wenig für die neuen Gebiete, die er schließlich 1839 ganz an Baden abtrat. Dieser gering-schätzig Umgang mit dem *Honorificum* war jedoch die Ausnahme unter seinen Standesgenossen.

Druckschriften sollten die politische Öffentlichkeit für ihre Interessen gewinnen¹⁴⁸. Vielerorts suchten die mediatisierten Schicksalsgenossen wieder verstärkt den Schulteranschlag. *Der getretene Wurm windet sich, so lang er noch athmen kann!* – so die Selbsteinschätzung des Fürsten Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg¹⁴⁹. Eine herausragende Rolle hierbei spielten vor allem die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Bereits im Juni 1813, noch vor dem Eintritt Österreichs in die alliierte Koalition, ergriff wieder einmal Johann Karl Ludwig die Initiative in Wertheim. In einem Schreiben an seinen Vetter Friedrich Karl schlug er die Ausarbeitung einer Denkschrift vor, mit der der österreichische Kaiser Franz I. bei den anstehenden Friedensverhandlungen für die Interessen der Standesherrn gewonnen werden sollte¹⁵⁰. Zu diesem Zeitpunkt rechnete der Fürst noch mit dem dauerhaften Bestand des Rheinbundes, dementsprechend gemäßigt fielen seine Forderungen aus: *Wir verlangen nicht gerade, von der Souverainetaet befreyt zu seyn, sondern bitten nur um Befreyung von aller Willkühr und Vesthaltung [!] der Dispositionen der Bundesacte.*

Es blieb jedoch in dieser Frage bei einem internen Briefwechsel, da man von seiten Württembergs weitere Repressionen fürchtete. Nach der Schlacht von Leipzig hingegen wurde auch in Wertheim der Ton selbstbewußter und aufmüpfiger. Der Rheinbund, so Johann Karl Ludwig an seinen Vetter, sei nichts anderes als ein Gewaltprodukt gewesen, das nunmehr der Vergangenheit angehöre¹⁵¹. Demzufolge seien die Pflichten der Mediatisierten gegenüber ihren Souveränen erloschen, man habe ihnen gegenüber nun eine *ganz andere Sprache* zu führen und sich ihren Maßnahmen zu widersetzen. Man solle nun, so der Fürst mit restaurativer Zielsetzung, den Kaiser von Österreich als Souverän anerkennen, der in seine alten Rechte wiedereinzutreten habe.

Hektische Betriebsamkeit herrschte in den kommenden Monaten in Wertheim über diese Fragen. In zahlreichen Gutachten wurden die Hauptbeschwerden gegen die souveränen Staaten gesammelt. Darüber hinaus betätigten sich die Freudberger Fürsten als Initiatoren eines neuen Vereins der Mediatisierten, der am 10. Dezember 1813 in der Stadt an der Tauber gegründet wurde¹⁵². Ihm ge-

¹⁴⁸ Einen Überblick gibt HOFF, S. 5–16.

¹⁴⁹ Schreiben an Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis vom 28. Juni 1813 in FTZA Haus- und Familiensachen Nr. 862.

¹⁵⁰ Schreiben vom 29. Juni 1813 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 26a.

¹⁵¹ Schreiben vom 29. 10. und 2. November 1813 in StAWt-F Rep. 4 Nr. 76a.

¹⁵² Die Gründungsurkunde des Vereins, die von 17 Mediatisierten unterzeichnet wurde, ist bei GEYGER, S. 1–6, ediert. Die Rosenberger Linie gehörte anfänglich nicht zu ihren Mitgliedern, ein Umstand, der vermutlich an den neu ausgebrochenen Differenzen mit den Freudberger Fürsten lag. Erst zu Beginn des Jahres 1814 entschloß sich Dominik Konstantin zum Beitritt, bereits wenige Monate später zog sich sein Nachfolger Karl wieder daraus zurück. Schreiben des Kabinettsrats von Faber an Geheimrat Jagemann vom 26. August 1814 in StAWt-R Lit D Nr. 331a. Zum Mediatisiertenverein vgl. die Ausführungen bei HOFF;

hörten schließlich 57 Standesherrn an, unter ihnen so namhafte wie Fürstenberg, Leiningen oder Hohenlohe. Als Ziele formulierten sie die vollständige Restitution oder zumindest die Entschädigung der Mediatisierten unter Beibehaltung eines Unterlandesherrnstatus. Der neuwiedsche Geheimrat von Gärtner wurde als gemeinschaftlicher Delegierter zunächst nach Paris, später zum Kongreß nach Wien geschickt, um gegenüber den Alliierten die Interessen des Vereins zu vertreten.

Bereits im Vorfeld des Kongresses verschärfen sich vielerorts die Konflikte zwischen den Mediatisierten und ihren souveränen Staaten. Wie bereits beschrieben, sah sich Johann Karl Ludwig nach der Völkerschlacht aus seinen Pflichten gegenüber den Rheinbundstaaten entlassen – eine Haltung, die unter den Standesherrn sehr verbreitet war¹⁵³. Dies wirkte sich auf die Beziehungen der Löwensteiner zu ihren einzelnen Souveränen aus, die in den Jahren 1813 und 1814 von zahlreichen Auseinandersetzungen geprägt waren. Zwei Beispiele durchaus prägnanter Natur sollen hier kurz geschildert werden.

Ausgangspunkt eines Streites der Freudenberger Justizkanzlei mit dem Landgericht Ansbach war ein 1812 erlassenes Edikt, das eine stärkere Kohärenz der Gerichtssprengel der Herrschaftsgerichte erster Klasse vorschrieb und einer weiteren Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit im Königreich Bayern dienen sollte¹⁵⁴. Hiervon betroffen war auch das löwensteinische Gericht über die Hälfte des Ortes Gollhofen, dessen bisherige Leitung von Wertheim aus nun nicht mehr möglich war. In einem energischen Schreiben vom 16. März 1814 sprach nun der Freudenberger Domänenrat Schlör im Auftrag seines Fürsten dem Edikt jegliche Wirksamkeit ab, da der Rheinbund aufgelöst sei. Über die weitere Entwicklung hätten statt dessen die vermittelnden Mächte auf einer Friedenskonferenz zu entscheiden¹⁵⁵. Diese Argumentation erschien den Kreisstellen so ungeheuerlich, daß sie den Sachverhalt umgehend nach München weiterleiteten. Montgelas zeige ebenfalls kein Verständnis für die Haltung der gräflichen Stellen und verordnete die Sequestration der fürstlichen Gefälle¹⁵⁶. Erst nach mehreren Bittschreiben Johann Karl Ludwigs erklärte sich Bayern im März 1815 zur Aufhebung des Sequesters bereit¹⁵⁷.

Weitaus dramatischer verlief parallel dazu eine Auseinandersetzung mit Baden. Die großherzogliche Regierung hatte sich mit dem Vollzug der Verordnung über

WILD, S. 91–96; WEBER, Hohenlohe, S. 56–69; MÖSSLE, S. 195–200; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 86–104.

¹⁵³ WILD, S. 89; WEBER, Hohenlohe, S. 60. GOLLWITZERS Annahme, diese Haltung sei nur taktischer Natur gewesen, trifft zumindest für die Löwensteiner nicht zu. Diese scheuten sich nicht, daraus handfeste Konsequenzen zu ziehen. DERS., Standesherrn, S. 24.

¹⁵⁴ DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 299f.; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 300–305.

¹⁵⁵ Schreiben vom 16. März 1814 in BHStA MA Nr. 74381.

¹⁵⁶ Schreiben an den Rezatkreis vom 8. April 1814 in BHStA MA Nr. 59724.

¹⁵⁷ Ähnlich reagierte Bayern auf eine entsprechende Provokation Waldburg-Zeils. DORNHEIM, S. 130.

die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit viel Zeit gelassen und forderte erst zu Beginn des Jahres 1814 die Auslieferung der löwensteinischen Gerichtsakten an die staatlichen Stellen¹⁵⁸. In Karlsruhe hatte man bereits seit längerem mit Sorge nach Wertheim geblickt, wo sich der Freudenberger Geheimrat Christoph Jakob Birkenstock unter den Augen des Kreisdirektors nicht nur als Multiplikator, sondern wohl auch als Verfasser rheinbundfeindlicher Propagandaschriften betätigte¹⁵⁹. Deren Inhalt knüpfte an die von den Löwensteinern bereits 1806 verfochtene These der eingeschränkten Souveränität an und forderte die Restitution der alten Verfassungsverhältnisse, die einer *nabe an asiatische Despotismus grenzenden Willkühr* hätten weichen müssen¹⁶⁰. Die in den Schriften eingeschlagenen nationalen Töne gegen die Fremdherrschaft entsprachen dabei einer weit verbreiteten Gesinnung an den Höfen der Mediatisierten¹⁶¹.

Als sich schließlich die löwensteinischen Beamten der Auslieferung der Gerichtsakten widersetzen, ihre Gerichtsarchive versiegelten¹⁶², und Nachrichten über eine mögliche Rebellion kursierten, beordnete das badische Kabinett kurzerhand 200 Mann Infanterie und 40 Mann Kavallerie nach Wertheim, um die Widersetzlichkeit der Räte zu brechen und einem Aufstand zuvorzukommen. Während Birkenstock noch rechtzeitig nach Frankfurt fliehen konnte, wurden die übrigen Räte verhört und vorübergehend unter Arrest gestellt.

Dieses Vorgehen Badens war sicherlich übertrieben – von einer Rebellion in Wertheim konnte keine Rede sein, zumal die Bürgerschaft dem ganzen Konflikt eher distanziert gegenüberstand. Möglicherweise, so die Vermutung des Kreisdirektors Thürkheim, habe man von seiten der Standesherrn lediglich die wachsende Nervosität in Karlsruhe ausnutzen und die Regierung zu offener Ge-

¹⁵⁸ Protokoll der Rosenberger Domänenkanzlei vom 17. Januar 1814 in StAWt-R Lit D2. Ähnliche Aktenextraditionen hatte es bereits 1809 und 1811 mit Württemberg gegeben. MÜLLER, Registratur, S. 179 f.

¹⁵⁹ Bericht des Direktors des Main-Tauber-Kreises, Thürkheim, an das Kabinett vom 25. Januar 1814. GLA 60/1506. Bei den erwähnten Schriften handelte es sich zum einen um *Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes [...] (1813)*, zum anderen um *Die Auflösung des Rheinbundes [...] (1813)*. Während die Karlsruher Stellen Birkenstock als Autor vermuteten (so auch DUNKHASE, S. 255), nimmt HOFF, S. 8 Anm. 1 für die erste Schrift einen politischen Agenten in Paris, Abel, an. Dies erscheint jedoch wenig wahrscheinlich, da das Büchlein stark auf die standesherrlichen Verhältnisse der Löwensteiner anspielt – so wird die Verteilung mancher Grafschaften auf fünf bis sechs Souveräne bemängelt. Ebenso wird das Vorgehen Badens bei der Gefällausscheidung kritisiert, da es auch nicht vor Zölle halt gemacht habe, die auf Lehnsbriefen beruht hätten. *Geburt [...] des Rheinbundes*, S. 26, 46. Beides konnte nur auf die Situation der Löwensteiner gemünzt sein. Eine Verfasserschaft Birkenstocks ist daher äußerst wahrscheinlich.

¹⁶⁰ *Geburt [...] des Rheinbundes*, S. V.

¹⁶¹ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 21 ff.

¹⁶² Dieses Vorgehen war mit den übrigen Mitgliedern des Mediatisiertenvereins abgesprochen, allerdings waren die Akten aus anderen Gebieten bereits abtransportiert worden. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 93.

waltanwendung provozieren wollen¹⁶³. Denn in der Folgezeit entbrannte eine regelrechte Propagandaschlacht um die Ereignisse in Wertheim. Als Opfer badischer Willkür bzw. als *wackerer Märtyrer* diente fortan Birkenstock, der weiterhin im Exil bleiben mußte, während seinem Besitz in Baden die öffentliche Versteigerung drohte¹⁶⁴. Vermutlich war der löwensteinische Rat auch der Verfasser mehrerer Druckschriften, die *die schreienden Ungerechtigkeiten des baadenschen Gouvernements* in dieser Sache aufs Korn nahmen¹⁶⁵. Diese Veröffentlichungen reichten sich nahtlos in die Flut politischer und propagandistischer Druckerzeugnisse ein, die während der Befreiungskriege eine bis dato unbekannte Masse und Verbreitung erlangten¹⁶⁶.

Die Auseinandersetzung der Löwensteiner mit ihren Souveränen ragen in ihrer Brisanz sicherlich über den Durchschnitt der sonstigen „Adelsumtriebe“¹⁶⁷ der Jahre 1813 bis 1815 heraus. Andernorts begnügte man sich meist mit Beschwerden und passivem Widerstand. Gleichwohl geben die Wertheimer Ereignisse ein Beispiel für die zunehmende Aufsässigkeit der Mediatisierten, aber auch für die Ausichtslosigkeit aktiven Widerstands gegen staatliche Gewalt. Die Hoffnungen der Standesherrn ruhten fortan auf Österreich und Preußen, die beide während der ersten Phase des Wiener Kongresses in der Öffentlichkeit als Verfechter nationaler und ständisch-liberaler Interessen auftraten¹⁶⁸. Die von Hardenberg und Stein angestrebte Bundesstaatsverfassung mit starken Zentralorganen hätte in der Tat die Stellung der Rheinbundsoveräne zugunsten einer Vormachtstellung der beiden Großmächte stark nivelliert und sie dem Status den Mediatisierten angenähert¹⁶⁹. Eine vollständige Restitution war auf dem Kongreß jedoch nicht zu realisieren, wie von Gärtner bereits im Sommer 1814 an seine Auftraggeber berichtete¹⁷⁰. Statt

¹⁶³ Schreiben an das badische Geheime Kabinett vom 1. März 1814 in GLA 60/1506.

¹⁶⁴ So die Formulierung des Delegierten der Mediatisierten, von Gärtner, gegenüber dem Grafen von Solms-Laubach. GEYGER, S. 32. Auch in den Verhandlungen von Gärtners mit Hardenberg wurde das Schicksal Birkenstocks angesprochen. Ebenda, S. 56.

¹⁶⁵ Vgl. *Einige nachträgliche Worte [...]* (1814), S. 3. Die Verfasserschaft Birkenstocks ist um so wahrscheinlicher, da im Anhang dieser Schrift Akten der löwensteinischen Behörden über die Vorfälle ediert sind. Vgl. außerdem zur gleichen Sache: *Commentar über einen in vielen deutschen Zeitungen vorfindlichen Artikel* (1814). In dieser Schrift wurde ein Zeitungsartikel in der Aarauer bzw. in der Augsburgener Zeitung vom 9. März 1814 aufs Korn genommen, der das widerspenstige Verhalten der Löwensteiner Fürsten als egoistisch, kleinlich und der nationalen Sache schadend kritisiert hatte.

¹⁶⁶ HUNDT, S. 21. Zu den Schriften des Adels gegen die Souveränität der ehemaligen Rheinbundstaaten vgl. QUINT, S. 363 ff.

¹⁶⁷ MAGER, Problem, S. 323.

¹⁶⁸ Zum folgenden ebenda. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 27 ff.

¹⁶⁹ Zu den Plänen Steins und Hardenbergs vgl. HOFF, S. 46–56; HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 510–529; HUNDT, S. 315 f.

¹⁷⁰ WILD, S. 94. Die unter den Mediatisierten kursierenden Pläne, die Souveräne von Baden und Württemberg territorial zu verpflanzen und deren Gebiete unter sich zu verteilen, dürften von Anfang an keine Chance zur Ausführung gehabt haben. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 94.

dessen müsse man sich nun auf die verbindliche Festschreibung einer Konstitution mit Garantien für die Standesherrn konzentrieren¹⁷¹. Neben persönlichen Standesrechten wie Freizügigkeit, Familienautonomie, Steuerfreiheit oder privilegiertem Gerichtsstand forderte er in der Hauptsache die Wiedereinführung einer standesherrlichen Unterlandesherrschaft mit eigenen Regierungen und Behörden, Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, Landespolizei und Kirchengewalt. Die Rückerstattung und Entschädigung der durch die Souveräne eingezogenen Gefälle sollte den Mediatisierten außerdem eine neue finanzielle Grundlage bieten.

Der Gang der einzelnen Verhandlungen braucht hier nicht im Mittelpunkt zu stehen, er wurde aus der Sicht der Mediatisierten bereits mehrfach ausführlich geschildert. Von Interesse ist hingegen das Vorgehen der Löwensteiner. Wie auch Leiningen oder Hohenlohe fuhren sie in ihren Bemühungen zweigleisig. Einerseits ließen sie sich durch von Gärtner in Paris und später in Wien vertreten, andererseits traten mit den Freudenberger Erbprinzen und mit dem Rosenberger Fürsten Karl wichtige Familienmitglieder persönlich als Unterhändler in Erscheinung. Karl war mit dem konsensorientierten Kurs von Gärtners bald unzufrieden. Ihn beflügelte zunehmend der Gedanke, wenn überhaupt, könnten nur noch größere Mediatisierte restituiert werden. Daher zog der Fürst wie andere Mitstände Separatverhandlungen vor¹⁷². Die Rosenberger Linie hat sich in der Tat lange Zeit der Hoffnung auf eine Restitution hingegeben, wie entsprechende Eingaben an den österreichischen Kaiser unterstreichen¹⁷³. Doch ihre Zuversicht wurde enttäuscht. Ab Ende 1814 konzentrierte auch sie sich auf konkrete Beschwerden. Hierbei standen die ungünstigen Territorialverhältnisse und die Verteilung ihrer Besitzungen auf mehrere Staaten im Mittelpunkt. Durch einen Territoria austausch, so der Gedanke, könnte man einem einzigen Souverän unterstellt werden und auf diese Weise den kostenintensiven Verwaltungsaufwand mindern¹⁷⁴. Große Anstrengun-

¹⁷¹ Eine Zusammenfassung der Forderungen der Mediatisierten bei HOFF, S. 24f. Vgl. KLÜBER, Übersicht, S. 281–290.

¹⁷² FURTWÄNGLER sprach in diesem Zusammenhang von einem geheimen „Club“ großer Mediatisiertenhäuser, dem neben Löwenstein-Wertheim-Rosenberg noch die Fürsten von Leiningen, Fürstenberg und Hohenlohe angehörten. DERS., Standesherrn, S. 99 ff.

¹⁷³ Wie auch andere Standesherrn stellten sie den Umfang ihrer Besitzungen dem der mindermächtigen souveränen Staaten (z. B. dem der thüringischen Herzogtümer) gegenüber und forderten daraus folgend ihre Restitution. Schreiben vom 27. Oktober 1814. Überdies erhoffte man in Kleinheubach die Wiedereinsetzung in die 1803 verlorenen niederländischen Gebiete – Geheimrat Kahl unternahm im September 1814 deswegen eine Reise nach Rochefort, um die ehemaligen Besitzungen zu inspizieren. StAWt-R Lit D Nr. 331a.

¹⁷⁴ Eingabe (Abschrift) vom 11. Februar 1815. Ebenda. Vgl. ein internes Gutachten über die Nachteiligkeit der bisherigen Territorialverhältnisse in StAWt-R Rep. 67r Nr. 129. Ähnliche Ziele verfolgte auch Leiningen, das wie Löwenstein die Übernahme seiner gesamten Gebiete durch Bayern erhoffte. WILD, S. 98–104.

gen unternahm Fürst Karl außerdem, um seinem Haus auf dem künftigen Bundestag eine Virilstimme zu sichern¹⁷⁵.

Doch derartige Alleingänge hatten in Wien kaum Erfolg. Spätestens seit Napoleons Rückkehr aus Elba und seit dem Aufkommen des Konflikts um Sachsen und Polen spielten die Belange der ehemaligen mindermächtigen Reichsstände in Wien nur noch eine Nebenrolle. Insbesondere die süddeutschen Staaten betrachteten das Mediatisiertenproblem als innere Angelegenheit und suchten es – relativ erfolgreich – einer allgemeinen Diskussion zu entziehen. Von Gärtner stand demgegenüber mit seinen Bemühungen weitgehend auf verlorenem Posten. Die Ausformulierung der relevanten Artikel der Bundesakte, mit der eine rechtsverbindliche Regelung über den künftigen Status der Mediatisierten getroffen wurde, hatte zwar der kaiserliche Minister Baron Wessenberg vorgenommen, ihr teilweise sehr vager Inhalt ging jedoch letztlich auf die beharrliche Haltung Bayerns zurück¹⁷⁶.

Die künftige allgemeine Rechtsgrundlage der standesherrlichen Verhältnisse bildete Artikel 14 der Bundesakte, die am 8. Juni 1815 unterzeichnet wurde. Die Standesherrn gehörten demzufolge ebenbürtig dem hohen Adel an. Fortan bildeten sie *die privilegierteste Klasse* in den einzelnen Staaten, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung. Ähnlich wie die Rheinbundakte sicherte ihnen der Artikel *alle diejenigen Rechte und Vorzüge [...] [zu], welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören*. Hierunter fielen persönliche Rechte wie Freizügigkeit im Deutschen Bund, Wahrung der bestehenden Familienverträge mit der Auflage, diese dem Souverän zur Kenntnis zu bringen, privilegierter Gerichtsstand sowie die Befreiung von der Militärpflicht. An Hoheitsrechten wurde ihnen die bürgerliche und strafrechtliche Gerichtsbarkeit in erster, bei hinreichend großem Sprengel auch in zweiter Instanz zugesichert, ebenso die Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen sowie über milde Stiftungen – alles jedoch nach der Vorschrift der Landesgesetze. Für die nähere Bestimmung der angeführten Befugnisse hatte die bayerische Deklaration von 1807 künftig *als Basis und Norm* zu gelten.

Neben dem Artikel 14 gingen auch die Artikel 6 und 13 auf die Rechte der Standesherrn ein. Artikel 6 stellte ihnen Kuriatstimmen am Bundestag in Aussicht – eine nachträglich auf Veranlassung Hardenbergs aufgenommene Formel¹⁷⁷ –,

¹⁷⁵ Die Forderung einer Virilstimme bezog er dabei ausdrücklich auf die Rosenberger Linie. Eingabe (Abschrift) vom 4. April 1815 in StAWt-R Lit D Nr. 331b.

¹⁷⁶ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 31. Zur Analyse der Bundesakte vgl. ebenda, S. 32–35; VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 529–573; HILGER, S. 12–21; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 104–107; WEBER, Hohenlohe S. 73–76; MÖSSLE, S. 206–212. Edition bei HUBER, Dokumente I, S. 84–90.

¹⁷⁷ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 31.

Artikel 13 forderte die Staaten zur Errichtung landständischer Verfassungen auf und implizierte damit ein Mitwirkungsrecht der Mediatisierten¹⁷⁸.

Verglichen mit den Ausführungen der Rheinbundakte fällt die Bilanz über den Artikel 14 eher zwiespältig aus. Hinsichtlich der persönlichen Rechte kann er zweifellos als Erfolg für die Mediatisierten bewertet werden, denen erstmals die Ebenbürtigkeit mit den Souveränen zugesichert wurde – ein Recht, das ihnen Württemberg 1808 abgesprochen hatte. In Bezug auf die Hoheitsrechte hatten sie jedoch einige Einbußen hinzunehmen. Der bedeutendste Nachteil war der Wegfall der Polizeigewalt in zweiter Instanz, es verblieb ihnen nur noch die Ortspolizei.

Die Standesherrn selbst zeigten sich meist sehr enttäuscht und verbittert über die getroffenen Regelungen, die nur einen Teil ihrer Forderungen erfüllten. In den Augen der Fürstin Elisabeth von Fürstenberg war die Bundesakte nichts mehr als eine *Mißgeburt des Kongresses*, die anzuerkennen sie sich weigerte¹⁷⁹. Fürst Karl von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg sah dies ähnlich. Seiner Ansicht nach standen die Mediatisierten nach dem Kongreß noch schlechter da als zuvor¹⁸⁰. Eine von den Standesherrn gemeinsam publizierte Verwahrung gegen den Artikel konnte jedoch nichts mehr bewirken¹⁸¹. Der Mediatisiertengesandte von Gärtner hingegen stellte in seinem Schlußbericht fest, daß sich die Lage der Standesherrn insbesondere in Baden und Württemberg *noch um mehr als 50 pCt verbessert* habe¹⁸². Diesem Urteil kann durchaus zugestimmt werden. Wohl zu keinem Zeitpunkt bestand die wirkliche Chance auf eine Restitution der Mediatisierten¹⁸³. Zu stark war das Präjudiz, das durch die Verträge der Alliierten mit Bayern und Württemberg geschaffen worden war, zu stark waren insbesondere die Bedenken Metternichs gegen eine Schwächung seiner neuen Verbündeten¹⁸⁴. Statt dessen bekamen die Mediatisierten nun den Schutz des Bundes zugesprochen, der über die Wahrung ihrer Rechte und über die Einhaltung der obigen Bestimmungen wachen sollte. Die Garantie wurde in Artikel 63 der Wiener Schlußakte von 1820 noch einmal explizit wiederholt¹⁸⁵. Dieser Vorteil kann vor dem Hintergrund der traumatischen Erfahrungen mit der Rheinbundakte, deren Wortlaut von den ein-

¹⁷⁸ Vgl. hierzu den Aufsatz von MAGER, Problem, S. 299, demzufolge Artikel 13 auf den ständischen Verfassungsprinzipien des Alten Reiches beruhte und nicht eine Forderung nach modernen Konstitutionen, wie sie etwa 1818 von Baden erlassen wurde, war.

¹⁷⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 104. Zur Haltung der Fürstin vgl. KURZEL-RUNTSCHNEIDER; BADER, Elisabeth.

¹⁸⁰ Brief an Metternich vom 21. Oktober 1815 in StAWt-R Lit D Nr. 250. Erbprinz Konstantin, der sich in einer umfassenden Schrift öffentlich mit dem Artikel auseinandersetzte, schrieb noch 1833: *Der 14te Artikel der Bundes-Akte ist alsdann nicht bloß eine zweite Auflage, sondern eine bei Weitem noch überbiethende Erneuerung jenes Gewaltstreiches, der bei Errichtung des Rheinbundes zur Basis diente*. LÖWENSTEIN, Betrachtung, S. 42.

¹⁸¹ Ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 486 ff.; vgl. KALTENBORN I, S. 359 f.

¹⁸² GEYGER, S. 193.

¹⁸³ So auch ARENBERG, S. 208.

¹⁸⁴ MAGER, Problem, S. 341 ff.

¹⁸⁵ Text bei HUBER, Dokumente I, S. 91–100.

zelen Staaten nie erfüllt worden war, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nach der Zeit der permanenten Rechtsunsicherheit konnten sich die Standesherrn – über die einzelstaatliche Ebene hinaus – auf verfassungsrechtlich fundiertem und garantiertem Boden bewegen und notfalls auch ihre Rechte beim Bund einklagen. Durch die Bundesakte wurden sie als „neue Adelsschicht“¹⁸⁶ rechtlich etabliert. Ihre seltsame Zwitterstellung zwischen Untertanenstatus und Herrschaftsanspruch blieb dadurch erhalten. Die zugesicherten Hoheitsrechte machten sie jedoch für die Zukunft zu lästigen Sandkörnern im Getriebe der sich entwickelnden konstitutionellen Staatswesen.

2. Existenzbedingungen der Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Standesherrn

Mit der Konstituierung des Deutschen Bundes endeten für die Standesherrn die schwierigen Jahre permanenter Rechtsunsicherheit. Die Bundesakte bildete eine überterritoriale Rechtsgrundlage, die einzulösen Aufgabe der einzelnen Regierungen war. Zwar fand der Erosionsprozeß adliger Herrschaftsrechte und Privilegien auch in den Jahren nach 1815 seine Fortsetzung, er hatte jedoch seine Dynamik eingebüßt. Rechtliche Veränderungen im Status des Adels waren in den süddeutschen Staaten nur noch mit Billigung der Kammern durchzusetzen, in denen auch die Standesherrn vertreten waren. Darüber hinaus gab es mit der Bundesversammlung in Frankfurt eine oberste Instanz, an welche die Mediatisierten Beschwerden über die Souveräne richten konnten, sobald sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sahen.

Stabilität kehrte nun auch hinsichtlich der Territorialverhältnisse ein, die mit dem 1819 in Frankfurt unterzeichneten Territorialrezeß endgültig bestimmt wurden. Seine Unterzeichnung setzte den seit mehr als 20 Jahren anhaltenden Besitz- und Grenzveränderungen im süddeutschen Raum ein Ende. Für die Löwenstein-Wertheimer war er eine große Enttäuschung, da sie bis zuletzt gehofft hatten, daß ihre gesamten Kerngebiete am Main und im Odenwald einem einzigen Souverän unterstellt würden. Bereits frühere Verträge hatten Bayern das ehemalige Großherzogtum Würzburg sowie das Fürstentum Aschaffenburg (ehemals Teil des Großherzogtums Frankfurt) zugesprochen, darüber hinaus trat Hessen-Darmstadt unter anderem das löwensteinische Amt Heubach bzw. die leiningischen Ämter Amorbach und Miltenberg an das Königreich ab¹⁸⁷. Im Frankfurter Territorialrezeß schließlich überließ Baden an Bayern zwar mit dem Amt Steinfeld sei-

¹⁸⁶ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 32.

¹⁸⁷ Pariser Konvention zwischen Österreich und Bayern vom 3. Juni 1814; Münchner Vertrag zwischen Österreich und Bayern vom 14. April 1816; Territorialrezeß zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt vom 7. Juli 1816. Ausgleichsvertrag zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt vom 29. Januar 1817; Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819. Regesten der Verträge bei HOFMANN, Franken, S. 66–69.

nen Anteil am ehemals löwensteinischen Amt Rothenfels, es behielt jedoch den linksmainischen Teil der Grafschaft Wertheim, deren Teilung damit endgültig war.

Nachdem die Fürsten während der Rheinbundzeit – ausgenommen die böhmischen Besitzungen – insgesamt sechs Souveränen unterstanden hatten, reduzierte sich deren Zahl nach 1815 auf vier. Ein Überblick der neuen territorialen Verhältnisse kann der folgenden Tabelle und Karte entnommen werden¹⁸⁸:

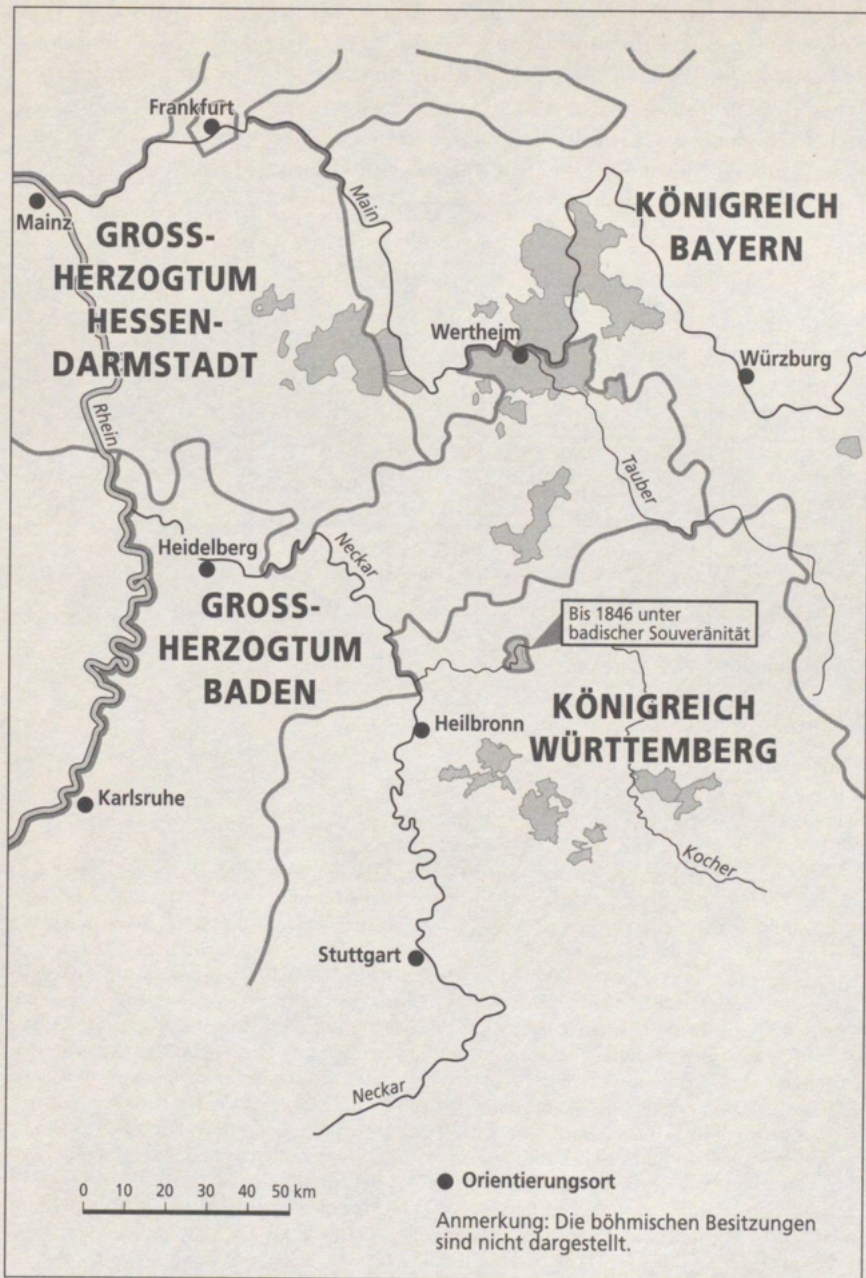
	Gemeinschaftliche Besitzungen		LWR privativ		LWF privativ	
	Fläche in QM	Einwohner	Fläche in QM	Einwohner	Fläche in QM	Einwohner
1. Baden	3	11.200 (Gf. Wertheim)	3	4.000 (Rosenberg, Bronnbach, Widdern ¹⁸⁹)	1	2.700 (Freudenberg)
2. Bayern	2	2.500 (Gf. Wertheim)	4	11.400 (Rothenfels, Heubach)	0,5	1.700 (Triefenstein)
3. Württemberg			1	1.000 (Abstatt)	4,5	7.900 (Löwenstein, Limpurg)
4. Hessen-Darmstadt			6 ¹⁹⁰	11.100 (Breuberg, Habitzheim)		
5. Böhmen			9	18.000		
Insgesamt	5	13.700	23	45.500	6	12.300

Tabelle 2: Die Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer 1819

¹⁸⁸ Ähnlich wie für die Zeit vor 1803 ist es auch für die Jahre nach 1815 schwierig, gesicherte Zahlen über die Territorialverhältnisse zu erhalten. Die Angaben der zeitgenössischen Publizistik variieren sehr stark. Während beispielsweise VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage 28, die Fläche der Rosenberger Besitzungen in den süddeutschen Staaten auf acht Quadratmeilen taxiert, geben CAST, Baden, S. 20 und VEHSE, S. 342 f. ganze zwölf Quadratmeilen an. Grundlegend für die weiteren Ausführungen sind die Angaben eines internen Gutachtens der Rosenberger Domänenkanzlei, das vermutlich 1816 entstanden ist. StAWt-R Lit D 396k. Die Veränderungen aufgrund der Verträge zwischen 1816 und 1819 werden miteinbezogen. Nicht berücksichtigt wurden jedoch die 1812 durch Fürst Georg erworbene Herrschaft Umpfenbach in Bayern sowie das freudenbergische Viertel am Kondominatsort Kirchbeerfurth in Hessen-Darmstadt. Eine Zusammenstellung des bayerischen Außenministeriums aus dem Jahre 1828 bezifferte die Bevölkerungszahlen zum Teil deutlich höher: Demnach hatten die Rosenberger Besitzungen 52.964 Einwohner (davon 15.155 in Baden, 1.000 in Württemberg, 10.009 in Baden, 8.800 in Hessen-Darmstadt und 18.000 in Böhmen), die der Freudenberger 26.185 Einwohner (3.294 in Bayern, 14.000 in Württemberg, 8.891 in Baden). GHM Nachlaß Ludwig I. ARO Nr. 25.

¹⁸⁹ Baden trat seine Souveränität über den löwensteinischen Anteil an Widdern am 3. März 1846 in einem Staatsvertrag an Württemberg ab. HStAS E33 Bü. 478.

¹⁹⁰ Die mit Erbach ungeteilte Kondominatsherrschaft Breuberg wurde ganz eingerechnet.



Karte 5: Die Territorien der Löwenstein-Wertheimer 1819

Diese Aufteilung der standesherrlichen Besitzungen unter insgesamt vier Souveräne war auch in der Zeit des Deutschen Bundes einmalig. Nach wie vor waren die Fürsten gezwungen, sich mit verschiedenen Regierungen, verschiedenen Verfassungen und verschiedenen Politikkonzeptionen der jeweiligen Entscheidungsträger auseinanderzusetzen. Diese Mannigfaltigkeit in den einzelnen Staaten wirkte sich nachhaltig auf die Standesherrschaft, auf ihre innere Verwaltung und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten aus.

Analog zur Analyse der Landesherrschaft der Löwenstein-Wertheimer Ende des 18. Jahrhunderts wird im folgenden ihre Position als Standesherrn nach dem großen Umbruch von 1806/1815 anhand einzelner Themenkreise untersucht. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht vor dem Hintergrund der politischen Zäsur die Frage nach Kontinuitäten oder Brüchen in der Stellung des mediatisierten hohen Adels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

2.1. Drei Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Fürst Karl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1783–1849)

Als Karl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 1814 nach dem Tod des Fürsten Dominik Konstantin die Leitung des Rocheforter Hauses übernahm, war er 31 Jahre alt¹⁹¹. Er selbst hatte seine Sozialisation im letzten Jahrzehnt des Alten Reichs erfahren, er wurde zusammen mit seinem Bruder Konstantin zunächst in Würzburg, später am exilierten kurtrierischen Hof erzogen. Der Glanz einer verblässenden höfischen Welt und das Bewußtsein aristokratischer und reichsfürstlicher Exklusivität wirkten sich prägend auf sein Selbstbild und seine Weltanschauung aus. Karl verstand sich zeit seines Lebens als Reichsfürst, der sich am kaiserlich-österreichischen Hof orientierte. Die Fixierung auf die habsburgischen Länder, die er als seine eigentliche Heimat ansah, dürfte durch seine Ehe mit Sophie von Windisch-Graetz noch verstärkt worden sein.

Über Universitätsstudien oder Kavaliersreisen Karls ist leider nichts überliefert. Bereits in jungen Jahren nahm er an einigen diplomatischen Missionen seines Hauses teil, 1802 reiste er beispielsweise mit von Hinckeldey nach Paris¹⁹². Wenige Jahre später trat er in den österreichischen Militärdienst ein. Er nahm an mehreren Schlachten teil und stieg zum Major im Ulanenregiment Schwarzenberg auf.

Nach dem Tode seines Vaters quittierte er den Dienst und war von nun an das Oberhaupt der Rosenberger Standesherrschaft¹⁹³. Allerdings verfolgte er die Fa-

¹⁹¹ Karl Thomas führte ausschließlich seinen ersten Namen, was im folgenden übernommen wird. Leider sind wir über den Lebenslauf Karls nur lückenhaft unterrichtet – eine Leichenpredigt wie bei seinem Vater konnte nicht ausfindig gemacht werden.

¹⁹² StAWt-R Lit B Nr. 252.

¹⁹³ Entlassungsurkunde vom 13. September 1814 in StAWt-R Lit D Nr. 439.

miliengeschäfte nur mit mäßigem Interesse. Wie sein Vater delegierte er die Verantwortung an seine Beamten. Auch an den langwierigen Auseinandersetzungen um die standesherrlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten, die eigentlich in seinem ureigensten Interesse hätten liegen müssen, nahm er kaum Anteil. Nur wenige Schriftstücke entstammen daher seiner Feder, meist ließ er sich über die laufenden Geschäfte unterrichten und gab nur grobe Zielanweisungen. Während in den 1820er Jahren die hohen Beamten die widerspenstige und auch unter den Mediatisierten ungewöhnliche Politik des Hauses bestimmten, übernahm seit Beginn der 30er Jahre sein Sohn Konstantin die Führung der Geschäfte. Nach dessen frühem Tod füllten die angestammten Beamten wieder das Machtvakuum. Karl selbst stellte zu diesem Zweck eine umfassende Generalvollmacht für seinen Geheimen Rat Franz von Jagemann aus, der fortan für alle Belange des Hauses verantwortlich zeichnete¹⁹⁴.

Unter diesen Umständen fällt eine genauere Bestimmung der politischen Position Karls schwer. Zweifelsohne kann davon ausgegangen werden, daß der rigide Konfrontationskurs, den die Beamten sowie der Erbprinz gegenüber den einzelnen Staaten steuerten, nur mit der Zustimmung des Fürsten geführt werden konnte. Obwohl sich Karl hierzu nicht explizit geäußert hat, war seine erkonservative Gesinnung bekannt. So spottete beispielsweise Karl Varnhagen von Ense, der Fürst wolle seine eigene Tochter nicht mehr sehen, nachdem diese in Paris den Hof des Bürgerkönigs Louis Philippe besucht habe¹⁹⁵. Ein solcher ‚Usurpator‘ galt dem Löwensteiner nichts, der österreichische Kaiser hingegen alles. Den einzelnen Staaten maß er nur eine geringe Bedeutung bei, trotz seiner dortigen Standesherrlichkeit fühlte er sich ihnen kaum verpflichtet. Nach wie vor verstand er sich in erster Linie als Vasall des Kaisers, in dessen Nähe es ihn immer mehr zog, bis er schließlich in den 1840er Jahren in Wien seinen Hauptwohnsitz nahm¹⁹⁶. Neben den Bällen und prunkvollen Festen der dortigen hohen Gesellschaft erlebte er auch die Straßenkämpfe während der Revolution von 1848 und deren Niederschlagung durch seinen Schwager Fürst Alfred von Windisch-Graetz.

Karl selbst pflegte ein äußerst distanziertes Verhältnis zu seinen standesherrlichen Untertanen. Zwar liebte er die Rolle des Landespatriarchen, der als Mäzen und sozialer Wohltäter gegenüber der Bevölkerung in Erscheinung trat, von politisch mündigen Untertanen hingegen hielt er wenig. Als im Herbst 1848 eine Deputation der standesherrlichen Gemeinden ihn aufsuchte, sah er in den

¹⁹⁴ Vollmacht vom 20. Juli 1846 in StAWt-R Lit B Nr. 5019.

¹⁹⁵ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 176.

¹⁹⁶ Sein Bruder Konstantin – nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Erbprinzen – sorgte sich nach dem Tod Franz I. im Jahre 1835 sehr um die Gesundheit Karls und befürchtete, diese könne durch den Schock über das Hinscheiden des Kaisers angegriffen werden. Brief vom 11. Mai 1835 an den Erbprinzen Konstantin in StAWt-R Lit Br Nr. 992.

Dorfbewohnern nur Treiber für die herrschaftliche Jagd, denen er auf ihre Forderungen ins Gesicht rief: *Der Fürst Löwenstein ***** nicht in die Hosen!*¹⁹⁷.

Eine immer größere Bedeutung gewann für ihn im Alter der katholische Glaube¹⁹⁸. Seine ausgeprägte Religiosität wurde zum Vorbild für seinen Enkel Karl Heinrich, der in seinem Haus aufwuchs und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einer der wichtigsten Protagonisten des politischen Katholizismus in Deutschland wurde.

Die adlige Lebensweise, die strikte Ablehnung politischer Neuerungen mit dem Argument der historisch-rechtlichen Legitimität und die Beibehaltung des kaiserlichen Klientelverhältnisses zeigen deutlich die geistige Verwurzelung Karls in der höfischen Welt des Ancien Régime. Innerlich hatte er nie aufgehört, ein Reichsfürst zu sein.

Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1802–1838)

Große Hoffnungen setzte Karl auf seinen einzigen Sohn Konstantin. Dieser machte sich in den 1830er Jahren als energischer Verfechter der Interessen seines Hauses und als Vertreter der Standesherrn bei den Wiener Ministerialkonferenzen einen Namen. Für TREITSCHKE war er ein „fanatische[r] Feudale[r]“, während GOLLWITZER ihn als „eine den Durchschnitt seiner Standesgenossen überragende Persönlichkeit“ bezeichnete¹⁹⁹. Seinen Bewunderern, die seinen Einsatz für das historisch legitimierte Recht schätzten, standen ebenso viele Gegner gegenüber, die in ihm ein Relikt aus dem Mittelalter sahen²⁰⁰.

Ich bin im J[ahre] 1802 unter der Landeshoheit meines Großvaters und unter der Reichsverfassung geboren, betonte der Erbprinz 1832 in einem Schreiben an den Grafen Otto von Solms-Laubach²⁰¹. Obwohl er selbst keine Erinnerungen an die Zeit des Alten Reichs hatte, war ihm das Erbe der Vergangenheit stets präsent und bestimmte sein Denken und Handeln. Konstantin hatte in seinen jungen Jahren eine umfassende Ausbildung erhalten, besonders interessierte er sich für Philosophie, Geschichte und Staatsrecht. Das Studium dieser Fächer legte die

¹⁹⁷ Zitat aus MTB 6. Oktober 1848.

¹⁹⁸ SIEBERTZ, S. 14.

¹⁹⁹ TREITSCHKE IV, S. 338. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 235. Zu Konstantin vgl. HEINE, Reise, S. 151 f., SIEBERTZ, S. 9–12, sowie die diversen Nachrufe von Karl VOLLGRAFF in Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung März 1839, Sp. 129–134; Neuer Nekrolog der Deutschen 1838 Jg. 16 (1840). Eine Biographie Konstantins wäre angesichts seiner Vielseitigkeit, seiner zahlreichen Schriften und Artikel und nicht zuletzt aufgrund seiner politischen Bedeutung für die Standesherrn ein lohnenswertes Unterfangen. Sein (allerdings wenig ergiebiger) Nachlaß befindet sich in StAWt-R Lit D Nr. 684; sein umfangreicher Briefwechsel in Lit Br Nr. 985–1022; Lit D Nr. 424.

²⁰⁰ So der badische Vertreter am Bundestag, von Reitzenstein, auf der Wiener Ministerialkonferenz von 1834. SCHNABEL, Reitzenstein, S. 186.

²⁰¹ Briefkonzept vom 22. Oktober 1832 in StAWt-R Lit D Nr. 101.

Grundlage für die wissenschaftliche Untermauerung seiner „ausgeprägt religiösen und politisch hochkonservativen Gesinnung“, mit der er seit Ende der 1820er Jahre an die Öffentlichkeit trat²⁰². In Zeitungsartikeln und mehreren, teils anonym erschienenen Schriften trat er als eifriger Verfechter des Legitimitätsprinzips auf, der dem Liberalismus als umstürzlerischer Partei den Krieg ankündigte²⁰³. Er war ein entschiedener Gegner des Repräsentativsystems, das seiner Ansicht zufolge der Straße nach dem Mund rede und letztlich zu einer allgemeinen *Demoralisation und Desorganisation* führe²⁰⁴.

Von dieser Warte aus stritt er mit Sendungsbewußtsein für die Belange der Standesherrn. Wiederholt trat er als deren Bevollmächtigter auf, sei es bei den Wiener Ministerialkonferenzen, sei es am Bundestag. Konstantin reklamierte Kuriatstimmen für die Standesherrn, forderte die Errichtung einer unabhängigen richterlichen Instanz beim Deutschen Bund für die Mediatisierten und bestritt den Einzelstaaten das Recht, Gesetze gegen den Willen der Mediatisierten zu erlassen, die deren Belange betrafen. Diese exponierte Haltung brachte ihm zahlreiche Kritik ein, auch provozierten seine Zeitungsartikel immer wieder Gegenstimmen²⁰⁵. Konstantin scheute sich nicht, öffentlich die Sklaverei zu rechtfertigen oder im Streitgespräch mit von Reitzenstein die historisch legitimierte Rechte seines Standes über das Allgemeinwohl zu stellen. Dies brachte ihm nicht zu Unrecht den Ruf eines Fanatikers in eigener Sache bei TREITSCHKE ein. Gleichwohl ist die Tiefe der philosophischen Untermauerung seiner Ansichten beeindruckend, deren ausgeklügeltes System er in seiner umfangreichen Schrift *Beiträge zur Philosophie des Rechts* auf die christlich-katholische Offenbarung zurückführte²⁰⁶. Einer systematischen Betrachtung der christlichen Lehre widmete er sich in seinem posthum veröffentlichten zweiten Hauptwerk, das in der Tradition der romantischen Restaurationsphilosophie stand²⁰⁷.

²⁰² GOLLWITZER, Standesherrn, S. 235.

²⁰³ Die wichtigsten Schriften des Erbprinzen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Das im Anonymenlexikon von HOLZMANN/BOHATTA VII, S. 125, dem Löwensteiner zugeschriebene Büchlein: *Einiges über Mehreres das uns nahe geht. Ein Beitrag zum Verständniß der Dialektik französischer Tageblätter* (Berlin 1831) stammt mit Sicherheit nicht von ihm, es wurde im Lexikon mit einer ähnlich lautenden Schrift des Erbprinzen verwechselt.

²⁰⁴ LÖWENSTEIN, Mißbrauch, S. 34, 51.

²⁰⁵ Vgl. eine Rechtfertigung Konstantins gegen seine Kritiker in StAWt-R Lit D Nr. 371 (Manuskript).

²⁰⁶ LÖWENSTEIN, Beiträge, bes. S. 29–36. Sein dezidiert philosophischer Glaube, der auch vor konfessionellen Schranken nicht halt machte, hatte dabei nur wenig mit der katholisch frömmelnden Religiosität seines Vaters und Sohnes gemein, wie SIEBERTZ, S. 11, kritisch anmerkte.

²⁰⁷ LÖWENSTEIN, Versuch. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 236. Das Werk des Erbprinzen wurde 1842 im Auftrag des Fürsten von *Abremsberg* (= Starhemberg?) von Dr. Martin Stein, Medizinprofessor an der Universität Padua, ins Italienische übersetzt, um dieses *das christliche Deutschland ungemein ehrende philosophische Werk zum Ruhme des deutschen Wissens in Italien verbreitet zu erblicken*. Schreiben Steins an von Jagemann (?) vom

Konstantin genoß unter Gleichgesinnten ein hohes Ansehen. Er stand in enger Beziehung zu Karl Vollgraff, dem „konservative[n] Professor“ und „publizistische[n] Helfershelfer der Standesherrn“²⁰⁸, für den er auch als Auftraggeber fungierte. Bereits GOLLWITZER hat seinen Briefwechsel mit dem Philosophen Franz von Baader als „geistesgeschichtliches Dokument von Rang“ gewürdigt. Daneben korrespondierte der Erbprinz mit katholisch-konservativen Publizisten wie Ernst Zander, Johann Jakob Sendtner und Johannes Witt von Dörring²⁰⁹. Auch finanziell unterstützte er die konservative Opposition, indem er deren publizistische Organe „Eos“ und die „Münchener Politische Zeitung“ subventionierte.

Bereits dieser Aufzählung kann seine politische Orientierung nach Bayern entnommen werden – sie stand im Gegensatz zu der seines Vaters, der ja den kaiserlichen Hof favorisierte. Hierzu dürfte auch das freundschaftliche Verhältnis zu seinem Onkel, dem Fürsten Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, beigetragen haben, der Generaladjutant König Ludwigs I. war und in München als einer der Köpfe der ultramontanen, reaktionären Partei galt²¹⁰. Auch das überaus starke Engagement des Erbprinzen für die Anerkennung der Löwensteiner als wittelsbachischen Familienzweig unterstreicht seine Sympathien für Bayern. Dabei trat Konstantin durchaus standes- und selbstbewußt auf, wie auch seine Titelführung zeigt. Trotz eines entsprechenden Verbots in Bayern, das den Prinzentitel auf Mitglieder des königlichen Hauses beschränkte, trat er privat und in der Öffentlichkeit als *Erbprinz* auf und knüpfte somit an das Titularrecht des Alten Reiches an. In München, wo Konstantin in internen Schreiben als *der sich Erbprinz nennende Fürst* bezeichnet wurde, nahm man dies natürlich nur mit äußerstem Mißfallen wahr²¹¹. Gleichwohl sah man von weitergehenden Sanktionen ab.

Konstantins Rolle für das Rosenberger Haus blieb jedoch nicht auf diese Projekte beschränkt – im Gegenteil: Seit Ende der 1820er Jahre übernahm er die Leitung der heimatlichen Standesherrschaft. Während sein Vater meist in Böhmen oder auf Reisen war, residierte der Erbprinz mit seiner Familie – er hatte 1829 Agnes von Hohenlohe-Langenburg geheiratet – in Kleinheubach. Hier kümmerte er sich um die wichtigsten Geschäfte, vor allem aber um die Auseinandersetzungen seines Hauses mit den Einzelstaaten. Obwohl er in der Öffentlichkeit als streitbar und fanatisch galt, verstand er es, durch Einfühlungsvermögen Barrieren zwischen Menschen niederzureißen. So ist die Entspannung des Verhältnisses zwischen den beiden Löwensteiner Linien seit den 1820er Jahren auch

29. September 1842 in StAWt-R Lit B Nr. 998. Zu einer Drucklegung scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.

²⁰⁸ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 422 Anm. 335. Zu Karl Vollgraff (1794–1863) vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 211; SCHOEPS, S. 4–30; VON EISENHART.

²⁰⁹ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 235.

²¹⁰ CHROUST III/3, S. 158; I/4, S. 101. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 104.

²¹¹ Vgl. beispielsweise einen Bericht des Staatsministers Armanzperg an König Ludwig vom 21. August 1830 in BHStA MA Nr. 74406.

auf ihn zurückzuführen. Konstantin war trotz seiner kränklichen Konstitution ein ausdauernder Arbeiter, bewältigte tagtäglich die Lektüre einer Unmenge an Akten und kümmerte sich intensiv um die Verwaltung der standesherrlichen Besitzungen. Doch nahm er sich auch immer wieder eine mehrmonatige Auszeit, in welcher er sich den aristokratischen Lebensbelustigungen wie der Jagd hingab oder zu anderen Höfen reiste.

Sein früher Tod mit 36 Jahren war ein großer Schock für die ganze Familie. Fürst Karl war geradezu paralysiert nach dem Ableben seines Sohnes und zog sich wohl auch deswegen in den 1840er Jahren nach Wien zurück. Konstantin war in der Tat ein großer Hoffnungsträger für die Familie, für die meisten übrigen Standesherrn und für die legitimistisch-reaktionäre Partei gewesen.

Fürst Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1775–1855)

Der wichtigste Protagonist der protestantischen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Fürst Georg, der im Jahr 1816 die Nachfolge seines Vaters Johann Karl Ludwig antrat²¹². Wie sein katholischer Vetter Fürst Karl war er in den letzten Jahrzehnten des Alten Reiches aufgewachsen, er hatte auch in jenen Jahren bereits aktive Politik im Interesse seines Hauses betrieben. Seit Mitte der 1790er Jahre war er mit verschiedenen diplomatischen Missionen betraut worden. So reiste er wiederholt in der Entschädigungsangelegenheit nach Paris. Auch nach der Mediatisierung suchte er die französische Hauptstadt auf, um die Interessen seines Hauses zu vertreten. Wie sehr Georg der Erhalt der Landeshoheit seines Hauses am Herzen lag, zeigte seine verzweifelte Aktion im August 1806, als er Napoleon die Löwensteiner Besitzungen zu Lehen auftrug, um so die Mediatisierung zu verhindern. Auch in den folgenden Jahren betrachtete Georg es als seine *heiligste Pflicht, [...] uns aus einer Laage zu reißen, die für uns, die wir frey und unabhängig geboren waren, Centner schwer ist*²¹³.

Die durch die Mediatisierung erlittenen finanziellen Verluste waren wohl auch der Grund dafür, daß er 1807 in die Dienste Jérôme Bonapartes, des Königs von Westfalen, eintreten mußte, der in den Augen der Zeitgenossen ein Emporkömmling war²¹⁴. Erst nach dem verlorenen Rußlandfeldzug kehrte Georg wieder nach Wertheim zurück.

²¹² Über die Person Georgs sind wir dank zweier Aufsätze von Friedrich EMLEIN recht gut unterrichtet. Vgl. DERS., Fürst Georg; DERS., Reisebilder. Weiterhin heranzuziehen ist ein Nachruf in: Blätter für innere Mission 26 (1855), S. 361–364; sowie die relevanten Abschnitte bei FURTWÄNGLER, Standesherrn, bes. S. 122–125, 177–180, 249, 256 f.

²¹³ Brief Georgs an Dominik Konstantin vom 3. Januar 1808 in StAWt-R Lit A Nr. 555.

²¹⁴ Vgl. eine entsprechende Äußerung seines Bruders Friedrich Vollrath über die Geldnöte Georgs vom 3. Juli 1807 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 1. Gleichwohl machte Georg Karriere am Hof Jérômes, er stieg vom Ehrenstallmeister bis zum Ordonanzoffizier auf und bekam 1812 für geleistete Dienste ein Haus geschenkt, wozu möglicherweise auch das mehr als freundschaftliche Verhältnis seiner Gattin Ernestine zum König seinen Beitrag geleistet hatte. KLEINSCHMIDT, Westfalen, S. 67; vgl. EMLEIN, Fürst Georg, S. 34.

Der wenige Jahre später erfolgte Antritt seines väterlichen Erbes erwies sich als sehr schwierig. Erst nach längeren Auseinandersetzungen vor Gericht konnte er gegenüber seinem jüngeren Bruder Wilhelm das Erstgeburtsrecht sowie die allodialen Besitzungen des Hauses für sich behaupten²¹⁵. Nach der Sicherung dieser Rechte avancierte Georg dank seiner Besitzungen, vor allem aber kraft seiner Persönlichkeit zu einem der wichtigsten Standesherrn in Baden und in Württemberg. Im Unterschied zu seinem katholischen Vetter ließ er es trotz aller konfrontativen Auseinandersetzungen über die standesherrlichen Rechte zu keinem Bruch mit den Regierungen kommen. Gleichwohl aber befürwortete auch der Freudenberger den harten Kurs seines Hauses. Vor allem bei den finanziellen Forderungen zeigte er sich unnachgiebig. Andererseits aber war er bereit, bei der Gerichtsbarkeit Kompromisse einzugehen. Georg hatte relativ früh die Unmöglichkeit einer Fundamentalopposition gegenüber den Regierungen erkannt, er verfügte ja auch nicht über ein vergleichbares Refugium in Böhmen wie der Rosenberger Vetter. Trotz aller Vorbehalte sah er sich zu einem Arrangement mit den betreffenden Regierungen veranlaßt. Eine relativ staatsreue Auffassung vertrat er auch in den ersten Kammern von Baden und Württemberg, wo er zumeist den Kurs der Regierung unterstützte.

Die größere Nähe Georgs zu den löwensteinischen Stammländern machte sich auch in seinen Beziehungen zu den standesherrlichen Untertanen bemerkbar. Zwar befand auch er sich viel auf Reisen, doch blieb er zeit seines Lebens eng mit der Stadt Wertheim verbunden. Hier ist er in bleibender Erinnerung geblieben, vor allem als Arbeitgeber während des Hungerwinters 1816/17. Sowohl Georg als auch seine beiden Gattinnen – 1800 heiratete er Ernestine-Luise von Pückler-Limpurg, nach deren Tod im Jahre 1824 Charlotte von Isenburg-Büdingen – nahmen am kulturellen Leben der Stadt teil, betätigten sich als Mäzene und Vereinsgründer. Ungeachtet der Ungeklärtheit seines Rechtsstatus als Standesherr gehörte er sicherlich zu den einflußreichsten Persönlichkeiten im nordöstlichen Baden.

Doch die Nähe zum städtischen Bürgertum darf keineswegs als ‚Verbürgerlichung‘ des Fürsten interpretiert werden. Georg hielt zeitlebens am aristokratischen Selbst- und Weltbild fest und trat den ehemaligen Untertanen weiterhin als patriarchalischer Landesherr gegenüber, auch wenn er rechtlich dieser Position entkleidet war. Die Heirat seines Sohnes mit einer Bürgerlichen empfand er als *unglückseligen Schritt* und *schmerzliche[s] Ereignis*, der seine *schönsten Hoffnungen auf glückliche Familienverbindungen zerstörte*²¹⁶. Die Zugehörigkeit zum hohen Adel Europas war für ihn ein Fixpunkt seines Weltbildes. So ließ er keine

²¹⁵ Hiervon war in erster Linie der Anteil an der ehemaligen Grafschaft Limpurg betroffen. Vgl. die Prozeßakten in GLA 240/7707. Akten in StAL F152 Bü. 83a. Vgl. HStAS E31 Bü. 1033 Ufsz. 2.

²¹⁶ Briefe Georgs an den Erbprinzen Konstantin vom 19. 5. und 1. Oktober 1831 in StAWt-R Lit D Nr. 144.

Gelegenheit aus, sich im Kreise ebenbürtiger Standesgenossen zu bewegen und war bis ins hohe Alter ein „reisende[r] Hofgänger, den es geradezu danach dürstete, an Königshöfen empfangen zu werden und sich unter gekrönten Häuptionern zu bewegen“²¹⁷. Für revolutionäre Bewegungen hingegen, die das monarchische Prinzip in Frage stellten, hatte er kein Verständnis. In den Protagonisten des Jahres 1848 sah er hauptsächlich *Jakobiner* und *Umstürzler*.

Obwohl auch Georg in der Vorstellungswelt des Alten Reiches verwurzelt war, erwies er sich als flexibel genug, seine Position als Standesherr kreativ auszufüllen, sich dabei mit den Einzelstaaten zumindest zum Teil zu arrangieren und seine regionale Machtstellung zu bewahren.

2.2. Die Verwaltung der löwensteinischen Standesherrschaften

Der Verlust der landesherrlichen Hoheitsrechte durch die Mediatisierung und die daraufhin in den einzelnen Staaten erfolgte Gesetzgebung wirkte sich nachhaltig auf die standesherrlichen Behörden aus. Von entscheidender Bedeutung für die Löwenstein-Wertheimer war dabei die Entwicklung in Baden, wo mit Wertheim das Zentrum ihrer Verwaltungen lag.

Als unvereinbar mit dem staatlichen Souveränitätsanspruch erachtete man in Karlsruhe das Fortbestehen standesherrlicher *Regierungen* und *Hofkammern*. Ihre Auflösung bzw. Umwandlung in *Justiz-* bzw. *Domänenkanzleien* wurde 1807 im III. Konstitutionsedikt gefordert. Die Löwensteiner kamen diesem Gebot Ende des Jahres nach und bildeten aus den bisherigen Regierungen und Kammern entsprechende Behörden²¹⁸. Während sich die Justizkanzleien um die Wahrnehmung der überlassenen Hoheitsrechte und um die herrschaftlichen Haus- und Familiensachen kümmerten, übernahmen die Domänenkanzleien die Finanz- und Güterverwaltung²¹⁹. Zur Wahrnehmung ihrer Hoheitsrechte in der ehemaligen Grafschaft Wertheim konstituierten die Löwenstein-Wertheimer 1809 zwei gemeinschaftliche Justizkanzleien, die ihren Sitz in Wertheim bzw. in Kreuzwertheim hatten. Personell handelte es sich hierbei aufgrund der Doppelmitgliedschaft aller Justizräte in beiden Kanzleien nur um eine Behörde: Um im fürstprimatischen Gebiet Recht zu sprechen, überquerten die Beamten lediglich den Main und versammelten sich in Kreuzwertheim. Diese Justizkanzleien bildeten die zweite gerichtliche Instanz für die löwensteinischen Gebiete in Baden bzw. im Dalbergstaat. Darüber hinaus fungierten sie vorübergehend als untere Verwaltungs- und Polizeibehörden.

²¹⁷ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 249.

²¹⁸ Die fürstliche Domänenkanzlei firmierte anfangs auch unter der Bezeichnung *Domanialkanzlei*.

²¹⁹ Protokoll des Justizdepartements zu Karlsruhe vom 9. Dezember 1807 in GLA 236/2520. Vgl. StAWt-F Rep. 166 Nr. 4.

Wie zu Zeiten des Alten Reiches gab es im Aufbau der standesherrlichen Behörden der beiden Löwensteiner Linien bedeutende Unterschiede. Im folgenden werden zunächst die Verwaltungseinrichtungen der wirtschaftlich bedeutenderen Rosenberger Linie etwas ausführlicher beschrieben, die am ehesten mit den entsprechenden Behörden der hohenlohischen oder leiningischen Standesherrschaften zu vergleichen sind.

Auf einen Vorschlag seiner Beamten hin untergliederte Fürst Dominik Konstantin 1810 die Domänenkanzlei in zwei Sektionen. Für die kommenden Jahrzehnte sollte die Dreiteilung der standesherrlichen Behörden in eine hoheitliche und zwei eher private Institutionen von Dauer sein²²⁰.

1. Die Gemeinschaftliche Justizkanzlei in Kreuzwertheim: Zwar wurde bereits 1813 die gemeinschaftliche Justizkanzlei in Wertheim aufgehoben, ihr Kreuzwertheimer Pendant überstand hingegen unbeschadet die Rheinbundzeit und konnte auch unter der Souveränität Bayerns als *fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei* weitergeführt werden²²¹. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Wahrnehmung der staatlich delegierten Hoheitsrechte. Als Justizkanzlei war sie die gerichtliche Berufungsinstanz für die löwensteinischen Herrschaftsgerichte in Kleinheubach, Kreuzwertheim, Remlingen und Rothenfels²²². Als Regierungskanzlei hingegen stand ihr die Verwaltung der niederen Polizei zu, wie sie im bayerischen Edikt über die standesherrlichen Rechte beschrieben worden waren. Hierzu gehörten unter anderem *die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei, der Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; [...] die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes*, außerdem die Bürgerannahme²²³. Dabei unterstand sie direkt den königlichen Kreisbehörden und hatte deren Weisungen

²²⁰ Die Unterscheidung zwischen hoheitlichen und privaten Behörden wurde auch im internen Schriftverkehr getroffen. Entsprechend unterschied Fürst Karl 1829 in einer Dienerverordnung zwischen Dienern zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben und Dienern im Privatdienst. Dienerverordnung vom 18. August 1829 (Druck) in StAWt-R A52 Nr. 120.

²²¹ Eine genaue Aufschlüsselung der Kompetenzen der Regierungs- und Justizkanzlei findet sich bei ROTTMAYER, S. 82 f.

²²² Zu den Herrschaftsgerichten vgl. eine Aufstellung von 1819 in BHStA MJu Nr. 13873. Die Kreuzwertheimer Justizkanzlei war zudem vorübergehend die Appellationsinstanz für das Herrschaftsgericht Eschau des Grafen von Erbach-Warthenberg-Roth. Erbach löste das Gericht zunächst 1824 auf und führte es wieder 1841 bis 1848 unter dem Appellationsgericht Würzburg weiter. FRANZ/HOFMANN/SCHAAB, S. 103. Vgl. ROTTMAYER, S. 512–525, der allerdings Remlingen und Eschau nicht erwähnt.

²²³ VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage XXIV, S. IXf.

auszuführen. Über ihre personelle Zusammensetzung unterrichten die Hof- und Staatshandbücher Bayerns. Neben dem Direktor waren dort bis zu fünf Rosenberger Räte tätig, während die Freudenberger Seite meist nur einen Rat stellte. Darüber hinaus waren mit Sekretären, Registratoren und Kanzlisten noch mehrere subalterne Beamte bei der Kanzlei beschäftigt²²⁴.

Eine wesentlich geringere Bedeutung hatte die Justizkanzlei in Michelstadt, die die Rosenberger Linie gemeinsam mit den Grafen von Erbach unterhielt. Sie war zuständig für die Besitzungen in Hessen-Darmstadt und wurde auch in personeller Hinsicht getrennt von den übrigen Wertheimer Behörden geführt²²⁵. Bereits 1823 sahen sich die Erbacher aus finanziellen Gründen außer Stande, die Kanzlei weiter zu unterhalten. Daher verzichteten die Kondominatsparteien vorbehaltlich auf die weitere Ausübung der mittleren Hoheitsrechte²²⁶.

2. Die Domänenkanzlei 1. Sektion : Aufgrund der Reitzensteinschen Verordnungen zur Vereinheitlichung des badischen Justizwesens sahen sich die Rosenberger Beamten gezwungen, die Domänenkanzlei in zwei Sektionen zu unterteilen. Die am 17. Dezember 1810 ins Leben gerufene erste Sektion²²⁷ bestand aus den ehemaligen Räten der privaten Justizkanzlei bzw. den Rosenberger Räten bei der gemeinschaftlichen Justizkanzlei und hatte ihren Sitz in Wertheim. Diese personelle Kongruenz deutet an, daß es sich hiermit letztlich um einen Etikettenwechsel handelte, zu dem man sich aufgrund der Verordnung gezwungen sah. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckte sich auf die Wahrnehmung der standesherrlichen Hoheitsrechte in Baden, soweit sie nicht zur Gerichtsbarkeit gehörten. Hierunter fielen vor allem die verbliebenen Polizeirechte sowie die Inspektionsbefugnisse gegenüber den Ämtern. Nach deren Aufhebung im Jahre 1813 zeichnete die Justizkanzlei ausschließlich für die fürstlichen Haus- und Familienangelegenheiten, für Besitzerwerb und Prozeßsachen verantwortlich. Bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1846 hatte sie an ihrer Spitze einen Direktor, dem zwei bis drei Räte zugeordnet waren. Ein Sekretär, ein Revisor, ein Registrator und mehrere Kanzlisten sorgten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs²²⁸. Erster Direktor war von Feder, der ehemalige Kammerpräsident und Unterhändler. Nach seinem Tod wurde Justizrat Kahl mit dieser Aufgabe betraut, der gleichzeitig als Direktor der gemeinschaftlichen Justizkanzlei zu Kreuzwertheim fungierte. Der letzte löwensteinische Justizkanzleidirektor war August Friedrich Schattenmann, der das Amt von 1846 bis 1848 innehatte.

²²⁴ Vgl. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1824 bis 1849.

²²⁵ Direktor der Justizkanzlei war der Erbach-Fürstener Rat Seeger. Übereinkunft vom 19. März 1808 in StAWt-R Lit B Nr. 5007a.

²²⁶ Die Auflösung wurde am 5. Februar 1824 im Regierungsblatt bekanntgegeben. HEYER, S. 82.

²²⁷ Vgl. die Verordnung Dominik Konstantins vom 17. Dezember 1810 (Abschrift) in GLA 380/7005.

²²⁸ NEUMANN, S. III ff.

3. Die Domänenkanzlei 2. Sektion: Für die wirtschaftlichen und finanziellen Belange der Standesherrschaft war die zweite Sektion der Domänenkanzlei verantwortlich, die aus der ehemaligen Hofkammer hervorgegangen war²²⁹. Ihr unterstanden die Güterverwaltung, die Hofökonomie, die herrschaftlichen Betriebe und das Forstwesen. Nach wie vor führte sie die Oberaufsicht über die aus den einzelnen Renteien bezogenen Einnahmen. Wie bereits in der Zeit des Alten Reiches hatten die *politischen* Räte der ersten Sektion in den meisten Angelegenheiten, die über rein wirtschaftliche Fragen hinausgingen, ein vorrangiges Mitsprache- und Entscheidungsrecht gegenüber den Räten der zweiten Sektion²³⁰. Ähnlich wie die erste war auch die zweite Sektion aufgebaut – einem Direktor waren mehrere Räte zugeordnet, die vor der Kollegialversammlung vorzutragen hatten²³¹.

Alle drei Zentralbehörden der Rosenberger waren demnach nach dem Kollegialprinzip organisiert. Meist trafen sich die angestellten Beamten zweimal die Woche. Die Räte erstatteten Bericht über die anstehenden Probleme und verfaßten Gutachten, um anschließend gemeinschaftlich mit dem Direktor darüber zu entscheiden. Bei wichtigen Angelegenheiten hatte die Domänenkanzlei überdies das Votum des Fürsten einzuholen, der sich jedoch kaum einmischte.

Eine Umstrukturierung der Domänenkanzlei wurde in den 1840er Jahren vorgenommen, nachdem es wiederholt zu Unregelmäßigkeiten beim Gegenzeichnen gekommen war²³². Die Neuverteilung der Arbeit zwischen den Sektionen bewirkte 1843 deren Umwandlung zu einer halbkollegialen Behörde mit mehr Entscheidungsbefugnisse für die einzelnen Räte. Die Geschäfte wurden nicht mehr nach sachlichem, sondern nach geographischem Betreff verteilt – jeweils zwei Räte waren fortan für sämtliche Angelegenheiten in den ihnen zugewiesenen Rentämtern zuständig. 1846 schließlich bestimmte Fürst Karl die Einrichtung einer Oberverwaltungsdirektion, die für Leitung und Aufsicht der gesamten Besitzungen, zusätzlich für alle Haus-, Familien-, Lehens- und Prozeßsachen zuständig war. Erster Oberverwaltungsdirektor wurde Franz von Jagemann. Im Gegenzug löste Karl die beiden Sektionen der Domänenkanzlei auf, deren Unterscheidung in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend verwischt worden war. Beibehalten wurde hingegen die 1843 eingeführte Geschäftsverteilung nach Rentamtsbezirken. Sieht man von Konzentrationsbestrebungen auf den unteren Verwaltungsebenen einmal ab, blieb diese Organisation bis Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend unverändert²³³.

²²⁹ Vgl. die Dienstinstruktionen in StAWt-R A52 Nr. 425 (Druck); Kabinettsprotokoll 2. April 1808.

²³⁰ Dem Dienstorganisationsedikt von 1789 zufolge hatten sämtliche Mitglieder der Regierung ebenfalls Sitz- und Stimmrecht in der Hofkammer.

²³¹ NEUMANN, S. III ff.

²³² So Jagemann am 21. November 1842 in StAWt-R Lit B Nr. 5549 e. Vgl. NEUMANN, S. I – III.

²³³ Ebenda, S. III.

Die wachsende Bedeutung der Rosenberger Domänenkanzlei, die nach dem Wegfall der Hoheitsrechte in Baden 1813 eine private Behörde war, unterstreicht der zunehmende Personalaufwand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts²³⁴. Waren anfangs lediglich 13 Personen angestellt, so erhöhte sich deren Anzahl bis 1849 auf insgesamt 27. Diese Zahlen verdeutlichen den schleichenden Umwandlungsprozeß der Rosenberger Standesherrschaft von einer Herrschaftsinstitution zu einem Unternehmen, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits weit fortgeschritten war. In den Jahrzehnten nach 1850 wurde dieser aufgeblähte Apparat allerdings wieder auf ein erträgliches Maß abgebaut – 1873 waren noch 16 Personen beschäftigt.

Wie schon zu Zeiten des Alten Reiches avancierten dabei einzelne Beamte zu mächtigen Entscheidungsträgern, die angesichts des Desinteresses des Fürsten Karl die Geschäfte nahezu alleine bestimmten. Neben dem schon bekannten Justizkanzlei- und Domänenkanzleidirektor (1. Sektion) von Feder, der bis zu seinem Tod 1823 maßgebenden Einfluß hatte, ist vor allem Franz von Jagemann (1778–1866) hervorzuheben²³⁵. Von Jagemann war im Jahre 1800 als 22-jähriger Kandidat der Rechte in die fürstlichen Dienste getreten. Bereits 1804 wurde er zum Regierungsrat erhoben, später war er als Justizrat bei der standesherrlichen Justizkanzlei und bei der Domänenkanzlei (1. Sektion) tätig. Obwohl er lange Zeit ‚nur‘ Rat und nicht Direktor war, avancierte er spätestens in den 1820er Jahren zur wichtigsten Vertrauensperson des Fürsten²³⁶. Sämtliche Verhandlungen mit den Regierungen der Einzelstaaten und Eingaben beim Bundestag liefen über ihn. Als sich Fürst Karl nach dem Tod des Erbprinzen Konstantin nach Böhmen und Wien zurückzog, war von Jagemann der maßgebliche Entscheidungsträger in der fürstlichen Standesherrschaft schlechthin. Formaljuristisch abgesichert wurde seine Position anlässlich der Neustrukturierung der fürstlichen Behörden, als Karl ihn zum Oberverwaltungsdirektor erhob²³⁷. Von Jagemann oblag fortan die Leitung und Aufsicht der gesamten Besitzungen des fürstlichen Hauses. Er hatte umfangreiche Entscheidungsbefugnisse. Dies ging so weit, daß die fürstlichen Behörden sich nicht mehr direkt an den Fürsten wenden durften, sondern entsprechende Schreiben über von Jagemann zu laufen hatten, dem es als Oberverwaltungsdirektor fern lag, diese Kompetenzenfülle für sich auszunutzen. 1857 wurde seine Generalvollmacht erneuert. Auch in seinem Falle griff Fürst Karl zu dem traditionellen Mittel, bewährte Beamte zur Nobilitierung vorzuschlagen und entsprechende Gesuche zu unterstützen. 1840 wurde Jagemann schließlich in den bayerischen Adel erhoben²³⁸. Nach seinem Tod 1866 zeigte sich der damalige

²³⁴ Ebenda.

²³⁵ Personalakte in StAWt-R Lit B Nr. 5019. Vgl. LOIBL, Gewinn, S. 354 Anm. 3.

²³⁶ Dies illustriert auch sein umfangreicher Briefwechsel mit dem Fürsten in StAWt-R Lit Br Nr. 1026a und b.

²³⁷ Schreiben Karls an Jagemann vom 20. Juli 1846 in StAWt-R Lit B Nr. 5019.

²³⁸ Nobilitierung vom 19. August 1840. GRITZNER I, S. 454.

Fürst Karl Heinrich als sehr dankbar, indem er in sämtlichen katholischen Pfarreien der Standesherrschaft jeweils drei Seelenmessen für den Verbliebenen lesen ließ²³⁹.

Generell lassen sich viele Kontinuitäten in der Personalpolitik des fürstlichen Hauses feststellen. Zahlreiche Beamte aus der landesherrlichen Zeit wurden meist bis ins hohe Alter weiterbeschäftigt: Von Feder starb 1823 als Justizkanzleidirektor 75jährig, Justizrat Franz Zentgraf war mit 78 Jahren noch aktives Mitglied in der Kreuzwertheimer Justizkanzlei²⁴⁰. Dies hatte natürlich auch gravierende Nachteile zur Folge. Den mehrheitlich alten Mitgliedern der standesherrlichen Verwaltung fiel es zunehmend schwer, sich veränderten Situationen anzupassen²⁴¹. Es lag jedoch im Interesse des Fürsten, seine Diener langfristig an sich zu binden. In einer Dienerverordnung aus dem Jahre 1829 stellte er diesen eine Verbeamtung in Aussicht, sollten sie länger als fünf Jahre im fürstlichen Dienst verbleiben²⁴². Nach 40 Dienstjahren stand den Dienern eine Pension in voller Höhe der letzten Bezüge zu, bei körperlichen Gebrechen war ein Ausscheiden aus dem Dienst und eine entsprechende Rente schon früher möglich²⁴³. Andererseits forderte Fürst Karl von seinen Dienern ein gewisses Maß an Flexibilität. Mit Blick auf die Aufteilung der standesherrlichen Gebiete dekretierte er, daß diese sich auch über bestehende Staatsgrenzen versetzen lassen mußten. Diese Personalpolitik förderte wie schon im Alten Reich die Dynastienbildung unter den Beamten – so finden sich unter den Räten der Domänenkanzlei verschiedene Verwandte von Jagemanns, von Feders oder Zentgrafs, ein Phänomen, das sicherlich zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den standesherrlichen Beamten beitrug und sie möglicherweise auch in ihrer konfrontativen Haltung gegenüber den staatlichen Regierungsbeamten bestärkte.

Weitaus bescheidener nimmt sich die Behördenorganisation der Freudenberger aus, die hier nur kurz beschrieben werden soll. Angesichts der geringeren Einkünfte und der nochmaligen Teilung der Linie stand nur wenig Geld für die Verwaltung zur Verfügung. Wie Fürst Dominik Konstantin gründeten auch Johann Karl Ludwig und Friedrich Karl 1808 eine eigene Domänen- und Justizkanzlei²⁴⁴.

²³⁹ Auf eine ähnliche Karriere konnte der erbach-schönbergische Kammerdirektor Johann Adam Dingeldey (1784–1861) blicken, der nach seinem Eintritt in die gräflichen Dienste 1799 bis Ende der 1840er Jahre die Politik und Verwaltung der Standesherrschaft dank seiner profunden Sachkenntnis und seines guten Verhältnisses zum regierenden Grafen Ludwig entscheidend prägen konnte. Vgl. CARTARIUS, S. 317–320.

²⁴⁰ Vgl. Personalverzeichnis der Justizkanzlei vom 20. Januar 1819 in StAWt-R Lit B Nr. 5081.

²⁴¹ Mit einem ähnlichen Problem hatte auch Karl Egon III. von Fürstenberg zu kämpfen. ELTZ, S. 78.

²⁴² Dienerverordnung vom 18. August 1829 (Druck) in StAWt-R A52 Nr. 120.

²⁴³ Für die Berechnung der Rente in diesem Fällen galt: Bei über 30 Jahren Dienstzeit weiterhin die alten Bezüge, bei 25–30 Dienstjahren $\frac{4}{5}$ derselben, 20–25 Jahren $\frac{2}{3}$ usw.

²⁴⁴ Auflistung des Personals in StAWt-F Rep. 166 Nr. 4.

Das Personal der letzteren wurde wie auf der Rosenberger Seite nach 1810 der Domänenkanzlei angegliedert, die jedoch nicht nochmals in Sektionen untergliedert wurde. Sie war – neben der bereits geschilderten gemeinschaftlichen Justizkanzlei zu Kreuzwertheim – die wichtigste Behörde der Freudenberger Standesherrschaft. In ihren Zuständigkeitsbereich fielen die Finanz- und Wirtschaftsfragen ebenso wie Familien-, Prozeß- und Haussachen. Auch sie wurde nach dem Kollegialprinzip verwaltet, wobei die Position des Direktors alternierend für ein halbes Jahr jeweils von Privaträten der beiden Teillinien wahrgenommen wurde. Dieser komplizierte Aufbau der Domänenkanzlei, in deren Belange sich die Fürsten häufig einmischten, trug erheblich zur Verschleppung der Geschäfte bei. Reformen wie beim Rosenberger Vetter gab es bis Mitte des 19. Jahrhunderts nicht. Im Gegenteil, es wurde kräftig an Personal gespart. Dies führte den badischen Direktor des Main- und Tauber-Kreises 1829 zu der Auffassung, daß die Freudenberger Domänenkanzlei ihren Namen nicht verdiene²⁴⁵. Erst als nach dem Aussterben der Karlischen Linie im Jahr 1852 Fürst Georg seinen Vetter beerbte, waren günstigere Voraussetzungen für den Neuaufbau einer rationalisierten Verwaltung gegeben.

Den Zentralbehörden beider Linien untergeordnet waren die verschiedenen Rentämter bzw. hinsichtlich der Hoheitsrechte die entsprechenden Herrschafts- bzw. Patrimonialgerichtsbezirke²⁴⁶.

Die Gerichtssprengel hatten sich verständlicherweise an den neugeschaffenen Territorialgrenzen zu orientieren. Der Justizkanzlei in Kreuzwertheim unterstanden die Herrschaftsgerichte Kleinheubach, Rothenfels, Remlingen²⁴⁷ und Kreuzwertheim, das sich aus der an Bayern gefallenen Hälfte der Grafschaft Wertheim zusammensetzte. Patrimonialgerichte gab es in Gollhofen, Remlingen und Oberaltenbuch²⁴⁸. In Breuberg existierte zunächst ebenfalls ein Amtsgericht.

²⁴⁵ Bericht vom 20. Mai 1829 an das badische Innenministerium GLA 236/2520. Der Berichterstatter kritisierte, daß es außer einem Kanzleidiener kein festes Personal gebe – somit keinen Assessor, keinen Sekretär, keinen Registrator, keinen Revisor und keinen Kanzlisten. Die Geschäfte würden allein von den privaten Kabinettsräten beider Fürsten sowie einem bei der Kreuzwertheimer Justizkanzlei angestellten Justizrat geführt.

²⁴⁶ Zur Unterscheidung der Herrschafts- und Patrimonialgerichte vgl. MOY, S. 270f. Demnach dürfen Herrschaftsgerichte (erste Klasse) nur in standesherrlichen Gebieten errichtet werden, Patrimonialgerichte (erste Klasse) gehen auf ehemalige Herrschaftsgerichte zurück, die nicht aufrechterhalten wurden.

²⁴⁷ Besonders kompliziert gestaltete sich die Situation in Remlingen. Die Rosenberger Linie unterhielt hier gemeinsam mit den Grafen von Castell ein Herrschaftsgericht (1. Klasse). Den Freudenbergern hingegen stand nach dem Verzicht auf die Landeshoheit im Jahr 1804 nur die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu, weshalb sie für ihr Viertel an Remlingen ein Patrimonialgericht unterhielt. Diese Trennung war allerdings nur äußerlich, da der Herrschaftsrichter gleichzeitig als Patrimonialrichter fungierte. Schreiben der Würzburger Kreisregierung vom 7. Januar 1833 in StAWt-F Rep. 176 Nr. 50. Vgl. STÖRMER, S. 178, 180.

²⁴⁸ Oberaltenbuch war eine Exklave des 1803 säkularisierten Mediatklosters Grünau, die 1806 dem Amt Triefenstein zugeschlagen wurde. Bayern zufolge war der Ort nie reichsunmittelbar gewesen, weshalb dort kein standesherrliches Gericht errichtet werden konnte.

Im Rahmen der Verwaltungsneugliederung im Großherzogtum Hessen-Darmstadt wurde dieser Bezirk jedoch aufgelöst und mit dem Landratsbezirk Breuberg einem neuen Sprengel eingereiht²⁴⁹. Das zuständige Landesgericht wurde in Höchst konstituiert, während das Landratsamt seinen Sitz vorübergehend in Breuberg hatte. 1837 verlegte man es ebenfalls nach Höchst.

Im Gegensatz dazu orientierten sich die Löwensteiner bei der Rentamtsgliederung weiterhin an den historischen Vorgaben. So existierte noch lange Zeit die Kellerei bzw. Rentei zu Wertheim, obwohl die gleichnamige Grafschaft schon längst geteilt war. Ein Hauptgrund hierfür war das Weiterbestehen der feudalen Agrarverfassung über die modernen Grenzen hinweg. Erst nach und nach setzten die einzelnen Staaten die Grundentlastung durch, wodurch die meisten der verbliebenen gemeinschaftlichen Bande aus der Zeit des Alten Reiches gekappt wurden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieben die Feudalgefälle noch lange Zeit eine wichtige Einnahmequelle der Standesherrn, die dementsprechend auch das alte Verwaltungsgefüge beibehielten, das deren Einzug angepaßt war²⁵⁰. Erst in den 1830er und 1840er Jahren sah sich die Rosenberger Linie veranlaßt, aus Kostengründen die ehemals zahlreichen Renteien zu wenigen Rentämtern zusammenzufassen²⁵¹. 1849 umfaßte das Rentamt Breuberg die Odenwaldherrschaften Breuberg und Habitzheim sowie Kleinheubach und Wörth am Main – mithin ein umfangreiches Gebiet im hessisch-bayerischen Grenzraum. Demgegenüber gingen im Rentamt Bronnbach die Kellerei und Rentei Wertheim, die Rentei Rosenberg, die Amtsverweserei Gerichtstetten sowie schließlich 1869 die Amtsverwaltung Widdern auf. Für die Gebiete nördlich des Mains zuständig war das Rentamt Rothenfels. Nahezu unverändert existierte hingegen das Rentamt Abstatt weiter, dem lediglich die 1803 erworbene Zehntverwaltung zu Talheim beifügt wurde.

Mithin gab es Mitte des 19. Jahrhunderts nur noch vier Rentämter, für die jeweils zwei Räte der Domänenkanzlei zuständig waren. Keine Zuständigkeit hatten die Rentämter für die fürstlichen Waldungen, die eigenen Forstämtern unterstanden, und für verschiedene herrschaftliche Betriebe. Die Wirtschaftsinpektion Bronnbach, die für die Verwaltung der Schäferei, Bierbrauerei, Brennerei sowie für die Klosterhöfe zu Bronnbach verantwortlich war, unterstand direkt der Domänenkanzlei. Eine ähnliche Tendenz zur Konzentration ist bei der Freudenberger Linie nicht nachzuweisen. Hier wurde die 1806 bestehende Gli-

StAWü RegUfr Nr. 12406. Nach 1820 konstituierten die Freudenberger dort ein Patrimonialgericht, das dem Landgericht Stadtprozelten zugeordnet wurde. STÖRMER, S. 157, 159, 179. Der Versuch des Fürsten Georg, ein entsprechendes Gericht in der 1812 erworbenen Herrschaft Umpfenbach zu errichten, scheiterte am Widerstand der bayerischen Regierung. StAWü RegUfr Nr. 12408, 12409.

²⁴⁹ Zum standesherrlichen Landrats- bzw. Landgerichtsbezirk gehörte auch der Patrimonialgerichtsort Hetschbach des Freiherren von Wambold. StAWt-R R68 1846/47II.

²⁵⁰ Ähnliches hat auch WEBER, Hohenlohe, S. 246, für Hohenlohe festgestellt.

²⁵¹ Zum folgenden vgl. HOFMANN, Inventar, S. 11–38; NEUMANN, S. V f.

derung ebenfalls weitgehend übernommen und bis Mitte des Jahrhunderts beibehalten mit Ausnahme des Rentamts Freudenberg, das 1842 dem Rentamt Wertheim einverleibt wurde, und der kleinen Löwensteinischen Ämter, die sukzessive aufgelöst wurden. Erst nach dem Zusammenfall beider Linien, 1852, sollte es auch bei den Freudenbergern zu einem stärkeren Konzentrationsprozeß auf der unteren Verwaltungsebene kommen²⁵².

Noch nicht erwähnt wurden die Einrichtungen zur mittleren Kirchengeschichte und -verwaltung. Während es angesichts des ungeklärten Rechtszustands in Baden und Württemberg nicht möglich war, diese Rechte auszuüben, errichteten die Löwensteiner für ihre bayerischen und hessen-darmstädtischen Gebiete eigene Mediatbehörden. 1819 bildeten sie in Kreuzwertheim ein Konsistorium, dem die protestantischen Pfarreien Kreuzwertheim, Haßloch und Michelrieth mit lediglich 4.300 Seelen zugeordnet waren²⁵³. Wie grotesk ein derartiges Zwerggebilde in den Augen eines neutralen Betrachters sein mußte, geht aus dem Vergleich mit den übrigen Konsistorialbezirken in Bayern hervor, die häufig mehrere 100.000 Seelen zählten²⁵⁴. Diese wurden von großen Behörden verwaltet, jenes unterstand einem Direktor, dem ein weltlicher und zwei geistliche Räte untergeordnet waren. Im Falle Kreuzwertheims war es der jeweilige Direktor der standesherrlichen Justizkanzlei²⁵⁵. Eine entsprechende Institution unterhielt die Rosenberger Linie zusammen mit Erbach-Schönberg in König für die Herrschaft Breuberg²⁵⁶.

Die Löwenstein-Wertheimer ließen lange Zeit ihre dezentrale Verwaltungsgliederung bestehen. Diese war in der Zeit des Alten Reiches entstanden und orientierte sich an den unterschiedlichen rechtlichen Qualitäten ihrer Besitzungen. Die Rechtsvereinheitlichungspolitik der souveränen Staaten machte diese Gliederung jedoch hinfällig. Doch erst nach und nach setzte sich bei den Löwensteinern die Überzeugung durch, mittels Rationalisierungs- und Konzentrationsmaßnahmen die hohen Personalkosten insbesondere auf der unteren Verwaltungsebene zu senken. Die schwindende Ertragskraft der Feudalgefälle aufgrund der staatlichen Grundentlastungspolitik hat diesen Trend verstärkt²⁵⁷. Erst mit der Reform von 1846 sollte die Rosenberger Verwaltung ein moderneres Gepräge bekommen.

2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Möglichkeiten

Der Verlust der Landeshoheit hatte nachhaltige Auswirkungen auf das Finanzwesen der ehemaligen Reichsstände. Fortan mußten sie auf sämtliche Einnahmen verzichten, die auf ihre Position als Landesherren zurückgingen. Hierunter fielen

²⁵² MÜLLER, Registratur.

²⁵³ ROTTMAYER, S. 85; LEEB I, S. 84 Anm. 132.

²⁵⁴ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 73.

²⁵⁵ Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1824 bis 1849.

²⁵⁶ HEYER, S. 37.

²⁵⁷ Ähnliches stellte WEBER, Hohenlohe, S. 250, für Hohenlohe fest.

neben Gerichtsgefällen, Taxen, Zöllen, Steuern und Chausseegeldern meist auch Verbrauchsabgaben wie das Ohmgeld oder die Akzise. Demgegenüber sollten den Mediatisierten gemäß Artikel 27 der Rheinbundakte die Ausflüsse aus der Grund-, Zehnt- und Leibherrschaft sowie zunächst auch der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben. Außerdem verpflichtete Artikel 30 die Staaten, einen entsprechenden Anteil der Schulden der Standesherrn zu übernehmen.

Um diese „Ausscheidung“ der Revenüen durchzuführen, schickten die jeweiligen Regierungen Kommissionen in die standesherrlichen Gebiete. Verantwortlich für die neubadischen Gebiete im Nordosten des Großherzogtums war Hofratsdirektor von Dawans, der von Mai bis August 1807 das Ausscheidungsgeschäft für Löwenstein-Wertheim sowie für Salm-Krautheim durchführte²⁵⁸. Zusammen mit zwei Gehilfen ließ er sich in Wertheim sämtliche Hauptkassen- und Renterechnungen der vergangenen Jahrzehnte vorlegen, die nun akribisch nach Souveränitätsabgaben durchforstet wurden. In der Praxis erwies es sich jedoch als äußerst schwierig, denn häufig herrschte über die rechtliche Grundlage einzelner Abgaben Unklarheit, die durch die Kassenführung der Standesherrn noch verschärft wurde²⁵⁹.

Keine Diskussion gab es über die diversen Landeskassen. Die in ihnen verbuchten Einkünfte fielen zusammen mit den darauf lastenden Schulden an die souveränen Staaten, in der Hauptsache an Baden²⁶⁰. Taktiert wurde hingegen bei der Ausscheidung der in der Hauptkasse verbuchten Einkünfte. So versuchten die Löwensteiner, ihre Einnahmen gegenüber den Staaten möglichst gering zu veranschlagen. Dadurch hätte sich der prozentuale Anteil der eingezogenen Souveränitätsgefälle erhöhen können, was sich, so ihre Hoffnung, auch auf die Schuldenabtretung auswirken müßte²⁶¹. Doch Dawans ließ sich auf diese Manöver nicht ein. Statt dessen korrigierte er die jährlichen Gesamteinnahmen bei der Rocheforter/Rosenberger Linie auf 243.549 Gulden, bei den Grafen auf 74.256 Gulden nach oben. Diese beiden Summen bildeten fortan den Grundansatz für das Ausscheidungsgeschäft, der auch von den übrigen Staaten übernommen wurde. Von diesen Einnahmen fielen den Berechnungen des Hofratsdirektors zufolge 23.288 bzw. 10.915 Gulden, mithin elf bzw. 15 Prozent, direkt an die souveränen Staaten²⁶².

²⁵⁸ Die Quellen finden sich in GLA 48/5673–5691 sowie in StAWt-R Lit D Nr. 396 c–g; StAWt-F Rep. 7 Nr. 12; Rep. 167 Nr. 3. Zum Ausscheidungsgeschäft mit Salm-Krautheim vgl. DUNKHASE, S. 215–226. Zu Leiningen vgl. ULLMANN, Staatsschulden II, S. 655–658; WILD, S. 70–76.

²⁵⁹ WEBER, Hohenlohe, S. 258.

²⁶⁰ Von den 110.050 Gulden auf der Landesschuldentilgungskasse lastenden Schulden der Grafschaft Wertheim übernahm Baden 77.950 Gulden, der Rest ging an den Dalbergstaat. Protokoll der Freudenberger Domänenkanzlei vom 15. Juli 1833 in StAWt-R G2 Nr. 90/I.

²⁶¹ Vgl. eine entsprechende Äußerung des Rocheforter Rats Kahl vom 8. Juli 1807 in StAWt-R Lit D Nr. 396 g.

²⁶² Bei den einzelnen Hohenloher Linien schwankten die Verluste zwischen acht und 35 Prozent. WEBER, Hohenlohe, S. 258 f.

Neben dem Verlust kleinerer Abgaben wie des Rauchpfands, der Akzise oder der Stempeltaxen wog der Verlust der Wasserzölle und Schatzungen besonders schwer. Wohl auch deswegen ließen beide Löwensteiner Linien in der Folgezeit nichts unversucht, um nachzuweisen, daß diese Gefälle in ihrem Falle nicht als Landes-, sondern als Privateinnahmen zu gelten hätten und den Standesherrn zu überlassen seien. Die Wertheimer Wasserzölle, die sich auf rund 18.000 Gulden pro Jahr beliefen, waren in der Vergangenheit in der Tat den Kammerrevenüen beigemischt worden. Nach Ansicht der Löwensteiner hing die Zölle nicht mit der Grafschaft Wertheim zusammen, da sie den Grafen von Wertheim im 14. Jahrhundert von Kaiser Karl IV. *als reines nuzbares Patrimonial-Eigenthum* verliehen worden seien²⁶³. Überdies seien Zölle im Reich überall Patrimonial- und niemals Hoheitsgefälle gewesen, da auch beispielsweise reichsmittelbare Klöster solche besessen hätten. Eine andere Bewandnis hatte es mit dem Freudenberger Zoll, den die Grafen als Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen erhalten hatten. Dieser sei, so ihre Argumentation, ebenso wie die Gebäude der säkularisierten Klöster Domänenbesitz geworden und folglich nicht als Souveränitätsgefälle zu behandeln.

Baden ließ sich von dieser Argumentation nicht beeindrucken. Wie anderswo wurden auch hier die Zölle als landesherrliche Gefälle eingezogen. Doch die Löwensteiner ließen nicht locker. Im Gegenteil, über die Rheinbundzeit hinaus bis in die 1850er Jahre bildete die Zollfrage den Kernpunkt der Auseinandersetzungen zwischen dem Fürstenhaus und dem Großherzogtum Baden. In Petitionen an den Großherzog und in zahllosen Reklamationen beim Deutschen Bundestag forderten die Löwensteiner Rückgabe oder Entschädigung der entzogenen Gefälle, deren privatrechtlichen Charakter sie nach wie vor gewahrt wissen wollten.

Das Äquivalent zur Gefällausscheidung war die Schuldenabteilung zwischen den Souveränen und den Standesherrn. Baden splittete die Verbindlichkeiten der Mediatisierten in Landes-, Kammer- und Privatschulden auf, was so nicht von der Rheinbundakte vorgesehen war²⁶⁴. Während die ersteren anstandslos von den Staaten übernommen wurden und die letzteren den Standesherrn verblieben, war die Ausscheidung der Kammer schulden Ausgangspunkt zahlreicher Meinungsverschiedenheiten²⁶⁵. Überraschenderweise ging dieses Geschäft bei den Löwensteinern relativ reibungslos vor sich. Baden übernahm einen Teil der Kammer schulden beider Linien – im Falle des Rosenberger Hauses waren es rund 54.000 Gulden, im Falle der Freudenberger rund 19.000 fl²⁶⁶. Beide Summen ent-

²⁶³ So im Protestschreiben der beiden Grafen vom 12. Juni 1807 an den Großherzog in GLA 48/5674. Zur Wertheimer Zollfrage vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 177 Anm. 252.

²⁶⁴ Bayern führte diese Trennung nicht durch. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 82 Anm. 52.

²⁶⁵ Vgl. WILD, S. 70–77.

²⁶⁶ Berichte von Dawans an das badische Kabinett vom 12. Juli 1807 (GLA 48/5673) und 15. Oktober 1807 (GKA 48/5675). Allerdings wurden bei der Freudenberger Schuldenaus-

sprachen in etwa dem Anteil der von Baden eingezogenen Revenüen aus den Kammerkassen und gaben wenig Anlaß zur Beschwerde. Ähnlich verfuhr man mit den 1803 von den Fürsten und Grafen übernommenen Pensionslasten für die ehemaligen Klosterinsassen. Sowohl Baden als auch später Bayern überwiesen hierfür jährlich Zahlungen, die als *Souveränitätsbeiträge* in der Rosenberger Hauptkasse verbucht wurden. Bis 1848 summierten sie sich auf rund 250.000 Gulden²⁶⁷.

Keine Regelung hinsichtlich der Kammerschuldenübernahme wurde mit dem Dalbergstaat getroffen, was von seiten der Löwensteiner wiederholt kritisiert wurde. Auch der Nachfolgestaat Bayern zeigte geringe Bereitschaft, Schulden zu übernehmen. Statt dessen erklärte sich die bayerische Regierung 1818 bereit, zur Entschädigung für die aufgehobenen Wertheimer und Rothenfelser Zölle eine jährliche Rente von 8.370 Gulden zu zahlen und bezeichnete dies im nachhinein als ihren Anteil für die Schuldenübernahme, was die Fürsten wohl oder übel hinnehmen mußten²⁶⁸.

Bereits erwähnt wurde der 1813 abgeschlossene Vertrag mit Hessen-Darmstadt. Das Großherzogtum erklärte sich 1813 zur Zahlung einer Pauschalsumme von 92.000 Gulden bereit, mit der sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Gefäll-, Diener- und Schuldenauscheidung des Rosenberger Hauses ausgeglichen werden sollten²⁶⁹. Nachverhandlungen in den Jahren 1819/20 führten schließlich am 30. März 1820 zu einem weiteren Vertrag, in welchem die großherzogliche Regierung den Löwensteinern für die 1806 entzogenen, lange Zeit umstrittenen Habitzheimer Schatzungen eine jährliche Rente von 3.000 Gulden bewilligte. Diese wurde auf Wunsch der Standesherrn bereits 1825 durch die einmalige Zahlung von 60.000 Gulden abgelöst²⁷⁰. Keine Einigung gab es hingegen mit Württemberg. Hier eskalierte ein lang anhaltender Streit zwischen der Freudenberger Linie und dem Königreich um die Nutzung des Bergregals, der einem Ausgleich im Wege stand. Erst 1855 und 1867 kamen Verträge zustande, denen zufolge die Ansprüche der Fürsten mit 85.000 Gulden bzw. 65.000 Gulden abgegolten wur-

scheidung Kammerschulden als Privatschulden deklariert, was erst später bemerkt wurde. Nach verschiedenen Beschwerden des Fürsten Georg in den 1830er und 1840er Jahren erklärte sich das badische Finanzministerium am 28. Mai 1859 schließlich bereit, die Ansprüche mit einer Vergleichssumme von 6.000 Gulden abzugelten. GLA 237/13894.

²⁶⁷ StAWt-R R1 1806/7 bis 1848/49.

²⁶⁸ Dieser Vertrag vom 13. März 1818 wurde von Löwensteinern in verschiedenen Eingaben an die deutsche Bundesversammlung ediert. Vgl. die gedruckten Denkschriften in GLA 48/6674. Zu den Verhandlungen über den Vertrag vgl. StAWt-R Lit D Nr. 142a-c; StAWt-F Rep. 176 Nr. 11. Die Wasserzollrente wurde von Bayern bis Anfang des 20. Jahrhunderts gezahlt. Vgl. Ablehnung einer weiteren Schuldenübernahme durch das bayerische Appellationsgericht vom 18. September 1835 in StAWt-R G2 Nr. 90/II.

²⁶⁹ Vertrag vom 15. Juli 1813 in StAWt-R Lit C Nr. 47. In dieser Summe enthalten war auch eine 20fache Entschädigung für eingezogene Zölle.

²⁷⁰ Vertrag (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 492. Zur Ablösung der Rente vgl. Lit A Nr. 481 g.

den²⁷¹. Größere Einbußen erwuchsen den Standesherrn schließlich durch den Verlust der Steuerfreiheit in den einzelnen Staaten. Vermögens- und Einkommenssteuern sowie extraordinäre Abgaben reduzierten die Gesamteinnahmen im Falle der Rosenberger Linie um weitere 8 Prozent²⁷².

Der bewirkte finanzielle Einschnitt war somit beträchtlich. Beide löwensteinsche Linien verloren zwischen 20 und 25 Prozent ihrer Einkünfte. Sämtliche Souveräne waren bei der Gefällausscheidung wenig zimperlich und zogen bewußt die lukrativsten Einnahmequellen der Mediatisierten an sich²⁷³. Umgekehrt kam die Schuldenabteilung teilweise nur sehr schleppend oder überhaupt nicht zustande. Die Standesherrn wurden darüber des Jammerns niemals müde und ließen keine Gelegenheit ungenutzt, gegen das Ausscheidungsgeschäft zu protestieren. Noch härter war freilich das hochverschuldete Fürstentum Leiningen betroffen, dem Baden überdurchschnittlich viele Gefälle, dafür einen um so geringeren Anteil an den Schulden abnahm²⁷⁴.

Im Falle der Löwensteiner kann jedoch festgestellt werden, daß der finanzielle Verlust zwar große Schmerzen bereitete, sie drastisch einengte und zum Sparen verurteilte, ihre Existenz jedoch keineswegs auf Dauer gefährdete. Dies wurde auch von den badischen Behörden so gesehen. Denn verglichen mit ihren Einnahmen in den 1790er Jahren standen die Standesherrn vergleichsweise immer noch besser als damals da²⁷⁵. Die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit einer Standesherrschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird im folgenden am Beispiel der Rosenberger Linie aufgezeigt.

Betrachtet man die in der Rosenberger Hauptkasse verbuchten Einnahmen aus den einzelnen Renteien, so ergibt sich für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts folgendes Bild²⁷⁶:

²⁷¹ Einigung vom 13. November 1855 (Druck) in StAWt-F Rep. 180 Nr. 411/VI. Vertrag vom 23./29. März 1867 in HStAS E105 Nr. 103.

²⁷² StAWt-R Lit D Nr. 248. Überdurchschnittliche Belastungen hatten die Fürsten in Hessen-Darmstadt zu tragen, wo sich der Gesamtrevenüenverlust schließlich auf 28 Prozent belief.

²⁷³ ULLMANN, Staatsschulden I, S. 655; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 284.

²⁷⁴ Kleinere ehemalige Reichsstände standen dadurch vor dem endgültigen Bankrott. So wurde gegen den Grafen von Leiningen-Neudenu auf Grund seiner erdrückenden Schuldenlast und der für ihn ungünstigen Revenüen- und Schuldenausscheidung ein Konkursverfahren eröffnet, um die Gläubiger zu befriedigen. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 62–65.

²⁷⁵ Dies führte auch Dawans bei der Ausscheidung als Argument an. Gegenüber dem badischen Kabinett stellte er am 12. Juli 1807 fest, daß sich die Löwensteiner *über das Schicksal der seit 5 Jahren statt gehabten revolution nicht beschwehren können, wenn sie von dem, was ihnen Mathieu sub auspiciis Napoleons über die Gebühr zugewendet hat, nun nach dem Befehle dieses Gebieters wieder einen Theil verlieren*. GLA 48/5673.

²⁷⁶ StAWt-R R1 1806 bis 1853. Die hier angezeigten Einnahmen sind Nettoeinnahmen, d. h. die Amtskosten der einzelnen Rentämter wurden bereits abgezogen.

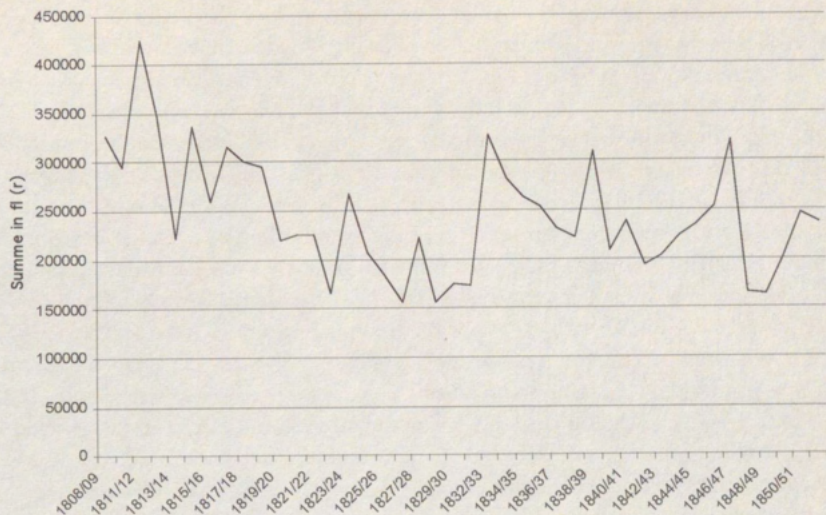


Diagramm 2: Die Einnahmen der Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Linie 1806–1853

Das Diagramm veranschaulicht deutlich einen Rückgang der Revenüeneinnahmen von über 300.000 Gulden zu Beginn des Jahrhunderts auf etwa 200.000 Gulden um 1850. Zwar konnte das zwischen 1803 und 1806 erreichte Niveau von knapp 350.000 Gulden im Jahr während der Rheinbundzeit einigermaßen behauptet werden, eine dauerhafte Minderung war jedoch seit Beginn der 1820er Jahre nicht mehr aufzuhalten. Die Einnahmen fielen nun deutlich unter 300.000 Gulden. Für diesen Rückgang zeichneten verschiedene Faktoren verantwortlich: Mehreren Mißernten zwischen 1810 und 1817 folgten zwischen 1818 und 1821 sehr ertragreiche Jahre, die zu Überproduktion und einem drastischen Preisverfall für die Agrarerzeugnisse führten²⁷⁷. Sie verursachten eine schwere Agrarkrise, welche die des vergangenen Jahrzehnts noch übertraf²⁷⁸. Für die landwirtschaftlich ausgerichtete Standesherrschaft war diese Krise daher eine große Belastung. Erst zu Beginn der 1830er Jahre stabilisierten sich die Preise wieder auf einem höheren Niveau. Eine weitere Rolle für die Revenüeneinbußen spielte der Beginn der Grundentlastung im Großherzogtum Baden²⁷⁹. Da sich die Fürsten von Löwenstein-Wert-

²⁷⁷ Vgl. WEBER, Hohenlohe, S. 267 ff., der gleiches für Hohenlohe feststellte. Die relative Ähnlichkeit der von ihm grafisch dargestellten Einnahmeentwicklung Hohenlohe-Kirchbergs 1810–1830 (S. 268) mit dem obigen Schaubild unterstreicht die Übertragbarkeit seiner Ergebnisse auf die löwensteinischen Besitzungen. Vgl. ABEL, S. 132.

²⁷⁸ SCHREMMER, S. 133.

²⁷⁹ 1820 beschloß die badische Ständeversammlung die Ablösung der Herrenfronden und Grundgülden. KOHLER, Bauernbefreiung, S. 98–116.

heim einer Ablösung entgegenstellten, verweigerten die betroffenen Gemeinden die Ablieferung der Abgaben. In dieser Haltung wurden sie von den badischen Stellen unterstützt, was bei der Domänenkanzlei zu weiteren Einnahmeverlusten führte²⁸⁰. Seit Anfang der 1830er Jahre gaben auch die Löwensteiner ihren Widerstand gegen die Ablösung langsam auf. Anfangs nur spärlich, schlossen sie seit 1836 zahlreiche Verträge mit den Gemeinden und mit pflichtigen Einzelpersonen ab. Dadurch fielen die entsprechenden Gefälle als Einnahmen in der Hauptkasse aus, die Ablösegeelder hingegen wurden in der Fideikommißkasse verbucht. Der Anteil der grund-, leib- und zehnherrschaftlichen Einkünfte sank dadurch rapide ab, 1846/47 betrug er in den erweiterten Rentämtern Breuberg, Bronnbach und Rothenfels gerade einmal 5,6 Prozent der Bruttoeinnahmen²⁸¹.

Zur wichtigsten Einnahmequelle der Rosenberger Standesherrschaft wurde im 19. Jahrhundert der Forstbetrieb. Durch den Erwerb der Spessartgebiete und durch sukzessiven Ankauf weiterer Liegenschaften konnte der fürstliche Waldbestand beträchtlich erweitert werden. 1840 umfaßte das gesamte Areal 50.243 Morgen (12.028 Hektar), wodurch der Fürst zu den größten Waldbesitzern Süddeutschlands gehörte²⁸². Nicht zuletzt aufgrund einer intensivierten Waldwirtschaft, die den Forstbestand ausschließlich unter ökonomischen Aspekten auszubeuten suchte und die Wälder rücksichtslos übernutzte, konnten die Einnahmen deutlich gesteigert werden²⁸³. Sämtliche Hochpunkte im obigen Diagramm (1811/12; 1814/15; 1832/33; 1838/39; 1846/47) sind auf umfangreiche Holzverkäufe zurückzuführen. Doch auch in normalen Jahrgängen betrugen die erwirtschafteten Gelder aus dem Forstwesen rund 45 Prozent der Gesamteinnahmen. Die übrigen Einkünfte resultierten beispielsweise im Jahr 1845/46 aus Pächterträgen (rund zehn Prozent) sowie dem Verkauf von auf den Domänenhöfen erwirtschafteten Naturalien (29 Prozent) sowie aus der beständig fließenden Rente für das Amt Homburg (zehn Prozent).

Die Standesherrschaft blieb landwirtschaftlich ausgerichtet. Intensivierungen

²⁸⁰ Zu diesem Konflikt vgl. StAWt-F Rep. 167 Nr. 30. Für diese These spricht überdies die Tatsache, daß der Revenüenrückgang vor allem in den Renteien in Baden zu verzeichnen war. Vgl. KOHLER, Bauernbefreiung, S. 87f.

²⁸¹ StAWt-R R68 1846/47; R76 1846/47; R91 1846/47.

²⁸² Tableau des fürstlichen Waldbesitzes in StAWt-R Lit D Nr. 559. Gemeinschaftliche Waldungen (in Breuberg und der ehemaligen Grafschaft Wertheim) wurden dabei nur zur Hälfte eingerechnet. Mit 24.444 Morgen lag die Hälfte des fürstlichen Waldbesitzes im Spessart. Zur Umrechnung vgl. SCHENK, Waldnutzung, S. 18. Zu den fürstlichen Waldgebieten vgl. NEUMANN, S. VIII. Der standesherrliche Adel profitierte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts generell von steigenden Holzpreisen. LIEVEN, S. 137–143.

²⁸³ SCHENK, Waldnutzung, S. 143–151. SCHENK stellte am Beispiel der Löwenstein-Wertheimer fest, daß der Adel keineswegs generell „die walderhaltende Kraft vor Ausbildung der staatlichen Forstwirtschaft“ gewesen sei, wie allgemein angenommen wird. Im Falle der Fürsten hätten „ein hoher Kapitalbedarf zur Deckung der Kosten eines standesgemäßen Lebenswandels“ eine expropriative Forstnutzung zur Folge gehabt, welche jener der bäuerlichen Gemeinden nicht nachstand. Ebenda, S. 151.

in der Feld- und Waldnutzung, Erweiterung der bewirtschafteten Flächen sowie eine gewisse Innovationsbereitschaft hinsichtlich neuer Produkte und Anbaumethoden²⁸⁴ sicherten in diesem Bereich das Einkommen. Dabei folgten sie dem allgemeinen Trend, die Güter selbst zu bewirtschaften und nur noch selten in Pacht zu geben²⁸⁵. Nur eine untergeordnete Rolle spielten vor diesem Hintergrund herrschaftliche Unternehmen wie die beiden Glashütten zu Einsiedeln und Weibersbrunn, die zusammen kaum mehr als 2.000 Gulden im Jahr erwirtschafteten²⁸⁶. Eine größere Bedeutung erlangte hingegen die Wirtschaftsökonomie Bronnbach, die 1827 gegründet wurde²⁸⁷. Ihre Aufgabe war die Verwaltung der Klosterhöfe, der Schäferei, der Bierbrauerei und der Branntweinbrennerei zu Bronnbach, die allesamt dem gleichnamigen Rentamt ausgegliedert wurden. Sie etablierte sich vor allem nach 1850 als durchaus rentables Unternehmen, 1855/56 konnte sie einen Überschuß von rund 46.000 Gulden aufweisen, wovon rund 10.000 Gulden auf die Brauerei, der Rest überwiegend auf die Landwirtschaft zurückgingen²⁸⁸.

Die beschriebene Ausrichtung der Wirtschaft wurde bis ins 20. Jahrhundert beibehalten. Wie die Mehrzahl ihrer Standesgenossen scheuten auch die Rosenberger vor größeren Investitionen in Gewerbeunternehmen zurück²⁸⁹. Die genannten Ausnahmen wie die Glashütten oder die Brauerei standen allesamt in enger Verflechtung mit dem forst- und landwirtschaftlichen Bereich. Ein Einstieg in den industriellen Sektor, wie es etwa Hohenlohe-Öhringen oder auch Fürstenberg mit Erfolg vormachten, wurde nicht in Betracht gezogen²⁹⁰.

Wie bereits zu Zeiten des Alten Reiches krankte die fürstliche Finanzwirtschaft während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an ihrem hohen Schuldenstand. Das Ende der Reichsunmittelbarkeit und die Politik der neuen Souveräne machte es zunehmend schwieriger, neue Finanziers zu finden, die ihnen mit Krediten aus der Bredouille helfen konnten²⁹¹. Dramatisch wurde die Situation um 1810, als Napoleon per Dekret die sofortige Rückerstattung der Kasseler Schulden for-

²⁸⁴ So machte sich die Rosenberger Domänenkanzlei zusammen mit Erbach-Schönberg für die Einführung der Seidenraupenzucht im Breubergischen stark. StAD F21B Nr. 329/19. Für ähnliche Verdienste in der ehemaligen Grafschaft Wertheim wurde auch Fürst Georg als Vorsitzender des regionalen Abteilung des badischen Landwirtschaftsverein 1841 geehrt. Gleichzeitig wurde der Einsatz des Erbprinzen Adolf für eine intensivere Jauchenutzung zur Felddüngung gewürdigt. *Die Feier des landwirtschaftlichen Central-Festes in der Stadt Wertheim, den 4. und 5. October 1841. Wertheim. o. J.* (Druck) in StAWt-HV J246.

²⁸⁵ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 374.

²⁸⁶ Zu den Glashütten vgl. LOIBL, Glas.

²⁸⁷ HOFMANN, Inventar, S. 21.

²⁸⁸ StAWt-R R128 1855/56.

²⁸⁹ WINKEL, S. 153; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 255. Vgl. ähnlich WEBER, Hohenlohe, S. 243, für einige Hohenloher Linien.

²⁹⁰ WEBER, Hohenlohe, S. 244 ff.; ELTZ, S. 122–130.

²⁹¹ So eine entsprechende Äußerung von Feders gegenüber dem Erbprinzen Karl vom 27. Juni 1812. StAWt-R Lit A Nr. 2116.

derte und die Schuldner mit der Sequestration ihrer Güter bedrohte²⁹². Nach längeren Verhandlungen willigte die Rosenberger Linie, deren Schulden bei Hessen-Kassel sich auf 700.000 Gulden beliefen, ein, den 1803 bewilligten Rheinschiffahrtsoktroi von 12.000 Gulden einschließlich der vom Fürstprimas noch zu zahlenden Rückstände an Frankreich abzutreten. Dabei wurde diese Rente zu ihrem Vorteil mit dem Faktor 40 kapitalisiert, der für derartige Abtretungen in § 30 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt worden war. Die Restschuld von 121.400 Gulden mußte durch ein kurzfristig bei Rothschild aufgenommenes Anlehen bestritten werden²⁹³. Eine weitere Belastung für das fürstliche Finanzwesen war schließlich die Ausgabenpolitik des Fürsten Dominik Konstantin. Nach dessen Tod 1814 sah sich die Domänenkanzlei einer erdrückenden Schuldenlast von über 2 Millionen Gulden gegenüber, die durch hohe Apanagen, Pensionen, Dotationen, einem *unverhältnismäßige[n] Hof-Diener-Etat* sowie nicht zuletzt aufgrund der 1803 übernommenen Schulden und Lasten angehäuft worden war²⁹⁴. Ein daraufhin beschlossener Ausgabenstatus sollte diese hohen Kosten auf ein erträgliches Maß beschränken. Allerdings konnten die meisten Posten nur geringfügig gesenkt werden. Von Vorteil war jedoch die Degression der regelmäßigen Pensionszahlungen an die Geistlichen der säkularisierten Klöster, die Ende der 1830er Jahre vollständig eingestellt werden konnten. Kontinuität herrschte hingegen bei den Verwaltungs- und Besoldungsausgaben, die über die gesamte Zeitperiode hinweg zwischen 30.000 und 40.000 Gulden pro Jahr schwankten. Trotz der hohen Schuldenlast und der umfangreichen Zinszahlungen war der Fürst persönlich nicht allzusehr zum Sparen verurteilt. Anders als sein Vorgänger Dominik Konstantin, der sich ein festes Ausgabenquantum hatte zuteilen lassen (das er freilich regelmäßig überschritt), ließ sich Fürst Karl in unregelmäßigen Abständen größere oder geringere Summen überweisen. Zwar war er nicht so verschwenderisch wie sein Vater, der Verbrauch für ihn und seinen

²⁹² BERGHOEFFER, S. 88 f.; EBLING, S. 128–135.

²⁹³ Rechnung: 12.000 Gulden Oktroirente x 40 + 96.000 Gulden Rückstände + 121.400 Gulden Barzahlung = 697.400 fl. Der Abwicklungsvorgang ist in den Wertheimer Akten nur lückenhaft überliefert. StAWt-R Rep. 67a Nr. 142a–c; Nr. 122a–b. Ein genaueres Bild geben Denkschriften, die im Rahmen eines Prozesses verfaßt worden waren. StAD G2 Konv. 19 Fas. 5; BHStA MA Nr. 74412. Der exilierte Kasseler Kurfürst reichte wegen dieser Zahlung 1811 vor den böhmischen Gerichten Klage gegen die Rosenberger Linie ein. Der darauf folgende Prozeß zog sich über mehrere Jahrzehnte hin, beschäftigte unter anderem die Bundesversammlung und bedrohte die Löwensteiner mit der nochmaligen Entrichtung der Schuld. Am 13. Mai 1840 einigten sich die beiden Parteien außergerichtlich darauf, daß Löwenstein eine Restschuld von 300.000 Gulden an Hessen-Kassel zu zahlen hatte. Gleichzeitig verpflichteten sich die Rheinuferstaaten Preußen, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, die indirekt von dem Verkauf des Oktrois profitiert hatten, zur Zahlung einer einmaligen Summe von insgesamt 175.000 Gulden an das Rosenberger Haus. Dieses bestritt den Rest der Schuld mittels eines Anlehen über 100.000 Gulden bei Rothschild. BERGHOEFFER, S. 223.

²⁹⁴ Konferenz vom 16. Mai 1814 in StAWt-R Lit A Nr. 552.

Hofstaat betrug Mitte der 1830er Jahre rund 30.000 Gulden jährlich. Doch dies war eine immer noch ansehnliche Summe, Fürst Karl von Leiningen mußte sich beispielsweise mit 12.500 Gulden begnügen²⁹⁵.

Der Anteil des Schuldendienstes an den Gesamteinnahmen belief sich im Untersuchungszeitraum auf durchschnittlich 90 Prozent und stellte eine enorme Hypothek für das Rosenberger Haus dar. In den Jahren 1835/36 entschloß man sich daher zu einer gigantischen Umschuldungsaktion zu recht günstigen Zinssätzen. Nahezu sämtliche Darlehen wurden zurückgezahlt, im Gegenzug nahm der Fürst bei den Bankiers Hirsch und Rothschild mehrere Kredite mit einem Umfang von insgesamt 2,1 Millionen Gulden auf²⁹⁶. Deren Laufzeit erstreckte sich auf 50 Jahre, als Pfand dienten sämtliche Revenüen in Baden und Bayern sowie die bayerische Zoll- und die Homburger Rente. Dies verschaffte der Rosenberger Standesherrschaft für einige Jahre Luft bei der Schuldentilgung und trug erheblich zur Konsolidierung ihres Haushaltes bei. 1848 wurde der gesamte Schuldenstand auf 2.679.012 Gulden beziffert, dem Revenüen mit einem Kapitalisierungswert (Faktor 20) in Höhe von 6,8 Millionen Gulden gegenüberstanden²⁹⁷.

Eine dauerhafte Entlastung brachten jedoch erst die Ablösegeder aus der Grundentlastung. Diese Zahlungen wurden erstmals Mitte der 1820er Jahre überwiesen, ihr Umfang steigerte sich langsam, er war in den 1850er Jahren am höchsten und versiegte nach 1875. Verbucht wurden sie in der Fideikommißkasse, deren Rechnungsbücher somit ein aussagekräftiges Bild über die Höhe der Zahlungen sowie deren Verwendung geben²⁹⁸. Bis 1850 wurden an abgelösten Gefällen rund 326.000 Gulden verbucht, bis 1870 steigerte sich der Betrag auf knapp 2 Millionen Gulden²⁹⁹. Wie bereits angedeutet, wurden diese von der Rosenberger Linie zunächst für die Schuldentilgung verwendet. Darüber hinaus setzte sie die Gelder in der Grunderwerbpolitik ein, die auch im 19. Jahrhundert ihre Fortsetzung fand. Der Schwerpunkt der Investitionen blieb Böhmen, wo in den 1840er Jahren der einzige größere Zukauf getätigt wurde: 1840 erwarb Fürst Karl für 75.000 Gulden das im Pilsener Kreis gelegene Gut Darmschlag, das die übrigen böhmischen Herrschaften vorteilhaft arrondierte³⁰⁰. Nur kleinere Erwerbungen – einzelne Wiesen, Gebäude oder Wälder – tätigte er hingegen in der Umgebung der

²⁹⁵ WILD, S. 117.

²⁹⁶ StAWt-R R1 1835/36, S. 85–88. Vgl. WINKEL, S. 112; BERGHOEFFER, S. 221 ff.

²⁹⁷ Aufstellung in StAWt-R Lit B Nr. 4295.

²⁹⁸ StAWt-R R16 1823/24 bis 1869/70. Vgl. WINKEL, S. 112–115, der die Verwendung der Ablösekaptalien anhand der Akten der Rosenberger Domänenkanzlei untersucht hat.

²⁹⁹ Davon 530.000 Gulden aus den badischen, 440.000 Gulden aus den bayerischen, 533.000 Gulden aus den hessischen, 85.000 Gulden aus den württembergischen und 390.000 Gulden aus den böhmischen Besitzungen. Vgl. für das folgende WINKEL, S. 112–115; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 529–532; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 204–208; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 91–97.

³⁰⁰ Verkaufsurkunde in StAWt-R US 1840 September 9 und 27; vgl. Akten in Lit A Nr. 679.

Standesherrschaft am Main. Erst nach 1850 wurden auch hier umfangreichere Investitionen vorgenommen mit Finanzmitteln, die hauptsächlich auf die Ablösgelder zurückgingen. Bis 1870 wurden über 1,3 Millionen Gulden in den Kauf neuer Güter investiert³⁰¹. Während in der Main- und Odenwaldgegend rund 500.000 Gulden investiert wurden³⁰², galt der Schwerpunkt der Grunderwerbspolitik weiterhin den böhmischen Ländern. Hier wurden allein für die Herrschaft Lichtenstein bzw. für die Güter Kopetzen, Prostibor und Lipna in den Jahren 1857 bis 1861 insgesamt 808.000 Gulden aufgewandt³⁰³. Bis Ende des 19. Jahrhunderts stieg der Grundbesitz der Fürsten auf insgesamt 27.384 Hektar, die jeweils zur Hälfte im Kaiserreich bzw. in Böhmen lagen³⁰⁴.

Relativ geringe Gelder wurden hingegen in Wertpapiere angelegt. Entsprechende Investitionen tätigte die fürstliche Domänenkanzlei nur dann, wenn keine Anlagemöglichkeit in Grundbesitz möglich bzw. keine Tilgungsraten fällig waren. Neben württembergischen und bayerischen wurden in erster Linie österreichische Papiere sowie Eisenbahnobligationen gekauft, die jedoch häufig wieder zugunsten von Grundbesitz verkauft wurden.

Mit einem durchschnittlichen Revenüeneinkommen von 250.000 Gulden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mußte die Rosenberger Linie im Vergleich zu den letzten Jahren vor der Mediatisierung durchaus beachtliche Einbußen hinnehmen. Gleichwohl gehörte sie immer noch zu den wohlhabenden Häusern unter den Standesherrn Süddeutschlands. Leiningen verfügte durchschnittlich über einen ähnlichen Betrag bei weitaus umfangreicheren Besitzungen, die jedoch in einer weniger ertragreichen Gegend gelegen waren³⁰⁵. Geradezu dürftig nehmen sich dagegen die Einkünfte des Freudenberger Familienzweiges aus. Beide Teillinien verfügten über keine ähnlich ertragreiche Waldungen wie der Rosenberger Vetter, sie mußten sich mit rund 60.000 Gulden (Vollrathsche Speziallinie) bzw. 35.000 Gulden (Karlsche Speziallinie) bescheiden. Demgegenüber stand ein Schuldenberg von über 531.000 Gulden im Jahre 1806, der beide Häuser zu

³⁰¹ Diese Summe ergab die Analyse der Fideikommißrechnungen in StAWt-R R16 1823–1870.

³⁰² Hiervon 204.805 Gulden für Grundbesitz in Bayern, 121.971 Gulden in Baden und 187.023 Gulden in Hessen-Darmstadt. Übersicht der Domänenkanzlei vom 18. Dezember 1880 in StAWt-R Lit B Nr. 7044.

³⁰³ Kopetzen und Prostibor wurden am 6. Juli 1858 für 80.000 Gulden (österreichische Währung; entspricht 96.000 Gulden rheinisch) ersteigert. StAWt-R Lit C Nr. 1552. Lichtenstein mit Hundšic und Radlovic am 18. Juli 1861 für 450.000 Gulden (östr., entspricht 540.000 Gulden rheinisch), Lipna am 19. Juli 1861 für 143.150 Gulden (östr., ca. 172.000 Gulden rheinisch). Lit C Nr. 1551.

³⁰⁴ KIENITZ, S. 108. Mit etwas mehr als 27.000 Hektar Grundbesitz lag die Rosenberger Linie jedoch noch deutlich hinter dem größten Großgrundbesitzer unter den Standesherrn: Der Fürst von Thurn und Taxis verfügte über 124.000 Hektar. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 255.

³⁰⁵ WILD, S. 114.

noch drastischeren Sparmaßnahmen bis in den Bereich der individuellen Lebensführung einzelner Familienmitglieder zwang³⁰⁶. 1808 beklagte Johann Karl Ludwig gegenüber dem badischen Großherzog, daß *die inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen, und die dadurch sich mir ereignete grose Schmäherung meiner Einkünfte, mich ganz außer Stande sezzten, meinen Kindern aus eigenen Mitteln gehörig fortzuhelfen, und sie standesmäsig zu unterhalten*³⁰⁷. Teilweise war dies Rhetorik. Denn gerade seine Vollrathsche Linie konnte sich auf einen durchaus üppigen Aktivkapitalienbestand stützen, der ihm immerhin 1812 gestattete, seinen Besitz durch den Kauf der Herrschaft Umpfenbach zu erweitern³⁰⁸. Ihm und seinem Nachfolger Fürst Georg gelang es, die finanzielle Gesundung des Hauses fortzusetzen. Aufgrund ihrer Überlegenheit konnten sie zudem im Laufe der folgenden Jahrzehnte die Karlische Speziallinie von sich abhängig machen. Hausverträge und Schuldverschreibungen sicherten ihnen Mitspracherechte bei deren Politik³⁰⁹. Ein weiterer Geldsegen brachte den Freudenbergern 1821 der Vergleich im Divisionsprozeß, aufgrund dessen die Rosenberger Linie 200.000 Gulden überwies³¹⁰. Doch die Situation der Karlischen Seite besserte sich dadurch kaum, ebensowenig durch den Verkauf ihres Sechstels von Limpurg-Sonthheim-Obersonthheim an Württemberg für die Summe von 45.000 Gulden³¹¹. Neben umfangreichen Kammerkassenschulden hinterließ die 1852 ausgestorbene Linie ihrem Erben, dem Vollrathschen Vetter Georg, Privatschulden in Höhe von 110.000 Gulden. Dieser hatte sich dank der getätigten Sparmaßnahmen, dank der Divisionssumme und nicht zuletzt dank der erhaltenen Ablösungsgelder noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sanieren können. Bis 1848 hatte er rund 220.000 Gulden erhalten, in den darauf folgenden Jahren sollten es noch einmal 593.000 Gulden sein³¹². Wie sehr sich die finanzielle Situation für die Vollrathsche

³⁰⁶ Der Schuldenstand setzte sich laut Feststellung der badischen Kommission aus 99.336 Gulden gemeinschaftlichen Kammerkassenschulden und 270.355 Gulden bzw. 162.035 Gulden Privatschulden für die beiden Grafen Friedrich Karl bzw. Johann Karl Ludwig zusammen. GLA 48/5691. Die wirtschaftlichen Einschränkungen waren wohl mitausschlaggebend dafür, daß der damalige Erbprinz Georg 1807 in königlich westfälische Dienste trat.

³⁰⁷ Schreiben vom 2. März 1808 in GLA 76/4940.

³⁰⁸ Akten in StAWt-F Rep. 184 Nr. 2. Die Kaufsumme betrug 18.000 Gulden. Zu Umpfenbach (südwestlich von Freudenberg) vgl. STÖRMER/VOCKE, S. 147 ff.

³⁰⁹ Vgl. einen entsprechenden Hausvertrag vom 12. Januar 1811 über den agnatischen Konsens Johann Karl Ludwigs zu den Schulden Friedrich Karls und den dabei zugesicherten Berechtigungen. Leider liegt der Hausvertrag nur in Regestenform in StAWt-F Rep. Hausurkunden seit 1800 Nr. 20 vor.

³¹⁰ Vergleich in StAWt-R US 1821 September 12. Diese Summe wurde in einem Hausvertrag vom 30. November 1821 zum gemeinschaftlichen Fideikommißkapital erklärt (Regest in StAWt-F Hausurkunden seit 1800 Nr. 39), 1836 jedoch zwischen beiden Linien geteilt und von Karl Friedrich zur Begleichung seiner Schulden bei Fürst Georg verwendet. Vertrag vom 19. September 1836 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 4 Nr. 108.

³¹¹ Vertrag (Abschrift) vom 26. November 1829 in StAWt-F Rep. 182 Nr. 204.

³¹² Eine Zusammenstellung findet sich in StAWt-F Rep. 15 Nr. 62b.

Linie bereits in den 1840er Jahren entspannt hatte, unterstreichen zwei umfangreiche Gebietsankäufe in Böhmen, die einen bis dato nicht gekannten finanziellen Kraftakt darstellten: 1842 entschloß sich Fürst Georg zum Kauf des Gutes Lukawetz im Czaaslauer Kreis für 240.000 Gulden, das die gleichnamige Stadt und sieben weitere Dörfer mit insgesamt 2.500 Untertanen umfaßte³¹³. Bereits ein Jahr später erwarb er das Gut Patzau im Taborer Kreis für insgesamt 233.150 Gulden, dem Patzau und sechs Ortschaften mit 4.300 Untertanen angehörten³¹⁴. Beide Güter entwickelten sich zu durchaus ertragreichen Unternehmen, die nicht nur auf landwirtschaftliche, sondern auch auf gewerbliche Produktion ausgerichtet waren³¹⁵. Allerdings war das Engagement der Freudenberger Fürsten in Böhmen nur von kurzer Dauer. Bereits 1872 wurde Patzau für 400.000 Gulden, 1904 Lukanetz für 1.001.000 Mark wieder verkauft³¹⁶. Sie konzentrierten fortan ihr Engagement auf ihre traditionellen Gebiete in Baden, Bayern und Württemberg. Ende des 19. Jahrhunderts umfaßte hier ihr Besitz 7.247 Hektar³¹⁷. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang der Versuch des Fürsten Georg, den Tourismus in der Maingegend zu fördern und daraus Gewinn zu ziehen. Nicht nur besaß er mit dem ‚Löwensteiner Hof‘ in Wertheim das größte Gasthaus der Region, das 1843/44 unter anderem zu diesem Zweck gebaut worden war, darüber hinaus suchte er als Verfasser eines Reiseführers in deutscher und französischer Sprache aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und vor allem ausländische Touristen anzuziehen³¹⁸.

Bei retrospektiver Betrachtung der finanziellen Entwicklung beider Häuser kann festgestellt werden, daß sie die Mediatisierung und die staatliche Politik in ihren Möglichkeiten zwar drastisch einschränkte, jedoch keineswegs in ihrer Existenz gefährdete. Die Jahre des Rheinbundes und die Biedermeierzeit waren zweifelsohne Jahre des Rückgangs. Doch bereits in den 1840er Jahren hatte sich die wirtschaftliche Situation beider Linien immerhin soweit konsolidiert, daß größere Gebietswerbungen getätigt werden konnten. Beiden gelang es, die stetig sinkende Bedeutung der grundherrschaftlichen Einnahmen durch Intensivierung der Domänenwirtschaft einigermaßen zu kompensieren. Bei der finanziell potenteren Rosenberger Linie war insbesondere der Forstbetrieb eine wichtige Stütze, die den Übergang von der Grund- zur Gutswirtschaft beträchtlich erleichterte. Auch die wenigen Gewerbeansiedlungen waren ausschließlich zu des-

³¹³ Kaufvertrag (Abschrift) vom 14. November 1842 in StAWt-F Rep. 151 Nr. 25.

³¹⁴ Kaufvertrag (Abschrift) vom 23. August 1843 in StAWt-F Rep. 151 Nr. 168.

³¹⁵ Der jährliche Ertrag beider Güter belief sich in den 1850er Jahren auf jeweils rund 12.000 Gulden. Er resultierte aus land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie auf den Betrieb von Glas- und Spiritusfabriken, Brauereien und einer Ziegelhütte. Etats beider Güter in StAWt-F Rep. 151 Nr. 52, 171.

³¹⁶ Regesten in StAWt-F Hausurkunden seit 1800 Nr. 39, 99.

³¹⁷ KIENITZ, S. 103.

³¹⁸ EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 30 ff. Leider können über die Rentabilität des ‚Löwensteiner Hofes‘ keine Aussagen getroffen werden.

sen Ergänzung gedacht. Investitionen in den aufstrebenden industriellen Bereich gab es hingegen überhaupt nicht, sieht man vom Kauf einiger Obligationen ab. Dies entsprach durchaus der Tradition des Adels, der in seiner überwiegenden Mehrheit den Grundbesitz als „einzig dauerhafte Basis standesgemäßer Existenz“ betrachtete³¹⁹. Ganz erheblich zur wirtschaftlichen Gesundung haben zweifellos die Ablöseghelder beigetragen, die in ihrer Masse allerdings erst nach 1850 gezahlt wurden. Nach dem endgültigen Verlust der Unterlandesherrschaft im Jahre 1848 waren sie ein wichtiger Faktor beim Ausbau des Grundbesitzes, der beträchtlich erweitert werden konnte³²⁰.

2.4. Politische Handlungsebenen

Politische Grundpositionen der Standesherrn

Während der gesamten ersten Hälfte des 19. Jahrhundert stand die traumatische Erfahrung der Mediatisierung im Zentrum des politischen Weltbilds der Fürsten. Der erlittene Bedeutungsverlust in politischer und finanzieller Hinsicht sowie die daraus erwachsene Bedrohung des gesellschaftlichen Status waren Ausgangspunkte ihres politischen Denkens und Handelns. Noch Jahrzehnte später beklagte Erbprinz Konstantin das *schreiendste Unrecht*, wodurch ihnen ihr *angestammter Besitz* geraubt worden sei³²¹. In zahlreichen Schriften und Reden seitens der Standesherrn wurde mit Verbitterung die „Willkür“ des Aktes und die Schwere des „Schicksalsschlages“ durch „höhere Gewalt“ beschworen. Auf diese Weise wurde die Mediatisierung zunehmend mythisiert, die eigentlichen historischen Ursachen hingegen wurden aus dem Bewußtsein verdrängt³²².

Doch trotz der Schwere des Verlustes mußte es auch nach 1806 weitergehen. Die 1814 aufkeimenden Hoffnungen auf eine Restitution wurden schnell enttäuscht. Zwar äußerten sich die Fürsten auch noch nach 1815 in dieser Richtung, doch waren sie sich über die Unwahrscheinlichkeit der Erfüllung ihrer Hoffnungen im klaren³²³. Es blieb ihnen letztlich nichts anderes übrig, als sich mit den neuen Verhältnissen möglichst vorteilhaft zu arrangieren. Allerdings, ein Fünkchen Hoffnung keimte auch Jahrzehnte später noch. Rhetorisch fragte Erbprinz Konstantin 1831: *Was sollen die Unterdrückten tun? In dem Geschehenen den Finger Gottes*

³¹⁹ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 529.

³²⁰ Die ökonomische Modernisierung einer Standesherrschaft in den Jahren nach 1848 hat ELTZ, S. 74–133, am Beispiel Fürstenbergs untersucht.

³²¹ Brief Konstantins an Ludewig von Erbach-Schönberg vom 4. April 1833 in StAD F21B Nr. 20/2. Ähnliche Äußerungen finden sich auch in den veröffentlichten Schriften des Erbprinzen. Zu vergleichbaren Klagen anderer Mediatisierter vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 67 f.

³²² Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 47 f.

³²³ Vgl. ebenda, S. 108–113.

*anzuerkennen, oder zwar in das Unvermeidliche sich verständig zu fügen und aller gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die neu errichtete Autorität einmal für immer zu entsagen, dennoch aber den Umfang ihrer angestammten Rechte sich zu verwahren, um dereinst vielleicht vor der wiedererwachenden Gewissenhaftigkeit ihrer neuen Beherrscher wenigstens eine angemessene Verbesserung der ihnen zugewiesenen Stellung zu erlangen?*³²⁴

Der wichtigste Bezugspunkt für ihr weiteres politisches Verhalten, darüber waren sich die Löwensteiner einig, blieb die Tradition ihrer Familie und die daraus resultierende Verantwortung gegenüber Ahnen und späteren Nachkommen gleichermaßen. Diese typisch adelige Anschauung, die dem Individuum eine eher geringe, dem Familienverband hingegen eine übergeordnete Bedeutung beimaß, war sicherlich ausschlaggebend für die hartnäckige Defensivtaktik, welche die Löwensteiner nach 1806 einschlugen und auch nach 1815 beibehielten. Daß diese Anschauung ausgerechnet von äußerst streitbaren, unnachgiebigen und vom eigenen Recht überzeugten Personen vertreten wurde, führte zu der bereits angedeuteten Kompromißlosigkeit und Radikalität in der Politik des Hauses gegenüber den Regierungen.

Von großer Bedeutung für die Standesherrn war ihre Stellung gegenüber den neuen Souveränen, mit denen sie sich auch weiterhin auf einer Stufe sahen. Ihre offen zur Schau getragene Empfindlichkeit in Rang- und Etikettefragen gegenüber den Großherzögen und Königen speiste sich aus dem Bewußtsein, als ehemalige Reichsstände demselben adligen Herrschaftsstand angehört zu haben und diesem auch nach wie vor anzugehören. So war der hessische Großherzog für Erbprinz Konstantin hinter vorgehaltener Hand immer noch der *Landgraf von Hessen-Darmstadt*³²⁵; offener hielt es Jahrzehnte später Fürst Chlodwig von Hohenlohe, der dem damaligen Prinzen und späteren bayerischen König Ludwig III. ins Gesicht rief: *Was Sie sind, bin ich auch!*³²⁶. Es verwundert daher kaum, daß Fragen der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern für die Standesherrn ein hochbrisantes Thema waren. Zwar gestand ihnen die Bundesakte ein ebenbürtiges Verhältnis zu, jedoch ohne dabei die näheren Umstände zu regeln³²⁷. Streitfragen über den Rang und das Zeremoniell gehörten folglich zur Tagesordnung³²⁸. Insbesondere Erbprinz Konstantin gehörte hierbei zu den eifrigsten Verfechtern der Interessen der ehemaligen Reichsstände.

³²⁴ Manuskript einer Rechtfertigung seiner Flugschrift über den Artikel 14 (vgl. LÖWENSTEIN, Betrachtung) vom 6. November 1831 (?) in StAWt-R Lit D Nr. 371.

³²⁵ Brief Konstantins an Ludewig von Erbach-Schönberg vom 4. April 1833 in StAD F21B Nr. 20/2.

³²⁶ Zitat bei GOLLWITZER, Standesherrn, S. 68.

³²⁷ Ebenda, S. 262–268. Vgl. KALTENBORN I, S. 413 ff.

³²⁸ Insbesondere der Generaladjutant des bayerischen Königs Ludwig I., Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, beschwerte sich wiederholt über die Behandlung, die ihm in München zuteil wurde. Vgl. seinen Brief an Fürst Karl vom 1. Januar 1833 in StAWt-R Lit Br Nr. 992. Vgl. CHROUST, III/2, S. 231 Anm. 1.

Der Wahrung der Nähe zu den regierenden Häusern entsprachen umgekehrt die Bestrebungen, das Herrschaftsverhältnis zu den ehemaligen Untertanen auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund bekamen die verbliebenen Herrschaftsrechte eine grundlegende Bedeutung. Diese seien *das einzige Mittel [...] das gesunkene Ansehen eines Standesherrn bey den Unterthanen seines Gebiets wieder aufzurichten*³²⁹. Durch deren Aufgabe, so Erbprinz Konstantin, würde man selbst *trotz des Vorbehalts der persönlichen Vorrechte sehr bald in die Kategorie der persönlichen Gutsbesitzer herabsinken*. Daher müßten diese Rechte *wie Reliquien aufbewahrt werden*³³⁰. Denn so könne zumindest vor Ort das traditionale Herrscher-Untertanen-Verhältnis bewahrt werden, das letzten Endes Rang und gesellschaftlichen Status der Familie in der Vergangenheit bestimmt habe. Prägend für diese Haltung war sicherlich die Tradition des Adels als herrschender Stand, der daraus sein Selbstbewußtsein, seine Funktion und letztlich seine Existenzberechtigung zog³³¹. Eine Aufgabe der verbliebenen Rechte war daher undenkbar. Finanzielle Interessen, darüber waren sich die Löwensteiner einig, mußten in dieser Frage hintanstellen. GOLLWITZER hat dieser Haltung treffend den Namen „feudaler Konservatismus“ gegeben, die ihren Verfechtern die unterlandesherrschaftliche Stellung in einer von der Grundherrschaft geprägten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sichern sollte³³².

Die politische Zielsetzung der Löwenstein-Wertheimer beschränkte sich jedoch nicht nur auf die skizzierte Aufrechterhaltung von Tradition und Anspruch der eigenen Familie. Seit der Julirevolution von 1830 sah vor allem Erbprinz Konstantin in der Wahrung des monarchischen Prinzips eine wichtige Aufgabe, zu der auch die Standesherrn einen Beitrag zu leisten hätten³³³. Den Aufwind der

³²⁹ So die rosenbergische an die schwarzenbergische Domänenkanzlei am 23. Dezember 1819. StAWt-R Lit B Nr. 5081.

³³⁰ Brief Konstantins an Ludewig von Erbach-Schönberg vom 4. April 1833 in StAD F21B Nr. 20/2. Vgl. eine entsprechende Äußerung Konstantins gegenüber Adolf von Sayn-Wittgenstein vom 16. August 1832 (Abschrift) in StAWt-R Lit D Nr. 101. Ähnlich argumentierte bereits Graf Johann Karl Ludwig in seinem Schreiben an Fürst Dominik Konstantin vom 30. April 1811 in StAWt-R Lit A Nr. 486 b. Die Sicherung der Herrschaftsrechte wurde darüber hinaus als wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Ebenbürtigkeit zu den regierenden Häusern angesehen, die sonst *zu einem bloßen Schattenbild* verkommen würde. Instruktion an einen Freudenberger Geschäftsmann vom 7. März 1822 in StAWt-F Rep. 167 Nr. 31. Ähnliches hat HOFMANN generell für den Adel festgestellt. DERS., *Adelige Herrschaft*, S. 378.

³³¹ Grundlegend hierzu ist immer noch die bahnbrechende Arbeit von BRUNNER, *Land und Herrschaft*, bes. S. 240–356, 413–439; vgl. DILCHER, S. 68 ff. Ähnliche Diskussionen über die Hoheitsrechte gab es auch bei den hohenlohischen Häusern. Vgl. hierzu von HIPPEL, *Bauernbefreiung I*, S. 375, bes. Anm. 149. Vgl. HERDT, S. 152; STOCKERT, *Edler Standesherr*.

³³² GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 210 f.

³³³ Die folgenden Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf die im Rosenberger Archiv überlieferte Denkschrift *Was ist die Aufgabe der Standesherrn?* StAWt-R Lit A Nr. 243a. Verfasser war der Bürgermeister und Schöffe der Stadt Frankfurt am Main, Johann

liberalen Bewegung, die in seinen Augen nichts anderes als ein erneuerter Jakobinismus war, empfand er als ernsthafte Bedrohung des tradierten, gottgegebenen politischen Systems, das nun der *Herrschaft auf der Straße* zu weichen drohte. Hierbei hatte er insbesondere die Situation in Baden vor Augen, wo der Einfluß der zweiten Kammer in den Jahren nach 1830 wuchs und wo ein Karl von Rotteck gegenüber den Standesherrn und der Regierung kein Blatt mehr vor den Mund nahm. Diese Entwicklung war in den Augen des Erbprinzen das *Signum der sehr gefährlichen krankhaften Crisis, in der wir uns befinden, eines Krieg[es] der Willkür gegen das Recht, des Eigennutzes gegen den Besitz und der Herrschaft gegen die bestehende Autorität*³³⁴.

Angesichts dieser bedrohlichen Situation für die bestehende Ordnung stand auch den Standesherrn eine neue, gleichzeitig aber auch alte Aufgabe zu: *dem Territorialherren das zu seyn, was sie Kaiser und Reich waren, so lange, bis es wieder Kaiser und Reich giebt und wenn nicht, für immer*³³⁵. Es sei die *Pflicht des deutschen hohen Adels [...], die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten gegen den Andrang einer revolutionären demokratischen Parthey [...] zu unterstützen*³³⁶. Diese Haltung war durchaus verbreitet³³⁷. 1823 bezeichnete Fürst Georg den Adel als *stärkste Stütze* des Throns, deren beider Interessen aufs engste miteinander verflochten seien³³⁸. Eine nachhaltige Erschütterung des monarchischen Prinzips hätte daher auch eine Verschlechterung der eigenen Position der Standesherrn bedeutet.

Gerhard Christian Thomas (1785–1845; vgl. JUNG), wie aus einem handschriftlichen Vermerk hervorgeht, und nicht Erbprinz Konstantin, wie FURTWÄNGLER vermutete (DERS., Standesherrn, S. 118 Anm. 37). Sie wurde dem Löwensteiner vom dänischen Bundestagsgesandten Pechlin mit dem Auftrag überschiedt, sie zu überarbeiten und sie unter den Mediatisierten zu verbreiten (Brief Pechlins vom 5. Juli 1832 in StAWt-R Lit Br. Nr. 1021). Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, daß diese Schrift im wesentlichen die Überzeugung Konstantins widerspiegelte, da er sie nur geringfügig abänderte und zahlreiche Gedankengänge – wenn auch auf abstraktem Niveau – in seine 1836 veröffentlichten *Beiträge zur Philosophie des Rechts* (LÖWENSTEIN, Beiträge) einfließen ließ. Zum Adel als Verteidiger des monarchischen Prinzips vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 402f.; KONDYLIS, S. 236–246, 401–416.

³³⁴ LÖWENSTEIN, Beiträge, S. 328, 303. Konstantin suchte das Aufkommen der liberalen Bewegung in die Geschichte einzuordnen und klassifizierte sie als *Vorboten des heranrückenden Alters unserer Civilisation*, der er darüber einen baldigen Tod voraussagte (S. 310f.). Diese kulturpessimistische Betrachtungsweise dürfte in engem Zusammenhang mit der Anschauung Karl Vollgraffs stehen, der in seinen späten Jahren seine Untergangsvision des Abendlandes spezifizierte und systematisierte. Vgl. dazu SCHOEPS, S. 4–30, der die Verbindung Vollgraffs mit dem Erbprinzen allerdings außer acht läßt.

³³⁵ *Was ist die Aufgabe der Standesherrn?* in StAWt-R Lit A Nr. 243a.

³³⁶ Brief Konstantins an Adolf von Sayn-Wittgenstein vom 16. August 1832 in StAWt-R Lit D Nr. 101 (Abschrift).

³³⁷ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 211 f. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 215, der eine entsprechende politische Strömung unter den Standesherrn als „gouvernementalen Konservatismus“ bezeichnete.

³³⁸ Brief Georgs an Großherzog Ludwig I. vom 28. Januar 1823 in GLA 48/6697.

Wichtigstes Mittel im Kampf gegen die Revolution sollte künftig die Feder sein, Parlamente, Zeitschriften und Literatur die Plattform³³⁹. Dieser Leitsatz wurde von den Löwensteinern durchaus beherzigt, wie die Flut an Druckerzeugnissen belegt, mit der sie die Öffentlichkeit überschwemmen. Während darüber hinaus Erbprinz Konstantin mit seinen bei der Bundesversammlung erhobenen Forderungen nach Ebenbürtigkeit und Kuriatstimmen für die Mediatisierten für öffentliches Aufsehen sorgte, war Fürst Georg einer der wenigen Standesherrn in Deutschland, die regelmäßig den Sitzungen der ersten Kammern in zwei Staaten beiwohnten. Allerdings war die Unterstützung der Regierungen gegen die *Jakobiner* ein sehr ambivalentes Unternehmen. Denn deren Politik war häufig gegen die Standesherrn gerichtet, da ihnen die Privilegien und Sonderrechte ein Dorn im Auge waren. So beklagte Konstantin die *feindliche Richtung der* [hessen-darmstädtischen] *Regierungsbehörde gegen alle uns noch belassenen Rechte*, er vermutete jedoch dahinter weniger den Willen des Regenten als vielmehr die Folge eines *allgemeinen Strebens der Beamten-Hierarchie, unter der Maske des Liberalismus alle Autorität in sich zu vereinigen*³⁴⁰. Dies hatte zur Folge, daß die Löwensteiner einerseits öffentlich gegen die Regierungspolitik zu Felde zogen, gleichzeitig jedoch den Verfall der Autorität der Obrigkeit beklagten. Dieses Dilemma war durchaus kennzeichnend für die Komplexität der Situation, in der widerstreitende Interessen seitens der Regierung, der Standesherrn, der zweiten Kammer und des Beamtenapparates aufeinandertrafen. Eine genaue Zuordnung des historisch legitimierten Standpunktes war für die konservativen Mediatisierten angesichts dieser Konstellation häufig unmöglich.

Die Politik der Löwensteiner Standesherrn verfuhr demnach – zumindest in der Theorie – auf zwei Ebenen, die beide durch das Prinzip der Legitimität miteinander verknüpft waren: Einerseits galten ihre Bemühungen der Sicherung und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und rechtlichen Position der eigenen Familie, andererseits der Bewahrung des monarchischen Prinzips.

Die Löwensteiner beschränkten sich dabei jedoch nicht auf die einzelstaatliche Ebene, was angesichts der Verteilung ihrer Besitzungen auf mehrere Staaten auch verwunderlich gewesen wäre. Ihr eigentlicher Bezugsrahmen war der Deutsche Bund. Zumindest in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigten sich die Löwensteiner wenig geneigt, eines der souveränen Territorien als „Vaterland“ anzuerkennen. Sie sahen sich eher als überstaatliche Personen, keineswegs als „badische“ oder „bayerische“ Standesherrn, allenfalls als „Standesherrn in Baden“ oder „in Bayern“³⁴¹. Nach wie vor existierte über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg das informelle Netz unter den mediatisierten Häusern des hohen Adels, das durch familiäre Bindungen und zum Teil durch ein gemeinsames politisches Vorgehen gefestigt wurde. Die Rosenberger Linie (einschließlich des 1802 geborenen Erb-

³³⁹ Was ist die Aufgabe der Standesherrn? in StAWt-R Lit A Nr. 243a.

³⁴⁰ Brief an Ludewig von Erbach-Schönberg vom 4. April 1833 in StAD F21B Nr. 20/2.

³⁴¹ Vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 440, allgemein für die Standesherrn.

prinzen Konstantin) sah sich dabei hauptsächlich der reichischen Tradition verpflichtet, weshalb sie ihre Politik auch im 19. Jahrhundert in erster Linie auf den alten kaiserlichen Schutzherrn ausrichtete. Etwas anders gestaltete sich die Situation bei den Freudenbergern, wo moderne nationalstaatliche Begriffe bereits eine gewisse Rolle spielten. So äußerte Fürst Georg in der badischen ersten Kammer anlässlich des badischen Beitritts zum Deutschen Zollverein öffentlich den Wunsch, Deutschland möge *künftig eine Nation und ein mächtiger Staat in Europa werden*³⁴². Daß dieses Deutschland für den Fürsten nach wie vor vom monarchischen Prinzip geprägt sein mußte, verstand sich dabei von selbst. Noch offensichtlicher hielt es sein Sohn Adolf. Dieser beteiligte sich nicht nur am regen Vereinsleben in Wertheim, in das bereits frühzeitig der deutsche Nationalgedanke Einzug gehalten hatte³⁴³, er zeigte auch selbst Initiative, indem er federführend das „Regional-Sängerfest fränkischer Männer-Gesangsvereine“ mitorganisierte³⁴⁴. Dieses 1844 in Wertheim gefeierte Fest reihte sich nahtlos in die in diesen Jahren zahlreichen Veranstaltungen ein, auf welchen unter dem Deckmantel von Notenblättern dem nationalen Gedanken gehuldigt wurde. Erbprinz Adolf gehörte in den 1840er Jahren zu dessen entschiedensten Verfechtern in Wertheim, wobei er ihn freilich in den geregelten Bahnen des Konstitutionalismus kanalisiert wissen wollte. Die stärkere Zuwendung zum Nationalgedanken bei den Freudenbergern war unter anderem darauf zurückzuführen, daß vergleichbare Klientelbindungen zum österreichischen Kaiserhaus nur noch rudimentär existierten. Von entscheidender Bedeutung war jedoch die Aufteilung ihrer Besitzungen unter mehreren Staaten und somit ihre eigene Situation, wie nicht zuletzt Georgs Einsatz für ein wirtschaftlich geeintes Deutschland auswies.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn

Die Bundesakte von 1815 hatte nur in groben und allgemeinen Zügen den zukünftigen Status der Standesherrn bestimmt. Diesen konkret auszufüllen, oblag nun den einzelnen Staaten, die den Adel als privilegierte und mit Hoheitsrechten ausgestattete Untertanen in ihr Staatswesen einzugliedern hatten. Ihre nunmehr praktizierte Verschleppungstaktik rief den Widerstand der Mediatisierten hervor, die dagegen bei der Bundesversammlung Sturm liefen und eine detailliertere und vorteilhaftere Bestimmung ihrer Verhältnisse forderten³⁴⁵. Erst nach weiteren Beschwerden intensivierte diese ihren Druck auf die einzelnen Staaten und forderte sie auf, eine verbindliche Regelung zu erlassen³⁴⁶. Um einer möglichen Intervention zuvorzukommen, beugten sich die süddeutschen Staaten. Sie veröffentliche-

³⁴² Zitat bei FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 122.

³⁴³ DÜDING, Nationalismus, S. 67; ZIMMERMANN, S. 63.

³⁴⁴ Bericht in MTB 13. September 1844; EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 35.

³⁴⁵ Zu den entsprechenden Reklamationen vgl. StAWt-R Lit D Nr. 250 (Abschriften).

³⁴⁶ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 343.

ten in den Jahren zwischen 1818 und 1820 entsprechende Dekrete, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn regelten. Doch die darin präsentierten Vorstellungen stießen im Falle Badens und Württembergs auf den entschiedenen Widerstand der Mediatisierten. Sie sahen sich in ihren Rechten beschnitten und reichten abermals Beschwerde bei der Bundesversammlung ein. Dabei gingen sie keineswegs gemeinsam vor, sondern stellten häufig individuelle Forderungen, weshalb die staatliche Seite bald von einer Einheitsregelung für die Standesherrn absah. Statt dessen ging sie zu Einzelverhandlungen mit den jeweiligen Beschwerdeführern über, um so zu einem Ausgleich zu gelangen.

Aufgrund der Aufteilung ihrer Besitzungen unter mehreren Staaten sahen sich die Löwenstein-Wertheimer auch nach 1815 mit verschiedenen Rechtsnormen konfrontiert, die ihre Verhältnisse in unterschiedlicher Art und Weise regelten³⁴⁷. Entsprechend verschieden war ihr Urteil darüber. Teils gaben sie sich mit den vorgegebenen Regelungen zufrieden, teils protestierten sie dagegen und schlugen den Weg zu Einzelverhandlungen ein. Es kann daher hinsichtlich ihrer Souveräne unterschiedenen werden in Staaten, mit denen bis 1820 eine definitive Regelung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses getroffen wurde, welche im wesentlichen bis 1848 Bestand hatte (Bayern, Hessen-Darmstadt), und in Staaten, mit denen bis 1848 keine definitive Regelung zustande kam (Baden, Württemberg).

Die Festlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Bayern und Hessen-Darmstadt

Eine noch größere Bedeutung als während der Rheinbundzeit bekamen für die Löwensteiner die Verhältnisse in Bayern, wo nach der Auflösung des Großherzogtums Frankfurt ein Großteil ihrer Besitzungen lag³⁴⁸. Sie begrüßten diesen Herrschaftswechsel, gab er doch angesichts der bisher relativ milden Politik des Königreichs berechtigten Anlaß zur Hoffnung. Vorteile versprach man sich darüber hinaus von der Verwandtschaft mit dem Hause Wittelsbach, die in sämtlichen Schreiben an König Max I. Joseph beschworen wurde. Nicht zuletzt deswegen erhofften sie die Abtretung des Main- und Tauber-Kreises von Baden an Bayern – eine Erwartung, die sie zwar gegenüber den bayerischen Stellen unverblümt zum Ausdruck brachten, die sich jedoch nicht erfüllte³⁴⁹.

³⁴⁷ Einen vergleichenden Überblick über die Verhältnisse der Standesherrn in diesen Staaten geben VOLLGRAFF, *Standesherrn*, S. 579–642; KOHLER, *Verhältnisse*, S. 217–251; GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 53–60; HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 337–344; FEHRENBACH, *Adel und Adelspolitik*.

³⁴⁸ Zur standesherrlichen Politik Bayerns vgl. HOFMANN, *Adelige Herrschaft*, S. 367–411. Generell zum Adel im Königreich vgl. NUSSER; DEMEL, *Adelsstruktur*; DERS., *Bayerischer Adel*; DERS., *Wirtschaftliche Lage. Zur Entwicklung der adligen Gerichtsbarkeit in Bayern* vgl. WERTHMANN, S. 36–49.

³⁴⁹ Brief Fürst Karls an König Max I. Josef vom 30. März 1817 in BHStA MA Nr. 74394. Zu den Austauschplänen vgl. unten S. 277 ff.

Grundlegend für die standesherrlichen Verhältnisse war das Edikt von 1807, das als Vorlage für die weiteren Bestimmungen dienen sollte. Dieses war nach Meinung der Löwensteiner allerdings noch verbesserungsfähig³⁵⁰. So forderte die Rosenberger Linie das Prädikat *regierend* für den Chef des Hauses, ebenso sollte das Kirchengebet in allen standesherrlichen Kirchen und nicht nur am Wohnort der Familie abgehalten werden. Familienverträge sollten ihrer Ansicht nach dem Souverän nur zur Kenntnis vorgelegt werden. Mit Blick auf die Hoheitsrechte verwarfen sie den bisherigen Instanzenzug, der die standesherrliche Justizkanzlei den bayerischen Appellations- und nicht den Oberappellationsgerichten unterstellte. Die zentralen Forderungen der Löwensteiner hingegen waren wirtschaftlicher Natur³⁵¹: Beibehaltung der Mainzölle, Minderung des Steuerfußes um $\frac{1}{3}$ und Beitrag des Staates und der Gemeinden für die Landespolizeianstalten im standesherrlichen Bezirk (z. B. für die Besoldung des Landmedikus).

Während die Rosenberger Linie für die Erfüllung dieser Ansprüche 1817 ihren Justizrat Jagemann nach München schickte und auf eigene Faust verhandelte, suchten ihre Freudenberger Vettern den Zusammenschluß mit anderen standesherrlichen Häusern. Für dieses getrennte Vorgehen war einerseits der wieder ausgebrochene Konflikt zwischen den beiden Linien verantwortlich, andererseits war es eine Fortsetzung der Politik beider Seiten seit dem Wiener Kongreß. Schon damals hatte sich die Rosenberger Linie von den übrigen Standesherrn abgekapselt, während die Freudenberger im Verbund mit anderen Schicksalsgenossen agiert hatten. Auch nach 1815 engagierten sie sich aktiv in verschiedenen Mediatisiertenvereinen³⁵². Am 21. Januar 1818 fand sich Fürst Georg unter anderem mit Vertretern der Häuser Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Spielberg, Pückler-Limpurg und Fugger-Babenhhausen in Donauwörth ein, um das Vorgehen in Bayern zu koordinieren³⁵³. Gemeinsam erhoben die Standesherrn die Forderung an Bayern, ihnen zu Kuriatstimmen beim Bundestag zu verhelfen, die zugesicherte Ebenbürtigkeit in Vollzug zu setzen, ihnen Steuererleichterung zuzugestehen, die standesherrlichen Justizkanzleien den königlichen Gerichten zweiter Instanz gleichzusetzen und schließlich den standesherrlichen Behörden die Führung des Prädikats *königlich* zu erlassen. Ein entsprechendes Schreiben wurde auf einer weiteren Konferenz am 13. Februar aufgesetzt und dem Unterhändler

³⁵⁰ Vgl. eine von der Rosenberger Domänenkanzlei an Minister Rechberg übergebene Denkschrift vom 15. April 1817 (Abschrift) in StAWt-R Lit D Nr. 98.

³⁵¹ Vgl. den Bericht Jagemanns aus München vom 27. Juni 1817 sowie die Denkschrift *Besondere Wünsche des fürstlichen Löwensteinischen Hauses in Bezug auf die Regulierung seiner Verhältnisse gegen die Krone Bayern*. Ebenda. Vgl. Schreiben Karls an König Max I. Josef vom 8. Januar 1818 in BHStA MA 74376.

³⁵² Vgl. GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 120 f.; FURTWÄNGLER, *Standesherrn*, S. 108 ff.

³⁵³ Protokoll in StAWt-F Rep. 7 Nr. 23; vgl. MÖSSLE, S. 254 f.

Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein nach München mitgegeben, der dort im Auftrag des Vereins verhandeln sollte³⁵⁴.

Das schließlich am 26. Mai 1818 als Beilage zur bayerischen Verfassung veröffentlichte Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn übernahm zum großen Teil die Bestimmungen von 1807³⁵⁵. Es gab aber durchaus einige Modifikationen, die zum Vorteil der Standesherrn ausfielen. Dies galt in erster Linie hinsichtlich ihrer *Persönliche[n] Rechte*: So sollte unter anderem das Kirchengebet fortan im gesamten standesherrlichen Gebiet und nicht nur am Wohnort der Fürsten und Grafen gehalten werden. Neben größerer Autonomie bei den bestehenden Familienverträgen wurde ihnen überdies eine Ehrenwache vor ihren Residenzen zugebilligt. Außerdem gestand die Verfassung den Standesherrn einen erblichen Sitz in der neu zu errichtenden Kammer der Reichsräte zu. Bei den Herrschaftsrechten wurden die alten Bestimmungen von 1807 weitgehend übernommen. Zwar erfüllte sich die Forderung des Mediatisiertenvereins, den standesherrlichen Behörden die Führung des Prädikats *königlich* zu erlassen, deren Amtsführung blieb aber vollständig den staatlichen Bestimmungen unterworfen. Die standesherrlichen Herrschaftsgerichte waren dabei den königlichen Untergerichten gleichgestellt, hatten jedoch nur eingeschränkte Befugnisse in Kriminalsachen. Die Justizkanzleien waren demgegenüber die zweite Zivil- und die erste Strafinstanz. Das Edikt regelte darüber hinaus die Stellenbesetzung und die Besoldung bei den Gerichten. Aufsicht, Visitation und Überwachung von Gericht und Personal oblag ausschließlich den Staatsbehörden – die Standesherrn konnten nur Einsicht in die Justizverwaltung nehmen und die Abstellung etwaiger Mängel verlangen. Sie waren jedoch berechtigt, von den Beamten Bericht abzufordern und bei niederen Polizeianglegenheiten selbst Entschließungen zu fassen, die sich jedoch an den Landesgesetzen zu orientieren hatten. Auf diese Weise blieb ihnen zwar ihr „Prestige nach unten“³⁵⁶ erhalten, der Einfluß auf die Geschäfte der von ihnen mit großem finanziellen Aufwand unterhaltenen Behörden war jedoch begrenzt. Hanns Hubert HOFMANN sprach demzufolge von einem „Scheinsieg der Aristokraten“, deren Herrschaft letztlich nur noch eine „Fiktion“ gewesen sei³⁵⁷. Dieses Urteil geht jedoch zu weit. Nach wie vor gab es eine Abhängigkeit der Justizbeamten von ihrem standesherrlichen Arbeitgeber, was diesem einen informellen Einfluß sicherte. Nicht nur die Besoldung, sondern auch Rechte wie die Heiratsbewilligung, die Möglichkeit von Sanktionen bei Nichtbefolgung von Aufträgen sowie der Diensteid banden den Beamten persönlich weitaus stärker an den Standesherrn, als es die Paragraphen vorga-

³⁵⁴ Zum Engagement Oettingen-Wallersteins bei der Ausarbeitung der Verfassungen in Württemberg und Bayern vgl. GRUPP.

³⁵⁵ Ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage XXIV. Vgl. zum folgenden MOY, S. 184–227; HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 379–409.

³⁵⁶ Ebenda, S. 405.

³⁵⁷ Ebenda, S. 402, 404.

ben³⁵⁸. Die skizzierten Rahmenbedingungen für die Beibehaltung der gerichtlichen Hoheitsrechte, sei es die nötige Seelenzahl zur Betreibung einer Justizkanzlei, sei es die Anzahl der notwendigen Justizräte, waren, verglichen mit den Regelungen in vielen anderen Staaten, sehr großzügig³⁵⁹. Für die Standesherrn selbst war dabei weniger der wirtschaftliche Ertrag der Hoheitsrechte entscheidend als vielmehr die Tatsache, daß ihr Schloß und ihr Gericht der gesellschaftliche und administrative Mittelpunkt im Lebensraum ihrer einstigen Untertanen blieben³⁶⁰.

Die Väter der bayerischen Verfassung kamen mit ihrer Lösung den Interessen der Standesherrn ziemlich weit entgegen, was das Fehlen standesherrlicher Beschwerden über Bayern beim Bundestag unterstreicht³⁶¹. Innenpolitisch gerieten die Standesherrn jedoch zunehmend zwischen die Mühlen der Staatsbürokratie und der liberalen Opposition. Denn ihre unterlandesherrschafliche Position war mit einem modernen Verfassungsverständnis nicht zu vereinbaren. Ihre Integration in den neuen Staat erwies sich daher lange Zeit als äußerst schwierig³⁶².

Auch bei der Gefällauscheidung sicherte sich das Königreich die Sympathien seiner Standesherrn. Im Falle der Löwenstein-Wertheimer bewilligte König Max I. Joseph am 13. März 1818 den Fürsten eine jährliche Entschädigungszahlung für die aufgehobenen Wasser- und Landzölle auf der rechten Mainseite³⁶³. Die Höhe der jährlichen Rente belief sich auf rund 8.400 Gulden und orientierte sich am durchschnittlichen Ertrag der Zölle im vergangenen Jahrzehnt³⁶⁴. Zwar versuchten die Rosenberger vergeblich, Bayern zu einer Umwandlung der Rente in Domänengüter zu bewegen, doch letztlich konnten die Löwensteiner mit dem erzielten Ergebnis mehr als zufrieden sein³⁶⁵. Während die Freudenberger 1868 ihren Anteil für 8.000 Gulden an Bayern abtraten³⁶⁶, bezogen die Rosenberger bis in das 20. Jahrhundert jährlich rund 8.000 Gulden aus der bayerischen Staatskasse.

³⁵⁸ So vermerkte der württembergische Staatsrechtler Robert Mohl über die württembergischen Standesherrn, daß der an den Beamten informell herangetragene Wunsch des Standesherrn ebenso viel vermöge wie ein direkter Befehl. WEBER, Hohenlohe, S. 169. Dies läßt sich ohne weiteres auf Bayern übertragen.

³⁵⁹ Auch die Anforderungen über die Stellenbesetzung wurden gelockert. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 398.

³⁶⁰ Vgl. BLESSING, S. 686.

³⁶¹ Zur Kritik an der Adelsgesetzgebung vgl. WEIS, Begründung, S. 83, der die Sonderstellung des Adels als „größte Schwäche der Verfassung“ bezeichnete. Zur zeitgenössischen Kritik vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 366. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 53 f.

³⁶² DEMEL, Integration, S. 341.

³⁶³ StAWt-R Lit D Nr. 142a, b.

³⁶⁴ Von dieser Summe erhielt die Freudenberger Linie 448 Gulden für ihren Anteil am Kreuzwertheimer und Triefensteiner Zoll. Der Rest von rund 8.000 Gulden ging an Rosenberg für die entzogenen Rothenfelder und Neustädter Zölle.

³⁶⁵ Der Austausch der Rente gegen bayerische Domänengüter in Schlesien, wo das Gut Maltisch im Gespräch war, scheiterte an den zu hohen Schulden, die darauf lasteten. StAWt-R Rep. 67r Nr. 104.

³⁶⁶ Urkunde vom 26. September 1868 in StAWt-F Rep. 176 Nr. 11.

Gleichwohl war das Verhältnis der Löwensteiner zum bayerischen Staat keineswegs nur von Harmonie geprägt. Im Gegenteil, die ihnen überlassene Hoheitsrechte machten sie zu einem Pfahl im Fleische des modernen bürokratischen Staatswesens. Dies zeigte sich insbesondere im Verhältnis der standesherrlichen Gerichtsbehörden zu den regionalen staatlichen Stellen, vor allem zur Kreisregierung in Würzburg. Die dortigen Beamten beobachteten argwöhnisch das Verhalten ihrer standesherrlichen Kollegen und waren zum Einschreiten gegen eventuelle Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der staatlichen Souveränitätsrechte nur zu gerne bereit. Und dazu waren durchaus Gründe gegeben. Denn die Standesherrschaft ihrerseits legte bei der Wahrnehmung ihrer Hoheitsrechte nur geringen Wert auf die genaue Erfüllung der staatlichen Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund wurde die Konstituierung der Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim zu einem wahren Zahlenlotto. Dem Edikt zufolge war die Errichtung einer entsprechenden Kanzlei an ein standesherrliches Gebiet mit mindestens 14.000 Einwohnern gebunden. Sowohl in Wertheim als auch in Würzburg setzte daraufhin das große Rechnen ein: Während die löwensteinischen Beamten zunächst 14.067 Einwohner angaben, setzte man in Würzburg rund 13.000 Seelen dagegen³⁶⁷. Eine Kommission, die eigens durch sämtliche Dörfer der Standesherrschaft reiste, stellte schließlich 13.902 Einwohner fest. Angesichts dieser Zahl und der Aussicht auf den Steinfelder Territorialzuwachs entschloß man sich am 29. Januar 1819 in München, dem Gesuch der Standesherrn zu entsprechen und die Errichtung der Justizkanzlei zu genehmigen.

Auch nach diesem Sieg der Löwensteiner blieb das Verhältnis zu den staatlichen Stellen keineswegs ungetrübt. Mitverantwortlich dafür war unter anderem die äußerst chaotische Geschäftsführung, welche die standesherrlichen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Hoheitsrechte zu Tage legten. Bereits 1818 hatte sich Jagemann den Spott der würzburgischen Beamten gefallen lassen müssen, nachdem einem löwensteinischen Kanzleibeamten auf dem Weg von Kreuzwertheim nach Wertheim die mitgenommenen Gerichtsakten in den Main gefallen waren³⁶⁸. Auch Jahre später hatte sich an den Zuständen in der Justizkanzlei wenig geändert. Dies mußte der Würzburger Regierungspräsident von Asbeck im Juni 1822 anlässlich einer Visitation feststellen³⁶⁹. Asbeck war unangekündigt in Kreuzwertheim aufgetaucht und fand dort die Justizkanzlei unbesetzt. Auch in Wertheim konnte er nur Jagemann und einen Sekretär ausfindig machen. Daher zog er es vor, zwei Tage später angekündigt abermals zu erscheinen, um die Lokalität in

³⁶⁷ Das Problem bei der Feststellung der genauen Bevölkerungszahl war, daß Bayern in diesen neuen Gebieten noch keine Volkszählung durchgeführt hatte. Beide Seiten arbeiteten bei ihren Berechnungen mit allen möglichen Tricks – während man in Würzburg die löwensteinische Hälfte an Remlingen ‚vergaß‘, rechnete man in Wertheim großzügigerweise die Bevölkerung des enklavierten Ritterortes Laudnbach dazu. StAWt-R Lit B Nr. 5081; StAWü RegUfrk Nr. 12357; BHStA MIInn Nr. 29393.

³⁶⁸ Bericht Jagemanns vom 9. November 1818 in StAWt-R Lit B Nr. 5081.

³⁶⁹ Bericht in BHStA MIInn Nr. 29393.

Augenschein zu nehmen. Dabei mußte er zahlreiche Mängel feststellen. Nicht nur, daß die Justizkanzlei äußerst selten besetzt war, da das gesamte Personal in Wertheim wohnte, mehr noch war ihm die chaotische Aktenführung ein Dorn im Auge. Zum einen war die gesamte Registratur der Kanzlei im badischen Ausland, zum anderen befanden sich die einzelnen Aktenstücke ständig bei den Räten nach dem Zirkularsystem im Umlauf, weswegen sie in Kreuzwertheim mangels Abschriften nie greifbar waren. Auch die innere Aktenführung war seiner Ansicht nach nicht hinnehmbar. Kaum ein Sachverhalt könne klar rekonstruiert, geschweige denn die jeweiligen Entscheidungsträger benannt werden. Ein grundsätzlicher Kritikpunkt war schließlich das Gerichtsgebäude selbst, in dem die Justizkanzlei und das Herrschaftsgericht Kreuzwertheim in zwei engen Zimmern Tür an Tür untergebracht waren. Auf diese Weise bestünde ständig die Gefahr der Vermengung der beiden Gerichtsinstanzen, zumal Gesprochenes durch die Wände hörbar sei. Asbeck schloß seinen Bericht mit der Forderung, die Registratur nach Bayern zu verlegen, außerdem müsse die Justizkanzlei viel häufiger besetzt sein.

Eine derart nachlässige Geschäftsführung, die mehr an das 18. als an das 19. Jahrhundert erinnerte, war mit einem straffen bürokratischen Staatsaufbau nicht zu vereinbaren. Auf seiten der standesherrlichen Beamten spielten derartige Vorstellungen eine untergeordnete Rolle. Wichtig für die Fürsten war der Besitz einer entsprechenden Behörde, um als Herrschaft vor Ort präsent zu sein. Hinsichtlich des Geschäftsgangs galt es jedoch, möglichst zu sparen. Dies geht auch aus den langwierigen Querelen um den Wohnort des Personals hervor, das auf bayerischen Druck hin nach Kreuzwertheim umziehen sollte. Das Justizministerium hatte sich die Kritikpunkte Asbecks zu eigen gemacht und forderte daher feste Sitzungstage, Ordnung in der Registratur und Aktenführung, strikte räumliche Trennung von Justizkanzlei und Herrschaftsgericht und schließlich den Umzug von Registratur und Personal nach Kreuzwertheim³⁷⁰. Demgegenüber machte die Standesherrschaft die hohen Kosten derartiger Maßnahmen geltend. Letztlich gelang es den Löwensteinern, diesen Konflikt weitgehend auszusitzen – trotz zahlreicher Mahnungen wohnten 1835 lediglich der Richter, der Gerichtsdienner und der Aktuar, nicht aber die Räte in Kreuzwertheim³⁷¹. Die Löwensteiner standen mit ihrer nachlässigen Geschäftsführung nicht alleine da. Auch mit den übrigen Standesherrn hatte die bayerische Regierung entsprechende Konflikte auszufechten. 1821 mußte das Justizministerium allgemein zahlreiche Gebrechen bei der standesherrlichen Justizverwaltung feststellen: Meist mangle es an der juristischen Qualifikation der Beamten, die nur unzureichend besoldet oder teilweise nur provisorisch angestellt würden. Dies sei jedoch nicht mit einem

³⁷⁰ Justizministerium an das Würzburger Appellationsgericht vom 6. Dezember 1822. Ebenda.

³⁷¹ Bericht Jagemanns vom 9. März 1835 in StAWt-R G2 Nr. 44. Vgl. StAWt-F Rep. 11 Nr. 297.

*wohlgeordneten Staate vereinbar, wo die Gerechtigkeitspflege überall unabhängig, überall gleichförmig seyn müsse*³⁷².

Gespannt blieb das Verhältnis der löwensteinischen Behörden mit den staatlichen Stellen in Würzburg auch weiterhin. Wiederholt wurden beide Seiten in München vorstellig und bezichtigten den Gegenpart der Rechtsverletzung³⁷³. Hierbei schloß sich das zuständige Innenministerium keineswegs immer der Meinung der Würzburger Regierung an, sondern gab durchaus auch den Standesherrn recht. Bei den Streitereien ging es jedoch keineswegs nur um kleinliche Belange, häufig standen prinzipielle Standpunkte dahinter.

Als eindrucksvoller Zusammenstoß des staatlichen Souveränitätsdenkens mit dem privatherrschaftlichen Anspruch der Standesherrschaft ist eine Auseinandersetzung in den Jahren 1822/23 über die Vereidigung der standesherrschaftlichen Hoheitsbeamten anzusehen. Anlässlich der Neueinstellung eines Aktuars am Herrschaftsgericht Kreuzwertheim forderten die Fürsten dem Neuling folgenden Eid ab: *Ich [...] schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen; Seiner Königlichen Majestät Maximilian Joseph [...] treu zu seyn, den durchlauchtigsten Fürsten und Herren zu Löwenstein-Wertheim, meinen hohen Standesherrschaften, den schuldigen Gehorsam zu bezeigen, insbesondere gegen Hochdieselben diejenige Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche mir die Edikte und sonstige Gesetze des Reiches auflegen, den sämtlichen zum Herrschaftsgerichte gehörigen Unterthanen [...] schleuniges und willfähriges Gehör zu geben [...]*³⁷⁴. Dieser Eid vermischte den öffentlichen Anspruch des Staates mit dem privatrechtlichen Bereich der Standesherrn, dem dadurch eine offizielle Funktion und autonome Eigenberechtigung zugebilligt wurde. Der Formel zufolge standen für den schwörenden Aktuar die Fürsten von Löwenstein-Wertheim gleichberechtigt neben König und Verfassung. Daß dieser Eid in den Augen der staatlichen Stellen geradezu dreist erscheinen mußte, ist verständlich. Über die Kreisregierung gelangte er alsbald an das Justizministerium. Dort sprach man ihm kurzerhand die Rechtmäßigkeit ab, zumal darin der Gehorsam für den Fürsten zwar nach dem König, aber noch vor den Gesetzen des Reiches eingefordert werde. Eine Verpflichtung für den Staatsdienst, so ein internes Gutachten, könne sich nur auf die Person des Königs und den Staat beziehen, eine Vermischung mit dritten Personen sei damit unvereinbar. Ein Standesherr könne demnach allenfalls einen gesonderten Diensteid einfordern, der getrennt von der offiziellen Verpflichtung vorgenommen werden müsse. Dieser Standpunkt, der die Abscheidung des öffentlichen vom privatrechtlichen Bereich wieder vornahm, wurde fortan gegenüber den Standesherrn vertreten. Zwar gab es in den folgenden Jahren wiederholt Beschwerden von deren Seite, so auch von Fürst Karl, der sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beschnitten

³⁷² Bericht vom 8. Mai 1821 in BHStA MJu Nr. 13873.

³⁷³ Vgl. entsprechende Fälle in BHStA MInn Nr. 29379, 29390/I, 29390/II.

³⁷⁴ BHStA MJu Nr. 13874/II.

sah. Das Justizministerium hielt jedoch unabänderlich am eingeschlagenen Kurs fest. Den Standesherrn wurde auf diese Weise ihre „Zwitterstellung“ ein weiteres Mal bewußt: Als privilegierte Untertanen verfügten sie zwar über beschränkte Hoheitsrechte, die jedoch nicht autonom aus sich selbst, sondern ausschließlich auf die königliche bzw. staatliche Machtvollkommenheit zurückgingen. Zwar hatten sie das Recht, entsprechende Beamte einzusetzen. Diese hatten jedoch primär dem Staat und erst sekundär ihrem Dienstherrn zu dienen, der sie dafür teuer entlohnen mußte. Doch ungeachtet dieser Konflikte hielten die Löwensteiner hartnäckig an den verbliebenen Rechten fest.

Faßt man die Entwicklung in Bayern zwischen 1815 und 1848 zusammen, so kann festgestellt werden, daß die standesherrlichen Verhältnisse hier sehr stabil waren. Das Edikt von 1818 hatte unter den Betroffenen Anerkennung gefunden, was sicherlich durch das finanzielle Entgegenkommen merklich erleichtert worden war. Bayern setzte damit größtenteils seine Politik aus der Rheinbundzeit fort. Allen Bemühungen der Standesherrn, die Souveränität des Staates etwa durch Eingaben bei der Bundesversammlung anzutasten, trat die Regierung jedoch schärfstens entgegen. Auf Landesebene hingegen war die Politik eher adelsfreundlich ausgerichtet, was im Deutschen Bunde – von Preußen einmal abgesehen³⁷⁵ – einmalig war und von der Opposition in der zweiten Kammer aufs schärfste kritisiert wurde. Bayern verfolgte seit 1806 als Ziel seiner Adelpolitik die Schaffung einer möglichst einheitlichen, elitären Adelschicht ohne eigene Herrschaftsrechte, die durch zahlreiche Nobilitierungen bürgerlicher Familien aus Beamtschaft und Wirtschaft zunehmend nivelliert wurde³⁷⁶. Aufgrund der Bundesakte blieb es jedoch den Standesherrn als auch den ehemaligen Reichsrittern erspart, in der Masse der Untertanen zu versinken. Dank der günstigen Bestimmungen wurden im Königreich zahlreiche adlige Gerichte konstituiert, über deren Funktion und Sprengel selbst die staatlichen Behörden teilweise den Überblick verloren³⁷⁷. Seit Ende der 1820er Jahre praktizierte die bayerische Regierung daher eine intensive Revindikationspolitik³⁷⁸, indem sie den Adligen eine finanzielle Entschädigung für die Abtretung ihrer Hoheitsrechte bot, womit sie durchaus Erfolg hatte³⁷⁹. Zahlreiche Mediatisierte verzichteten auf die weitere Unterhaltung von Gerichtsbehörden, insbesondere der zweiten Instanz. Einzig und allein die Löwensteiner wollten auf ein entsprechendes Angebot nicht eingehen – ihre Justizkanzlei zu Kreuzwertheim war Anfang 1848 die letzte ihrer Art im Königreich³⁸⁰. Von ihr einmal abgesehen, gab es zu diesem Zeitpunkt in ganz

³⁷⁵ Zur Situation der Standesherrn in Preußen vgl. SCHIER; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 47–53.

³⁷⁶ WEIS, Begründung, S. 84. Vgl. DEMEL, Bayerischer Adel, S. 138 ff.

³⁷⁷ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 419.

³⁷⁸ So das Urteil von HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 452. Beispielsweise hatte das Edikt von 1818 keine Abtretung der Gerichtsbarkeit vorgesehen.

³⁷⁹ Vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 444–463; SPINDLER, Ludwig I, S. 139.

³⁸⁰ HOFMANN, Adelige Herrschaft, S. 460.

Bayern mit 38 Herrschafts- und 665 Patrimonialgerichten immer noch sehr viele adlige Hoheitsbehörden, die das Bild eines einheitlichen Staatswesens störten. Erst die revolutionäre Entwicklung im Frühjahr 1848 fegte diese Relikte von der politischen Landkarte und beseitigte somit endgültig auch die unterlandesherrliche Stellung, die die Löwensteiner bis dato im in ihren ehemaligen Herrschaftsgebieten unter bayerischer Souveränität inne gehabt hatten.

Für die Löwensteiner war die Situation in Bayern demnach von enormer Bedeutung. Die Justizkanzlei in Kreuzwertheim bildete das eigentliche Zentrum ihrer verbliebenen Herrschaft. Hier war ihre herrschaftliche Autorität bei den Untertanen noch am größten, hier war die alte Zeit noch am ehesten greifbar. Dieser Umstand dürfte auch dazu beigetragen haben, daß die emotionale Nähe zu Bayern verglichen mit dem Verhältnis zu den anderen Souveränen sowohl bei der Rosenberger Seite als auch bei der Karlsruher Speziallinie des Hauses Freudenberg am stärksten war. Beide unterhielten durchaus freundschaftliche Verbindungen zum Königshaus. Hier ist neben dem Freudenberger Fürsten Karl Friedrich, der mit Ludwig I. in Briefkontakt stand, vor allem Fürst Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zu nennen³⁸¹. Der Generaladjutant des Prinzen und späteren Königs Ludwig I. hatte allerdings aufgrund seiner österreichfreundlichen Gesinnung und seines aufbrausenden Wesens einen schweren Stand³⁸². Konstantin gehörte zur „ultramontanen Partei“ am Münchner Hof, die einer politischen und religiösen Restauration vorarbeitete³⁸³. Seine Konnexionen boten einen wichtigen Ansatzpunkt für die Politik seines Nefen, des Erbprinzen Konstantin, der sich zunehmend der katholischen Bewegung zuwandte und diese tatkräftig unterstützte³⁸⁴. Bayern, das im Gegensatz zu Württemberg dieser reaktionären Strömung mehr Freiraum ließ³⁸⁵, war somit das vorrangige politische Aktionsfeld der Rosenberger Linie. Hier wurden die Fundamente für den ungemein regen katholischen Aktionismus gelegt, mit dem das Fürstenhaus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Fürst Karl Heinrich von sich reden machte. Ein letzter und wichtiger Punkt für die Hinwendung der Löwensteiner zu Bayern waren nicht zuletzt die verwandtschaftlichen Bande mit den Wittelsbachern, auf die Löwensteiner immer noch so große Hoffnungen setzten.

Relativ unproblematisch vollzog sich für die Standesherrn der Übergang aus der Rheinbundzeit in Hessen-Darmstadt. Anders als in Bayern, wo nach dem Sturz des Grafen Montgelas neue Entscheidungsträger an die Macht kamen, gab

³⁸¹ GHM Nachlaß Ludwig I Nr. 88/3/a; ARO Nr. 25.

³⁸² CHROUST I/2, S. 160. Vgl. die zahlreichen Beschwerden Konstantins über König Ludwig, der ihn im Rang *nach dem Hausknecht* behandeln würde. Brief vom 1. Januar 1833 an Fürst Karl in StAWt-R Lit Br Nr. 992. Zu Konstantin (1786–1844) vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 234. Seine militärische Laufbahn ist dokumentiert in StAWt-R Lit A Nr. 221.

³⁸³ Vgl. die zahlreichen Quellenbelege bei CHROUST I/2, S. 356, 376; II/3, S. 158. Vgl. TREITSCHKE IV, S. 236.

³⁸⁴ KIRCHER, S. 79 ff.

³⁸⁵ Ebenda, S. 75 ff.

es im Großherzogtum keine personelle oder inhaltliche Änderung in der Regierungspolitik.

Nachdem klar war, daß das bis dato hessische Amt Heubach mit der dortigen Residenz der Rosenberger an das Königreich Bayern fallen würde, begegneten die Löwensteiner der Entwicklung im Großherzogtum nur noch mit mäßigem Interesse. Entsprechend distanziert verhielten sie sich gegenüber den Aktionen ihrer Standesgenossen, die 1816 mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Not auf dem Lande eine Verfassungsbewegung anstießen und die Einberufung einer Ständeversammlung forderten³⁸⁶. Dieser Vorstoß der Standesherrn blieb zwar erfolglos, die Situation im Großherzogtum spitzte sich jedoch infolge der Mißernten der Jahre 1816/17 weiter zu. Deutschlandweites Aufsehen erregte im Herbst 1817 der löwensteinische Justizkanzleirat Beck aus Michelstadt, der in einer patriotischen Bittschrift den Bundestag zur Einführung von Volksvertretungen in ganz Deutschland aufforderte³⁸⁷. Kaum zutreffend ist hierbei die Vermutung Siegfried BÜTTNERS, Beck habe bei diesem Schritt Rückendeckung seitens seiner Standesherrn gehabt³⁸⁸ – entsprechende Belege konnten jedenfalls nicht gefunden werden.

Auch eine Unterstützung der regierungskritischen Bewegung, die sich 1819 in den standesherrlichen Gebieten im Odenwald in Form von Steuerverweigerungen Luft machte³⁸⁹, erscheint wenig wahrscheinlich, da sich die Löwensteiner in dieser Zeit in direkten Unterhandlungen mit der hessischen Regierung befanden. Diese stand seit 1818 unter dem Druck des Deutschen Bundes, endlich eine Verfassung und ein standesherrliches Edikt vorzulegen³⁹⁰. Um weiteren Protesten zuvorzukommen, lud die großherzogliche Regierung die Standesherrn zu Verhandlungen ein. Anders als die meisten ihrer Standesgenossen, die eine gemeinsame Delegation nach Darmstadt schickten, war Jagemann alleiniger Vertreter der Löwensteiner Interessen, die vor allem auf eine Nachzahlung für die 1806 eingezogenen Habitzheimer Schatzungen ausgerichtet waren³⁹¹. Den im Jahr 1813 geschlossenen Vergleich, so die Argumentation, habe man nur aufgrund des mas-

³⁸⁶ Entsprechend gehörte Fürst Karl nicht zu den Unterzeichnern einer standesherrlichen Petition an den Großherzog, welche die Unterschrift der meisten hessischen Standesherrn trug. Vgl. Edition in Regungen [...], S. 123–126. Vgl. MÜLLER, Entstehung; ANDRES; SPANGENBERG, S. 40–57; BÜTTNER, S. 6–22. Ähnliche Verfassungsbewegungen gab es auch in Baden und Württemberg.

³⁸⁷ Vgl. MÜLLER, Entstehung, S. 13–20. Dort eine Edition eines auf der Beckschen Eingabe basierenden Flugblattes. Vgl. FABER, Rheinlande, S. 275–279, der die Becksche Eingabe in die allgemeine Adressenbewegung für landständische Verfassungen des Jahres 1817 einordnet. Zur Person Ferdinand Karl Heinrich Becks (1789–1862) vgl. Hessische Biographien 3 (1934), S. 361–366. Becks Aktion wurde auch in München mit sorgenvoller Miene beobachtet. QUINT, S. 468 f.

³⁸⁸ BÜTTNER, S. 6 f.

³⁸⁹ ANDRES, S. 137.

³⁹⁰ HEYER, S. 48; VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 608 ff.

³⁹¹ Zu den Verhandlungen der Löwensteiner vgl. StAWt-R Lit A Nr. 481 fI, fII, g. Vgl. oben S. 163 und 209.

siven hessischen Drucks und des mangelnden Einspruchsrechts der Mediatisierten abgeschlossen. Da sich diese Situation inzwischen geändert habe, forderte Jagemann nun eine Nachzahlung für diese Gefälle. Hinsichtlich ihrer Hoheitsrechte hatten die Löwensteiner überdies mit dem Problem zu kämpfen, daß die Mitherrschaft Erbach-Schönberg mit dem gänzlichen Verzicht auf die Gerichtsbarkeit im Breubergischen liebäugelte. Dies wäre, so Jagemann, ein äußerst nachteiliges Präjudiz für die eigene Verhandlungsposition mit Baden, das es zu verhindern gelte³⁹². Kompromißbereit wolle man sich allenfalls bei der zweiten Instanz zeigen – gegen eine jährliche Rente von 5.600 Gulden wäre man durchaus zu deren Abgabe bereit. Polizei und Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz müßten hingegen behalten werden, wobei die Personalkosten von Hessen-Darmstadt getragen werden sollten.

Daß dies ein unannehmbarer Vorschlag für den großherzoglichen Verhandlungsführer war, ist einleuchtend. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiß: In einem Vertrag vom 30. März 1820 bewilligte Hessen die Zahlung einer jährlichen Rente von 3.000 Gulden für die Habitzheimer Schatzungen. Demgegenüber erklärte sich Fürst Karl zur Anerkennung des kurz zuvor veröffentlichten standesherrlichen Edikts und zum Verzicht auf weitere Reklamationen hinsichtlich der Gefäll-, Diener- und Schuldenauscheidung bereit³⁹³.

Das am 18. März 1820 erlassene *Edikt über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn* übernahm zum großen Teil die Formulierungen der Deklaration von 1807³⁹⁴. In einigen Punkten lehnte es sich stärker an das bayerische Vorbild an und kam somit dem Auftrag der Bundesakte nach. Neuerungen gab es beispielsweise hinsichtlich der Familienverträge, die dem Großherzog nur noch vorgelegt und nicht mehr von diesem bestätigt werden mußten. Neu war auch die Bewilligung von Ehrenwachen bei den standesherrlichen Schlössern, die Herausgabe eigener Zeitungen an ihren Wohnorten und die Einräumung eines Sitzes in der ersten Kammer. Wie in Bayern wurden auch in Hessen-Darmstadt die standesherrlichen Hoheitsrechte klar als Ausfluß der Machtvollkommenheit des Souveräns bezeichnet. Als einziger süddeutscher Staat überließ Hessen-Darmstadt dabei den Standesherrn ohne Rücksicht auf die Größe des Gebiets die erste und zweite Gerichtsinstanz in Zivil- und Strafsachen. Auch die niederen Polizeigerechtmachen waren für die Standesherrn sehr weit gesteckt, indem ihren Beamten die gleichen Kompetenzen wie ihren Kollegen in den großherzoglichen Domänenämtern eingeräumt wurden – unter anderem umfaßten diese Befugnisse bei lokalen Gewerbekonzessionen, die hier anders als in Bayern nicht eingeschränkt wurden. Großzügig zeigte sich das Großherzogtum hinsichtlich der Steuerverpflichtungen der Standesherrn, die stark reduziert wurden. Das Edikt bildete fortan einen

³⁹² Brief Jagemanns vom 5. September 1819 in StAWt-R Lit A Nr. 481 fl.

³⁹³ Vertrag vom 30. März/6. April 1820 in StAWt-R Nr. 492.

³⁹⁴ Ediert bei VOLLGRAFF, *Standesherrn*, Beilage XXVII. Zum Edikt vgl. HEYER, S. 49–80; SPANGENBERG, S. 50.

integrierten Bestandteil der Verfassung des Großherzogtums. Dem Urteil Gustav HEYERS, demzufolge die Verhältnisse der Standesherrn für diese „in äußerst günstiger Weise“ geregelt worden seien, kann durchaus zugestimmt werden³⁹⁵. Dies zeigt auch die Tatsache, daß von seiten der Betroffenen kaum Reklamationen dagegen erhoben wurden. Eine Ausnahme war lediglich der Graf von Erbach-Erbach, dessen Beschwerde beim Bundestag jedoch ohne Wirkung blieb³⁹⁶.

Unter diesen Umständen konnte die Rosenberger Linie die 1808 konstituierte *Großherzoglich Hessische Fürstlich Löwenstein Gräfllich Erbachsche Justizkanzlei* zu Michelstadt weiterbetreiben. Als schwache Partner erwiesen sich jedoch bald die Erbacher Grafenhäuser, die in zunehmendem Maße finanzielle Schwierigkeiten beklagten. Was sich bereits 1819 angedeutet hatte, trat am 5. Februar 1824 ein, als die Justizkanzlei offiziell aufgelöst wurde und die daran beteiligten Standesherrschaften ihren vorbehaltlichen Verzicht auf die mittleren Hoheitsrechte bekanntgaben³⁹⁷. Nach längerem Drängen war es den Erbacher Häusern endlich gelungen, die löwensteinische Mitherrschaft zu diesem Schritt zu überreden, von dem sie sich eine finanzielle Entlastung versprachen³⁹⁸. Nicht aufgegeben wurden hingegen die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt (erste Instanz), die nach der im Jahre 1821 vorgenommenen Neuorganisation des hessischen Staates durch das standesherrliche Landgericht bzw. Landratsamt wahrgenommen wurde. Zusammen mit dem Grafen von Erbach-Schönberg unterhielt die Rosenberger Linie den Landratsbezirk Breuberg, der 15.846 Einwohner hatte und die ehemaligen Ämter Breuberg, Habitzheim und König umfaßte³⁹⁹.

Doch auch die Betreibung dieser Behörden geriet zwischen den beteiligten Standesherrschaften in die Diskussion. Die hessische Regierung war seit den 1820er Jahren zunehmend bestrebt, die partikularen Hoheitsgewalten zu beseitigen und die standesherrlichen Gebiete der eigenen Jurisdiktion und Polizeigewalt zu unterstellen. Daher wurde den Standesherrn einerseits die Wahrnehmung dieser Rechte durch den Erlaß verschiedener Verordnungen über das Tax- und Gebührenwesen, über die Kompetenzen der Kreisräte sowie durch ein neues Gemeindeordnungsgesetz sukzessive erschwert⁴⁰⁰. Andererseits unterbreitete ihnen die Regierung finanziell lukrative Angebote zur Abtretung der Hoheitsrechte⁴⁰¹.

³⁹⁵ HEYER, S. 49.

³⁹⁶ VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 623–627; HEYER, S. 81.

³⁹⁷ HEYER, S. 82.

³⁹⁸ Schriftwechsel in StAWt-R Lit A Nr. 685.

³⁹⁹ DEMIAN, Beschreibung I, S. 14, 42. Zu den Verwaltungsreformen vgl. HEYER, S. 63 ff.; KARENBERG, S. 113–116; SPANGENBERG, S. 17 f.

⁴⁰⁰ Diese Gesetzesmaßnahmen führte Ludwig von Erbach-Schönberg in einem Schreiben (Abschrift) vom 9. Februar 1833 an Fürst Karl an. StAD F21B Nr. 12/1. Vgl. HEYER, S. 65–68.

⁴⁰¹ Schreiben des Grafen von Erbach-Fürstenuan an Erbach-Schönberg vom 14. November 1832. Ebenda.

Diese Samenkörner fielen zumindest bei Erbach-Schönberg, dessen Kasse nach wie vor leer war, auf fruchtbaren Boden. Ende 1832 schlug der Graf seiner Mitherrschaft den Verzicht vor⁴⁰². Doch damit biß er bei den Löwensteinern auf Granit. Deren Wertschätzung der verbliebenen Hoheitsrechte ließ es nicht zu, diese aufzugeben. Auch weitere Schreiben Ludewigs von Erbach-Schönberg hatten keinen Erfolg⁴⁰³. Die niederen Jurisdiktions- und Polizeigerechsamkeiten waren für die Löwensteiner hauptsächlich von ideellem Wert. Praktische Bedeutung erlangten sie allenfalls durch die Ernennung der Beamten, die daher *ihrem Brodherrn gegenüber wenigstens keine feindliche Stellung annehmen können*⁴⁰⁴. Für die Beibehaltung der verbliebenen Hoheitsrechte wurde daher kein finanzieller Aufwand gescheut⁴⁰⁵. Andere Standesherrn verzichteten demgegenüber frühzeitig auf ihre Gerichts- und Polizeigerechsamkeiten⁴⁰⁶. Der standesherrliche Landgerichtsbezirk Breuberg blieb dagegen bis 1848 bestehen⁴⁰⁷.

Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden wie in Bayern gab es für die beiden Standesherrschaften natürlich ebenfalls. Auch in Hessen-Darmstadt herrschte bei den Staatsbeamten eine „massive Abneigung gegen die standesherrlichen Vorrechte“, was sich in zahllosen Konflikten mit ihren standesherrlichen Kollegen äußerte⁴⁰⁸. Diese zeigten sich wie in Bayern häufig nachlässig beim Be-

⁴⁰² Schreiben vom 2. Dezember 1832 in StAWt-R G2 Nr. 83. Zur Diskussion zwischen beiden Seiten vgl. STOCKERT, Edler Standesherr.

⁴⁰³ Dabei bediente sich der Erbacher Standesherr interessanterweise sehr staatstragender Argumente: Er billigte dem hessischen Staat zu, daß dessen Politik *kaum zu verargen ist, indem der Staate, den die Standesherrn durch die verbliebenen Regierungsrechte im Staate bilden, ihn bei allen Anordnungen stöhnend in den Weg tritt, ohne daß die Standesherrn einen wahren Nutzen davon haben*. Brief (Abschrift) vom 9. Februar 1833 in StAD F21B Nr. 12/1. Diese Argumentation nahm Erbprinz Konstantin mit Befremden auf, wie er in seinem Antwortschreiben äußerte. StAD F21B Nr. 12/2.

⁴⁰⁴ So Erbprinz Konstantin an Ludewig von Erbach-Schönberg am 4. April 1833 in StAD F21B Nr. 20/2.

⁴⁰⁵ Die Gesamtausgaben für die Hoheitsrechte im Breubergischen beliefen sich für die Löwensteiner im Jahr 1845/46 auf 9.309 Gulden (darunter allein 5.571 Gulden für Besoldungen), denen Einnahmen von lediglich 6.524 Gulden (darunter 5822 Gulden für Sporteln und Taxen) gegenüberstanden. StAWt-R R68 1845/46. Andere Jahrgänge liefern ähnliche Zahlen. Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte war demnach ausschließlich ein Verlustgeschäft.

⁴⁰⁶ Auflistung bei HEYER, S. 82 f.

⁴⁰⁷ Die Angabe von KLÜBER, Öffentliches Recht, S. 476, derzufolge Erbach-Schönberg am 7. Juli 1826 auf sämtliche Hoheitsrechte verzichtet habe, trifft nicht zu. Es handelte sich dabei lediglich um einen partiellen Verzicht auf die Gerichtsbarkeit und landrätliche Administration im Amt Schönberg. AGHV 1826, S. 178. Daß selbst die finanzschwachen Erbacher nicht gänzlich auf ihre Hoheitsrechte verzichten wollten, zeigte sich 1847, als die Grafen kurzfristig mit dem Gedanken spielten, die Michelstädter Justizkanzlei wiederzuerrichten. Schreiben an die Rosenberger Justizkanzlei vom 29. Juni 1847 in StAWt-R G2 Nr. 147.

⁴⁰⁸ FLECK, S. 232.

folgen staatlicher Anweisungen, worauf von seiten des Staates mit entsprechenden Abmahnungen und Verordnungen reagiert wurde⁴⁰⁹.

Derartigen Zusammenstößen wurde jedoch in Kleinheubach und Wertheim nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Wie bereits zu Zeiten des Alten Reiches waren die Odenwaldherrschaften hauptsächlich von wirtschaftlichem Interesse für das Fürstenhaus. Das dortige unterlandesherrschaftliche Verhältnis gegenüber den Untertanen war demgegenüber von geringerem Interesse, gleichwohl jedoch von prinzipieller Bedeutung. Tiefergehende Konflikte mit den staatlichen Stellen gab es nicht, zumal das Verhältnis zueinander 1820 einigermaßen geklärt worden war. Die Entwicklung im Großherzogtum wurde von den Rosenbergnern die meiste Zeit nur distanziert von ihrer Residenz im bayerischen Kleinheubach aus beobachtet.

Trotzdem sollte es Mitte der 1830er Jahre zu einer drastischen Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Standesherrn und dem hessischen Staat kommen. Die im Jahre 1836 verabschiedete Ablösegesetzgebung wurde in den standesherrlichen Residenzen als ernsthafte Bedrohung empfunden, auf die sie mit Rechtseinsprüchen und Protesten beim Bundestag reagierten. Die Frage der Grundentlastung wurde so bis in die 1850er Jahre zu einem heiß umkämpften Thema, das die relativ guten Beziehungen zwischen beiden Seiten zerstören und die Gegensätze zwischen den Mediatisierten und dem souveränen Staat nachhaltig vertiefen sollte.

Die Auseinandersetzungen um die staatsrechtlichen Verhältnisse in Baden und Württemberg

Weitaus schwieriger als in Bayern oder Hessen-Darmstadt gestaltete sich die Festlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Löwenstein-Wertheimer in Baden. Zu keinem Zeitpunkt während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kehrte Normalität in die Beziehungen zueinander ein – das Verhältnis zwischen der Standesherrschaft und der großherzoglichen Regierung war von Konflikten geprägt und auf Dauer gestört. Die Ursachen hierfür sind auf beiden Seiten zu suchen. Neben dem hartnäckigen, teilweise unflexiblen Insistieren auf vermeintlich wohlverworbenen und garantierten Rechten seitens der Löwensteiner trug die ebenfalls weitgehend kompromißlose Haltung der badischen Regierung gegenüber den Standesherrn hierfür die Hauptschuld.

Ungeachtet der Beschlüsse des Wiener Kongresses suchte Baden auch nach 1815 die Resultate seiner rheinbündischen Modernisierungspolitik beizubehalten. Die Bereitschaft, die durchgesetzte Entprivilegierung und weitgehende Nivellierung des Adels wieder zurückzunehmen, war auf seiten der Verantwortlichen

⁴⁰⁹ Vgl. einen Konflikt im Jahre 1839, als das hessische Innenministerium den immensen Geschäftsrückstand des standesherrlichen löwenstein-erbachischen Landgerichts zu Höchst kritisierte. StAWt-R G2 Nr. 112.

sehr gering⁴¹⁰. Daher beschränkte sich die badische Regierung 1815 auf die Rückgabe des Patronatsrechtes sowie des privilegierten Gerichtsstandes an die Mediatisierten und suchte durch ein dilatorisches Aussitzen deren Forderungen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Vor allem die Ritterschaft beteiligte sich hierauf an einer altständischen Verfassungsbewegung, während die Standesherrn durch Beschwerden bei der Bundesversammlung oder direkt bei den Großmächten Druck auf Baden zu erzeugen suchten⁴¹¹.

Mittels einer *Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend*, die am 23. April 1818 veröffentlicht wurde, hoffte die badische Regierung die Situation zu bereinigen⁴¹². Das Edikt atmete jedoch den Geist der eher liberal eingestellten Bürokratie und fiel dementsprechend in zahlreichen Punkten sehr zum Nachteil der Standesherrn aus⁴¹³. Insbesondere die Wahrnehmung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde drastisch erschwert: Die Errichtung einer standesherrlichen Justizkanzlei wurde nur für Standesgebiete mit mindestens 20.000 Einwohnern gestattet – in Bayern genühten 14.000. Ihr Betrieb erforderte nunmehr die Anstellung von vier Räten – 1807 hatten noch zwei gereicht. Schließlich war den Mediatisierten nicht mehr gestattet, gemeinschaftlich eine Justizkanzlei zu betreiben, wie es etwa die Rosenberger Linie in Hessendarmstadt praktizierte. Ähnlich hart fielen die Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Vorrechte und der Besteuerung aus. Die Standesherrn mußten „im wesentlichen weiter auf dem Niveau privilegierter Privatpersonen verharren“⁴¹⁴. In der wenig später veröffentlichten badischen Verfassung schließlich wurde den Häuptern der standesherrlichen Familien ein erblicher Sitz in der ersten Kammer der Landstände eingeräumt.

Diese Regelungen stießen bei den Betroffenen erwartungsgemäß auf Widerstand. Sowohl der standes- als auch der grundherrliche Adel legte bei der Bundesversammlung Protest dagegen ein⁴¹⁵. Vor allem die Freudenberger Linie tat sich hierbei hervor. So fungierte der alte Fürst Friedrich Karl als Direktor der badischen Sektion des Mediatisiertenvereins, dem von den Standesherrn allerdings nur die Häuser Fürstenberg und Salm-Krautheim angehörten⁴¹⁶. Nach wie vor hingen die Freudenberger dem alten Konzept der Einung an, demzufolge ge-

⁴¹⁰ Sowohl die konservativen als auch die eher liberal eingestellten Beamten waren hierüber einer Meinung. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 128 f. Zur Politik Badens gegenüber den Standesherrn im Vormärz vgl. ebenda, S. 128–190; FEHRENBACH, Erbe; DIES., Scheitern.

⁴¹¹ ULLMANN, Baden, S. 61. MÜLLER, Landtagsgeschichte I, S. 176; MANGOLD, S. 69–72, 75 ff.

⁴¹² Ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage XXII.

⁴¹³ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 134 ff.; FEHRENBACH, Erbe, S. 104 f.; ZEILE, S. 8 f.

⁴¹⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 136.

⁴¹⁵ ZEILE, S. 9.

⁴¹⁶ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 137 f.

meinschaftlich bei der Bundesversammlung agiert und nicht einzeln mit den jeweiligen Regierungen der Status der Standesherrn ausgehandelt werden sollte. Doch auch in Baden scheiterte ein engerer Zusammenschluß letztlich an Partikularinteressen. Denn nur grobmaschig war das Netz, das die Standesgenossen zusammenhielt. Weitaus wichtiger als etwa die Ehrenrechte, die ein gemeinsames Band darstellten, wurden für die Standesherrn bald finanzielle Interessen, die meist aus einer spezifisch geographischen oder historischen Situation ihrer Herrschaft herrührten.

Im Falle der beiden Löwensteiner Linien blieb die Frage der Wertheimer bzw. Freudenberger Land- und Wasserzölle der Kernpunkt in den Verhandlungen mit der badischen Regierung. In mehreren Schreiben an den Großherzog forderten sie 1818 deren Rückgabe⁴¹⁷. Passive Argumentationshilfe leistete hierbei Bayern, das den Fürsten bekanntlich kurz zuvor eine jährliche Rente bewilligt hatte. Baden hingegen bestritt grundsätzlich die Zulässigkeit dieser Forderung und sah keinen Anlaß, von der Einziehung der Zölle als Hoheitsgefälle abzuweichen⁴¹⁸. Auch eine von der Freudenberger Linie beim Bundestag vorgelegte Eingabe konnte die badische Regierung nicht überzeugen⁴¹⁹.

Baden hatte angesichts der allgemeinen Protestwelle der ehemaligen Reichsstände 1819 einen weiteren Versuch unternommen, die standesherrlichen Verhältnisse mittels eines landesherrlichen Edikts zu regeln⁴²⁰. Verfasser war der eher adelsfreundlich gesinnte Staatsminister Wilhelm Ludwig von Berstett. Dessen Vorlage beinhaltete durchaus Verbesserungen für die Standesherrn. Geradezu ungewöhnlich waren hierbei verschiedene Ehrenrechte wie die Bewilligung des Prädikats *regierender Fürst* – ein Zugeständnis, von dem sogar die äußerst milde gesonnene preußische Regierung abgesehen hatte⁴²¹. Doch dies konnte nicht verbergen, daß sich die Grundtendenz des Adelsedikts bei den Hoheitsrechten kaum geändert hatte⁴²².

Nicht nur die Standesherrn waren mit dem neuen Edikt unzufrieden. Heftigsten Widerstand rief es überdies bei den Abgeordneten der zweiten Kammer her-

⁴¹⁷ Schreiben der Freudenberger Fürsten vom 23. April 1818; Schreiben des Fürsten Karl vom 20. Mai 1818 an den Großherzog. Beide Schreiben wurden von der Freudenberger Linie in einer Eingabe vom 23. September 1818 an die Bundesversammlung im Druck veröffentlicht. GLA 48/6674.

⁴¹⁸ Vgl. ein entsprechendes Gutachten des Hofratsdirektors von Dawans vom 8. September 1818 in GLA 233/40191.

⁴¹⁹ Eingabe vom 23. September 1818 in GLA 48/6674. Vgl. KOHLER, Verhältnisse, S. 108. Vgl. BAAF DB1/282.

⁴²⁰ Edikt vom 16. April 1819 ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage XXIII.

⁴²¹ Vgl. SCHIER, S. 32.

⁴²² FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 141. Insbesondere bei der Ausübung der Hoheitsrechte galten die oben erwähnten Beschränkungen von 1817 weiter, mit der Ausnahme, daß zur Betreibung einer Justizkanzlei künftig ein Direktor und drei Räte genühten. Anders das Urteil bei FEHRENBACH, Erbe, S. 105 f., die das Edikt als weites Entgegenkommen seitens der Regierung wertet.

vor, welche die Rechtmäßigkeit des einseitig erlassenen Gesetzes bestritten. Das Mediatisiertenproblem gab dadurch den „Anlaß für die erste Verfassungskrise in der Geschichte des badischen Frühkonstitutionalismus“⁴²³. Die liberale Kammeropposition unter der Führung der beiden Beamtenabgeordneten Winter und Liebenstein etablierte sich in dieser Zeit als ein wichtiger Faktor in der badischen Politik, den der gemeinsame Sturm gegen das Adelsedikkt zusammenschweißte. Hauptsächlich ihrem Protest war es zu verdanken, daß dieses nie in Kraft trat. Nachdem die Regelung der standesherrlichen Rechte damit im Verordnungswege ein zweites Mal gescheitert war, entschloß sich die großherzogliche Regierung zu Einzelverhandlungen mit den Standesherrn.

Die Löwensteiner hatten schon vor dem Erlaß des Edikts einige Erfolge für sich verbuchen können: In einem Schreiben vom 16. Februar 1819 stellte ihnen Staatsminister von Berstett die Errichtung einer zweiten Instanz in ihren badischen Gebieten in Aussicht, die bekanntlich weniger als 20.000 Einwohner zählten⁴²⁴. Doch auch weitere Zugeständnisse wie das Trauergeläut im gesamten standesherrlichen Gebiet, wie die Ausdehnung der Ebenbürtigkeit auf sämtliche Mitglieder der standesherrlichen Familie oder die Erlaubnis, die Bewohner ihrer Besitzungen als *Mediatuntertanen* bezeichnen zu dürfen, konnte die Löwensteiner nicht zufrieden stellen. Denn Baden wich bei der Zollangelegenheit keinen Deut von seinem Standpunkt ab. Damit waren die Fronten zwischen beiden Seiten abgesteckt. Während Baden auf seinem Standpunkt beharrte – Nachgiebigkeit hätte in diesem Fall ein gefährliches Präjudiz für vergleichbare Forderungen anderer Standesherrn geschaffen –, zogen die Löwensteiner zahlreiche diplomatische Register, um doch noch ans Ziel zu gelangen.

Zu einer wichtigen Bühne der Auseinandersetzungen wurde fortan die Bundesversammlung. Mit Hilfe zweier Eingaben vom 12. bzw. 14. Oktober 1820 schafften es die Fürsten, einen wirkungsvollen Treffer zu landen⁴²⁵. Mit Hinweis auf die vergeblichen Beschwerdeschreiben an die großherzogliche Regierung begründeten die Löwensteiner ihren Gang zur Bundesversammlung, bei der sie allgemein die Umsetzung des Artikels 14 und speziell die Entschädigung für die Zölle und für alle übrigen seit 1807 eingezogenen Kammergefälle forderten. Verschärft wurde der Konflikt durch die 1820 in Baden erlassenen Gesetze zur Ablösung der Herrenfronden, der Leibeigenschaft und der Grundgülden in den standesherrlichen Gebieten, gegen die die Löwensteiner ebenfalls Einspruch ein-

⁴²³ FEHRENBACH, Erbe, S. 104. Zu den Auseinandersetzungen in der zweiten Kammer vgl. MÜLLER, Landtagsgeschichte I, S. 175–199; ZEILE, S. 20–24; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 142 f.

⁴²⁴ Schreiben in StAWt-R Lit D Nr. 396l.

⁴²⁵ FEHRENBACH, Erbe, S. 111 f.; KOHLER, Verhältnisse, S. 171, 219; VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 631–635. Die beiden Eingaben (in GLA 48/6698; BAAF DB1/282) wurden von den Standesherrn der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ASGR I/1 (1821), S. 72–93; I/2 (1822), S. 74–115.

legten⁴²⁶. Mit ihrer Eingabe hatten die Fürsten durchaus Erfolg. Der Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1820 forderte die großherzogliche Regierung auf, *die reclamirenden vormaligen Reichsstände in die Ausübung und in den Genuß aller der in dem letzten Edict vom 16. April 1819 ihnen unbestritten zugestandenen Gerechtsame und Vorzüge ohne längeren Anstand setzen zu wollen*⁴²⁷.

Die dadurch erzielte Wirkung war jedoch minimal. Erst nach weiteren Beschwerden der Standesherrn, darunter wiederum der Löwensteiner, setzte Baden 1821 eine *Immediatkommission* ein, die gesondert mit den einzelnen Mediatisierten verhandeln sollte. Insbesondere die Einsetzung von Daniel Gulat von Wellenburg als Vorsitzenden, der für die Interessen des Adels Verständnis zeigte, markierte dabei eine Trendwende in der badischen Politik⁴²⁸. Baden zielte von nun an darauf ab, die Standesherrn gegen Entschädigung zum Verzicht auf ihre hoheitlichen Rechte zu bewegen, um auf diese Weise den einheitlichen Staatsaufbau möglichst wenig durch partikulare Fremdgewalten stören zu lassen.

Doch anders als die meisten übrigen Standesherrn erwiesen sich die Löwenstein-Wertheimer auch weiterhin als ungemein schwierige Verhandlungspartner⁴²⁹. Während mit Fürstenberg bereits 1823, mit den kleineren Standesherrschaften bis 1830 ein Ausgleich gefunden werden konnte, verharteten die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und der Fürst von Leiningen, der ebenfalls *dem Teufel [...] heimgefallen* war, in Opposition⁴³⁰. Ausschlaggebend für das Scheitern einer Übereinkunft mit dem löwensteinischen Haus waren sicherlich mehrere Faktoren. Im Mittelpunkt standen dabei die genannten Wasser- und Landzölle, die die Löwensteiner weiterhin als entschädigungswürdige Kammergefälle betrachtet haben wollten.

Derart finanzpolitische Erwägungen bestimmten vor allem die Haltung der Freudenberger Linie, für welche die Zölle zu Zeiten des Alten Reiches einer der wichtigsten Einnahmeposten gewesen waren. Ihr Entzug 1807 war zweifellos ein schwerer Schlag für ihr Finanzwesen, der in den Forderungen und Klagen der Fürsten noch zusätzlich dramatisiert wurde⁴³¹. Wohl auch deswegen zeigte sich

⁴²⁶ Zur Bauernbefreiung vgl. unten S. 270–277.

⁴²⁷ PBV 1820, S. 592.

⁴²⁸ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 144 f. Vgl. ZEILE, S. 77–85.

⁴²⁹ Zu den Verhandlungen zwischen den Löwensteinern und der badischen Kommission ist umfangreiches Material in den Archiven in Karlsruhe und Wertheim vorhanden. Die folgenden Ausführungen können jedoch nur einen Überblick über deren Ablauf geben.

⁴³⁰ So Fürst Karl von Leiningen an Erbprinz Konstantin am 17. Dezember 1833 in StAWt-R Lit Br 1010. Eine Übersicht über die staatsrechtlichen Verhandlungen gibt FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 160–168. Zu Fürstenberg vgl. ELTZ, S. 19 f.; PLATEN, S. 57 ff.; zu Salm-Krautheim vgl. DUNKHASE, S. 285–288; zu Leiningen vgl. WILD, S. 122 f.

⁴³¹ Dementsprechend wurde die Zollfrage zur Existenzfrage für das künftige Überleben des Hauses hochgespielt. Vgl. Eingabe an die Bundesversammlung vom 5. Oktober 1820 (GLA 48/6698); vgl. ähnlich Schreiben Georgs an Großherzog Ludwig I. vom 28. Januar 1823 (GLA 48/6697). Auch hinsichtlich der Höhe der verlorenen Zölle wurde gerne übertrieben. Gegenüber dem österreichischen Grafen von Spiegel bezifferte Fürst Georg am

Fürst Georg bei den Hoheitsrechten kompromißbereit, da er den badischen Verhältnissen nicht zuletzt aufgrund seines ständigen Wohnsitzes in Wertheim besonderes Augenmerk schenkte. Bereits 1822 schlug er seinen Vettern einen Verzicht auf die zweite Instanz vor, falls Baden dafür gebührend entschädige und den Fürsten in der Zollfrage entgegenkomme⁴³². Dieser Vorschlag stieß jedoch bei den Rosenbergnern auf wenig Gegenliebe. Fürst Karls ausgeprägter Konservatismus war unvereinbar mit derartigen Kompromissen, die den Status seines Hauses hätten mindern können⁴³³. Der Pragmatismus seines Veters war ihm fremd, er sah in den Auseinandersetzungen mit Baden in erster Linie einen Konflikt prinzipieller Natur. Die Zölle selbst waren für die Rosenberger Finanzen angesichts der größeren Revenüen von geringerer Bedeutung. Im Vordergrund stand viel eher die Beibehaltung der Hoheitsrechte, für die sie die Anwendung der bayerischen Regelungen forderten. Überlegungen über einen möglichen Verzicht auf die zweite Instanz spielten erst Ende der 1820er Jahre eine Rolle⁴³⁴.

Gleichermaßen feste Positionen bezog demgegenüber die badische Seite, die lange Zeit in den Löwensteiner Fürsten nur Wirrköpfe und deren Beamten für die überzogenen Forderungen verantwortlich sah: *Man glaube doch ja nicht, daß die neuen Praepositionen von den Standesherrn selbst herrühren; der Fürst Karl ist in Brüssel, der in Kreuz Wertheim [Friedrich Karl] 77 Jahr alt und fast imbecill [= schwach, krank, leicht idiotisch]; der in Wertheim [Georg] von einer seltenen Verstands Beschräncktheit*, so eine interne Äußerung⁴³⁵. Selbst der eher wohlgesinnte Gulat schüttelte über die *grötentheils ganz grundlosen standesherrlichen Ansprüche* wiederholt den Kopf⁴³⁶. Eine Realisierung der löwensteinischen Entschädigungsforderungen, die 1828 in einer Vorlage bei der Bundesversammlung auf über 1 Million Gulden beziffert wurden⁴³⁷, war in der Tat angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der zustimmungsberechtigten zweiten Kammer sowie mit Blick auf die Staatsfinanzen unmöglich. Unvereinbar mit der Auffassung der Löwensteiner war hingegen die von der Regierung vorgeschlagene Richtung bei den Hoheitsrechten. Dies zeigte deutlich deren Reaktion auf den Vergleich, den die Immediatkommission 1823 mit dem Hause Fürstenberg abgeschlossen hatte. Die fürstenbergische Deklaration beließ diesem Standesherrn zahlreiche Ehren-

24. Oktober 1818 die jährlichen Verluste allein seines Hauses durch die Einziehung der Zölle auf 21.000 bis 22.000 Gulden. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 182 Anm. 275. Tatsächlich kann davon ausgegangen werden, daß die Zölle beider Linien zusammen rund 18.000 Gulden betrogen.

⁴³² Internes Schreiben vom 19. Juli 1822 in StAWt-F Rep. 167 Nr. 31.

⁴³³ Brief Fürst Georgs an Justizrat Stephani vom 11. August 1822. Ebenda.

⁴³⁴ Internes Projekt Jagemanns vom 21. Juli 1828 in StAWt-R Lit D Nr. 396o.

⁴³⁵ Vgl. eine interne Äußerung eines badischen Beamten vermutlich aus dem Jahr 1820. GLA 233/40191.

⁴³⁶ Bericht Gulats vom 30. März 1829 in GLA 48/6699.

⁴³⁷ Eingabe an die Bundesversammlung vom 22. Juni 1828 in StAWt-R Lit D Nr. 396o; BAAF DB1/282.

rechte und kam ihm durchaus auch in finanzieller Hinsicht entgegen⁴³⁸. Darüber hinaus wurden ihm die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz sowie die Ortspolizei zugesprochen. Bereits 1825 verzichtete der Fürst auf die zweite Instanz und begnügte sich mit der Wahrnehmung der niederen Patrimonialgerichtsbarkeit, allerdings zu sehr eingeschränkten Konditionen. Während der Staat sämtliche Besoldungs- und Pensionslasten für das Gerichtspersonal übernahm, verblieb dem Standesherrn lediglich ein Präsentationsrecht bei der Besetzung der relevanten Stellen. Die hoheitlichen Sonderrechte des Standesherrn waren somit fast vollständig vom Staat absorbiert. Man kann allenfalls von einem informellen Einfluß des Fürsten auf die Gerichtsbarkeit sprechen; letztlich war sein Status kein öffentlicher mehr, sondern der einer privilegierten Privatperson. Von entscheidender Bedeutung war schließlich, daß die Deklaration keineswegs einen bleibenden Rechtszustand festschrieb, sondern künftigen Veränderungen in der Landesgesetzgebung unterworfen war⁴³⁹.

Bei den Löwensteinern stieß ein entsprechendes Angebot auf wenig Begeisterung. So vermutete Jagemann, Karl Egon II. von Fürstenberg habe sich *nur als Lockvogel für die übrigen Standesherrn gebrauchen* lassen⁴⁴⁰. Insbesondere der Vergleich mit Bayern, wo die Löwensteiner trotz Einbindung ihrer Regierungs- und Justizkanzlei in den staatlichen Verwaltungsaufbau noch weitaus mehr Einflußmöglichkeiten hatten, machte das badische Angebot für sie unannehmbar. Daher lehnten sie es kurzerhand ab und pochten statt dessen auf die vollständige Beibehaltung der Hoheitsrechte in zweiter Instanz sowie auf Entschädigungen für die aufgehobenen Gefälle⁴⁴¹. Baden hingegen zeigte sich nicht bereit, auf solche Forderungen einzugehen, die ja die Vorbildfunktion der fürstenbergischen Deklaration gänzlich vernichtet hätte. Die Verhandlungen waren damit erst einmal gescheitert.

Auch spätere Versuche hatten keinen Erfolg. Während Baden durch kleine, für die Betroffenen jedoch um so schmerzlichere Schikanen versuchte, die Löwensteiner zum Nachgeben zu zwingen⁴⁴², machten diese bei der Bundesversamm-

⁴³⁸ Deklaration in BadRegBl 8. Januar 1824. Interpretationen liefern FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 151 f., 156 f.; ZEILE, S. 80 ff.; FEHRENBACH, Erbe, S. 109 ff.

⁴³⁹ Ebenda, S. 109.

⁴⁴⁰ Brief an Fürst Karl vom 12. März 1824 in StAWt-R Lit Br Nr. 1026a.

⁴⁴¹ *Ihro Durchlauchten die Herrn Fürsten von Löwenstein beider Linien betrachten denjenigen Umfang von Polizei und Kirchengewalt, welchen ihnen die deutsche Bundesakte verheißen [...] hat, als die Bedingung ihres standesherrlichen Ansehens in ihrem Gebiete und bei ihren angestammten Unterthanen – als das wahre Wesen der Standesherrlichkeit selbst, welche ohne denselben ferner keine Bedeutung mehr hat.* Brief Jagemanns und Stephanis an die Immediatkommission vom 28. März 1824 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 167 Nr. 31.

⁴⁴² So unterstützten die badischen Stellen durch Passivität seit 1820 Gefällverweigerungen seitens der standesherrlichen Gemeinden. Vgl. StAWt-R Lit B Nr. 1658a–e. Eine weitere Schikane bestand 1829 in der Weigerung des Innenministeriums, Schreiben des provisorischen Freudenberger Domänenkanzleidirektors Lichtenberger anzunehmen, da dieser als bayerischer Untertan nicht um das badische Indigenat nachgesucht habe. Schreiben an das Direktorium des Main-Tauber-Kreises vom 1. Juni 1829 in GLA 189/129.

lung von sich reden, wo sie sich wiederholt über die badische Regierung bewerteten⁴⁴³. Mehrmals wurden in den 1820er Jahren die Verhandlungen wieder aufgenommen, doch letztlich drehte man sich nur im Kreis, da beide Seiten auf ihren Positionen beharrten. Auch eine Verwendung Bayerns für die Löwensteiner bei Metternich änderte daran nichts⁴⁴⁴.

Dies hatte sicherlich auch mit der immer wahrscheinlicher werdenden Aussicht zu tun, daß der Main-Tauber-Kreis künftig an Bayern fallen sollte. Entsprechend halbherzig betrachteten die Löwensteiner die Angelegenheiten in Karlsruhe, während ihr Augenmerk im Jahr 1830 hauptsächlich den Verhandlungen in Berlin galt, wo Bayern und Baden scheinbar kurz vor einem Ausgleich in ihrem Gebietsstreit standen. Doch ihre Hoffnungen wurden ein zweites Mal enttäuscht, die zweite badische Kammer machte die projektierte Grenzregulierung im November 1831 mit ihrem Veto zunichte⁴⁴⁵.

Zu diesem Zeitpunkt war es zu einer abermaligen Verschlechterung im Verhältnis zwischen den Löwensteinern und der badischen Regierung gekommen. Eine wesentliche Ursache waren die von der mehrheitlich liberal geprägten zweiten Kammer diskutierten und schließlich auch beschlossenen Gesetze zur zwangsweisen Ablösung der Fronen und Zehnten. Als direkt Betroffene starteten die Löwensteiner daraufhin einen wahren Propagandafeldzug gegen diese Gesetze und gegen die badische Regierung. In zahlreichen Schriften beschwor der Rosenberger Erbprinz Konstantin die Unantastbarkeit des positiven Rechts sowie des standesherrlichen Eigentums und gerierte sich dabei als Verfechter des monarchischen Prinzips, das durch die Beschlüsse der zweiten badischen Kammer in Gefahr geraten sei⁴⁴⁶.

Auf erneuten Druck der Bundesversammlung hin⁴⁴⁷ erließ die badische Regierung schließlich eine Vollzugsdeklaration über die standesherrlichen Verhältnisse der Löwenstein-Wertheimer, die am 14. März 1833 veröffentlicht wurde⁴⁴⁸. Einseitig verfügte Baden den künftigen Rechtszustand der Löwensteiner, um einem Eingreifen seitens des Bundes zuvorzukommen und diesen aus den künftigen Verhandlungen herauszuhalten. Dabei war der Wortlaut bewußt unpräzise gehalten, so daß die Deklaration zwar nicht mit der Bundesakte in Konflikt geriet, jedoch auch keine ausreichende Rechtsgrundlage bot. In Wertheim stellte man überrascht fest, daß die Vollzugsverordnung besser als erwartet ausgefallen war

⁴⁴³ HILGER, S. 133, zählte für die Zeit des Vormärzes nicht weniger als 24 löwensteinische Eingaben bei der Bundesversammlung. Der größte Teil davon war gegen Baden gerichtet. Vgl. BAAF DB1/282.

⁴⁴⁴ CHROUST II/2, S. 509.

⁴⁴⁵ FENSKE, S. 89. Vgl. unten S. 279.

⁴⁴⁶ Vgl. beispielsweise LÖWENSTEIN, Mißbrauch, bes. S. 38 f.

⁴⁴⁷ Sitzung vom 3. Januar 1833 in PBV 1833, S. 8–11.

⁴⁴⁸ BadRegBl 1833, S. 47–53. Vgl. HILGER, S. 142 f.; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 149. Auch für Leiningen erschien kurz darauf eine ähnliche Vollzugserklärung. Vgl. WILD, S. 122 f.; HILGER, S. 129 f.

und zum Teil über die fürstenbergische hinaus ging. Dennoch stellte Fürst Karl Friedrich lapidar fest, die Deklaration sei *badisch, d.h. schlecht für uns ausgefallen*⁴⁴⁹.

Die Löwensteiner waren trotz der Vollzugsdeklaration keineswegs gewillt, den Bund bei der künftigen Regelung außen vor zu lassen. Bereits am 30. September 1833 reichten sie eine von den Fürsten Karl und Karl Friedrich unterzeichnete Eingabe ein, in der sie sich über die Absicht Badens beschwerten, *die Standesherrn auf dem Wege der Gesetzgebung allmählich in eine der konstitutionellen Gleichheit entsprechenden Klasse von Staatsbürgern zu verwandeln*⁴⁵⁰. Weiterhin kommentierten und kritisierten sie Punkt für Punkt die Bestimmungen der Vollzugsverordnung und wiesen diese als unzureichend zurück, zumal die Zollfrage darin nicht befriedigend geregelt worden sei. Intern äußerte sich Erbprinz Konstantin voller Euphorie über die von ihm verfaßte Eingabe: *Wir sind jetzt nicht mehr den einzelnen Regierungen allein und unmittelbar unterthan, sondern wir sind mittelbare Unterthanen des Bundes*.⁴⁵¹ Doch seine Freude war verfrüht. Die Bundesversammlung war mit der äußerst komplizierten Materie überfordert und ließ sie einige Jahre liegen, ehe sie überhaupt zum Vortrag gelangte⁴⁵². Zu einer Entscheidung darüber sollte es letztlich nicht mehr kommen.

Diese mißliche Lage wurde nach und nach auch den Löwensteinern bewußt, die ihre Chancen angesichts der wachsenden öffentlichen Kritik am Adel schwinden sahen. 1837 leiteten sie erstmals wieder gemeinsame Verhandlungen mit Baden ein, nachdem Fürst Georg zuvor mit Separatunterhandlungen Schiffbruch erlitten hatte⁴⁵³. Doch auf den Vorschlag, die Zoll- und Revenüenfrage allein der Bundesversammlung zu überantworten und ansonsten modifizierte Regelungen aus der Fürstenberg-Deklaration zu übernehmen⁴⁵⁴, ging der badische Verhandlungsführer von Blittersdorff nicht ein⁴⁵⁵. Erst nach dem von Baden mit Leiningen erzielten Vergleich im Jahre 1840 kam neue Bewegung in die Verhandlungen.

⁴⁴⁹ Schreiben an Jagemann vom 28. März 1833 in StAWt-R Lit D Nr. 396s. Hervorhebungen im Original.

⁴⁵⁰ Eingabe in StAWt-R Lit D Nr. 396t (Abschrift).

⁴⁵¹ Brief an Jagemann vom 21. Oktober 1833. Ebenda.

⁴⁵² HILGER, S. 142.

⁴⁵³ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 178.

⁴⁵⁴ Vgl. *Bedingungen, unter welchen ein Vergleich zwischen dem Fürstlich Löwensteinischen Hause und der Großherzoglich Badenschen Regierung statt finden könnte* (Abschrift), verfaßt von Erbprinz Konstantin (Ende 1836). GLA 48/6700.

⁴⁵⁵ An dieser Stelle ist eine Ehrenrettung für den badischen Außenminister von Blittersdorff angebracht. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 187, zufolge hat dieser 1837 in ein Bestechungsangebot der Löwensteiner eingewilligt: Für seinen besonderen Einsatz für die Interessen Löwensteins sollte er zehn Prozent der Entschädigungssumme bekommen, welche die Standesherrn erhalten würden. Der von FURTWÄNGLER als Beleg angenommene Brief vom 4. Dezember 1837 (StAWt-R Lit D Nr. 396t) ist jedoch nicht an Blittersdorff, sondern zweifelsohne an den Bankier Rothschild gerichtet, was aus dem überlieferten Zusammenhang hervorgeht und nicht zuletzt die Anrede „Baron“ anstatt „Freiherr“ unterstreicht.

Die Löwensteiner Seite hatte nach dem Tod des Erbprinzen Konstantin am 27. Dezember 1838 viel von ihrer Konfliktbereitschaft verloren. Die übrigen Fürsten waren inzwischen in einem Alter, in dem die einst so heißblütige Kampfeslust langsam erlahmte. Insbesondere die seit der Julirevolution von 1830 gewachsene Bedeutung der zweiten Kammer sowie die dort geführte sehr erbitterte Diskussion über die Zustimmung zum Ausgleichsvertrag Badens mit Leinigen⁴⁵⁶ hatten zu der Einsicht geführt, daß ihre Position mit fortschreitender Zeit zunehmend schlechter wurde⁴⁵⁷. Trotzdem zogen sich die Verhandlungen noch mehrere Jahre hin, da die finanziellen Vorstellungen lange Zeit noch zu sehr differierten. Noch mehrere Male versuchten die Standesherrn die Bundesversammlung einzuschalten, die daraufhin die Sache einem Schiedsgericht überstellen wollte, eine Maßnahme, die von Baden wiederum abgelehnt wurde⁴⁵⁸. Während das badische Finanzministerium 1841 allenfalls 108.000 Gulden zahlen wollte und die Löwensteiner zwischenzeitlich über 2 Millionen Gulden forderten, lagen die Beträge 1845 mit 130.000 Gulden gegen 1,1 Millionen Gulden immer noch deutlich auseinander⁴⁵⁹. Erst nach und nach waren beide Seiten bereit, weitere Abstriche zu machen. Die 1848 vereinbarte Vergleichssumme von 350.000 Gulden ging zwar deutlich zu Lasten der Löwensteiner, sie war jedoch keinesfalls eine „Kapitulation der Reklamenten“, wie Wolfgang HILGER annahm⁴⁶⁰, sondern das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die angesichts der revolutionären Unruhen im Frühjahr 1848 rasch zum Abschluß gebracht werden mußten⁴⁶¹.

Der am 11. März 1848 vorläufig unterzeichnete Ausgleichsvertrag zeigte bereits deutlich die Züge des politischen Umbruchs. Hatten die Löwensteiner lange Zeit um die Beibehaltung ihrer Hoheitsrechte gestritten, so mußten sie nun die Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Forstpolizei, Forstgerichtsbarkeit sowie das Aufsichtsrecht über Kirchen-, Schulsachen und milde Stiftungen vollständig und endgültig dem Staat abtreten. Die Möglichkeit einer Restitution bestand demzufolge nicht, allenfalls – so eine Klausel – bei einem Territoriaustausch, der die löwensteinischen Besitzungen einem anderen Staate zuschlagen würde. Darüber hinaus verzichteten sie auf die Aufrechterhaltung der zahlreichen Forderungen bezüglich der Revenüenausscheidung (darin waren auch die Zölle ungenannt inbegriffen!) und der Grundentlastung, die sie in der Vergangenheit bei der Bundesversammlung vorgetragen hatten. Als Entschädigung hierfür bekamen beide Linien jeweils 175.000 Gulden sowie die Übertragung Freudenbergs bzw. Rosenbergs als Frauenlehen.

⁴⁵⁶ WILD, S. 125–127.

⁴⁵⁷ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 183.

⁴⁵⁸ BAAF DB1/283.

⁴⁵⁹ Verhandlungen in GLA 233/5428; StAWt-R Lit D Nr. 396x.

⁴⁶⁰ HILGER, S. 145.

⁴⁶¹ Übereinkunft vom 11. März 1848 in GLA 233/5429.

Die Eskalation der politischen Situation in Baden machte den Vertrag, noch ehe er Rechtskraft erlangen konnte, wieder hinfällig, so daß der Rechtszustand der Löwensteiner weiterhin ungeklärt blieb. Am 27. März 1855 schließlich schlossen beide Seiten nach neuen, mehrjährigen Verhandlungen eine endgültige Übereinkunft⁴⁶². Die Entschädigungssumme fiel mit jeweils 90.000 Gulden für die beiden Linien deutlich niedriger aus als 1848 und trug wohl auch der veränderten politischen Situation Rechnung. Auch die zugehörige Deklaration über die künftigen Verhältnisse fiel deutlich schlechter für die Standesherrn aus. Zwar verblieben ihnen noch persönliche Vorrechte wie Zugehörigkeit zum hohen Adel in Deutschland und Ebenbürtigkeit, Wohnsitzfreiheit, Familienautonomie (die zugehörigen Verträge mußten dem Großherzog nur zur Kenntnisnahme vorgelegt werden), Freiheit von der Militärpflicht, Mitgliedschaft in der ersten Kammer, ein besonderes Kanzleieremoniell sowie Kirchengebet und Trauergeläut für 14 Tage. Nicht mehr enthalten war 1855 der privilegierte Gerichtsstand. Die verbliebenen Rechte gegenüber den einstigen Untertanen waren nunmehr auf das Patronatsrecht sowie das Präsentationsrecht bei den Schulen im standesherrlichen Gebiet beschränkt. Vorzüge genossen die Standesherrn schließlich beim Berg- und Salinenrecht sowie mit einer reduzierten Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. Hinsichtlich der Besteuerung waren sie den übrigen großherzoglichen Untertanen gleichgestellt.

Diese Deklaration entkleidete somit die Fürsten von Löwenstein-Wertheim endgültig ihrer Hoheitsrechte und reduzierte sie zu Privatpersonen, die mit ihren verbliebenen Privilegien kaum noch aus dem Untertanenverband herausragten.

Nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen war der Streit zwischen den Löwenstein-Wertheimern und dem großherzoglichen Staat endlich an ein Ende gelangt. Eines der „schwierigsten Probleme der badischen Innenpolitik“⁴⁶³ hatte seine Lösung gefunden. Zwar standen die Fürsten 1855 nicht gänzlich mit leeren Händen da, doch ihre hochgesteckten Erwartungen hatten sich nur zu einem Bruchteil erfüllt. Sie hatten während ihres langwierigen Pokerns den Bogen überspannt und letztlich den richtigen Zeitpunkt zum Absprung – wie etwa Leiningen 1840 – verpaßt. Die Ursache hierfür war sicherlich eine falsche Einschätzung der Verhältnisse in Baden, vor allem auf seiten der Rosenberger Linie. Während Fürst Karl sich nur mäßig für die politische Entwicklung im Großherzogtum interessierte und seinen Beamten freie Hand bei ihrem Konfrontationskurs ließ, trieb hingegen sein Sohn Konstantin den Konflikt mit konservativem Sendungsbewußtsein auf die Spitze und machte damit einen Ausgleich zunichte. Doch auch der Freudenberger Fürst Georg, der besser mit den badischen Verhältnissen vertraut war, scheute aus ideologischen Gründen und finanziellen Hoffnungen da-

⁴⁶² Vereinbarung in StAWt-R Lit D Nr. 521a. Die dazugehörige Deklaration über die künftigen standesherrlichen Verhältnisse der Löwenstein-Wertheimer wurde am 25. Januar 1855 im BadRegBl 1855, S. 13–20, veröffentlicht.

⁴⁶³ KOHLER, Bauernbefreiung, S. 87.

vor zurück, radikale Konsequenzen zu ziehen und einzulenken. In seinen Separatverhandlungen machte er nur geringfügige Zugeständnisse und beharrte auf den hohen Geldforderungen, die für die badische Regierung nicht annehmbar waren.

Die widerspenstige Politik der Löwensteiner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte auch direkte Auswirkungen auf ihren Status als Standesherrn vor Ort. Da die 1818 bzw. 1819 erlassenen Adelsedikte nie in Kraft traten und da ihr Rechtszustand nicht im Wege einer bilateralen Einigung geregelt wurde, galt für die Fürsten weiterhin das Edikt von 1813, in dem die badische Regierung unter anderem die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit dekretiert hatte⁴⁶⁴. Dies brachte deutliche Nachteile für die Löwensteiner mit sich. Die Hoheitsrechte in ihren Gebieten wurden allesamt vom Staat wahrgenommen. Besonders schwerwiegend erwies sich für die fürstliche Domänenkanzlei das Fehlen von Exekutionsbefugnissen zur Eintreibung rückständiger Feudalgefälle bei den Pflichtigen. Sie mußten hierfür um Genehmigung bei den staatlichen Stellen nachsuchen, die häufig genug ablehnend oder mit großer Zeitverzögerung reagierten⁴⁶⁵. Umgekehrt handelten die letzteren sehr schnell, wenn die standesherrlichen Behörden ihre Kompetenzen überschritten. So unterband der Kreisdirektor umgehend den Versuch der Löwensteiner, gegen die Main-Fährleute vorzugehen, die von ihnen entgegen des sonst üblichen Gebrauchs Fährgeld verlangt hatten⁴⁶⁶. Immer wieder wurden den Standesherrn auf diese Weise die Nachteile ihres nicht geregelten Rechtszustandes vor Augen geführt. Dies galt auch für die Ehrenrechte. Nach 1833 gingen die badischen Stellen von der erlassenen Vollzugsdeklaration aus, die den Standesherrn beispielsweise das Trauergeläut nur für acht Tage gestattete. Erst auf mehrfache Bitten hin wurde es den Löwensteinern 1839 und 1844 gestattet, das Trauergeläut auf zwei Wochen zu verlängern, wie es für die übrigen Standesherrn üblich war. Das Staatsministerium wies in beiden Fällen darauf hin, daß dies ein einmaliges Entgegenkommen sei und kein Präjudiz schaffe⁴⁶⁷. Den Löwensteinern standen demnach nur die Vorrechte zu,

⁴⁶⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 156.

⁴⁶⁵ Als Beispiel kann ein Fall aus dem Jahr 1820 angeführt werden. Sehr zum Unwillen der Freudenberger Domänenkanzlei bewilligte das badische Stadtamt Wertheim einem Pflichtigen, der für das Jahr 1817/18 noch keinen Handlohn an die Standesherrn gezahlt hatte, einen weiteren Zahlungsaufschub, anstatt die Gefälle zwangsweise einzutreiben. Bericht Stephanis vom 14. Januar 1820 in StAWt-F Rep. 168 Nr. 7. Noch augenfälliger wurde die Politik der staatlichen Stellen, als diese die löwensteinischen Pflichtigen bei der Verweigerung der Frondienste 1821 durch Passivität unterstützten. Bericht des löwensteinischen Forstamtes zu Wertheim vom 30. August 1820 in StAWt-R Lit B Nr. 1658a.

⁴⁶⁶ SPROTTE, S. 66f.

⁴⁶⁷ Staatsministerium an Domänenkanzlei vom 3. Januar 1839 bzw. 15. Mai 1844 (Abschriften) in GLA 233/5294. FURTWÄNGLERS Annahme, die Standesherrn hätten hier generell um die Genehmigung des Trauergeläuts nachgesucht, ist daher irrig. DERS., Standesherrn, S. 156.

die in der Vollzugsdeklaration oder aber im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung erlassen wurden. Da sie jedoch zumeist Verwahrung oder gar Klagen bei der Bundesversammlung dagegen eingelegt hatten, scheuten sie sich, hiervon Gebrauch zu machen. So verzichteten sie selbst 1832 auf die – wenn auch freilich eingeschränkte – Mitwirkung bei der Bürgerannahme, die ihnen im Rahmen der Gemeindegesetzgebung zugesprochen worden war, um kein Präjudiz zu schaffen⁴⁶⁸. Ebenso gingen sie bei Bürgermeisterwahlen in ihren Besitzungen vor, wo sie lieber zähneknirschend die Wahl eines Gefällverweigerers oder mutmaßlichen Wilderers hinnahmen, als vom eigenen Vetorecht Gebrauch zu machen⁴⁶⁹. Erst 1845 entschlossen sie sich zum Einspruch, als in Freudenberg wiederum ein Mann gewählt wurde, den man des Forstfrevels und der Wilderei in den herrschaftlichen Waldungen bezichtigte. Das zuständige Stadtamt wies dieses Veto jedoch aus Mangel an Beweisen zurück.

Auf diese Weise begaben sich die Löwensteiner lange Jahre selbst der verbliebenen Vorrechte, die ihnen eine herausragende Stellung in ihrer Region hätte sichern können. Von einer Unterlandesherrschaft kann daher keine Rede sein. Sie waren letztlich privilegierte Untertanen, die zudem in ständiger Feindschaft mit den lokalen staatlichen Stellen lebten. Ihre standesherrlichen Verhältnisse in Baden nehmen sich demnach wie ein negatives Spiegelbild der Situation in Bayern aus.

Ähnlich wie in Baden verlief die Entwicklung für die Löwenstein-Wertheimer in Württemberg⁴⁷⁰. Anders als in den übrigen Staaten kam es hier jedoch bereits 1815 zu einer Zuspitzung in den Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Standesherrn. König Friedrich hatte es sich nicht nehmen lassen, noch vor Abschluß des Wiener Kongresses, im Frühjahr 1815, eine allgemeine Ständeversammlung einzuberufen, die eine von ihm gegebene Verfassung annehmen sollte. Auf diese Weise hoffte er einer möglichen Intervention des Bundes zuvorzukommen⁴⁷¹. Doch die Stände, die sich hauptsächlich aus dem mediatisierten Adel und gewählten Vertretern der Oberämter zusammensetzten, zeigten König und Regierung die kalte Schulter und lehnten die vorgelegte Verfassung als oktroyiert ab. Diese Zurückweisung, die vor allem auf die Initiative des Fürsten Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg zurückging⁴⁷², war der Auftakt der mehrere Jahre andauernden Verfassungskämpfe in Württemberg, bei denen die

⁴⁶⁸ Schreiben der Rosenberger an die Freudenberger Domänenkanzlei vom 9. Mai 1832 in StAWt-F Rep. 166 Nr. 10.

⁴⁶⁹ Es finden sich hierzu gleich mehrere Fälle in StAWt-F Rep. 166 Nr. 11.

⁴⁷⁰ Zur Situation der Standesherrn in Württemberg vgl. HERDT, S. 133–220; NETH, S. 11–31; MILCZEWSKY, S. 10–35; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 368–383. Eine Übersicht über sämtliche standesherrliche Familien gibt DORNHEIM, S. 598–631. Aus zeitgenössischer Sicht vgl. MOHL, S. 386–412.

⁴⁷¹ Vgl. MANN, S. 264 ff.; GRUBE, S. 489–498.

⁴⁷² MÖSSLE, S. 218.

Standesherrn stark mitmischten. Der am 12. Dezember 1815 ins Leben gerufene Stuttgarter Mediatisiertenverein war wohl der schlagkräftigste seiner Art und machte durch die Eingaben von sich reden, die sein Deputierter Graf Waldeck-Pyrmont bei der Bundesversammlung vorlegte⁴⁷³. Als Ziel ihrer Vereinigung hatten die Mitglieder die vollständige Anwendung des Artikels 14 der Bundesakte vereinbart, wobei die bayerische Deklaration von 1807 nicht als Norm gelten sollte. Sie forderten dementsprechend die Garantie ihres Eigentums (inklusive der Feudalrechte), Hoheitsrechte in erster und zweiter Instanz, Kuriatstimmen beim Bund sowie die Einräumung von Steuerprivilegien⁴⁷⁴.

Das schließlich am 3. März 1817 vom neuen König Wilhelm vorgelegte und am 7. Februar 1818 zum Vollzug verordnete Adelsstatut kam diesen Forderungen nur wenig entgegen⁴⁷⁵. Zwar gab es Zugeständnisse bei den Ehrenrechten, wo man sich an der Bundesakte orientierte. Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wurde den Standesherrn jedoch in einem für sie nicht zu ertragendem Ausmaße erschwert. Beispielsweise forderte Württemberg für die Konstituierung einer Justizkanzlei neben einem Direktor die Anstellung von nicht weniger als sechs Räten!⁴⁷⁶ Unannehmbar für Mediatisierte, deren Gebiete sich wie bei den Löwensteinern auf mehrere Staaten verteilten, war außerdem die Bestimmung, daß das württembergische Staatsbürgerrecht den Standesherrn nur dann in vollem Umfange zuteil werden würde, wenn diese in den anderen Staaten darauf verzichteten.

Wie in Baden weigerten sich die Standesherrn in Württemberg, diese Regelungen zu akzeptieren. Zusätzliches Öl ins Feuer goß ein am 18. November 1818 erlassenes Edikt der Regierung, das alle Grundabgaben für zwangsweise ablösbar erklärte. Dagegen zog vor allem der Fürst von Thurn und Taxis bei der Bundesversammlung zu Felde⁴⁷⁷. Die württembergische Regierung sah sich daraufhin zu Einzelverhandlungen mit den Standesherrn genötigt.

An diesen Auseinandersetzungen waren die Löwensteiner nur indirekt beteiligt. Während Fürst Karl es generell ablehnte, bei der Ständeversammlung zu erscheinen oder dem Mediatisiertenverein beizutreten⁴⁷⁸, übertrugen die Freu-

⁴⁷³ Zum Mediatisiertenverein und den Auseinandersetzungen in Württemberg vgl. MÖSSLE, S. 225–258; WEBER, Hohenlohe, S. 85–88; vgl. GRUPP, der die Rolle des Fürsten von Oettingen-Wallerstein in den Mittelpunkt stellt. Vgl. Quellen in StAWt-F Rep. 7 Nr. 23, 25, 29; Rep. 167 Nr. 32, 33. Zu den Eingaben bei der Bundesversammlung vgl. KOHLER, Verhältnisse, S. 164; VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 579–605.

⁴⁷⁴ Instruktion des Vereins für den standesherrlichen Bevollmächtigten (Abschrift) in StAWt-R Lit B Nr. 276. Vgl. MÖSSLE, S. 229f.

⁴⁷⁵ Ediert bei VOLLGRAFF, Standesherrn, Beilage XI. Vgl. MILCZEWSKY, S. 17f.

⁴⁷⁶ Zu weiteren Beschränkungen der standesherrlichen Hoheitsrechte vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 373.

⁴⁷⁷ HILGER, S. 36–45.

⁴⁷⁸ Fürst Karl an den Freudenberger Fürsten Johann Karl Ludwig vom 21. Februar 1815 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 525 b; Fürst Karl an Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg am 20. August 1816 (Abschrift) in Lit B Nr. 276.

denberger ihre Stimme an den Grafen von Waldeck-Pyrmont⁴⁷⁹. Dieser forderte im Plenum in ihrem Namen die vollständige Restitution der ehemals landsässigen Grafschaft Löwenstein nach den Verträgen aus der Zeit vor 1806 und damit die *Rückkehr des rechtlichen Zustandes an die Stelle der Rechtlosigkeit*⁴⁸⁰. Die Wiedereinsetzung Löwensteins in die alten Rechte war in den folgenden Jahren das vorrangige Ziel der Fürsten, das sie in weiteren Eingaben an König und Regierung zum Ausdruck brachten⁴⁸¹. Diese zeigten durchaus Verständnis für das Anliegen, gaben aber zu bedenken, daß angesichts der Situation nach 1806 *die Rechte einzelner der Rettung des Ganzen zum Opfer gebracht* hätten werden müssen. Man stellte jedoch eine Entschädigung für die aufgehobenen Regalien und die Anwendung des Adelsstatuts für Löwenstein in Aussicht⁴⁸². Hiermit wollten sich die Fürsten jedoch nicht zufrieden geben. Sie pochten weiterhin auf die Restitution, die ja unter anderem die Wiedererrichtung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu günstigen Bedingungen sowie die Rückerstattung verschiedener Gefälle wie das Ohmgeld oder die Akzise mit sich gebracht hätte. Angesichts dieser auseinandergehenden Positionen wurden Verhandlungen von vornherein als chancenlos angesehen und von der Stuttgarter Seite abgesagt.

Trotz ihrer Sonderinteressen waren die Freudenberger Mitglieder des zeitweilig verbotenen Stuttgarter Mediatisiertenvereins⁴⁸³. Insbesondere Georg hoffte, in Württemberg eine Justizkanzlei zu errichten, falls die Kosten nicht zu hoch ausfallen würden. Dabei spekulierte er auf eine gemeinschaftliche Behörde mit den Hohenloher Häusern. Entsprechend ermunterte er Waldeck-Pyrmont, möglichst hohe Forderungen gegenüber Württemberg zu erheben und gab als Minimalziel das bayerische Edikt von 1818 an⁴⁸⁴. Die Hoffnungen auf Waldeck-Pyrmont waren jedoch vergebens. Der als streitbar bekannte Graf überwarf sich mit einigen anderen Standesherrn und schied daraufhin aus dem Verein aus. Die Verhandlungen übernahm statt dessen 1819 Graf Friedrich von Waldbott-Bassenheim, der auf eine Klärung der standesherrlichen Verhältnisse nach dem Vorbild Bayerns hoffte⁴⁸⁵. Doch mit dieser Position stand er bald auf verlorenem Posten. Der württembergischen Regierung war es im Sommer 1819 gelungen, eine Übereinkunft mit einem der wichtigsten Standesherrn in Württemberg, dem Fürsten von Thurn und Taxis, abzuschließen. Damit konnte sie den Forderungen des Media-

⁴⁷⁹ Stimmübertragung vom 28. April 1815 in VLW IV (1815), S. 121. Graf Georg Friedrich Waldeck-Pyrmont (1785–1826; vgl. ADAM) war Mitbesitzer von Limpurg-Gaildorf und somit territorialer Nachbar der Freudenberger.

⁴⁸⁰ Eingabe vom 3. Mai 1815 in: VLW V (1815), S. 63–67; Zitat S. 63.

⁴⁸¹ Eingabe Waldecks vom 15. März 1817 an den König in HStAS E33 Bü. 688.

⁴⁸² Gutachten des Geheimen Rates vom 28. April 1817. Ebenda.

⁴⁸³ Eintrittserklärung Fürst Georgs vom 1. März 1816 (Abschrift), der jedoch erklärte, sich hinsichtlich der lokalen Verhältnisse (Grafschaft Löwenstein!) Sonderwege vorzubehalten. StAWt-F Rep. 7 Nr. 23.

⁴⁸⁴ Schreiben vom 13. April 1819 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 25.

⁴⁸⁵ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 376 f.

tisiertenvereins den Wind aus den Segeln nehmen, zumal sie mit Waldeck-Pyrmont und Isenburg-Büdingen-Meerholz kurz darauf zwei weitere standesherrliche ‚Überläufer‘ vorzeigen konnte⁴⁸⁶. Allesamt hatten sie sich zu deutlich schlechteren Bedingungen, als sie vom Verein gefordert wurden, mit Württemberg geeinigt, das damit eine weitergehende Restauration adliger Hoheitsrechte verhindern konnte⁴⁸⁷. Der Ausgleich mit diesen Häusern bekam durch eine königliche Deklaration vom 22. September 1819 eine allgemeine Bedeutung, da den übrigen Standesherrn im Königreich ein den Deklarationen für Thurn und Taxis und Waldeck-Pyrmont entsprechender Rechtszustand zugesichert wurde⁴⁸⁸.

Württemberg gestand demzufolge den Standesherrn die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz sowie die niederen Polizeirechte zu. Beides wurde jedoch durch Landesgesetze und Instruktionsbestimmungen drastisch beschnitten. Die Standesherrn hatten nicht nur die Besoldung der Beamten zu tragen, deren fachliche Qualifikation jener der königlichen Justizbeamten entsprechen mußte, verteuert wurde das Ganze zusätzlich, indem zahlreiche Gebühren, Sporteln, Straf gelder und Taxen an den Staat oder aber an die Gemeinden fielen. Darüber hinaus wurde bestimmt, daß Justiz und Polizeiverwaltung auch in den unteren Stellen strikt voneinander getrennt werden mußten, was einen personellen Mehraufwand für ihre Betreiber bedeutete. Der Einfluß der Standesherrn auf ihre Behörden wurde ähnlich wie in Baden nahezu auf ein Präsentationsrecht beschränkt. Anders als im Großherzogtum mußten sie jedoch vollständig für die Kosten aufkommen. Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß in Württemberg – anders als in den übrigen süddeutschen Staaten – nach 1815 kein Standesherr eine Justizkanzlei errichtete. Nur drei Standesherrn unterhielten im Vormärz Gerichte in erster Instanz⁴⁸⁹. Verglichen mit der Buntscheckigkeit der zahlreichen adligen Gerichte in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte Württemberg seit 1809 nahezu eine weiße Weste. Etwas entgegenkommender war die württembergische Regierung hinsichtlich der persönlichen Rechte der Standesherrn, bei deren Regelung sie sich an der Bundesakte orientierte. Auch bei der 1817 so umstrittenen Frage nach dem Staatsbürgerrecht hatte man sich nachgiebig gezeigt, indem den betroffenen Mediatisierten ein mehrfaches Staatsbürgerrecht zugiebilligt wurde. Das wichtigste politische Vorrecht der Standes-

⁴⁸⁶ HERDT, S. 144. Der vorher so kampflustige Waldeck-Pyrmont machte sich durch seine Einigung noch mehr Feinde unter den Standesherrn. Waldbott-Bassenheim spottete, der Graf habe *beinahe alle seine politischen Rechte Seiner Königlichen Majestät unter nur wenigen Vorbehalten zu Füßen gelegt* und wolle sich damit bei Württemberg populär machen, um in den Staatsdienst eintreten zu dürfen. Brief an Fürst Georg vom 17. Juni 1819 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 25.

⁴⁸⁷ Zum folgenden vgl. MILCZEWSKY, S. 22–35; VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 378 ff.; MOHL, S. 394–412; HERDT, S. 148–157; DORNHEIM, S. 133–140.

⁴⁸⁸ HERDT, S. 146 f.

⁴⁸⁹ Ebenda, S. 149 f.

herren war wie in den übrigen Staaten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Ausschlaggebend für die Zustimmung des Fürsten von Thurn und Taxis zu diesen Bestimmungen dürfte jedoch die Vereinbarung gewesen sein, die 1817 beschlossenen Gesetze über die zwangsweise Grundlastenablösung für die Standesherrn auszusetzen und die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen dem Urteil des Bundes anzuvertrauen⁴⁹⁰.

Diese Deklaration, die hier nur in Auszügen vorgestellt wurde, bildete die Grundlage für die in den folgenden Jahren betriebenen Unterhandlungen mit den übrigen Standesherrn. Der württembergischen Regierung, die sich noch mehrmals verschiedener Beschwerden bei der Bundesversammlung erwehren mußte, war dabei durchaus am Zustandekommen eines gütlichen Ausgleichs gelegen. Sie zeigte sich sogar bei der Ausgestaltung der Hoheitsrechte kompromißbereit, wie das Beispiel der Fürsten von Hohenlohe bewies. In geheim gehaltenen Separatprotokollen billigte Württemberg 1825 den Standesherrn eine Erweiterung ihrer Rechte zu, die deren Einfluß auf ihre Patrimonialgerichte verstärkte⁴⁹¹. Dadurch wurden die relativ strikten Regelungen der thurn und taxisschen Deklaration unterlaufen.

Weitgehend kompromißlos blieb die württembergische Regierung jedoch bei den Forderungen der Löwenstein-Wertheimer. Diese hatten lange Zeit wenig Interesse an Unterhandlungen gezeigt und erst 1821 und 1823 ihre alte Forderung nach Restitution der Grafschaft Löwenstein fallen gelassen⁴⁹². Die daraufhin erfolgten Gespräche waren jedoch ohne Ergebnis abgebrochen worden, da beide Seiten an ihrer Position festhielten. Hatten die löwensteinischen Linien bis etwa 1826 noch gemeinsam Position bezogen, so gingen die Meinungen seitdem auseinander. Dies war angesichts der unterschiedlichen Territorialverhältnisse durchaus nachvollziehbar.

Kaum noch Interesse an einem Ausgleich über das standesherrliche Verhältnis zeigte die Rosenberger Linie, die ja mit ihrem Anteil an der Grafschaft Löwenstein nur über wenige Dörfer in Württemberg verfügte. Man nahm zwar die Bemühungen der Freudenberger zur Kenntnis, hatte sich aber schon längst mit dem bestehenden Status arrangiert, der ihnen die standesherrlichen Verhältnisse nach der Deklaration von Thurn und Taxis zubilligte. Verhandlungen über einen finanziellen Ausgleich faßte Fürst Karl Heinrich 1869 noch einmal ins Auge, ohne jedoch ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen⁴⁹³.

⁴⁹⁰ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 370 f.

⁴⁹¹ WEBER, Hohenlohe, S. 164–169. Beispielsweise wurde dem Standesherrn die Befugnis eingeräumt, bei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung selbst initiativ zu werden und diese abzustellen.

⁴⁹² Bericht des württembergischen Außenministeriums an König Wilhelm vom 9. September 1823 in HStAS E9 Bü. 79 Ufsz. 1.

⁴⁹³ Schreiben des Fürsten Karl Heinrich an die Domänenkanzlei vom 14. Mai 1869 in StAWt-R Lit A Nr. 525 b.

Relativ rasch zum Ausgleich mit der württembergischen Regierung gelangte hingegen der Freudenberger Fürst Karl Friedrich, indem er 1829 – sehr zum Unwillen seines Veters Georg – seinen Anteil an Limpurg-Sontheim-Obersontheim an Württemberg verkaufte⁴⁹⁴. Darüber hinaus verzichtete er auf sämtliche weiteren Ansprüche hinsichtlich Limpurgs, wofür er insgesamt 45.000 Gulden erhielt. Der Status des Fürsten als Standesherr in Württemberg wurde von diesem Kauf nicht berührt, da er nach wie vor gemeinschaftlich mit Fürst Georg den Freudenberger Anteil an der Grafschaft Löwenstein hielt.

Weitaus komplizierter gestaltete sich die Regelung der standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten Georg, der Mitbesitzer der Grafschaft Löwenstein und Limpurg-Sontheim-Obersontheims sowie Alleinbesitzer von Limpurg-Sontheim-Michelbach war⁴⁹⁵. Dabei erwies sich die Klärung sowohl der Limpurger als auch der Löwensteiner Angelegenheit als äußerst diffizil. Dies lag zweifelsohne an den überzogenen Forderungen Georgs, die für die württembergische Seite unannehmbar waren. Wie auch in Baden verlangte Georg für seine limpurgischen Besitzungen die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, außerdem die Errichtung eines standesherrlichen Konsistoriums sowie die Erweiterung seiner niederen Polizeirechte. Diese Wünsche mußten in der Tat dreist erscheinen, da Limpurg-Michelbach, wo der Fürst die Alleinherrschaft inne hatte, ganze zwei Dörfer mit insgesamt 1.516 Einwohnern umfaßte⁴⁹⁶. Das wurde auch dem Löwensteiner bewußt, weshalb er 1831 einen veränderten Forderungskatalog präsentierte, in dem nun finanzielle Belange im Vordergrund standen⁴⁹⁷. Gegen eine einmalige Entschädigungszahlung von 100.000 Gulden sowie eine jährliche Rente von 2.500 Gulden für entzogene Kammergefälle und gezahlte Steuern wollte er auf die Hoheitsrechte verzichten. Außerdem forderte er für die Abtretung des Bergrechts eine jährliche Rente von 10.000 Gulden. Dies stand mit der erst kurz zuvor zwischen Michelbach und Schwäbisch Hall entdeckten Saline Wilhelmglück in Zusammenhang, die seit 1825 von Württemberg ausgebeutet wurde⁴⁹⁸. Aufgrund ihrer Lage und mit Hinweis auf das standesherrliche Bergwerksrecht nach der Rheinbundakte machte der Fürst Ansprüche auf eine entsprechende Entschädigung geltend. In der Saline mit ihren Erträgen von 250.000

⁴⁹⁴ Vertrag vom 26. September 1829 in HStAS E105 Nr. 60. Vgl. StAWt-F Rep. 182 Nr. 204. Das verbliebene Sechstel des Fürsten Georg an Limpurg-Obersontheim blieb bis 1848 in ungeteilter Gemeinschaft mit den nunmehr fünf Sechsteln Württembergs. Erst in diesem Jahr konnte man sich auf eine genaue Abteilung der Besitzungen einigen. Vertrag vom 4. November 1848 in HStAS E105 Nr. 94.

⁴⁹⁵ Diese Auseinandersetzungen werden lediglich bei HERDT, S. 145 Anm. 3, erwähnt.

⁴⁹⁶ Vortrag des Außenministeriums an den Geheimen Rat vom 11. August 1830 in HStAS E33 Bü. 688.

⁴⁹⁷ Schreiben Georgs an das Staatsministerium vom 28. Januar 1831 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 180 Nr. 411/II.

⁴⁹⁸ Vgl. dazu CARLÉ, S. 138. Wilhelmglück war 1841 die zweitgrößte Saline im Königreich. MEMMINGER, S. 352 f.

Gulden jährlich sah er *eine unerschöpfliche Quelle des Reichtums*, die in der Tat alle Geldsorgen ein für allemal beseitigt hätte⁴⁹⁹. Doch Württemberg lehnte ab und stützte seine Ansicht auf Gutachten, welche die genaue Lage der Saline im Schwäbisch Haller Gebiet sahen⁵⁰⁰. Als äußerstes Entgegenkommen bot es dem Fürsten eine jährliche Rente von 1.400 Gulden und eine einmalige Entschädigungszahlung von 36.000 Gulden zur Gesamtbefriedigung seiner Ansprüche an, was dieser ablehnte. Ähnlich wie in Baden mit der Zollfrage war mit der Saline ein Hemmschuh geboren, der über Jahrzehnte einen Ausgleich unmöglich machte⁵⁰¹. Auch hier kam es erst nach 1848 zu einer Übereinkunft, nachdem der Freudenberger wieder einmal Beschwerde bei der Bundesversammlung eingelegt hatte⁵⁰². Der schließlich am 13. November 1855 unterzeichnete Finanzausgleich beendete den Konflikt mit der Überweisung von 85.000 Gulden an Fürst Adolf, der inzwischen seinen Vater Georg beerbt hatte⁵⁰³. Noch mehr als ein Jahrzehnt sollte es hingegen dauern, bis sich beide Seiten über die strittige Frage um die Rechte und Einkünfte der Grafschaft Löwenstein einigen konnten. Auch hier hatte Georg in den 1830er Jahren zahlreiche Energien mobilisiert, um Württemberg doch noch zur Restitution zu bewegen – allerdings ohne Erfolg⁵⁰⁴. Seinem Neffen, dem Fürsten Wilhelm Paul Ludwig, war es mehr als 60 Jahre nach der Mediatisierung vorbehalten, gegen 65.000 Gulden auf sämtliche Ansprüche auf die nach 1806 eingezogenen Rechte und Gefälle zu verzichten⁵⁰⁵. Keine Rolle bei dieser Übereinkunft spielte die rechtliche Position der Standesherrn. Diese war zwar zusammen mit der neuen württembergischen Ablösungsgesetzgebung in den 1850er Jahren erneut Gegenstand der Debatten bei der Bundesversammlung gewesen, an die die Standesherrn zahlreiche Beschwerden richteten. Doch auch in Württemberg mußten sie schließlich auf ihre Hoheitsrechte verzichten und sich mit wenigen Privilegien wie Ebenbürtigkeit, Landstandschaft und den Patronatsrechten zufriedengeben⁵⁰⁶.

Die Löwensteiner verblieben demnach während des Vormärz auf dem Status privilegierter Untertanen. Sie unterhielten weder Gerichts- oder Polizeibehörden, noch hatten sie einen Forstverwaltungsbezirk⁵⁰⁷. Ihre Rentämter in Limpurg und Löwenstein waren demnach rein wirtschaftliche Institutionen ohne hoheit-

⁴⁹⁹ Brief an seinen Bruder Wilhelm vom 10. Mai 1837 StAWt-F Rep. 180 Nr. 411/III.

⁵⁰⁰ Bericht des Finanzministeriums vom 27. November 1830 in HStAS E33 Bü. 688.

⁵⁰¹ Eine Übersicht der Forderungen bzw. Angebote beider Seiten in den 1830er und 1840er Jahren findet sich in StAWt-F Rep. 180 Nr. 411/IV.

⁵⁰² Eingabe vom 12. Mai 1853 in BAAF DB1/293. Vgl. NETH, S. 112.

⁵⁰³ Vertrag in HStAS E105 Nr. 97.

⁵⁰⁴ Vgl. ein in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten über 182 Seiten aus dem Jahr 1836 in StAWt-F Rep. 122 Nr. 169.

⁵⁰⁵ Vertrag vom 23./29. März 1867 in HStAS E105 Nr. 103.

⁵⁰⁶ Zu den Auseinandersetzungen zwischen der württembergischen Regierung und den Standesherrn vgl. NETH; BRANDT, S. 637–680.

⁵⁰⁷ DORNHEIM, S. 209 Anm. 110.

liche Gewalt. Dies machte sich besonders angesichts diverser Fron- und Gefällverweigerungen seitens der Pflichtigen bemerkbar. Wie in Baden fehlten den Rentämtern auch hier weitergehende Exekutionsbefugnisse, sie mußten sich vielmehr an die staatlichen Stellen wenden und diesen die Vergehen anzeigen⁵⁰⁸. Hinsichtlich der Ehrenrechte waren sie den übrigen Standesherrn gleichgestellt, da auch für sie die Bestimmungen der Deklaration für Thurn und Taxis galten.

Dieser doch recht eingeschränkte Status in Württemberg dürfte den Löwensteinern jedoch nicht allzuviel Kopfzerbrechen bereitet haben. Letztlich waren ihre Besitzungen im Königreich nur wirtschaftlich interessant. Finanzielle Motive leiteten auch den Fürsten Georg bei seinem Konfrontationskurs, der einen gütlichen Ausgleich lange Zeit unmöglich machte. Die Vermengung der Salinenfrage mit dem staatsrechtlichen Verhältnis führte dazu, daß er erst nach 1848 bei deutlich schlechteren Umständen zum Ausgleich bereit war.

Zwischenbilanz

Ähnlich wie in der Rheinbundzeit sahen sich die Löwenstein-Wertheimer auch nach 1815 unterschiedlichen Politikkonzeptionen der Regierungen ihrer Souveräne gegenüber. Diese verfolgten ein gemeinsames Ziel: die Modernisierung und Integration ihrer noch relativ jungen Staatswesen. Letzteres galt insbesondere für Hessen-Darmstadt, Baden und Bayern, deren Territorialbestand erst nach 1815 endgültig konsolidiert war. Alle besprochenen Staaten setzten dabei im wesentlichen ihre vor 1814 praktizierte Politik fort. Ziel der Regierungen war es, in administrativer, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht die neuen mit den alten Gebieten zu verschmelzen und die Bevölkerung zu einer ‚Nation‘ zu integrieren⁵⁰⁹. Träger dieser Politik war die Staatsbürokratie, die nicht zuletzt aufgrund der vorangegangenen Verwaltungsreformen, der Regelung des Beamtenrechts sowie der sukzessiven Rückdrängung der Rechte des Thrones zum wichtigsten Machtfaktor geworden war⁵¹⁰.

Schmerzhafteste Reibungspunkte des skizzierten Integrationsprozesses waren zweifelsohne die standesherrlichen Bezirke, die letztlich nur bundesaktlich garantierte Relikte einer vergangenen Zeit waren. Vor allem die verbliebenen Gerichts- und Polizeirechte der Standesherrn waren lästige Fremdgewalten, die das Bild eines einheitlichen Staatswesens störten. Der Umgang mit diesem Problem geschah in den einzelnen Staaten in unterschiedlicher Weise. Ganz auf eine Zurückdrängung adliger Hoheitsrechte bedacht waren Baden und Württemberg. Beide suchten durch die Landesgesetzgebung die Wahrnehmung der standesherrlichen Prärogativen möglichst zu erschweren und letztlich dadurch zu verhin-

⁵⁰⁸ Entsprechende Fälle sind in StAL F166 Bü. 165 überliefert.

⁵⁰⁹ Vgl. BLESSING.

⁵¹⁰ Vgl. ULLMANN, Baden, S. 42; ähnlich BLESSING, S. 661–667, für Bayern.

dern. Neben der eher adelskritisch eingestellten Bürokratie dürften hierfür auch die mehrheitlich liberal geprägten zweiten Kammern verantwortlich gewesen sein, die in beiden Staaten wichtige Faktoren waren und einen noch adelsfeindlicheren Kurs forderten. Im Falle Württembergs war dies die Weiterführung der ehemals von der schwäbischen Ehrbarkeit, nun zunehmend vom sich ausbildenden modernen Bürgertum vertretenen Staatsauffassung, die seit dem 16. Jahrhundert keinen adligen Herrschaftsstand mehr gekannt hatte und die sich auf eine jahrhundertealte bürgerliche Ständetradition stützen konnte⁵¹¹. Im Gegensatz dazu dürfte in Baden das Vorbild der französischen Zentralisierungspolitik, die seit 1808 durch Staatsminister von Reitzenstein aufgegriffen und praktiziert worden war, eine größere Rolle gespielt haben. Die Zurückdrängung der standesherrlichen Prärogativen erschien der großherzoglichen Regierung für die effektive Integration des noch so fragilen und heterogenen Mittelstaates, dessen Umfang sich binnen weniger Jahre vervierfacht hatte, unabdingbar. Dabei scheute sie nicht davor zurück, sich der Anfeindung der Mediatisierten sowie deren Klagen bei der Bundesversammlung auszusetzen.

Vergleichbare Ausgangsvoraussetzungen, jedoch eine andere Politik können für Hessen-Darmstadt konstatiert werden. Auch das Territorium dieses Großherzogtums war von ausgedehnten standesherrlichen Gebieten durchsetzt, die ebenfalls den inneren Zusammenhalt des neuen Staatswesens in Frage stellten. Das hessische Beispiel zeigt deutlich, daß es für die in ihrem Bestand zusammengewürfelten Mittelstaaten eine Alternative zur rigiden Zentralisierung gab. In Hessen-Darmstadt verfolgten die Entscheidungsträger ähnlich wie in Bayern eine eher konservative, legitimistische Politik, die stark auf die Einstellung der Monarchen zurückging, welche der ausgreifenden Politik ihrer Bürokratie immer wieder Einhalt boten. Vor allem Bayern räumte den Standesherrn weitergehende Befugnisse ein und machte damit Konzessionen, die sich sicherlich auch aus der langen Adelstradition des alten Kurfürstentums erklären lassen. Hier konnten sich die ehemaligen Reichsstände bis 1848 in der Tat einer Unterlandesherrschaft erfreuen, die das Herrscher-Untertanen-Verhältnis zwischen Standesherrn und der Bevölkerung zum großen Teil konservierte⁵¹².

Entsprechend hatten die Löwenstein-Wertheimer in ihren Verhandlungen mit Baden oder Württemberg diese bayerischen Verhältnisse vor Augen, was zum Teil ihre weitgehenden und äußerst hartnäckigen Forderungen gegenüber den betreffenden Regierungen erklären kann. In beiden Staaten verlangten sie die Konstituierung einer standesherrlichen Unterlandesherrschaft – eine Forderung, auf die die Regierungen nicht eingingen. In Württemberg wie in Baden konnte daher nach der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und deren begrenzter

⁵¹¹ Vgl. HERTLING, S. 57–62.

⁵¹² Zur Kritik des zeitgenössischen Begriffes „Unterlandesherrschaft“, der von GOLLWITZER zur Charakterisierung der Standesherrschaften im Deutschen Bund zu allgemein verwendet wurde, vgl. FEHRENBACH, Adel, S. 193 Anm. 21.

Restitution kaum mehr von einer Unterlandesherrschaft die Rede sein⁵¹³. Dabei war man sich auf seiten der Löwensteiner durchaus in klaren, daß die Beibehaltung von Gerichten finanziell ein reines Verlustgeschäft war⁵¹⁴. Entscheidender Beweggrund war jedoch die Auffassung, dadurch das alte Verhältnis gegenüber den Untertanen konservieren zu können⁵¹⁵. Bereits FURTWÄNGLER hat in diesem Zusammenhang auf das „sehr breite Spektrum politischer Aktionswege der Standesherrn“ hingewiesen⁵¹⁶. Neben den direkten Verhandlungen schalteten die Löwensteiner immer wieder Vermittler wie die Bankiers Hirsch oder Rothschild ein, die gegen ein Erfolgshonorar ihre Vorstellungen den souveränen Regierungen schmackhaft machen sollten. Doch damit hatten die Standesherrn ebensowenig Erfolg wie mit ihren Versuchen, über ihre persönlich guten Beziehungen zu den Regenten die Gegenseite milder zu stimmen. Das schlagkräftigste Mittel, das auch von den Regierungen gefürchtet wurde, war hingegen der Beschwerdegang zur Bundesversammlung, der meist durch eine offensive Öffentlichkeitspolitik flankiert wurde. Doch auch hier war verglichen mit dem Aufwand die Erfolgsrate gering, was angesichts der radikalen Positionen der Löwensteiner gegenüber den souveränen Staaten nur wenig verwundert.

Mit ihrer Haltung waren sie unter ihren Standesgenossen jedoch nicht allein. Einzigartig dürfte allerdings im Falle der Löwenstein-Wertheimer gewesen sein, daß ihre Häuser im Vormärz von strikt konservativen, bisweilen starrköpfigen und traditionsbewußten Charakteren geführt wurden, die allesamt ihre Sozialisation im Alten Reich erfahren hatten und ihm innerlich verbunden geblieben waren. Dieses Merkmal und diese Haltung hatten sie gemein mit ihren wichtigsten Beamten, die zumeist den Konfrontationskurs gegenüber den Souveränen unterstützten. Durchaus eine Rolle dürfte zudem das Bewußtsein der Standesherrn gespielt haben, als Abkömmlinge Kurfürst Friedrichs des Siegreichen eigentlich einem regierenden Haus anzugehören. Aufgrund dieser sich selbst zugebilligten Exklusivität, die durch die milde bayerische Politik noch bestärkt wurde, hielten sie bis zuletzt an ihren überzogenen finanziellen und staatsrechtlichen Forderungen fest, die in den Augen ihrer badischen und württembergischen Gesprächspartner unverschämt und anachronistisch erscheinen mußten. Ausgezahlt hat

⁵¹³ WEBER, Hohenlohe, S. 292, übernimmt hingegen diesen Begriff für das Haus Hohenlohe, das in Württemberg einige Gerichte in erster Instanz unterhielt. Dies ist aufgrund der geheimen Separatprotokolle berechtigt, aber nicht ohne weiteres auf die übrigen Standesherrn im Königreich übertragbar.

⁵¹⁴ Bereits 1833 mutmaßte Erbprinz Konstantin, daß man alleine auf Dauer niemals zwei Justizkanzleien finanzieren könne. Brief vom 5. Mai 1833 an Jagemann in StAWt-R Lit D Nr. 396s. 1846 betrug beispielsweise die Ausgaben in den Rosenbergischen Rentämtern Rothenfels und Breuberg allein für die niedere Justiz- und Polizeiverwaltung insgesamt 15.176 fl, denen Einnahmen von lediglich 10.595 Gulden gegenüber standen. StAWt-R R68 1845/46; R76 1845/46.

⁵¹⁵ Vgl. oben S. 221.

⁵¹⁶ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 184–190.

sich diese Haltung beileibe nicht. Die finanziellen Entschädigungen in Baden und Württemberg waren nur gering. Ihre staatsrechtlichen Forderungen waren von der allgemeinen Entwicklung längst überholt worden. Einen unterlandesherrlichen Status hatten sie bis 1848 nur in Bayern und eingeschränkt in Hessen-Darmstadt innegehabt.

Politische Aktivitäten der Löwensteiner Fürsten im Vormärz

Die politischen Aktivitäten der Fürsten von Löwenstein-Wertheim beschränkten sich natürlich nicht nur auf die Auseinandersetzungen um die Festlegung ihrer standesherrlichen Rechtsverhältnisse. Im Zentrum ihres Weltbildes und somit auch ihrer Aktivitäten standen die Bemühungen um die Wahrung des eigenen gesellschaftlichen Status. Die Ständeversammlungen sowie der Bundestag boten ihnen hierfür Betätigungsfelder. Beide werden im folgenden beschrieben. Ein herausragendes Thema, mit dem sich die Löwensteiner auseinanderzusetzen hatten, war die Reform der feudalen Agrarverfassung. Dieses Problem, das die Standesherrn sowohl beim Bundestag als auch in den ersten Kammern angingen, wird angesichts seiner Brisanz und seiner prinzipiellen Bedeutung für ihren gesellschaftlichen und rechtlichen Status gesondert behandelt. Abschließend stehen am Beispiel des badisch-bayerischen Gebietsstreites die Bemühungen der Löwensteiner im Blickpunkt, ‚große Politik‘ zu machen und als Mittler zwischen den einzelnen Staaten aufzutreten.

Mitarbeit in den ersten Kammern

Die wohl bedeutendste politische Plattform der Standesherrn waren zweifellos die ersten Kammern der Ständeversammlungen der süddeutschen Staaten, zu deren erblichen Mitgliedern sie kraft Gesetz gehörten⁵¹⁷. Diese erbliche Landstandschaft war ihnen in Artikel 13 der Bundesakte implizit zugesprochen worden. Sie eröffnete ihnen die Möglichkeit, aktiv die Legislative der jeweiligen Staaten mitzugestalten. Bereits HEINZ GOLLWITZER betonte die hier gebotene Chance, deren Wirkungskreis und politische Reichweite die ihrer früheren Reichsstandschaft teilweise übertraf⁵¹⁸. Die Kammern waren überdies geeignet, die Mediatisierten enger mit dem Geschick ihrer „Vaterländer“ zu verbinden und sie somit sukzessive in die neuen Staaten zu integrieren. Gesamtstaatlich gesehen bildeten sie ein politisches Gegengewicht zu den gewählten und meist progressiven zweiten

⁵¹⁷ Eine übergreifende Darstellung zu den ersten Kammern existiert bislang nicht. Vgl. LÖFFLER, Kammern und Adel; EHRLE, S. 365–450; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 97–115. Einzeldarstellungen: OSTADAL; LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, für Bayern; KLUMPP für Württemberg. RHEINBABEN für Baden. Keine Monographie gibt es über die erste Kammer in Hessen-Darmstadt.

⁵¹⁸ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 97.

Kammern. Doch dieser Aufgabe wurden die Standesherrn während des Vormärz nur selten gerecht. Vielfältig sind die Klagen über ihre mangelhafte Beteiligung an den Sitzungen, wodurch sie häufig das Feld den übrigen Mitgliedern der Kammern (je nach Staat z. B. erblich ernannte Mitglieder, kirchliche Würdenträger, Vertreter der Universitäten, hohe Beamte) überließen. Auf diese Weise konnte es zu Beschlüssen kommen, die ihren eigenen Interessen widersprachen, ohne daß sie selbst intervenierten⁵¹⁹.

Wie nutzten nun die Löwenstein-Wertheimer die ihnen hier gebotenen Möglichkeiten? Theoretisch bot sich ihnen die Gelegenheit, in vier (Rosenberger Linie) bzw. in drei (Freudenberger Linie) Ständeversammlungen mitzuwirken und somit über die Staatsgrenzen hinweg ihre Interessen politisch geltend zu machen.

Augenfällig ist das Verhalten des Rosenberger Fürsten Karl, der Einladungen nach München, Darmstadt, Stuttgart und Karlsruhe erhielt⁵²⁰. Er erachtete die Landstandschaft als so gering, daß er nie – von einer Ausnahme abgesehen – seinen Sitz einnahm. Meist ließ er sich mit dem Hinweis auf Auslandsreisen oder Krankheiten entschuldigen – allesamt waren letztlich vorgeschobene Gründe, welche die Unlust des Fürsten, die Ständeversammlung zu besuchen, kaschieren sollten⁵²¹. Leider ist uns von Karl selbst keine Erklärung für dieses Verhalten überliefert. Martin FURTWÄNGLERS Vermutung, es hätte den Stolz des Fürsten verletzt, eine Institution zu besuchen, „die ein Herrscher ins Leben gerufen hatte, dem man sich nach Herkunft und Fürstenrecht ebenbürtig wähnte“, trifft nur zum Teil zu⁵²². Karl hat zeit seines Lebens kein tieferes Interesse an der Politik seines Haus gezeigt, dessen Geschicke er deswegen seinen Beamten anvertraute. Ein größeres Engagement in einer ersten Kammer, das einen enormen Zeitaufwand mit sich gebracht hätte, war für ihn wohl nicht vorstellbar. Auch die vielfältigen Bitten seiner Standesgenossen, doch zu den Ständeversammlungen zu erscheinen, hatten meist keinen Erfolg⁵²³. Einmal gelang es ihnen aber doch, den Fürsten zum Kommen zu überreden. Der bayerische Landtag von 1827/28 war stark vom politischen Liberalismus des neuen Königs Ludwig I. geprägt. Unter anderem war ein neues Landeskulturgesetz vorgesehen, das die Schaffung eines möglichst

⁵¹⁹ Beispielsweise ließen die Standesherrn in Hessen-Darmstadt 1836 unwiderrprochen den Beschluß von Ablösegesetzen zu, die sie hinterher bei der Bundesversammlung energisch bekämpften. BÜTTNER, S. 227.

⁵²⁰ Vgl. StAWt-R Lit D Nr. 525a, b für Baden; Lit D Nr. 527a, b für Württemberg; Lit D Nr. 522 für Bayern; Lit D Nr. 523 für Hessen-Darmstadt.

⁵²¹ Es war die Aufgabe der Räte, eine adäquate Entschuldigungsformel zu finden, da der Fürst üblicherweise *nicht Lust habe [...], den Landtag zu besuchen*. Interne Notiz von Feders vom 7. Januar 1820 in StAWt-R Lit D Nr. 527a.

⁵²² FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 215, in Anlehnung an OSTADAL, S. 44, der eine entsprechende Haltung bei vielen Standesherrn in Bayern ausgemacht hat.

⁵²³ Vgl. ein entsprechendes Schreiben von acht badischen Grundherren vom November 1836 in StAWt-R Lit D Nr. 525a.

freien Grundbesitzes sowie die Fixierung und Ablösung der Reallasten bzw. der Fronden bestimmte⁵²⁴. Eine Gruppe von Standesherrn ging demgegenüber in strikte Opposition und konnte auch Fürst Karl dazu bewegen, aus Böhmen nach München zu kommen und ein entsprechendes Votum abzugeben. Dem Bericht des französischen Gesandten Graf Rumigny zufolge gab es einen Umschwung im Reichsrat nach der Ankunft Karls, *dessen Reden selbst die erschreckt haben, die auf seine Unterstützung gerechnet haben*⁵²⁵. Karl hatte im Namen von neun Standesherrn eine Verwahrung gegen das Landeskulturgesetz vorgetragen, mit dem radikalen Argument, daß *die Gesetzgebung des Landes nicht über das Eigenthum und Vermögen der Mediatisirten nach Willkür verfügen könne, indem diese ihre noch bestehenden Rechte nicht bloß der hiesigen Verfassungs-Urkunde, sondern auch den europäischen Tractaten zu verdanken hätten*⁵²⁶. Damit brachte er eine typische löwensteinische Position zum Ausdruck, mit der sich jedoch im Reichsrat aufgrund ihrer Kompromißlosigkeit nicht Politik machen ließ. *Kaum hatte er sein Votum abgegeben, als man ihn sofort zurückreisen ließ, aus Furcht, er könnte noch den Abfall vermehren*⁵²⁷. Dies war jedoch das einzige Auftreten des Fürsten bei einem Landtag. Waren es bei ihm eher das politische Desinteresse und seine hochkonservative Gesinnung, die ihn zum Fortbleiben bewogen, so machte sein Sohn Konstantin andere Gründe geltend: Auf die Einladung des hessischen Staats- und Außenministers du Thil, den Sitz seines Vaters in der ersten Kammer einzunehmen, beschied ihm der Erbprinz, er könne nicht kommen, da er dabei die hessische Verfassung beschwören müsse⁵²⁸. Dies wolle er nicht tun, da Hessen es den Standesherrn unmöglich mache, ihre Polizei- und Verwaltungsrechte auszuüben. Nur wenn ihm die Regierung bestätige, daß er ungeachtet des Eides weiterhin beim Deutschen Bund eine Verbesserung seiner politischen Stellung erwirken dürfe und das hessische Standesherrlichkeitsedikt für ihn nur provisorisch gelte, würde er im Landtag erscheinen⁵²⁹. Dem konnte du Thil natürlich nicht nachgeben. Trotzdem erschien Konstantin am 4. August 1834 in der ersten Kammer. Er schwor den Eid, sagte allerdings während der ganzen Sitzung kein Wort und kam nie wieder⁵³⁰.

⁵²⁴ Vgl. OSTADAL, S. 83–100.

⁵²⁵ Bericht Rumignys vom 26. Januar 1828. CHROUST I/2, S. 110.

⁵²⁶ Bericht des des preußischen Gesandten von Küster vom 24. Februar 1828. CHROUST III/2, S. 96. Vgl. den Bericht des österreichischen Gesandten Graf Spiegel vom 5. März 1828. CHROUST II/2, S. 187.

⁵²⁷ Bericht Rumignys vom 26. Januar 1828. CHROUST I/2, S. 110.

⁵²⁸ Brief an Adolf von Sayn-Wittgenstein vom 16. August 1832 in StAWt-R Lit D Nr. 101.

⁵²⁹ Ähnlich ließ er auch seinen Vater in einem von ihm aufgesetzten Schreiben antworten: Man könne nicht bei den Sitzungen der ersten Kammer in Baden teilnehmen, da man beim Eintritt in die Ständeversammlung einen Verfassungseid leisten müsse. Schreiben vom 26. Dezember 1836 an die Vertreter des grundherrlichen Adels in Baden in StAWt-R Lit D Nr. 525a (Abschrift).

⁵³⁰ HEK 1834, S. 76 f.

Ein völlig anderes Verhalten zeigte hingegen Fürst Georg, der in Baden und Württemberg in den Jahren von 1819 bis 1846 zu den fleißigsten Landtagsbesuchern gehörte⁵³¹. Dabei beteiligte er sich an Kommissionen, war Vorsitzender von Ausschüssen und schließlich – die Krönung seiner parlamentarischen Laufbahn – Vizepräsident der württembergischen Kammer der Standesherrn von 1838 bis 1846. Der Freudenberger nahm in der Tat die Landstandswürde als Pflicht sehr ernst, wie er in einem Rechtfertigungsschreiben an seinen Vetter Philipp erläuterte⁵³². *Obgleich manche in Wertheim mein Hiehergehen zum Landtag nicht billigen wollten, so darf ich es nicht bereuen, meinem Entschluß treu geblieben zu seyn; denn, daß sich die Erste Kammer constituieren könne, war für uns Mediatstände von höchster Wichtigkeit, und wäre nur einer von uns, die gegenwärtig hier versammelt sind, ausgeblieben, so würde die Eröffnung der Ersten Kammer nicht habe stattfinden können, und das Prinzip wäre sogleich verloren gegangen, das uns das Recht der Pairs und das Gegengewicht gegen die zweyte Kammer zugesteht; außerdem würden wir uns ganz in den Händen der letztern gefunden haben.* Georg sah sich demnach durchaus dem Wohle von Staat und Thron verpflichtet und verstand sein Engagement in erster Linie als Widerstand gegen die Reformanstrengungen der liberalen Kräfte⁵³³. Seine teilweise sehr konservative und aristokratisch geprägte Haltung brachte ihn jedoch immer wieder in Opposition zur Mehrheitsmeinung, über deren Kritik er sich wiederholt beklagte: *Und welcher Lohn wird einem am Ende für alle die Opfer zu Theil, welche man dem Besten des Staates bringt? – Die angestrengtesten Arbeiten, viele Monathe hindurch, wenn sie auch auf das wahre Beste des Landes berechnet wären, gehen wie*

⁵³¹ Der Freudenberger hatte 1819 sogar versucht, den Sitzungen des bayerischen Reichsrats beizuwohnen. Er war aber nach eigenem Bekunden an einer damals existierenden Klausel gescheitert, derzufolge das Landschaftsrecht die Ansässigkeit in Bayern voraussetzte. Brief an Georg Friedrich von Waldeck-Pyrmont vom 7. Januar 1819 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 25. Auch in den Protokollen des Reichsrates wird nur sein Freudenberger Vetter Friedrich Karl als Reichsrat aufgeführt, der allerdings zu keiner Sitzung erschien. Nach dem Aussterben der Karlischen Linie 1852 wurde Georg auch Mitglied dieser Kammer. Aufgrund seines mittlerweile hohen Alters ließ er sich aber von deren Sitzungen dispensieren, er nahm lediglich zwei Mal seinen Platz im Reichsrat ein. LÖFFLER, Kammer der Reichsräte, S. 131 Anm. 19, 623. Georg war zusammen mit Karl Egon II. von Fürstenberg der einzige Standesherr in Süddeutschland, der regelmäßig zwei Landtagen beiwohnte. Zu Fürstenberg vgl. PLATEN, S. 55. Georg besuchte Sitzungen der Landtage in Baden von 1820, 1822/23, 1825, 1831, 1833 und 1835, in Württemberg von 1820, 1830, 1833, 1836, 1838, 1839, 1841/43 und 1845. Er führte in Württemberg zwei Stimmen, für den gemeinschaftlichen Freudenberger Anteil an Löwenstein und für die Limpurger Besitzungen. KLUMPP, S. 22 Anm. 1. Sein Gesuch, für Limpurg-Michelbach bzw. -Obersontheim jeweils eine eigene Stimme zu bekommen, wurde abgelehnt. Schreiben an den König vom 14. Januar 1820 in StAWt-F Rep. 122 Nr. 155 1/2 (Abschrift).

⁵³² Schreiben vom 30. Januar 1820. Ebenda.

⁵³³ Vgl. entsprechende Äußerungen in einem Brief an Ludwig von Hohenlohe-Kirchberg vom 11. November 1823. Ebenda (Abschrift). Rede vom 2. August 1833 in der württembergischen ersten Kammer in WKS 1833 Protokoll 16, S. 573 f. Vgl. seine Rede über das badische Pressegesetz vom 19. August 1831 in BEK 1831/II, S. 249 f.

wir leider! bei der badischen Ständeversammlung Beispiele aufzuweisen haben, – durch den Unverstand oder das Unschlüssige einer einzigen Stimme oft verloren; und die Welt schreit eben so sehr über die, welche es redlich mit dem Vaterlande meinten als über jene, die die wirkliche Ursache an einem so beklagenswerthen Ausgang waren, da das grössere Publikum unmöglich so genau unterscheiden vermag, wer von den Ständen eine so grosse Schuld auf sich geladen habe⁵³⁴. Georg selbst war sich seiner zwiespältigen Rolle einerseits als staatsverantwortliches Mitglied der Kammer und andererseits als Standesherr, der auf seine Prerogative bedacht sein mußte, durchaus bewußt, was aufgrund der teilweise gegensätzlichen Interessen zu *Collisionen von Pflichten* führen könne⁵³⁵.

Werden seine Beiträge in den beiden Kammern vergleichend betrachtet, so können zwei wesentliche Schwerpunkte seiner Politik festgestellt werden: Zum einen zeigte Georg ein beachtliches Engagement für die Regionen, in denen seine standesherrlichen Gebiete lagen. Dies galt vor allem für den Nordostteil Badens mit dem Zentrum Wertheim. Auf nahezu allen Landtagen machte er sich als Interessenvertreter für diese Region stark. Seine Anträge bezogen sich überwiegend auf die Förderung des dortigen Sozial- und Bildungswesens – insbesondere das Wertheimer Gymnasium lag ihm hierbei am Herzen – sowie auf die Verkehrsinfrastruktur dieser Gegenden⁵³⁶. Ein wichtiges Anliegen war dem Fürsten dabei die Verbesserung des Handels und die Minderung der Zölle. Seine Residenzstadt Wertheim hatte als Grenzstadt zu Bayern besonders stark unter den hohen Mauten und den wiederholten Zollkriegen zwischen den süddeutschen Staaten zu leiden, was mehrmals den Unmut der Bevölkerung hervorgerufen hatte⁵³⁷. Bereits 1819 hatte Georg daher *den Beschluß einer allgemeinen, völlig unbeschränkten Handelsfreyheit im Innern von Deutschland* gefordert⁵³⁸ – ein Wunsch, der jedoch erst mit dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein in Erfüllung gehen sollte, den Georg als Vorsitzender der damit beauftragten parlamentarischen

⁵³⁴ Brief an Hohenlohe-Kirchberg vom 11. November 1823 in StAWt-F Rep. 122 Nr. 155 1/2.

⁵³⁵ Brief an Hohenlohe-Kirchberg (Konzept) von Ende 1823/Anfang 1824. Ebenda.

⁵³⁶ Vgl. seine Eingabe gegen den Mangel an Geburtshelfern und Hebärzten im Main-Tauber-Kreis. BEK 1819/II, S. 594–604; Forderungen nach Förderung des Wertheimer Gymnasiums BEK 1825/III, S. 138 f., 1831/I, S. 134, 1831/IV, S. 207; Bitte um staatliche Unterstützung für den Bau einer katholischen Kirche in Wertheim. BEK 1835/I, S. 94. Forderung nach Bau von Eisenbahnstrecken in Baden BEK 1835/I, S. 96; in Nordwürttemberg WKS 1841/43, S. 3482 f.; 1845, S. 1997, 2050 f.

⁵³⁷ Bericht des Kreisdirektors des Main-Tauber-Kreises an das Innenministerium vom 12. November 1830 in GLA 236/8165. Bereits 1817/18 hatten sich aufgrund des Zollkrieges in Süddeutschland die Waren in Wertheim gestapelt. TREITSCHKE II, S. 171. Die Lage wurde 1832 noch mehr verschlechtert, als Wertheim mit der Auflösung des Main- und Tauber-Kreises eine wichtige staatliche Mittelbehörde aufgeben mußte. EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 16.

⁵³⁸ BEK 1819/II, S. 553.

Kommission maßgeblich mitgestaltet hatte⁵³⁹. Das am 19. Juli 1835 in Wertheim mit großer Pracht und Feuerwerk abgehaltene Zollvereinigungsfest zeigte deutlich, wie positiv dieser Schritt von der Bevölkerung aufgenommen wurde: *Der Wertheimer umarmt mit Herzlichkeit die nachbarlichen Brüder, die ein unnatürlicher Zwang von ihm getrennt hat, ohne daß die freundnachbarlichen Bande dadurch gelöst wurden*⁵⁴⁰. Tatsächlich war in den folgenden Jahren eine leichte Entspannung der wirtschaftlich prekären Lage in der Stadt an Main und Tauber festzustellen, zu der damit auch Georg seinen Beitrag geleistet hatte⁵⁴¹. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, derartige Initiativen des Fürsten nur auf seine regionalen Interessen zurückzuführen. Immer wieder wies er dabei auf das Gesamtwohl, auf die *Nationalwohlfahrt* hin, wobei er damit zuweilen Baden bzw. Württemberg, zuweilen aber auch ganz Deutschland vor Augen hatte⁵⁴². Die begriffliche Unklarheit weist deutlich auf seine Stellung zwischen den Einzelstaaten hin. Er fühlte sich ihnen zwar verpflichtet, setzte dabei jedoch keine Loyalitätspräferenz. Wie bei den meisten Standesherrn war der Deutsche Bund die übergeordnete und eigentliche Bezugsebene.

Der zweite Schwerpunkt des Fürsten galt der aristokratischen Standespolitik, mithin den eigenen sozialen und rechtlichen Interessen. Traditionale patriarchalische Vorstellungen speisten sein Mißtrauen gegenüber den vielfältigen Emanzipationsbestrebungen der niederen und mittleren Gesellschaftsschichten. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür gibt eine Eingabe vom 17. September 1819, in der er die *Luxussucht* anprangerte⁵⁴³. Der häufige Wechsel in der Kleidermode und das Lotteriespiel seien, so der Fürst, *eine Hauptursache der immer größern Abnahme des Wohlstandes aller Klassen*⁵⁴⁴. Um dieser Prunksucht und dem Luxusgehabe einen Riegel vorzuschieben, forderte Georg die Einführung ständischer Kleider- und Luxusordnungen, um so der *Willkühr eines Jeden [...], in Artikeln des Luxus nach Gefallen zu verschwenden*, Einhalt zu gebieten⁵⁴⁵. Zwar beklagte er auch den Hang der *höheren Stände* zum Luxus, gleichzeitig rechtfertigte er ihn mit dem Hinweis auf deren bessere Vermögensverhältnisse. Georgs Forderung offenbarte deutlich sein Gesellschaftsbild, das noch den Geist der altständischen Ordnung des Ancien Régime atmete. Ähnliches gilt auch für seinen Widerstand gegen Reformen, welche die politische Mündigkeit der Gemeinden erweitern sollten. Diese, so der Fürst, könnten nicht haushalten und würden sich selbst in den finanziellen

⁵³⁹ BEK 1835/I, S. 185–190. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 125.

⁵⁴⁰ Programmschrift zum Zollvereinigungsfest in StAWt-HV J249.

⁵⁴¹ EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 29.

⁵⁴² Vgl. beispielsweise seine Forderung nach staatlicher Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereins in Baden, wobei er mit der *Nationalwohlfahrt* in Baden argumentierte. BEK 1822/23/II, S. 334–341; Forderung nach freiem Handelsverkehr zwischen den deutschen Staaten zur Besserung des *Nationalwohlstandes* in Deutschland BEK 1819/II, S. 551.

⁵⁴³ BEK 1819/II, S. 577–593.

⁵⁴⁴ Ebenda, S. 585.

⁵⁴⁵ Ebenda, S. 589.

Ruin wirtschaften, wenn man ihnen zu viele Kompetenzen einräumen würde⁵⁴⁶. Auch einer Liberalisierung des Gemeindevahlgesetzes stand er äußerst skeptisch gegenüber, da dadurch zumeist *verwerfliche* Personen gewählt werden würden⁵⁴⁷. In seinen Vorstellungen hielt er nach wie vor am aufgeklärt-absolutistischen Obrigkeitsstaat fest, der sich fürsorglich um die Bürger kümmern und deren Freiraum möglichst beschneiden müsse. Auf einen Vorschlag, das Strafrecht zu mildern, entgegnete er, *man müsse der unsittlichen ärmeren Klasse einen Zügel anlegen*⁵⁴⁸. Georg stand dabei Reformen nicht grundsätzlich entgegen, er war durchaus bereit, Mißstände anzugehen und zu beseitigen. Allerdings war er bestrebt, an Überkommenem festzuhalten und so ein Stück seiner alten traditionellen Lebenswelt und Existenz zu retten⁵⁴⁹. Wie ein politisches Programm liest sich die folgende Äußerung des Fürsten, mit der er sich gegen die Einführung der Gewerbefreiheit wandte: Demzufolge sei er *überhaupt nicht dafür [...], etwas Bestehendes – wäre es auch aus frühern Zeiten zu uns übergegangen, und paßte es auch gleich zum Theil nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit – gänzlich, und mit einemmal niederzureißen; eine successive Verbesserung eingeschlichener Gebrechen, eine allmähliche Reform bey Instituten, wie die in Frage stehenden Zünfte, wodurch das Gute von dem Schlechten ausgeschieden, und durch das Hinzuthun besserer Theile an die Stelle des Veralteten und Unbrauchbaren, etwas Ganzes und Brauchbares gesetzt wird, scheint mir der sicherste Weg zu seyn, zu einem erwünschten Ziel zu gelangen*⁵⁵⁰. Die Standespolitik im eigenen Interesse wird an anderer Stelle noch faßbarer: Energisch widersetzte er sich Bestrebungen, den Gemeinden das Jagdrecht oder eine Entschädigung für erlittenen Wildschaden zuzusprechen und somit ein Zugeständnis zu machen, das eine Einschränkung der Lieblingsbeschäftigung des Adels mit sich gebracht hätte⁵⁵¹. Als ein Weiteres startete der Fürst verschiedene Initiativen, um die Kompetenzen der Staatsverwaltung zu beschneiden. So forderte er eine Trennung von Justiz und Verwaltung bei den Kreisdirektorien, seinen direkten Gegenspielern, da diese dem Standesherrn gegenüber Partei und Richter zugleich seien⁵⁵².

Georg nutzte demnach die Möglichkeiten, die ihm die Mitgliedschaft in den ersten Kammern bot. Er hob sich darin von seiner Familie, aber auch von den übrigen Standesherrn in Süddeutschland ab, die von ihrem Landstandsrecht nur selten Gebrauch machten⁵⁵³. Seine Mitarbeit in zahlreichen Kommissionen steht für seinen Willen, konstruktiv in der Politik der beiden Staaten mitzuwirken. Da-

⁵⁴⁶ WEK 1833, S. 684.

⁵⁴⁷ BEK 1831/II, S. 393.

⁵⁴⁸ WEK 1836, S. 341.

⁵⁴⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 222.

⁵⁵⁰ BEK 1822/23/IV, S. 99f.

⁵⁵¹ WEK 1845, S. 2381f.

⁵⁵² FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 222.

⁵⁵³ Vgl. die Statistik über die Standesherrn in Baden bei FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 213; in Bayern bei OSTADAL, Tabelle II.

bei ließ er sich von typisch aristokratisch-patriarchalischen Gesellschaftsvorstellungen leiten, wodurch er häufig in Opposition zu den Liberalen geriet. Dieser Gegensatz kam vor allem bei der Diskussion um die Feudalentlastung zum Tragen, in die sich die Löwensteiner sowohl auf inner- als auch außerparlamentarischer Ebene mit Vehemenz einschalteten.

Standesherrliche Interessenpolitik beim Deutschen Bundestag

Der in der Bundesakte garantierte Rekurs an den Bundestag bot den Standesherrn die Möglichkeit zur politischen Einflußnahme, womit sie das Bedeutungsgefälle zwischen ihnen und den regierenden Häusern etwas verwischen konnten⁵⁵⁴. Dadurch war es ihnen möglich, die Vergangenheit des Alten Reiches zumindest zum Teil in die Gegenwart herüberzuretten. Ein wichtiger Ansatzpunkt hierfür bot Artikel 6 der Bundesakte, der den Standesherrn eine politische Mitbestimmung in Form von Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung in Aussicht stellte. Deren Einräumung hätte in der Tat an die Tradition des alten Reichstages angeknüpft und die Fiktion eines einheitlichen adligen Herrschaftsstandes in Deutschland wieder lebendig machen können⁵⁵⁵. Die Kuriatstimmen wurden somit „zu einem Ersatz für die verlorene Reichsstandschaft“⁵⁵⁶. Politisch hätten die Mediatisierten dadurch auch weiterhin kaum eine Rolle gespielt, da es sich lediglich um drei oder vier von rund 70 Stimmen handelte. Entscheidend war in ihren Augen vielmehr die damit verbundene Aufwertung ihres Prestiges sowie die Möglichkeit, „staatsrechtlich über den Rahmen der Einzelstaaten hinauszuzugeln“⁵⁵⁷ und nicht länger auf den Status *eines Pairs und Unterthans eines kleineren Deutschen Fürstenthums* reduziert zu sein⁵⁵⁸.

Derartige Gedankengänge spielten bei den Löwensteinern eine große Rolle. Ihre Politik beim Bundestag beschränkte sich daher nicht nur auf ihre Auseinandersetzungen mit den Einzelstaaten, vielmehr gehörten sie zu den wichtigsten Vorkämpfern für die gemeinsamen standesherrlichen Interessen. Bereits eine am 21. November 1816 bei der Bundesversammlung eingegebene Motion zur Erfüllung des Artikels 6 der Bundesakte trug ihre Unterschrift⁵⁵⁹. Diese Forderung

⁵⁵⁴ Zur Politik der Standesherrn beim Bundestag vgl. HILGER; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 119–124; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 113–120. Zeitgenössische Zusammenfassungen bieten KLÜBER, Öffentliches Recht, S. 459–501; KOHLER, Verhältnisse, S. 162–175.

⁵⁵⁵ So beklagte Erbprinz Konstantin in seinen Schriften die *Spaltung unter der höchsten Aristokratie* aufgrund der unzureichenden Erfüllung der Bundesakte. LÖWENSTEIN, Betrachtung, S. 47.

⁵⁵⁶ So FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 118.

⁵⁵⁷ So die Kapitelüberschrift ebenda, S. 108.

⁵⁵⁸ LÖWENSTEIN, Betrachtung, S. 46.

⁵⁵⁹ KOHLER, Verhältnisse, S. 163. Die Eingabe selbst trägt das Datum vom 1. November 1816. GLA 48/6674. Sie wurde unterzeichnet von Graf Waldeck-Pyrmont namens des Me-

stieß zwar auf Sympathie bei den Großmächten, sie wurde jedoch zurückgestellt, da vorerst wichtigere Fragen zu behandeln seien⁵⁶⁰. Nicht viel besser erging es einer weiteren Initiative der Mediatisierten, die von dem Löwensteiner Fürsten Georg und dem Fürsten Wilhelm von Bentheim-Steinfurt im November 1818 auf dem Aachener Kongreß gestartet wurde⁵⁶¹. Ihr dortiges Auftreten erregte durchaus internationale Aufmerksamkeit. Die Bitte um Vollzug der Bundesakte und um Bewilligung von Kuriatstimmen als Ersatz für die verlorenen politischen Rechte blieb hingegen erfolglos. Zwar bekundeten die Großmächte in einem gemeinsamen Beschluß am 7. November 1818 ihren Willen, sich entsprechend für die Standesherrn einzusetzen – dies blieben jedoch leere Worte.

Erst 16 Jahre später wurde die Kuriatstimmenfrage wieder aufgegriffen. Initiator war nun Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, der in den Jahren nach 1830 eine publizistische Offensive zugunsten der Standesherrn startete. Angesichts der revolutionären Erschütterungen und einer zunehmenden Existenzangst war es dieser Löwensteiner, der die Standesherrn beim Bundestag als konservatives Bollwerk gegen die liberalen ‚Feinde‘ des monarchischen Prinzips ins Gespräch zu bringen suchte. Seine Hauptforderungen waren unter anderem die Bewilligung von Kuriatstimmen sowie die Errichtung eines Bundesgerichtes *zur Entscheidung derjenigen Beschwerden, [...] die auf die von dem Bunde unmittelbar erteilten Garantien gegründet sind und derjenigen, welche die Verletzung der durch die Landesverfassung gesicherten Rechte von Seite der gesetzgebenden Gewalt zum Gegenstande haben*⁵⁶². Konstantin konnte für dieses Anliegen zahlreiche seiner Standesgenossen gewinnen, als deren Interessensvertreter er 1834 bei den Wiener Ministerialkonferenzen auftrat.

Die dortige Zusammenkunft des engeren Rats des Deutschen Bundes stand unter dem Eindruck der demokratischen Herausforderungen, wie sie sich in den

diatisiertenvereins (und somit auch für die Freudenberger Linie) sowie von den Separatunterhändlern Jagemann für Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Schmitz für Leiningen.

⁵⁶⁰ BAAF DB1/277. Kaltenborn I, S. 360.

⁵⁶¹ Vgl. Akten in StAWt-F Rep. 7 Nr. 25; Rep. 167 Nr. 32. Vgl. KALTENBORN I, S. 360f.; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 121.

⁵⁶² LÖWENSTEIN, Bedingungen, S. 26f. Ausgangspunkt für diese Forderung war die Erfahrung der Löwensteiner mit der zweiten Kammer in Baden, wo sie sich einem *Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt* ausgesetzt sahen. Dies motivierte Konstantin 1833 zur Veröffentlichung einer gleichnamigen Streitschrift, in der er auf 99 Seiten dem repräsentativ-konstitutionellen Verfassungsprinzip sein Mißtrauen aussprach und die Rückkehr zu den altständischen Verfassungsnormen des Alten Reiches verlangte. Direkte Forderungen zur Verbesserung der Situation der Standesherrn formulierte er in der ebenfalls 1833 veröffentlichten Schrift *Betrachtung über die Unzulänglichkeit des 14ten Artikels der Deutschen Bundesakte [...]*, in der er unter anderem den Wunsch nach Kuriatstimmen für die Standesherrn äußerte. Neben diesen eigenen publizistischen Erzeugnissen regte Konstantin auch Gleichgesinnte zu ähnlichen Veröffentlichungen an. Prominentes Beispiel hierfür ist die anonym veröffentlichte Schrift des Metternichschen Gehilfen und Hofrats Karl Ernst JARCKE, der sich 1833 in *Revolution und Absolutismus* mit den „beiden grimmigsten Feinden des Feudalismus“ kritisch auseinandersetzte. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 235.

vergangenen Jahren mit dem Hambacher Fest und dem Frankfurter Wachensturm geäußert hatten. Nach dem Vorbild der Karlsbader Beschlüsse versuchte Metternich, die liberalen Tendenzen in Öffentlichkeit und Parlamenten, vor allem in den süddeutschen Staaten, durch Bundesbeschlüsse zu bekämpfen und einzuschränken. Dieses reaktionäre Klima hofften die Standesherrn für sich nutzbar zu machen. Konstantin gab sich in seiner Eingabe vom 1. Februar 1834 an die Konferenz entsprechend *durchdrungen von dem Gefühle der Nothwendigkeit zur Erhaltung sowohl der rechtmäßigen Autorität der deutschen souverainen Fürsten als einer jeden erblich bevorrechteten Existenz*⁵⁶³. Letzteres solle sich natürlich nicht nur auf die Monarchen, sondern auch auf die Rechte ihrer ehemaligen Mitstände beziehen, so der Erbprinz weiter. Mit Verweis auf die Bundesakte und die darin garantierte Ebenbürtigkeit der Mediatisierten erneuerte er die Forderung nach Kuriatstimmen sowie nach Errichtung eines unparteiischen Bundesgerichts, das für Konfliktfälle zwischen den Landesregierungen und den Standesherrn zuständig sein sollte. Doch trotz der höflichen und zuvorkommenden Töne in der Eingabe muß Konstantin auf der Konferenz ziemlich undiplomatisch und provozierend aufgetreten sein. Zweifelhafte Berühmtheit erlangte sein Wortgefecht mit dem badischen Vertreter von Reitzenstein, der erfolglos versucht hatte, das Mediatisiertenproblem von der Konferenz fernzuhalten⁵⁶⁴. Konstantin bezog dabei derart radikale Positionen, daß sie ihm den Spott der Öffentlichkeit, den Unmut Metternichs und selbst die Kritik des ihm wohlgesonnenen dänischen Bundestagsdelegierten von Pechlin einbrachte⁵⁶⁵. Das Gesuch der Standesherrn war damit gescheitert und wurde lediglich weiter an die Bundesversammlung verwiesen. Dort wurde es erst 1835 behandelt, wobei die Frage der Kuriatstimmen nicht mehr thematisiert wurde⁵⁶⁶. Dies ging vor allem auf den Widerstand der süddeutschen Staaten zurück, die von einer politischen Mitbestimmung der Standesherrn auf Bundesebene nichts wissen wollten. Entsprechend hatte bereits 1818 König Max I. Joseph den bayerischen Bundestagsgesandten angewiesen, alles in die Wege zu leiten, um einen für die Mediatisierten günstigen Beschluß zu verhindern⁵⁶⁷. In der Tat hätte die Bewilligung von Kuriatstimmen für die

⁵⁶³ Abschrift in StAWt-R Lit D Nr. 243 b. BAAF DB1/279. Die Eingabe ist ediert bei GOLLWITZER, Standesherrn, S. 354–359.

⁵⁶⁴ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 185 ff.

⁵⁶⁵ TREITSCHKE IV, S. 338 f., zufolge hatte der Erbprinz behauptet: *wenn in dem Gebiete eines mediatisierten Herrn noch die Folter bestände, so könnte sie durch ein Gesetz des neuen Landesfürsten nicht aufgehoben werden*. Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 124. Zu Pechlins Kritik vgl. Schreiben Jagemanns an den Erbprinzen vom 14. Februar 1834 in StAWt-R Lit D Nr. 243 b. Zum dänischen Bundestagsgesandten Friedrich Christian Ferdinand von Pechlin (1789–1865) vgl. CARSTENS.

⁵⁶⁶ PBV 1835, S. 727–735; HILGER, S. 185.

⁵⁶⁷ Schreiben vom 23. November 1818 in BHStA Gesandtschaft Bundestag Nr. 133. 1833 polemisierte der Gesandte, Konstantin wolle, daß *die souveränen Bundesfürsten in den Stand ebenbürtiger Mediatisirter heruntergebracht würden*. Schreiben vom 11. Dezember 1833 an den König in BHStA MA Nr. 74414.

souveränen Staaten eine prekäre Situation geschaffen, in der sie ihren Untertanen auf Bundesebene staatsrechtlich gleichberechtigt gegenüber gestanden hätten⁵⁶⁸. Nicht viel besser erging es dem zweiten Gesuch des Erbprinzen. Am 15. September 1842 bewilligte die Bundesversammlung zwar die Errichtung einer Rechtsinstanz zur Klärung der Streitigkeiten zwischen den Einzelstaaten und den Standesherrn⁵⁶⁹. Baden jedoch, das dagegen gestimmt hatte, wollte deren Kompetenz so allgemein ausgewiesen haben, daß sie für speziellere Probleme wie etwa die Zollfrage oder das rechtliche Verhältnis der Löwensteiner als Standesherrn nicht mehr zuständig sein könne⁵⁷⁰. Das Schiedsgericht, das von den Standesherrn als großer Sieg gefeiert worden war⁵⁷¹, erwies sich damit letzten Endes als Totgeburt⁵⁷².

Beiden Projekten des Erbprinzen blieb demnach ein Erfolg versagt. Nicht besser erging es seiner dritten Initiative, bei der er im Namen von 21 Standesgegnossen die Rangreglements für die Standesherrn in den süddeutschen Staaten aufs Korn nahm und eine vorteilhaftere Ausgestaltung für die Mediatisierten forderte⁵⁷³.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Löwensteiner mit ihrer standesherrlichen Interessenpolitik beim Deutschen Bundestag weitgehend Schiffbruch erlitten. Zwar gelang es dem Erbprinzen Konstantin mit seinen Initiativen, die Mehrheit der Standesherrn hinter sich zu bringen und damit öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, der Zusammenschluß war jedoch ausschließlich an Einzelfragen orientiert und dementsprechend unorganisiert. Das Ziel, sie über die einzelnen Staaten hinaus zu einem politischen Faktor zu machen, scheiterte bereits beim Aufkeimen des Widerstands seitens der souveränen Regierungen.

Auseinandersetzung um die Bauernbefreiung

In den vorangegangenen Abschnitten wurde ein Gegenstand ausgespart, der für die Standesherrn, für die jeweiligen Regierungen sowie für die Untertanen von besonderer Bedeutung war: die Bauernbefreiung⁵⁷⁴. Dieses Thema war ähnlich

⁵⁶⁸ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 119.

⁵⁶⁹ BAAF DB1/279.

⁵⁷⁰ PBV 1847, S. 260 ff.

⁵⁷¹ Fürst Karl ließ das Urteil stolz unter seinen Mitständen mit dem Hinweis verbreiten, daß sich das Engagement seines inzwischen verstorbenen Sohnes doch gelohnt habe. Schreiben in StAWt-R Lit A Nr. 243 d.

⁵⁷² FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 116. Vgl. FEHRENBACH, Erbe, S. 117.

⁵⁷³ StAWt-R Lit D Nr. 99.

⁵⁷⁴ Zur Erörterung dieses liberal geprägten Terminus vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 49–55, der ihn als „Beseitigung der Abhängigkeit von den verschiedenen Formen älterer ‚Herrschaft‘ (Grund- bzw. Gutsherrschaft, Leibherrschaft bzw. Erbuntertänigkeit, Gerichtsherrschaft; in weiterem Sinne auch Zehnherrschaft)“ umschreibt. Ebenda, S. 51.

wie die Gerichtsbarkeit ein Kristallisationspunkt der Problemkreise um die Ausgestaltung des modernen Verfassungsstaats, um die staatliche und soziale Integration der neuen Gebiete und um das Beharren des mediatisierten Adels um seinen Status.

Im folgenden wird auf eine detaillierte Schilderung des Entfeudalisierungsprozesses in den standesherrlichen Gebieten der Löwenstein-Wertheimer verzichtet – dies würde angesichts der Verteilung der Besitzungen auf vier Staaten den Rahmen der Untersuchung sprengen. Im Mittelpunkt soll statt dessen die Reaktion der Standesherrn auf den Reformprozeß stehen, der zweifelsohne eine gewaltige Herausforderung für sie bedeutete. Die Abschaffung der Feudallasten war nach der Mediatisierung der zweite große Schritt bei der Rückdrängung der herrschaftlichen Sonderstellung des Adels, da dadurch die althergebrachten Rechtsbindungen der bäuerlichen Bevölkerung zu ihrer ehemaligen Herrschaft endgültig gekappt wurden⁵⁷⁵. Dies bedeutete einen herben Verlust für die Standesherrn, *weil sie die Grundherrlichkeit als die Wurzel ihrer politischen Existenz betrachteten*⁵⁷⁶. Entsprechend stand die Ablösung dieser Rechte für den *Abschied [...] von all den schönen, großen Erinnerungen einer bessern Vergangenheit*⁵⁷⁷. Der Grundherr wurde nun endgültig zum Großgrundbesitzer degradiert.

Für den Adel spielten jedoch nicht nur sein verlorenes Prestige und die soziale Sonderstellung gegenüber den Grundholden eine Rolle. Mindestens ebenso wichtig waren die mit der Ablösungsgesetzgebung verbundenen finanziellen Aspekte. Dies läßt sich auch am Beispiel der Löwenstein-Wertheimer illustrieren, die während des Vormärz vehement gegen die Feudalentlastung in den süddeutschen Staaten ankämpften⁵⁷⁸. Vor allem die Entwicklung in Baden ist hier von Interesse. Die dortigen Auseinandersetzungen wuchsen sich rasch zu einem Konflikt prinzipieller Natur aus, der von seiten der Löwensteiner auf sämtlichen ihnen gebotenen politischen Einflüssebenen – Ständeversammlung, Bundestag, Publizistik – ausgetragen wurde.

Die von den liberalen Vertretern seit längerem geforderten und schließlich 1820 in den badischen Kammern beschlossenen Gesetze zur fakultativen Ablösung der

⁵⁷⁵ FLECK, S. 306; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 198 f.

⁵⁷⁶ So das württembergische Gesamtministerium 1852. Zitat bei VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 385. Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 246–254, der bei der Interpretation des Begriffes „Grundherrschaft“ den inhaltlichen Schwerpunkt auf den zweiten Teil des Wortes legt. Ähnlich WEBER, Hohenlohe, S. 201 ff., der von einem „feudalen Regiment“ des Adels spricht.

⁵⁷⁷ So eine Stellungnahme des Fürsten Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Zitat bei VON HIPPEL, Bauernbefreiung II, S. 239.

⁵⁷⁸ Einen Überblick über die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten geben DIPPER, Bauernbefreiung, S. 79–92; VON STETTEN, Grundentlastung; VON HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Für Baden vgl. KOHLER, Bauernbefreiung; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 191–208; für Württemberg vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung. Für Hessen-Darmstadt vgl. FLECK. Für Bayern vgl. HAUSMANN und FRIED.

Herrenfronden und Dritteilspflichten fielen zwar sehr zuvorkommend für die Berechtigten aus, sie riefen gleichwohl deren entschiedenen Widerstand hervor⁵⁷⁹. In einem persönlichen Schreiben an den Großherzog verwahrte sich Fürst Georg namens seines Hauses gegen die Gesetze, die seiner Ansicht nach das bundesaktlich garantierte Eigentum der Standesherrn beeinträchtigten⁵⁸⁰. Gleichzeitig wandten sich die Löwensteiner an die Bundesversammlung⁵⁸¹. Die hieraus resultierende Frage war grundsätzlicher Natur: Unterstanden die Feudalgefälle als standesherrliches Eigentum dem Schutz des Artikels 14 und waren sie damit der Landesgesetzgebung entzogen?⁵⁸² Die Bundesakte hatte in dieser Richtung keine eindeutigen Vorgaben gegeben. Während die Standesherrn den Schutz des Artikels für ihre gesamten Rechte, Privilegien und Berechtigungen reklamierten, argumentierte die staatliche Seite mit dem ursprünglich öffentlich-rechtlichen Charakter der Feudalgefälle, die somit der Gesetzgebung unterliegen würden. Die Diskussion war juristisch heikel, äußerten sich darin doch verschiedenartige Rechtsanschauungen um die zu ziehende Grenzlinie zwischen dem Prinzip der Unverletzlichkeit des wohlverworbenen Rechts und dem umfassenden Zugriffsrecht des modernen Gesetzgebers⁵⁸³.

Die Löwenstein-Wertheimer bezogen eindeutig Position, als 1831 in der liberal geprägten badischen Ständeversammlung über die zwangsweise Ablösung der Fronen und Zehnten diskutiert wurde⁵⁸⁴. Aufsehen erregte eine Stellungnahme des Fürsten Georg in der ersten Kammer, als er erklärte, *für eine gute und gerechte Sache zu streiten, und Privatrechte zu vertheidigen*, und einen 25fachen Ablösungsfuß verlangte⁵⁸⁵. Zusammen mit anderen Mitgliedern der ersten Kammer votierte er dafür, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit deutlich niedrigerem Fuß auf sich beruhen zu lassen. Wiederum betätigten sich die Löwensteiner als Spitze des aristokratischen Widerstands gegen die Ablösungsgesetze. In zwei offenen Schreiben an Großherzog Leopold vom 18. November und 10. Dezember 1831 verwahrten sich die Fürsten beider Linien eindringlich gegen die *höchst gefährlichen Gesetzesvorschläge* der Regierung und bestritten deren Rechtmäßigkeit⁵⁸⁶. In drastischen Worten beschworen sie die *Unantastbarkeit des Privat-*

⁵⁷⁹ MÜLLER, Landtagsgeschichte II, S. 46–49; ZEILE, S. 28–37.

⁵⁸⁰ Schreiben vom 25. Juli 1820 in GLA 48/293. Vgl. seine Äußerung in BEK 1820/I, S. 333–336.

⁵⁸¹ BAAF DB1/282; PBV 1821, S. 74 ff.

⁵⁸² Vgl. VON HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 525 f.

⁵⁸³ Vgl. LÜBBE-WOLFF.

⁵⁸⁴ ZEILE, S. 103–114; MÜLLER, Landtagsgeschichte III, S. 95–103.

⁵⁸⁵ Rede vom 14. November 1831. BEK 1831/V, S. 50–65. Vgl. zum folgenden ZEILE, S. 102 ff.; KOPP, S. 95 ff.

⁵⁸⁶ Abschriften in StAWt-R Lit D Nr. 396o. Das Schreiben vom 18. November 1831 wurde zudem in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 23. November 1831 veröffentlicht. Beide Schreiben finden sich außerdem im Anhang einer gedruckten Eingabe an die Bundesversammlung vom 25. Februar 1832. GLA 48/6700. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 198; ZEILE, S. 102 f.

eigenthums, das gegen *Wilkuhr und Gewaltthätigkeit* geschützt werden müsse. Doch dies konnte den Beschluß über die Ablösungsgesetze der Herrenfronden, des Blutzehnten und der Gerichtsfronden sowie die Aufhebung des Neubruchzehnten nicht mehr verhindern⁵⁸⁷.

Fortan machten die Löwensteiner unter der Ägide des Erbprinzen Konstantin gegen die badische Regierung in der Öffentlichkeit mobil. Konstantin griff dabei selbst zur Feder und veröffentlichte anonym ein kleines Büchlein mit dem Titel *Einiges über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Bei Gelegenheit gewisser Ergebnisse der jüngsten Ständeversammlung im Großherzogthume Baden*. Darin gerierte er sich als Bewahrer des positiven Rechts und der gottgewollten Ordnung, welche beide durch das System der Repräsentativverfassung und der sich daraus ergebenden Popularitätshascherei der Regierungen gefährdet seien. Entsprechend düster malte er die Zukunft Deutschlands aus, dem unter diesen Umständen der Zustand *allgemeiner Demoralisation und Desorganisation* bevorstünde⁵⁸⁸. Mit Blick auf Baden forderte er daher *ein allgemeines Grundgesetz, durch welches die Schranken der gesetzgebenden Gewalt in allen Bundesstaaten genau festgesetzt [...] würden*, außerdem müßte das Privateigentum garantiert werden, um das Schreckenszenario zu verhindern⁵⁸⁹.

Etwas gemäßigter im Ton, doch in die gleiche Richtung zielend, war die Eingabe, welche die Löwensteiner am 25. März 1832 der Bundesversammlung vorlegten⁵⁹⁰. Darin protestierten sie gegen die badischen Ablösegesetze und forderten den Bund zum Eingreifen auf, da diese der Bundesakte widersprächen. Verbündete fanden die Fürsten bei den ehemaligen Reichsrittern in Baden und bei den beiden leiningischen Grafenhäusern, die eine ähnliche Beschwerde einreichten⁵⁹¹. In Karlsruhe, wo man *neue Collissionen der Großherzoglichen Regierung mit dem Bunde* befürchtete, war man sich der drohenden Gefahr durchaus bewußt⁵⁹². Den löwensteinischen Beschwerden konnte jedoch mit der 1833 veröffentlichten Vollzugsverordnung über ihren standesherrlichen Status zum größten Teil der Wind aus den Segeln genommen werden; gleichzeitig gab der badische Gesandte von Blittersdorff zu Protokoll, daß man inzwischen die Ablösung der Herrenfronden vorgenommen und die entsprechenden Gelder an die Löwensteiner überwiesen habe⁵⁹³. Mittels dieser nur bedingt richtigen Erklärung – tatsäch-

⁵⁸⁷ Auflistung der Gesetze bei VON HIPPEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 524.

⁵⁸⁸ LÖWENSTEIN, Mißbrauch, S. 51.

⁵⁸⁹ Ebenda, S. 57 f. Zustimmung für seine Anschauungen erhielt Konstantin von prominenter Seite. Sein langjähriger Briefpartner Franz Baader veröffentlichte noch im gleichen Jahr einen ausführlichen und zustimmenden Kommentar zur Schrift des Erbprinzen. BAADER.

⁵⁹⁰ GLA 48/6700. Akten dazu in StAWt-R Lit D Nr. 396r. Vgl. HILGER, S. 139 ff.; FEHRENBACH, Erbe, S. 114 f.; LAUTENSCHLAGER, Vorgeschichte, S. 20–23.

⁵⁹¹ HILGER, S. 79–96.

⁵⁹² Bericht Blittersdorffs an das Außenministerium vom 30. März 1832 in GLA 48/6700.

⁵⁹³ PBV 1833, S. 646; Bericht Blittersdorffs an das Staatsministerium vom 9. Juli 1833. GLA 48/6700.

lich war den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Wertheim eine Zahlung aufgrund der Ablösungsgesetze von 1820 zugeflossen⁵⁹⁴ – gelang es der badischen Regierung, die Beschwerde hinfällig zu machen und der Bundespolitik zu entziehen. Dadurch war der Konflikt für Baden weitgehend entschärft, zumal sich die Löwensteiner aufgrund ihrer wiederholt vorgebrachten und überzogenen Forderungen bei den übrigen Mächten zunehmend unbeliebt gemacht hatten⁵⁹⁵. Die folgenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien drehten sich hauptsächlich um die finanziellen Belange, wobei die Löwensteiner von ihren hochgesteckten Erwartungen Abschied nehmen mußten. Hatte Fürst Georg 1831 für die Zehnten noch einen 25fachen Ablösungsfuß gefordert, so wollte er sich 1837 bereits mit dem 22fachen begnügen. Letztlich mußte er sich mit dem allgemein beschlossenen 20fachen Jahresertrag zufriedengeben⁵⁹⁶.

Verbreitet ist in der Forschung die Annahme, den Standesherrn sei es in den ganzen Auseinandersetzungen lediglich um eine möglichst hohe Ablösesumme gegangen⁵⁹⁷. Dies trifft im Falle der Löwensteiner nur zum Teil zu. Ein weiteres wesentliches Motiv für ihre Streitbarkeit war zweifelsohne die Ohnmacht, mit der sie den von der Ständeversammlung beschlossenen Reformen gegenüberstanden. Der sukzessive Abbau ihrer Rechte, durch den sie ihren sozialen Status gefährdet sahen, erzeugte ein Gefühl permanenter Rechtsunsicherheit, welches wiederholt in ihren öffentlichen Äußerungen zum Ausdruck kam⁵⁹⁸. Vor allem Erbprinz Konstantin maß diesen Auseinandersetzungen eine grundlegende Bedeutung bei. Dies unterstreicht auch sein Memoire mit dem Titel *In wie ferne unterliegt das Privateigentum der mediatisirten Reichsstände der Landes Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten?*, mit dem er sich 1836 in die Diskussion beim Bund um die württembergische Ablösegesetzgebung einschaltete und in dem er abermals den Schutz des Bundes für das standesherrliche Privateigentum reklamierte⁵⁹⁹.

⁵⁹⁴ So die Stellungnahme Jagemanns vom 19. August 1833. BAAF DB1/282. Vgl. HILGER, S. 137.

⁵⁹⁵ *Die Forderungen der Herren Fürsten umfassen kaum weniger als die volle Unabhängigkeit ihres standesherrlichen Gebiets und werden in dieser Ausdehnung wohl von keiner Seite Unterstützung finden.* Blittersdorff an das Staatsministerium vom 29. Oktober 1833. GLA 48/6700. Vgl. eine Einschätzung des bayerischen Außenministeriums der löwensteinischen Beschwerde, derzufolge man ein *nachteiliges Präjudiz für die andern Bundesstaaten* befürchten müsse. Schreiben an den bayerischen Bundestagsgesandten (Abschrift) vom 5. Juli 1832 in BHStA Minn Nr. 47492.

⁵⁹⁶ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 200.

⁵⁹⁷ ZEILE, S. 109. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 199.

⁵⁹⁸ Vgl. die Rede Georgs in der ersten badischen Kammer vom 13. Dezember 1831 über die Moderation des 1820 beschlossenen Ablösungsfußes. BEK 1831/VI, S. 30f.

⁵⁹⁹ Exemplar in StAWt-R Lit D Nr. 100. Dieses Memoire wurde Karl Vollgraff zur Überarbeitung geschickt und sollte unter dessen Namen publiziert werden. Brief Vollgraffs an Konstantin vom 13. April 1837. Ebenda. Dessen schließlich veröffentlichte Schrift (VOLLGRAFF, Unverletzlichkeit) war jedoch eine eigenständige und neu formulierte Untersuchung, die mit der Vorlage des Erbprinzen nur noch die Grundlinien gemeinsam hatte.

Der Konflikt in den Ständeversammlungen und vor dem Bund machte einmal mehr die rechtlich ungeklärte Zwitterstellung der Standesherrn transparent, die während des Vormärz zwar nicht mehr als öffentlich-rechtliche, aber keineswegs schon gänzlich als privatrechtliche juristische Personen galten. Der Streitpunkt zwischen den Kontrahenten war die Grenzlinie zwischen diesen beiden Polen, deren Festlegung letztlich Interpretation der bestehenden Verträge war.

Ungeachtet dieser Auseinandersetzungen fanden die Ablösegesetze in den badischen Gebieten der Löwensteiner durchaus ihre Anwendung. Seit der Mediatisierung war die fürstliche Standesherrschaft gegenüber den Abgabepflichtigen zunehmend in die Defensive geraten. Die Gemeinden waren bereits 1810 beim Kreis vorstellig geworden und hatten sich über die allzuweite Ausdehnung der Fronden beschwert⁶⁰⁰. Eine deutliche Verschlechterung im gegenseitigen Verhältnis trat nach dem Beschluß der Ablösegesetze im Jahre 1820 ein. Als sich die fürstlichen Domänenkanzleien nicht bereit erklärten, diese durchzuführen, reagierten die Gemeinden mit der Verweigerung der entsprechenden Frondienste⁶⁰¹. In dieser Haltung wurden sie von den staatlichen Stellen durch Passivität unterstützt. Nach einigen Jahren der Konfrontation erklärten sich die Löwensteiner schließlich 1824 bereit, vorbehaltlich eines entsprechenden Bescheids der Bundesversammlung die Ablösung der Fronden zu akzeptieren. Auf diese Weise wurde bis 1830 der größte Teil der betreffenden Fronden zum 15fachen Jahresertrag abgelöst, gleichzeitig erhoben die Löwensteiner wegen des niedrigen Ablösungsfußes Regreßforderungen an den badischen Staat⁶⁰². Doch von dieser Seite war kein Entgegenkommen zu erwarten. Die Standesherrn hatten auch weiterhin mit einer verstärkten Konfliktbereitschaft der Pflichtigen zu kämpfen, die ab Mitte der 1830er Jahre vor allem die Entrichtung des Handlohns verweigerten. Die dadurch losgetretene Prozeßlawine stellte eine weitere schwere Hypothek für das fürstliche Finanzwesen, aber auch für das Prestige der Löwensteiner bei ihren ehemaligen Untertanen dar⁶⁰³. Ende der 1830er Jahre gaben sie schließlich zunehmend ihren prinzipiellen Widerstand gegen die Ablösung der verbliebenen Feudalgefälle in Baden auf⁶⁰⁴. Möglicherweise hatten hierzu auch finanzielle Erwägungen beigetragen. Die Rosenberger hatten 1836 ihr Finanzwesen neu gestaltet und seitdem nach neuen Besitzungen Ausschau gehalten, für deren Erwerb Gelder notwendig waren.

⁶⁰⁰ Anzeige des Main- und Tauber-Kreises bei der Rosenberger Domänenkanzlei vom 4. Oktober 1810 in StAWt-R Lit B Nr. 1658a.

⁶⁰¹ Akten dazu in StAWt-R Lit B Nr. 1658b–c.

⁶⁰² Forderungskatalog vom 25. Dezember 1829 in GLA 237/13899.

⁶⁰³ LAUTENSCHLAGER, Agrarunruhen, S. 24 ff., spricht demzufolge von einer zunehmend adelsfeindlichen Stimmung auf dem Lande.

⁶⁰⁴ Zugrunde gelegt wurde eine statistische Analyse der Ablösungsverträge im Rosenberger Urkundenselekt StAWt-R US 1820–1855.

Die Bauernbefreiung in den badischen Gebieten der Löwensteiner war bis 1848 schon relativ weit fortgeschritten. Die Standesherrschaft konnte bedeutende Beiträge an Ablösungszahlungen verbuchen. In den übrigen Staaten kam dieser Prozeß erst später in Gang. Die Grundentlastung wurde hier während der 1830er Jahre zwar auf fakultativer Basis ermöglicht, entsprechende Verträge zwischen den Standesherrn und ihren Pflichtigen wurden jedoch meist erst nach 1848 abgeschlossen, als unter anderen Rahmenbedingungen die Ablösung zwangsweise erfolgte.

Die badischen Verhältnisse beeindruckten hierbei besonders die Pflichtigen auf der rechten Seite des Mains. Zu einem umkämpften Streitobjekt wurden hier die Fronden, zu denen die bayerischen Bewohner der ehemaligen Grafschaft Wertheim verpflichtet waren und auf deren Erfüllung die Standesherrn nach wie vor bestanden⁶⁰⁵. Wie bei zahlreichen Konflikten um Feudalrechte war auch hier der Kern des Konflikts die Rechtsnatur der entsprechenden Gefälle⁶⁰⁶. Während die prozessierenden Gemeinden die Fronden, die sie überdies im badischen Ausland zu erbringen hatten, auf die Leibeigenschaft zurückführten und sie damit gemäß der im Königreich beschlossenen Aufhebung dieses Instituts für hinfällig erklärten, sahen die Löwensteiner darin einen Ausfluß ihrer *Gutsherrlichkeit*⁶⁰⁷. Gleichzeitig verwahrten sie sich lapidar gegen den Vorwurf, die Pflichtigen auszubluten: *Die Bemerkung, daß die Unterthanen unter dem Drucke der standesherrlichen Abgaben und Frohnden erliegen müsten, fällt lediglich dem Schriftverfasser der Querulanten zur Last*. Bei dem nun folgenden, Jahrzehnte dauernden Prozeß kämpften beide Seiten mit harten Bandagen, wobei die Löwensteiner dank der ihnen in Bayern verbliebenen Hoheits- und Exekutionsrechte am längeren Hebel saßen. „Gnadenlos“, so jüngst Ute FEUERBACH, agierten sie gegen die renitenten Gemeinden – die ausstehenden Abgaben wurden rigoros per Exekution oder Auspfändung eingetrieben, selbst bei kleinsten Berechtigungen kam man den Pflichtigen nicht entgegen⁶⁰⁸. Entsprechende Bittgesuche der Gemeinden an den König oder Eingaben bei der Ständeversammlung hatten keinen Erfolg. Letztlich gelang es den Fürsten, den gemeinsamen Widerstand der Gemeinden zu brechen und durch Einzelverhandlungen in den Genuß einer großzügigen Schadensregulierung zu kommen⁶⁰⁹.

⁶⁰⁵ Vgl. hierzu die gedruckte *Denkschrift: Unumstößlicher Beweis, daß die Standesherrn Fürsten von Löwenstein in ihrer Grafschaft die Leibeigenschaft aufrecht zu erhalten suchen*. (vermutlich 1829). StAWt-HV H15. Vgl. Prozeßakten in StAWü RegUfrk Nr. 11933, 12349, 12351, 12353. Vgl. FEUERBACH, S. 178 Anm. 251, 192 f., 208 f.

⁶⁰⁶ Vgl. VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 400 f.

⁶⁰⁷ Eingabe der Gemeinden an die Regierung am Untermain vom 13. Januar 1819. Schreiben der Rosenberger Domänenkanzlei an die Regierung vom 21. Januar 1819. StAWü RegUfrk Nr. 12324.

⁶⁰⁸ FEUERBACH, S. 192. Dies war kein Einzelfall. Ähnlich erging es der Gemeinde Niklashausen in Baden, die wiederholt um ein Zahlungsmoratorium gebeten hatte. Auch sie wurde ausgepfändet. Rentebeschluß vom 14. Januar 1829 in StAWt-R Lit B Nr. 1658 e.

⁶⁰⁹ FEUERBACH, S. 198.

Von entscheidender Bedeutung für den Sieg der Standesherrn in diesem Konflikt dürfte die Haltung der bayerischen Administration gewesen sein. Anders als in Baden und Württemberg, wo die Bürokratie meist unverhohlen die Pflichtigen unterstützte⁶¹⁰, suchte sie in Bayern einen ausgleichenden Standpunkt zwischen den Kontrahenten einzunehmen⁶¹¹.

Zweifellos waren die aus der Ablösung fließenden Gelder für die standesherrlichen Kassen ein ungemeiner Segen, da sich mit ihrer Hilfe die meist sehr hoch verschuldeten Häuser wirtschaftlich konsolidieren konnten. Unter dem Blickwinkel der aristokratischen Herrschaftstradition allerdings bedeutete die Bauernbefreiung in der Tat eine zweite Mediatisierung⁶¹², die die rechtliche Abhängigkeit der Bevölkerung von ihren ehemaligen Herren endgültig beendete.

Die Löwensteiner und der badisch-bayerische Gebietsstreit

Neben ihren Aktivitäten in den Ständeversammlungen und beim Bundestag suchten die Löwensteiner auch auf überterritorialer Ebene aufzutreten und in der ‚großen Politik‘ mitzuwirken. Hierfür geben ihre nicht uneigennützigten Bemühungen, eine Grenzregulierung zwischen Baden und Bayern herbeizuführen, ein beredtes Beispiel.

Ungeachtet der auf dem Wiener Kongreß vereinbarten Grenzziehungen in Süddeutschland war die territoriale Integrität Badens auch nach 1815 nicht gesichert, zumal das Aussterben des Hauses Baden immer wahrscheinlicher wurde⁶¹³. Die überstaatlich ungeklärte Erbfolgefrage motivierte Bayern dazu, Ansprüche auf den 1802 an Baden abgetretenen Teil der rechtsrheinischen Kurpfalz zu erheben, worin es unter anderem bei Österreich Unterstützung fand.

Die seit 1815 in der Öffentlichkeit kursierenden Projekte einer Grenzregulierung stießen bei den Löwensteinern auf größtes Interesse, da auch die Abtretung des badischen Main- und Tauber-Kreises an Bayern Gegenstand der Erörterungen war. Dies hätte zweifelsohne ein Kardinalproblem der löwensteinischen Standesherrschaft, die Aufteilung ihrer Gebiete unter insgesamt vier Souveräne, gemildert. In der Tat schien die Situation sehr erfolgsversprechend. Mehrmals meldete der Freudenberger Erbprinz Karl Friedrich 1815 aus Wien, die Territoralausgleichung sei beschlossene Sache, um allerdings kurz darauf deren Scheitern einräumen zu müssen⁶¹⁴. Doch auch nach dem Kongreß war der badisch-bayerische Streit keineswegs beigelegt. Im Gegenteil, Fürst Karl äußerte 1817 gegenüber

⁶¹⁰ VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 391; KOHLER, Bauernbefreiung, S. 87 f.

⁶¹¹ FEUERBACH, S. 208 ff.

⁶¹² VON HIPPEL, Bauernbefreiung I, S. 350.

⁶¹³ Zum folgenden vgl. HOERMANN; MÜLLER, Baden, S. 141–158; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 129 f.; ULLMANN, Baden, S. 37 f.

⁶¹⁴ Vgl. die entsprechenden Schreiben aus Wien vom 12. 4. und 20. Mai 1815 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 26 b.

König Max I. Joseph unverblümt die Hoffnung, die Grafschaft Wertheim möge unter bayerischer Hoheit endlich wiedervereint werden⁶¹⁵. Der Frankfurter Generalrezeß von 1819 war daher eine herbe Enttäuschung für die Löwensteiner, da er lediglich die Abtretung des löwensteinischen Amtes Steinfeld an Bayern dekretierte⁶¹⁶.

Neue Dynamik bekamen die Bemühungen Bayerns, ein größeres Stück badisches Land zurückzugewinnen, mit der Thronbesteigung König Ludwigs I.⁶¹⁷ Er startete bereits 1826 eine diplomatische Offensive, in deren Zentrum der Freudenberger Fürst Karl Friedrich stand. Der Löwensteiner verhandelte im königlichen Auftrag mit dem badischen Großherzog, scheiterte jedoch bei seiner Mission⁶¹⁸. Gleichzeitig suchten die Löwensteiner im badischen Wertheim Stimmung für Bayern zu machen, indem sie die dortige Bevölkerung bei einer Durchreise Ludwigs *eine Huldigung darbringen [...] und blau-weiße Fähnchen schwenken* ließen⁶¹⁹. *Die Freude der benachbarten Landesbewohner [...] drückte so recht treulich ihren Wunsch aus, auch Angehörige eines Fürsten zu seyn, dessen Stolz die Liebe seines Volkes ist*⁶²⁰. Diese Aktion, die sich die Freudenberger Fürsten *etliche tausend Gulden* kosten ließen, nahm der König durchaus freudig entgegen⁶²¹. Offiziell hingegen sah sich Ludwig freilich veranlaßt, sich gegen den *schlechten Streich* zu verwahren, um die Beziehungen zum mißachteten badischen Großherzog nicht gänzlich erkalten zu lassen⁶²².

Mit ihrer Stimmungsmache trafen die Löwensteiner durchaus den Nerv vieler Wertheimer Bürger, die sich häufig ob ihrer Grenzlage in „Badisch-Sibirien“ ziemlich vernachlässigt fühlten. Vor allem die Gewerbetreibenden erhofften durch eine Grenzregulierung einen wirtschaftlichen Aufschwung, was sie in zahlreichen Bittschriften an Preußen, das zunehmend eine Mittlerrolle zwischen Bayern und Baden einnahm, zum Ausdruck brachten⁶²³. Preußen, dessen Engagement in

⁶¹⁵ Brief vom 30. März 1817 in BHStA MA Nr. 74394.

⁶¹⁶ HOFMANN, Franken, S. 69.

⁶¹⁷ HOERMANN, S. 18 ff.

⁶¹⁸ Vgl. seine Berichte in GHA Nachlaß Ludwig I. ARO 25, 30.

⁶¹⁹ Bericht des österreichischen Gesandten in Bayern von Wrede an Metternich vom 7. Oktober 1826. CHROUST II/2, S. 104 f.

⁶²⁰ So der Wortlaut eines Artikels in der Münchner Politischen Zeitung vom 21. August 1826, der von den Löwensteinern lanciert wurde.

⁶²¹ Brief von Jagemanns vom 15. August 1826 an Fürst Karl, in welchem er den Rosenberger Standesherrn zu einem ähnlichen Vorgehen aufforderte, um so die Aufmerksamkeit Ludwigs zu erregen. StAWt-R Lit Br Nr. 1026a.

⁶²² CHROUST II/2, S. 104 f. Das bayerische Außenministerium suchte daraufhin, der von den Löwensteinern geplanten Verbreitung des zitierten Artikels der Münchner Politischen Zeitung entgegenzutreten. Andere Zeitungen, so der Beschluß, durften den Text nur teilweise abdrucken. Neben dem oben zitierten Satz fiel der Zensur außerdem eine Textstelle zum Opfer, in der die Fürsten von Löwenstein-Wertheim *als nächste Agnaten des Hauses Wittelsbach* bezeichnet wurden. Anweisung vom 24. August 1826 in BHStA MA Nr. 74385.

⁶²³ HOERMANN, S. 208; TREITSCHKE IV, S. 350.

Zusammenhang mit seinen Bemühungen um einen borussisch dominierten deutschen Zollvereins zu sehen ist, gelang es 1830, beide Parteien in Berlin zu Verhandlungen an einen Tisch zu bringen⁶²⁴. Aus diesem Grund schickten auch die Löwensteiner mit Jagemann einen Gesandten in die preußische Hauptstadt, der dort verhindern sollte, daß Baden die löwensteinischen Gebiete abtreten konnte, ohne zuvor eine Entschädigungszahlung an die Fürsten entrichtet zu haben⁶²⁵. Doch dieser Mission sollte kein Erfolg beschieden sein. Nicht besser erging es dem zwischen Baden und Bayern abgeschlossenen Präliminarabkommen vom 10. Juli 1830, in dem sich Baden erstmals – wenn auch nur unpräzise – zu territorialen Zugeständnissen bereit erklärte, was auf eine Abtretung des Main- und Tauber-Kreises hinauslaufen sollte. Doch die zweite badische Kammer machte ihnen einen Strich durch die Rechnung, indem sie *eine[m] Verlust von irgendeinem, auch dem kleinsten Landesteil und von irgendeiner, auch der geringsten Seelenzahl* eine energische Absage erteilte⁶²⁶. Den Fürsten von Löwenstein-Wertheim blieb letztlich nichts anderes übrig, als sich mit ihrer Rolle als badische Standesherrn zu arrangieren.

Standesherrn und Untertanen

Die Standesherrn *müssen aufs sorgfältigste sich ihrer Unterthanen annehmen, sie wo möglich immer besser halten als die anderen gehalten sind, und sie so aufs entscheidendste an ihr Schicksal knüpfen, dessen Fortdauer immer eine Lebensfrage für die Unterthanen seyn muß*. Diese Forderung wurde in der von Erbprinzip Konstantin redigierten Schrift über die Aufgaben der Standesherrn erhoben⁶²⁷. Die veränderte staatsrechtliche Stellung der Fürsten von Löwenstein-Wertheim in Folge der Mediatisierung berührte natürlich auch das Verhältnis zu ihren ehemaligen Untertanen. Der souveräne Staat und seine Behörden hatten sich im Zuge der staatlichen Integrationspolitik zwischen beide Seiten geschoben und die landesherrlichen Rechte der Fürsten schließlich absorbiert. Trotzdem suchten die Standesherrn die Erinnerung an die vergangene Zeit aufrechtzuhalten und das ehemalige Herrscher-Untertanen-Verhältnis zumindest äußerlich zu bewahren⁶²⁸.

Dies gilt im Falle der Löwensteiner vor allem für die Stadt Wertheim und deren nähere Umgebung. Ehrfurchtsvoll sprach man dort auch weiterhin nicht nur von den *allernädigsten* und *durchlauchtigsten*, sondern sogar von den *regierenden Herren Fürsten*, obwohl ihnen diese Titulatur von Staatswegen ausdrücklich

⁶²⁴ MÜLLER, Baden, S. 147–151.

⁶²⁵ Denkschrift von Jagemanns vom 5. Oktober 1830 in StAWt-R Lit D Nr. 396q.

⁶²⁶ So die Motion Rottecks am 11. November 1831. Zitat bei MÜLLER, Baden, S. 157.

⁶²⁷ StAWt-R Lit A Nr. 243a.

⁶²⁸ Vgl. WEBER, Hohenlohe, S. 170–177; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 251–259. Zum Verhältnis der Freudenberger Linie zur Stadt Wertheim vgl. EMLEIN, Fürst Georg.

abgesprochen worden war⁶²⁹. Auch die Dorfbewohner wandten sich wiederholt als *Untertanen* an den Fürsten und baten um dessen Hilfe⁶³⁰. Doch nicht nur in Titulatur und Anredeformen wurde die Erinnerung an die Vergangenheit aufrechterhalten. Besonders eindringlich rief sich die ehemalige Herrschaft bei familiären Trauerfällen ins Gedächtnis. Dem staatlich sanktionierten Trauergeläut, das in Württemberg bis zu vier, in Baden bis zu drei Stunden täglich dauerte, konnte sich niemand entziehen⁶³¹. Das gleichzeitige Verbot öffentlicher Lustbarkeiten, oft für mehrere Wochen, stieß dabei nicht immer auf die Zustimmung der Bevölkerung⁶³². Doch dies konnte ihren regen Anteil an den Begräbnissen nicht erschüttern.

Ein eindrucksvolles Beispiel hiervon gibt die Feier zur Beisetzung des Fürsten Dominik Konstantin im Jahre 1814 in Kleinheubach. Sein Leichenkonduits machte noch einmal die ganze Pracht der landesherrlichen Vergangenheit des Löwensteiner Fürsten gegenwärtig⁶³³: An der Spitze des langen Zuges durch den Ort marschierte die Landwehr mit Trommeln und Flöten, gefolgt von Schulrektor, Kantor und Schuljugend, die das Kreuz voraustrugen. Im Anschluß daran kamen die fürstlichen Tagelöhner und die fürstlichen Diener in voller Livree sowie Mönche und die Pfarrer der umliegenden Dörfer. Direkt vor dem Sarg ging ein Kammerdiener als Herold, versehen mit dem Heroldstab. Der Sarg selbst wurde auf einem Wagen gefahren, geschmückt mit dem fürstlichen Wappen, am Kopf die Fürstenkrone. Gezogen wurde der Wagen von sechs Rappen, dabei flankiert von den Revierjägern und jeweils sechs Bürgern der Stadt. Im Anschluß daran marschierten verschiedene Geistliche, Hofoffizianten und die fürstlichen Beamten. Zwei Landjägerzüge bildeten den Abschluß des Zuges, der von 50 fackeltragenden Bürgern von allen Seiten umgeben wurde. Dem ehemaligen Landesherren wurde damit in besonders eindrucksvoller Weise von seinen Dienern, Beamten und ehemaligen

⁶²⁹ Vgl. entsprechende Stellen im Protokoll des Frauenvereins Wertheim vom 9. Dezember 1824 in StAWt-S V2 Nr. 48.

⁶³⁰ Vgl. die Schreiben der Gemeinde Niklashausen aus den Jahren 1824 bis 1827 in StAWt-R Lit B Nr. 1658 c.

⁶³¹ Bericht des Abstatter Rentammanns vom 21. Februar 1816 in StAWt-F Rep. 129 Nr. 153. Beschluß des Main- und Tauber-Kreises vom 18. Februar 1816, demzufolge in den ersten vier Tagen nach dem Todesfall dreimal täglich, in den folgenden zehn Tagen einmal täglich jeweils eine Stunde geläutet werden sollte. GLA 380/7007. Die Beobachtung WEBERS für Hohenlohe, wonach das Trauergeläut bei den württembergischen Behörden Unmut erregte (WEBER, Hohenlohe, S. 171 Anm. 3), trifft auch für die badischen Ämter zu. Diese versuchten etwa 1821, das Löwensteiner Trauergeläut in Gerichtstetten unter fadenscheinigen Gründen zu verhindern. Vgl. StAWt-R Lit A Nr. 498.

⁶³² So beschwerten sich 1821 die Wirte in den Limpurger Herrschaften über finanzielle Einbußen, die ihnen das obige Verbot an Markttagen zufügen würde. Bericht des Rentamts zu Obersontheim vom 31. Januar 1821 in StAL F166 Bü. 165.

⁶³³ Beschreibung der Beerdigung vom 21. April 1814 in StAWt-R Lit A Nr. 526; vgl. dazu die Beschreibung der Leichenkonduits für die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach während des Ancien Régimes bei PLODECK, S. 227–232.

Untertanen das letzte Geleit gegeben – die alten Herrschaftsverhältnisse wurden beim Todes des Herrn ein letztes Mal gegenwärtig. Weniger prunkvoll ging einige Jahre später, 1824, das Begräbnis der Freudenberger Fürstin im badischen Wertheim vonstatten, doch auch hier beteiligte sich die gesamte Bevölkerung unter der Führung von Stadtmagistrat und Zünften an den Trauerfeierlichkeiten⁶³⁴.

Nach wie vor nahm die Bevölkerung unmittelbar Anteil an den wichtigsten Familienereignissen der Standesherrn. Ob prunkvolle Hochzeitsempfänge vor den Toren der Stadt, ob Fürbitten für eine gebärende Fürstin – das Schicksal der einstigen Landesherrn war ihr stets präsent. Auch in Zeiten ohne besondere Vorkommnisse gedachten die ehemaligen Untertanen ihrer Herren: Bei sämtlichen Gottesdiensten im standesherrlichen Gebiet folgte auf das Gebet für den Souverän die Bitte für die standesherrliche Familie: *Laß dir, O Gott! Deinen gesalbten, unsern theuersten Regenten und dessen ganzes Hauß empfohlen seyn, erhalte auch unsern Fürsten und dessen ganzes Hauß in deiner Gnade*⁶³⁵. Zweifellos überdauerte dadurch bei großen Teilen der Bevölkerung eine gewisse emotionale Anhänglichkeit an ihre Fürsten. Vor allem in ihren Residenzstädten konnten sich die Standesherrn der Sympathie der Bewohner meist recht sicher sein. Nicht zu unterschätzen ist hierbei die Bedeutung ihrer Hofhaltungen, die für die betreffenden Städte Garanten wirtschaftlicher Prosperität waren⁶³⁶. Gerade in Wertheim und Kleinheubach gehörten die fürstlichen Höfe zu den wichtigsten Auftrags- und Arbeitgebern in dieser durch die Grenzziehung so sehr benachteiligten Region, die durch die Auflösung des Main- und Tauber-Kreises 1832 zugunsten des Unterrheinkreises mit Sitz in Mannheim noch weitere schmerzhaft Einbußen erleiden mußte⁶³⁷.

Darüber hinaus suchten die Standesherrn ihre einstige Position als ‚Landesväter‘ weiterhin auszufüllen. Nach wie vor konnten sich in Not geratene Bürger an die Fürsten wenden und um finanzielle Hilfeleistung oder um Unterstützung eines Bewerbungsgesuchs bitten. Derartige Gesuche wurden von den Standesherrn meist positiv beschieden⁶³⁸. Wiederholt setzte sich Fürst Georg persönlich beim badischen Großherzog für in Not geratene Bewohner seines Gebietes ein⁶³⁹. Große Gesten wie regelmäßige Armenspeisungen, die Gründung eines Frauenvereins 1824 oder die Grundsteinlegung eines Waisenhauses 1855 waren sicherlich mehr als nur ein Ausfluß sozialer Gesinnung, patriarchalisches Denken stand gewiß ebenso Pate. Besonders tief in das kollektive Gedächtnis der Wertheimer

⁶³⁴ Vgl. den Entwurf des Leichenzugs vom 19. Juli 1824 in GLA 380/7007.

⁶³⁵ Anweisung des badischen Geheimrats, wie in Wertheim gebetet werden soll, vom 4. November 1807 in GLA 72 Löwenstein/5.

⁶³⁶ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 254; WEBER, Hohenlohe, S. 174 f.

⁶³⁷ EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 15 f.

⁶³⁸ Zahlreiche Beispiele finden sich in StAWt-R Lit B Nr. 2223 f., 2226, 2228–2233.

⁶³⁹ Vgl. ein Schreiben Georgs vom 31. März 1831, in dem er um Unterstützung für die ausgebrannten Bewohner von Kembach nachsuchte. GLA 46/7192.

hat sich Fürst Georg eingegraben, als er im Hungerwinter 1816/17 durch die Anlage von Waldwegen einem Teil der Bevölkerung Arbeit und damit ein Einkommen sicherte⁶⁴⁰. Diese Maßnahme scheint in der Tat sehr hilfreich gewesen zu sein, wie sich aus der nachfolgenden Geste der Bürgerschaft ablesen läßt, die Georg und seiner Frau 1819 zum Dank ein Denkmal setzen ließ⁶⁴¹. Gleichzeitig beschloß sie die Gründung eines *Georgsvereins* (später umbenannt in *Dankbarkeitsverein*), der in einer jährlichen Erinnerungsfeier am St. Georgstag (23. April) der Hungersnot gedachte und sich dem sozialen Engagement verschrieben hatte⁶⁴². Das Ansehen der Freudenberger war enorm. So herrschte noch lange Zeit der Brauch, daß junge heiratswillige Bürgersöhne vor ihrer Eheschließung dem Standesherrn auf seinem Schloß ihre Aufwartung machten, um ihm ihre Bräute vorzustellen⁶⁴³. Das eigentlich aufgehobene Recht der Fürsten, den Untertanen die Erlaubnis zur Heirat zu erteilen, wurde auf diese Weise weiterhin stillschweigend anerkannt. Umgekehrt demonstrierte Fürst sein Wohlwollen gegenüber *Unserer lieben Vaterstadt*, indem er der Bürgerschaft bei der Konfirmation seines Sohnes Adolf die Patenschaft antrug und aus diesem Anlaß freiwillig auf die ihm zustehende Leibeigenschaftsablösungssumme verzichtete, deren Höhe sich freilich im unteren Rahmen bewegte⁶⁴⁴.

Doch während der Rosenberger Fürst Karl nur selten in seiner Residenz zu Kleinheubach weilte und der bürgerlichen Bevölkerung sehr distanziert gegenübertrat – gleiches ist auch vom Freudenberger Karl Friedrich zu berichten –, ist bei Fürst Georg eine gewisse Bürgernähe festzustellen. Dies zeigt insbesondere der rege Anteil, den er und seine Familie am gesellschaftlichen Leben der Stadt nahmen⁶⁴⁵. Der von Georg 1843/44 errichtete ‚Löwensteiner Hof‘, das bis dato größte Gasthaus in Wertheim, war nicht nur eine Herberge für Reisende, vielmehr wurde er binnen kurzer Zeit zum Mittelpunkt des Vereinslebens⁶⁴⁶. Georg selbst war Mitglied der äußerst regen Museumsgesellschaft der Stadt, sein Sohn Adolf sogar Vorstand des bürgerlichen Schützenkorps, für das seine Mutter Für-

⁶⁴⁰ EMLEIN, Fürst Georg, S. 38 f.; KAPPES, S. 57 ff. Ähnliches berichtet SIEBERTZ vom Rosenberger Fürst Karl, der 1817 zu Kleinheubach einen englischen Park anlegen ließ und dadurch der Bevölkerung zu Arbeit verhalf. DERS., S. 79 Anm. 20.

⁶⁴¹ Die Errichtung dieses Denkmals knüpfte an die seit dem 16. Jahrhundert bestehende Tradition der sogenannten Hungersteine in der Region an, mit welchen überstandenen Hungersnöten gedacht wurde. Im Main- und Tauber-Gebiet und im Odenwald wurden nach 1816/17 mehrere Hungersteine errichtet. BORMUTH, S. 31 f.

⁶⁴² Vgl. StAWt-S V4 Nr. 19. Der Verein, der sich aus den Stadthonoratioren zusammensetzte, lobte außerdem jährlich ein Stipendium für ein Waisenkind aus, damit dieses einen Handwerksberuf erlernen konnte. Allerdings erwies es sich als sehr schwierig, geeignete Stipendiaten zu finden. Dieses Stipendium wurde im Jahr 1830 erstmals vergeben.

⁶⁴³ Vgl. etwa die Schilderung des Seifensieders Johann Michael Fluhrers. FLUHRER, Denkwürdigkeiten I, S. 23.

⁶⁴⁴ Eintrag vom 9. April 1820 ins Statutenbuch der Stadt. StAWt-S B Nr. 6

⁶⁴⁵ Zum folgenden vgl. EMLEIN, Fürst Georg, S. 39 f.

⁶⁴⁶ EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 30–34.

stin Ernestine eigenhändig eine Fahne gestickt hatte. Gleiches ist auch von der zweiten Gemahlin Georgs, Charlotte, und der Erbprinzessin Katharina, geb. Schlundt, überliefert, welche anlässlich des großen regionalen Sängerfestes 1844 zu Wertheim der kurz zuvor gegründeten „Liedertafel“ zusammen mit 190 weiteren Wertheimer Damen eine Fahne stifteten.

Dies waren vor dem Hintergrund der „Kryptopolitisierung“⁶⁴⁷ der Gesangs- und Turnvereine im Vormärz mehr als nur leere Gesten, sondern vielmehr offene Sympathiebekundungen für den nationalen Gedanken, der in Wertheim bereits frühzeitig Fuß gefaßt hatte⁶⁴⁸. Bereits angesprochen wurde das Engagement des Freudenberger Erbprinzen Adolf, ohne den – so ein Zeitungsbericht – das vom 8. bis 10. September 1844 in Wertheim gefeierte regionale Sängerfest nicht zustande gekommen wäre⁶⁴⁹. Diese Veranstaltung gewann eine überregionale Bedeutung, da auf ihr die Idee, ein allgemeines *Deutsches Sängerfest* zu feiern, geboren wurde. Unter tatkräftiger Mithilfe der Wertheimer Sängervereine wurde der Gedanke 1845 in Würzburg in die Tat umgesetzt, wobei das Fest durch die Anwesenheit schleswig-holsteinischer Sängereine „besonders nationale Note“ erhielt⁶⁵⁰.

Die Bereitschaft Adolfs, sich in diesem Rahmen zu exponieren, war letztlich auch ein Stück offen praktizierter Bürgernähe⁶⁵¹. Denn Vereine und Vereinsfestivitäten übernahmen während des Vormärz zumeist die Rolle eines „Ventil[s] für unterdrückte Wünsche und Hoffnungen im deutschen Bürgertum“, das somit seinen Wunsch nach nationaler Einheit und politischer Gleichberechtigung zu artikulieren suchte⁶⁵². Die enge emotionale Bindung des Erbprinzen zur Stadt Wert-

⁶⁴⁷ NIPPERDEY, S. 270.

⁶⁴⁸ Bereits während der Rheinbundzeit hatte es in der Stadt an Main und Tauber einen Filialverein des nationalorientierten *Deutschen Bundes von Turnvater* Friedrich Ludwig Jahn gegeben. DÜDING, Nationalismus, S. 44; ZIMMERMANN, S. 67. Darüber hinaus gehörte der um 1816/17 in Wertheim gegründete Turnverein zu den ersten seiner Art in Süddeutschland. DÜDING, Nationalismus, S. 67. Trotz ihrer großen politischen Bedeutung findet die „Liedertafel“ keine Erwähnung bei HOCHSTUHL/SCHNEIDER, S. 357 ff.

⁶⁴⁹ MTB 13. September 1844.

⁶⁵⁰ DÜDING, Nationalismus, S. 190.

⁶⁵¹ Zu Adolf von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg vgl. LANGGUTH, Fürst Adolf; vgl. ferner einige biographische Anmerkungen im Schüleralbum des Wertheimer Gymnasiums. StAWt-S VI/01 Nr. 1; vgl. WEIGAND, S. 82f. Der Erbprinz kam 1805 auf die Welt und wuchs in Wertheim auf, wo er auch das hiesige Gymnasium besuchte. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Halle trat er in preußische Militärdienste ein und war zunächst in Potsdam, später in Saarbrücken als Lieutenant des neunten Husarenregiments der Rheinarmee stationiert. König Friedrich Wilhelm III. ernannte ihn zum Rittmeister bei der Landwehr in Preußen und dekorierte ihn als ersten Ausländer mit dem Johanniterkreuz, wie seine Frau Katharina stolz in ihrem Familienbuch berichtet. WEIGAND, S. 85. Kurz darauf wechselte er in sächsische Dienste, ehe er Ende der 1840er Jahre in bayerischen Dienst übertrat und deswegen 1849 seinen Wohnsitz in Würzburg nahm. Nach dem Tod seines Vaters Georg gelangte er 1855 an die Spitze der freudenbergischen Standesherrschaft.

⁶⁵² DÜDING, Nationale Oppositionsfeste, S. 168.

heim, die ihm geradezu in die Wiege gelegt worden war⁶⁵³, machte ihn mit derlei Ideen bekannt. Daß er bereit war, diese durchaus zu teilen, unterstreicht sein nationales Engagement im Vereinswesen, aber auch seine Heirat mit der Bürgers-tochter Katharina Schlundt, mit der er über sämtliche Standesschranken sprang – freilich sehr zum Mißfallen seines Vaters. Auch in politischen Auseinandersetzungen scheute er sich nicht, offen Partei für die Bürgerschaft und gegen die vom fürstlichen Hof vertretene Meinung zu ergreifen.

Demgegenüber stand Fürst Georg der Bürgerschaft zwar wohlwollend gegenüber, gleichzeitig suchte er jedoch Distanz zu wahren. Das fürstliche Paar liebte es, auf Vereinsfesten aufzutreten und dabei im Mittelpunkt zu stehen. Häufig veranstaltete es eigene Feiern, zu denen auch Vertreter der Bürgerschaft Zutritt hatten, wie Friedrich EMLEIN besonders betonte. Prunkvolle Neujahrsempfänge, bei denen Bürger und Vereine dem Fürsten ihre Devotion darbrachten, unterstrichen, „wie wenig noch Wertheim den Charakter einer Residenzstadt verloren hatte“⁶⁵⁴. Besonders zur Popularität der Freudenberger in Wertheim mag beigetragen haben, daß Mitte der 1820er Jahre ein Hoftheater eingerichtet wurde, dessen Besuch der Öffentlichkeit offenstand. Fürst Georg, Erbprinz Adolf und andere Mitglieder der fürstlichen Familie sowie standesherrliche Beamte wie Jagemann oder Stephani standen zuweilen selbst auf der Bühne und spielten *zur Unterstützung der Armen*⁶⁵⁵. Sozialen Zwecken dienten außerdem Musikauf-führungen im fürstlichen Schloß. All diese Tätigkeiten der fürstlichen Familie machten Georg in den Augen Friedrich EMLEINS zum „Wohltäter Wertheims“⁶⁵⁶.

Zweifellos lag dem Fürsten seine Residenzstadt sehr am Herzen, wie auch ein von ihm selbst verfaßter Reiseführer über die Stadt am Main unterstreicht⁶⁵⁷. Dennoch sollte sein soziales Engagement auch unter dem Blickwinkel patriarchalischer adliger Herrschaftstradition betrachtet werden. Es war ein wichtiges Anliegen der rechtlich degradierten Standesherrn, die Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihre Häuser zu konservieren und somit ein Stück herrschaftlicher Vergangenheit in die Gegenwart herüberzuretten. Dadurch entstanden ihnen auf informeller Basis Einflußmöglichkeiten in Politik und Gesellschaft ihrer Region, die ihnen von Rechts wegen nicht mehr zustanden. Dies kann vor allem anhand der Wahlen für die Ständeversammlung festgestellt werden. Nahezu alle gewählten Abgeordneten der Wahlkreise Stadtamt Wertheim bzw. Amt Wertheim-

⁶⁵³ Die Stadt hatte 1805 dem Ansuchen des damaligen Erbprinzen Georg entsprochen und die Patenschaft für dessen ältesten Sohn Adolf übernommen. StAWt-S I Nr. B25. Regest vom 11. Dezember 1805.

⁶⁵⁴ EMLEIN, Fürst Georg, S. 40.

⁶⁵⁵ Vgl. Programmzettel in StAWt-HV J312. Als Schauspieler dilettierende Standesherrn waren allerdings keine Seltenheit, ähnliches ist etwa auch aus dem leiningischen Amorbach überliefert. LIST, S. 101 f.

⁶⁵⁶ EMLEIN, Fürst Georg, S. 53.

⁶⁵⁷ Dieser wurde 1847 in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. LÖWENSTEIN, Guide; DERS., Stadt Wertheim.

Walldürn für die zweite Kammer in Baden gehörten der eher konservativen, regierungsfreundlichen Richtung an. Das allein hat natürlich wenig zu bedeuten. Aussagekräftiger ist jedoch die Biographie der vier wichtigsten Volksvertreter der Region zwischen 1819 und 1846: Allesamt befanden sie sich vor oder zum Zeitpunkt ihrer Wahl in fürstlichen Diensten oder aber sie bekleideten in Wertheim Ämter, in die sie nur mit Zustimmung der Fürsten gelangen konnten⁶⁵⁸. Man kann daher annehmen, daß ihre Wahl durchaus im Einvernehmen mit den Standesherrn vonstatten ging. Nachweisbar ist eine direkte Einflußnahme Georgs im Jahr 1846, als die Wiederwahl des regierungstreuen und konservativen Gymnasialprofessors Platz für das Stadtamt Wertheim anstand⁶⁵⁹. Dieser galt als Kandidat der *sogenannten reichen und vornehmen Bürger* und gründete sein Mandat vornehmlich auf ein weitverzweigtes Netz unter den Stadthonoratioren und den von ihnen Abhängigen⁶⁶⁰. Seine Wahl lag auch dem Großherzog am Herzen, der sich bei Fürst Georg für ihn verwandte und um eine entsprechende Einflußnahme auf den Wahlausgang bat⁶⁶¹. Die Aufforderung fiel auf fruchtbaren Boden. Der Löwensteiner ließ nicht nur Bürgermeister und Gemeinderäte zu sich zitieren, um ihnen seinen Wahlvorschlag kund zu tun, noch mehr, *fürstliche Räte und Diener, alles wurde in Bewegung gesetzt, ja die Handwerker, die am Hof arbeiteten, wurden veranlaßt, die Sache des Hofraths zu unterstützen*⁶⁶². Gleichwohl war der massiven Einflußnahme des Fürsten überraschenderweise kein Erfolg beschieden. Mehrere Handwerker, Kaufleute und auch einige Gemeinderäte hatten sich als Opposition gegen Platz formiert und pikanterweise Unterstützung beim Freudenberger Erbprinzen Adolf gefunden. Die seit Jahren angestaute Unzufriedenheit bei vielen Bürgern mit dem als selbtherrlich verschrienen Platz bewirkte schließlich, daß er mit Pauken und Trompeten bei den Vorwahlen für die Kandidatur durchfiel. Immerhin konnte Fürst Georg nach Karlsruhe melden, daß mit Georg Michael Schmitt ein Kandidat aufgestellt worden sei, *der die verderblichen Ansichten der Opposition nicht theilt*⁶⁶³.

Man kann diese Niederlage Georgs durchaus als Beleg für den schleichenden Niedergang seines Einflusses auf die Politik in Wertheim in den 1840er Jahre interpretieren. Allerdings spricht die Ungeniertheit Bände, mit der er den Wahlaus-

⁶⁵⁸ Zum folgenden vgl. BECHT: Der freudenbergische Justizrat Franz Heinrich von Stadel sowie der ehemalige Privatsekretär des Erbprinzen Adolf, Vollrath Vogelmann, vertraten von 1819 bis 1823 bzw. von 1839 bis 1848 das Amt Wertheim-Walldürn (S. 498, 501). Abgeordnete des Stadtkreises Wertheim waren von 1819 bis 1828 der erste Bürgermeister Johann Christoph Schlundt (S. 494), von 1835 bis 1846 Christian Friedrich Platz, Professor am Gymnasium zu Wertheim (S. 487).

⁶⁵⁹ Zum folgenden vgl. HÖRNER, S. 423–431, der sich auf die Memoiren des Wertheimer Seifensieders Johann Michael Fluhrer stützt. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 251 f.

⁶⁶⁰ Zitat Fluhrers bei HÖRNER, S. 425.

⁶⁶¹ Brief (Abschrift) vom 19. Februar 1846 in GLA 46/7192.

⁶⁶² Zitat Fluhrers bei HÖRNER, S. 428.

⁶⁶³ Brief vom 26. Februar 1846 in GLA 46/7192.

gang zu manipulieren suchte. Derartige offene Einmischungsversuche waren – so auch die Einschätzung Manfred HÖRNERs – nur in einer standesherrlichen Residenzstadt möglich, wo die ehemaligen Landesherrn ungeachtet ihrer rechtlichen Degradierung weiterhin einen immensen informellen Einfluß ausüben konnten⁶⁶⁴.

Die Anhänglichkeit der Wertheimer an ihren Fürsten läßt sich jedoch nicht ohne weiteres auf die gesamte Bevölkerung in den standesherrlichen Gebieten übertragen. Anders als in den Residenzstädten spürte man auf dem Land wenig von den Wohltaten der fürstlichen Familie. Im Gegenteil, bedingt durch die zeit-typischen Modernisierungsschübe der Bauernbefreiung und der Zurückdrängung adliger Vorrechte gab es zwischen der Landbevölkerung und den Standesherrn zahlreiche Konfliktherde, die das Verhältnis zueinander oft nachhaltig störten. Darüber hinaus spielte eine wesentliche Rolle, daß ein Großteil der ländlichen Gebiete erst durch den Reichsdeputationshauptschluß den löwensteinischen Territorien zugeschlagen worden war und eine engere Bindung der dortigen Bevölkerung an das herrschaftliche Haus in der kurzen Zeit überhaupt nicht entstehen konnte⁶⁶⁵.

Auf dem Land traten die Standesherrn vergleichsweise selten als fürsorgliche Landespatrarchen in Erscheinung. Zwar betätigten sie sich auch hier als Helfer bei unverschuldeter sozialer Not, oder wie im Breubergischen, als Stifter einer Pfarrei⁶⁶⁶, doch gehörten derartige Engagements eher zur Ausnahme. Präsenz vor Ort zeigten sie statt dessen in Person eines Rentmeisters, der in ihrem Namen Feudalgefälle einzog, deren Berechtigung von den Pflichtigen zunehmend in Zweifel gezogen wurde. Sicherlich erschütterte der Wegfall der Hoheitsrechte nachhaltig die Autorität der Standesherrn bei den Landbewohnern, die gegenüber ihren ehemaligen Landesherrn immer selbstbewußter und kecker auftraten. Dies illustrieren zahlreiche Beschwerden über zweifelhafte Frondberechtigungen, entstandene Wildschäden und Willkürakte der Standesherrn, mit denen die Bevölkerung bereits in den ersten Jahren nach der Mediatisierung bei den staatlichen Behörden vorstellig wurde. So beschwerten sich die Gemeinden des Amtes Rothenfels bei der fürstprimatischen Landesdirektion aufgrund entstandener Wildschäden über die *Willkür eines mediatisierten Fürsten, welchem umso weniger an unserem Ruin liegt, da wir nicht seine Unterthanen sind*⁶⁶⁷. Eine Verschlechterung in den gegenseitigen Beziehungen bewirkten außerdem die zahlreichen Feudalprozesse, die eine Folge der Ablösungsgesetze waren. Teils klagten die Fürsten gegen die abga-

⁶⁶⁴ HÖRNER, S. 426. Ähnliche Manipulationsversuche gab es in den fürstenbergischen Gebieten. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 252.

⁶⁶⁵ Vgl. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 92.

⁶⁶⁶ Vgl. das gedruckte Dank- und Preisgedicht für das Rosenberger Fürstenpaar *von Höchst-Ihren katholischen Unterthanen der Herrschaft Breuberg im Odenwald bei Huld-vollster Errichtung der katholischen Pfarrei daselbst im Jahre Christi 1821*. StAWt-R A52 Nr. 368.

⁶⁶⁷ Schreiben vom Mai 1809 in StAWü MRA K422/332/IV.

benverweigernde Bevölkerung, teils die Gemeinden über ungerechtfertigte Abgaben. Das drastische Einschreiten der fürstlichen Stellen bei Nichtentrichtung von Gefällen war eine schwere Hypothek für das Ansehen der Standesherrn bei ihren ehemaligen Untertanen. Die schwindende Autorität ihrer Fürsten bei der Bevölkerung entging auch nicht den Domänenkanzleien. Immer wieder mußten sie zu ihrem Mißvergnügen feststellen, daß bei den Bürgermeisterwahlen Kandidaten reüssierten, die offen für Abgabenverweigerungen eintraten⁶⁶⁸.

Nichts unterstreicht das gestörte Verhältnis jedoch mehr als eine ernstgemeinte (!) Bittschrift der Bewohner des Herrschaftsgerichtsbezirks Kreuzwertheim an den bayerischen König aus dem Jahre 1832. Darin baten sie, sollte ihr Gesuch um eine administrative Lösung der Fronfrage abgewiesen werden, daß sie *Häuser und Güter den Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim überlassen, und mit [ihren] Weibern und Kindern, dann Vieh und Fahrnissen in das unmittelbare allerhöchste Gebiet abziehen und [...] [sich] daselbst als Tagelöhner und Dienstboten unterbringen dürfen*⁶⁶⁹. Die bayerische Regierung konnte sich natürlich nicht auf diesen Umsiedlungsvorschlag einlassen, der für Kreuzwertheim die Forderung vorwegnahm, die sich die hohenlohischen Bauern 16 Jahre später mit revolutionärem Eifer auf die Fahnen schrieben: *Ganz württembergisch wollen wir sein. Zwei Herren können und wollen wir nicht dienen*⁶⁷⁰.

Der geschilderte Entfremdungsprozeß zwischen den Löwensteinern und ihren ehemaligen Untertanen war keineswegs ein Einzelfall. Auch in anderen Standesherrschaften brachten die Adligen bereits im Vormärz ihre Grundholden durch eine rigide Abgabenpolitik gegen sich auf⁶⁷¹. Gleichzeitig unterstützte die staatliche Integrationspolitik, die vor allem in Baden und Württemberg die Prärogativen der Standesherrn zunehmend abbaute, deren Autoritätsverfall bei der bäuerlichen Bevölkerung. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß die Löwensteiner aufgrund ihrer Justizbehörden in Bayern nach wie vor eine unterlandesherrschaftliche Stellung innehatten. Dank der verbliebenen Hoheitsrechte waren sie hier für die Bevölkerung nicht nur privilegierte Privatleute mit Feudalrechten, sondern ‚Herren‘ im eigentlichen Sinn des Wortes⁶⁷². Dies sicherte zweifellos einen gewissen Respekt, konnte jedoch den Verfall der traditionellen Verbundenheit der Untertanen an ihre ehemaligen Herren nicht verhindern.

Anders verhielt es sich in den Städten. Wie in den hohenlohischen Residenzen oder Amorbach ist auch in Wertheim und Kleinheubach eine durchaus starke emotionale Anhänglichkeit seitens der Stadtbevölkerung an ‚ihren‘ Fürsten zu konstatieren.

⁶⁶⁸ Vgl. entsprechende Fälle in StAWt-F Rep. 166 Nr. 11.

⁶⁶⁹ Zitat bei FEUERBACH, S. 208 Anm. 368.

⁶⁷⁰ MOHRDICK, S. 91.

⁶⁷¹ Beispiele bei GOLLWITZER, Standesherrn, S. 91 ff.

⁶⁷² Vgl. WEBER, Hohenlohe, S. 292; vgl. WERTHMANN, S. 135 ff.

Familien- und Heiratspolitik

Im Zeitalter des Abbaus ihrer Herrschaftsrechte hatte die gesellschaftliche Position für die Mediatisierten eine enorme Bedeutung für ihr adliges Selbstverständnis⁶⁷³. Ihr soziales Prestige gründete sich immer weniger auf politische Macht über Untertanen, statt dessen mußte es sich aus der Erinnerung an die herrschaftliche Vergangenheit speisen und dem Bewußtsein, dem Stand des hohen Adels in Europa anzugehören. Die wiederholt eingeforderte und in der Wiener Bundesakte garantierte Ebenbürtigkeit der standesherrlichen mit den regierenden Häusern war aus diesem Grund keineswegs nur eine Frage der Etikette, vielmehr war sie von eminenter Wichtigkeit für das Selbstbewußtsein aristokratischer Existenz im 19. Jahrhundert. GOLLWITZER bezeichnete sie folgerichtig als „Angelpunkt des gesamten standesherrlichen Privilegienwesens“⁶⁷⁴. Dank dieser Garantie stand ihnen immer noch eine gesellschaftlich herausragende Position zu, die sie mit aller Macht zu verteidigen suchten.

Eine ungemein wichtige Bedeutung hatte daher die Beibehaltung der standesherrlichen Familienverträge und Hausgesetze. Primogenitur und Fideikommiß waren bereits in der Vergangenheit wesentliche Stützen gewesen, um den Bestand und die politische Bedeutung der Familie zu sichern. Verordnungen wie in Württemberg, das 1808 die Aufhebung der adligen Familienverträge dekretiert hatte, ließ die Standesherrn um ihre weitere Existenz bangen. Zum Glück für die Löwensteiner kam es während der Rheinbundzeit zu keinem Erbfall, der eine Aufteilung der herrschaftlichen Besitzungen bedeutet hätte. Entwarnung gab 1815 die Bundesakte, die die Familienverträge, wie sie zu Zeiten des Alten Reiches bestanden hatten, bestätigte. Die bereits im ersten Teil beschriebenen Hausgesetze der Löwensteiner blieben während des Vormärz in Kraft. Neue Aufregung sollte es erst wieder geben, als die Frankfurter Nationalversammlung im Jahre 1848 die völlige Aufhebung der adligen Fideikommisse diskutierte. In Kleinheubach befürchtete man bereits die *Vernichtung so vieler tausende der edelsten Geschlechter Deutschlands*⁶⁷⁵. Dieser bittere Kelch ging an den Standesherrn dann doch vorüber. Der radikale Antrag des demokratischen Flügels in der Paulskirche wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt, die im Dezember 1848 beschlossene Aufhebung des Rechtsinstituts war bald nur noch Makulatur⁶⁷⁶.

Das wohl markanteste Ereignis in der löwensteinischen Familienpolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Ende des seit Jahrhunderten andauernden Divisionsprozesses zwischen den beiden Linien. Er hatte mit der Media-

⁶⁷³ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 261 ff.; WEBER, Hohenlohe, S. 177 ff.; DIPPER, Noblesse.

⁶⁷⁴ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 263.

⁶⁷⁵ Von Jagemann an Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg vom 22. Oktober 1848 in StAWt-R Lit B Nr. 4295.

⁶⁷⁶ ECKERT, Kampf, S. 476–480.

tisierung seinen halboffiziellen Charakter verloren und war nun zu einem ausschließlich privaten Rechtsstreit geworden.

Neu angestrengt wurde der Prozeß von der Freudenberger Linie, nachdem die Rosenberger auf ein Angebot bilateraler Verhandlungen zur Güterabteilung nur ausweichend reagiert hatte⁶⁷⁷. Im Frühjahr 1813 legten die Fürsten Johann Karl Ludwig und Friedrich Karl Klage beim badischen Hofgericht zu Mannheim, beim Oberappellationsgericht zu Darmstadt und beim Oberjustizkollegium in Stuttgart ein, die damit das schwere Erbe der Reichsgerichte antraten. In den folgenden Jahren waren die Löwensteiner gerngesehene Arbeitgeber für Anwälte, Gerichtsschreiber und Drucker, wie das schier unübersichtliche Aktenmaterial allein im Rosenberger Archiv unterstreicht. In mehr als einem halben Dutzend teilweise sehr voluminöser Druckschriften warben beide Seiten für ihre jeweiligen Ansichten⁶⁷⁸. Dabei suchten die Rosenberger eine schnelle Abwicklung des Prozesses zu verhindern. Nicht nur hielten sie längere Zeit relevante Akten zurück, darüber hinaus suchten sie 1817 auch Bayern in den juristischen Kleinkrieg hineinzuziehen, indem sie mit Blick auf die veränderten Territorialverhältnisse – Kleinheubach war nunmehr bayerisch – Hessen-Darmstadt die gerichtliche Kompetenz absprachen und den Prozeß vor die bayerischen Gerichte zu ziehen suchten⁶⁷⁹. Schließlich konnte man sich doch noch auf das Mannheimer Hofgericht als Entscheidungsinstanz einigen, die bereits am 3. Mai 1820 ihr Urteil bekanntgab. Darin wurde den klagenden Freudenbergern weitgehend recht gegeben. Es forderte die Löwensteiner zu einer Realteilung der gesamten Stammgüter auf, um so die Gleichheit zwischen beiden Linien wiederherzustellen. Bereits ein Jahr später konnte durch einen entsprechenden Vergleichsvertrag der Rechtsstreit beigelegt werden⁶⁸⁰. Darin erklärten sich die Rosenberger zu einer einmaligen Entschädigungszahlung von 200.000 Gulden und zur Abtretung einer jährlichen Revenüensumme aus ihren Domänen von 16.500 Gulden bereit. Einer späteren Klärung überlassen war die genaue Ausmittlung der gemeinschaftlichen Fideikommißherrschaften aus den 1803 bewilligten Entschädigungsbesitzungen. In einer Übereinkunft vom 14. Februar 1836 erklärte sich schließlich die Rosenberger Linie bereit, ihre Waldungen im Spessart sowie das Rentamt Bronnbach dem Löwensteiner Familienfideikommiß einzuverleiben⁶⁸¹. Damit fand ein Prozeß ein Ende, der seit dem 17. Jahrhundert die Gemüter erhitzt und die Gerichte beschäftigt hatte.

Beide Seiten konnten mit dem Ergebnis letztlich zufrieden sein. Den finanziell angeschlagenen Freudenbergern brachte die Entschädigungszahlung eine deutli-

⁶⁷⁷ Schriftwechsel in StAWt-R Lit D Nr. 320a.

⁶⁷⁸ Akten im Rosenberger Archiv in StAWt-R Lit D Nr. 320. Vgl. die Druckschriften, die hier allerdings nicht im einzelnen aufgeführt zu werden brauchen: StAWt-R A52 Nr. 124, 131, 134.

⁶⁷⁹ Akten in BHStA MA Nr. 74376.

⁶⁸⁰ Vergleich in StAWt-R US 1821 September 12; Akten in Lit C Nr. 1458.

⁶⁸¹ StAWt-F Rep. 4 Nr. 107.

che Entlastung. Umgekehrt war es den Rosenbergen erspart geblieben, größere Teile ihrer Besitzungen, wie ursprünglich von den Klägern gefordert, abzutreten. Seit Mitte der 1820er Jahre entspannte sich das Verhältnis zwischen den Löwensteinischen Linien daher zusehends. Der Prozeß hatte die Beziehungen noch einmal erkalten lassen, da beide Seiten mit durchaus harten Bandagen gekämpft hatten. Nun war ein wesentlicher Konfliktstoff zwischen den Parteien beseitigt, die überdies durch die meist gemeinschaftlich ausgefochtenen Auseinandersetzungen mit den souveränen Staaten eng miteinander zu kooperieren hatten.

Spannungen gab es hingegen weiterhin zwischen den beiden Freudenberger Linien. Fürst Karl Friedrich versuchte sich wiederholt gegen die finanzielle Bevormundung durch seinen Vetter zu wehren. So schlug er – wohl auch auf Druck seiner Gläubiger – die Beendigung des Kondominats und die Abteilung der Besitzungen vor⁶⁸². Fürst Georg ließ sich darauf nicht ein. Nicht viel besser erging es Karl Friedrich, als er sich 1828 persönlich an den bayerischen König Ludwig I. wandte, mit der Bitte die bestehenden Haus- und Schuldverträge aufzuheben. Der Monarch verwies ihn lediglich an die einschlägigen Gerichte⁶⁸³. Zusätzliche Mißstimmung verursachte der Alleingang Karl Friedrichs, als er die Auseinandersetzungen mit Württemberg beendete, indem er 1830 kurzerhand seinen Anteil an Limpurg-Sonthem-Obersonthem verkaufte. Erst Mitte der 1830er Jahre kam es zu einer langsamen Entspannung im Verhältnis zueinander, als in mehreren Verträgen die Streitpunkte ausgeräumt werden konnten⁶⁸⁴. Kondominatsstreitigkeiten sollten fortan von einem *Kompromißgericht* entschieden werden, das aus zwei Mitgliedern des bayerischen Appellationsgerichts für den Untermainkreis bestehen sollte. Vergleichbare Konflikte gab es fortan keine mehr, zumal sich abzeichnete, daß Fürst Georg seinen kinderlosen Vetter dank der Linearerbfolge beerben würde. Dieser Fall trat 1852 ein.

Nicht nur das Verhältnis der Linien zueinander, sondern auch zu anderen Familien des Hochadels war von großer Bedeutung. Die Analyse des Heiratsverhaltens der Löwensteinischen Familienmitglieder ist damit ein wichtiger Indikator für die Position eines standesherrlichen Hauses in der Adelsgesellschaft. Entscheidend für die Standesherrn bei der Auswahl der Ehepartner war dabei das Prinzip der Ebenbürtigkeit, das ihre Nähe oder Distanz zu den regierenden Häusern anzeigte. Ehen mit dem niederen Adel oder gar mit Bürgerlichen galten demzufolge als Mißheiraten, weshalb man sich um Ehen mit anderen standesherrlichen oder gar regierenden Häusern bemühte⁶⁸⁵. Mit unterschiedlichem Erfolg, wie ein Vergleich der beiden Löwensteiner Fürstenhäuser zeigt.

⁶⁸² Schreiben vom 16. Mai 1828 und vom 22. März 1829 an Fürst Georg in StAWt-F Rep. 6 Nr. 9.

⁶⁸³ Sachverhalt in StAWü OG Bamberg Nr. 2467.

⁶⁸⁴ Übereinkunft vom 13. Dezember 1837 (Abschrift) in StAWt-F Rep. 6 Nr. 18. Allem Anschein nach wurde dieses *Kompromißgericht* jedoch niemals in Anspruch genommen.

⁶⁸⁵ DIPPER, Noblesse, S. 170 ff.

Ein geradezu klassisches Beispiel für die Abschottung der Standesherrn beim Konnubium gegenüber Niederadel und Bürgertum gibt die Rosenberger Linie⁶⁸⁶. Von den insgesamt 13 Eheschließungen zwischen 1806 und 1870 des Hauses wurden acht mit anderen standesherrlichen Familien geschlossen. Zwei Verbindungen gab es mit ausländischen Adelsgeschlechtern, ebenfalls zwei mit Mitgliedern regierender Häuser. Diese gehörten zwar nicht der ersten Garnitur unter den Souveränen Europas an – es handelte sich um Reuß-Greiz und Liechtenstein –, doch zweifellos wurde durch diese Heiraten die standesherrliche Ebenbürtigkeit unterstrichen. Direkten Zutritt zu den Herrscherhäusern Europas verschaffte die Ehe der Prinzessin Adelheid, Tochter des Erbprinzen Konstantin, mit dem exilierten König Miguel von Portugal. Die Kinder aus ihrer Verbindung, mithin die Enkel des Erbprinzen, gingen Verbindungen mit dem spanischen Königshaus, dem erzherzoglich österreichischen und dem in Parma herrschenden Hause Bourbon ein⁶⁸⁷. Anders als etwa Hohenlohe oder Fürstenberg gelang es den Rosenbergern jedoch nicht, in die Familien einzuheiraten, deren Souveränität sie unterstellt waren.

Durchaus ein Indiz für die von den Rosenbergern betriebene Politik der unterschiedenen Statuswahrung ist die Tatsache, daß es im Untersuchungszeitraum immerhin drei Personen gab, die auf eine Heirat verzichteten⁶⁸⁸. Das Bemühen um die Wahrung ihrer Ebenbürtigkeit hatte seine rechtliche Motivation in den Hausgesetzen aus dem 18. Jahrhundert, die nur standesgemäße Ehen zuließen⁶⁸⁹. Ähnliches sah auch ein von Erbprinz Konstantin im Jahre 1831 ausgearbeiteter Entwurf eines neuen Hausvertrags für das Gesamthaus Löwenstein vor, demzufolge nur Kinder aus standesgemäßen Ehen erbberechtigt sein sollten⁶⁹⁰. Ein direktes Vorbild für diese strikte Handhabung könnte unter anderem die hohenlohische Verwandtschaft gegeben haben, die sich aufgrund ihrer Heiratspolitik eine „besondere [...] Qualifikation vor den übrigen Standesgenossen“ beimaß⁶⁹¹.

Gleichwohl konnte die Politik der Rosenberger schwarze Flecke auf der ansonsten blütenweißen Weste nicht völlig verhindern. Wilhelm, ein jüngerer Bruder des Fürsten Karl, ehelichte 1833 im ungarischen Ofen eine Bürgerliche mit Namen Emilie Molitor⁶⁹². Um einer möglichen Gefährdung des Standes der Löwensteiner zuvorzukommen, garantierte Wilhelm, daß seine Verbindung als

⁶⁸⁶ Für das folgende wurden die Tafeln bei HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE ausgewertet.

⁶⁸⁷ Vgl. Tafel V bei HOHENLOHE-SCHILLINGSFÜRST, der sämtliche Nachkommen aus der Ehe zwischen Erbprinz Konstantin und Prinzessin Agnes, geb. Hohenlohe-Langenburg, bis in die 7. Generation zu entnehmen sind.

⁶⁸⁸ Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 268.

⁶⁸⁹ ABT, S. 127.

⁶⁹⁰ Entwurf in StAWt-F Rep. 6 Nr. 15. Zur Diskussion zwischen den beiden Linien um dieses Projekt, das letztlich am Streit um die Festsetzung des gemeinsamen Stammguts scheiterte, vgl. StAWt-R Lit C Nr. 736.

⁶⁹¹ WEBER, Hohenlohe, S. 180.

⁶⁹² Vgl. HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE, S. 403 f.; DORNHEIM, S. 489.

notorische Mißheyrath nie die Rechte einer standesgemäßen Ehe mit sich bringen kann. Gegen eine entsprechende Erhöhung seiner Apanage und die Zusicherung des Unterhalts für Emilie Molitor bekräftigte er, daß die Kinder der beiden nie an Namen, Stand oder Würde des Hauses teilhaben noch Erbensprüche geltend machen würden⁶⁹³. Um die Diskrepanz im Rang zwischen den beiden Eheleuten zu schmälern, suchte Fürst Karl 1834 und 1838 beim hessischen Großherzog um eine Standeserhöhung für die Gattin Wilhelms nach, die auf diese Weise von Emilie Molitor zur Frau von Nauses und später zur Freifrau von Habitzheim aufstieg⁶⁹⁴.

Unstandesgemäße Heiraten blieben bei den Rosenbergnern die Ausnahme – ganz im Gegensatz zu den Eheschließungen der Freudenberger. Anders als ihren katholischen Vettern gelang es der protestantischen Linie nicht, ihre Familienmitglieder zu einem Heiratsverhalten zu verpflichten, das dem Anspruch der Ebenbürtigkeit genügte. Unter den insgesamt zehn geschlossenen Ehen zwischen 1806 und 1870 finden sich vier Verbindungen mit standesherrlichen und zwei mit ausländischen niederadligen Häusern. Vier weitere Ehen hingegen waren ausgesprochene Mesalliancen. Schwer wog vor allem, daß mit den späteren Fürsten Adolf und Wilhelm Paul Ludwig (in zweiter Ehe) gleich zwei Familienoberhäupter unstandesgemäße Verbindungen eingingen⁶⁹⁵. Insbesondere die Eheschließung zwischen Erbprinz Adolf und Katharina Schlundt, der Tochter des Oberbürgermeisters von Wertheim, kam nur gegen den massiven Widerstand Fürst Georgs zustande. Dieser unterstellte seinem Sohn blinde Leidenschaft, für die er den gesellschaftlichen Status der Familie als auch das Projekt der bayerischen Agnition gefährden würde. Adolf ließen diese Vorwürfe unbeeindruckt. 1831 erhielt Georg eine schriftliche Nachricht von seinem Sohn, der ihm darin die Verheiratung mit Katharina Schlundt mitteilte und ihn gleichzeitig um Verzeihung dafür bat. Zugleich erklärte er, daß weder seine Frau noch seine Kinder Ansprüche auf Stand, Titel oder Besitz der Löwensteiner stellen würden. Der Fürst verbarg daraufhin seine Gefühle nicht. Offen sprach er von der Heirat als einem *so schmerzlichen Ereigniß*, sah seine *einzigste Hofnung bey dieser Calaminität* in einer künftigen Scheidung und weigerte sich, seinen Sohn zu sehen⁶⁹⁶. Erst nach Vermittlung durch den Rosenberger Erbprinzen Konstantin kam es zu einer Versöhnung, doch Georg beklagte noch lange *den unglükseligen Schritt, den Adolph that*, durch den seine *liebsten Wünsche vereitelt, die schönsten Hofnungen auf glückliche Familienverbindungen, auf inneres häusliches Glück vernichtet, und tausend und tausend Unannehmlichkeiten für mich und mein ganzes Haus herbeige-*

⁶⁹³ Vertrag vom 12. Oktober 1832 in StAWt-R US 1832 Oktober 10.

⁶⁹⁴ StAWt-R Lit A Nr. 638a.

⁶⁹⁵ Vgl. Geschichte morganatischer [...] Fürsten- und Grafen-Ehen, S. 389, 412 f.; DORNHEIM, S. 488 f.; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 266 f.; WEIGAND, S. 24–30.

⁶⁹⁶ Brief an Erbprinz Konstantin vom 19. Mai 1831. StAWt-R Lit D Nr. 144. Die Freudenberger Überlieferung zu diesem Sachverhalt befindet sich in Privatbesitz und war mir leider nicht zugänglich.

führt worden seien⁶⁹⁷. Den Worten ist deutlich die Enttäuschung des Vaters über den Sohn zu entnehmen, für den er eine große Heiratsverbindung erhofft hatte – eine Zeitlang war sogar die Rede von der Tochter der badischen Großherzogin Stephanie als mögliche Heiratskandidatin gewesen⁶⁹⁸. Gleichzeitig gibt sie ein bedredtes Zeugnis von der Furcht des Fürsten um das Ansehen seines noch sehr jungen Fürstenhauses, das er durch durch die bürgerliche Eheschließung seines Sohnes stark gefährdet sah.

Martin FURTWÄNGLER hat in seiner Analyse dem Vorfall zu Recht eine tiefergehende Bedeutung beigemessen⁶⁹⁹. Die Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn war nicht nur ein Widerstreit von Vernunft und Leidenschaft, wie er sich immer wieder in adligen Familien abspielte⁷⁰⁰. Mehr noch, die Argumentation des Erbprinzen, der darauf beharrte, *daß er einen freien Willen habe, hier nach bester Überzeugung auch zu handeln*⁷⁰¹, rüttelte an den Grundfesten der adligen Ideologie und Existenzform, die das adlige „Haus“ über das Individuum stellte⁷⁰². Im aristokratischen Selbstverständnis verwurzelt war die Überzeugung, daß der einzelne nicht autonom, sondern integraler Bestandteil einer „weit in die Vergangenheit reichenden und weiter in die Zukunft fortdauernden Reihe von Ahnen und Nachkommen“ sei, die ihn in seinen individuellen Rechten beschnitt und der er verantwortlich zu sein hatte⁷⁰³. Ausdruck dieser Beschränkung waren etwa die gebundene Besitzform des Fideikommisses oder aber die Auflage einer standesgemäßen Heirat. Diese Kollektivnormen hatte Erbprinz Adolf verletzt, indem er sich als autonomes Individuum gerierte und ohne Zustimmung des Familienoberhaupts die Ehe mit einer Bürgerlichen einging. Sein in diesem Sinne grundlegendes Fehlverhalten dürfte ebenso für die scharfe Ablehnung Georgs mitverantwortlich gewesen sein.

Wie die Rosenberger im Falle der Emilie Molitor suchte auch Erbprinz Adolf durch eine Nobilitierung Katharina Schlundts die soziale Distanz zu seiner Braut zu verringern. Er wurde in seinen Bemühungen von Fürst Georg zwar unterstützt, jedoch betonte dieser, daß die eingeheiratete Bürgerstochter *den Namen und Rang einer Prinzessin von Löwenstein nicht führen dürfe*⁷⁰⁴. Ebensovienig kamen für ihn die Namen *von Umpfenbach* oder *von Freudenberg* in Frage, da sich daraus eventuell Erbschaftsansprüche hätten herleiten lassen. Wie verärgert der Fürst nach wie vor über die Heirat seines Sohnes war, zeigte seine Forderung,

⁶⁹⁷ Brief an Erbprinz Konstantin vom 1. Oktober 1831. Ebenda.

⁶⁹⁸ EMLEIN, Reisebilder, S. 3.

⁶⁹⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 267 f.

⁷⁰⁰ Vgl. STEKL/WAKOUNIG, S. 59–75, am Beispiel des Hauses Windisch-Graetz.

⁷⁰¹ Zitat im Brief Georgs an Erbprinz Konstantin vom 20. Juni 1830. StAWt-R Lit D Nr. 144.

⁷⁰² Vgl. OEXLE, S. 27 f.; zur adligen Identitätsbildung vgl. GRILLMEYER, Prinzessin, S. 115 ff.

⁷⁰³ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 267.

⁷⁰⁴ Brief an Erbprinz Konstantin vom 23. Dezember 1831 in StAWt-R Lit D Nr. 144.

der Vater der Braut solle die Kosten für die Standeserhöhung übernehmen. Auf eine entsprechende Bitte der Freudenberger hin erhob schließlich der badische Großherzog Katharina Schlundt zur Freifrau von Adlerhorst, wobei der Verzicht der Kinder für die Nachfolge im Hause Löwenstein weiterhin galt. Doch mit dieser Klausel wollte sich Adolf nicht zufrieden geben, zumal sein gleichfalls unstandesgemäß verheirateter Onkel Wilhelm versuchte, die Sukzessionsfähigkeit seiner Nachkommen in den Freudenberger Stammlanden beim württembergischen König zu erreichen⁷⁰⁵. 1833 setzte er Katharina als Universalerbin seines gesamten Mobiliar- und Immobilienvermögens ein⁷⁰⁶, 1834 genehmigte der badische Großherzog seinen Antrag, seine Kinder – inzwischen war Adolf Vater eines Sohnes geworden – vom Namen Adlerhorst auszunehmen und diesen nur auf Katharina zu beschränken⁷⁰⁷. Damit brachte er nun auch die Rosenberger Linie gegen sich auf. Es sei von höchster Wichtigkeit *für den ferneren Glanz unseres Hauses, welche[r] unter den nunmehrigen Verhältnissen vor Allem von der Aufrechterhaltung und Behauptung unserer Ansprüche auf eventuelle Thronfolge im Königreich Bayern abhängt, [...] daß eine solche notorische Mißheirat nicht anerkannt werde*, schrieb Erbprinz Konstantin. Zur Begründung verwies er auf die wittelsbachischen Hausgesetze, denen zufolge nur diejenigen zum Mannesstamm der königlichen Familie zählen könnten, die aus einer ebenbürtigen Ehe entstammten⁷⁰⁸. Der Rosenberger konnte mit diesem Protest Adolf zumindest vorläufig von weiteren Vorstößen zur Gleichstellung seiner Nachkommen abbringen. Erst 1849 sollte es diesem gelingen, sein Vorhaben durchzusetzen. Die Aufhebung der Fideicommisses, die am 20. Dezember 1848 durch die Frankfurter Nationalversammlung beschlossen worden war, veranlaßten Fürst Georg geradezu panikartig dazu, *aus dem Schiffbruche zu retten, was zu retten ist*, und seine Schwiegertochter und Enkelin als erfähige Prinzessinnen anzuerkennen, um weiteren adelsfeindlichen Beschlüssen des Parlaments zuvorzukommen⁷⁰⁹. Entsprechend gab er bekannt, *daß der Frau Gemahlin des Erbprinzen Adolf für sich und ihre Nachkommen aus ihrer jetzigen Ehe alle diejenigen Ehren und Rechte zustehen, welche ihr hätte zu Teil werden müssen, wenn sie nach den Grundsätzen des vormaligen Deutschen Reichs ihrem Gemahl ebenbürtig gewesen wäre*⁷¹⁰. Damit hoffte er die Sukzession

⁷⁰⁵ WEIGAND, S. 29.

⁷⁰⁶ Regest vom 22. Juni 1833 in StAWt-F Hausurkunden seit 1800 Nr. 52.

⁷⁰⁷ BadRegBl 1834, S. 286.

⁷⁰⁸ Schreiben an den Freudenberger Fürsten Wilhelm vom 23. August 1834 (Abschrift) in StAWt-R Lit A Nr. 709.

⁷⁰⁹ Schreiben Georgs an einen Geschäftsträger in Frankfurt vom 20. Januar 1849 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 28. Der Beschluß des Parlaments dekretierte zwar die Aufhebung der Familienfideikommisses, überließ jedoch gleichzeitig die *Art und Bedingungen der Aufhebung der Gesetzgebung* den einzelnen Staaten. Damit folgte die Versammlung nicht den radikalen Vorschlägen der demokratischen Opposition, die die völlige und sofortige Aufhebung des Rechtsinstituts gefordert hatte. Die Entscheidung wurde als § 38 in die Grundrechte aufgenommen. ECKERT, S. 477 ff. Zitat ebenda, S. 479.

⁷¹⁰ Zitat bei HUBERTY/GIRAUD/MAGDELAINE, S. 426.

seiner Enkel sicherzustellen und die Nachfahren seines Bruders Wilhelm von der Erbfolge fernzuhalten. Das Fehlen männlicher Nachkommen machte diese Erklärung jedoch zur Makulatur – sämtliche Söhne Adolfs starben bereits im Kindesalter. Wilhelm Paul Ludwig, der aus der unstandesgemäßen Ehe von Fürst Wilhelm und Dorothea von Kahlden entstammte, beerbte 1861 Fürst Adolf und setzte die Löwenstein-Wertheim-Freudenberger Linie fort.

Die Verbindung Adolfs mit Katharina Schlundt war sicherlich die spektakulärste unter den vier unstandesgemäßen Verbindungen im Untersuchungszeitraum. Warum es bei diesem Fürstenhaus zu einer solchen Häufigkeit dieser Ehen kam, ist unklar. Nur bedingt zutreffend ist die generalisierende Annahme Andreas DORNHEIMS, dies gehe auf einen „ausgesprochen bürgerlichen Lebensstil“ der Familie zurück⁷¹¹. Wie bereits geschildert, pflegte Fürst Georg zwar eine gewisse Nähe zum Bürgertum – doch dies ausschließlich von der Warte des Landespatrarchen aus. Eher schon trifft DORNHEIMS Aussage auf Adolf zu, dessen politische Einstellung in der Tat weniger konservativ als die seines Vaters und seiner fürstlichen Verwandten war. Weitere Gründe für die zahlreichen Mißheiraten dürften zum einen im Fehlen entsprechender Hausgesetze liegen, die derartige Verbindungen verboten⁷¹², zum anderen auf die bescheideneren finanziellen Ressourcen zurückzuführen sein, die Verbindungen mit diesem Haus für die Standesgenossen nur wenig attraktiv machten.

Faßt man die vorliegenden Ausführungen zusammen, so kann auch bei der Heiratspolitik ein beachtlicher Vorsprung der Rosenberger Linie vor ihren nunmehr fürstlichen Freudenbergern festgestellt werden. Während es der ersteren gelang, die Distanz zu den regierenden Häusern zunehmend zu verringern und teilweise dort einzuheiraten, gab es bei den Freudenbergern in dieser Hinsicht eher einen gesellschaftlichen Abstieg, der sich auch nach 1870 fortsetzte⁷¹³. So gab es äußerst wenige Verbindungen mit standesherrlichen Fürstenhäusern, die nach der eigenen Fürstung im Jahre 1812/13 das eigentliche Maß der Dinge hätten sein müssen. Nach 1850 gab es gerade eine solche Eheschließung, der Großteil der gefundenen Ehepartner stammte hingegen aus gräflichen, niederadligen, ausländischen oder bürgerlichen Häusern.

Die Löwensteiner: ein wittelsbachischer Familienzweig II?

Ein Ziel hatten die Löwenstein-Wertheimer trotz der Mediatisierung nicht aus den Augen verloren: die Anerkennung als Familienzweig des Hauses Wittelsbach. Insbesondere in den Jahren nach 1815, nachdem größere Teile ihrer Besit-

⁷¹¹ DORNHEIM, S. 488.

⁷¹² ABT, S. 127.

⁷¹³ Bereits REIF hat die zunehmende Verflechtung der meisten standesherrlichen Häuser mit dem niederen Adel im Verlauf des 19. Jahrhunderts hervorgehoben. DERS., Adel in der Sozialgeschichte, S. 37.

zungen unter bayerische Souveränität gekommen waren, unternahmen sie neue Versuche, diesen alten Traum zu realisieren⁷¹⁴.

Ein Erfolg ihres Unterfangens zu Zeiten des Alten Reiches hätte in erster Linie einen Prestigegewinn mit der vagen Aussicht auf eine Sukzession in den pfalz-bayerischen Kurlanden mit sich gebracht. Nun jedoch wäre eine drastische Qualitätsveränderung ihres rechtlichen Status damit verbunden gewesen: Die mediatisierten Fürsten hätten auf diese Weise doch noch in den Kreis der souveränen Regentenhäuser aufsteigen, ihre Position in der Gesellschaftshierarchie verbessern und die Schmach der Mediatisierung zum Großteil überwinden können. Diese möglichen Konsequenzen machen die Hartnäckigkeit und die Agilität verständlich, mit der sie ihre Bemühungen betrieben.

Mit durchaus ungewöhnlichen Argumenten wartete dabei Fürst Georg auf, als er im Juni 1816 den bayerischen Außen- und Staatsminister Montgelas für die Anerkennung der Löwensteiner zu gewinnen suchte⁷¹⁵. Mit Blick auf den noch ungelösten badisch-bayerischen Territorialstreit malte er die geostrategische und wirtschaftliche Bedeutung der Grafschaft Wertheim in den schönsten Farben aus, deren Gewinn für Bayern seiner Meinung nach von unschätzbarem Wert sei. Der beste Weg, ihn zu realisieren, wäre – so der Vorschlag des Fürsten – die Anerkennung der Löwensteiner als *Princes et Duces de Bavière*. Die Großmächte hätten dann vollstes Verständnis für die Abtretung der Grafschaft an Bayern, da unmöglich die Besitzungen eines königlich bayerischen Familienzweigs der Souveränität einer ausländischen Macht unterstellt werden könnten. Montgelas zeigte sich hiervon jedoch nicht beeindruckt⁷¹⁶, ebensowenig sein Nachfolger Rechberg, an den sich der Fürst 1817 mit dem gleichen Anliegen wandte⁷¹⁷.

Die knapp ein Jahrzehnt später wieder einmal gestarteten Bemühungen der Löwensteiner um die Agnition sind untrennbar mit dem Namen des Erbprinzen Konstantin verbunden, der auch bei diesem Thema die Belange seines Hauses mit bisher ungekanntem Eifer und *im Sturmschritte* verfolgte⁷¹⁸. In einem gemeinschaftlichen Schreiben vom 17. Februar 1830 hatten der Erbprinz und Fürst Georg mit historisch-genealogischen Argumenten ihre Ansprüche auf die Agnition erneuert und diese als *heilige Pflicht gegen das gesamte bairische Volk* bezeichnet, das nicht irgendwann einem fremden Adelshaus unterworfen werden dürfe⁷¹⁹. Doch auch ihre Hoffnung auf ein Einsehen des historisch bewanderten König Ludwig I. war vergebens. Ebenso wurde ihr Wunsch, das Münchner

⁷¹⁴ Diese Bemühungen werden angesprochen bei GOLLWITZER, Standesherrn, S. 271 f., und bei FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 261.

⁷¹⁵ Schreiben vom 22. Juni 1816 in BHStA MA Nr. 74385.

⁷¹⁶ Schreiben (Abschrift) vom 27. Juli 1816 in StAWt-F Rep. 7 Nr. 34.

⁷¹⁷ Schreiben vom 6. Dezember 1817 in BHStA MA Nr. 8585.

⁷¹⁸ So eine Einschätzung Ministers Armanpergs gegenüber König Ludwig vom 21. August 1830 in BHStA MA Nr. 74406.

⁷¹⁹ Ebenda.

Archiv zur Auffindung weiterer aussagekräftiger Urkunden zu benutzen, abschlägig beschieden. Nicht viel besser erging es den Standesherrn in Karlsruhe, wo ihnen der Zutritt zum dortigen Archiv ebenfalls versagt blieb – Großherzog Leopold wollte, so in einem persönlichen Schreiben an den befreundeten Freudenberger Fürsten Philipp, keine weitere Verschlechterung seiner Beziehungen zu Bayern riskieren⁷²⁰.

Trotz dieser Ablehnungen waren die Löwensteiner keineswegs bereit, die Flinte ins Korn zu werfen. Im Gegenteil, Konstantin griff noch 1830 selbst zur Feder und veröffentlichte eine umfangreiche Schrift, in der er den urkundlichen Nachweis zu führen suchte, daß die Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Klara Tott agnatischer Natur gewesen sei⁷²¹. Der Erbprinz trat dabei den in verschiedenen genealogischen und historischen Handbüchern verbreiteten ‚falschen‘ Nachrichten entgegen, die das Sukzessionsrecht seiner Familie in Bayern bestritten⁷²². Dieser offensive Vorstoß sollte Bayern zu einer unbedachten Reaktion provozieren, *um einen Grund zu haben, bei der Bundesversammlung eine Beschwerde anzubringen*⁷²³. Dieses Kalkül sollte sich jedoch nicht erfüllen. In der Folgezeit richtete er weiterhin persönliche Schreiben an Ludwig I., um ihn zu einem Entgegenkommen zu bewegen. Als Argumentationshilfe diente einmal das Legitimitätsprinzip des historischen Rechtes, ein andermal überschickte er dem König den Entwurf eines Hausvertrags zur Bestätigung, der den Ablauf einer möglichen Sukzession der Rosenberger in Bayern regeln sollte⁷²⁴. Dieser wurde jedoch – wie nicht anders zu erwarten – als verfassungswidrig abgelehnt⁷²⁵.

Mehr beeindruckt ließ sich Bayern von dem Mitte der 1830er Jahre entfesselten Propagandafeldzug der Löwensteiner. Die von WEIDENBACH beschriebenen ‚wissenschaftlichen‘ Auseinandersetzungen um die Genealogie der Löwensteiner in den 1830er Jahren⁷²⁶, in deren Verlauf nicht weniger als fünf durchaus renommierte Gelehrte ihre Meinung kundtaten, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Scheingefecht. Die zum Thema erschienenen Schriften, die allesamt die Ansprüche der Löwensteiner auf Anerkennung als wittelsbachischer Familienzweig verteidigten, waren Auftragsarbeiten der Standesherrn⁷²⁷. Die größte Argumentationshilfe sollte den Löwensteinern vom bekannten Staatsrechtler Johann Lud-

⁷²⁰ Schreiben vom 30. Juli 1830 in GLA 46/7193. Vgl. Bericht Klübers aus Karlsruhe vom 6. Juli 1830 in StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

⁷²¹ LÖWENSTEIN, Widerlegung. Bereits ein Jahr später, 1831, ließ der Erbprinz eine überarbeitete Auflage dieser Schrift folgen, in der neu aufgefundene Urkunden ediert wurden.

⁷²² Eine Sammlung dieser publizistischen Stellungnahmen gegen die Löwensteiner findet sich in StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

⁷²³ Schreiben an Johann Ludwig Klüber vom 16. August 1831 in GLA N Klüber Nr. 182.

⁷²⁴ Schreiben Konstantins an Jagemann vom 30. Dezember 1834. StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

⁷²⁵ Gutachten Armanpergs vom Januar 1835 in BHStA MA Nr. 74406.

⁷²⁶ WEIDENBACH, S. 1 f.

⁷²⁷ Vgl. HEFFTER, Denkschrift; DERS., Votum; KLÜBER, Abstammung; VOLLGRAFF, Löwenstein-Wertheim; ZACHARIAE; ZÖPFL.

wig Klüber geliefert werden, mit dem sie bereits seit Anfang der 1830er Jahre in Verbindung standen⁷²⁸. Sein Werk sollte die Ansprüche des Fürstengeschlechts historisch und juristisch untermauern. Eigens hierfür wurde der Sekretär Klübers in Rosenberger Dienste übernommen und dem löwensteinischen Archiv zugeteilt, um dort besser im Auftrag des Professors recherchieren zu können⁷²⁹. Klüber blieb es jedoch nicht vergönnt, das begonnene Werk zu vollenden. Vor seinem Tod hatte er lediglich den historischen Teil seiner Arbeit fertiggestellt, der 1837 aus seinem Nachlaß herausgegeben wurde. Die juristische Betrachtung wurde daher dem Berliner Rechtswissenschaftler August Wilhelm Heffter überlassen, der bereits 1836 eine Denkschrift über die löwensteinischen Ansprüche verfaßt hatte. Die Schriften der Professoren Zachariae, Zöpfl und Vollgraff hingegen waren als Rezensionen zu Klübers Werk gedacht, in welchen sie sich mehr oder weniger positiv über die löwensteinische Sukzession zu äußern hatten⁷³⁰. Wie stark diese ‚wissenschaftliche Auseinandersetzung‘ von den Löwensteinern initiiert und kontrolliert wurde, unterstreicht die Tatsache, daß alle angeführten Schriften vor der Drucklegung noch einmal von Erbprinz Konstantin korrigiert und teilweise auch stark verändert wurden⁷³¹. Überdies wurden auch andere Rezensionen in Auftrag gegeben, so etwa beim Tübinger Staatsrechtler Robert Mohl. Dieser kam dabei jedoch zu negativen Ergebnissen für die Löwensteiner, weshalb von einer Veröffentlichung abgesehen wurde⁷³².

In München erregte die ‚wissenschaftliche Diskussion‘ die *größte Sensation*, wie Fürst Georg überschwänglich nach Wertheim berichtete⁷³³. Die bayerische Regierung hatte bereits Anfang der 1830er Jahre ihren Kurs abgesteckt, indem sie eine Agnition der Löwensteiner aus praktischen und verfassungsrechtlichen Gründen ablehnte. Eine löwensteinische Sukzession sei nicht möglich, da sie der Verfassungsurkunde und den wittelsbachischen Hausverträgen entgegenstände⁷³⁴. Eine entsprechende Entschließung wäre daher nur mit Zustimmung der Mitglieder des Königshauses, der verwandten souveränen Häuser und der Ständeversammlung möglich. Darüber hinaus wurden erhebliche Zweifel an der Berechtigung der Löwensteiner erhoben, da die Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Klara Tott morganatisch gewesen sei und deren Nachkommen nicht im nach-

⁷²⁸ Zu Johann Ludwig Klüber (1762–1837), der nach seiner Entlassung aus preußischen Diensten 1824 Privatgelehrter war und häufig für Standesherrn arbeitete, vgl. MAGER, Klüber. Sein Briefwechsel mit den Löwensteinern findet sich in StAWt-R Lit A Nr. 147 h; GLA N Klüber Nr. 182.

⁷²⁹ Schreiben Konstantins an von Jagemann vom 15. Mai 1836 in StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

⁷³⁰ Zu August Wilhelm Heffter (1796–1880) vgl. OGRIS; zu Heinrich Zöpfl (1807–1877) vgl. SCHULTE; zu Karl Salomo Zachariae (1769–1843) vgl. FISCHER, Zachariae.

⁷³¹ Vgl. die entsprechenden Briefwechsel mit den Verfassern. StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

⁷³² Schreiben Fürst Georgs an Erbprinz Konstantin vom 25. Dezember 1838. Ebenda.

⁷³³ Schreiben an von Jagemann vom 31. Mai 1838. Ebenda.

⁷³⁴ Armsperg an König Ludwig vom 11. Dezember 1830. BHStA MA Nr. 74406.

hinein legitimiert werden könnten. Schließlich seien die Ansprüche der Löwensteiner inzwischen längst verjährt, zumal diese im 16. Jahrhundert keinen Einspruch gegen die damaligen Sukzessionsfälle eingelegt hätten.

Diese Argumentation wurde auch angesichts des publizistischen Feldzuges der Löwensteiner aufrechterhalten. Gleichwohl war man durch das dadurch hervorgerufene öffentliche Echo beunruhigt, wie aus einem Schreiben des Außenministers an den König vom 3. April 1838 hervorgeht⁷³⁵. Sorgen bereitete unter anderem, daß mit den Freudenbergern ein evangelisches Fürstenhaus Ansprüche auf den bayerischen Thron erhob, was bei der protestantischen Bevölkerung im Königreich auf Sympathie stoßen könne. Daher verordnete Ludwig die Ausarbeitung einer entsprechenden Gegenabhandlung, um die Ansprüche der Löwensteiner, die inzwischen mit der Einschaltung des Bundes gedroht hatten, zurückzuweisen.

All das geschah verborgen hinter den Mauern der Ministerien. Dort ebte die Aufregung bald wieder ab und auch die öffentliche Diskussion verlor ihr Feuer, nachdem mit dem Erbprinzen Konstantin Ende 1838 überraschend der Brandstifter gestorben war. Die Fürsten Karl und Georg waren in dieser Sache zu keinen größeren Energieanstrengungen mehr bereit. Auch die bayerische Regierung ließ sich von ihrer vorübergehenden Unsicherheit nichts anmerken und suchte die Wogen zu glätten. So verweigerte sie auf Betreiben des Innenministers Abel 1840 einem sächsischen Referendar, der sich erboten hatte, eine wissenschaftliche Abhandlung gegen die Ansprüche der Löwensteiner zu schreiben, den Zutritt zu ihrem Archiv, um das Ansehen des standesherrlichen Hauses nicht zu beschädigen⁷³⁶.

Trotz der abermaligen Niederlage hatten die Löwensteiner ihre Hoffnung auf eine mögliche Anerkennung nicht aufgegeben. Fürst Georg beispielsweise schwelgte wieder in den kühnsten Träumen, nachdem Ludwig I. bei der Einweihungsfeier der Wallhalla ihm gegenüber Kurfürst Friedrich den Siegreichen als Ahnherrn der Löwensteiner bezeichnet hatte. Diesen Spruch interpretierte der Fürst umgehend als versteckte Aufforderung des Königs, um die löwensteinische Agnition nachzusuchen⁷³⁷. Doch auch das stellte sich als Luftschloß heraus.

Trotz aller Energie blieb den Löwensteinern in ihrem Bemühen, als wittelsbachischer Familienzweig anerkannt zu werden und somit in die Reihe der souveränen Häuser aufzusteigen, der Erfolg versagt. Sicherlich waren die Chancen minimal, da weder Bayern noch eine andere Großmacht Interesse an einem entsprechenden Schritt hatte. Letztlich waren die Standesherrn auf sich alleine gestellt. Durchaus beeindruckend ist dabei festzustellen, wie es ihnen gelang, mittels der inszenierten wissenschaftlichen Diskussion für Aufregung in München zu sorgen. Die Intensität ihrer dabei entwickelten Anstrengungen zeigt deutlich den

⁷³⁵ Ebenda.

⁷³⁶ Akten in BHStA MInn Nr. 43310. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 272.

⁷³⁷ Georg an von Jagemann am 2. und 19. November 1842 in StAWt-R Lit A Nr. 147 h.

Stellenwert, den sie dieser Angelegenheit beimaßen: Der *Glanz unseres Hauses* hing demzufolge *unter den nunmehrigen Verhältnissen vor Allem von der Aufrechterhaltung und Behauptung unserer Ansprüche auf eventuelle Thronfolge im Königreich Bayern* ab, so die Einschätzung des Erbprinzen Konstantin⁷³⁸. Die Abstammung von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen verschaffte den Löwensteinern ein geradezu übersteigertes Selbstbewußtsein und ein außergewöhnliches Bedürfnis nach Geltung und Prestige, was wohl auch mitverantwortlich für den bisweilen halstarrigen und realitätsfernen Konfrontationskurs gegenüber der badischen und württembergischen Regierung gewesen sein dürfte. Doch damit erlitten sie ebenso Schiffbruch wie mit der Agnitionssache. Sie mußten sich auch weiterhin mit dem blauweiß geweckten Schild der Wittelsbacher in ihrem Wappen als Erinnerung an den gemeinsamen Vorfahren begnügen.

2.5. Standesherrliche Lebensweise

Großen Wert legten die Löwensteiner auch nach der Mediatisierung auf einen standesgemäßen Lebensstil. Ein Vorbild war die eigene herrschaftliche Vergangenheit, an die sie anzuknüpfen versuchten. Dadurch hofften sie eine gesellschaftlich herausragende Position zu bewahren und die durch die Mediatisierung erlittene politische Degradierung vergessen zu machen. Einige Aspekte der standesherrlichen Lebensweise können dies transparent machen⁷³⁹.

Ein deutlicher Beleg für die Bemühungen der Standesherrn um Kontinuität ist die Aufrechterhaltung eines ‚höfischen‘ Lebens in ihren Residenzen. Die herrschaftlichen Schlösser wurden nicht auf die Wohnfunktion beschränkt, sie blieben der Schauplatz standesgemäßer Repräsentation und Prachtentfaltung. Betrachtet man beispielsweise die Ausgaben der Rosenberger Linie für ihren Hofstaat, so ist über das Jahr 1806 hinweg keine Kostensenkung festzustellen. In den 1820er Jahren waren dort inklusive des herrschaftlichen Marstalls bis zu 80 Personen beschäftigt. Allein deren Besoldung betrug 1823 rund 18.000 Gulden, mithin beinahe zehn Prozent der Gesamteinnahmen des fürstlichen Hauses⁷⁴⁰. Erst seit den späten 1830er Jahren wurde der Kostenaufwand langsam heruntergefahren. 1847/48 betrugen die Personalkosten noch 9.330 Gulden⁷⁴¹. Diese Senkung ging jedoch weniger auf eine Sparpolitik des Fürsten zurück, vielmehr dürfte ihre

⁷³⁸ Schreiben vom 23. August 1834 (Abschrift) an den Freudenberger Fürsten Wilhelm in StAWt-R Lit A Nr. 709.

⁷³⁹ Leider erwies sich die Quellenlage zu diesem Themenkomplex als sehr dürftig, weshalb im folgenden nur Teilaspekte der Lebensweise der Löwenstein-Wertheimer beleuchtet werden. Eine beispielhafte Untersuchung zum Lebensstil des Hochadels hat STEKL am Beispiel der Häuser Schwarzenberg und Liechtenstein vorgelegt. Vgl. LIEVEN, S. 179–213; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 289–327; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 269 ff.

⁷⁴⁰ StAWt-R R5 1822/23.

⁷⁴¹ StAWt-R R5 1847/48.

Ursache darin gelegen haben, daß der Fürst in den 1840er Jahren hauptsächlich in Böhmen oder in Wien residierte.

Deutlich bescheidener war der ‚Hofstaat‘ des Fürsten Georg in Wertheim, der dort – ohne den Marstall – rund ein Dutzend Beschäftigte führte. Gleichwohl waren seine Anstrengungen beachtlich – die Besoldung der Diener und deren Ausstattung machten bis zu 20 Prozent seiner Gesamtausgaben aus⁷⁴². Dank Georg behielt Wertheim den Charakter einer Residenzstadt⁷⁴³. Dies unterstreichen zahlreiche Feiern und Bälle, mit welchen die Standesherrn ihre „Fähigkeit zu herrschaftlichem Prunk“ zu belegen suchten⁷⁴⁴. Deutlich erkennbar ist das Bestreben der Mediatisierten, nicht zu weit hinter den souveränen Fürsten zurückzufallen. Denn obgleich die Wertheimer mit der Darmstädter Residenz *hinsichtlich der Societäten eben nicht ganz [...] eine Vergleichung aushalten könne, so muß ich doch bemerken*, so der Freudenberger Fürst Philipp, *daß die Amusements in der Quantität nicht ganz zurückstehen und eine Abwechselung von Maskeraden, zierlichen Bällen, befohlenen festlichen Geburtstagsfeierlichkeiten des Großherzogs, [...] regelmäßigen Concerten, wobei einige Tenor Kehlen mit den ersten Orchesters rivalisiren können, Soireen des hiesigen Adels und der ersten fürstlichen Diener, bei welchen gleichwie zu Darmstadt auch kleine Theekesselchen dampfen [...] darbieten*⁷⁴⁵. Diese selbstbewußten Äußerungen Philipps gegenüber einem hessischen Prinzen zeigen deutlich, wie sehr die Löwensteiner das gesellschaftliche Leben in den großen Städten beobachteten und es zu imitieren trachteten. Besuche der souveränen Großherzöge und Könige in den standesherrlichen Schlössern waren demzufolge herausragende Ereignisse, bei denen man den hohen Gästen in großen Festen die eigene Pracht darzustellen suchte⁷⁴⁶.

Eine wesentliche Bedeutung wurde der Beschäftigung mit kulturell-künstlerischen und wissenschaftlichen Dingen beigemessen. Auch hierbei knüpften die Standesherrn an die Tradition des 18. Jahrhunderts an. Noch während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts erfreute sich Fürst Karl an den Darbietungen seines eigenen Musikorchesters in Kleinheubach. Fürst Georg hingegen machte von sich reden, als er ein Hoftheater errichten ließ. Dessen Betrieb mußte er allerdings bereits in den 1840er Jahren wieder aufgeben. Gleichwohl hatte es die Wertheimer erfreut, zumal Mitglieder der herrschaftlichen Familie zuweilen selbst die ‚Bretter, die die Welt bedeuten‘, öffentlich betreten hatten.

Künstlerische Ambitionen und Standesinteressen gleichermaßen verfolgten die Mediatisierten mit einer umfangreichen Bautätigkeit, die sie in ganz Deutschland

⁷⁴² StAWt-F R50 1840/41, 1841/42.

⁷⁴³ EMLEIN, Fürst Georg, S. 40.

⁷⁴⁴ So FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 269f., allgemein für die Standesherrn in Baden.

⁷⁴⁵ Brief an Prinz Emil von Hessen-Darmstadt vom 12. Februar 1834 in StAD D4 Konv. 642 Fasz. 1.

⁷⁴⁶ Fürst Georg selbst hebt derartige Besuche in seinem Reiseführer über Wertheim hervor. LÖWENSTEIN, Stadt Wertheim, S. 69f.; vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 270.

an den Tag legten. Insbesondere der Gartenbau war ein beliebtes Arbeitsfeld, wie zahlreiche Schloßgärten und Parkanlagen unterstreichen⁷⁴⁷. Der Freudenberger Fürst Karl Friedrich sowie der Rosenberger Fürst Karl betätigten sich beide in dieser Richtung, indem sie in Triefenstein bzw. Kleinheubach ansehnliche und durchaus repräsentative Gärten anlegen ließen⁷⁴⁸. Derartige Projekte vieler Standesherrn auf künstlerischem Gebiet waren mehr als nur ein Zeitvertreib. Mit eine Rolle spielte dabei der Gedanke, die politische Degradierung durch kulturelles Engagement zu kompensieren und bleibende Monumente zu schaffen⁷⁴⁹.

Diese Tendenz ist bei der Förderung der Wissenschaften noch offensichtlicher. Mit großem Interesse widmeten sie sich der Aufarbeitung der Geschichte der eigenen Familie. Die Standesherrn *müssen ihre Archive bearbeiten, ihre Urkunden drucken lassen – man muß öffentlich wissen, wer ihre Vorältern waren, was und wie sie etwas besaßen, man muß wissen, daß sie noch da sind und leben*⁷⁵⁰. Wir haben den Rosenberger Erbprinzen bereits als Verfasser einer historiographischen Streitschrift über die Abstammung der Löwensteiner kennengelernt. Darüber hinaus gab er eine umfangreiche Darstellung über die Geschichte der Grafen von Wertheim in Auftrag, die von Professor Joseph Aschbach, einem Bonner Historiker, 1843 in zwei Bänden vorgelegt wurde⁷⁵¹. Interesse an der Geschichte des eigenen Hauses zeigte auch der Freudenberger Erbprinz Adolf. Dieser machte sich nicht nur um die Erhaltung der Wertheimer Burgruine verdient⁷⁵², sondern griff ebenfalls zur Feder und veröffentlichte selbst wissenschaftliche Beiträge über die Wertheimer Grafen⁷⁵³. Ähnliche Bemühungen um die eigene Geschichte gab es auch bei anderen Standesherrn, was „einerseits ein Weg zur Selbstvergewisserung in einer Zeit [war], in welcher der Adel immer stärker aus seinen alten Positionen verdrängt wurde, andererseits [...] auch die Funktion eines politischen Mittels in der Auseinandersetzung mit liberalen und staatlichen Gegnern“ besaß⁷⁵⁴.

Ein wichtiges Element der standesgemäßen Lebensführung war das Jagen⁷⁵⁵. Das alte Freizeitvergnügen des Adels war den Standesherrn mehr als ein beliebter Zeitvertreib. Nach der Mediatisierung blieb das Jagdrecht eines der wenigen Herrenprivilegien, das an die alte herrschaftliche Vorrangstellung erinnerte. Wel-

⁷⁴⁷ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 289 f.; STEKL, S. 173–184.

⁷⁴⁸ BRAUNFELS, S. 287; SIEBERTZ, S. 78 Anm. 20.

⁷⁴⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 271.

⁷⁵⁰ Zitat aus *Was ist die Aufgabe der Standesherrn?* StAWt-R Lit A Nr. 243a. Vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 274; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 316 ff.

⁷⁵¹ Zu Joseph Aschbach, der dem Mediävistenkreis um Johann Friedrich Böhmer zuzurechnen ist, vgl. SCHRAUF.

⁷⁵² BRAUNFELS, S. 295.

⁷⁵³ Vgl. LANGGUTH, Fürst Adolf.

⁷⁵⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 275.

⁷⁵⁵ Vgl. ECKARDT, S. 268–283; STEPHANI, S. 167 f.; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 293 ff.; LIEVEN, S. 203–209; aus der Sicht eines Standesgenossen vgl. SAYN-WITTGENSTEIN, Durchläuchtige Welt, S. 278–288.

che Bedeutung ihm die Löwensteiner beimaßen, unterstreichen beispielsweise die zahlreichen Wortmeldungen des Fürsten Georg in den ersten Kammern von Baden und Württemberg zu diesem Thema. Wiederholt sprach er sich gegen die Einschränkung des adligen Vorrechts aus, obwohl er nach eigenem Bekunden kein leidenschaftlicher Jäger war⁷⁵⁶.

Berühmt waren die Rosenberger für ihren über 3.200 Hektar großen Wildpark, den Fürst Karl 1817–19 im Spessart zwischen Neustadt und Rothenfels hatte anlegen lassen⁷⁵⁷. Sein Revier, das zu den größten privaten seiner Art in Bayern gehörte, war ein beliebter Treffpunkt, wo Mitglieder des hohen Adels gemeinsam auf die Pirsch gingen. Noch im 19. Jahrhundert war die Jagd „eines der Bindemittel der ständischen Gesellschaft“⁷⁵⁸. Wenn irgendwo das Jagdhorn erschallte, war dies meist ein gesellschaftliches Großereignis⁷⁵⁹. Neben den Standesherrn aus der Region waren auch bayerische und hessische Monarchen und Prinzen mit Flinte im löwensteinischen Revier anzutreffen. Ein gerngesehener Gast war überdies der dänische Bundestagsgesandte Pechlin, mit dem Fürst Karl eng befreundet war. Derartige Zusammentreffen dienten dabei nicht nur dem Freizeitvergnügen, natürlich wurde oft handfeste Politik gemacht. Vor allem mit Pechlin besprachen die Rosenberger bei der Jagd ihre zahlreichen Eingaben bei der Bundesversammlung⁷⁶⁰. Umgekehrt waren natürlich auch die Löwensteiner bei Jagdveranstaltungen anzutreffen, die von befreundeten Standesherrn ausgerichtet wurden. Fürst Karl war häufig bei den böhmischen Magnaten zu Gast, bei denen er zuweilen sogar mit Metternich auf die Jagd ging. Mit Ausnahme der hohen standesherrlichen Beamten hatten Bürgerliche oder Bauern zu diesem Jagdvergnügen kaum Zutritt – allenfalls als Treiber, die das Wild der herrschaftlichen Flinte schußgerecht zu servieren hatten. Lange Zeit blieb das Jagen ein beliebtes Freizeitvergnügen ausschließlich des Adels.

Ungeachtet der beschriebenen sozialen Aspekte des Jagdwesens waren die meisten Fürsten mit vollem Herzen bei der Sache, sobald das Jagdhorn ertönte. Dies geht deutlich aus den Briefwechsel zwischen den einzelnen Familienmitgliedern hervor, in denen sie sich oft ausführlich ihr Jagdglück oder -pech beschrieben⁷⁶¹.

⁷⁵⁶ BEK 1831/III, S. 67f. Vgl. weitere Wortmeldungen in WKS 1839, S. 2047; 1845, S. 2381f.

⁷⁵⁷ SAYN-WITTGENSTEIN, *Durchläuchtige Welt*, S. 288; BRAUNFELS, S. 284; vgl. HETTINGER, S. 406 ff.; VEHSE, S. 338.

⁷⁵⁸ ECKARDT, S. 270.

⁷⁵⁹ STEKL, S. 153, zufolge waren zu den Jagden des Fürsten von Liechtenstein bis zu 80 Personen geladen.

⁷⁶⁰ Vgl. die Briefe Pechlins an Fürst Karl und Erbprinz Konstantin in StAWt-R Lit Br Nr. 1021.

⁷⁶¹ Vgl. hierzu vor allem die Briefe des bayerischen Generaladjutanten, Fürst Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, an seinen Bruder Fürst Karl oder an seinen gleichnamigen Neffen, den Erbprinzen Konstantin. StAWt-R Lit Br Nr. 922. Ähnlich die Briefe des Freudenberger Fürsten Philipp an den Erbprinzen in Lit Br Nr. 1014 und Fürst Karls an seinen Sohn in Lit Br Nr. 985.

Stolz wurden Abschlußlisten bis ins Detail präsentiert, mit dem Gewicht des erlegten Wildes geprahlt und das Mißgeschick anderer Schützen schadenfroh beschrieben. Fürst Konstantin, der Generaladjutant Ludwigs I., sah in der Jagd gar eine hervorragende Möglichkeit, sich für die vielen Schikanen zu rächen, die er bei seinem Dienstherrn zu erleiden hatte: Er *fabre fort, mit verdoppeltem Eifer Seine* [= Ludwigs I.] *Hirsch zu schießen*.⁷⁶²

Eine andere Lieblingsbeschäftigung der Standesherrn war das Reisen⁷⁶³. Einen Großteil ihrer Zeit verbrachten sie unterwegs, teils um ihre Bildung zu fördern, teils um ihrer Gesundheit Gutes zu tun, vor allem aber, um gesellschaftliche Kontakte zu pflegen. Kleinstädtische Kurorte wie Baden-Baden oder Kissingen wurden so zu Treffpunkten des hohen Adels, die auch die Löwensteiner häufig aufsuchten⁷⁶⁴.

Beliebte Reiseziele waren außerdem die Residenzstädte der souveränen Fürsten. „In der Nähe zu gekrönten Häuptern [konnten die Standesherrn] die eigene Ebenbürtigkeit, die eigene Zugehörigkeit zum europäischen Hochadel besonders gut dokumentieren“⁷⁶⁵. Wiederholt waren die Löwensteiner in Brüssel, Berlin und Paris anzutreffen, wo sie – so ein überschwenglicher Bericht des Erbprinzen Konstantin – an Bällen mit bis zu 1.200 Personen teilnahmen⁷⁶⁶. Die beschriebene emotionale Nähe zum Hause Wittelsbach führte sie auch immer wieder nach München. Dabei zeigte man sich im Auftreten gegenüber dem König durchaus selbstbewußt und auf eine angemessene Etikette fixiert, um so den eigenen ebenbürtigen Status hervorzuheben. Das beliebteste Reiseziel der Rosenberger war ohne Zweifel der Wiener Hof. Insbesondere Fürst Karl als alter Reichsfürst war dort häufig anzutreffen. Seine Anhänglichkeit an das Kaiserhaus ging schließlich so weit, daß er in den 1840er Jahren in Wien seinen festen Wohnsitz nahm.

In die unmittelbare Nähe der souveränen Fürsten zog es auch den Freudenberger Fürsten Georg, dem Friedrich EMLEIN eine „fast krankhafte Sehnsucht [...] sich unter gekrönten Häuptern zu bewegen“, attestierte⁷⁶⁷. Trotz seiner zunehmenden Erblindung scheute er sich auch im hohen Greisenalter nicht, größte Beschwernisse auf sich zu nehmen, um etwa 1848 nach Paris, 1851 nach London oder 1854 nach Prag zu reisen. Derartige Anstrengungen zeigen deutlich, daß ihm das Reisen mehr als nur ein Freizeitvergnügen war, sondern vor allem eine wich-

⁷⁶² Brief aus dem Jahr 1836 an Erbprinz Konstantin in StAWt-R Lit Br Nr. 992.

⁷⁶³ Vgl. EMLEIN, Reisebilder; HEINE, Reise.

⁷⁶⁴ VARNHAGEN VON ENSE, Rahel-Bibliothek, II, S. 587; VI/1, S. 336; VI/2, S. 10, 32. Ihr Ehemann, Karl Varnhagen von Ense, beklagte sich 1840 in Kissingen über den Rosenberger Fürsten Karl, *dieselbe langweilige Geringheit, wie voriges Jahr*. VARNHAGEN VON ENSE, Werke V, S. 279. Zur Bedeutung der Kurorte für den hohen Adel vgl. LIEVEN, S.201 ff.

⁷⁶⁵ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 248. Vgl. MÖCKL.

⁷⁶⁶ Schreiben an seine Verlobte vom 21. Februar 1829 in StAWt-R Lit Br Nr. 990.

⁷⁶⁷ EMLEIN, Reisebilder, S. 16; vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 249.

tige Möglichkeit zur offenen Zurschaustellung seines ebenbürtigen Standes in Gegenwart gekrönter Häupter.

Standesherrliches Selbstbewußtsein war wohl die Ursache dafür, daß es im Vormärz kaum Familienmitglieder gab, die in die Dienste der souveränen Staaten eintraten. Einen besonders schweren Stand hatte der Rosenberger Fürst Konstantin, der Generaladjutant des bayerischen Königs. Ein um das andere Mal sah er sich von Ludwig brüskiert, der in Rangfragen nicht gerade zimperlich war und ihn, so der Fürst, am liebsten *nach dem Hausknecht* behandeln würde⁷⁶⁸. Einmal führte dies sogar zum Eklat, als Leopoldine, die Frau des Fürsten, mit Hinweis auf ihre Ebenbürtigkeit die Ernennung zur königlichen Palastdame ablehnte⁷⁶⁹. Derartige Zusammenstöße blieben den übrigen Löwensteinern, welche sich in österreichischen bzw. preußischen Diensten befanden, erspart⁷⁷⁰.

Jenseits des Protokolls hingegen war das persönliche Verhältnis zwischen den Standesherrn und ihren Monarchen meist sehr gut. Teilweise gab es auch enge Freundschaften wie zwischen dem Freudenberger Fürsten Philipp und dem badi-schen Großherzog Leopold, die eine gemeinsame Militärzeit verband⁷⁷¹. Ihr Verhältnis wurde auch durch die Politik der souveränen Staaten gegenüber den Standesherrn kaum getrübt, da man diese den bürgerlichen Beamten anlastete.

Die geschilderten Aspekte der standesherrlichen Lebensweise – Beibehaltung eines Hofstaats, adliges Jagdvergnügen und Reisen zu den souveränen Höfen – unterstreichen deutlich das Bemühen der Löwensteiner um Kontinuität. Damit waren sie kein Einzelfall. Generell suchte die zunehmend in die Defensive geratende Adels-gesellschaft nach dem Ende ihres Reiches den eigenen, sozial hervorgehobenen Status zu wahren. Die gemeinsame Geschichte, die als Verpflichtung gesehen wurde, häufig aber auch ähnliche Biographien und Wertvorstellungen wirkten noch lange Zeit als zusammenhaltende Klammer gegen die Zentrifugalkräfte einer sich dramatisch wandelnden Gesellschaft. Der Lebensstil der Standesherrn war ein integraler Bestandteil ihrer Politik, den eigenen gesellschaftlichen Status zu wahren und die Erinnerung an die herrschaftliche Vergangenheit aufrechtzuerhalten.

⁷⁶⁸ Schreiben an Erbprinz Konstantin vom 1. Januar 1833 in StAWt-R Lit Br Nr. 992.

⁷⁶⁹ Der Vorfall ist geschildert bei CHROUST III/2, S. 18 f., der irrtümlicherweise Erbprinzessin Agnes, die Gattin des Erbprinzen Konstantin, annimmt.

⁷⁷⁰ Der Rosenberger Fürst Wilhelm (1795–1838) war als Militär in bayerischen und französischen Diensten sowie zuletzt als Major in kaiserlich österreichischen Diensten tätig. Der Freudenberger Erbprinz Adolf wurde Ende der 1820er Jahre preußischer Militär und stieg bis in den Rang eines Rittmeisters auf, ehe er hochdekoriert in sächsische und später in bayerische Dienste übertrat. WEIGAND, S. 85. Fürst Wilhelm Paul Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1817–1887), ein Neffe Fürst Georgs, stand als Legationssekretär in London und später als Gesandter in Bayern in preußischen Diensten.

⁷⁷¹ Vgl. ihren umfangreichen Briefwechsel in GLA FA 10/18. Fürst Philipp war auch mit anderen Mitgliedern regierender Häuser befreundet, so etwa mit dem hessen-darmstädtischen Erbprinzen Emil.

3. Epilog: Die Standesherrn und die Revolution von 1848/49

Wie in anderen Standesherrschaften brachen im März 1848 auch in den löwensteinischen Besitzungen Bauernunruhen aus. Sie erstreckten sich über sämtliche Gebiete der Löwensteiner in Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und Württemberg, unterschieden sich jedoch hinsichtlich ihrer Intensität und Stoßrichtung⁷⁷². Diese Unruhen „bildeten den dramatischen Auftakt für die letzte Phase im Abbau der adelig-bäuerlichen Beziehungen, [für] die endgültige Liquidierung der Restbestände adeliger Herrschaft“⁷⁷³.

Ursache für diesen Ausbruch war vor allem die wirtschaftliche Misere, die die Landbevölkerung seit mehreren Jahren heimsuchte. Die Verschuldung vieler Gemeinden infolge der Ablösung und die oft äußerst rigorose und brutale Gefäll-eintreibung durch die standesherrlichen Beamten hatte die Bevölkerung für die adelsfeindlichen Parolen der Liberalen empfänglich gemacht. Der Standesherr erschien kaum noch als fürsorglicher Landespatriarch, sondern zunehmend „als lästiger Gläubiger“⁷⁷⁴. In den Parolen der Bauern wird deutlich erkennbar, daß sie sich als standesherrliche Untertanen entschieden benachteiligt sahen⁷⁷⁵. Die Abwendung der Grundholden von ihren ehemaligen Herren zeichnete sich daher bereits in den Jahren vor 1848 ab. Auslösend für die Märzunruhen waren letztlich die neuen Freiheitsforderungen aus Paris, die auch auf dem Lande schnell Verbreitung fanden⁷⁷⁶.

Ende Februar schaute der Freudenberger Fürst Philipp in Wertheim banges Blickes nach Paris, *wo Katastrophen auf Katastrophen folgen*, und warnte vor *unabsehbaren Folgen*⁷⁷⁷. Bedenken waren durchaus angebracht. Seit Anfang März kursierten am Untermain Gerüchte, denenzufolgen die Fürsten von Leiningen und von Löwenstein-Wertheim aus ihren Schlössern vertrieben werden sollten⁷⁷⁸. Im Gegensatz zu den Fürstenbergern oder auch den Leiningern blieben die Löwensteiner jedoch von Auseinandersetzungen in ihren Residenzstädten verschont. Schauplatz der Unruhen war ausschließlich das flache Land. Doch auch

⁷⁷² Allgemein zu den bäuerlichen Unruhen vgl. VALENTIN, *Revolution I*, S. 344 ff.; VON HIPPEL, *Bauernbefreiung I*, S. 485–498; DERS., *Revolution*, S. 41–67; HOFMANN, *Unruhen*, S. 14–37; in Hessen-Darmstadt vgl. WETTENGEL, S. 62–82; FLECK, S. 247–271; in Bayern vgl. ZIMMERMANN, S. 248 ff.; in Württemberg vgl. MOHRDICK, S. 104 ff.

⁷⁷³ VON HIPPEL, *Bauernbefreiung I*, S. 486.

⁷⁷⁴ Ebenda

⁷⁷⁵ Vgl. beispielsweise die Eingabe der Gemeinde Wörth (Bayern) vom 24. April 1848, die zu den Ursachen für ihre Verarmung auch die standesherrliche Abgaben rechnete, *wofür wir aber durchaus keine Vortheil als Äquivalent erhalten, in dem wir gleich den unmittelbaren Untertanen unter demselben Schutze mit diesen stehen, nur mit dem Unterschiede, daß wir an Wohlthaten, die diesen von dem Staate zu theil wurden resp. werden, uns nicht beantheiligen konnten [...]*. StAWt-R Lit B Nr. 4863.

⁷⁷⁶ WIRTZ, S. 187.

⁷⁷⁷ Schreiben an von Jagemann am 28. Februar 1848 in StAWt-R Lit D Nr. 521a.

⁷⁷⁸ ZIMMERMANN, S. 248.

dort sprühte nicht das fanatische Feuer, das in den fürstenbergischen und leiningischen Bauern brannte und sie zum Marsch auf Donaueschingen oder Amorbach trieb⁷⁷⁹. Die Löwensteiner konnten sich zudem auf die Loyalität der Wertheimer Bürger stützen, die unter Führung des Erbprinzen Adolf eine Bürgerwehr zum Schutz gegen eventuell anmarschierende Bauernhorden gebildet hatten⁷⁸⁰. Auch die späteren Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung in Wertheim zeigten deutlich, daß die Stadtbevölkerung radikalen und republikanischen Tendenzen sehr kritisch gegenüberstand⁷⁸¹.

Das Zentrum der bäuerlichen Unruhen war der badisch-hessische Odenwald, wovon vornehmlich die leiningische Standesherrschaft betroffen war. Von hier aus strahlte der revolutionäre Geist in die löwensteinischen Gebiete an Tauber und Main, wobei er freilich an Intensität einbüßte. Es gelang den dörflichen Eliten weitgehend, den vorhandenen Unmut der Bevölkerung in die Bahnen einer Petitionsbewegung zu lenken. In der zweiten Märzwoche wurden die fürstlichen Domänenkanzleien von Forderungskatalogen aus den Gemeinden geradezu überschwemmt⁷⁸². Von kleineren lokalen Besonderheiten abgesehen, verlangten die Bauern in der Regel: 1) Ende des fürstlichen Jagdrechts auf der Gemeinde-markung, 2) Aufhebung der Gülten und sonstigen Abgaben sowie Beendigung der Feudalprozesse, 3) Verzicht auf Ablösung und Rückzahlung der bereits entrichteten Ablösungsgelder, 4) Auslieferung der relevanten Urkunden, Grund- und Lagerbücher. Interessanterweise forderten die bayerischen Gemeinden nicht die Aufhebung der standesherrlichen Herrschaftsgerichte. Sie verlangten lediglich, daß die Straf-gelder nicht mehr der Domänenkanzlei, sondern der Armenkasse zufließen und daß sie von sämtlichen Lasten zur Unterhaltung dieser Behörden befreit werden sollten⁷⁸³. Um die fürstlichen Stellen zum Nachgeben zu bewegen, wiesen die Petenten auf die bisher ruhige Haltung der Bevölkerung hin, die jedoch bei einer ungenügenden Antwort der Standesherrn jederzeit in offene Rebellion umschlagen könne.

Angesichts dieser unverhohlenen Erpressung sahen sich die fürstlichen Domänenkanzleien gezwungen, größtenteils auf die Forderungen einzugehen. Einerseits leisteten sie Verzichtserklärungen, andererseits verwiesen sie auf die entsprechenden Gesetzesvorhaben in den Parlamenten, die man unterstützen wolle⁷⁸⁴. Dadurch konnten die renitenten Gemüter erst einmal besänftigt werden. An-

⁷⁷⁹ Zu den Unruhen in den fürstenbergischen Gebieten, die entschieden politischer ausgerichtet waren als diejenigen im Odenwald, vgl. ELTZ, S. 47–64.

⁷⁸⁰ HOFMANN, Unruhen, S. 27 f. Eine ähnliche Bürgergarde formierte sich auch in der leiningischen Residenz Amorbach. FURTWÄGLER, Standesherrn, S. 253.

⁷⁸¹ EHMER, Wertheim im Großherzogtum, S. 40.

⁷⁸² Zum folgenden vgl. StAWt-F Rep. 167 Nr. 62; StAWt-R Lit B Nr. 2141, 3481, 4860–63, 5166, 5181, 5255, 5556.

⁷⁸³ Vgl. die Forderungen der Gemeinde Wörth vom 8. März 1848 in StAWt-R Lit B Nr. 4863.

⁷⁸⁴ HOFMANN, Unruhen, S. 28.

rückende Truppen überzeugten die Aufrührer zudem von der Aussichtslosigkeit einer offenen Rebellion.

Tätliche Übergriffe in den löwensteinischen Kerngebieten am Main waren die Ausnahme. So hatte auch der Zug von 250 Reichholzheimer Dorfbewohnern vom 10. März zum Rentamt in Bronnbach, der Jagemann zufolge *alle Markzeichen von Volksrebellion* aufwies, nicht die von den Beteiligten erhoffte Signalwirkung für die übrigen Dörfer⁷⁸⁵. In Bronnbach erzwangen die Aufrührer, in der Mehrzahl Tagelöhner, die Herausgabe der relevanten Urkunden sowie der im Herbst 1847 abgelieferten Gültfrüchte. Doch schon nach wenigen Tagen mußten sie diese angesichts des nahenden Militärs wieder zurückgeben. Ähnlich erging es Bauern aus dem bayerischen Erlach, die das Rentamtsgebäude zu Neustadt (Spesart) bestürmt und mit dem Abbrennen der Burg zu Rothenfels gedroht hatten⁷⁸⁶.

Die ehemalige Grafschaft Wertheim blieb von Unruhen weitgehend verschont. Tätliche Auseinandersetzungen wie die beiden geschilderten, beschränkten sich ausschließlich auf Gebiete, die erst 1803 löwensteinisch geworden waren. Dort war die Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihre Standesherrn weitaus geringer. Parolen, in denen die Petenten erklärten, *nicht mehr standesherrlich, sondern nur königlich zu sein*, waren hier keine Seltenheit⁷⁸⁷. Derartige Äußerungen sind aus den alten löwensteinischen Besitzungen nicht überliefert. Im Gegenteil, die Rosenberger Domänenkanzlei bescheinigte beispielsweise der Bevölkerung von Kleinheubach, während der Unruhen eine *gute Gesinnung* gegenüber ihrem Fürsten gezeigt zu haben⁷⁸⁸. Dies war angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung der standesherrlichen Höfe für ihre Residenzstädte freilich wenig verwunderlich. Auch die leiningische Domänenkanzlei stellte der Stadt Amorbach ein ähnliches Zeugnis in Form einer Danksagung aus⁷⁸⁹. Doch ebenso in Dörfern, die weit entfernt waren, spielte die längere Herrschaftstradition der Löwensteiner eine wichtige Rolle. Während es in der Herrschaft Rosenberg eine kontrollierte Petitionsbewegung gab, kam es in den unmittelbar benachbarten leiningischen Gebieten zu weitaus schlimmeren Ausschreitungen, in deren Verlauf beispielsweise das herrschaftliche Schloß zu Boxberg gestürmt wurde.

Weitaus intensiver waren die Unruhen in den löwensteinischen Außenbesitzungen in Hessen-Darmstadt und Württemberg. In diesen Gebieten, die hauptsächlich von wirtschaftlichem Interesse für sie waren, hatten sich die Standesherrn selbst in den vergangenen Jahren so gut wie nie gezeigt. Entsprechend gering war die Anhänglichkeit der Grundholden an ihre alten Herren. Verschärfend kam hinzu, daß Breuberg im hessisch-badischen Odenwald bzw. Löwen-

⁷⁸⁵ Von Jagemann an das badische Staatsministerium am 11. März 1848. StAWt-R Lit B Nr. 4860; MTB 17. März 1848; LAUTENSCHLAGER, Agrarunruhen, S. 51 f.

⁷⁸⁶ StAWt-R Lit B Nr. 4862.

⁷⁸⁷ Forderung der Gemeinde Wörth vom 8. März 1848 in StAWt-R Lit B Nr. 4863.

⁷⁸⁸ Von Jagemann an die Domänenkanzlei am 29. April 1848 in StAWt-R Lit B Nr. 5181.

⁷⁸⁹ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 253 Anm. 14.

stein und Limpurg in Nordwürttemberg in unmittelbarer Nähe der Hauptzentren der bäuerlichen Unruhen lagen.

Der Odenwald war als überbevölkerte Region besonders stark von der wirtschaftlichen Misere der späten 1840er Jahre betroffen. Gleichzeitig gab es hier eine ausgesprochene Tradition der Widerständigkeit unter der Landbevölkerung, die sich bereit 1819 in den hessischen Verfassungskämpfen Luft gemacht hatte⁷⁹⁰. In der ersten Märzwoche des Jahres 1848 brachen größere Unruhen aus, die die Standesherrn in Angst und Schrecken versetzten⁷⁹¹. Von Anfang an besaß die revolutionäre Bewegung hier einen weitaus größeren Organisationsgrad als etwa im Taubertal. Am 9. März fanden sich Deputierte aus 34 Gemeinden in Höchst zusammen, die den Standesherrn einen Forderungskatalog präsentierten⁷⁹². Neben der Abschaffung der Feudalgefälle, der Jagd- und Weiderechte, der Abtretung der herrschaftlichen Bannwerke und Erbleihen forderten sie das Ende aller standesherrlichen Hoheitsrechte. Bereits zuvor hatten sich Tausende Unzufriedener in Michelstadt, *dem Heerd der Revolution und des Republikanismus im Odenwalde*⁷⁹³, und Erbach versammelt und eine entsprechende Resolution an die 2. Kammer verfaßt⁷⁹⁴. Doch auch durch eine Verzichtserklärung der Standesherrn konnte die Situation kaum entschärft werden. Mit der Entsendung eines Zivilkommissärs und eines Truppenkontingentes erreichte die hessische Regierung im April 1848 eine Deeskalation der Lage. Gleichwohl gärte es weiter unter der Oberfläche, woran auch die vorgenommene Reform- und Ablösegesetzgebung wenig änderte, die den Pflichtigen günstigere Konditionen bei der Grundentlastung zusicherte. Wohl auch durch die revolutionäre Entwicklung in Baden inspiriert, stürmten Odenwälder Bauern im Mai 1849 das erbach-fürstenausche Jagdschloß zu Krähenberg, wo sie den Löwensteiner Fürsten Karl und dessen Schwager Fürst Alfred von Windisch-Graetz vermuteten. Jener war das Ziel ihres Angriffs, den sie aus Rache über die Niederschlagung der Wiener Revolution *in Stücke zerhauen wollte*[n]. Zu ihrem eigenen Glück hatten die beiden Fürsten die Gegend jedoch wenige Tage zuvor verlassen, so daß es lediglich bei einer ungetroffenen Hausdurchsuchung für Erbach-Fürstenuau blieb⁷⁹⁵.

Ernsthafte Zusammenstöße zwischen der renitenten Landbevölkerung und den standesherrlichen Behörden gab es auch im Königreich Württemberg. Der Brand einer hohenlohischen Domänenkanzlei in Niederstetten wirkte wie ein

⁷⁹⁰ Vgl. WETTENGEL, S. 62 f.; FLECK, S. 248 ff. Vgl. CARTARIUS.

⁷⁹¹ Vgl. einen Bericht des Forstamts Breuberg vom 12. März 1848, dessen Personal sich *persönlich tödlich bedroht* sah. StAWt-R Lit D Nr. 524 a.

⁷⁹² Ebenda.

⁷⁹³ So die Einschätzung des erbach-schönbergischen Kammerdirektors Dingeldey vom 8. Mai 1848. CARTARIUS, S. 328.

⁷⁹⁴ FLECK, S. 256–260.

⁷⁹⁵ Bericht Dingeldeys an Ludewig von Erbach-Schönberg vom 12. Mai 1849 bei CARTARIUS, S. 336.

Fanal⁷⁹⁶. Es waren dabei weniger die Standesherrn persönlich, gegen die sich der Unmut der Bevölkerung richtete, sondern deren Beamte⁷⁹⁷. Besonders verhaßt war der Rentamtmann von Löwenstein, der angesichts eines drohenden Überfalls vorsorglich Reißaus nahm⁷⁹⁸. Der Bauernhaufen, der am 13. März in Löwenstein ankam, stürmte das Rentamt, um die dortigen Akten und Urkunden zu vernichten. Ein löwensteinischer Förster konnte sie soweit beruhigen, daß sie seinem Vorschlag zustimmten, die relevanten Unterlagen vorerst in einem Gewölbe des Schlosses einzumauern und das Weitere abzuwarten. Weitere Ausschreitungen – insbesondere der erwartete Sturm auf das Löwensteiner Schloß – blieben aus. Zur Beruhigung der Gemüter wurde der geflohene Rentamtmann von seinem Amt suspendiert. Dieser wehrte sich natürlich gegen die erhobenen Vorwürfe und wies darauf hin, daß er nur im Auftrag seiner Herrschaft eine derartige Härte bei der Eintreibung der Abgaben und Ablösegeelder gezeigt hätte. Dies war freilich nicht von der Hand zu weisen. Es war letztlich auch bei den Löwensteinern eine beliebte Strategie, den Beamten vor Ort als Sündenbock zu präsentieren und mit seiner Absetzung die Bevölkerung zu beruhigen. Weitere Maßnahmen zur Deeskalation waren auch hier Verzichtserklärungen und ein Entgegenkommen bei der Ablösung. Die große Linie gaben dabei die Reformgesetze vor, die von den Regierungen der einzelnen Staaten im Revolutionssommer von 1848 als Reaktion auf die Unruhen erlassen wurden.

Leider sind uns keine persönlichen Reaktionen der Löwensteiner über die ausgebrochenen Unruhen überliefert. Die Regelung der Konflikte übernahmen ausschließlich die fürstlichen Domänenkanzleien, zumal sich der Rosenberger Fürst Karl im Frühjahr 1848 noch in Wien befand. Der alternde Standesherr dürfte jedoch kaum Verständnis für die neuen politischen Ideen und das Aufbegehren der bäuerlichen Bevölkerung gehabt haben. Dies belegt auch seine Reaktion, mit der er im September 1848 eine Deputation aus den Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Wertheim empfing. Erst nach drei Stunden Wartezeit ließ er diese in sein Audienzzimmer im Kleinheubacher Schloß eintreten. Da er keinen der Delegierten persönlich kannte, stellte er lapidar fest, daß er schon lange nicht mehr auf der Jagd gewesen sei. Das Gesuch der Gemeinden um Erlaß einiger Abgaben sah er hingegen als Beleidigung an. Er verweigerte die Annahme der Bittschrift mit den Worten *Ja, ja! Ihr bekommt nichts. Der Fürst Löwenstein **** nicht in*

⁷⁹⁶ WEBER, Hohenlohe, S. 223. Dieses Ereignis und die daraufhin kursierenden Gerüchte versetzten auch die löwensteinischen Beamten in Angst und Schrecken. So gelangten Nachrichten nach Wertheim, denen zufolge die Schlösser zu Öhringen, Kupferzell und Waldenburg in hellen Flammen stehen und die dortigen Beamten grausam mißhandelt worden sein sollten. Bericht vom 11. März 1848 in StAWt-F Rep. 122 ad Nr. 153. Dies entsprach zwar keineswegs den Tatsachen, zeigt aber deutlich, wie sehr die Gerüchteküche in diesen Tagen kochte und was man alles für möglich hielt.

⁷⁹⁷ WEBER, Hohenlohe, S. 222.

⁷⁹⁸ StAWt-F Rep. 122 Nr. 153a; vgl. MOHRDICK, S. 104.

die Hosen! und ließ die Deputierten unverrichteter Dinge abtreten⁷⁹⁹. In dieser Situation zeigte sich deutlich, daß die Dorfbewohner für den alten Standesherrn in erster Linie Treiber bei der herrschaftlichen Jagd waren und keinesfalls mündige Bürger, die mit Forderungen an ihn herantreten durften. Wie in den vergangenen Jahren mußte es Karl seinen Beamten überlassen, angemessen auf die Entwicklung zu reagieren. Er selbst zog sich bald darauf wieder nach Wien zurück. Durch sein herablassendes und arrogantes Verhalten, das in der Öffentlichkeit größte Empörung hervorrief, wurde der Fürst unfreiwillig zum Geburtshelfer zahlreicher demokratischer Volksvereine, die in der Folge in Wertheim und den umliegenden Dörfern gegründet wurden⁸⁰⁰.

Etwas mehr Offenheit für die neue Situation zeigte Fürst Georg. Zwar überließ auch er die Auseinandersetzung mit den renitenten Bauern ausschließlich seiner Domänenkanzlei. Eine entsprechende Instruktion des Fürsten an seine Beamten ist leider nicht überliefert. Interesse äußerte der Fürst hingegen zunächst an der Konstituierung des deutschen Parlamentes in Frankfurt. In ersten Entwürfen war unter anderem die Einrichtung eines Oberhauses bzw. Reichsrates nach englischem Vorbild vorgesehen gewesen. Dies war dem Fürst zu Ohren gekommen. Daher wandte er sich an den badischen Großherzog und bat diesen, ihn zu einem Reichsrat zu ernennen, damit er selbst im Namen Badens *zum Wohle und zur Blüthe meines theuern Vaterlandes mitwirken könne*⁸⁰¹. Die Konstituierung des Frankfurter Parlamentes als gewählte Versammlung machte diese Bitte jedoch hinfällig. Ganz offen bekundete auch sein Sohn Adolf seine Sympathie für die Einigung Deutschlands. Als Bannerherr der Bürgerwehr marschierte er an der Spitze einer Parade, die anlässlich der Inthronisation von Erzherzog Johann von Österreich als Reichsverweser am 6. August 1848 in Wertheim abgehalten wurde⁸⁰². Freilich standen auch die Freudenberger liberalen und demokratischen Tendenzen, die die Rechte des Adels tangierten, äußerst distanziert gegenüber. Die Niederschlagung der badischen Revolution durch preußische Truppen und das Ende der badischen Republik, war für sie denn auch eine große Erleichterung.

Trotz aller restaurativen Tendenzen nach 1848 war die Situation für die Standesherrn nicht mehr dieselbe wie vor der Revolution. Irreversibel war die Entfremdung gegenüber den einstigen Untertanen, die durch die Abschaffung der Feudalgefälle bzw. den Erlass neuer Ablösungsgesetze zementiert wurde. Beinahe genauso schwer wog der Verzicht auf die letzten Hoheitsrechte. Standesherrliche Landgerichte, Justiz- und Regierungskanzleien mußten an den Staat abgetreten werden, der dadurch sämtliche partikulare Fremdgewalten absorbieren konnte. Auch die Löwenstein-Wertheimer hatten ihre verbliebenen Hoheitsbehörden in

⁷⁹⁹ Der Vorfall wird geschildert in MTB 6. Oktober 1848.

⁸⁰⁰ HOFMANN, Unruhen, S. 45 f. Zu den Volksvereinen 1848/49 in Baden vgl. HOCHSTUHL/SCHNEIDER, S. 393–413, 420–436.

⁸⁰¹ Brief vom 3. Mai 1848 in GLA 46/7192.

⁸⁰² HOFMANN, Unruhen, S. 43 f.

Bayern und Hessen-Darmstadt aufzulösen. Der Abwicklungsvorgang ging weitgehend reibungslos vor sich. Insbesondere Bayern zeigte sich wieder einmal generös, indem es einen großen Teil des bisherigen Personals und auch Pensionslasten übernahm sowie die entsprechenden Gebäude abkaufte⁸⁰³.

Die seltsame Unterlandesherrschaft der ehemaligen Reichsstände hatte damit ihr Ende gefunden. Die Standesherrn waren nun endgültig auf den Status privilegierter Untertanen und Privatpersonen reduziert. Dies vor Augen, ist dem Urteil Hans-Ulrich WEHLERS zuzustimmen, demzufolge die Revolutionsjahre von 1848/49 zusammen mit der Mediatisierung im Jahr 1806 „die beiden tiefsten Einschnitte in der tausendjährigen Geschichte des deutschen Adels“ markiert hätten⁸⁰⁴.

⁸⁰³ StAWt-R Lit B Nr. 565a, b.

⁸⁰⁴ WEHLER, Gesellschaftsgeschichte II, S. 145.

Zusammenfassung

Das Jahr 1806 bedeutete zweifellos eine tiefe Zäsur in der Geschichte des hohen Adels in Deutschland. Insbesondere waren die mindermächtigen Reichsstände davon betroffen, für die mit dem Ende des Reiches ihre wichtigste rechtliche Stütze zusammenbrach. Die Mediatisierung durch die Rheinbundstaaten war für die meisten das unabwendbare Schicksal. Auch die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim hörten 1806 auf, *ein ziemlich großes Ländchen zu regieren* – so die lapidar-ironische Feststellung des adligen Literaten Josef von Eichendorff⁸⁰⁵.

Bereits im 18. Jahrhundert war die Existenz der mindermächtigen Reichsstände gefährdet gewesen. Die größeren Flächenstaaten zeigten sich zunehmend ungeniert in ihren territorialen Expansionsbestrebungen. Erste Opfer dieser Entwicklung wurden meist die Reichsritter, die sich etwa in Franken nach 1790 der Purifikationspolitik Preußens und Bayerns ausgesetzt sahen. Für die kleineren Reichsstände hingegen bildete die Reichs- und Kreisstandschaft noch eine Art Schutzwall, der jedoch ebenfalls langsam zu bröckeln begann. Doch nicht nur äußere, auch innere Herausforderungen stellten ihre Existenz in Frage, wie am Beispiel der Löwenstein-Wertheimer gezeigt werden konnte.

Am Beispiel der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim konnten wesentliche Strukturmerkmale eines mindermächtigen Reichsstandes am Ende des Alten Reichs aufgezeigt werden. Von gravierender Bedeutung war insbesondere der auf ihnen lastende finanzielle Druck. Ähnlich wie die größeren Fürstenterritorien waren auch sie stark verschuldet – der Unterschied lag darin, daß ihre kleinen Besitzungen noch weniger Substanz aufwiesen, um langfristig eine finanzielle Gesundung bewirken zu können. Das archaische Nebeneinander von Geld- und Naturaleinnahmen und eine meist unübersichtliche Kassenführung kamen erschwerend hinzu. Gleichwohl – das Beispiel des Virneburger Grafen Johann Karl Ludwig hat es gezeigt – war es durchaus möglich, der finanziellen Gefährdung mit einer rigiden Sparpolitik zu begegnen.

Modernisierende Maßnahmen konnten bei den meisten mindermächtigen Reichsständen angesichts der Kleinräumigkeit, der geographischen Streuung und der rechtlichen Heterogenität ihrer Besitzungen kaum greifen. Zwar verstärkten die Löwensteiner die Integration ihrer einzelnen Territorien durch institutionelle Reformen und durch die Einführung der Primogenitur, am personalen Charakter ihrer Herrschaft änderte sich jedoch dadurch nichts. Letztlich hatten die einzelnen Gebiete nur in der Person des Landesherrn ein einigendes Band. Im Falle der Löwenstein-Wertheimer wie auch in den meisten ihrer Standesgenossen kann daher nur mit Vorbehalt von ‚Staatlichkeit‘ oder einem ‚Staatswesen‘ gesprochen

⁸⁰⁵ EICHENDORFF V, S. 227.

werden. Ihre Besitzungen waren vielmehr das territoriale Existenzplateau einer hochadeligen Familie, die daraus ihre verfassungsrechtliche Position im Reich, ihr soziales Prestige als Herrschaftsstand und ihr wirtschaftliches Einkommen bezog. Dies unterstreicht auch der geringe Grad der Herrschaftsdurchdringung innerhalb der einzelnen Territorien. Die Zentrale in Wertheim wußte häufig nur wenig Bescheid über die Außenbesitzungen, die in der Regel vergleichsweise eigenständig von den jeweiligen Amtsmännern verwaltet wurden. Ihnen sowie generell den hohen Beamten kam im Falle der Löwenstein-Wertheimer eine große Bedeutung zu, die im Falle der Rocheforter Linie am Ende des 18. Jahrhunderts durch das Desinteresse des Regenten noch verstärkt wurde. Dort waren sie die eigentlichen Entscheidungsträger, denen der Fürst nur grobe Anweisungen gab. Politische Akzente konnten die Landesherren meist nur in ihren Kernterritorien setzen, im vorliegenden Fall in der Grafschaft Wertheim. Zwar hatten sie dank ihrer Reichs- und Kreisstandschaft Zugang zu überregionalen Institutionen, doch waren sie auf dieser Ebene nur eingeschränkt aktiv. Eine Ausnahme war sicherlich der Rocheforter Generalfinanzdirektor von Zwanziger, der als Gesandter mehrerer mindermächtigen Reichsstände beim Fränkischen Reichskreis erfolgreich am politischen Geschehen aktiv teilnahm. Ansonsten stellten die Reichs- und Kreisstimmen für die Löwensteiner eher Symbole dar, die ihre Zugehörigkeit zum Herrschaftsstand des Reiches anzeigten.

Adliges Standesbewußtsein drückte auch der Familien- und Heiratspolitik der Löwenstein-Wertheimer seinen Stempel auf. Doch nicht nur standesgemäße Partien zur Heirat galt es zu finden, darüber hinaus mußte der eigene Status in einer angemessenen Lebensweise öffentlich demonstriert werden. Der Glanz der höfischen Welt fand sich demnach in den kleinsten Höfen, so auch in Kleinheubach oder Wertheim, wieder, wo man im bescheidenen Rahmen die großen Vorbilder zu imitieren trachtete. Repräsentation und überzogener Prunk waren dabei freilich kein Selbstzweck. Sie dienten der sozialen Selbstbehauptung gegenüber Standesgenossen und Untertanen gleichermaßen. Als Landespatriarchen standen die Löwenstein-Wertheimer ihrer Bevölkerung zwar sozial distanziert, angesichts der Kleinräumigkeit ihrer Besitzungen räumlich jedoch sehr unmittelbar gegenüber. Ein einigermaßen harmonisches Verhältnis der Herrschaft zu ihren Untertanen war daher unumgänglich. Dies galt auch für andere mindermächtige Reichsstände. Pauschalisierende Urteile, denen zufolge die kleinen Grafen und Fürsten „kleine Nimrode und Bauernquäler“ gewesen seien, gehen daher in die falsche Richtung⁸⁰⁶. Zwar gab es zuweilen Auseinandersetzungen zwischen beiden Seiten, doch sie konnten zumeist in traditionelle Bahnen der Rechtsfindung und Konfliktbewältigung gelenkt werden. In dieser Hinsicht war eine innere Gefährdung der Herrschaft der Löwenstein-Wertheimer im Ancien Régime nicht festzustellen.

⁸⁰⁶ BURCKHARDT, S. 215. Ähnliche Kritik an Burkhardt hat auch KELL geübt. DIES., Leiningen, S. 303.

Das zeigte sich auch im turbulenten letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts. Revolutionäre Herausforderungen gab es für die Löwensteiner allenfalls in ihren westlichen Außenbesitzungen. Die Konflikte in ihren Kerngebieten waren hingegen in erster Linie altrechtlich motiviert und richteten sich nicht unmittelbar gegen das Herrscherhaus. Zweifellos haben jedoch die revolutionären Ereignisse im Nachbarland den Widerspruchsgeist und die Konfliktbereitschaft der Bevölkerung verstärkt. Das während der Kriegsjahre gespannte Verhältnis zwischen beiden Seiten normalisierte sich nach den Friedensschlüssen relativ rasch.

Demgegenüber waren sich die Fürsten und Grafen der existentiellen Bedrohung, die von Frankreich über das Reich und damit auch über sie selbst hereinbrach, erst sehr spät bewußt geworden. Lange Zeit hatten die Löwensteiner versucht, ihre Vorteile aus den kriegerischen Wirren und territorialen Umwälzungen zu ziehen – durchaus mit Erfolg. Die 1803 für die linksrheinischen Verluste zugesprochenen Entschädigungsgebiete bedeuteten eine äußerst vorteilhafte Arrondierung der löwensteinischen Kernlande am Untermain und einen enormen wirtschaftlichen Gewinn. Territorial war dadurch endlich eine Grundlage gegeben, die Löwensteiner Besitzungen zu einem kompakten und leistungsfähigen Staatswesen zusammenzubinden. Doch dazu mangelte es nicht nur an Reformeifer bei den Herrschern, die sich immer noch in der wohligh-behaglichen Welt des altständischen Personenverbandstaats sahen, es fehlte auch schlichtweg die Zeit. Nicht zutreffend ist daher die Einschätzung von Rudolf ENDRES, der mit Blick auf getätigte Wirtschafts- und Verwaltungsreformen sowie auf die Arrondierung der Territorien am Untermain von einem „blühenden Staatswesen“ der Löwensteiner sprach⁸⁰⁷. Vielmehr kann nach wie vor von einem archaischen Gebilde ausgegangen werden, das zwar im Innern einigermaßen stabil war, sich jedoch angesichts der fortschreitenden Modernisierung der großen Flächenstaaten zunehmend selbst zu überleben drohte. Die angestoßene Bewegung der Flurbereinigung hatte 1803 ihre Dynamik noch nicht verloren. Im Gegenteil, der territoriale Konzentrationsprozeß drohte nun über die Köpfe der mindermächtigen Reichsstände hinwegzufegen. Zusammen mit anderen Betroffenen suchten die Löwensteiner durch die Gründung der Frankfurter Union dieser Entwicklung entgegenzutreten. Doch wie die anderen Fürsten und Grafen traten sie diesem Bündnis nur mit halbem Herzen bei, während sie gleichzeitig versuchten, sich an ritterschaftlichen Besitzungen zu bereichern.

Freilich konnte auch dies die Mediatisierung nicht abwenden, die zweifels-ohne den tiefsten Bruch in der Geschichte der Löwenstein-Wertheimer markierte. Der Schock saß tief, als sie feststellen mußten, daß ihre Gebiete unter mehrere souveräne Staaten aufgeteilt waren: Der größte Teil fiel an Baden, Hessen-Darmstadt und den Staat des Fürstprimas, kleinere Parzellen hingegen an Württemberg, Würzburg und Bayern. Diese Zersplitterung ihres Besitzes stellte ein Strukturpro-

⁸⁰⁷ ENDRES, Staat und Gesellschaft, S. 735.

blem für die löwensteinischen Standesherrn dar. Fortan waren sie dem Zugriff verschiedener Regierungen und unterschiedlicher Politikkonzeptionen ausgesetzt, die allesamt darauf abzielten, die neu erworbenen Gebiete in ihre zusammengewürfelten Staaten zu integrieren. Die standesherrlichen Privilegien und Hoheitsrechte wurden dadurch in unterschiedlichem Maße abgebaut. 1814 übten die Löwensteiner die Gerichtsbarkeit nur noch in den Großherzogtümern Hessen-Darmstadt und Frankfurt aus, wo sie eine Justizkanzlei unterhielten, sowie in Bayern und im Großherzogtum Würzburg, wo sie die Patrimonialgerichtsbarkeit innehatten.

Ungeachtet des tiefen Einschnitts von 1806 zeigten sich die Löwenstein-Wertheimer um Kontinuität bemüht. Sie gehörten in der Tat zu den standesherrlichen Häusern in Deutschland, die sich am hartnäckigsten gegen die staatliche Integrations- und Nivellierungspolitik wehrten. Die gesamte Rheinbundzeit über vertraten sie energisch die Auffassung, die neuen Souveräne seien lediglich in die Rechte von Kaiser und Reich eingetreten. Für diese Anschauung konnten sie mit Hilfe einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zeitweise auch andere Standesherrn gewinnen. Doch im Gegensatz zu den meisten übrigen Mediatisierten gaben die Löwensteiner ihre Haltung bei staatlichen Sanktionen nicht gleich auf. Dies zeigten die Auseinandersetzungen 1809 und 1814 mit der badischen Regierung, die deswegen zuletzt Militär in Wertheim aufmarschieren ließ.

Die ungemaine Konfliktbereitschaft und Aufsässigkeit der Löwensteiner Fürsten hatte mehrere Ursachen. Einmal rührte sie aus dem biologischen Phänomen, daß alle bis 1850 regierenden Standesherrn vor 1785 geboren waren und so ihre Sozialisation im Alten Reich erfahren hatten. Auch nach 1806 zeigten sie sich nicht bereit, die Attitüde eines Reichsfürsten bzw. -grafen abzulegen. Statt dessen suchten sie selbstbewußt den souveränen Regenten gegenüberzutreten. Sogar der 1802 geborene Rosenberger Erbprinz Konstantin verinnerlichte diese Haltung. Dies ist im übrigen auch für die leitenden Beamten festzustellen, die ihrem Herrscherhaus meist über das Jahr 1806 hinaus die Treue hielten und mit Vehemenz dessen Prärogative verteidigten. Zum anderen waren die beschriebenen Protagonisten äußerst streitbare Charaktere, die mit adligem Sendungswillen gegen die Politik des so verhaßten ‚Beamtenstaates‘ ankämpften. Schließlich verlieh ihnen ihre Abkunft von Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen und der damit verbundene Gedanke, eigentlich einem souveränen Haus anzugehören, ein geradezu übersteigertes Selbstbewußtsein, das nicht zuließ, sich mit der erlittenen Degradierung durch ehemalige Mitreichsstände abzufinden. Die Löwensteiner wurden zu einem einzigartigen Phänomen unter den Standesherrn, da sie bis 1848 ihre hartnäckige und konfrontative Politik fortsetzten.

Auch nach dem Wiener Kongreß sahen sich die Löwensteiner der Situation gegenüber, daß ihre Besitzungen mit Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und Württemberg unter mehrere souveräne Staaten verteilt waren. Die Ausmittlung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse, die nunmehr auf der Grundlage der Wiener Schlußakte zu basieren hatten, mußte aufs neue vorgenommen werden. Von entscheidender Bedeutung war hierbei für die Löwensteiner Standesherrn die Auf-

rechterhaltung des Herrscher-Untertanen-Verhältnisses. Hoheitliche Rechte wie Gerichts- oder Polizeigewalt hatten vor diesem Hintergrund einen überragenden Stellenwert, waren sie doch Zeichen der traditionellen herrschaftlichen Gewalt der ehemaligen Landesherrn über ihre Untertanen. Mit Vehemenz wurden diese nun verteidigt. Im Gegensatz zu anderen Standesherrn scheuten man dabei nicht den finanziellen Aufwand – die Hoheitsrechte waren unter diesem Aspekt ein reines Verlustgeschäft. Auch mit einem bloßen Präsentationsrecht wollten sich die Löwensteiner dabei nicht abspeisen lassen. Letztlich, so ihre Auffassung, mußte verhindert werden, zu reinen „Gutsbesitzern“ ohne Prerogativen herabzusinken. Die Wahrung des gesellschaftlichen Status des mediatisierten Hauses genoß daher oberste Priorität.

Dieser feudale Konservatismus stieß nur zu oft in der staatlichen Bürokratie auf einen unerbittlichen Widersacher. Immerhin, in Bayern und Hessen-Darmstadt wurde den Standesherrn der Betrieb einer eigenen Justizkanzlei gestattet, auf deren Geschäftsführung sie durchaus Einfluß nehmen konnten. Für beide Territorien kann daher von einer löwensteinischen Unterlandesherrschaft gesprochen werden. Anders verhielt es sich freilich in Baden und Württemberg. Beide Regierungen zeigten kein großes Interesse, die adligen Hoheitsrechte wieder aufleben zu lassen. Zusätzlich verkompliziert wurde die Situation durch umstrittene finanzielle Ansprüche der Löwensteiner, die die Auseinandersetzungen zunehmend überlagerten. Der Streit um eine Entschädigung für die Wertheimer Wasserzölle und die Limpurger Bergrechte beschäftigte schon bald die Bundesversammlung, ohne daß diese eine definitive Entscheidung fällte. Gleichwohl führte die Verschränkung von finanziellen und rechtlichen Fragen um die Ausmittlung des standesherrlichen Status der Löwenstein-Wertheimer zu einer langjährigen gegenseitigen Blockade, die einen gütlichen Ausgleich unmöglich machte. Letztlich zogen die Standesherrn dabei den kürzeren. Zwar zeigten sie seit den 1840er Jahren erste Anzeichen zum Einlenken, es blieb jedoch der Revolution von 1848 vorbehalten, mit den überzogenen Forderungen der Löwensteiner Schluß zu machen. Die schließlich 1855 bzw. 1855/67 zustande gekommenen Verträge lagen daher deutlich unter ihren Vorstellungen. Der über Jahrzehnte ungeklärte Konflikt der löwensteinischen Standesherrn mit Baden und Württemberg hatte die unangenehme Folge, daß sie in ihren dortigen Gebieten auf sämtliche Hoheitsrechte zu verzichten hatten. Seit der Rheinbundzeit konnte dort von einem unterlandesherrlichen Status keine Rede mehr sein.

Ungeachtet dieser Niederlage ragten die Löwensteiner Standesherrn aus dem Untertanenverband der souveränen Staaten heraus. Die auch der Bevölkerung bewußte Herrschaftstradition des Hauses, das daraus resultierende Sozialprestige und nicht zuletzt der umfangreiche Besitz machte sie immer noch zum wichtigsten Machtfaktor in der Provinz. Den Löwensteinern gelang es vor allem in ihren Residenzstädten eine Art Herrscher-Untertanen-Verhältnis zwischen ihnen und der Bevölkerung zu konservieren, obwohl ihnen zum Teil die rechtlichen Grundlagen dazu fehlten. Nach wie vor gaben sie sich dort als fürsorgliche Landespatri-

archen gegenüber den einstigen Landeskindern. Im Vergleich zur Zeit vor 1806 hatte sich auf dem ersten Blick kaum etwas geändert. Weniger erfolgreich waren derartige Bemühungen auf dem Land. Dort wurde die Beziehung der Untertanen zum Herrscherhaus zunehmend vom Problemkreis der Feudalentslastung überlagert, was zu zahlreichen Konflikten und zu einer Entfremdung zwischen beiden Seiten führte. Das Jahr 1848 sollte schließlich zeigen, daß von der alten Anhänglichkeit der Landbevölkerung an die Standesherrn nicht mehr viel übrig geblieben war.

Adliges Statusbeharren bestimmte auch die übrigen politischen Aktivitäten der Löwenstein-Wertheimer. Sowohl in den Ständeversammlungen als auch beim Deutschen Bund gerierten sich die Löwensteiner als Bewahrer des monarchischen Prinzips und als Feinde des erstarkenden Liberalismus. Hierbei ist in erster Linie der streitbare Rosenberger Erbprinz Konstantin zu nennen, der seine erzkonservative Gesinnung in zahlreichen Flugschriften und Büchern zum Ausdruck brachte. Er hatte früh erkannt, daß das Schicksal der Standesherrn an die Befindlichkeit der Throne in Europa geknüpft war. Sein Ziel, den Standesherrn als konservatives Bollwerk gegen die liberalen Parlamente mehr Gewicht zu verschaffen, verfehlte er jedoch. Die Mediatisierten blieben eine politisch minderrechtige Gruppe im Kreise des hohen Adels. Obwohl der politische Schluß mit den Monarchen scheiterte, suchten die löwensteinischen Standesherrn zumindest die soziale Nähe zu ihren ehemaligen Standesgenossen zu bewahren, um so ihre einstige gleichberechtigte Zugehörigkeit zum adligen Herrschaftsstand des Reiches zu demonstrieren. Dies zeigte sich beispielsweise bei der Heiratspolitik des standesherrlichen Hauses. Zumindes der Rosenberger Linie gelang es, ihren sozialen Status durch ebenbürtige Heiraten zu dokumentieren, die sie in die unmittelbare Nähe der Regentenfamilien brachten. Weniger erfolgreich war hingegen die erst 1812/13 gefürteste Freudenberger Linie. Ihr gelang es kaum, standesgemäße Partien einzugehen. Die Erfüllung des langgehegten Wunsches, ihre Anerkennung als Familienzweig der Wittelsbacher durchzusetzen, blieb den Löwensteinern hingegen trotz aller Bemühungen versagt. Sie mußten sich wie die meisten übrigen Standesherrn auf das traditionelle Mittel beschränken, durch eine angemessene, exklusive Lebensweise ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel Deutschlands zu dokumentieren.

Die Löwensteiner Standesherrn hatten demnach die Jahre seit 1806 weitgehend mit dem Blick zurück auf die „gute alte Zeit“ durchlebt und immense Energien investiert, um dieser noch möglichst lange nahe zu sein.

Erst mit dem Generationswechsel in den 1850er Jahren in beiden Linien wurden neue politische Akzente gesetzt. Ausführliche Würdigung hat bei Heinz GOLLWITZER der „deutsche Whig“ Wilhelm Paul Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (1817–1887) gefunden, der die liberale Tradition seines Hau-

⁸⁰⁸ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 183–186; Badische Biographien IV (1891), S. 253 f.

⁸⁰⁹ Ebenda, S. 236 ff.; vgl. SIEBERTZ; EHMER, Karl Heinrich.

ses in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begründete⁸⁰⁸. In ganz Deutschland bekannt wurde auch Fürst Karl Heinrich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (1834–1921)⁸⁰⁹. Als Mitbegründer der Zentrumsfraktion im deutschen Reichstag gehörte er zu den führenden Köpfen des politischen Katholizismus in Deutschland. Beide Standesherrn gaben ihren Familien politische Richtungen vor, die nicht mehr von einem rückwärts gewandten Blick geprägt waren. Die Auseinandersetzungen um hoheitliche Rechte gehörten endgültig der Vergangenheit an, die Löwensteiner bewegten sich fortan auf neuen Handlungsfeldern im sich etablierenden politischen Parteienspektrum. Gleichwohl wäre es falsch anzunehmen, daß die Standesherrn nun in der Masse der übrigen Untertanen verschwunden wären. Vor allem aufgrund der Ablösegeelder wurden sie finanziell gestärkt, so daß sie in ihren Regionen als Großgrundbesitzer wirtschaftlich von überragender Bedeutung blieben. Dies übertrug sich natürlich auch auf ihren gesellschaftlichen Status in ihren Residenzstädten. Bis Ende des 19. Jahrhunderts feierte man in Wertheim das St. Georgsfest (oder Dankbarkeitsfest) in Erinnerung an die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Fürsten von 1817/18. Noch im Jahr 1887 veranstaltete die Bevölkerung einen großen Empfang und Umzug, als das Freudenberger Fürstenpaar nach längerer Abwesenheit im Bahnhof der Stadt einfuhr⁸¹⁰.

Auch die Zeit der adligen Vorrechte und Privilegien war mit dem Jahr 1848 keineswegs zu Ende. Dies belegt eindrucksvoll ein Forderungskatalog, den der Arbeiter- und Soldatenrat von Löwenstein am 25. November 1918 den Standesherrn vorlegte. Er verlangte die unentgeltliche Abtretung der Burg an die Gemeinde, die Aufhebung des standesherrlichen Patronatsrechts, die Aufhebung der standesherrlichen Quartierfreiheit, die Abtretung der Fischereirechte sowie die Zahlung des Wasserzinses, von der die Löwensteiner bislang befreit waren⁸¹¹.

Nur ein Teil dieser Forderungen wurde erfüllt. Doch ungeachtet der weiteren Privilegienschmälerungen, die die Standesherrn in diesem revolutionären Jahr hinnehmen mußten, es änderte sich lange nur wenig an ihrer gesellschaftlich herausgehobenen Stellung. Bereits 1848 hatte der linke Abgeordnete Moritz Mohl in der Paulskirche, als über die Aufhebung des Adels als Stand diskutiert wurde, im Plenum festgestellt: *Aber heben Sie den Adel wirklich auf? Geben Sie sich nicht der Selbsttäuschung hin, mit der bloßen Aufhebung der Vorrechte des Adels sei auch der Adel selbst aufgehoben [...] Das Wesentliche des Adels besteht darin, daß er eine erbliche Kaste mit einer erblichen Auszeichnung ist, welche, man mag durch Gesetze vorschreiben, was man will, höhere Ansprüche in gesellschaftlicher und in folgedessen in staatlicher Hinsicht gibt*⁸¹². Dies sollte sich auch nach 1918 bewahrheiten.

⁸¹⁰ LANGGUTH, Ehrenpforte.

⁸¹¹ StAL F213 Bü. 157.

⁸¹² Zitat bei WENDE, S. 41.

Orts- und Personenregister

Im vorliegenden Register sind alle im Text und in den Anmerkungen vorkommenden Orts- und Personennamen aufgeführt, wobei die Begriffe aus dem Anmerkungsapparat nicht gesondert gekennzeichnet wurden. Identische Orts-, Territorial- und Personengruppenbezeichnungen (z. B. „Mainz“ als Stadt, als Kurfürstentum bzw. als Gruppenname für die Kurfürsten von Mainz) wurden unter einen Begriff gefaßt und näher bestimmt (z. B. „Mainz, Ort, Kurfürstentum, Kurfürsten“). Die Einordnung einzelner Personen erfolgte unter dem Familiennamen, bei Dynasten unter der letzten Herrschafts- oder Territorialbezeichnung, bei Frauen unter dem Namen des letzten Ehegatten. Personen, die als Funktionsträger eines Staates bzw. eines Dynasten oder aber als Vertreter einer Berufsgruppe vorkommen, werden in einer nachstehenden Klammer kurz charakterisiert. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Registerbegriffe „Wertheim, Stadt, Grafschaft“, „Deutschland, Kaiser, Könige“ sowie „Löwenstein-Wertheim, Grafen, Fürsten“ und die Gruppenbezeichnungen für die einzelnen Löwensteiner Linien weggelassen. Hier beschränkt sich das Register auf die Aufführung der konkret genannten Personen.

- Aachen 268
Aarau 184
Abel (politischer Agent in Paris) 183
Abel, Karl von (bayerischer Innenminister) 299
Abstatt 14, 32, 38, 66, 72, 132, 189, 205, 280
Adelmannsfelden 121
Adlerhorst, Katharina Freifrau
 Siehe Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
Amorbach 118, 159, 188, 284, 287, 307 f.
Ansbach 74, 90, 108, 182
Arenberg, Herzöge 112, 141
Armansperg, Ludwig Graf (bayerischer Außenminister) 87, 195, 296 ff.
Arzheim 94
Asbeck, Franz Wilhelm Freiherr (bayerischer Regierungspräsident) 229 f.
Aschaffenburg 47, 172, 188
Aschbach, Joseph (Historiker) 302
Augsburg 9, 184
- Baader, Franz von (Philosoph) 195, 273
Bach, Johann Adam von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Rat) 20
Backnang 175
Baden, Land, Haus 2, 5, 52, 54, 56, 66, 114, 137, 150 ff., 154 ff., 160, 162, 164–170, 172, 174, 177, 180, 184, 187 ff., 197 f., 201, 206–212, 214–216, 218, 222, 225, 234 f., 238–251, 253, 255–258, 260–266, 268, 270 f., 273–280, 285, 287, 301, 303, 306, 309, 311, 315 ff.
–, Karl Friedrich Großherzog (bis 1803 Markgraf, 1803–1805 Kurfürst) 165 f.
–, Karl III. Wilhelm Markgraf zu Durlach 76
–, Leopold Großherzog 272, 297, 305
–, Ludwig I. Großherzog 222, 242
–, Stéphanie Großherzogin, geb. Beauharnais 293
Baden-Baden 304
Bamberg, Stadt, Fürstbistum, Fürstbischöfe 17, 64, 73 f., 77, 100
Barthélemy, François Marquis de (französischer Unterhändler) 109
Basel 108 ff.
Bayern, Land, Haus 5, 14, 17 f., 26, 28, 72, 88, 114, 118 ff., 123 ff., 128, 137, 139, 151, 154–164, 177, 182, 186–189, 195, 199 f., 204, 206, 208 f., 214–216, 218, 225–235, 237–240, 244 f., 250, 252, 257 f., 260 f., 263 f., 271, 276–279, 287, 289, 296–300, 303, 305 f., 312 f., 315 ff.
–, Ludwig I. König 87, 195, 220, 233, 261, 278, 290, 296, 298 f., 304 f.
–, Ludwig III. König 220
–, Max Emanuel Kurfürst 17
–, Max I. Joseph König (bis 1805 Kurfürst) 151, 159 f., 225 f., 228, 269, 278
Beauharnais, Eugène 171
–, Stéphanie
 Siehe Baden

- Beck, Ferdinand Karl Heinrich (löwenstein-wertheim-rosenbergischer Justizkanzleirat) 234
- Beilstein 72
- Bentheim-Steinfurt, Wilhelm Fürst 268
- Berg 124
- Berlin 139 f., 156, 245, 279, 298, 304
- Berstett, Wilhelm Ludwig Freiherr (badischer Minister) 240 f.
- Birkenstock, Christoph Jakob (löwenstein-wertheim-virneburgischer Regierungsrat) 116, 120, 148, 183 f.
- Blittersdorff, Friedrich Landolin Karl Freiherr (badischer Bundestagsgesandter) 246, 273 f.
- Böhmen, Königreich, Könige 11, 18, 20, 24, 28, 34 f., 38, 52, 55, 80, 84, 89, 189, 195, 197, 202, 215 f., 218, 262, 301
- Böhmer, Johann Friedrich (Historiker) 302
- Bonaparte, Jérôme
Siehe Westfalen
- Bonaparte, Napoleon
Siehe Frankreich
- Bonn 302
- Bourbon-Parma, Herzöge 291
- Boxberg 308
- Bragança, Miquel Herzog (1828–1834 König von Portugal) 291
- , Adelheid Herzogin, geb. von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 291
- Brandenburg-Ansbach, Markgrafschaft, Markgrafen 28, 73, 280
- Brauer, Nikolaus Friedrich (badischer Geheimer Kabinettsrat) 152, 155, 165–168
- Braun, Georg Ernst Friedrich Edler von (hohenlohischer Geheimrat) 98, 140
- Breuberg 12, 15, 31 f., 38, 48 ff., 53, 65, 70, 77, 103, 126, 138, 151, 162, 189, 204 ff., 212 f., 235 ff., 259, 286, 308 f.
- Bronnbach 12, 16, 46, 117, 126 ff., 131, 189, 205, 212 f., 289, 308
- Brüssel 27, 304
- Burghausen 17
- Camesaska, Franz Xaver von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Amtmann zu Habitzheim) 115
- Campo Formio 111
- Carnot, Lazare Nikolas (französischer Politiker) 111
- Castell, Grafschaft, Grafen 12, 29, 38, 42 f., 57, 69 f., 80, 145, 164, 204
- Remlingen, Grafen 29 f.
- Chassepierre 33
- Civray 112
- Clarke, Henri Jacques Guillaume (französischer Generalmajor) 111
- Colloredo, Grafen, Fürsten 122
- Waldsee, Rudolf Joseph Graf (Reichsvizekanzler) 77
- Croy, Herzöge 116
- Cugnon 33, 117
- Czaslau 218
- Dabo 94
- Dalberg, Karl Theodor von Großherzog von Frankfurt (bis 1806 Kurfürst von Mainz, 1806–1810 Fürstprimas) 147, 154, 160, 165, 169–172
- Dangeau, Philippe de Courcillon Marquis de (französischer Hofadliger) 83, 112
- Darmschlag 215
- Darmstadt 6, 145, 161, 234, 261, 289, 301, 315
- Dawans, Siegmund von (badischer Hofratsdirektor) 134, 148, 165, 207 f., 210, 240
- Dessolles, Jean Joseph Paul Augustin (französischer Generaladjutant) 103
- Deutschland, Könige, Kaiser
- , Franz II. (römischer Kaiser bis 1806, 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich) 121 f., 181, 192
- , Joseph I. Kaiser 17
- , Joseph II. Kaiser 27, 80, 85
- , Karl IV. Kaiser 11, 77, 208
- , Karl VI. Kaiser 17
- , Leopold I. Kaiser 17, 84
- , Leopold II. Kaiser 71
- , Maximilian I. Kaiser 9
- Deym von Strzitež, Anna Charlotte Freifrau 27
- Dhaun, Wild- und Rheingrafen 33 f.
- , Christine Wild- und Rheingräfin 34
- Dientzenhofer, Johann (Architekt und Baumeister) 32
- Dingeldey, Johann Adam (erbach-schönbergischer Kammerdirektor) 203, 309
- Donaueschingen 307
- Donauwörth 226
- Dürkheim 90 f.
- Eberstein, Katharina Gräfin, geb. Gräfin von Stolberg, verwitw. Gräfin von Wertheim 12
- , Philipp Graf 12

- Echter von Mespelbrunn, Julius
 Siehe Würzburg
- Eichendorff, Joseph Freiherr (Schriftsteller) 313
- Eifel 28, 35
- Einsiedeln 213
- Elba 186
- Elsaß 21, 33, 94, 105, 117, 159
- Elsbach 57
- Elsch 54
- Emmert, Johann Michael (löwenstein-wertheim-rochefortischer Hofrat) 19
- England 115
- Erbach, Grafschaft, Grafen 12, 31, 38, 69, 70, 83, 108, 139, 162, 200, 236, 309
 -- Erbach, Grafen 32, 162, 236
 -- Fürstenau, Grafen 162, 200, 236, 309
 -- Schönberg, Grafen 32, 162, 206, 213, 219, 235 ff.
 --, Ludewig Graf 220 f., 223, 237, 309
 -- Warthemberg-Roth, Grafen 199
- Erlach 308
- Erlangen 25, 89
- Eschau 199
- Esselbach 31
- Esslingen 100
- Faber, Josef Johann Nepomuk von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Kabinettsreferendar) 25, 140, 170, 181
- Feder, Johann Christian Heinrich von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Kammerpräsident und Justizkanzleirektor) 25, 43–46, 101, 115–120, 132, 139 f., 147 f., 156, 166 f., 171 f., 200, 202 f., 213, 261
- Firnhaber, Johann Christoph (löwenstein-wertheim-rochefortischer Finanzrat) 168
- Fischer, Christian Hiskias Heinrich von (Reichstagsgesandter der fränkischen Grafen) 76
- Fluhrer, Johann Michael (Seifensieder in Wertheim) 282, 285
- Frankfurt, Stadt, Großherzogtum 11, 25, 33, 64, 71, 127, 135, 137, 139, 145, 147, 155 f., 164, 169–172, 179, 183, 188, 221, 225, 269, 272, 278, 288, 311, 316
- Frankfurt, Karl Theodor von Dalberg
 Großherzog
 Siehe Dalberg
- Frankreich, Königreich, Kaiserreich, Könige, Kaiser 7, 18, 21, 24, 29, 31, 34, 38, 66, 83, 85, 88 f., 92 ff., 105–108, 110–115, 121–125, 138, 140 ff., 150, 159, 214, 315
 --, Louis Philippe König 192
 --, Ludwig XIV. König 83, 88
 --, Ludwig XVI. König 106
 --, Napoleon Kaiser 1, 5, 116, 123, 141 f., 145, 147 f., 154, 156 f., 166, 169, 171, 180, 186, 196, 210, 213
- Franz II.
 Siehe Deutschland, Könige, Kaiser
- Freudenberg 13, 118, 126, 131 f., 189, 206, 208, 217, 250
- Fricktal/Aargau 111
- Fürstenberg, Freiherren 85
- Fürstenberg, Fürstentum, Fürsten 2, 46, 142, 182, 185, 23, 219, 239, 242 f., 291
 --, Elisabeth Fürstin 187
 --, Karl Egon II. Fürst 244, 263
 --, Karl Egon III. Fürst 203
 -- Heiligenberg, Grafen 83
- Fürstprimas, Karl Theodor von Dalberg
 Siehe Dalberg
- Fugger, Grafen 158
- Fugger-Babenhhausen, Fürsten 226
- Fulda 23, 119
- Gärtner, Franz von (standesherrlicher Abgeordneter beim Wiener Kongreß) 182, 184–187
- Gaspari, Adam Christian (Geograph) 113
- Gemmingen, Freiherren 126
- Gerichtstetten 30, 32, 120, 205, 280
- Gollhofen 36, 151 f., 157, 159 f., 182, 204
- Horze 82
- Greuhm (Gesandter der Frankfurter Union in Paris) 140
- Gronsfeld-Diepenbroick, Grafen 83
- Großheubach 110
- Grünau 12, 118, 127 f., 132, 204
- Gulat von Wellenberg, Daniel Ritter (badi-scher Politiker) 242 f.
- Gumpelzhaimer, Heinrich Siegmund
 Georg (Reichstagsgesandter) 122, 145
- Guttenstein 34
- Habitzheim 32 f., 38, 71 f., 120 f., 151, 162 f., 189, 205, 209, 234 ff.
- Habitzheim, Emilie Freifrau
 Siehe Molitor
- Habsburg 17 f., 31, 107
- Hafenlohr 132
- Haid 18 f.

Hall

Siehe Schwäbisch Hall

Halle 283

Hambach 269

Hardenberg, Karl August Freiherr (dirigierender Minister in Brandenburg-Ansbach, preußischer Politiker) 74, 108 f., 184, 186

Haßloch 206

Havresse 33

Heffter, August Wilhelm (Staatsrechtslehrer) 298

Heidelberg 17, 87, 100

Heilbronn 126

Hennemann, Franz Augustin (löwensteinischer Amtmann in der Grafschaft Virneburg) 107

Herbeumont 33

Hessen-Darmstadt, Land, Haus 5, 32, 71 f., 112, 120 f., 151, 154–157, 161–164, 177, 188 f., 200, 205, 209 f., 214, 216, 220, 225, 233–239, 257 f., 260 ff., 271, 289, 301, 306, 308 f., 312, 316 f.

--, Ludwig Großherzog (bis 1806 Landgraf) 160 f.

--, Emil Prinz 305

--Kassel, Land, Haus 54 f., 77, 84, 214

--Philippsthal-Barchfeld, Landgrafen 81

---, Wilhelm Landgraf 25

--Rotenberg, Landgrafen 81

Hetschbach 205

Heubach

Siehe Kleinheubach

Hinckeldey, Hieronymus Heinrich von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Regierungs- und Kammerpräsident) 19, 40, 43, 50, 65, 77, 102, 108

Hinckeldey, Johann Philipp von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Hofkanzler und Regierungspräsident, Direktor des Main- und Tauber-Kreises) 43–46, 71, 94 f., 105, 109 f., 123 f., 132, 145, 160 f., 166, 168, 191

Hirsch (Bankier) 215, 259

Höchst/Odenwald 32, 205, 238, 309

Hohenlohe, Fürstentum, Fürsten 2, 4, 44 f., 68, 93, 102, 123, 138 f., 145, 147, 152, 176, 182, 185, 205 ff., 211, 213, 252, 254, 259, 280, 291

--Bartenstein, Fürsten 83

--, Ludwig Karl Fürst 23

--Ingelfingen, Friedrich Ludwig Fürst 108

--Kirchberg, Fürsten 81, 211

--, Ludwig Fürst 263 f.

--Langenburg, Fürsten 81 f., 98

--, Ernst, Fürst 288

--Öhringen, Fürsten 111, 213

--Schillingsfürst, Chlodwig Fürst 220

--Waldenburg, Fürsten 77, 107

--Schillingsfürst, Friedrich Karl Fürst 271

Hohenzollern, Fürsten 141

--Hechingen, Fürsten 173

Holzkirchen 12, 117–120, 127

Homburg 117–120, 127, 212, 215

Hompesch, Johann Wilhelm Freiherr

(bayerisch-würzburgischer Kommissar) 119

Horaschdjowitz 34

Hotton 33

Hundšic 216

Isenburg, Fürstentum, Fürsten 139 f., 142

--Büdingen-Meerholz, Grafen 83, 253

Italien 89, 177

Jagemann, Franz von (löwenstein-wertheim-rosenbergischer Justizrat und Oberverwaltungsdirektor) 160, 169, 175, 181, 192, 194, 201 ff., 226, 229 f., 235, 243 f., 246, 259, 268 f., 274, 278 f., 284, 288, 297 ff., 306, 308

Jahn, Friedrich Ludwig (Publizist) 283

Jarcke, Karl Ernst (Jurist und Publizist) 268

Jena 98

Joseph I.

Siehe Deutschland, Könige, Kaiser

Joseph II.

Siehe Deutschland, Könige, Kaiser

Kahl, Gottlieb Ludwig (löwenstein-wertheim-rosenbergischer Justizrat und Justizkanzleidirektor) 39, 45, 163, 185, 200, 207

Kahlden, Dorothea von 295

Karl IV.

Siehe Deutschland, Könige, Kaiser

Karl VI:

Siehe Deutschland, Könige, Kaiser

Karlsbad 269

Karlsruhe 6, 145, 165–168, 183, 198, 242, 245, 261, 273, 297

Kassel 65, 135, 213

Kembach 281

Khevenhüller, Fürsten 122

- Khuen von Lichtenberg und Belasi, Grafen 83
 Kirchbeurfurt 32, 189
 Kirchberg 90
 Kissingen 304
 Klebsattel, Franz (löwenstein-wertheim-rochefortischer Rat) 87
 Kleinheubach 19 f., 24, 27, 31 f., 38, 44, 55, 71, 90 ff., 99, 101, 105–109, 112, 117, 121, 132 f., 138, 151, 162 f., 185, 188 f., 195, 199, 204 f., 234, 238, 280 ff., 287 ff., 301 f., 308, 310, 314
 Kleiser, Joseph von (fürstenbergischer Regierungsdirektor) 168
 Klüber, Johann Ludwig (Staatsrechtslehrer) 297 f.
 Köln 82, 85
 Köngernheim 32
 König/Odenwald 206, 236
 Konstanz 168
 Kopetzen 216
 Krähenberg 309
 Krautheim 118
 Kreuzwertheim 11, 27, 47, 92, 170, 199, 204, 206, 228 ff., 232 f., 287
 Kuefstein, Fürsten 89
 Küster, Johann Emanuel von (preußischer Diplomat) 262
 Kupferzell 310
 Kurpfalz, Kurfürstentum, Kurfürsten 59, 72, 277
 –, Friedrich I. der Siegreiche Kurfürst 9, 86 f., 259, 297–300, 316
 –, Karl Philipp Kurfürst 87
 –, Karl Theodor Kurfürst 88

 Landau 33
 Landshut 10
 Lang, Karl Heinrich Ritter (oettingen-wallersteinischer Regierungssekretär) 115, 132
 Laforêt, Antoine René Charles (französischer Diplomat) 123
 Laudenschlag 13, 138, 229
 Lehmann, Franz Ludwig von (hessendarmstädtischer Staatsminister) 32
 Leiningen, Fürstentum, Fürsten 3, 14, 52–55, 91, 93, 114, 118, 120, 125, 128, 131, 133 ff., 139 f., 142, 145, 159, 182, 185, 207, 210, 216, 242, 245–248, 268, 306
 –, Karl Fürst 1, 215, 242
 –, Karl Friedrich Fürst 131
 –-Dagsburg, Caroline Gräfin, geb. Wild- und Rheingräfin zu Dhaun 33
 –-Neudenu, Grafen 210
 –-Westerburg, Grafen 116
 Leipzig 180 f.
 Leopold I.
 Siehe Deutschland, Könige, Kaiser
 Leopold II.
 Siehe Deutschland, Könige, Kaiser
 Leyen, Grafen 142
 Lichtenberger, Philipp Karl Andreas (löwenstein-wertheim-freudenbergischer Finanzrat) 244
 Lichtenstein 216
 Liebenstein, Ludwig von (badischer Abgeordneter) 241
 Liechtenstein, Fürstentum, Fürsten 81, 83, 142, 291, 300, 303
 Limpurg, Grafschaft, Grafen 22, 36, 38, 76, 83 f., 86, 150 f., 173, 189, 197, 280, 309, 317
 –-Gaildorf 36, 252
 –-Sontheim-Michelbach 36, 121, 151, 255, 263
 –-Obersontheim 36, 217, 255, 263, 280, 290
 –-Speckfeld 36, 151
 Lipna 216
 Lippe, Fürstentum, Fürsten 3, 56
 Loeber, Heinrich August (löwensteinischer Amtmann in Obersontheim) 173
 Löwenstein, Ort, Grafschaft, Grafen 9 f., 13 ff., 32, 35, 38, 72, 150 f., 174 f., 189, 252, 254, 256, 263, 308, 310, 319
 –, Ludwig I. (von Bayern) Graf 9 f., 87
 –, Ludwig II. Graf 14
 –, Ludwig III. Graf
 Siehe Löwenstein-Wertheim
 –-Scharfeneck, Grafen 14, 16, 32 f., 35
 –-, Wolfgang I. Graf 14
 Löwenstein-Wertheim, Grafen, Fürsten
 –-Wertheim, Ludwig III. Graf 10, 12, 14 f.
 Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürsten
 –-Adolf Fürst 213, 224, 282–285, 292–295, 302, 305, 307, 311
 –-Charlotte Fürstin, geb. Isenburg-Büdingen 197, 283
 –-Ernestine Fürstin, geb. Pückler-Limpurg 196 f., 283
 –-Friedrich Karl Gottlob Graf (bis 1813 Graf von Löwenstein-Wertheim-Virneburg) 26 f. 46 f. 57, 62 f., 66, 79, 92,

- 112, 116, 124, 133, 148, 150, 160, 175, 181, 203, 217, 239, 243, 289
- , Friedrich Vollrath, Fürst 196
- , Georg, Fürst 68, 124f., 141, 157, 166, 176, 189, 196–198, 204f., 209, 213, 217f., 222ff., 226, 242f., 246, 248, 252f., 256, 263–266, 268, 272, 274, 281–285, 290, 292f., 295f., 298f., 301, 303ff., 311
- , Johann Karl Ludwig Fürst (bis 1813 Graf von Löwenstein-Wertheim-Virneburg) 25f., 46f., 56f., 65., 79, 101, 116, 124, 141, 148–151, 159, 165f., 173–176, 179, 181f., 196, 203, 217, 221, 251, 289, 313
- , Karl Friedrich Fürst 49, 166, 233, 246, 255, 263, 277f., 282, 290, 302
- , Katharina Fürstin, geb. Schlundt (1832–1849 Freifrau von Adlerhorst) 283f., 292–295
- , Philipp Fürst 176, 263, 297, 301, 303, 305
- , Wilhelm Fürst 176f., 197, 256, 294f., 300
- , Wilhelm Paul Ludwig Fürst 256, 292, 305, 318
- Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Grafen, 1711/12 Fürsten
- , Dominik Konstantin Fürst
Siehe Löwenstein-Wertheim-Rosenberg
- , Dominik Marquard Fürst 18f., 34, 82, 90
- , Ferdinand Karl Graf 85
- , Franz Karl Fürst 85, 112
- , Franz Leopold Graf 82
- , Johann Dietrich Graf 15f., 81
- , Johann Ernst Graf 82
- , Joseph Anton Fürst 23
- , Karl Thomas Fürst 19–23, 34, 41f., 45, 54, 64, 68, 72, 76–79, 82, 88f.
- , Maria Krescentia Fürstin, geb. Königsegg-Rothenfels 24
- , Maria Leopoldine Fürstin, geb. Hohenlohe-Bartenstein 23
- , Maximilian Karl Fürst (bis 1711 Graf) 17f., 34, 58, 73, 76, 78, 82–85, 88
- , Philipp Eberhard Graf 82
- , Theodor Alexander Fürst 85, 112
- Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürsten
- , Agnes Fürstin, geb. Hohenlohe-Langenburg 195, 291, 305
- , Dominik Konstantin Fürst 21, 23–26, 33f., 41f., 44, 46, 54f., 65f., 68, 85, 88f., 95, 99, 101, 105, 107ff., 115f., 119, 122f., 132f., 137, 139, 141ff., 150, 161, 163, 167, 175, 179ff., 191, 196, 199f., 203, 214, 221, 280
- , Karl Heinrich Fürst 193, 203, 233, 254, 319
- , Karl (Thomas) Fürst 160, 175, 181, 185ff., 191f., 196, 199, 201ff., 213ff., 220, 225, 231, 234ff., 240, 243f., 246, 248, 251, 261f., 270, 277f., 282, 291, 299, 301f., 304, 309ff.
- , Konstantin („Erbprinz“) Fürst 187, 192–197, 202, 219–224, 233, 237, 242, 245f., 247f., 259, 262, 267–270, 273f., 279, 291–294, 296–300, 303ff., 316, 318
- , Konstantin Fürst 139, 160, 191f., 195, 220, 233, 304f.
- , Leopoldine Fürstin, geb. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 305
- , Maria Krescentia Fürstin
Siehe Löwenstein-Wertheim-Rochefort
- , Sophie Fürstin, geb. Windisch-Graetz 191
- , Wilhelm Fürst 291f., 305
- Löwenstein-Wertheim-Virneburg, Grafen
- , Christoph Ludwig Graf 15, 36
- , Elisabeth Gräfin 36
- , Franziska Juliane Gräfin, geb. Salm-Grumbach 27
- , Friedrich Karl Gottlob Graf
Siehe Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
- , Friedrich Ludwig Graf 22, 27, 47, 63, 79, 97
- , Johann Karl Ludwig Graf
Siehe Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
- , Johann Ludwig Vollrath Graf 22, 27, 47, 67, 80
- , Karl Ludwig Graf 27
- , Ludwig Friedrich Anton Graf 27, 47, 64
- , Maria Dorothea Gräfin, geb. Hessen-Philippsthal-Barchfeld 25
- , Wilhelm Heinrich Graf 47
- London 304f.
- Lothringen 21, 28, 93
- Louis Philippe
Siehe Frankreich
- Ludwig XIV.
Siehe Frankreich
- Ludwig XVI.
Siehe Frankreich
- Ludwigsburg 7
- Lüttich 33, 95
- Lukawetz 218

- Lunéville 113 f., 117
Luxemburg 33
- Mailand 18
Mainz, Stadt, Kurfürstentum, Kurfürsten
29, 70, 90, 104, 119, 125 ff., 141
Mainz, Karl Theodor von Dalberg
Siehe Dalberg
Malmedy 82
Maltisch 228
Manderscheid, Grafen 83
Manderscheid-Schleiden, Dietrich VI. Graf
12, 35 f.
Mannheim 87, 90, 109, 281, 289
Marburg 89
Marck, Grafen de la 33, 83
Marck, Philipp Graf 36
Mariabuch 126
Markirchen 17
Marschall von Bieberstein, Karl Wilhelm
Freiherr (badischer Geheimrat) 39 166
Mathieu, Jacques (französischer Unter-
händler) 116 f., 210
Maximilian I.
Siehe Deutschland, Könige, Kaiser
Melle 112
Mellier 33
Mergentheim 123
Metternich, Klemens Lothar Wenzel Fürst
(österreichischer Staatskanzler) 187, 245,
268 f., 278
Michelbach
Siehe Limpurg-Sontheim-Michelbach
Michelrieth 206
Michelstadt 162 f., 200, 234, 236 f., 309
Miltenberg 30, 70 f., 170, 188
Mohl, Moritz (Abgeordneter in der Pauls-
kirche) 319
Mohl, Robert (Staatsrechtslehrer) 228, 298
Molitor, Emilie (1834 Frau von Nauses,
1838 Freifrau von Habithem) 291 ff.
Mondfeld 118, 132
Montgelas, Maximilian Graf (bayerischer
Staatsminister) 157, 182, 233, 296
Moser, Johann Jakob (Staatsrechtslehrer) 7,
16, 148
München 6, 18, 56, 116, 123, 125, 141, 159,
182, 188, 195, 220, 226 f., 229, 231, 234,
261 f., 296, 298 f., 304
- Nancy 85
Napoleon
Siehe Frankreich
- Nassau, Fürstentum, Fürsten 141, 214
–Dillenburg-Oranien, Fürsten 119
–Saarbrücken, Fürsten 50, 81, 83, 102
–Weilburg, Fürsten 40
Nauses 32, 38, 51, 54
Nauses, Emilie Frau von
Siehe Molitor
Neidhart, Johann Friedrich (Wertheimer
Superintendent, Gymnasiallehrer und
Historiograph) 61
Neufchâteau 33
Neustadt/Main 117, 126 f., 131, 228, 303,
308
Niederlande 27, 89, 95
Niederstetten 309
Niklashausen 276, 280
Nitschky, Christian A. (löwenstein-wert-
heim-rochforter Rechnungsrevisor) 54
Noël, Franz Peter (löwensteinischer Un-
terhändler) 113
Nördlingen 40
Normann-Ehrenfels, Philipp Christian
Friedrich Graf (württembergischer
Innenminister) 176
Nürnberg 35, 71, 73, 100, 112, 115
- Oberaltenbuch 204
Oberbronn 94, 117
Oberkamp, Joseph Philipp von (fränki-
scher Kreistagsabgeordneter) 74
Oberpfalz 124
Obersontheim
Siehe Limpurg-Sontheim-Obersont-
heim
Öhringen 148, 310
Oettingen, Fürstentum, Fürsten 116
–-Spielberg, Fürsten 139, 226
–-Wallerstein, Fürsten 40, 54, 67, 90, 226,
251
–-, Ludwig Fürst 227
Österreich, Land, Haus 34, 106, 110 ff., 114,
124, 145, 174, 181, 184, 188, 277
–, Johann Herzog (Reichsverweser) 311
–, Franz I.
Siehe Deutschland, Könige, Kaiser
Ofen/Ungarn 291
Otto, Louis Guillaume (französischer Ge-
sandter in Bayern) 141
Oster, Abbé (löwenteinischer Unterhänd-
ler und Prinzenzieher) 107, 109 f.
- Padua 194
Paris 7, 20, 27, 44, 89, 94, 105, 115 f., 118,

- 120, 123 f., 140 f., 147, 156 f., 166, 169,
174, 182, 185, 188, 191, 196, 304, 306
- Parma 291
- Patzau 218
- Pechlin, Christian Ferdinand Freiherr (dä-
nischer Bundestagsgesandter) 222, 269,
303
- Pernatitz 18 f., 34
- Pfalz-Neuburg, Herzöge 87
– -Zweibrücken, Herzöge 102, 109, 112
- Pilsen 18, 34, 215
- Pipitz, Franz Ernst (Schriftsteller) 24
- Platz, Christian Friedrich (Wertheimer
Gymnasiallehrer, badischer Abgeord-
neter) 285
- Poitiers 112
- Polen 186
- Potsdam 283
- Prag 20, 89, 304
- Preußen, Königreich, Könige 85 f., 105,
107–110, 114 f., 121, 124, 157, 184, 214,
232, 278, 283, 313
–, Friedrich Wilhelm II. König 108
–, Friedrich Wilhelm III. König 283
- Prostibor 216
- Prozelten
Siehe Stadtprozelten
- Pückler-Limpurg, Grafen 36, 83, 226
–, Friedrich Graf 141
- Pütter, Johann Stephan (Staatsrechtslehrer)
69, 148
- Püttlingen 33, 38, 42, 66, 93 f., 105 f., 109,
114 f., 117, 135
- Radlovic 216
- Rastatt 111–114, 123
- Rauenberg 118, 132
- Rechberg und Rothenlöwen, Alois Franz
Xaver Graf (bayerischer Außen-
minister) 226, 296
- Regensburg 18, 44, 49, 76, 113, 116 f., 119,
123, 145, 170
- Regnier, Claude-Ambroise (französischer
Politiker) 115 f.
- Reichholzheim 308
- Reinhard, Philipp (löwensteinischer Rat)
14
- Reitzenstein, Siegismund Freiherr (badi-
scher Staatsminister) 155, 166 f., 193 f.,
200, 258, 269
- Remlingen 12 f., 30, 38, 70, 120 f., 138,
151 f., 164, 199, 204, 229
- Reuß-Greiz, Herzöge 291
- Reutlingen 100
- Rhode, Philipp Franz Joseph Ritter,
genannt Rhodius (fränkischer Kreistags-
gesandter) 74
- Rochefort 12, 15 f., 20, 33, 77, 185
- Rommerskirch, Johann Michael Edmund
(löwenstein-wertheim-rochefortischer
Kammerrat) 21
- Rosenberg 18 f., 32, 38, 75, 102, 138, 189,
205, 308
- Rothenberg 162
- Rothenfels 117 f., 122, 126, 131 f., 162, 170,
189, 199, 204 f., 212, 228, 259, 286, 303,
308
- Rothschild (Bankier) 214 f., 246, 259
- Rotteck, Karl von (badischer Abgeordne-
ter) 222, 279
- Rüppel & Harnier (Bankiers) 135
- Rumigny, Marie Hippolythe Gueilly Graf
(französischer Gesandter in Bayern) 262
- Rußland 124, 180, 196
- Saarbrücken 34, 283
- Sachsen, Land, Haus 11, 102, 186
–, Wilhelm Herzog 76
– -Meiningen, Herzöge 16
– -Weißenfels, Herzöge 81
- Sachsenhausen 104
- Salabert, Abbé (pfalz-zweibrückischer Rat)
109
- Salm-Grumbrach, Karl Walram Wild- und
Rheingraf 27
– -Krautheim, Fürstentum, Fürsten 120 f.,
125, 134, 138 f., 145, 180, 207, 239, 242
– -Kyrburg, Fürsten 116
– -Reifferscheid, Altgrafen 83, 118
Siehe auch Salm-Krautheim
– -Salm, Fürsten 94, 106, 113, 142
– -Salm, Victoria Felicitas Fürstin, geb.
Löwenstein-Wertheim-Rochefort 34
- St. Petersburg 115
- Sayn-Wittgenstein, Grafen, Fürsten 91, 139
–, Adolf Fürst 221 f., 262
- Scharfeneck 9, 28, 33, 38, 58, 60, 66, 72, 86,
94 f., 105 ff., 117
- Schattenmann, August Friedrich (löwen-
stein-wertheim-rosenbergischer Justiz-
kanzleidiraktor) 200
–, Franz Christoph (löwensteinischer Amt-
mann in Scharfeneck) 60, 94
–, Johann Heinrich (löwensteinischer Amt-
mann in Scharfeneck) 33, 60
- Schlesien 228

- Schleswig-Holstein 283
 Schlick, Joseph Heinrich Graf (österreichischer Gesandter beim fränkischen Kreistag) 74
 Schlör, J. A. (löwenstein-wertheim-freudenbergischer Domänenrat in Gollhofen) 182
 Schlundt, Johann Christoph (Wertheimer Bürgermeister) 134, 285
 –, Katharina
 Siehe Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
 Schmitt, Georg Michael (badischer Regierungsrat zu Mannheim/Wertheimer Landtagskandidat) 285
 Schmitz (leininigischer Gesandter) 268
 Schönberg 237
 Schönburg-Waldenburg, Grafen 83
 Schönthal 123
 Schwäbisch Hall 36, 255 f.
 Schwanberg 18, 34
 Schwarzburg, Fürsten 16
 Schwarzenberg, Fürsten 221, 300
 Schweinberg 13
 Seeger, Ludwig (löwenstein-wertheim-rochefortischer und erbachischer Justizkanzleidirektor) 200
 Sendtner, Johann Jakob (Publizist) 195
 Sickingen, Freiherren 32
 Skupsch 18, 34
 Soden, Julius Graf (preußischer Gesandter beim fränkischen Kreistag) 30, 74, 97, 100, 108
 Solms, Grafen, Fürsten 139
 – – Assenheim, Grafen 83
 – – Laubach, Friedrich Ludwig Graf 111 ff., 139, 184
 – –, Otto Graf 193
 – – Rödelheim, Grafen 83
 Speyer 102
 Spiegel zum Desenberg, Kaspar Philipp Graf (österreichischer Gesandter in Bayern) 242, 262
 Stablo 82
 Stadtprozelten 118, 205
 Stadel, Franz Heinrich von (Wertheimer Stadtamtman und löwenstein-wertheim-virneburgischer Regierung- und Justizrat) 46, 64, 96–99, 101 f., 115, 117, 123 f., 126, 141, 168 f., 171, 285
 Starhemberg, Fürsten 194
 Starhemberg, Georg Adam Fürst 79
 Stein, Heinrich Friedrich Karl Freiherr (preußischer Politiker) 184
 Stein, Martin (Universitätsprofessor in Padua) 194
 Steinfeld 188, 229, 278
 Stephani, Georg Christian Ludwig (löwenstein-wertheim-virneburgischer Regierungsrat und Justizrat) 27, 116 f., 152, 243 f., 249, 284
 Sternberg, Maria Leopoldina Gräfin 79
 Stipplin, Josepha Maria, verw. Rommerskirch 21, 41, 82
 Stolberg, Grafen 16, 20, 33, 77
 Stolberg, Ludwig Graf 10, 12 f., 20, 33
 Stolberg, Katharina Gräfin
 Siehe Eberstein
 Straßburg 23, 82, 85, 113
 Stuttgart 6, 145, 174, 176 f., 251 f., 261, 289
 Sulzbach 35
 Tabor 218
 Talleyrand, Charles Maurice Herzog (französischer Außenminister) 115, 119, 121, 141, 156
 Tauberbischofsheim 131
 Talheim 117, 120, 126, 132, 205
 Thil, Karl Wilhelm Heinrich du Bos Freiherr du (hessen-darmstädtischer Staatsminister) 262
 Thomas, Johann Gerhard Christian (Frankfurter Bürgermeister) 222
 Thürheim, Karl Friedrich Graf (bayerischer Minister) 138
 Thürkheim (badischer Kreisdirektor) 183
 Thüringen 185
 Thurn und Taxis, Fürsten 76 f., 162, 176, 216, 251 f., 254, 257
 –, Karl Alexander Fürst 181
 Tott, Klara 9, 87, 297 f.
 Tournai 82
 Treffz, Ludwig Friedrich (löwensteinischer Amtmann in Abstatt) 72
 Treilhard, Jean-Baptiste Graf (französischer Unterhändler) 112
 Trennfeld 118 f.
 Trennfurt 117, 126, 132, 134, 151, 162
 Triefenstein 47, 118 ff., 127, 132, 189, 204, 228, 302
 Tübingen 25, 89, 298
 Ulm 100
 Umpfenbach 189, 205, 217
 Unterzell 119, 304

- Varnhagen von Ense, Karl (preußischer Politiker und Schriftsteller) 192
- Venedig 19
- Versailles 87
- Virneburg 15, 27, 35 f., 38, 58, 75, 79, 86, 107, 118
- Vogelmann, Vollrath (badischer Abgeordneter) 285
- Vollgraff, Karl (Staatsrechtslehrer und Publizist) 159, 195, 222, 274, 298
- Waldbott-Bassenheim, Friedrich Karl Graf 252 f.
- Waldburg-Zeil, Fürsten 2, 175 f., 182
- -Trauchburg, Maximilian Wunibald Fürst 181, 250 f.
- Waldeck, Fürstentum, Fürsten 50, 56, 76
- -Pyrmont, Georg Friedrich Graf 251 ff., 263, 267
- Waldenburg 310
- Walldürn 63 f., 285
- Wambold, Freiherren 205
- Weibersbrunn 213
- Weikersheim 111
- Wertheim, Grafen 10 ff.
- , Georg II. Graf 11
- , Johann I. Graf 11
- , Katharina Gräfin
Siehe Eberstein
- , Michael III. Graf 12
- Weseritz 18, 34
- Wessenberg, Johann Philipp Freiherr (österreichischer Staatsmann) 186
- Wessental 118, 132
- Westfalen 171
- Westfalen, Jérôme Bonaparte König 157, 196
- Wetzlar 25, 49, 98 f., 170
- Widdern 117, 120, 126, 132, 138, 151, 189, 205
- Widlitz 34
- Wied-Runkel, Fürsten 139
- Wien 7, 17, 24, 49, 84 f., 87, 115, 138, 140, 175, 182, 184–187, 192 ff., 196, 202, 238, 250, 268, 277, 288, 301, 304, 309 ff., 316
- Wildeck 27
- Windisch-Graetz, Fürsten 2, 293
- , Alfred Fürst 192, 309
- Winkopp, Peter (Journalist) 146
- Winter, Ludwig (badischer Abgeordneter) 241
- Wintzingerode, Georg Ernst Levin Graf (württembergischer Außenminister) 141
- Witt von Döring, Johannes (Publizist) 195
- Wittelsbach
Siehe Bayern, Land, Haus
Siehe Kurpfalz, Kurfürstentum, Kurfürsten
- Wörth 117, 126, 132, 134, 138, 151, 162, 205, 306 ff.
- Wojnitz 34
- Wrede, Karl Theodor Fürst (bayerischer Politiker) 278
- Württemberg, Land, Haus 2, 5, 10, 13, 15, 36, 58, 72, 79, 114, 120 f., 126, 137 f., 151 f., 154–157, 160, 162, 171–178, 181, 183 f., 187, 189, 197, 206, 209, 217 f., 225, 227, 233 f., 238, 250–258, 260 f., 263 ff., 271, 277, 280, 287 f., 290, 303, 306, 308 f., 315 ff.
- Württemberg, Ludwig Herzog 15
- Württemberg, Ulrich Herzog 10
- Württemberg, Friedrich König (bis 1803 Herzog, bis 1805 Kurfürst) 149 ff., 172–178, 250
- Württemberg, Wilhelm I. König 251, 254
- Würzburg, Stadt, Fürstbistum, Großherzogtum, Fürstbischöfe, Großherzog 7, 11, 13 ff., 29, 49, 64, 69, 73, 99, 117–120, 125, 127, 151, 154–157, 164, 188, 191, 199, 204, 229, 230, 231, 283, 315, 316
- , Julius Echter von Mespelbrunn Fürstbischof 13
- , Melchior Zobel von Giebelstadt Fürstbischof 13
- , Ferdinand von Toskana Großherzog 164
- Zachariae, Karl Salomo (Staatsrechtslehrer und Publizist) 298
- Zander, Ernst (Publizist) 195
- Zebau 18, 34
- Zentgraf, Franz Reichard (löwenstein-wertheim-rochefortischer Regierungsrat und Justizrat) 45, 91, 107, 111, 119, 203
- Zeppelin, Grafen 176
- Zobel von Giebelstadt, Melchior
Siehe Würzburg
- Zöpfl, Heinrich (Staatsrechtslehrer und Publizist) 298
- Zwanziger, Friedrich Adolph von (löwenstein-wertheim-rochefortischer Generalfinanzdirektor, Gesandter am fränkischen Kreistag) 24, 35, 41–45, 49, 74, 91, 95, 99, 102, 107–114, 314
- Zylnhardt, Freiherren 126

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

ISBN 3-17-016605-0